HANDBOUND
AT THE

UNIVERSITY OF

1450
1
DD
3
A3
Bd.87
LIBRARY
MAY 15 1964
UNIVERSITY OF TORONTO
899345

PUBLIKATIONEN

AUS DEN

K. PREUSSISCHEN STAATSARCHIVEN

SIEBENUNDACHTZIGSTER BAND

PREUSSENS STAATSVERTRÄGE
AUS DER REGIERUNGSZEIT KÖNIG FRIEDRICH WILHELMS I.

VERANLASST
UND UNTERSTÜTZT

DURCH DIE
K. ARCHIV-VERWALTUNG

LEIPZIG
VERLAG VON S. HIRZEL
1913

PREUSSENS STAATSVERTRÄGE AUS DER REGIERUNGSZEIT KÖNIG FRIEDRICH WILHELMS I.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. VICTOR LOEWE

KGL. ARCHIVAR

VERANLASST UND UNTERSTÜTZT DURCH DIE K. ARCHIV-VERWALTUNG

LEIPZIG

VERLAG VON S. HIRZEL

1913

Vorwort.

Eine Sammlung der Preußischen Staatsverträge des achtzehnten Jahrhunderts zur Fortsetzung des durch den Geheimen Staatsarchivar Dr. Theodor von Moerner herausgegebenen Werkes »Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601 bis 1700« (Berlin 1867) war schon in der dem ersten Bande der »Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven« im Jahre 1878 vorangestellten Ankündigung vorgesehen worden. Die Ausführung wurde aufgehalten durch wiederholten Wechsel der an die Aufgabe herangetretenen Bearbeiter, von denen zwei durch den Tod aus der Arbeit abberufen wurden. Um noch längeren Aufschub zu vermeiden, werden hier zunächst die Staatsverträge König Friedrich Wilhelms I. vorgelegt, während die Lücke zwischen dieser Publikation und der älteren Sammlung später ausgefüllt werden soll.

Unsere Sammlung umfaßt sowohl die politischen Verträge, wie die Post-, Handels-, Grenz- und militärischen Verträge. Da die Publikation zunächst den Zwecken der historischen Forschung dienen soll, ist davon abgesehen, den Begriff des Staatsvertrages allzu eng zu fassen. Es sind daher wichtigere Abkommen auch dann aufgenommen, wenn sie zwar bis zur Unterzeichnung durch die Unterhändler gediehen sind, aus irgendeinem Grunde aber nicht ratifiziert wurden und daher völkerrechtliche Gültigkeit nicht erlangt haben. Wenn weiterhin zu den Voraussetzungen eines Staatsvertrages gehört, daß beide vertragschließende Teile Staatsoberhäupter sind, so bringt unsere Publikation darüber hinaus auch Verträge Preußens mit ausländischen Gesellschaften, Ortschaften und Privatpersonen[1]), sobald der Inhalt des Abkommens staatliche Hoheitsrechte betrifft. Wo an Stelle eines förmlichen Vertrages von den Kontrahenten gleichlautende oder en-

1) Nr. 44. 50. 102. 107.

sprechende Deklarationen ausgewechselt wurden, sind auch diese mitgeteilt worden, andere Deklarationen und Reverse nur, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhange mit einem vorausgegangenen Vertrage stehen.

Dem Abdruck zugrunde gelegt ist, falls es erhalten ist, das von den Unterhändlern unterzeichnete Instrument, in zweiter Linie die Ratifikationsurkunde. Die Daten der wechselseitigen Ratifikationen sind zu den Verträgen vermerkt, soweit diese nicht, was ziemlich häufig geschah, von den Souveränen selbst unterzeichnet wurden. In nicht ganz wenigen Fällen ließ sich nur eins der Ratifikationsdaten, bei einigen sicher zur Vollziehung gelangten, aber nicht mehr in der Ratifikation überlieferten Verträgen[1]) ihrer keines mehr feststellen. Die Datierung ist stets so wiedergegeben wie sie sich im Texte vorfand: in der Regel entspricht sie dem neuen Stil, wo dies nicht der Fall ist, ist ein erläuternder Vermerk hinzugefügt.

Die Verträge sind mit wenigen Ausnahmen, abgesehen von gelegentlichen Kürzungen formelhafter Teile, vollständig mitgeteilt worden; ausnahmsweise sind aus einem Familienvertrage (Nr. 85) nur einige Bruchstücke staatsrechtlichen Inhalts ausgezogen worden, und bei den zahlreichen, inhaltlich ziemlich gleichförmigen Deserteurkartellen schien es genügend, nur die wenigen Stücke abzudrucken, die nicht schon in Mylius' Corpus Constitutionum Marchicarum veröffentlicht sind, bei den übrigen aber auf Mylius zu verweisen. Von der Mehrzahl dieser mit den deutschen Fürsten geschlossenen Deserteurkartelle ist übrigens eine archivalische Überlieferung nicht ermittelt worden. Von einem Vertrage aus der Zeit Friedrich Wilhelms, dessen Existenz feststeht, war es nicht möglich, den Wortlaut in irgendeiner Überlieferungsform zu finden: es ist ein Abkommen mit Anhalt-Bernburg vom 20. September 1718 über die Passierung der Schleuse zu Bernburg[2]), dessen wesentlicher Inhalt allerdings in dem von uns mitgeteilten Renovationsrezesse vom 1. Januar 1733 enthalten ist. Von den in unserer Publikation gebotenen 108 Stücken sind, soviel zu ermitteln war, 40 bisher gedruckt, die Druckstellen sind, ebenso wie die einschlägige Literatur, soweit möglich vollständig verzeichnet worden.

1) Nr. 105. 106. 2) Nachforschungen im Berliner Geheimen Staatsarchiv, in den Staatsarchiven zu Magdeburg und Zerbst, bei der Herzoglich Anhaltischen Finanzdirektion und im Kgl. Oberbergamt zu Halle blieben ergebnislos.

Die Mehrzahl der zum Abdruck gebrachten Vorlagen beruht im Kgl. Geheimen Staatsarchive in Berlin, eine nähere Angabe der Archivsignatur erschien überflüssig, weil die Staatsverträge dort in einer besonderen Abteilung vereinigt sind. Gegen die in der Berliner Geheimen Kanzlei ausgefertigten Exemplare ausgewechselt, den verschiedensten fremden Kanzleien entstammend, weichen diese unsere Vorlagen in der Schreibung auf das Willkürlichste voneinander ab. Angesichts dieser verwirrenden Ungleichartigkeit der Orthographie erschien es geboten, nach dem Vorgang der Publikation der »Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm« (vgl. Bd. 1, S. XX) und der anderen großen Sammlungen zur brandenburgisch-preußischen Geschichte des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts die Schreibung der französischen und deutschen Texte einheitlich zu normieren, ohne die Änderung einzelner Buchstaben auf die Wortformen und sonstige sprachliche Eigentümlichkeiten auszudehnen.

Eine Anzahl von Stücken ließ sich dem Geheimen Staatsarchiv nicht entnehmen: es entstammen 4 dem Archiv des Reichspostamtes in Berlin (Nr. 50. 65. 102. 107), 3 dem Reichsarchiv im Haag (Nr. 21. 38. 42), je 2 dem Archive des Kriegsministeriums in Berlin (Nr. 100. 104) und dem Kgl. Hausarchive in Charlottenburg (Nr. 66. 85), je 1 den Staatsarchiven zu Dresden (Nr. 81), Hannover (Nr. 87), Magdeburg (Nr. 84), Schwerin (Nr. 4), Wolfenbüttel (Nr. 97), Zerbst (Nr. 34), sowie dem k. und k. Hofkammerarchiv (Nr. 75) und dem Archiv des k. k. Ministeriums des Innern in Wien (Nr. 76).

Es ist nicht das erste Mal, daß eine Gesamtübersicht über die Verträge König Friedrich Wilhelms I. geboten wird. Für die Vorarbeiten zu seinen »Mémoires pour servir à l'histoire de Brandebourg« hat sich König Friedrich II. im Jahre 1747 eine Liste der Verträge seines Vaters aufstellen lassen, die wenigstens die politischen Verträge so gut wie lückenlos aufführt[1]), und der Etatsminister Graf Heinrich v. Podewils hat dieses Verzeichnis mit einer »Explication des motifs« begleitet[2]), die die Abwandelungen der auswärtigen Politik Friedrich Wilhelms I., wie sie sich in den einzelnen Verträgen spiegeln, vom

1) Miscellaneen zur Geschichte König Friedrichs des Großen. Berlin 1878. S. 440—443. 2) Ebenda S. 444—450.

Standpunkte der preußischen Politik von 1747 anschaulich schildert. Die in unserer Ausgabe der Mehrzahl der Verträge vorangestellten Einleitungen suchen, ohne allen Einflüssen und Wandelungen erschöpfend nachzugehen, die einzelnen Phasen der Vorgeschichte des Vertrages in großen Zügen zu zeichnen. Bei den meisten der mit einer Einleitung versehenen Verträge ist das einschlägige Aktenmaterial des Berliner Geheimen Staatsarchivs eingesehen worden, nur in ganz wenigen Fällen wurden allein die schon vorhandenen Darstellungen zugrunde gelegt. Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, daß eben nur das preußische, nicht auch das Material der fremden Archive für die Einleitungen verwertet wurde.

Breslau, 15. Januar 1913.

V. Loewe.

Territoriale Übersicht der Verträge.

Anhalt-Bernburg.

1713, Juli 25.	Postvertrag.
1716, Juni 8.	Vertrag betr. das Fährseil zu Wirschleben usw.
1717, November 13.	Erneuerung des Postvertrages vom 25. Juli 1713.
1729, Januar 25.	Vertrag betr. die Permutation von Lehnstücken.
1733, Januar 1.	Vertrag betr. die Erneuerung der Verträge vom 8. Juni 1716 und 20. September 1718[1]).
1734, Juni 24.	Erneuerung des Postvertrages vom 25. Juli 1713.

Anhalt-Dessau.

1718, November 18.	Zessions- und Austauschungskontrakt betr. den Sattelhof Sipdorf.

Anhalt-Köthen.

1736, August 25.	Grenzrezeß.

Bentheim.

1729, August 14 bzw. August 20.	Vergleich mit dem Grafen von Bentheim betr. die Grafschaft Tecklenburg.

Brandenburg-Ansbach.

1729, Mai 24.	Ehevertrag.

Brandenburg-Kulmbach.

1722, Dezember 22.	Pactum successorium Culmbacense.

Braunschweig-Wolfenbüttel.

1720, April 18.	Kartell betr. die Auslieferung von Deserteuren.
1732, September 6.	Allianzvertrag.
1733, Januar 12.	Kartell betr. die Auslieferung von Deserteuren.
1733, September 19.	Grenzvertrag.
1735, Juni 17.	Konvention betr. den Durchmarsch von Rekruten.
1736, Mai 31.	Grenzvertrag.

Dänemark.

1713, Oktober 6.	Vertrag betr. die Besetzung von Stettin usw. (Von Dänemark nicht ratifiziert.)
1715, Mai 24.	Vertrag betr. das Vorgehen gegen Schweden.
1715, November 4.	Vertrag betr. die Behandlung König Karl XII. von Schweden für den Fall der Gefangennehmung.
1715, Dezember 18.	Vertrag betr. die Teilung der vorpommerschen Lande.
1716, Juni 27.	Vertrag betr. die Gestellung von Transportschiffen.

England.

7113, Juli 20 (a. St.)	Englische Deklaration betr. die Aufnahme Preußens in den zwischen England und Frankreich geschlossenen Frieden.

1) Über den Vertrag vom 20. September 1718 vgl. das Vorwort.

1719, August 4. Vertrag betr. die Garantie des am gleichen Tage mit Hannover geschlossenen Vertrages.
1723, Oktober 10. Allianzvertrag.
1725, September 3. Allianzvertrag.

Frankreich.

1713, April 11. Utrechter Friedensvertrag.
1716, September 14. Allianzvertrag.
1717, August 15. Allianzvertrag.
1719, September 23. Französische Garantieerklärung.
1725, September 3. Allianzvertrag.
1739, April 5. Vertrag betr. Jülich-Berg.

Hamburg.

1716, Mai 22. Postvertrag.

Hannover.

1713, Oktober 20. Erneuerung des Vertrages von 1708 betr. das Harzcommercium.
1714, Juni 1. Vertrag betr. das Direktorium im Niedersächsischen Kreise.
1714, November 11. Punktation betr. die Nordischen Angelegenheiten.
1715, April 27. Allianz betr. das Vorgehen gegen Schweden.
1719, August 4. Allianz betr. die Herbeiführung des Friedens mit Schweden.
1719, August 4. Vertrag betr. die altmärkischen Dörfer Holtorff, Capern und Gummern.
1719, November 16. Kartell betr. die Auslieferung der Deserteure.
1720, Januar 17. Vertrag betr. die Leitung des Corpus Evangelicorum.
1720, März 3. Vertrag betr. den Schutz des evangelischen Religionswesens im Reich.
1729, September 6. Wechselseitige Deklaration betr. die Einsetzung eines Schiedsgerichtes.

Hessen-Kassel.

1714, Januar 9. Erneuerung der am 27. Juli 1688 geschlossenen Defensivallianz.
1717, Dezember 10. Vergleich mit den Vormündern der Prinzen von Nassau-Diez betr. die Besetzung der Ämter in der Baronie Herstal.

Holstein-Gottorp.

1713, Juni 22. Vertrag betr. die Besetzung von Stettin und Wismar.
1713, Oktober 7. Vertrag betr. die Aufbringung der Kosten für die Belagerung von Stettin.
1713, Oktober 11. Revers des Administrators von Holstein-Gottorp betr. die Zahlung von 200000 Tl. an Sachsen.

Kur-Köln.

1724, April 28. Kartell betr. die Auslieferung der Deserteure.

Lübeck.

1713, Dezember 20. Postvertrag.

Mecklenburg-Schwerin.

1713, Juni 23. Preuß. Deklaration betr. die Jagd in der Wittstocker Heide.
1717, Dezember 13. Freundschaftsvertrag und Erneuerung der Erbverträge.

Münster.

1722, Dezember 7 bzw. 1723 Januar 16. Postvertrag.

Nassau-Diez.

1717, Dezember 10. Provisorischer Vergleich mit den Vormündern der Prinzen von Nassau-Diez betr. die Besetzung der Ämter in der Baronie Herstal.

1732, Mai 14 bzw. Juni 16. Vertrag mit dem Prinzen von Nassau-Diez betr. die Oranische Erbschaft.

Niederlande.

1714, Juli 28. Vereinbarung eines Marschreglements.

1716, November 20. Vertrag betr. die Grenze des Oberquartiers Geldern.

1717, Dezember 18. Vertrag mit der Niederländ.-Westindischen Kompagnie betr. den Verkauf der afrikanischen Besitzungen.

1719, Februar 15. Postvertrag mit den Schuylenburgschen Erben.

1736, Juli 17. Postvertrag mit der Stadt Leyden.

1739, März 10. Postvertrag mit der Stadt Arnheim.

Nordhausen.

1715, Mai 22. Vertrag betr. den Verzicht Preußens auf die bisher ausgeübten Rechte.

Oranien.

Vgl. Hessen-Kassel und Nassau-Diez.

Österreich.

1713, April 2. Vertrag betr. die Abtretung des Oberquartiers Geldern.

1726, Oktober 12. Garantie- und Allianzvertrag (nicht ratifiziert).

1727, April 30. Salzlieferungskontrakt.

1727, Mai 1. Vertrag betr. den Crossenschen Zoll.

1728, Dezember 23. Allianzvertrag.

1731, Juni 26. Deklaration betr. die Reichsgarantie der pragmatischen Sanktion.

1732, Dezember 13. Vertrag betr. die polnische Königswahl (nicht ratifiziert).

1733, Dezember 30. Vertrag betr. die Stellung von Hilfstruppen gegen Frankreich

1737, Juni 1. Erneuerung des Vertrages vom 1. Mai 1727.

1737, Juni 5. Erneuerung des Vertrages vom 30. April 1727.

Ostfriesland.

1716, Mai 27. Vertrag mit der ostfriesischen Landschaft betr. deren Vertretung bei der niederrheinisch-westfälischen Kreisarmatur.

Kur-Pfalz.

1725, Oktober 15. Kartell betr. die Auslieferung von Deserteuren.

Rußland.

1713, Oktober 6. Vertrag betr. die Sequestrierung von Stettin usw. (Von Rußland nicht ratifiziert.)

1714, März 13. Preußische Erklärung an Rußland betr. die Beziehungen zum Hause Gottorp.

1714, Juni 12/1. Vertrag betr. die gegenseitige Garantie der Erwerbungen.

1715, Sept. 30 bzw. Oktober 30 (a. St.) Vertrag betr. die Mitwirkung russischer Truppen gegen Schweden.

1716, November 16 (a. St.) Russische Deklaration betr. die Hilfeleistung an Preußen.

1717, August 15. Allianz- und Freundschaftsvertrag.

1718, Mai 5/16. Vertrag betr. die Vermählung des Markgrafen Friedrich Wilhelm von Schwedt.

1718, August 7 (a. St.) Vertrag betr. das gegen Schweden zu beobachtende Verfahren (nicht ratifiziert).
1720, Februar 24 (a. St.) Vertrag betr. das künftige beiderseitige Einvernehmen.
1723, Okt. 1 (a. St.) bzw. Dez. 27. Vertrag betr. die Vermählung des Markgrafen Karl von Sonnenburg.
1726, August 10 (a. St.) Allianzvertrag.
1729, September 9/20. Erneuerung der Allianz vom 10. August 1726.
1730, September 30. Erneuerung der Allianz vom 10. August 1726.
1732, Dezember 13. Vertrag betr. die polnische Königswahl und das Herzogtum Kurland (nicht ratifiziert).

Sachsen.

1713, Oktober 6. Vertrag betr. die Sequestrierung von Stettin usw.
1713, Oktober 6. Preußischer Revers betr. die Kosten der Belagerung von Stettin.
1713, November 14. Preußische Erklärung betr. die Erfüllung des Vertrages vom 6. Oktober 1713.
1714, Januar 5. Sächsische Erklärung betr. die Erfüllung des Vertrages vom 6. Oktober 1713.
1714, März 9. Sächsische »Erläuterungsacte« betr. den Vertrag vom 6. Oktober 1713.
1715, Februar 3. Exekutionstraktat wegen des Schwedischen Krieges.
1715, Juni 11 bzw. Juni 26. Vertrag betr. die Mitwirkung sächsischer Truppen gegen Schweden.
1715, Juli 23. Vertrag betr. die Mitwirkung weiterer sächsischer Truppen gegen Schweden (nicht ratifiziert).
1718, März 3. Postvertrag.
1718, Oktober 3. Kartell betr. die Auslieferung von Deserteuren.
1721, September 9. Deklaration betr. den Transport von Fürstengut.
1727, Dezember 6. Vertrag betr. die Zollfreiheit des Fürstengutes usw.
1727, Dezember 19. Kartell betr. die Auslieferung von Deserteuren.
1728, Januar 10 bzw. 17. Freundschaftsvertrag.
1728, Juni 6. Vertrag betr. den beiderseitigen Besitz an säkularis. Stiftern.
1728, Oktober 16. Kommerzientraktat.
1729, Januar 22. Konvention betr. den gegenseitigen Besuch der Herrscher.

Sachsen-Weimar.

1737, Mai 21. Kartell betr. die Auslieferung von Deserteuren.

Schweden.

1720, Januar 21. Friedensvertrag.
1720, März 14. Schwedische Erklärung betr. den Friedensvertrag.
1720, Mai 20/31. Vertrag betr. den Stettiner Lizent.

Stolberg-Wernigerode.

1714, Mai 19. Vergleich mit dem Grafen von Stolberg und Wernigerode insbesondere betr. die landesherrlichen Rechte in der Grafschaft Wernigerode.

Thurn und Taxis.

1722, Mai 22. Postvertrag.
1726, Juni 27. Postvertrag.

Württemberg.

1716, Dezember 8. Allianzvertrag.
1731, September 17. Erneuerung der Allianz.

Verzeichnis der wiederholt und abgekürzt zitierten Bücher und Abhandlungen.

Abel, C. Preußische und Brandenburgische Reichs- und Staatsgeographie. — Leipzig u. Gardelegen 1735.

Acta Borussica. Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Hrsg. von der Kgl. Akademie der Wissenschaften. Abteil.: Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung. Berlin 1894 ff. — Abteil.: Getreidehandelspolitik. — Abteil.: Handels-, Zoll- u. Akzisepolitik.

Arneth, A. v. Prinz Eugen von Savoyen. Bd. 3: 1719—1736. — Wien 1864.

Arneth, A. v. Johann Christof Bartenstein und seine Zeit. — Archiv f. österr. Geschichte. Bd. 46 (Wien 1871) S. 1 ff.

Bittner, L. Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge. Bd. 1. — Wien 1903.

Chance, J. F. George I and the Northern War, a study of British-Hanoverian policy in the north of Europe in the years 1719—1721. — London 1909.

Droysen, J. G. Friedrich Wilhelm I., König von Preußen. — 2 Bde. Leipzig 1869 (= Geschichte der Preußischen Politik. Teil 4, Abteilung 2).

Droysen, J. G. Zur Geschichte Friedrichs I. und Friedrich Wilhelms I. — Leipzig 1870 (= Geschichte der Preußischen Politik. Teil 4, Abteilung 4).

Dumont, J. Corps universel diplomatique du droit de gens . . . 8 Bde. Amsterdam et à la Haye 1726—1731. fol. — Supplément par Rousset (1739).

Fassmann, D.) Leben und Thaten des . . . Königs von Preußen Friderici Wilhelmi . . . — Hamburg u. Breslau 1735.

Foerster, F. Friedrich Wilhelm I., König von Preußen. — 3 Bde. Potsdam 1834/35.

Foerster, F. Urkundenbuch zur Lebensgeschichte Friedrich Wilhelms I. — 2 Bde. 1834/35.

Frantz, A. Das katholische Direktorium des Corpus Evangelicorum. — Marburg 1880.

Friedlaender, E. Berliner geschriebene Zeitungen aus den Jahren 1713—1717 und 1735. — Berlin 1901.

Hartmann, L. M. Preußisch-österreichische Verhandlungen über den Crossener Zoll und über einen General-Kommerztraktat zur Zeit Karls VI. — Tübingen 1901.

Holm, E. Studier til den store nordiske Krigs Historie. — [Dansk] Historisk Tidsskrift. Femte Raekke. Tredje Bind. (Kopenhagen 1881) S. 1 ff.

Jenkinson, Ch. A collection of all the treaties of peace, alliance and commerce between Great-Britain and other powers from the treaty signed at Munster in 1648 to the treaties signed at Paris in 1783. — 3 Bde. London 1785.

Koser, R. Vgl. Preußische Staatsschriften.

Koser, R. Geschichte Friedrichs des Großen. — 4. u. 5. Aufl. 1912.

Koser, R. Brandenburg-Preußen in dem Kampfe zwischen Imperialismus und reichsständischer Libertät. — Historische Zeitschrift Bd. 96 (1906) S. 193 ff.

Krauske, O. Die Briefe König Friedrich Wilhelms I. an den Fürsten Leopold zu Anhalt-Dessau. — Berlin 1905 (= Acta Borussica. Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Ergänzungsband).

Lamberty. Mémoires pour servir à l'histoire du XVIII. siècle. — 12 Bde. À la Haye 1724—1740.

Lundberg, B. De diplomatiska förbindelserna mellan Sverige och Preußen från Poltavaslaget 1709 till fredsbrottet 1715. — Lund 1893.

Martens, F. Recueil des traités et conventions conclus par la Russie avec les puissances étrangères ... Tom. 1: Traités avec l'Autriche. Tom. 5—8: Traités avec l'Allemagne. — Petersburg 1874 ff.

Moerner, Th. v. Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601—1700. — Berlin 1867.

Mylius, Chr. O. Corpus Constitutionum Marchicarum ... — 6 Teile. Berlin u. Halle 1737. fol.

Philipp, A. August der Starke und die pragmatische Sanktion. — Leipzig 1908.

Ranke, L. v. Zwölf Bücher preußischer Geschichte. Bd. 2—4. — Leipzig 1874. (= Sämtliche Werke Bd. 26/28).

Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de la France depuis les traités de Westphalie jusqu'à la révolution française. Tom. 14: Prusse. Par A. Waddington. — Paris 1901.

Rosenlehner, A. Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz und die jülichsche Frage 1725—1729. — München 1906.

Rousset, Recueil historique d'actes, négociations ... — 14 Teile in 7 Bden. À la Haye 1728—1742.

Rousset vgl. Dumont.

Schaumburg, E. v. König Friedrich I. und der Niederrhein. — Zeitschrift für preußische Geschichte u. Landeskunde Bd. 15 (1878).

Schiemann, Th. Eine Episode aus der Geschichte der preußisch-russischen Heiratspläne. — Historische Zeitschrift Bd. 68 (1892).

Schirren, K. Recension von Martens, Recueil des traités ... conclus par la Russie ... tom. 5. In: Göttinger Gelehrte Anzeigen 1889.

Schmauss, J. Corpus juris publici academicum. — 2 Bde. Leipzig 1722.

Schmoller, G. Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen und Preußens überhaupt von 1680—1786. — Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. 10 u. 11 (Leipzig 1886/87).

Schück, R. Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik unter dem Großen Kurfürsten und seinen Nachfolgern (1647—1721) — 2 Bde. Leipzig 1889.

Preußische Staatsschriften aus der Regierungszeit König Friedrichs II. ... hrsg. von J. G. Droysen und M. Duncker. Bd. 2 (1746—1756) bearb. von R. Koser. — Berlin 1885.

Stephan, H. Geschichte der preußischen Post von ihrem Ursprunge bis auf die Gegenwart. — Berlin 1859.

Theatri Europaei Zwantzigster (bzw. 21.) Theil oder ausführlich fortgeführte Friedens- und Kriegsbeschreibung ... — Frankfurt a. M. 1734 (bzw. 1738).

Waddington, A. vgl. Recueil.

Wiarda, T. D. Ostfriesische Geschichte. — 10 Teile. Aurich u. Leer 1791—1817.

Wutke, K. Die schlesische Oderschiffahrt in vorpreußischer Zeit. Urkunden u. Aktenstücke. — Breslau 1896 (= Codex Diplomaticus Silesiae Bd. 17).

(Zinck, J. J.) Ruhe des jetzt lebenden Europa, dargestellt in Sammlung der neuesten europäischen Friedensschlüsse ... — 4 Abt. in 2 Bdn. Koburg 1726 f.

1. Vertrag mit Kaiser Karl VI. betr. die Abtretung eines Teiles des Oberquartiers Geldern an Preußen. Utrecht 1713, April 2.

Preußische Ratifikation: Cölln a. S. 1713, April 7. Kaiserliche Ratifikation: Laxenburg 1713, Mai 12.

Akten: Rep. 63. 79a—d; Rep. 1. 57. A. 1.

Drucke: Dumont VIII 1, 337 ff.; Lamberty 8, 45 ff.; Lünig, Codex Germaniae diplomaticus (Frankf. u. Leipzig 1732 ff.) 1, 803 ff.[1]).

Literatur: Lamberty 8, 43 ff.; Droysen 1, 26 ff.; C. v. Noorden, Die preuß. Politik im spanischen Erbfolgekriege (Histor. Zeitschr. 18, 297 ff.); Klein, Preußen und der Utrechter Friede. Königsberger Dissert. 1910.

Wenige Wochen nach dem am 25. Februar 1713 erfolgten Regierungsantritt König Friedrich Wilhelms I. wurden jene den spanischen Erbfolgekrieg beendenden Friedensverträge zu Utrecht unterzeichnet, die Gestaltung und Machtverteilung des west- und südeuropäischen Staatensystems neu ordneten und auf Jahrzehnte hinaus festlegten. Das junge Königreich Preußen hatte während des großen Kampfes eine selbständige Rolle nicht gespielt, wenn auch seine Truppen fast auf allen Kriegsschauplätzen den Mitgliedern der »Großen Allianz« wirksame Hilfe geleistet hatten: so trug es denn aus dem Frieden außer der Anerkennung der Königswürde durch Frankreich nur die Bestätigung einiger während des Krieges gemachten Erwerbungen davon und zwar der eines Teiles des Oberquartiers Geldern und der des Fürstentums Neufchâtel.

Der jetzt endlich durchgesetzte Anspruch auf das der spanischen Krone gehörende, dem Herzogtum Cleve benachbarte Geldern stützte sich darauf, daß die spanische Regierung mit den in dem Allianzvertrage von 1674[2]) zugesagten Subsidien im Rückstand geblieben war. Von brandenburgischer Seite hatte man niemals versäumt, diese Forderung aufrecht zu erhalten, und das im Allianzvertrage von 1686[3]) gegebene Versprechen des Kaisers, dem Kurfürsten zu den rückständigen Subsidien oder zur Gewinnung eines »convenablen Stück Landes als Hypothek« zu verhelfen, wurde auch in dem Subsidienvertrage vom 16. Dezember 1702[4]) erneuert. Unmittelbar darauf schon bot sich für König Friedrich eine Gelegenheit, sich für seinen Anspruch schadlos zu halten, als

---

1) Dumont und Lünig bringen den Art. 13 der kaiserlichen Ratifikation (vgl. am Schluß des Vertrages) als Separatartikel, Lünig 2, 1878 ff. außerdem nochmals die kaiserliche Ratifikation mit dem ganzen Texte des Vertrages und dem »Separatartikel« als Art. 13, Lamberty hat einen französischen Text. 2) v. Moerner S. 383. 3) v. Moerner S. 484. 4) L. Bittner, Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge S. 122.

gleich zu Beginn des Erbfolgekrieges den preußischen Truppen von der obersten Kriegsleitung die Aufgabe zugewiesen wurde, die Franzosen aus den Festungen zu verdrängen, die sie am Niederrhein besetzt hielten. Nachdem Rheinberg Anfang 1703 gefallen war, mußte am 12. Dezember auch die Festung Geldern kapitulieren, die mit dem umliegenden Gebiete von den preußischen Truppen nunmehr dauernd besetzt gehalten wurde[1]).

Die Erwerbung des ganzen Oberquartiers, die Friedrich wohl im Sinne hatte, stieß beständig auf den Widerspruch der Holländer, die schon im Besitze der drei anderen Quartiere des alten Herzogtums Geldern waren und daher auch das Oberquartier erstrebten, und auch am kaiserlichen Hofe war man nicht geneigt, ohne weiteres in die Abtretung eines Teils der spanischen Erbschaft zu willigen. So war denn die Geldrische Frage während der ganzen Dauer des Krieges Gegenstand diplomatischer Verhandlungen, und mehr als einmal hat sie auch bei den großen, das Verhältnis der Mächte zueinander bestimmenden politischen Wendungen und Entscheidungen eine gewisse Rolle gespielt. König Ludwig XIV. hat schon im Jahre 1704 dem preußischen Könige die Anerkennung der Königswürde und das ganze Oberquartier als Preis für den Abfall von der Großen Allianz geboten, hat dann wiederum in den Präliminarien mit den Generalstaaten vom 28. Mai 1709 diesen das ganze Oberquartier zugesprochen, und auch von England ist es ihnen in dem Barrieretraktat vom 29. Oktober 1709 garantiert worden. Im Verfolg der gänzlich veränderten politischen Lage aber, die 1710 eintrat, hat schließlich bei den Verhandlungen zu Utrecht gerade der Einfluß Englands und der starke Druck, den dieses zusammen mit Frankreich auf den Kaiser ausübte, Preußen zu einem Teile des Oberquartiers Geldern verholfen.

Die zweite Erwerbung, die der preußischen Krone im Utrechter Frieden bestätigt wurde, die des Fürstentums Neufchâtel, stammte aus der sogenannten oranischen Erbschaft. Die Aussicht auf das reiche, in Holland, Frankreich, der Schweiz und am Niederrhein verstreute Erbe des kinderlosen Oraniers Wilhelm III. hatte schon seit den letzten Zeiten des Großen Kurfürsten einen gewichtigen Faktor in den Berechnungen der brandenburgischen Politik gebildet; das Testament des 1702 gestorbenen Wilhelm III. setzte aber nicht König Friedrich, den Sohn Luise Henriettens von Oranien, sondern den Fürsten Johann Wilhelm Friso von Nassau-Dietz, den Enkel einer jüngeren Schwester Luise Henriettens, zum Erben ein. König Friedrich gab trotzdem seinen Anspruch auf die Hinterlassenschaft nicht auf und ließ einen namhaften Teil derselben, die Grafschaften Mörs und Lingen, deren Anfall an Preußen auch schon in dem »Krontractat« mit dem Kaiser vom 16. November 1700[2]) *vorgesehen war, sofort besetzen. Im Jahre 1707 ließ sich der König in Neuf-*

1) Vgl. E. v. Schaumburg, König Friedrich I. und der Niederrhein. Zeitschr. f. Preuß. Gesch. 15 (1878), 583 ff. 2) In Separatartikel 1 des Vertrages. Vgl. v. Moerner S. 677.

châtel huldigen[1]*), und eben der Erwerb dieses Fürstentums wurde ihm nunmehr bei Niederlegung der gegen Frankreich getragenen Waffen von Ludwig XIV. bestätigt: Preußen verzichtete hierfür seinerseits auf die in Frankreich belegenen Teile der oranischen Erbschaft, insbesondere das Fürstentum Orange, das schon seit langem unter französischer Botmäßigkeit stand. Die Einigung mit dem Hause Nassau-Dietz endlich über die in den Niederlanden belegenen oranischen Besitzungen kam jetzt noch nicht zustande, weil der auf die Erbschaft Anspruch erhebende Fürst Johann Wilhelm Friso im Jahre 1711 nur mit Hinterlassung eines noch unmündigen Sohnes verstarb.*

Außer der Bestätigung seiner jüngsten Erwerbungen hat Preußen aus dem Utrechter Frieden auch noch die Anerkennung seiner Königswürde durch Frankreich davongetragen, der einzigen Macht außer dem Papste und der Republik Polen, die der neuen Würde bisher noch ihre Zustimmung versagt hatte[2]*). Im ersten Separatartikel des Vertrages sprach übrigens Ludwig XIV. die Anerkennung auch im Namen seines Enkels, König Philipp V. von Spanien, aus, trotzdem im Jahre 1701 schon Erzherzog Karl für die spanische Regierung die gleiche Erklärung ausgestellt hatte*[3]*).*

Die Unterzeichnung des Vertrages mit dem Kaiser erfolgte zu Utrecht am 2. April 1713, die des Friedensschlusses mit Frankreich am 11. April, dem Tage, dessen Datum auch der Hauptfriedensvertrag zwischen England und Frankreich trägt[4]*). Gemäß den Bestimmungen desselben*[5]*) stellte Königin Anna unterm 20. Juli a. St. eine Deklaration aus, die die Aufnahme des preußischen Königs in den zwischen Frankreich und England geschlossenen Frieden kundgab.*

Zu wissen, denen es nöthig, daß, nachdem von Ihrer Röm. Kaiserl. Maj. Leopoldo I. glorwürdigsten Andenkens auf sichere Art und Weise und unter gewissen Bedingnissen versprochen worden, ein- und andere Forderungen, womit der letztverstorbene König in Hispanien Carolus II. höchstseligen Andenkens dem König in Preußen verhaftet gewesen, auf Sich zu nehmen, hierauf auch erfolget, daß deren Befriedigung von höchstgedachtem König in Preußen verlanget und deshalber ein ansehnlicher Theil des Oberquartiers von dem spanischen Geldern innen behalten worden, so ist zu Stift- und Erhaltung guten Einvernehmens und in Ansehung der stattlichen Verdienste, welche der letzthin ab-

1) Vgl. E. Bourgeois, Neuchâtel et la Politique Prussienne en Franche-Comté (1702—1713), Paris 1887. 2) Vgl. A. Waddington, L'Acquisition de la Couronne Royale de Prusse par les Hohenzollern, Paris 1888, S. 242 ff., 368 ff. 3) Waddington a. a. O. S. 368. 4) In dem gleichfalls am 11. April 1713 zwischen Frankreich und den Generalstaaten geschlossenen Friedensvertrage (Dumont VIII 1, 366), ferner in dem am 7. September 1714 zwischen Frankreich und dem Reich gestifteten Frieden (Dumont VIII 1, 436 ff.) wurde die Abtretung eines Teiles des Oberquartiers Geldern an Preußen besonders erwähnt. 5) Art. 28: Dumont VIII 1, 342.

gelebte König in Preußen glorwürdigsten Andenkens um das Erzhaus von Oesterreich sammt ganzem gemeinen Wesen erworben und von des jetzo in der Regierung mit gleichmäßigem patriotischen Eifer eintretenden Nachfolgers Königl. Maj. ferner verhoffet werden, Endes befindlichem dato zwischen beiderseits allerhöchstgedachten Kaiserl. und Königl. Majestäten zu gegenwärtigem Friedenscongreß bevollmächtigten Ministris, und zwar an Seiten Ihrer Röm. Kaiserl. und Kathol. Königl. Maj. denen hoch- und wohlgebornen Herren Philipp Ludwig, des Heil. Röm. Reichs Erbschatzmeistern, Grafen von Sinzendorf und Tannhausen, Freiherrn zu Ernstbrunn, Herrn der Herrschaften Gföll, Groß-Seelowitz u. s. w., Burggrafen zu Reinegg, Obrist-Erbkampfrichtern und Schildtragern, wie auch Obrist-Erblandsvorschneidern in Ober- und Unterösterreich, Erbschenken in Oesterreich ob der Enns, der Röm. Kaiserl. in Germanien, Hispanien, zu Hungarn und Böheim Königl. Maj. Kämmerern, Wirklich Geheimden Rath, Obristen Hofkanzlern, Rittern des Guldenen Vließes und ersteren Gevollmächtigten zu dem allgemeinen Friedenscongreß u. s. w.; dann Michael Achat Freiherrn von Kirchner, Herrn zu Heraraletz, Humpoletz, Pallerskirchen, Rothenthurn und Quittenau u. s. w., Ihro Röm. Kaiserl. Maj. Wirklichen Reichshofrath u. s. w.; an Seiten Ihro Königl. Maj. in Preußen aber denen hoch- und wohlgebornen Herren Otto Magnus des Heil. Röm. Reichs Grafen von Dönhoff, Erbherrn zu Friedrichstein, Wenefeld und Schönmoor u. s. w., Sr. Königl. Maj. in Preußen Etatsministern und Wirklichen Geheimen Kriegsrath, Generallieutenant von der Infanterie, des preußischen Schwarzen Adlers Rittern, Gouverneur und Oberhauptmann zu Mümmel und ersterem Plenipotentiario zu dem allgemeinen Friedenscongreß u. s. w., dann Johann August Marschalch von Bieberstein, Wirklichem Geheimden Etatsrath, Ober-Heroldsmeistern, Amtshauptmann zu Giebichenstein und St. Moritzburg, des preußischen Schwarzen Adlers und des St. Johannisordens Rittern u. s. w., verglichen und abgeredet worden. Es begeben Sich

Art. 1.

Ihre Königl. Maj. in Preußen obgedachter Forderungen und renuntiiren auf dieselbe völlig, jedoch mit Vorbehalt dererjenigen, welche auf die niederländische Provinzien bereits wirklich ausgesetzet und angewiesen worden, ziehen auch sogleich bei Einräumung der Possession der nachbenannten cedirten Lande Ihre Truppen aus der Festung Venloo und dem Fort St. Michel[1]).

1) Venloo wurde dann im Barrieretraktat vom 15. November 1715 vom Kaiser an die Generalstaaten abgetreten. Vgl. Dumont VIII 1, 458 ff. und dazugehörige preußische Aktenstücke bei Lamberty 9, 50 ff.

Art. 2.

Dagegen überlassen Ihre Röm. Kaiserl. und Kathol. Königl. Maj. in bester Form Rechtens Dero Antheil des Oberquartiers von Geldern, welches der König in Preußen vorjetzo innen hat, benanntlich die Stadt Geldern, die Vogtei, das Amt und Niederamt von Geldern, mit allem, was dazu gehöret und davon dependiret, insonderheit auch die Städte, Aemter und Herrschaften Strahlen, Wachtendonk, Middelaer, Walbeck, Aerssen, Afferden und Weel, imgleichen Racy und Klein-Kevelaer, sammt allen ihren Zugehörungen und Dependenzien; ferner die Ammanie von Krickenbeck mit allem, was dazu gehöret oder davon dependiret, imgleichen das Land von Kessel[1]), gleichfalls mit dessen Appertinenzen und Dependenzen, allenthalben von obgedachten Ammanien und völligem District nichts ausgeschlossen, außer Erkelenz und dessen Zugehör und Dependenzen[2]), an allerhöchstgedachte Se. Königl. Maj. Friederich Wilhelm, König in Preußen und dessen Erben und Nachkommen männ- und weiblichen Geschlechts, in der Qualität, wie solches bis anhero bei dem Erzhaus Oesterreich gewesen und mit aller landesfürstlichen Hoheit, Rechten und Gerechtigkeiten, Einkünften und Vortheilen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, ebener Maßen wie solches bis anhero das Erzhaus Oesterreich und sonderlich der letztverstorbene König in Hispanien besessen und innen gehabt, jedoch mit denen darauf haftenden Beschwerungen und Pfandschaften. Es setzen auch Ihre Kaiserl. Maj. Se. Königl. Maj. in Preußen bei Auswechselung der Ratificationen dieses Tractats in die wirkliche und ruhige Possession aller der cedirten Stücke, welche Se. Königl. Maj. noch nicht besitzen.

Art. 3.

Was die Lehnschaften betrifft, welche innerhalb obgedachten Districts gelegen oder zu denen angewiesenen Ammanien bisher gezählet oder geschlagen worden, darüber soll dem König in Preußen das dominium directum sammt allem, was davon dependiret, ohne einige Ausnahm zustehen[3]); dahingegen alle die, welche außerhalb des abgetretenen Antheil Landes zu befinden, es sei in dem übrigen Geldern oder an

---

1) Vgl. hierzu den unter Nr. 38 mitgeteilten Vertrag mit den Generalstaaten vom 20. November 1716 über die Grenzregulierung zwischen der Ammanie Kessel und der Mairie von Bois-le-Duc. 2) Die an der jülichschen Grenze gelegenen geldrischen Herrschaften Erkelenz, Viersen und Ober- und Niedercruchten hatte der Kaiser im Vertrage vom 29. Dezember 1711 schon dem Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz abgetreten. Vgl. Bittner a. a. O. S. 129. 3) Das Huldigungsprotokoll der geldrischen Stände nannte aber das Land »Lehen des Heil. Römischen Reichs«. Über die Auffassung dieser Bezeichnung durch Friedrich Wilhelm I. vgl. Acta Borussica, Behördenorganisation 1, 579 f.

welchem Ort es immer wolle, Ihrer Kaiserl. Maj. ebenfalls mit allen lehn- und oberherrlichen Juribus vorbehalten bleiben.

Art. 4.

Die römisch-katholische Religion soll allenthalben, in Städten sowohl als auf dem Lande, durchgehends in dem Zustand verbleiben, wie solche zur Zeit Caroli II. gewesen, und darinnen, wie auch in allen dabei üblichen öffentlichen und anderen Ceremonien, als Processionen, Wallfahrten, Leichbegängnissen und dergleichen, weder directe noch per indirectum die geringste Neuerung oder Aenderung, unter was Schein und Vorwand es auch immer sein möge, gemachet werden.

Art. 5.

Und gleichwie Ihrer Röm. Kaiserl. und Kathol. Königl. Maj. die Benennung und Nomination eines Bischofs zu Ruremond ohne deß bevorbleibet, also soll gedachtem Bischof und seinen Nachfolgern die geistliche Jurisdiction und das jus dioecesanum in dem vorhin gehabten völligen District gelassen werden, wie er solche zur Zeit Caroli II. exerciret. Wie dann auch

Art. 6.

Die Klöster, Kirchen, Hospitäler, Schulen, Seminaria sammt allen geistlichen Stiftungen ohne einige Beschränkung vor die römisch-katholische Religion wie vorhin verbleiben und unter der Aufsicht und Collatur des Bischofs von Ruremond gelassen, auch die beneficia ecclesiastica durch niemand außer selben vergeben werden sollen.

Art. 7.

Was anlangt die Privilegia und Freiheiten des Landes und derer sämmtlichen Stände und Unterthanen, so ist durch Ihre Königl. Maj. versprochen worden, solche gewöhnlicher Maßen vermög des zu Venloo anno 1543 geschlossenen Tractats[1]) beschwören zu lassen und die sämmtlichen Stände und Unterthanen darbei ruhig und ungekränkt zu erhalten, auch niemand zu gestatten, etwas dargegen zu thun; insonderheit kraft derselben

Art. 8.

Alle und jede Ehrenämter sowohl bei der Landesregierung als in Städten, Obrigkeiten, Magistraten und Gerichten mit eingesessenen römisch-katholischen Personen zu besetzen und

Art. 9.

Zu Handhabung der Justiz ein eigenes Tribunal zu bestellen, damit die Stände und Unterthanen vor keine Gerichtsbarkeit außerhalb

1) Dumont IV 2, 264.

Landes gezogen werden mögen[1]), oder, da darbei Schwierigkeiten hervorkommen sollten, Sich darüber mit Ihren Landständen zu vernehmen.

Art. 10.

Und weil auch die Einrichtung derer Landschaftsangelegenheiten, wie solche hinfüro ohne ein- und des andern Theils Nachtheil gesondert und die auf die totalitatem provinciae genommene Schulden bezahlet und versichert werden können, eine besondere Untersuchung erfordert, als sollen dazu von beiden Seiten fördersamst Commissarii benennet und sowohl hierin als wo es sonst nöthig, die Billigkeit beobachtet werden.

Art. 11.

Auch haben beide Theile sich anheischig gemacht, keine neue Festung an der Maas in dem gelderischen Bezirk zu bauen.

Art. 12.

Wegen der jährlichen Renten von 80000 Gulden, welche auf die Maas-Zölle verschrieben sind und von Friderich Heinrich Prinzen von Oranien christlöblicher Gedächtniß herrühren[2]), imgleichen wegen Daesberg, St. Veit, Vianden und Butgenbach, wie auch wegen aller übrigen zur Oranischen Succession gehörigen und in den spanischen Niederlanden belegenen Stücke werden Sr. Königl. Maj. in Preußen Ihre Jura reserviret.

Art. 13.

Diesen Tractat werden beide Theile innerhalb sechs Wochen a dato der Unterschrift und, wo möglich, eher ratificiren.

Zu Urkund dessen haben Eingangs benannte Ministri plenipotentiarii dieses eigenhändig unterschrieben und ihr gewöhnliches Petschaft dabei gedrucket.

So geschehen Utrecht, den 2. April im Jahr 1713.

(L. S.) Philipp Ludwig Graf v. Sinzendorff. (L. S.) O. M. v. Dönhoff. (L. S.) Michael Achatz v. Kirchner. (L. S.) J. A. Marschalch v. Bieberstein.

Das unterm 12. Mai 1713 ausgestellte kaiserliche Ratifikationsinstrument hat 14 Artikel, und zwar ist hier als Art. 13 folgendes eingeschoben:

---

1) Durch Verfügung vom 22. März 1704 hatte König Friedrich I. dem Ruremonder Justizhof in dem unter preußische Botmäßigkeit gekommenen Teile des Oberquartiers die Rechtspflege in der letzten Instanz überlassen. Am 5. April 1712 aber erklärte er als seinen Entschluß, »die Jurisdiction des Hofes von Ruremonde ... gar nicht mehr zu agnosciren«. Vgl. Acta Borussica, Behördenorganisation 1, 302 ff. 2) Vgl. hierüber die Denkschrift des preußischen Residenten im Haag Meinertzhagen vom 8. Januar 1714 bei Lamberty 8, 712 ff.

Gleichwie nun alles dieses von Ihro Königl. Maj. in Preußen erkenntlich angenommen worden, also versprechen Sie dargegen kraft dieses, sowohl auf den Fall, da der Friede erfolgen als, wider Verhoffen, der Krieg continuiret werden sollte[1]), über die bereits vorhin mit Ihro Kaiserl. und Kathol. Königl. Maj. habende Verbündnisse und Tractaten Sich genauer mit Deroselben zu setzen und in solche Verfassung zu treten, wodurch die Deroselben zukommende Niederlande sammt dem Ueberrest des Oberquartiers von Geldern bei dem Erzhaus von Oesterreich erhalten und künftig vor allem feindlichen Ueberfall bedecket bleiben, auch allenthalben die gemeine Ruhe und Sicherheit festgestellet werden möge.

---

2. Vertrag mit König Ludwig XIV. von Frankreich betr. die Herstellung des Friedens, die Besitznahme Neufchâtels und eines Teiles des Oberquartiers Geldern sowie die Anerkennung des preußischen Königstitels. Mit 2 Separatartikeln. Utrecht 1713, April 11.

Preußische Ratifikation: Cölln a. S. 1713, April 17. Französische Ratifikation: Versailles 1713, April 18. Spanische Ratifikation von Art. 7 und 8 und von Separatartikel 1: 1713, Mai 2.

Akten: Rep. 63. 79a—d.

Drucke: Actes, Mémoires et autres pièces authentiques concernant la paix d'Utrecht. Utrecht 1714/15. 2, 564 ff.[2]); Lamberty 8, 109 ff.[3]); Zinck 1, 143 ff.[4]); Theatrum Europaeum 20, 268 ff.[5]); Dumont VIII 1, 356 ff.[6]); Abel 2, 405 ff.[7]); Schmauß 2, 1366 ff.[8]); H. Vast, Les grands traités du règne de Louis XIV., Paris 1899, 3, 120 ff.

Literatur: Vgl. S. 1.

Vgl. die Einleitung S. 1.

In nomine Sacrosanctae Trinitatis. Notum testatumque sit omnibus, quorum interest vel interesse potest, praesentibus ac futuris, quod, cum post cruentum et atrox, quo Europa per tot annos afflicta fuit, bellum divinae Providentiae placuerit Orbi Christiano calamitatum inde enatarum finem parare, conservato ardenti pacis desiderio in animis Serenissimi et Potentissimi Principis ac Domini, Domini Ludovici XIV., Dei gratia Franciae et Navarrae Regis Christianissimi atque Serenissimi, et Potentissimi Principis ac Domini, Domini Friderici Guilielmi, Dei gratia Regis Borussiae, Margravii Brandenburgensis p., ambo pari studio

---

1) Der Kaiser und das Reich setzten den Krieg gegen Frankreich noch fort, und Preußen stellte hierzu ein Kontingent von 6000 Mann. Über die Verhandlungen hierüber vgl. Droysen 1, 39 ff. 2) Vollständiger französischer und lateinischer Text. 3) Vollständiger französischer Text. 4) Vollständiger französischer und deutscher Text. 5) Vollständiger deutscher Text. 6) Vollständiger lateinischer Text. 7) Vollständiger deutscher Text. 8) Vollständiger lateinischer Text.

cupientes, bona fide quantumque in ipsis est, restituendae tranquillitatis publicae rationes inire, in conciliis eum in finem Trajecti ad Rhenum institutis legatis suis extraordinariis et plenipotentiariis ibidem id negotii dederint, et Sacra Regia Majestas Christianissima quidem Illustrissimo et Excellentissimo Domino Nicolao, Marchioni d'Huxelles, Franciae mareschallo, regiorum ordinum equiti torquato, generali locumtenenti regis in ducatu burgundico etc., et Perillustri atque Excellentissimo Domino Nicolao Mesnager, equiti ordinis Sancti Michaelis; Sacra Regia Majestas Borussiae vero Illustrissimo et Excellentissimo Domino Ottoni Magno, Sacri Romani Imperii Comiti a Dönhoff, Majestatis Suae ministro status et belli intimo, copiarum pedestrium generali locumtenenti, equiti Aquilae Nigrae Borussicae, gubernatori ac satrapae Memmelii, dynastae Friderichsteinii, Wenefeldae et Schönmorae etc., et Perillustri atque Excellentissimo Domino Johanni Augusto Marschalch de Bieberstein, Regiae Suae Majestatis Borussicae ministro status intimo, collegii heraldici praesidi, praefecto Giebichensteini et castri Sancti Mauritii, Aquilae Nigrae Borussicae et Sancti Johannis ordinum equiti etc., qui, invocato divini numinis auxilio et communicatis utrinque ac rite inter se commutatis mandatorum tabulis, quarum apographa sub finem hujus instrumenti inserta erunt, in Dei gloriam reique Christianae commodum in sequentes pacis et amicitiae leges convenerunt.

1.

Pax sit firma atque sincera inter Sacram Regiam Majestatem Christianissimam ejusque successores ex una et Sacram Regiam Majestatem Borussiae ejusque successores ex altera parte, nulla in posterum via aut ratione labefactanda, ita ut ex hoc die omnis hostilitas ab utraque parte terra marique penitus cesset et pristina vera amicitia inter Sacram Regiam Majestatem Christianissimam et Sacram Regiam Majestatem Borussiae restauretur, eo effectu, ut alter alterius damna avertere, quaevis vero commoda et honores promovere modis omnibus studeat.

2.

Vi hujus redintegrationis amicitiae mutuae Dominus Rex Borussiae statim post commutationem ratihabitionum praesentis tractatus factam bona fide copias suas tam ex Belgio quam aliunde, ubi merent, deducet spondetque, se minime facturum, ut durante hoc bello ullibi contra Dominum Regem Christianissimum sub quocunque praetextu militent, ultra ratam, quam ceu membrum Imperii conferre tenetur.

3.

Quicquid hostiliter hinc inde toto hujus belli tempore quocunque modo actum est, id omne utrinque perpetuae oblivioni mandatum esto,

nulla ratione nullave specie unquam in memoriam revocandum, nedum vindicandum.

4.

Gaudeant hac amnestia vasalli et subditi utriusque partis, ab omni molestia ac ultione tuti futuri.

5.

Omnes bello capti indistincte et sine exceptione utrinque absque lytro libertati restituantur statim post pacem publicatam.

6.

Quandoquidem Regia Sua Majestas Christianissima Pacem Westphalicam semper spectaverit tanquam firmissimum fundamentum tranquillitatis publicae amicitiaeque mutuae inter se et Electores, Principes et Status Imperii, quos inter Dominus Rex Borussiae intuitu ditionum quas in eo possidet, ut membrum valde illustre eminet, Dominus Rex Christianissimus hanc sibi mentem esse declarat, ut praedicta Pax Westphalica tam in sacris quam in profanis sarta tectaque permaneat, perinde ac si hic ad verbum inserta esset.

7.

Pars Geldriae Superioris, hactenus Hispanicae dictae, quam tenet ac possidet Dominus Rex Borussiae, nominatim urbs Geldria, praefecturae, oppida, vici, feuda, cum omnibus praediis, agris, censibus, reditibus, emolumentis, teloniis aliisque vectigalibus, subsidiis, tributis et collectis, fructibus item jurisdictionis feudalis, juribus domanialibus aliisque quibuscunque et in genere quicquid illa parte Geldriae Superioris, quam Regia Sua Majestas Borussiae reapse tenet ac possidet, continetur, cum omnibus, quae eo pertinent aut inde dependent, nullo prorsus excepto, ea omnia et singula eidem a Regia Sua Majestate Christianissima vigore potestatis a Domino Rege Catholico sibi concessae in perpetuum ceduntur ac Domino Regi Borussiae ejusque heredibus ac successoribus utriusque sexus perpetuo tempore cum plena proprietate omnique supremo dominio maneant, eo plane modo, quo reges Hispaniae interque eos Carolus II., gloriosissimae memoriae, praedictam Geldriae partem omniaque superius memorata possederunt; exclusis omnibus exceptionibus, praetensionibus aliisve contradictionibus, motis vel movendis ad turbandam quietam Domini Regis Borussiae possessionem supradictae partis cessae, cassatisque et annullatis aliis quibuscunque pactis, conventionibus aut dispositionibus quoquo modo huic articulo contrariis. Cessioni huic tamen expressa haec clausula adjicitur, quod religio catholica in praedictis locis cessis ubique in eodem statu per omnia permanebit, in quo ante occupationem Domini

Regis Borussiae et sub imperio regum Hispaniae erat, ita ut Dominus Rex Borussiae nihil in eo mutare queat.

8.

Pariter Sacra Regia Majestas Christianissima vigore facultatis a Domino Rege Catholico sibi permissae Sacrae Regiae Majestati Borussiae in superiori parte Geldriae in perpetuum cedit atque in eandem ejusque heredes ac successores utriusque sexus transfert tractum Kesselanum et praefecturam Krickenbecensem, cum supremo dominio omnique proprietate, ita ut eas ditiones eodem plane modo possideat quo reges Hispaniae eas tenebant et rex Carolus II. inclitae memoriae eas possedit, cum omnibus accessionibus et dependentiis, urbibus, oppidis, vicis, feudis, praediis, agris, censibus, reditibus, emolumentis, teloniis aliisque vectigalibus, subsidiis, tributis et collectis, fructibus jurisdictionis feudalis, juribus domanialibus et aliis quibuscunque, ac generaliter quicquid sub nomine praedictarum ditionum venit ac comprehenditur.

Huic cessioni, prout facta est, nullae obstent exceptiones, praetensiones aliaeve disceptationes motae vel movendae, omniaque pacta, conventiones aut dispositiones praesenti articulo quacunque ratione contrariae pro nullis et invalidis habeantur.

Servetur tamen status religionis catholicae in praedicto tractu ac praefectura, aeque ac in regione supra nominata cessis, per omnia, plane uti fuit sub dominatione regum Hispaniae, nec Domino Regi Borussiae quicquam in eo innovare liceat.

Promittit quoque Regia Sua Majestas Christianissima, se effecturam, ut praesens articulus praecedensque septimus, cessionem partis superioris Geldriae in favorem Regiae Suae Majestatis Borussicae factam continentes, intra duos menses a die subscriptionis tractatus hujus computandos a Rege Catholico ratihabeantur ejusque ratihabitio rite extradatur.

9[1]).

Agnoscit Dominus Rex Christianissimus Dominum Regem Borussiae pro supremo domino principatus Neo-Castri et Vallengiae, promittit etiam ac spondet pro se ac successoribus suis, se minime turbaturum, sive directe sive indirecte, Domini Regis Borussiae ejusque heredum et successorum tranquillam possessionem hujus principatus omniumque quae ad illum pertinent aut ab eo dependent; tum etiam incolis ejusdem permissurum facultatem per universum Galliae regnum et terras ditioni Domini Regis Christianissimi subjectas iisdem juribus, immuni-

1) Der Artikel ist gedruckt bei Herm. J. F. Schulze, die staatsrechtliche Stellung des Fürstenthums Neuenburg. Jena 1854, S. 279.

tatibus, privilegiis et commodis fruendi, quibus incolae ceterarum regionum Helvetiae et reliqui nationis helveticae gaudent quibusque ipsi gavisi sunt, antequam Dominus Rex Borussiae possessionem dicti principatus Neo-Castri et Vallengiae nactus esset.

Porro Dominus Rex Christianissimus sese obstringit, se nullam prorsus opem aut adjumentum, sive directe sive indirecte, cuipiam e subditis suis suppeditaturum esse ad turbandum[1]) Regiae Suae Majestatis Borussiae ejusve heredum et successorum quietam dicti principatus Neo-Castri et Vallengiae possessionem.

10.

Cum Dominus Rex Borussiae nihil magis optet quam ut omnis, quae quidem praevideri potest, dissensionum materia atque occasio praescindatur ac tollatur, ipse pro se, heredibus ac successoribus suis in favorem Domini Regis Christianissimi ejusque successorum in perpetuum renuntiat omni juri in principatum Arausionensem, dynastias et loca successionis Cabillonensis et Chatelbelinensis in Gallia et comitatu Burgundiae sita, cum oneribus aeque ac emolumentis omnibus praesentibus ac futuris, absque ulla exceptione, eo effectu, ut cuncta in posterum ad Regiam suam Majestatem Christianissimam, ejus heredes ac successores aliosque causam habentes pertineant.

Et ut majus robur huic renuntiationi accedat, Dominus Rex Borussiae in se recipit ac promittit sub fide et verbo regis, se heredibus defuncti principis Nassovio-Frisii circa praetensionem eorum in dictum principatum et bona superius memorata per aequipollens satisfacturum, ita ut Dominus Rex Christianissimus per dictos heredes defuncti principis Nassovio-Frisii in proprietate et tranquilla possessione ac usu dicti principatus Arausionensis ac bonorum memoratorum turbari aut inquietari nequeat. Iis, qui inde emigrare volent, liberum sit domicilium suum alio, quocunque libebit, cum omnibus suis bonis mobilibus intra unius anni spatium, a die ratihabitionis praesentis tractatus computandum, absque ullo impedimento transferre. Quod vero ad bona eorum immobilia attinet, sive in dicto principatu Arausionensi sive alibi sita sint, ea vendendi, observato locorum usu, aut retinendi et per procuratores suos, donec vendita fuerint, administrandi libera ipsis facultas sit. Idem quoque illis, qui jam inde emigrarunt, permissum esto, nec ullum dictis venditionibus impedimentum adferatur. Liberum sit denique Domino Regi Borussiae, nomen principatus Arausionensis ei parti Geldriae, quae ipsi per tractatum hunc cessa est, indere atque insignia titulumque ejus retinere.

---

1) sic!

11.

Consentiunt Dominus Rex Christianissimus et Dominus Rex Borussiae, ut Regina Magnae Britanniae, quae per operam indefessam legatorum suorum extraordinariorum et plenipotentiariorum, qui Conventui Ultrajectino intersunt, tantum momenti ad pacis opus attulit, omnesque alii reges ac principes, quibus animus erit pari se vinculo obstringendi, Regiae Suae Majestati Christianissimae et Regiae Suae Majestati Borussiae promittere ac sese obligare queant ad fidejussionem hujus tractatus praestandam, quo omnia et singula, quae in eo continentur, executioni dentur ac religiose observentur.

12.

Praesenti hoc pacis tractatu tam ex Majestatis Suae Christianissimae quam ex Majestatis Suae Borussicae parte comprehenduntur omnes tredecim pagi Helvetiae cum omnibus eorum sociis ac foederatis, singulatim: principatu Neo-Castri et Vallengiae, republica et civitate Genevatum cum iis, quae ab ea dependent, civitatibus item Sanct Galli, Mulhusia et Bienna, ac septem jurisdictionibus seu decimis Valesianis; tum etiam tres ligae Rhaeticae seu Grisones cum eorum dependentiis.

13.

Pacem hoc modo conclusam promittunt infra scripti legati extraordinarii et plenipotentiarii a Sacra Regia Majestate Christianissima et Sacra Regia Majestate Borussiae ratihabitum et ratihabitionum rite confectarum tabulas intra quatuor hebdomadum spatium, ab hodierna subscriptionis die computandum, aut, si fieri potest, citius hic reciproce riteque commutatum iri.

In quorum omnium et singulorum supra memoratorum fidem roburque infra scripti regii legati extraordinarii et plenipotentiarii praesens instrumentum pacis suis manibus subscripserunt sigillisque propriis muniverunt.

Acta haec sunt Trajecti ad Rhenum die 11. Aprilis, anno Domini 1713.

(L. S.) Huxelles. (L. S.) O. M. C. de Dönhoff.

(L. S.) Mesnager. (L. S.) J. A. Marschalch de Bieberstein.

Articulus separatus.

Quandoquidem Dominus Rex Christianissimus agnovit habetque pro rege Dominum Regem Borussiae eique omnes honores cum regia dignitate conjunctos impertire cupit, in majus argumentum prolixi, quo in Regem Borussiae fertur, affectus ac testaturus, quanti hoc incrementum dignitatis in ejusdem persona faciat, Dominus Rex Christianissimus peculiari hoc articulo declarat, promittit ac spondet, tam sua et suc-

cessorum suorum quam Serenissimi et Potentissimi Principis Domini Philippi V., Regis Hispaniarum, ejusque successorum vice, vi facultatis sibi ab hoc datae se Regemque Catholicum abhinc et in perpetuum Domino Regi Borussiae ejusque heredibus et successoribus, regibus Borussiae, titulum Majestatis tributuros esse, nulla unquam sub specie nullave occasione mutandum aut minuendum; ministris etiam Regum Borussiae primi et secundi ordinis eosdem ubique honores, sive pridem usitatos sive noviter introductos, perinde ac aliorum regum ministris, nullo prorsus discrimine faciendo, exhibituros esse.

Ceterum hic articulus separatus, cujus ratihabitionem ex parte Domini Regis Catholici Dominus Rex Christianissimus recipit se intra duos menses curaturum, eandem vim habebit, ac si de verbo ad verbum instrumento pacis hac die conclusae insertus esset, et ratificationes ejus utrinque intra idem tempus quo ipsius tractatus sequentur.

In cujus fidem legati extraordinarii et plenipotentiarii praesentem articulum suis manibus subscripserunt sigillisque suis muniri curaverunt.

Actum Trajecti ad Rhenum die 11. Aprilis, anno 1713.

(L. S.) Huxelles. (L. S.) O. M. C. a Dönhoff.

(L. S.) Mesnager. (L. S.) J. A. Marschalch de Bieberstein.

Articulus separatus.

Cum legati extraordinarii et plenipotentiarii Regis Christianissimi institerint vi conditionis, in quam conventum est articulo secundo tractatus hac ipsa die nomine Regiae Suae Majestatis Christianissimae ex una et Regiae Suae Majestatis Borussicae ex altera parte subscripti, ut Dominus Rex Borussiae pariter copias suas ex urbe Rhenoberga intra tempus dicto articulo praefinitum removeret[1]), legati extraordinarii et plenipotentiarii Regis Borussiae, rati, se ejusmodi stipulationem singularem haud posse inire, eo quod ex parte Imperii nondum pax icta sit, praesentibus hisce declarant praedictis legatis extraordinariis et plenipotentiariis Franciae, Regem Borussiae praesidium suum ex dicta urbe Rhenoberga post conclusionem pacis proxime ab Imperio feriendae deducturum esse, salvis omnino praetensionibus Regiae Suae Majestati Borussicae contra archiepiscopatum Coloniensem competentibus, qui eodem tempore aestimationem earum cum Regia Sua Majestate expedire eidemque satisfacere tenebitur.

Praesens hic articulus eandem auctoritatem habebit, ac si ad verbum ipsis pacis tabulis insertus esset, et ratihabitiones ei utrinque eodem tempore quo ipsi tractatui accedent.

---

1) Die von französischen Truppen besetzte, früher kurkölnische Festung Rheinberg hatte im Februar 1703 kapituliert und war sofort von preußischen Truppen besetzt worden. Vgl. die Einleitung S. 2.

In cujus fidem legati extraordinarii et plenipotentiarii praesentem articulum suis subscriptionibus ac sigillis muniverunt.

Actum Trajecti ad Rhenum die 11. Aprilis, anno 1713.

(L. S.) Huxelles. (L. S.) O. M. C. a Dönhoff.

(L. S.) Mesnager. (L. S.) J. A. Marschalch de Bieberstein.

---

3. Vertrag mit dem Administrator von Holstein-Gottorp betr. die Besetzung von Stettin und Wismar. Mit 3 Separatartikeln. Berlin 1713, Juni 22.

Preußische Ratifikation: Berlin 1713, Juni 30. Ratifikation des Administrators: Hamburg 1713, Juni 25.

Akten: Rep. 11. 247. II. 63. 64.

Drucke: Theatrum Europaeum 20, 611 ff.[1]); Dumont VIII 1, 392 ff.; Zinck 4, 305 ff.; Abel 2, 235 ff.

Literatur: Ranke S. 486 f.; Droysen 1, 44 ff.; B. Lundberg, De Diplomatiska Förbindelserna mellan Sverige och Preußen från Poltavaslaget 1709 till Fredsbrottet 1715, Lund 1893, S. 92 ff.

Eben damals als im Westen Europas die »Große Allianz« zum Vorgehen gegen die Übermacht Frankreichs sich zusammenfand, setzten im Norden Europas jene Kämpfe um das »dominium maris baltici« von neuem ein, die nach zwanzigjährigem Ringen schließlich mit dem Verluste der seit einem Jahrhundert behaupteten schwedischen Großmachtstellung und dem Eintritt Rußlands in den Kreis der europäischen Hauptmächte endigten. Das Jahr 1709 bedeutet den Wendepunkt dieser Kämpfe: war bis dahin Karl XII. von Sieg zu Sieg geschritten, so brach mit der Niederlage, die ihm Zar Peter bei Pultawa bereitete, die schwedische Macht zusammen, und während Karl in den nächsten Jahren fernab in der Türkei weilte, einigten sich die alten Gegner, Rußland, Sachsen-Polen und Dänemark wieder zu erneutem Angriffe auf die schwedischen Besitzungen von der Mündung der Weser bis zum finnischen Meerbusen.

Das norddeutsche Reichsgebiet war bisher von dem großen Kriege noch ziemlich verschont geblieben, wie denn auch die Mächte der »Großen Allianz« in dem Bestreben, den Fortgang ihrer Aktionen durch die Ereignisse auf dem nördlichen Kriegsschauplatze nicht beeinflussen zu lassen, sich wiederholt um die Neutralität Norddeutschlands bemüht hatten. Seit dem Jahre 1711 aber lagerte auf deutschem Reichsboden und zwar in Mecklenburg und in Schwedisch-Vorpommern ein starkes russisches Heer mit der Aufgabe, die schwedischen Plätze Stettin, Stralsund und Wismar einzunehmen, und als im folgenden Jahre der Krieg von Russen und Dänen nach Holstein getragen wurde und die letzte schwedische Feldarmee im Mai 1713 in der Festung Tönningen kapitulierte, waren die Nordischen Alliierten im Umkreis der

1) In sämtlichen Drucken fehlen die Separatartikel.

schwedischen Herrschaft an der Südküste der Ostsee fast überall die Herrn der Lage.

Während seiner ganzen Regierungszeit hat König Friedrich I., auch als der Krieg schon an den Grenzen seines Staates geführt wurde, den nordischen Verwicklungen gegenüber die von der »Großen Allianz« ihm auferlegte Neutralität beobachtet, und auch Friedrich Wilhelm I. hat noch unmittelbar nach der Thronbesteigung einen ihm von russischer Seite vorgelegten Entwurf einer Abmachung abgelehnt, die das Ziel hatte, ihn zum Eintritt in die nordische Allianz zu veranlassen.

Es waren dann nicht die Verbündeten, sondern der Leiter der holstein-gottorpischen Politik, Bischof Christian August von Lübeck mit seinen Ratgebern Görtz und Bassewitz, die schließlich den König wenn auch noch nicht zur aktiven Teilnahme so doch zum Eingreifen in die Verwicklungen brachten, indem sie ihm die Aussicht auf die Erfüllung eines alten Wunsches brandenburgischer Hauspolitik, die Erwerbung von Stettin, eröffneten.

Das Ziel, das die Gottorper Politiker dabei in erster Reihe im Auge hatten, war die Abwehr der dänischen Ansprüche auf die Besitzungen des Hauses Holstein-Gottorp, die um so eifriger erhoben wurden, seit die schwedischen Truppen unter Stenbock, trotzdem Neutralität gelobt worden war, in die holsteinische Festung Tönningen eingelassen worden waren. Was dem gottorpischen Anerbieten einigen Nachdruck geben konnte, war der Umstand, daß der junge Herzog, der Neffe des unvermählten Karls XII., dessen voraussichtlicher Nachfolger war und, was wesentlicher war, die Lenker der schwedischen Politik während der Abwesenheit des Königs waren dem Gedanken nicht abgeneigt, jetzt, da das Kriegsglück sie im Stich gelassen hatte und ihr letztes Heer in Tönningen eingeschlossen war, durch Aufgabe schwedischer Besitzungen auf deutschem Boden den Dingen eine neue Wendung zu geben.

Die ersten Bemühungen von Bassewitz, der Anfang April nach Berlin gekommen war, hatten freilich noch keinen Erfolg; seine Anträge, der König möge als Direktor des durch die Kriegswirren bedrohten niedersächsischen Kreises die Garantie wegen der mit Dänemark eingeleiteten Traktate übernehmen, wurden durch königliche Verfügungen vom 25. April und 6. Mai abgelehnt. Ein geneigtes Ohr fand Bassewitz in Berlin erst, als die Dänen, obgleich Stenbock kapituliert hatte, doch die Blockade von Tönningen weiter fortsetzten, und man sich in Berlin versichert hatte, daß Rußland und Sachsen-Polen das Vorgehen ihres dänischen Verbündeten gegen Holstein-Gottorp nicht weiter unterstützen wollten.

Am 5. Juni legte Bassewitz in Berlin den Entwurf eines Vertrages vor[1]*, wonach Preußen an England und Hannover erklären sollte, daß es bereit sei, diese Mächte in allem zu unterstützen, was sie zur Wiedereinsetzung des*

1) Dem Entwurfe lagen die Abmachungen zwischen Holstein-Gottorp und dem schwedischen Generalgouverneur Wellingk zugrunde, die am 10. Juni in Hamburg unterzeichnet wurden. Vgl. Theatr. Europ. 20, 609 ff.

Gottorpers tun würden; es sollte ferner, falls der schwedische König ohne thronfähige Erben stürbe, die Ansprüche des jungen Herzogs auf die Nachfolge unterstützen. Andererseits versprach der Regent, sich bei Schweden dafür zu verwenden, daß ganz Vorpommern und alle darin befindlichen haltbaren Plätze mit der Festung Wismar und deren Dependenzen per modum sequestri an Preußen eingeräumt werden sollten, und für den Fall, daß der junge Herzog zur Regierung gelangte, wurde in seinem Namen versprochen, daß die Stadt Stettin mit dem Peenestrom und allem, was zwischen diesem und der See liege, an Preußen zu vollem Eigentum abgetreten werden sollte.

An einem auf dieser Grundlage geschlossenen Abkommen war die Hauptmacht der nordischen Allianz, Rußland, insoweit besonders interessiert, als Preußen sich gleichzeitig verpflichtete, für den Fall der Besetzung Stettins den Durchmarsch schwedischer Truppen aus Pommern nach dem Osten nicht mehr zu gestatten. Da der russische Gesandte in Berlin, Golowkin, unter dieser Voraussetzung sich mit dem geplanten Schritte Preußens einverstanden erklärte, während gleichzeitig der Generalmajor v. Borcke beauftragt wurde, die Zustimmung des russischen Oberbefehlshabers Menschikoff einzuholen, wurde am 22. Juni der Vertrag in Berlin unterzeichnet.

Vorbedingung für die Erfüllung des Vertrages war die Übergabe von Stettin durch den dort kommandierenden schwedischen General Meyerfeldt gewesen. Da dieser aber jetzt sich weigerte, die Stadt zu übergeben, so galt es nunmehr für Preußen, zu der Belagerung von Stettin Stellung zu nehmen, zu der sich soeben die Alliierten, in erster Linie die russischen Truppen, anschickten. Mitte Juli traten die Vertreter der Verbündeten mit preußischen Bevollmächtigten zu Konferenzen in Schwedt zusammen, deren Hauptinhalt die bevorstehende Belagerung von Stettin bildete. Aus diesen Verhandlungen ging ein Vertragsentwurf hervor, wonach Preußen zwar den Sequester von Stettin erhalten, dafür aber die Verpflegung, Munition und Belagerungsgeschütze liefern sollte. Dieses Projekt, das doch den zweifellosen Bruch der Neutralität bedeutete, wurde durch königliche Entscheidung vom 25. Juli abgelehnt.

Inzwischen setzten die Vertreter der gottorpischen Partei ihre Bemühungen fort, um den Preis der schwedischen Besitzungen auf deutschem Boden die beteiligten Mächte für die Interessen des Hauses Gottorp zu gewinnen. Es gelang ihnen, am 20. August mit Sachsen-Polen einen Vertrag abzuschließen, wonach dieses nach der Einnahme von Stettin den Sequester übernehmen wollte für den Fall, daß Preußen hierzu nicht bereit sei. Ein Separatartikel dieses Vertrages besagte u. a., daß Preußen, falls es den Sequester wirklich übernehme, den Kredit der Russen durch Lieferung von Lebensmitteln unterstützen sollte, und daß andererseits Holstein-Gottorp sich verpflichtete, nach Einräumung der pommerschen Festungen zum Ersatz der Belagerungskosten 200000 Taler zu zahlen. Diese Bestimmungen des Separatartikels legte Görtz gleichzeitig in Berlin vor, und er erreichte hier, daß ihm durch eine königliche Erklärung vom 18. August die Zustimmung zu diesen Bestimmungen für den Fall der

Einrichtung des preußischen Sequesters ausgesprochen wurde. Weiterhin erzielten die gottorpischen Minister auch eine am 28. August unterzeichnete Vereinbarung zwischen Rußland und Sachsen, wonach Preußen für den Fall, daß es zusammen mit dem Hause Gottorp den Sequester von Stettin erlangte, den Verbündeten als Entschädigung für ihre Kriegskosten 500000 Taler zahlen sollte.

Die Übergabe von Stettin und der Ausmarsch der schwedischen Truppen führte dann zum Abschluß des Vertrages vom 6. Oktober zwischen Preußen und dem im Namen der nordischen Alliierten handelnden Menschikoff[1]*, wodurch Preußen der Sequester von Stettin eingeräumt wurde. Holstein-Gottorp, dem doch im Vertrage vom 22. Juni die Mitbesetzung von Stettin versprochen worden war, war nicht unter den Kontrahenten des neuen Vertrages; in Wirklichkeit aber hatte es seine alten Ansprüche durchgesetzt, indem gleich nach der Übergabe der Stadt zwei schwedische Bataillone in gottorpischen Dienst traten. Entsprechend den Augustverträgen wurde demnach in diesen Tagen auch ein Abkommen mit Holstein-Gottorp unterzeichnet, wonach dieses und Preußen sich zur Erlegung von 400000 Talern an die nordischen Alliierten verpflichteten. Noch unter dem Datum des 6. Oktober stellte Preußen an den Kurfürsten von Sachsen einen Revers aus, worin es sich anheischig machte, den Kurfürsten wegen der Hälfte dieser Summe zu »contentiren«. Den Revers, worin Holstein-Gottorp sich verpflichtete, seinen Anteil an der stipulierten Summe an Sachsen auszuzahlen, garantierte Friedrich Wilhelm eigenhändig.*

Von den nordischen Alliierten, in deren Namen Menschikoff den Vertrag vom 6. Oktober abgeschlossen hatte, hat nur Sachsen-Polen eine Ratifikation ausgestellt. Am 14. November erteilte die Berliner Regierung dem Feldmarschall Flemming auf sein Ansuchen eine Deklaration, worin sie sich damit einverstanden erklärte, daß die polnischen Truppen wieder in Vorpommern einrücken sollten für den Fall, daß Wismar nicht unter Sequester gesetzt und die in Stettin und Wismar früher und jetzt befindlichen Truppen Schwedens nicht nach Schweden zurückgeschafft würden. Durch ein Schreiben aus Warschau erklärte sich darauf König August bereit, den Vertrag zu ratifizieren, trotzdem beim Abschluß desselben von seiner Seite niemand mit genügender Vollmacht versehen worden sei. Unterm 10. Dezember wurde denn auch die sächsische Ratifikation erteilt. Die Auszahlung der in dem Schwedter Vertrage versprochenen 200000 Taler verzögerte sich dadurch, daß man auf preußischer Seite sich erst der Deckung dieser Summe durch Schweden versichern wollte. Am 5. Januar 1714 übergab daher Flemming in Berlin eine Erklärung, worin er den Rücktritt seines Herrn für den Fall der Nichtauszahlung der Summe in Aussicht stellte, aber erst am 20. März erging die Anweisung des Königs zur Auszahlung der Summe an den Gesandten von Manteuffel. An demselben Tage unterzeichnete Friedrich Wilhelm eine Deklaration,

---

1) Besonderes Aktenmaterial über die Verhandlungen bei Abschluß des Vertrages liegt in den diesseitigen Akten nicht vor.

worin er sich auch für den Fall, daß Rußland und Dänemark die Ratifikation nicht ausstellten, zur Erfüllung des Traktates Sachsen gegenüber in allen seinen Teilen verpflichtete. Eine gleichlautende Erklärung an Preußen unterzeichnete König August am 9. März.

Von russischer Seite war trotz aller Bemühungen der Berliner Regierung eine Ratifikation nicht zu erlangen; als Grund für die Weigerung wurde angegeben, daß der Vertrag mit Holstein-Gottorp vom 22. Juni Bestimmungen enthalte, die denen des Traktates vom 6. Oktober zuwiderliefen, und daß hierdurch, wie überhaupt durch die Parteinahme Preußens für den Administrator, die Interessen von Rußlands Verbündetem, Dänemark, geschädigt würden. Auf das Gerücht hin, daß Preußen einen neuen Vertrag mit Holstein-Gottorp geschlossen habe, ließ man sich in Berlin dazu herbei, dem russischen Gesandten am 13. März 1714 eine Erklärung auszustellen, daß die Berliner Regierung einen derartigen Traktat weder geschlossen habe noch zu schließen beabsichtige, und daß sie nichts zu tun gedenke, was zum Präjudiz des Zaren oder seiner Alliierten gereichen könne. Eine Anspielung auf den Vertrag vom 6. Oktober 1713 wurde auf Ansuchen Golowkins in dem Projekte der Erklärung gestrichen.

Demnach Se. Königl. Maj. in Preußen an einer und des Herren Administratoris zu Schleswig-Holstein Durchl. anderer Seits, nach Dero vor die gemeine Wohlfahrt und die Beruhigung dieser Quartiere tragenden Sorgfalt, auf Mittel bedacht gewesen, wie denen im Niedersächsischen Kreise ferner zu befahrenden Kriegestroublen am besten vorzukommen und die von Ihro Kaiserl. Maj. und verschiedenen anderen großen Puissancen von Europa darunter führende höchst rühmliche Intention desto eher zum Effect zu bringen und die Bahn dazu zu öffnen, so haben allerhöchstgedachte Se. Königl. Maj. und des Herrn Administratoris Durchl. nach desfalls gepflogenen Berathschlagungen und nach dem von Ihro Fürstl. Durchl. bewirket worden, daß königlich schwedischer Seits man dem Werke accediret, Sich folgender Punkten vereinbaret und verglichen.

Art. 1.

Die beide Festungen Wismar und Stettin sollen jede mit 4 Bataillons, nämlich 2 königlich preußischen und 2 fürstlich gottorfischen, besetzet werden. Weilen aber mit solcher Besetzung besagter Festungen sehr zu eilen sein will und die fürstlich gottorffische dermalen noch in Brabant stehende Truppen so geschwind nicht von dannen möchten zurückkommen können, so ist beliebet, daß inzwischen in einer jeden der ermelten Festungen 2 königlich schwedische Bataillons zurückbleiben, welche aber sogleich in des fürstlich gottorfischen Hauses Eid und Pflichte treten und hiernächst von so viel fürstlich gottorfischen Bataillons abgewechselt und nach Stralsund geschicket werden; welche

2 fürstlich gottorfische Bataillons längstens innerhalb zwei Monaten oder auch, wo müglich, noch eher in bemelte Festungen wirklich einrücken und dagegen die beide schwedische Bataillons ohnfehlbarlich herausgezogen werden sollen.

Zur Sicherheit der fürstlich gottorfischen aus Brabant zurückberufenen Truppen wollen Se. Königl. Maj. in Preußen sie durch Dero Landen nach Pommern zu marschiren und ihnen eine Marschroute zufertigen lassen, und soll solcher Marsch anders nicht als den Reichsconstitutionen gemäß durch Sr. Königl. Maj. und anderer Reichsstände Lande, die nothwendig damit berühret werden müssen, den kürzesten und sichersten Weg genommen werden.

Art. 2.

Die jetzo in besagten beiden Festungen befindliche königlich schwedische Truppen ziehen sich, außer denen 2 Bataillonen, welche in jeder so lange bleiben, bis die fürstlich gottorfische Truppen aus Brabant zurück und dahin kommen, von dannen heraus, sobald die königlich preußische Truppen beliebter Maßen sich davor präsentiren, und marschiren jene nach Stralsund und dem Lande Rügen, wohin Se. Königl. Maj. in Preußen ihnen den Marsch sicher zu machen übernehmen.

Art. 3.

Das Gouvernement wird in beiden Orten durch einen königlich preußischen und einen fürstlich gottorfischen dazu benennende Officiers von gleichem Caractère conjunctim und solchergestalt geführet, daß keiner von dem andern eine Dependance habe; sollen auch beide auf diesen Vergleich in specie beeidiget werden, wie sie denn auch in dem Commando und Ausgebung der Parole einen Tag um den andern zu alterniren, in wichtigen Dingen aber keiner ohne des andern Vorwissen und Einwilligung etwas vorzunehmen.

Art. 4.

Se. Königl. Maj. in Preußen und des Herren Administratoris Fürstl. Durchl. versprechen einander réciproquement, daß Sie, so lange der gegenwärtige Nordische Krieg währet, oftgedachte beide Festungen weder dem einen noch dem andern der kriegenden Theile einräumen, noch selbige in deren Hände kommen lassen, sondern bei derselben Possession Sich einander bis zu Austrag der Sache mainteniren, wider alle feindliche Gewalt schützen, nachher aber dieselbe Sr. Königl. Maj. zu Schweden, wenn es verlanget werden wird, ohnweigerlich und ohnverzüglich in dem Stande, wie sie jetzo eingeraumet werden, wiederum abtreten wollen und sollen, jedoch daß Sr. Königl. Maj. und des Herrn Herzogen Durchl. vor dem Abzuge Ihrer Truppen alles das-

jenige baar ersetzet und gezahlet werde, was Sie sowohl zum Unterhalt Ihrer in der Festung Stettin und Wismar verlegten Truppen als sonst zu Exequirung dieses Tractats anwenden werden, soweit solches bei Evacuation der Festungen aus den Revenuen des Landes den beiden höchst- und hohen contrahirenden Theilen annoch nicht gut gethan sein wird.

Art. 5.

Nicht weniger wollen Se. Königl. Maj. in Preußen und des Herrn Administratoris Fürstl. Durchl. die Festung Stralsund und die Insul Rügen wider feindlichen Anfall zu bedecken, auch desfalls die nordische Alliirte von allem feindlichen Angriff durch convenable Mittel abzuhalten suchen, in dessen Entstehung aber unter einander ein zulängliches Concert machen, wie allenfalls diese beide Oerter gleich denen Festungen Wismar und Stettin gehörig defendiret und von feindlichem Angriff befreiet werden können.

Art. 6.

Was den Unterhalt der in besagten beiden Festungen zu vorlegenden Truppen und das Civilregiment in denselben und auf dem Lande betrifft, da bleibt es bei demjenigen, was deshalb in dem zwischen des Herrn Administratoris Fürstl. Durchl. und dem Herrn Grafen von Welling zu Hamburg den 10. des gegenwärtigen Monats Junii wegen dieser Sache aufgerichteten Vergleich abgeredet worden.

Art. 7.

Se. Königl. Maj. in Preußen verbinden Sich, daß Sie durch Dero Mediation und Interposition nachdrücklicher Officiorum es dahin beforderen wollen, daß der Friede in Norden auf raisonnable Conditiones aufs fordersamste erfolgen möge.

Art. 8.

Im übrigen finden Se. Königl. Maj. in Preußen billig, daß das fürstliche Haus Gottorf von denen bisher erlittenen schweren Kriegesungelegenheiten befreiet und in völligen Besitz und Genuß seiner Lande wieder gesetzet, auch demselben wegen des bei der bisherigen Unruhe erlittenen großen Schadens billige Satisfaction gegeben werde.

Es wollen auch Se. Königl. Maj. in Preußen mit der Kron Engelland, Churbraunschweig und denen Herren Generalstaaten der Vereinigten Niederlande fordersamst in ein Concert treten und denen Troublen in obbesagten fürstlich holsteinischen Landen ein Ende zu machen, auch nebst gedachten Puissancen bei der Kron Dänemark nachdrücklich insistiren, daß selbige von allen ferneren Hostilitäten

wider das fürstliche Haus abstehen und in specie die Bloquade von Tönningen aufheben möge.

Im Fall aber jetzt erwähnter Puissancen Beitritt in solches Concert sich verzögern möchte, so verbinden Sich Se. Königl. Maj. in Preußen, daß Sie vor Sich alleine einen Ernst zur Sache thun und, um nicht nur die Bloquade von Tönningen unverlängt cessirend zu machen, sondern auch des fürstlichen Hauses Restitution zu beschaffen, alle dazu dienlich erachtete und erforderte Mittel anwenden wollen.

Art. 9.

Die Ratificationes über diesen Tractat sollen längstens innerhalb vierzehn Tagen allhie in Berlin ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkund sind von diesem Tractat zwei gleichlautende Originalia ausgefertiget und von beiderseits dazu bevollmächtigten Ministris unterschrieben worden.

So geschehen Berlin, den 22. Junii 1714.

C. de Dhona. (L. S.) M. L. v. Printz. (L. S.) Ilgen. (L. S.) Bassewitz. (L. S.)

Articulus separatus.

Gleichwie Sr. Königl. Majestät zu Schweden durch die Besetzung und Conservation der Festungen Wismar und Stettin, wie auch durch die Bedeckung der Festung Stralsund und der Insul Rügen ein gar considerabler Dienst geleistet wird, auch dannenhero nicht zu zweifeln ist, daß Se. Königl. Maj. zu Schweden solches mit reellem Dank gegen Se. Königl. Maj. in Preußen zu erkennen bereit sein werden, also wollen des Herren Administratoris Fürstl. Durchl. Ihr äußerstes thun, um Se. Königl. Maj. zu Schweden dahin zu disponiren, daß Dieselbe in solcher Consideration und um Se. Königl. Maj. in Preußen zu noch mehrerer Freundschaft und Assistenz zu engagiren, Deroselben die Stadt und Festung Stettin mit dem dazu gehörigen District völlig cediren und abtreten mögen.

Gestalt dann dieser separate Articul von eben der Kraft und Verbindlichkeit sein soll, als ob er dem Haupttractat von Wort zu Wort inseriret wäre.

Dessen zu Urkund sind von diesem Separat-Articul zwei gleichlautende Originalia ausgefertiget und von beiderseits dazu bevollmächtigten Ministris unterschrieben worden.

So geschehen Berlin, den 22. Junii 1713.

C. de Dhona. (L. S.) M. L. v. Printz. (L. S.) Ilgen. (L. S.) Bassewitz. (L. S.)

Articulus separatus.

Se. Königl. Maj. in Preußen versprechen auch hiedurch zu desto mehrerer Bezeugung der dem fürstlichen gottorfischen Hause zutragen-

den Freundschaft, daß, wann die jetzo regierende Königl. Schwedische Maj. ohne Hinterlassung kronfähiger Leibeserben versterben würde, so Gott gnädigst verhüten wolle, höchstgedachte Se. Königl. Maj. sodann des jungen Herrn Herzogs von Holstein-Gottorf Durchl. durch alle zureichende kräftige, existente casu oder auch noch vorher mit einander zu concertirende Mittel zu seinem auf diesen Fall habenden Successionsrecht verhelfen und bei solcher Krone und seinen holsteingottorfischen Erblanden nachdrücklichst und mit Effect mainteniren wollen.

Des Herrn Administratoris Durchl. aber versprechen hiermit auf das verbindlichste und bei fürstlichen Ehren und Glauben, vor Sich und im Namen obermelten Dero jungen Herrn Vettern, daß alsdann und wann die schwedische Krone solchergestalt auf den jungen Herzog oder dessen Descendenten über kurz oder lang devolviret werden wird, Sie Sr. Königl. Maj. in Preußen oder Dero alsdenn habenden Nachfolger an der Kron und Chur die Stadt und Festung Stettin sammt dem ganzen Stettinischen District, die Peene entlangs bis an Wolgast inclusive, erb- und eigenthümlich in perpetuum cediren und abtreten, auch des von der Kron Schweden an der Neumark und Hinterpommern bis jetzo prätendirten juris succedendi und der davon dependirenden Eventualhuldigung Sich gänzlich begeben wollen.

Und des Herrn Administratoris Durchl. verbinden Sich auch hiermit, daß Sie, sobald Ihres Herrn Vettern, des jungen Herzogen Durchl. Dero Majorennität erlanget haben werden, desselben Ratification hierüber in bester Form verschaffen, auch nicht ehender, als bis solches geschehen, die Vormundschaft niederlegen wollen. Sonsten aber soll dieser Articul in höchstem Geheim gehalten und niemanden, er sei auch, wer er wolle, ohne beider Theile Gutfinden nicht das geringste davon entdecket werden, derselbe auch seine völlige Verbindlichkeit behalten, wann schon der unter heutigem Dato zwischen Sr. Königl. Maj. in Preußen und des Herrn Administratoris Durchl. wegen des pommerischen Wesens unter gewissene Conditionen geschlossene Tractat nicht zum Effect kommen sollte.

Dessen zu Urkund u. s. w.

So geschehen Berlin, den 22. Junii 1713.

C. de Dhona.	M. L. v. Printz.	Ilgen.	Bassewitz.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Articulus separatus.

Als Se. Königl. Maj. in Preußen besage des 8. Articuli des mit des Herren Administratoris zu Schleswig-Holstein Fürstl. Durchl. unter heutigem Dato errichteten Tractats allbereit vor billig erkannt haben, daß dem fürstlichen Hause Gottorf vor seinen durch die nordischen

Kriegestroublen erlittenen großen Schaden eine billigmäßige Satisfaction gegeben werde, so versprechen Se. Königl. Maj. in Preußen auch hierdurch festiglich, daß Sie mit allem Nachdruck und Ernst darzu thun wollen, daß dem fürstlichen Hause eine solche Satisfaction procuriret werden möge.

Des Herren Administratoris Durchl. stellen Ihnen nun leicht vor, daß solches nicht ohne Mühe und Kosten vor Se. Königl. Maj. in Preußen zugehen werde, wannenhero Dieselbe Sich hierdurch aufs festeste und kräftigste verbinden, daß Sie solche Sr. Königl. Maj. in Preußen Bemühungen und Kosten vermittelst Abgebung eines dritten Theils sothaner Satisfaction gegen Se. Königl. Maj. erkennen sollen und wollen. Und da solche Satisfaction aller Apparenz nach wohl in Lande wird bestehen müssen, so soll der Werth des dritten Theils solchen Landes, nach dem Ertrag à 5 Procent angeschlagen, Sr. Königl. Maj. in Preußen sofort in dreien billigen nach einander gesetzten Terminen baar in Hamburg ausgekehret und gezahlet werden. Es soll auch dieser Separat-Articul seine völlige Verbindlichkeit behalten, wenn schon der unterm heutigen Dato zwischen Sr. Königl. Maj. in Preußen und des Herren Administratoris Durchl. wegen des pommerschen Wesens unter gewissen Conditionen geschloßene Tractat nicht zum Effect kommen sollte.

Dessen zu Urkund u. s. w.

So geschehen Berlin, den 22. Junii 1713.

C. de Dhona.	M. L. v. Printz.	Ilgen.	Bassewitz.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

4. Preußische Deklaration an den Herzog von Mecklenburg-Schwerin betr. die Jagd in der Wittstocker Heide. Berlin 1713, Juni 23.

Eine entsprechende Deklaration wurde von seiten Mecklenburgs an Preußen ausgestellt.

Nach der Ausfertigung im Geh. und Hauptarchiv zu Schwerin.

Zu wissen demnach Se. Königl. Maj. in Preußen p., Unser Allergnädigster König und Herr, auf der Wittstocker Heide, der Kotzer genannt, kraft eines alten Recesses von 1578[1]) mit des Herrn Herzog von Mecklenburg-Schwerin Durchl. die Jagden wechselsweise ein Jahr umbs andere zu gebrauchen haben, Nurtgedachte Se. Hochfürstl. Durchl. aber bei Sr. Königl. Maj. in Preußen p. Ansuchung gethan, Deroselben

1) Die Nutzung der Wittstocker Heide war seit alters streitig, und schon im Jahre 1445 war darüber ein Vergleich geschlossen worden. Einen am 2. Juni 1671 ratifizierten Vergleich zwischen der brandenburgischen Stadt Wittstock und dem mecklenburgischen Amte Wredenhagen über die Schweinehütung und Holznutzung in der Heide vgl. v. Moerner S. 341.

den Gebrauch solcher Alternativ-Jagden auf einige Zeit alleine zu überlassen, allerhöchsterwähnte Se. Königl. Maj. auch aus freundvetterlicher Propension ein solches accordiret und verwilliget, daß Se. Hochfürstl. Durchl. Sich dieser Jagden zwanzig Jahr nacheinander, als zehen Jahr, welche Se. Königl. Maj. kraft Dero habenden Gerechtigkeit zu genießen hätten und zehn Jahr, so Sr. Hochfürstl. Durchl. vermöge des obangezogenen Recessus binnen solchen 20 Jahren ohnedem zukämen und diesem nach ingesamt mit denen Alternativ-Jahren von nurt verflossenen Trinitatis an bis dahin 1733 incl. privative und alleine gebrauchen mögen, als haben Se. Hochfürstl. Durchl. ein solches nicht allein acceptiret, sondern Sie versprechen auch kraft dieses Sr. Königl. Maj. statt einer Erkenntlichkeit vor diese freundvetterliche Willfahrung des nurt beschriebenen solitarischen Gebrauchs besagter Jagden ein vor alles zwanzig ansehnliche Rekruten zu geben, Ihro auch solche an den nächsten Grenzorte fordersamst abzuliefern, dahingegen Se. Königl. Maj. diese Concession dahin extendiret, daß sie bei etwan binnen solcher Zeit sich hinc inde eräugnenden Sterbensfalle[1]), welchen doch Gott in Gnaden verhüten wolle, auch unter denen resp. Königl. und Fürstl. Successoren bis zu Ablauf obbeniemter Zeit continuiren solle.

Urkundlich haben sowohl Se. Königl. Maj. als des Herrn Herzogs Durchl. diesen Vergleich eigenhändig unterschrieben, auch mit Dero respect. Königl. und Fürstl. Insiegel bedrucken lassen, und ist das von Sr. Königl. Maj. vollenzogene Exemplar Sr. Hochfürstl. Durchl. ausgestellet, das andere aber, welches Se. Hochfürstl. Durchl. vollentzogen, bei der Jagdkanzlei verwahrlich beigeleget worden. So geschehen Berlin den 23ten Juny 1713.

(L. S.) Fr. Wilhelm.

---

5. Deklaration der Königin Anna von Großbritannien betr. die Aufnahme König Friedrich Wilhelms I. in den am 11. April 1713 zwischen Frankreich und Großbritannien geschlossenen Frieden. Kensington Palace 1713, Juli 20 (a. St.).

Drucke: Dumont VIII 1, 344; Lamberty 8, 96; Zinck 1, 629.

Vgl. die Einleitung S. 3.

Anna R.[2])

Anna Dei gratia Magnae Britanniae, Franciae et Hiberniae Regina, Fidei Defensor etc. omnibus et singulis ad quos praesentes literae pervenerint salutem. Quandoquidem articulo 28 tractatus pacis et amicitiae Trajecti ad Rhenum die 31/11 mensis Martii/Aprilis proxime

---

1) Herzog Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin starb schon am 31. Juli desselben Jahres. 2) Eigenhändig.

praeterlapsi inter Nos et Serenissimum ac Potentissimum principem Ludovicum XIV Regem Christianissimum per legatos utrinque extraordinarios ac plenipotentiarios conclusi cautum conventumque sit, ut sub tractatu praedicto comprehendantur illi, qui ante ratihabitionum permutationem vel intra sex menses postea ab una alteraque parte ex communi consensu nominati fuerint. Nos igitur, quo testatam faceremus amicitiam singularem, qua prosequimur Serenissimum et Potentissimum principem Fredericum Gulielmum Borussiae regem, eum una cum regno ipsius Borussiae ceterisque provinciis ac terris, speciatim vero principatu Novi-Castri et Valengiae ad dictam Suam Majestatem pertinentibus nominavimus ac per praesentes nominamus et vi articuli supramemorati dictum regem una cum regno Borussiae ceterisque ditionibus superius expressis sub praefato pacis et amicitiae tractatu omni meliori modo et forma comprehendimus et pro re vera comprehensis habemus, ita ut beneficio prorsus eodem plenaque securitate et omnibus pacis commodis utantur fruanturque, perinde ac si ipsimet tractatui nominatim inserti fuissent. In quorum omnium testimonium et fidem praesentes manu nostra regia signatas communi nostro sigillo muniri jussimus. Dabantur in palatio nostro apud Kensington 20, die mensis Julii anno Domini 1713 regnique nostri 12.

L. S. Ad mandatum Serenissimae Dominae Reginae
Bolingbroke.

---

6. Postvertrag mit dem Fürsten von Anhalt-Bernburg. Bernburg 1713, Juli 25.

Preußische Ratifikation: Berlin 1713, August 25. Anhalt-Bernburgische Ratifikation: Bernburg 1713, September 12.

Literatur: Stephan S. 165.

Demnach Se. Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt Berenburg etc. verlanget, daß gleichwie in denen übrigen Fürstl. Anhalt. Residenzien also auch zu Berenburg ein Posthaus angeleget und etabliret werden möge, und dann das Königl. Preuß. General-Post-Amt zu Berlin deßen Convenienz zu sein erachtet, solch Post-Wesen alhier einzurichten und deshalb denen Königl. Preuß. Postmeistern zu Halle und Aßerschleben Commission zu ertheilen und aufzutragen, so daß diese auch hierauf zu unterschiedenen Malen sich nacher Berenburg verfüget und solche Sache zu erhalten und ins Werk zu richten bemühet, da dann Se. Hochfürstl. Durchl. zu Berenburg Sich erkläret, daß Sie gern sehen wollten, wann sothane Post-Einrichtung nicht nur zu des Königl. Preuß. Post-Wesens Aufnahme, sondern auch Sr. Hochfürstl. Durchl. Dero Lande und Unterthanen Commodität und Nutzen eingerichtet und etabliret werden könne.

Als ist endlich diese Sache in unterschiedlichen mit denen Hochfürstl. Herren Räthen und insonderheit dem Secret. Stubenrauchen darüber gehabten Conferenzien accordiret, die Sache auf einen gewißen Fuß gesetzet und in nachfolgenden Punkten abgehandelt worden.

1. Haben Se. Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt-Berenburg gestattet, daß das Königl. Preuß. General-Post-Amt in Berenburg ein Posthaus vom 1ten Augusti ao. 1713 an auf sechs nacheinander folgende Jahre dergestalt anlege, daß so wohl die fahrende als reitende Posten zu Ihrer Hochfürstl. Durchl. Commodität wöchentlich zwei Mal und zwar an solchen Tagen, wie man sich darüber vergleichen wird, ankommen und wieder abgehen mögen.

2. Sollen auf diesen Posten alle Briefe, Zeitungen und Packete so entweder immediate an Se. Hochfürstl. Durchl. oder Dero Hohe Fürstl. Angehörige oder aber an die Hochfürstl. Regierung und Kammer und deren Herren Ministros und in Sr. Hochfürstl. Durchl. Angelegenheiten correspondirende Bediente adressiret, auch als abgehende unter einem Couvert, so mit dem Fürstl. Siegel bedrucket ist, ins hiesige Hallische oder Aßerschlebische Posthaus geschicket werden, von hier bis Großkugel und von dar bis hieher, auch in sonderheit von hier bis Hoymb und wieder zurück frei und sicher mitgenommen und richtig bestellet, der Fürstl. Bedienten Privat-Briefe und Packete aber denen Hochfürstl. nicht mit beigeleget oder eingeschloßen, sondern gleich andern dafür das Porto bezahlet, auch gesorget werden, daß die Packete nicht gar zu schwer und über 40 à 50 ℔ jedesmal nicht gemachet, daß die Königl. Posten gleichsam damit befrachtet werden.

3. Wollen dagegen Se. Hochfürstl. Durchl. den Königl. General-Post-Amt eines für alles und überhaupt dafür jährlichen Fünfzig Rthl. und zwar jedesmal nach Verlauf eines Jahres zu Erhaltung der Post erlegen und darneben die Ordinar-Posten so reitend als fahrend Zoll und Brücken frei passiren laßen, die Extra-Posten aber müßen gleich als in Königl. Landen ihr Brückengeld und Zoll erlegen.

4. Wird der Post-Meister über solche Posten allein von dem Königl. General-Post-Amt bestallt und angenommen, doch will dasselbe jedesmal einen hier zu Berenburg angeseßenen Unterthanen darzu nehmen, so da dann Se. Hochfürstl. Durchl. pro nunc den Bürgermeister Küster und, so ferne derselbe wegen seines kränklichen Zustandes mit Tode abgehen sollte, einen von deßen Söhnen vorgeschlagen haben wollen, und über denselben als auch übrige Postbediente ratione officii die Jurisdiction allein haben und behalten, sonsten aber soll in allen personalibus et realibus über dieselbe die Jurisdiction des Landes Fürstl. Herrschaft, wie billig, verbleiben.

5. Sollen die an Hochfürstl. Herrschaft, Dero Regierung und Kammer, auch andere in Dero Angelegenheiten correspondirende Herren Ministros

und Bediente adressirte Briefe und Packete von denen Königl. Postmeistern in Halle, Berenburg, Aßerschleben und Halberstadt jedesmal richtig expediret und bestellet, auch von ihnen dafür bestmöglichst gesorget, und die hiesigen Einwohner nicht mit allzugroßen Porto vor ihre Briefe und Sachen beleget werden, allermaßen man Fürstl. Seits dafür hält, es sei genug, wenn von hier bis Leipzig 1 Gr. 6 ₰, bis Halle 1 Gr., bis Halberstadt 1 Gr. und bis Aßerschleben 6 ₰ für einen Brief genommen werde.

6. Haben Ihro Hochfürstl. Durchl. placidiret, daß entweder wie zu Zerbst das Königl. Preuß. Wapen inwendig im Posthaus angeschlagen oder zugleich mit dem Anhalt. auswendig über das Posthaus angehangen werde.

Urkundl. ist dieser Receß eines Theils von denen Königl. Preußischen Postmeistern zu Halle und Aßerschleben und andern Theils von dem Fürstlichen Anhaltischen zu Abhandlung dieses Werkes committirten Secret: Stubenrauchen eigenhändig unterschrieben, besiegelt und bis zur Ratifikation Sr. Hochfürstl. Durchl. und des Königl. Preuß. General-Post-Amts geschlossen worden. So geschehen zu Berenburg d. 25. July 1713.

(L. S.) Joh. Joachim Duncker. (L. S.) Joh. Ludolf Stubenrauch.
(L. S.) Ascanius Caspar Heidberg.

---

7. Vertrag mit den nordischen Alliierten (Rußland, Sachsen, Dänemark) betr. die Sequestrierung der Festungen Stettin, Stralsund und Wismar. Mit 1 Sekret- und 1 Separatartikel. Schwedt 1713, Oktober 6.

Preußische Ratifikation (für Sachsen): 1713, November 5; Sächsische Ratifikation: Warschau 1713, Dezember 10.

Akten: Rep. 11, 247. II. 64—68.
Drucke: Theatrum Europaeum 20, 624 ff.[1]); Dumont VIII 1, 407 ff.; Zinck 4, 461 ff.; Abel 2, 227 ff.; Martens 5, 93 ff.[2]).
Literatur: Ranke S. 448 f.; Droysen 1, 58 ff.; Schirren S. 71; Lundberg S. 112 ff.

Vgl. die Einleitung S. 15.

Nachdem Ihro Königl. Maj. in Preußen das Ihnen anderwärts proponirte Project, das Herzogthum Pommern zu sequestriren und bis zu Ende des gegenwärtigen Krieges im Norden in Besitz zu behalten, nach reifer Ueberlegung dergestalt ansehen, daß es vielleicht den dermaleins herzustellenden Frieden befordern und selbigem gar zum Fundament dienen kann, als haben Sie, ein so heilsames und sowohl vor beide in Norden kriegende Parteien und vor das ganze Römische Reich

---

1) Theatrum Europaeum, Dumont, Zinck und Abel bringen den Hauptvertrag im Auszug, den Sekretartikel als ersten, den Separatartikel als zweiten Separatartikel und zwar mit größeren Abweichungen. 2) Vollständiger Text.

avantageuse als auch vor Ihro Königl. Maj. Selbst glorieuse und vortheilhafte Werk desto mehr zu facilitiren, insonderheit aber den Weg zur Wiederherstellung der Ruhe auf dem teutschen Boden desto besser zu bahnen, nicht nur ohnlängst die königlich schwedische Ministros, sondern auch nachgehendes die nordische Alliirte sondiret und Sich mit denen letzteren nach vielen reifen Deliberationen dieserwegen folgender Punkte verglichen.

Art. 1.

Anfänglich declariren der nordischen Alliirten Maj. Maj. Maj. hiermit, daß Sie Sich necessitiret zu sein erachten, von der Kron Schweden sämmtlicher auf dem teutschen Boden annoch übrigen Festungen, sobald immer möglich, Sich Meister zu machen, allermaßen denn auch durch die wider die Festung Stettin vorgenommene Kriegesoperationes es bereits so weit gebracht ist, daß die schwedische Garnison den Ort wirklich verlassen hat, die Insul Rügen auch von der nordischen Alliirten Truppen occupiret ist. Es wollen aber hochgedachte Alliirte bei denen in Vorpommern etwa weiter vornehmenden Kriegesoperationen solche gute und scharfe Ordre halten, daß die königlich preußische angrenzende Lande dabei im geringsten nicht beschweret werden sollen.

Art. 2.

Gleichwie aber Sr. Zar. Maj. Intention keinesweges ist, einige Conqueten in Teutschland zu machen, noch die der Kron Schweden daselbst abnehmende Lande und Festungen Sich zu[zu]eigenen, Se. Zar. Maj. auch deshalb Ihro Kaiserl. Maj., dem Reich und sonst männiglich zureichende Sicherheit und jetzo bei der Uebergabe der Festung Stettin davon eine klare Probe geben wollen, als haben im Namen und von wegen Sr. Zar. Maj. des Prinzen Menschikows Durchl. Sich hiermit verbunden, ermelte Stadt und Festung Stettin mit allen ihren Dependenzien und in specie mit der darin vorhandene Artillerie an Se. Königl. Maj. in Preußen zu übergeben, um dieselbe mit Ihren Truppen, welche sofort bei Zeichnung dieses Tractats in den Ort einrücken sollen, also wie Sie es gut finden werden, zu besetzen, ohne daß Hochgedachtes Fürsten Durchl. prätendiren wollen, Namens Ihro Zar. Maj. an solcher Garnison einig Theil zu nehmen, noch daß einige reußische Truppen mit dazu employiret werden sollen; welches alles denn von der beiden übrigen in der Nordischen Ligue begriffenen Könige Maj. Maj. ebenfalls also beliebet und angenommen wird.

Art. 3.

Hingegen aber versprechen Se. Königl. Maj. in Preußen, daß, wann Sie solchergestalt den Ort in Possession und in Sequestration genommen, Sie denselben bis zu erfolgendem Nordischen Frieden in

Besitz behalten und ihn der Kron Schweden ehender nicht als bis durch sothanen Frieden Stettin Höchstgedachter Kron Schweden wieder zugeeigenet wird, einräumen wollen.

Art. 4.

Eben diese Bewandniß hat es auch mit Stralsund und Wismar, es sei, daß diese Festungen sich freiwillig ergeben oder durch die Gewalt der nordischen Alliirten Waffen zur Uebergabe gezwungen werden. Und gleichwie der nordischen Alliirten Maj. Maj. Maj. mit denen in bemelten Festungen sich befindenden königlich schwedischen Garnisonen die Capitulationes auf keinen andern Fuß machen wollen, als daß solche Garnisonen insgesammt entweder zu Kriegesgefangenen gemachet oder nach Schweden transportiret werden, also werden Se. Königl. Maj. in Preußen Ihres höchsten Ortes auch darüber halten, daß solches geschehe, und nicht weniger präcaviren, daß, so lange der Nordische Krieg währet, keine schwedische Truppen ins Reich transportiret werden; wie Sie dann, falls dergleichen von schwedischer Seiten geschehen sollte, Sich diesem Vorhaben wirklich zu widersetzen und mit denen nordischen Alliirten causam communem deshalb zu machen, hiermit versprechen. Wohingegen die nordische Alliirte sich hinwieder verbinden,

Art. 5.

Daß, sobald die der Kron Schweden auf dem teutschen Boden annoch übrige feste Plätze vorerwähnter Maßen in Sr. Königl. Maj. in Preußen Hände per modum sequestri gebracht sein werden, Sie Ihre in Vorpommern habende sämmtliche Truppen von dar abführen und, so lange der Krieg zwischen Ihnen und Schweden währet, mit Ihren Armeen nicht wieder dahin kommen, noch etwas feindseliges wider solche vorpommersche Lande oder etwas, so sonst den allgemeinen Ruhestand im Reich ferner troubliren könnte, vornehmen wollen; jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß

Art. 6.

Se. Königl. Maj. in Preußen Sich auch hinwieder engagiren, keinesweges zu gestatten, sondern vielmehr auf alle Art und Weise, auch bedürfenden Falls mit den Waffen zu behindern, daß die königlich schwedische Truppen aus solchen vorpommerschen Landen wider Polen, Sachsen, auch die Herzogthümer Schleswig-Holstein etwas feindseliges vornehmen, noch durch selbige Lande, andere denen nordischen Alliirten zugehörige Provinzien zu attaquiren, durchmarschiren oder, wann sie in selbigen Landen von anderwärts her einen Einfall gethan, von dar nach Vorpommern und in die darinnen belegene und an Se. Königl. Maj. in Preußen übergebene feste Plätze eine Retraite nehmen können.

Art. 7.

Und gleichwie der nordischen Alliirten Maj. Maj. Maj. durch dieses in Sr. Königl. Maj. in Preußen Hände gestellete Sequestrum der Festungen Stettin, Stralsund und Wismar Deroselben eine sonderbare Marque Ihrer zu Sr. Königl. Maj. tragenden besondern Confidenz und Hochachtung gegeben, also haben Se. Königl. Maj. in Preußen Sich auch hinwieder verbunden, daß Sie bei solchem Sequestro nicht die geringste Partialität wider der nordischen hohen Alliirten Maj. Maj. Maj. zeigen, noch auch mit der Kron Schweden weder directe noch indirecte Sich liguiren, vielmehr aber bei diesem Nordischen Kriege, wie bishero, also auch ferner eine exacte Neutralität halten und dieselbe in keinem Dinge wider Sie zum Faveur der Kron Schweden überschreiten wollen.

Sollte aber wegen Sequestration der Festung Stralsund und der Insul Rügen mit der Kron Schweden anitzo keine Richtigkeit getroffen werden können, also daß entweder obbesagte Festung mit der Force reduciret werden, oder aber mit Genehmhaltung Dero nordischen Alliirten Maj. Maj. Maj. der Kron Schweden überbleiben sollte, so wollen Se. Königl. Maj. in Preußen in diesem letzten Fall Sich auch hiermit engagiret haben, gleichwie oben bereits expliciret, nicht zu verstatten, daß schwedische Truppen nacher Stralsund transportiret werden, oder doch aber wenigstens zu verhindern, daß aus Stralsund wider Polen, Sachsen und die Herzogthümer Schleswig-Holstein etwas feindliches vorgenommen werde. Anbei promittiren gleichfalls auch Se. Königl. Maj. in Preußen daß, auf den Fall man benöthiget sein sollte, die Festung Stralsund mit der Force zu attaquiren, Sie alsdann derer nordischen Alliirten Maj. Maj. Maj. Truppen durch Dero und die sequestrirte vorpommersche Lande den Durchzug unverweigerlich verstatten wollen. Wobei dann auch

Art. 8

Der nordischen hohen Alliirten Maj. Maj. Maj. Sich wieder auf das verbindlichste engagiren, daß, wann des Königs in Schweden Maj. wider besseres Vermuthen dieses von Sr. Königl. Maj. in Preußen aus guter Intention dem allgemeinen Wesen und dem Römischen Reich, absonderlich auch der Kron Schweden selbst zum besten übernommene Sequestrum ungleich ausdeuten und daraus Occasion und Prätext nehmen sollte, Sr. Königl. Maj. in Preußen Verdruß anzuthun oder Dieselbe auch gar, es sei Selbst oder durch andere Puissancen, deshalb feindlich zu tractiren, alsdann höchstgedachter nordischen Alliirten Maj. Maj. Maj. Sich Sr. Königl. Maj. in Preußen darwieder nachdrücklich annehmen und Derselben mit den Waffen und Ihrer ganzen Macht wider alles, was zu Sr. Königl. Maj. in Preußen Schaden und Nach-

theil, es sei von Schweden selbst oder Dero Freunden und Alliirten, sie seien, wer sie wollen, dieserwegen vorgenommen werden möchte, zu Hülfe kommen, auch den Frieden mit Schweden ehender nicht schließen wollen, es sei dann Sr. Königl. Maj. in Preußen wegen dieses Deroselben zugefügten Schadens wirkliche und zureichende Satisfaction gegeben worden.

Art. 9.

Und damit über diese zwischen Sr. Königl. Maj. in Preußen und der nordischen Alliirten Maj. Maj. Maj. genommene Mesures niemand einige Ombrage zu nehmen habe, so wollen beiderseits höchste Herren Contrahenten Ihrer Kaiserl. Maj., dem Reich, auch denen auswärtigen Puissancen und in specie an Frankreich, Engelland und den Staat ihre hierunter führende wahrhafte Intention und daß dieselbe auf nichts anders als die Beruhigung des Reiches und daß der Nordische Krieg allmählich gar gedämpfet werden möge, und zur Befoderung eines billigen und raisonnablen Friedens gerichtet sei, überall bekannt machen.

Urkundlich seind von diesem Tractat zwei gleichlautende Exemplarien verfertiget, deren eines von Ihro Königl. Maj. in Preußen Selbst und das andere von des Fürsten von Menschikow Durchl. unterschrieben und gegen einander ausgewechselt worden, mit der an Seiten hocherwähntes Fürsten dabei geschehenen Versicherung, daß er über das seinige Sr. Zar. Maj. und, so weit es nöthig, der übrigen nordischen Alliirten Maj. Maj. Ratificationes innerhalb zwei oder längstens drei Monaten Zeit auswirken und Sr. Königl. Maj. zu Berlin einliefern lassen wolle.

Gestalt dann auch beiderseits höchste Contrahenten sich bemühen wollen, daß dieser Tractat auch von andern Puissancen und in specie von Ihro Kaiserl. Maj. und dem Churhause Braunschweig garantiret und derselben Declarationes darüber in behöriger Form ausgestellet werden mögen.

Gegeben zu Schwedt, den 6. Octobris 1713.

(L. S.) Menzikoff.

Articulus secretus.

Obwohl in dem 2. Articul des unter heutigem Dato zwischen Sr. Königl. Maj. in Preußen und des Zaren Maj. aufgerichteten Tractats nur von der Stadt und Festung Stettin, und daß Se. Königl. Maj. in Preußen dieselbe mit Ihren Truppen besetzen sollten, erwähnet wird, so ist doch absonderlich hiebei verglichen und Sr. Königl. Maj. in Preußen von des Zaren Maj. die Freiheit gegeben worden, den ganzen Strich Landes von der Oder bis an die Peene, inclusive der an selbigem Strom belegenen Städte Demmin, Anklam und Wolgast, ebenfalls mit Ihren Truppen zu besetzen, ohne daß Ihro von jemand der

nordischen Alliirten unterm Prätext ihres mit der Kron Schweden führenden Krieges oder sonsten darin einiger Eintrag geschehen oder Se. Königl. Maj. in dem geruhigem Besitz solchen Strich Landes im geringsten turbiret werden können, als welches sonsten Ihro Zar. Maj. vor eine Ihro Selbst angethane Offension ansehen, auch Sr. Königl. Maj. darwider wirkliche Assistenz leisten wollen.

Wohingegen aber Se. Königl. Maj. in Preußen Sich aufs kräftigste verbinden, daß Sie solchen Strich Landes ebenso wenig als die Stadt Stettin nicht an Schweden wieder einräumen wollen, ehe und bevor solches durch den künftigen Frieden also pacisciret worden.

Urkundlich sind von diesem Secret-Articul zwei gleichlautende Exemplaria u. s. w.[1]).

Geben Schwedt, den 6. Octobris 1713.

(L. S.) Menzikoff.

Articulus separatus.

Weil auch das zu Beruhigung des Reichs und zum Besten der gemeinen Sache, auch absonderlich zu der Kron Schweden höchstem Interesse in Vorschlag gekommene vorpommerische Sequestrum von dem königlich schwedischen Gouverneur in Stettin, ohnerachtet es demselben zu verschiedenen Malen angetragen worden, nicht angenommen werden wollen, und des Fürsten von Menschikow Durchl. Sich dannenhero obligiret gefunden, gedachten Gouverneur zu Acceptirung sothanen Sequestri durch die Waffen zu constringiren, solche Attaque aber wegen der von weit abgelegenen Orten mühsamlich angeführten Artillerie und Munition, auch angeschaffter kostbaren Subsistance der russischen Armee an Brod und sonsten sehr große Kosten erfordert, auf deren Ersetzung im Namen Ihrer Zar. Maj. und Sr. Königl. Maj. von Polen unbeweglich bestanden worden, auch des Fürsten von Menschikow Durchl. von Prosequirung der Attaque von Stettin und Belegung der Stadt mit russischen Truppen anderergestalt nicht abstehen wollen, als daß Ihro Königl. Maj. in Polen und des Zaren Maj. wegen Ersetzung solcher Kosten, die sich zu vielen Tonnen Goldes belaufen, behörige Vergnügung und Sicherheit zuvorderst verschaffet würde; und dann Se. Königl. Maj. in Preußen aus wahrer Begierde, den Ruhestand allhier in der Nachbarschaft zu befordern, auch von der Stadt Stettin und denen umliegenden vorpommerschen Landen deren gänzliche Desolation abzuwenden, hierunter ins Mittel getreten und die 500000 Thaler, welche wegen Vorgütung solcher zur Subsistance der russischen Armee und denen Stettinischen Operationskosten zufolge eines darüber zwischen des Zaren und des Königes in Polen Maj. Maj. den 28. Augusti a. c. aufgerichteten Tractats gefordert worden,

1) Wie im Hauptvertrag bis »einliefern lassen wolle«.

auf 400000 Thaler teutsch Currentgeld behandelt, als versprechen Se. Königl. Maj. in Preußen hiermit, daß, weilen diese Gelder von der Kron Schweden und aus Vorpommern so bald unmöglich aufgebracht werden können, Sie die Halbscheid solcher 400000 Thaler folgendergestalt vorschießen und abführen lassen wollen, daß nämlich mit dem Anfang der bevorstehenden Woche 100000 Thaler und auf nächstkünftigen Weihnachten wiederum 100000 Thaler gegen des Fürsten Menschikow Durchl. Quittung in Berlin baar bezahlet, wegen der übrigen Halbscheid der gedachten 400000 Thaler aber, welche das fürstliche Haus Holstein-Gottorf zufolge des mit demselben aufgerichteten besondern Tractats zu übernehmen hat, mit Ihro Königl. Maj. in Polen die Sache dergestalt verglichen und Deroselben deshalb solche Satisfaction verschaffet werden soll, wie Se. Königl. Maj. in Preußen durch einen aparten an des Fürsten Menschikow Durchl. vor Se. Königl. Maj. in Polen ausgestellten Revers Sich mit mehrerem anheischig gemacht haben. Se. Zar. Maj. verbinden Sich auch hiermit, vor Sich und Ihre Alliirte, aufs kräftigste, daß, gleichwie Se. Königl. Maj. in Preußen eine so considerable Summa Geldes ohne einige Schuldigkeit, bloß dem gemeinen Wesen zum Besten, zu Beruhigung der Nachbarschaft und zu Verhütung der Stadt Stettin sonst inevitablen äußersten Ruins anwenden, und es dannenhero höchst unbillig sein würde, wann Se. Königl. Maj. hierbei den geringsten Schaden leiden sollten, daß Sie, wann bei erfolgetem Frieden Sr. Königl. Maj. die Stadt Stettin mit dem District bis an die Peene nicht abgetreten werden sollte, welches Se. Zar. Maj. doch auf alle Weise befordern und Se. Königl. Maj. dabei mainteniren zu wollen hiemit aufs verbindlichste versprechen, daß solchen unverhofften Falls dennoch Se. Zar. Maj. Sr. Königl. Maj. in Preußen zum wenigsten die Ersetzung dieser vorschießenden Gelder, auch übrigen auf dieses ganze Werk verwendeten oder annoch verwendenden Unkosten von der Kron Schweden, als die davon den größesten Nutzen hat, wirklich zuwege bringen, auch anderergestalt den Frieden mit selbiger Kron nicht machen wollen, als daß Sr. Königl. Maj. die Festung und Stadt Stettin mit ermeltem District abgetreten oder sonst Se. Königl. Maj. dieserwegen an Capital, Interesse, Schaden und Unkosten völlig contentiret worden. Allermaßen dann auch Se. Königl. Maj. bis dahin von den sämmtlichen nordischen Alliirten und des Zaren Maj. in specie bei der Possession von der Stadt und Festung Stettin und deren Dependenzien auf alle Weise manuteniret und, wann Se. Königl. Maj. darin von jemand turbiret oder Ihro in Ihren Landen, es sei, wo es wolle, deshalb von jemand einige Ungelegenheit zugefüget werden wollte, solches als eine Ihro Zar. Maj. und den übrigen nordischen hohen Alliirten selbst zugefügte Hostilität ressentiret, auch Sr. Königl. Maj. darwider alle verlangende Assistance geleistet werden soll.

Urkundlich sind von diesem Articulo separato zwei gleichlautende Exemplaria u. s. w.

Gegeben Schwedt, den 6. Octobris 1713.

(L. S.) Menzikoff.

---

8. Revers an den Kurfürsten von Sachsen betr. die Erstattung der für die Belagerung von Stettin aufgewandten Kosten. Schwedt 1713, Oktober 6.

Konz., gez. Ilgen. Rep. 11. 247. II. Fasz. 67. fol. 53.
Druck: Martens 5, 104 ff.
Vgl. die Einleitung S. 18.

Demnach Se. Königl. Maj. in Preußen, umb das[1]) wegen des vorpommerischen Sequestri vorlängst in Vorschlag gekommene Plan dem gemeinen Wesen zum Besten nun würklich zum Effect zu bringen, sonst aber ohne alle Schuldigkeit es dahin zu befordern übernommen, daß zu Ersetzung der zu der Belagerung von Stettin angewandten Kosten sowohl des Königs in Polen Maj. als Ihro Maj. dem Zaren jedem eine Summe von 200000 Rthlr. Teutsch Current Geld gezahlet werden sollte, maßen anderer Gestalt obermeldtes Plan nicht zum Stande kommen können, allerhöchstged. Se. Königl. Maj. auch zu solchem Ende des Zaren Maj. jetzo sofort 100000 Rthlr. und über einige Zeit abermal 100000 Rthlr. zahlen lassen werden, ohne daß mit Ihro Königl. Maj. in Polen, weiln Dieselbe Niemanden mit deme hierüber gehandelt werden können, allhie zur Stelle gehabt, deshalb Richtigkeit getroffen worden und aber an Sr. Königl. Maj. in Preußen Seite es gleichwohl die beständige Meinung hat, Sie es auch dahin befordern wollen und in dem mit des Fürsten von Menschikoff Durchl. unter heutigem Dato aufgerichteten Tractat[2]) sich expresse verbunden, es dahin zu befordern und zu Wege zu bringen, daß Ihro Königl. Maj. in Polen nicht weniger als des Zaren Maj. solcher 200000 Rthlr. halber völlig befriediget werden, als haben Se. Königl. Maj. in Preußen dieses deshalb zur Versicherung ausstellen und sich dadurch aufs verbindlichste obligiren wollen, Ihro Königl. Maj. in Polen wegen solcher 200000 Thlr. ohnfehlbarlich binnen Jahreszeit in zwei gleichen Terminen von 6 Monate zu 6 Monaten zu contentiren, jedoch, daß gleichwie Se. Königl. Maj. in Preußen mit dem Fürstl. Hause Gottorp wegen Aufbringung dieser 200000 Thlr. sich absonderlich verglichen haben, also auch solcher von dem Fürstl. Hause Gottorp übernommenen Verbündlichkeit durch diesen Revers keineswegs derogirt werden solle.

---

1) sic. 2) Vgl. S. 28.

Urkundlich haben Se. Königl. Maj. diese Dero Deklaration eigenhändig unterschrieben und mit Dero Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geben und geschehen Schwedt den 6. October 1713.

---

9. Vertrag mit dem Administrator von Holstein-Gottorp betr. die Aufbringung der Kosten für die Belagerung von Stettin und den Ersatz derselben durch Schweden. Schwedt 1713, Oktober 7.

Preußische Ratifikation: . . . . Ratifikation des Administrators: Wolfenbüttel 1713, Oktober 26.

Akten: Rep. 11. 247. II. 64—68.

Vgl. die Einleitung S. 18.

Zu wissen: Obwohl Ihro Königl. Maj. in Preußen an einer und des Herrn Administratoris zu Holstein-Gottorp Durchl. anderer Seits vermittelst eines unterm 22. Junii a. c. aufgerichteten Tractats[1]) Sich bemühet, die in der Nachbarschaft occasione des Nordischen Krieges entstandene schwere Unruhe zum wenigsten in so weit zu dämpfen, daß die königliche schwedische vorpommerische Lande und in specie die Städte Stettin und Wismar in sequestrum genommen und dadurch selbiger Stadt und umliegender Lande äußerste Desolation vermieden und abgewendet werden möchte; dieser Zweck aber theils deshalb [nicht zu erreichen], daß der königliche schwedische Gouverneur zu Stettin ermeltes Sequestrum in der Güte anzunehmen sich beständig geweigeret, theils auch aus der Ursache, daß nach erfolgter formellen Attaque dieses Orts Ihro Königl. Maj. in Polen und des russischen Generalfeldmarschalls des Fürsten von Menschikow Durchl. von Prosequirung solcher Attaque und Verlegung russischer oder polnischer Truppen in die Stadt anderergestalt nicht abstehen wollen, es wäre denn, daß die zu dieser Belagerung an Artillerie und Munition, auch deren kostbaren Anführung von weit entlegenen Orten, imgleichen zu Anschaffung des Brods und anderer extraordinären Kriegsausgaben angewendete considerabele Kosten zuvorderst ersetzet und deshalb ihm behörige zureichende Vergnügung und Sicherheit verschaffet würde: daß dannenhero und um der Kron Schweden hierunter versirendes höchstes Interesse zu beforderen, allerhöchstgedachte Se. Königl. Maj. in Preußen und des Herrn Herzogs zu Holstein-Gottorp Durchl. Ihre einmal in dieser Sache angefangene Sorgfalt weiter continuiren wollen und nach vielen sowohl unter beiderseits dazu bevollmächtigten Ministris als mit des Fürsten von Menschikow Durchl. darüber gepflogenen Unterredungen und Deliberationen in Conformität des vorgemeldeten zwischen Sr. K. M. in Preußen und des Herrn Herzogs von Holstein-Gottorp Durchl. aufgerichteten Tractats vom 22. Junii a. c. folgendergestalt Sich deshalb mit einander geeiniget.

1) Vgl. S. 19.

1.

Weilen aller bei des Fürsten von Menschikow Durchl. angewandter beweglichen Vorstellungen ohnerachtet Dieselbe ohnmüglich dahin zu bringen gewesen, daß Sie von der aus einem mit des Königes in Polen Maj. den 28. Augusti a. c. aufgerichtetem Tractat zu Ersetzung dieser Stettinischen Belagerungskosten prätendirten Summe von 500000 Rthlr. ein mehrers als 100000 Rthlr. remittiren wollen, und es nun an dem gewesen, daß, ohnerachtet zwischen des Fürsten von Menschikow Durchl. und dem fürstlich holsteinischen Ministro, dem von Bassewitz, wegen Cessirung der Hostilität einige Abrede genommen gewesen, auch ein Theil der schwedischen, bisher in Stettin gestandenen Truppen in fürstlich holsteinische Pflicht genommen und der Ueberrest der Garnison aus der Stadt gelassen worden, dennoch, wenn zu solchen 400000 Rthlrn. nicht sofort Rath geschaffet würde, die Hostilität wieder angehen und die Stadt Stettin, wie bereits der Anfang gemachet ist, gar zum Steinhaufen gemachet, die umliegende vorpommerische Lande vollends in eine gänzliche Verwüstung gestürzet, auch solchergestalt Ihro Königl. Maj. in Schweden ein irreparabler Schade zugefüget und dieser importante Ort, wenn er vorher von der russischen Armee mit Feuer und Schwert verheeret, in des Zaren Devotion ohnfehlbar gebracht werden sollen, allermaßen dann annoch gestriges Tages kaum zu behinderen gewesen, daß nicht mit dem Bombardement wirklich wieder angefangen und dadurch zu Effectuirung aller dieser extremorum wirklich geschritten worden: als haben Se. Königl. Maj. und des Herrn Administratoris Durchl. Sich resolviret, die zu Abwendung dieses Unheils erforderte 400000 Rthlr. unter Sich aufzubringen und vorzuschießen, dergestalt daß Se. Königl. Maj. in Preußen wegen der einen Halbscheid solcher Gelder des Zaren Maj. mit 200000 Rthlr. baar befriedigen, des Herrn Administratoris Durchl. aber wegen der übrigen 200000 Rthlr., welche des Königes in Polen Maj. prätendiren, Sorge tragen und dieselbe ebenfalls deshalb zu vergnügen bedacht sein wollen. Sollten des Herrn Herzogs von Holstein-Gottorp Durchl. auch bei dem bewandtem Zustand Ihrer Länder solche 200000 Rthlr. nicht sofort aufbringen können, so verbinden Se. Königl. Maj. in Preußen Sich hiermit, Ihren Credit dahin zu interponiren, daß Se. Königl. Maj. in Polen dieserhalb auf eine oder die andere Weise befriediget werden möge.

2.

Gleichwie es aber von der höchsten Unbilligkeit sein würde, wenn Se. Königl. Maj. in Preußen und des Herrn Administratoris Durchl. wegen dieses ohne alle Schuldigkeit, bloß zum Besten der Kron Schweden, der Stadt Stettin und der vorpommerischen Lande, auch zur Avantage des gemeinen Wesens thuenden considerablen Vorschusses nicht völlig

dedomm agiret werden sollten, als versprechen Sie beiderseits, daß Sie darunter einander treulich die Hand bieten, auch bei der Possession der jetzo in Besitz bekommenden Stadt und Festung Stettin sich so lange reciproquement mit allen Kräften mainteniren wollen, bis Sie solches Vorschusses halber, auch wegen dabei verursachter Kosten, Schaden und Interesse völlig befriediget sein werden.

Gestalt denn auch des Herrn Administratoris Durchl. als Tutor Dero minderjährigen Herrn Vettern Sich absonderlich hiermit verbinden, daß, gleichwie des jungen Herrn Herzogs Durchl. als successor praesumptivus in der Kron Schweden bei diesem zum Besten selbiger Kron thuendem Vorschuß absonderlich interessiret sein, also auch Dieselbe auf dem Fall, da wider besseres Vermuthen Se. Königl. Maj. in Preußen anderergestalt zu solcher Ihrer Befriedigung nicht gelangen könnten, diese hergeschoßene 200000 Rthlr. als des jungen Herzogs eigene Schuld aus Ihren Landen Deroselben cum omni causa baar ersetzen und gut thun wollen.

Urkundlich sind von diesem Tractat zwei gleichlautende Exemplaria gemachet und von beiderseits Ministris unterschrieben worden, und sollen die Ratificationes darüber innerhalb 14 Tagen gegen einander ausgewechselt werden.

Datum Schwedt, den 7. Octobris 1713.

M. L. v. Printz.	Ilgen.	Bassewitz.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

---

10. Revers des Administrators von Holstein-Gottorp betr. die Zahlung von 200000 Tlr. an Sachsen. Mit eigenhändiger Garantie König Friedrich Wilhelms I. Schwedt 1713, Oktober 11.

Ratifikation des Administrators: 1713, Oktober 20.

Akten: Rep. 11. 247. II. 64—68.

Vgl. die Einleitung S. 18.

Nachdem nunmehro die Festung Stettin dem Hochfürstlich Holstein-Gottorpischen Hause eingeräumet worden, selbiges Hochfürstl. Haus also dem zu Folge was am 20. Augusti itzt laufenden Jahres zwischen des Herrn General-Feld-Maréchals von Flemming Hochgräfl. Exc. an einem und dann des Herrn Geheimten Raths Freiherrn von Goertzen Exc. am anderen Theile im Namen ihrer Aller- und Höchsten Principalen abgehandelt und geschlossen worden, schuldig und verbunden ist, sogleich nach adimplirter Condition sothaner Einräumung an S. K. M. in Polen, auch Churf. Durchl. zu Sachsen die Summa von 200000 Rthlr. Teutsch Courant-Geld bezahlen zu lassen, so hat zwar dieses alles ratione debiti liquidi seine vollenkommene Richtigkeit, ratione termini

solutionis aber ist von Sr. Hochgräfl. Exc. dem Herrn General-Feld-Maréchal Flemming aus Allergnädigst ihm verliehener Plenipotenz in Betracht vieler Umständen bewilliget und zugestanden worden, daß der Abtrag vorerwähnter Summa der 200000 Rthlr. gegen gnughaft darüber zu gebender Versicherung a dato an über's Jahr erstlich geschehen möge.

Solchemnach nun obligire und verspreche ich zu Ende untergeschriebener als gevollmächtigter Minister des Herren Administratoris zu Schleswig-Holstein Hochfürstl. Durchl. hiemit und kraft dieses für mich und im Namen meines gnädigsten Principalen, daß sothane 200000 Rthlr. im künftigen 1714. Jahr auf den 11. Octobris, also binnen Jahresfrist, ohne einige weitere Aussetzung und Exception, jedoch ohne Zinsen, in einer unzertrennten Summa an Sr. Hochgr. Exc. dem Herrn Feld-Maréchal von Flemming als Allergnädigst verordneten Königl. Polnischen Plenipotentiarium, oder wem I. K. M. in Polen und Churf. Durchl. zu Sachsen sonsten zu dem Empfang solcher Gelder zu committiren Allergnädigst belieben würde, sollen abgeführet werden, wobei dennoch dem Hochfürstl. Gottorpischen Hause freigestellet bleibet, diese Summa in beliebigen Terminen, daß solches aber binnen Jahresfrist geschehe, Deroselben besten Gelegenheit und Bequemlichkeit nach abzuführen.

Und wann dann dieses nicht anders als eine beständige und unwiderstreitige Schuld angesehen und geachtet werden kann, also sollen auch dem Hochfürstl. Gottorpischen Hause dawider keinerlei Ausflüchte und Behelfen, sie haben Namen wie sie wollen, zu Statten kommen, sondern nichtes als eine vergnügliche und baare Bezahlung davon befreien und entledigen. In Urkunde und zu unverbrüchlicher Gelebung dieses alles habe ich für mich und aus gnädigst verliehener Vollmacht Ihro Hochfürstl. Durchl. des Herrn Administratoris zu Holstein-Gottorp in meines Hohen Herrn Principalis Namen diese Versicherung eigenhändig untergeschrieben und mit meinem Pitschaft besiegelt. So geschehen Schwedt, den 11. Octobris 1713.

Obiges garantiret Fr. Wilhelm.
(L. S.)

Bassewitz.
(L. S.)

---

11. Erneuerung des am 26. März 1708 mit Hannover geschlossenen Vertrages betr. das Harzkommerzium. 1713, Oktober 20.

Die Instrumente sind von den Monarchen unterzeichnet.

Literatur: Acta Borussica, Getreidehandelspolitik 2, 173[1]), Handels-, Zoll- und Akzisepolitik 1, 791.

---

1) Der Vertrag von 1708 und seine Erneuerung von 1713 ist hier nicht erwähnt.

Von Gottes Gnaden Georg Ludewig Herzog zu Braunschweig und Lüneburg . . . für Uns, Unsere Erben und Nachkommen an der Chur urkunden hiemit und bekennen. Demnach zwischen des nunmehro in Gott ruhenden Königes Friderichs in Preußen Maj. und Uns wegen perpetuirlicher Freilassung des Korn- und übrigen Commercii zwischen denen Kgl. Preußischen Landen und Unterthanen und Unserem Harzdistrict ein solches Pactum Anno 1708 errichtet worden, als von Wort zu Wort hier nachfolget:

Zu wissen: Demnach zwischen denen Unterthanen der Königlichen Preußischen in der Gegend des Harzes belegenen Landen und denen dem Chur- und fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg zugehörigen Harzorten bisher ein beständiges Korn-Commercium unterhalten worden, und Ihro Königl. Maj. in Preußen, wie auch Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg diensam befunden, daß solch Korn-Commercium auch künftighin also kontinuiren möge, so hat man sich darüber verglichen wie folget.

1.

Es versprechen Ihro Königl. Maj. in Preußen, daß Sie dem zwischen Dero Unterthanen und dem Harz bisher unterhaltenen Korn-Commercio künftighin seinen freien, ungehinderten Lauf lassen und dasselbe auf keinerlei Weise behindern oder einschränken, auch, wann Ihro Königl. Maj. in Dero Landen Kornzuschläge zu verfügen gutfinden würde, es geschehe aus was für Ursachen es wolle, Dieselbe den ganzen, dem Chur- und Fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg zustehenden Harz davon eximiren und Ihro Königl. Maj. Unterthanen an beiden Seiten besagten Harzes ihre habende Kornfrüchte, so viel davon behufs der gesamten Harzörter, der Bergleute in Goslar, wie auch behuf der Fürstlich Wolfenbüttelschen am Harze belegene Dörfer, welche die Erz-, Schlacken-, Holz- und Kohlen-Fuhren verrichten, werden erfordert werden, nach wie vor dahin zu verhandeln verstatten, auch allsolche von Dero Unterthanen nach dem Harz zu verhandelnde Kornfrüchte mit keinem extraordinären Imposten oder wie es sonsten mag genannt werden beschweren wollen.

Was aber von solchen Kornfrüchten an Accise und anderen Auflagen bisher gegeben worden, dabei hat es ferner sein Bewenden.

Daferne auch in denen Königlichen Preußischen Landen ein solch ungemeiner Kornmangel sich eräugete, daß daraus eine Hungersnoth entstünde (welches Gott verhüte), so wollen Seine Königl. Maj. aus landesväterlicher Pflicht und Schuldigkeit zu Konservation der Landeseinwohner deren nothdürftige Providirung reserviret haben, jedoch daß, wann sodann einiges Korn aus denen Königl. Preußischen

Landen an Frembde für Geld überzulassen wäre, der Harz allewege den ersten Kauf behalte.

2.

Hergegen haben Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg zugesaget und versprochen, daß Sie künftig hin, auch bei wohlfeilen Zeiten, dem zwischen denen Königl. Preußischen Unterthanen und dem Harz bisher unterhaltenem Korn-Commercio seinen freien Lauf lassen, dasselbe auf keinerlei Weise behindern noch die von denen Königl. Preußischen Unterthanen nach dem Harze zu verhandelnde Kornfrüchte mit einigen extraordinären Imposten oder wie es sonsten Namen haben mag belegen oder beschweren wollen.

Wie dann auch Ihro Churfürstl. Durchl. hiemit versprechen, daß Sie den Handel des Eisens und Holzes, so aus Dero Landen nach dem benachbarten Königl. Preußischen Lande gehet, keines Weges sperren oder verbieten wollen, es wäre dann, daß das Eisen und Holz in Ihro Churfürstl. Durchl. Landen also abnehme, daß darin ein Mangel davon entstünde; allermaßen solchen Falls Ihro Churfürstl. Durchl. aus landesväterlicher Pflicht und Schuldigkeit, zu Conservation des Harzes und Dero Landeseinwohnern, deren nothdürftige Providirung wollen reserviret haben; jedoch wann sodann einiges Holz oder Eisen aus Ihro Churfürstl. Durchl. Landen an Frembde für Geld überzulassen wäre, die Königl. Preußischen Lande alle Wege den ersten Kauf behalten.

Uebrigens wollen Ihro Churfürstl. Durchl. solch Holz und Eisen, so vom Harz in die benachbarte Königl. Preußische Lande gehen wird, mit neuen Imposten oder wie es sonsten Namen haben mag nicht belegen lassen.

Und weil verlauten will, als wenn die Stadt Goslar ihre Kornmaße sehr vergrößert, so wollen Ihro Churfürstl. Durchl. mit Ihro Königl. Maj. zu gemeinschaftlichen officiis bei der Stadt konkurriren, damit die Kornmaße allda, falls sie sollte vergrößert sein, auf den vorigen Fuß wieder gesetzet werde.

Zu Urkund dessen sind von diesem Rezeß zwei gleichlautende Exemplaria gemachet, deren eines von Seiner Königl. Maj. in Preußen und das andere von Seiner Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg unterschrieben, mit Dero Insiegeln bedrücket und gegen einander ausgewechselt worden. Cölln an der Spree den 26^{t}. Martii 1708.

Als erneuern und erstrecken Wir solches vor inserirtes Pactum hiermit dergestalt, daß Wir hinfüro ferner beständig daran gebunden sein wollen und Unsere Erben und Nachfolger an der Chur sollen[1]).

---

1) sic.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Geheimten Kanzlei-Siegels. Hannover den 20. Octobr. 1713.

(L. S.) Georg Ludwig
Cuhrfürst.

Hattorf.

---

12. Preußische Erklärung an den sächsischen Feldmarschall Grafen Flemming betr. die Erfüllung des Vertrages vom 6. Oktober 1713. Berlin 1713, November 14.

Konz., gez. Ilgen. Rep. 11. 247. II. Fasc. 68 fol. 260.

Vgl. die Einleitung S. 18.

Demnach von Sr. Königl. Maj. in Preußen p. unserm allergnädigsten Herrn der Königl. Polnische General-Feldmarschall Herr Graf von Fleming ersuchet worden, die in Vorpommern annoch stehende Königl. Polnische Truppen fordersamst von dar abzuführen, wolermeldter Herr General-Feldmarschall aber sich dazu nicht verstehen wollen, ohne daß von Sr. Königl. Maj. in Preußen p. ihm hingegen die Versicherung gegeben würde, daß demjenigen, so in dem zwischen Sr. Königl. Maj. in Preußen p. und dem Fürsten von Menschikoff den 6. Oktober a. cr. zu Schwedt aufgerichtetem Tractat[1]) wegen Sequestrirung der Festung Wismar und Transportirung der Königl. Schwedischen Truppen aus Vorpommern nach Schweden stipuliret worden, ein behöriges Genügen gethan werden sollte, als haben Se. Königl. Maj. in Preußen, um dieses Werk zu facilitiren, solche Condition angenommen, declariren auch hiemit, daß Sie die Erfüllung oberwähnten Tractats in beiden Puncten bestens urgiren und befodern wollen, auf den Fall aber, wenn Wismar nicht in Sequestrum gesetzet und die in Stettin gestandene, auch jetzo sich noch in Wismar befindende Königl. Schwedische Garnisons nicht von dar nach Schweden transportiret werden sollten, Sie allemal zufrieden sein und geschehen laßen, auch keines weges behindern wollen, daß oberwähnte Königl. Polnische Truppen sich wieder nach Vorpommern ziehen mögen, um daselbst die Krieges-Operationes gegen die Kron Schweden dem Tractat gemäß wieder anzutreten, wobei es denn auch keine andere Intention hat, als daß es im übrigen bei oberwähntem Tractat und absonderlich bei dessen articulo 7mo sein unveränderliches Bewenden haben solle. Urkundlich p. Berlin den 14. Nov. 1713.

---

13. Postvertrag mit der freien Reichsstadt Lübeck. Lübeck 1713, Dezember 20.

Preußische Ratifikation: 1713, Dezember 26. Lübeckische Ratifikation Lübeck 1714, Januar 4.

Literatur: Stephan S. 162.

1) Vgl. S. 28.

Wann Sr. Königl. Maj. von Preußen es gnädigst gefallen, daß zwischen Dero königlichem Postamt und dieser Stadt Lübeck wegen Anlegung einer Küchenpost von Berlin über Boitzenburg auf Lübeck ein Vergleich getroffen würde, zu dem Ende der Herr Commissarius Wolff committiret worden, und dann sothaner Vergleich bis auf gnädigste Ratification getroffen, folgenden Einhalts:

Demnach Se. Königl. Maj. zu Preußen p.p. allergnädigst verfüget, daß durch Dero königliches Generalpostamt eine fahrende Post zwischen Dero königlichen Residence Berlin, auch zwischenliegenden Landen und der kaiserlichen freien Reichsstadt Lübeck angeleget werden möchte, dabei auch die gnädigste Versicherung gegeben, und wie Sie in königlichen Gnaden nicht gemeinet wären, daß hierunter der Stadt Lübeck wohlhergebrachte Jura und Immediatät, in specie das davon dependirende Postregal angefochten, sondern vielmehr dieselbe bei ihren Gerechtsamen in alle Wege conserviret werden sollte, und dann Dero mit allergnädigster Instruction anhero geschickter Commissarius Herr Johann Christoph Wolff desfalls mit denen Herren Deputirten von wohlgemelter Stadt Lübeck zusammengetreten, als seind darüber folgende Puncta bis zu Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Ratihabition verabredet und gehandelt worden.

1.

Dieweil das königliche Generalpostamt vor gut ansiehet, daß wöchentlich zweimal, nämlich Dienstages und Sonnabends Nachmittage eine fahrende Post aus Berlin gehe, so ist accordiret, daß an eben denen Tagen (es wäre dann, daß man um besserer Commodität willen eine Aenderung beliebte), als Dienstages und Sonnabends Nachmittage, aus Lübeck ein Postwagen entweder bis Fredeborg oder einen andern Ort von gleicher Distance abfahren solle; von dannen die Passagiers ferner dergestalt befordert werden sollen, daß auch diejenige, so nach Magdeburg und Halle, item Leipzig und weiter wollen, zu Lentzen mit der Magdeburgischen Post fortgebracht werden mögen.

2.

Mit dieser Post werden allerhand Victualien, Packen, Waaren, Gelder und Personen fortgeschaffet, aber keine Briefe versandt, inmaßen diese der schon vor vielen Jahren eingerichteten von Lübeck auf Boitzenburg reitenden Post gehören, und ist von Seiten obwohlerwähnter Stadt expresse bedungen, daß sothane reitende Post hierunter nicht beeinträchtiget, sondern in alle Wege solcher Stadt zum Besten beibehalten werden solle.

3.

Die Victualien vor Ihro Königl. Maj. Hofstaat passiren auf Angeben dessen, so sie versendet, zollfrei; wann aber ganze Tonnen oder Waaren

in Quantität vor höchstgedachte Hofstaat abgeschicket werden, seind dieselbe zwar gleichfalls zollfrei, jedoch wann ein Paß von Ihro Königl. Maj. oder Dero Ober- oder Hofmarschall dabei produciret wird.

4.

Alle andere Kaufmannsgüter und Waaren, so bei dieser Post abgeschicket werden oder ankommen, sollen ordentlich bei der Zulage angegeben und verzollet werden, ausgenommen die kleinen Packen, so in der Postlade befindlich sein, welche zollfrei gehen. Damit auch die Posten im Thore oder unterweges nicht visitiret oder aufgehalten werden, wird Senatus den Lübeckischen Botenmeister zu Verhütung aller der Stadt schädlichen Unterschleife mit zulänglicher Instruction versehen, wie die Freizettel von der Zulage wegen der zollbaren Sachen zu rechter Zeit beigebracht werden mögen.

5.

Diese Post wird zu Lübeck in dem Stadtposthause oder Schütting von dem Stadtbotenmeister abgefertiget und angenommen, bei welchem die abgehenden Personen, Packen und Waaren angegeben und bestellet, wie auch alles, was ankommet, allda empfangen und durch eine treue Person, vor welche der Botenmeister haftet, sonder Verzug bestellet werden soll.

6.

Der Lübeckische Botenmeister soll wegen Spedirung dieser fahrenden Post bei denen Pflichten, womit er der Stadt verwandt, von Einem Hochweisen Rath angewiesen werden, daß er bei denen abgehenden und ankommenden Personen, Paqueten und Sachen treulich handeln und dem königlichen Generalpostamte überall richtige Rechnung führen und ablegen, auch in denen dieser Post angehenden Sachen denen königlichen Postreglements, so weit selbige diesem Vergleich nicht entgegen, gemäß sich bezeigen wolle und solle; wie dann von dieser sowohl anjetzo als bei jedesmaliger Annehmung eines neuen Botenmeisters beschehender pflichtmäßigen Anweisung dem königlichen Generalpostamte das Protokoll von der Wette communiciret werden soll. Vor seine Mühe und Sorgfalt genießet der Botenmeister von allen Personen, so mit dieser Post über Boitzenburg nach Berlin, Magdeburg und weiterhin gehen, den achten Theil dessen, was sie zwischen Lübeck und Boitzenburg eintragen, imgleichen den achten Theil von dem ganzen Porto der mit dieser Post von allen und jeden Orten franco oder nicht franco einkommenden Paquete und Gelder, und mag er solchen achten Theil als sein Emolumentum bei der Berechnung kürzen. Es will auch derselbe in dem ersten Jahre von Zeit dieses Vergleichs mit obgemeltem achten Theile zufrieden sein; nach-

mals aber wird das königliche Generalpostamt demselben wegen der bei dieser Post und derselben Abfertigung habenden Mühe außer gedachtem Antheil auch ein gewisses Salarium nach Proportion des Ueberschusses beilegen und verordnen.

7.

Der Postwagen, so, wie oben gemeldet, von Lübeck bis Fredeborg oder einem andern Ort von gleicher Distance gehet, wird durch einen Lübeckischen Bürgerknecht oder Fuhrmann, welchen der Lübeckische Botenmeister nach seinem Gutfinden bestellet und vor dessen Treue haftet, gefahren, und genießet derselbe dafür dasjenige, was andere königlich preußische Postillons, in specie der von Hamburg bis Eschenburg fahrende, bekommen (als wovon dem Botenmeister Notice gegeben wird); wogegen auch derselbe vor der löblichen Wette zu Lübeck, als von welchem actu dem königlichen Generalpostamte gleichfalls copia protocolli einzusenden, vermittelst Eides sich verpflichten muß, daß bei dieser Postfuhr er sich getreu und dem königlichen Postreglement gemäß aufführen, dem königlichen Generalpostamte jederzeit durch den Lübeckischen Botenmeister (welcher, wie oben gemeldet, vor dieses Postillons Treue und etwan über Verhoffen begehender Verwahrlosung zu caviren und zu haften hat) dieses Postwesens halber Rede und Antwort gestehen und Ihro Königl. Maj. zu Preußen Livrée, Wappen und Posthorn, so ihm zu rechter Zeit zu reichen, führen wolle und solle. Ab Seiten des königlichen Generalpostamts aber wird versichert, daß sothaner Postillon dadurch von der Stadt Lübeck Jurisdiction nicht eximiret werde, sondern wenn derselbige außer dem Postwesen in der Stadt Lübeck Gebiete besprochen würde, er allerdings daselbst als vor seiner ordentlichen Obrigkeit sein Forum haben, auch im übrigen der Stadt juribus durch die Livrée und Wappen nicht solle präjudiciret werden.

8.

Was die Taxam anlanget, wie viel nämlich vor jede Person, dann auch die Packen und Waaren, so zu Lübeck ankommen oder von dannen abgehen, und zwar zu Lübeck in schwerer Münze, aber in den königlich preußischen Landen an dortigem Gelde, zu zahlen, darüber ist die in fine befindliche Liste[1]) verfertiget, welche durch den Druck publiciret und in den Posthäusern zu Lübeck und Boitzenburg öffentlich affigiret und ohne Noth nicht erhöhet oder, wann es ja geschehen müßte, davon Senatui Lubecensi Notice gegeben werden solle.

Urkundlich sind diese entworfene und verabredete Puncta von dem königlich preußischen Commissario sowohl als denen Lübeckischen Depu-

1) Nicht vorhanden.

tirten sub spe rati unterzeichnet und davon zwei gleichlautende Exemplaria ausgefertiget und jedem Theile davon eines zu Einbringung der Ratification zugestellet. So geschehen Lübeck, den 20. Decembris 1713.

Johan Christoph Wolff	D. Müller	H. Baleman
Königl. Preuß. Commissarius.	Senator Lubecensis.	Reipubl. Lubec.
(L. S.)	(L. S.)	Secretarius.
		(L. S.)

---

14. Erklärung des sächsischen Feldmarschalls Grafen Flemming betr. die Auszahlung der im Vertrage vom 6. Oktober 1713 versprochenen 200000 Tlr. Berlin 1714, Januar 5.

Rep. 11. 247. II. Fasz. 71 fol. 215.

Vgl. die Einleitung S. 18.

Nachdem man Königl. Polnischer Seiten in Erfahrung gebracht, wasmaßen Ihro Königl. Maj. von Preußen die Auszahlung derer in dem Schwedtischen Tractate Sr. Königl. Maj. von Polen versprochenen 200000 Rthlr. deswegen diffikultiret, weil Sie wegen Restitution solcher Summe nicht Sicherheit genung zu haben vermeinen, als lassen Ihro Königl. Maj. von Polen zwar dahingestellet sein, aus was Ursachen man Königl. Preuß. Seiten das gegebene Wort retractiren und den so solenniter geschlossenen und von Seiten Ihr. Königl. Maj. von Polen so treulich erfüllten Tractat umbzustoßen sich solviren will.

Endes unterschriebener Königl. Poln. Gen. Feldmarschall deklariret aber hiermit auf Befehl und im Namen höchstged. Ihr. Königl. Maj. von Polen, daß Selbige solchenfalls und, da die Auszahlung erwähnter Summa, unter welcherlei Praetext es auch sein möge, nicht erfolgen sollte, gleichfalls an nichts, so in obbemeltem Tractate stipuliret worden gebunden sein, und stellen Ihr. Königl. Maj. von Preußen anheim, ob Sie die Sachen in Vorpommern wieder in den vorigen Zustand setzen und Ihre Garnison aus Stettin wieder herauszuziehen belieben wollen, auf welchen Fall Ihr. Königl. Maj. von Polen gerne damit zufrieden sein und Ihnen noch dazu wegen der bereits gezahlten Gelder Satisfaction zu thun sich hiermit offeriren, wie Sie dann zugleich Ihr. Königl. Maj. von Preußen freundbrüderlich ersuchen, sich hierüber auf eine oder andere Art positive fördersamst zu erklären. So geschehen Berlin den 5. Januar 1714. Gr. v. Flemming.

---

15. Erneuerung der am 27. Juli 1688 mit Hessen-Kassel geschlossenen Defensivallianz. Mit 4 Sekretartikeln. Berlin 1714, Januar 9.

Preußische Ratifikation: 1714, Februar 3. Hessen-Kasselsche Ratifikation: Kassel 1714, Januar 24.

Akten: Rep. 11. 117 g. Hessen, Fasz. 5a.

Bei Gelegenheit des Besuches, den Ende des Jahres 1713 der seit 1703 als Generalleutnant in preußischen Diensten stehende Erbprinz Friedrich von Hessen-Kassel, der spätere Gemahl der schwedischen Königin Ulrike Eleonore, am Berliner Hofe abstattete[1]*, wurde die zwischen Brandenburg und Hessen-Kassel im Jahre 1688 geschlossene Defensivallianz*[2] *erneuert*[3]*, die Vollmacht hierzu wurde den Begleitern des Erbprinzen, dem Oberhofmarschall v. Kettler und dem Kriegsrate Klauter in Kassel am 14. Dezember ausgestellt. Was die hessische Regierung veranlaßt hatte, eine Erneuerung des Vertrages anzuregen, ist aus den Änderungen und Zusätzen zu der Allianz von 1688 zu ersehen, die im übrigen in dem neuen Abkommen größtenteils wörtlich wiederholt wurde: in die den Schutz der protestantischen Religion betreffenden Sekretartikel des Vertrages von 1688 wurde ein die Beseitigung der Religionsklausel des Ryswicker Friedens*[4]*) anstrebender Passus eingefügt, und ein die Festung Rheinfels betreffender Sekretartikel wurde neu hinzugesetzt.*

Kund und zu wissen sei hiermit mäniglich, denen daran gelegen. Demnach der allerdurchleuchtigste großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg p., wie auch der durchleuchtige Fürst und Herr, Herr Carl Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg p., sich erinnert, was vor eine immerwährende Bündniß zwischen ihren beiderseits respective königlichem und fürstlichem erbverbrüderten Häusern den 27. Julii 1688 zum Besten des gemeinen Wesens, der wahren evangelischen Religion und beiderseits angehörender getreuer Lande und Unterthanen aufgerichtet, auch welchergestalt dabei absonderlich verabredet worden, daß, wann es dem höchsten Gott gefallen würde, den einen oder anderen der damaligen allerhöchst- und hohen Herren Compaciscenten aus dieser Welt abzufordern, ermelte Bündniß erneuret und, wann nach des Höchsten Schickung inzwischen eine solche Veränderung, daß ein- oder anderer in ermelter Verbindung befindlicher Articul nicht mehr statthaben könnte, vorkäme, derselbe alsdann mit beiderseits Belieben geändert und nach dem Lauf der Zeit

---

1) Vgl. hierzu Friedlaender, Geschriebene Zeitungen S. 82; Krauske, Briefe S. 107. 2) v. Moerner S. 765. 3) Über die Verhandlungen liegt in den Berliner Akten nur geringfügiges Material vor. 4) Der den Reichskrieg gegen Frankreich im Jahre 1697 beendende Ryswicker Friedensvertrag enthielt eine Klausel, wonach an allen zurückgegebenen Orten die katholische Religion in dem Zustand verbleiben sollte, in dem sie sich damals befand, und zwei Jahre später überreichte die französische Regierung dem Reichstage ein Verzeichnis von fast 2000 deutschen Orten, für die die Anwendung der Klausel gefordert wurde. Die Proteste der evangelischen Stände wurden in den folgenden Jahren immer von neuem erhoben, aber auch auf den Friedenskongressen zu Utrecht und Rastatt gelang die Aufhebung der Klausel nicht.

eingerichtet werden sollte, und dann dieser Fall sich wirklich dadurch ereignet, daß nicht allein der weiland allerdurchleuchtigste großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg p., mit welchem oberwähntes Foedus zuerst aufgerichtet worden, vor einigen Monaten diese Zeitlichkeit verlassen, sondern auch sonst die Läufe und Conjuncturen bishero in verschiedenen Stücken sich nicht wenig verändert und sonderlich selbige auch bei noch währendem Reichskriege und besorgendem nachtheiligem Frieden sowohl in ecclesiasticis als politicis um ein merkliches gefährlicher worden, daß solchemnach eingangs erwähnte itzt regierende Se. Königl. Maj. in Preußen und des Herren Landgrafen zu Hessen-Cassel Durchl. in der aufrichtigen Intention, die durch oberwähntes Bündniß zwischen beiderseits respective königlich- und fürstlichem erbverbrüderten Häusern gestiftete enge Zusammensetzung von neuem zu bestätigen, auch auf Ihre Posterität ferner fortzupflanzen, durch Ihre beiderseits dazu bevollmächtigte Ministros nachfolgender Conditionen Sich mit einander verglichen und vereiniget haben.

Art. 1.

Es soll eine feste und immerwährende Vereinigung und Zusammensetzung sein zwischen allerhöchstgedachter Sr. Königl. Maj. in Preußen an einer und des Herren Landgrafen zu Hessen-Cassel Durchl. anderer Seits, auch beiderseits respective königlichen und fürstlichen Häusern, kraft welcher einer des andern Nutzen, Bestes und Interesse, gleich als wäre es sein eigenes, befordern, Schaden und Nachtheil aber warnen und verhindern helfen soll.

2.

Diese Vereinigung soll zum Fundament und Zweck haben die Erhaltung des Ruhestandes und der Sicherheit im Reiche, sowohl in ecclesiasticis als politicis, wie auch der Reichsconstitutionen und -Gesetze, insonderheit aber die Conservation und Beschützung beiderseits Lande und Unterthanen, auch habender Recht und Gerechtigkeiten wider alle ungebührliche Ein- oder Angriffe und denen Reichsconstitutionen und Executionsordnungen zuwiderlaufende Zunöthigungen, Ueberziehungen, feindliche Invasionen, Durchzüge, Quartiere, Sammel- und Musterplätze, Contributiones, Executiones und Unterdrückungen, wie die Namen haben, auch von wem und unter welcherlei Prätext dieselbe geschehen und herrühren möchten.

3.

Und dieweil verschiedene Stände und Potentien in und außer Reichs sein, welche ein gleichmäßig Interesse und Zweck ratione dessen, so in vorstehendem Articulo gedacht, haben, so wollen Ihro

Königl. Maj. in Preußen und des Herren Landgrafen Durchl. solche Potentien sondiren lassen, ob dieselbe diesem Foederi zu accediren geneigt sein, da alsdann Se. Königl. Maj. und des Herrn Landgrafen Durchl. Sich bemühen wollen, es reciproce dahin einzurichten, daß sowohl der eine als der andere nach vorgängigem Concert und Belieben vermittelst eines Accessions-Recessus mit hineingenommen werden sollen.

Weilen es aber sonder Zweifel dem Publico und der gemeinen Sicherheit viel zuträglicher sein würde, wann unter diesen obbenannten Puissancen vermittelst eines gemeinen Foederis ein enges Vernehmen und Zusammensetzung gestiftet werden könnte, so wollen Se. Königl. Maj. und des Herren Landgrafen Durchl. beiderseits dahin bemühet sein, daß ein solch gemeines Foedus und Zusammensetzung getroffen werden möge; jedoch daß, wann gleich solches über Vermuthen nicht erfolgen oder auch noch einige Zeit, ehe es zum Stande gebracht werden könnte, erfordern möchte, dennoch unter Sr. Königl. Maj. in Preußen und des Herren Landgrafen zu Hessen-Cassel Durchl. diese Vereinigung und Bündniß in allen Punkten und Clausulen ihren vollkommenen Effect haben und behalten solle.

4.

Wann diesemnach wider das Reich und desselben Stände etwas thät- und widerrechtliches vorgenommen werden sollte, woraus einige Unruhe zu besorgen, es geschehe, unter was Prätext und Namen es immer wolle, so wollen Se. Königl. Maj. und des Herren Landgrafen Durchl. alsofort über solche Zufälle sich nach Erfordern entweder durch absonderliche Schickung oder durch Schreiben vernehmen, Ihre Consilia vereinbaren, gleiche Mesures fassen und alles nach Ihrem Vermögen dahin richten, damit das Reich in seiner Consistenz ohne fernere Schmälerung erhalten und mainteniret werden möge.

5.

Fürnehmlich aber verbinden sich allerhöchst- und hohe contrahirende Theile hiermit kräftiglich, daß, wann einer von ihnen beiden von jemanden, wer der auch sei und unter was Titul und Prätext es auch geschehen möchte, in seinen besitzenden Landen und Provinzien, wie auch in seinen habenden Rechten und Gerechtigkeiten oder in persecutione derselben angegriffen und turbiret oder dessen Lande mit Werbungen, Standquartieren, Durchzügen, Contributions-, Proviant- und Munition-Lieferungen und dergleichen Auflagen und Zumuthungen graviret werden oder, daß solches geschehen würde, gewisse Nachricht vorhanden sein sollte, der andere alsdann sich dessen treulich annehmen und zuvorderst mit nachdrücklichen Ermahnungen den Turba-

torem davon abhalten; wann aber selbige nicht verfangen wollten oder auch derselbe, ohnerwartet aller solcher Dehortationen, einigen Marsch oder obberührte Thätlichkeiten fortsetzen sollte, sie, die allerhöchst- und hohe Herren Alliirte solches mit zusammengesetzter Macht verwehren und denselben als aggressorem und turbatorem pacis publicae tractiren und die in diesem Foedere versprochene Hülfe einer dem andern wirklich und effective leisten wollen; wobei jedoch, so viel den gegenwärtigen Reichskrieg und bei demselben des einen oder des andern Theils Landen von dem Feinde zuwachsende Ungelegenheiten belanget, es die Meinung nicht hat, daß darwider einige Assistenz aus diesem Foedere begehret, sondern es deshalb bei denen gemachten Reichs-Conclusis, auch zwischen Sr. Königl. Maj., als König in Preußen, und der Kron Frankreich getroffenen Frieden in allen Stücken lediglich sein Bewenden haben soll.

6.

Und damit diese Vereinigung desto kräftiger sein möge, so verbinden sich beiderseits allerhöchst- und hohe Herren Alliirte hiermit, sowohl in publicis als privatis, sowohl in Reichs- und Kreis- als auswärtigen Sachen eine ganz genaue und vertrauliche Correspondenz und Communication zu pflegen, darüber insgemein zu deliberiren und, wo immer müglich, gemeine Mesures und Conclusa zu nehmen, auch, wo einem unter ihnen ein Foedus, so auf gegenwärtige Allianz einigen Rapport hätte, angetragen werden sollte, dem andern sofort darvon Part zu geben, die conditiones foederis demselben zu communiciren und ihm freizustellen, ob er mit beitreten wolle; keiner unter denen allerhöchst- und hohen Herren Contrahenten aber soll befugt sein, einig Foedus zu machen oder etwas darin fließen zu lassen, welches des anderen Staat, Rechten und Interesse, in specie aber dieser gegenwärtigen Verbindung zuwider wäre.

7.

Sollten Ihro Königl. Maj. in Preußen und des Herren Landgrafen Durchl. hiernächst in einem und anderen dissentiren und sich nach gepflogenem Concert einer gewissen Meinung nicht vereinbaren können, so soll man durch gütliche Handlungen solchen dissensum dergestalt terminiren, damit er diesem immerwährendem Foederi nicht entgegen sei oder präjudicire, sondern dasselbe in seiner vollen Kraft und Wirkung unverrückt erhalten werden möge.

8.

Die Hülfe anbelangend, so einer dem andern bei erfolgenden Fällen zu schicken, haben Se. Königl. Maj. und des Herren Landgrafen Fürstl.

Durchl. Sich für diesmal und ohne Consequenz verglichen, daß Se. Königl. Maj. in Ansehung des considerablen Anwachses, so Dero Lande durch des Höchsten Gnade seit dieses zuerst zwischen beiderseits erbverbrüderten Häusern aufgerichteten Foederis gewonnen, das vorhin stipulirte Allianzquantum erhöhen und statt dessen des Herren Landgrafen Durchl. mit neun Bataillons und zwölf Escadrons, und des Herren Landgrafen Durchl. Se. Königl. Maj., wie vorhin verabredet worden, mit zweitausend zu Fuß und eintausend zu Pferde assistiren und helfen wollen.

Sollte denn auch derjenige, welcher die Hülfe begehret, einige Dragoner verlangen, solchenfalls soll der Requisitus, wofern er damit versehen, ihm damit an Hand zu gehen verbunden sein und alsdann zwei Dragoner auf drei zu Fuß gerechnet werden.

9.

Daferne aber diese im vorigen Articul verglichene Hülfe zu Abwendung der dem Beleidigten zugestoßenen Gefahr nicht zureichend sein sollte, alsdann wollen beiderseits allerhöchst- und hohe Herren Alliirte sich mit einander wegen derselben Verstärkung ad dimidium vel duplum vereinigen und die Hülfe jedesmal nach Proportion der Gefahr determiniren und einrichten, sogar daß sie auf den Nothfall sich mit aller ihrer Macht einander assistiren und vor einen Mann stehen sollen und wollen. Es bleibet aber auch in des Requirenten Willkür, die stipulirte Hülfe entweder ganz oder zum Theil zu begehren.

10.

Ein jeder Alliirter soll schuldig sein, die stipulirte Hülfe innerhalb acht Wochen a dato requisitionis oder auch ehe, wo möglich, in des Requirenten Landen wirklich und ohne einzige Widerrede oder Verzögerung zu sistiren; jedoch daß, gleichwie der Requisitus eben nicht verbunden ist, mit dem den Requirenten attaquirenden Theil selbst in formale Ruptur zu treten, also ihm auch unbenommen bleibt, mit des Requirenten Consens bei dem attaquirendem Theile vorher alle gute und mögliche Officia zu des Beleidigten Satisfaction und Sicherheit anzuwenden. Es mögen aber solche Officia einigen Effect haben oder nicht, so ist der Requisitus nichts desto weniger die verglichene Hülfe wirklich zu leisten, auch damit so lange zu continuiren schuldig, bis der beleidigte Theil in seinen vorigen Stand, worin er ante turbationem vel invasionem gewesen, plenarie restituiret, der zugefügte Schade und Tort auch gebührend repariret und erstattet sei; es wäre denn, daß der Assistent selbst überzogen oder vergewaltiget [würde] und derselbe zu seiner eigenen Defension und Rettung der Auxiliarvölker ganz oder zum Theil vonnöthen haben möchte.

11.

Bei erfolgender Conjunction bleibt dem commandirenden Officier der Auxiliartruppen das Commando und die Justiz über selbige, ohne einzigen Eingriff oder Hinderung; es soll aber derselbe gute Ordre und Kriegesdisciplin zu halten und die Uebertretere ohne einigen Aufschub, Connivenz oder Nebenabsehen exemplariter zu strafen schuldig sein.

Das Generalcommando im Felde und denen actionibus militaribus wollen des Herren Landgrafen Durchl. in den Fällen, da Ihro die Königl. Preußischen Truppen zu Hülfe gesandt werden, Selbst in eigener Person oder durch einen Prinzen Ihres Hauses, von was höherm Charakter der Königl. Preußische General auch sein möchte, führen lassen.

Wann aber Sr. Königl. Maj. von des Herren Landgrafen Durchl. die Assistenz geleistet wird, so verbleibt Sr. Königl. Maj. oder Dero en chef commandirendem General solch Commando; worzu dann auf diesen letzteren Fall Se. Königl. Maj. jedesmal einen solchen General erwählen werden, unter welchem der Fürstl. Hessische Obercommandant stehen könne. Es soll auch in casu conjunctionis nichts hauptsächliches vorgenommen werden, ohne daß die Sache vorher im Kriegesrath und in Beisein des von dem Assistirenden geschickten Generals oder commandirenden Officiers überleget und resolviret worden.

12.

Der Requirent ist schuldig, die zu den Kriegsoperationen behörige schwere Stücke, Munition und was sonst zur Feldartillerie gehörig, auf seine Kosten zur Hand zu schaffen, womit ihm jedoch der Requisitus, wenn er dergleichen in der Nähe in Vorrath hat und dessen ohne seinen Schaden entrathen kann, gegen billigmäßige Zahlung und Satisfaction an Hand gehen wird; so muß auch der Requisitus seine Truppen mit einigen Regiments- und kleinen Stücken versehen.

13.

Derjenige, welcher die Hülfe leistet, muß seine Auxiliartruppen mit behöriger Gage versehen, der Requirent aber denselben das Brod ohnentgeltlich und das Hartfutter um billigen Preis und wie er es vor seine Völker haben kann, verschaffen; Rauchfutter und Gras aber wird denen Auxiliarvölkern auch ohnentgeltlich gereichet und verstattet.

14.

Bei wirklicher Leistung der Hülfe soll, so viel sich thun lassen will, eine durchgehende Gleichheit observiret, auch alle Confusion und Verwirrung äußerster Möglichkeit nach präcaviret und verhütet und,

damit bei dem Dienst wegen ungleicher Stärke der Regimenter, Escadrons, Bataillons und Compagnien des einen Theils Truppen vor den andern nicht zu sehr fatigiret und angegriffen werden mögen, der Dienst nach Hunderten gethan werden.

15.

Keiner von den allerhöchst- und hohen Herren Bundesverwandten soll durch des anderen Lande unnöthige Durchzüge begehren; wann aber solches die ohnumgängliche Noth der Lande Situation nach erfördert, soll es damit nach dem beiderseits beliebten und verglichenen Marschreglement allerdings gehalten, darwider nicht gehandelt, sondern die Zahlung der genießenden Naturalverpflegung behörig verfüget werden.

16.

Diese Vereinigung und Allianz soll auf keine gewisse Zeit limitiret sein, besondern, damit sie desto mehrere Kraft und Verbindlichkeit haben möge, soll sie nicht nur auf beider allerhöchst- und hohen Herren Contrahenten, besondern auch auf deren Successoren und Nachkommen (wann es dem höchsten Gott gefallen wird, einen oder den andern von denselben aus dieser Welt abzufordern) gerichtet sein, jedoch daß auf solchen Fall dieselbe allemal erneuret werden solle.

Weilen aber auch zum öftern die Zeiten und Läufte sich ändern und man allemal seine Consilia und Mesures darnach einrichten muß, so soll, wann nach des Höchsten Schickung eine solche Veränderung vorkäme, daß ein oder ander in dieser Verbindung befindlicher Articul nicht mehr statthaben könnte, derselbe alsdann mit beiderseits Belieben geändert und nach dem Lauf der Zeit eingerichtet werden.

Obiges alles ist zwischen Sr. Königl. Maj. in Preußen an einer und des Herren Landgrafen zu Hessen-Cassel Durchl. anderer Seits also verglichen und abgehandelt, auch respective bei königlichen und fürstlichen Worten und Glauben angelobet und versprochen worden, daß Sie und Ihre Nachkommen solches jederzeit fest, stät und unverbrüchlich halten und demselben treulich geloben wollen.

Deß zu Urkund ist über dieses erneuerte immerwährende Bündniß gegenwärtiger Receß in duplo ausgefertiget und von beiderseits dazu bevollmächtigten Ministris unterzeichnet worden, und sollen die Ratificationes darüber innerhalb Zeit von dreien Wochen ertheilet und allhier in Berlin gegen einander ausgewechselt werden.

Gegeben Berlin, den 9. Januarii 1714.

C. de Dhona. (L. S.) M. L. v. Printzen. (L. S.) Ilgen. (L. S.) Friederich Kettler. (L. S.) J. B. Klauter. (L. S.)

Articuli secreti.

1.

Nachdem auch aller Orten und Enden die Conjuncturen durch des Höchsten Verhängniß sich dahin zu lenken scheinen, daß die protestantische Religion fast überall, auch absonderlich in Teutschland durch Anstiftung auswärtiger Potentien und der römisch-katholischen Geistlichkeit unnachlässigem blinden Eifer angefochten, und also die evangelische Reichsstände um ihre durch den Westfälischen Friedensschluß so theuer erworbene Gewissens- und andere Freiheiten und Privilegia gebracht werden wollen, als haben Se. Königl. Maj. in Preußen und des Herren Landgrafen von Hessen-Cassel Durchl. occasione des zwischen Ihnen unter heutigem dato erneuerten perpetuirlichen Foederis hiemit und kraft dieses gelobet und versprochen, daß Sie allen und jeden diesen und dergleichen schädlichen und verderblichen Machinationen wider die protestantische Religion nach allen ihren Kräften und Vermögen, auch mit Zusetzung Gutes und Blutes Sich opponiren, gedachter Religion Erhaltung und Freiheit in vorgemelten Landen Sich äußerst angelegen sein lassen und absonderlich dahin arbeiten wollen, daß durch den mit der Kron Frankreich hiernächst aufzurichtenden Reichsfrieden die Jura und Freiheiten der evangelischen Religion im Reich von neuem auf einen beständigen, sichern Fuß gesetzet und vor allen Dingen die bekannte hochschädliche Religionsclausel des Art. 4. Pacis Ryswicensis in totum cassiret und aufgehoben werden möge; wie dann auch bei ermeltem Frieden und sonst bei allen Gelegenheiten dahin zu trachten sein wird, daß, wofern vor die aus Frankreich vertriebene evangelische Glaubensgenossen ein mehrers nicht zu erhalten, dennoch denselben wegen der freien Disposition ihrer in Frankreich hinterlassenen Güter und Habseligkeit wenigstens so viel accordiret und zugestanden werde, als Se. Königl. Maj. in Ihrem mit der Kron Frankreich getroffenen Frieden vor die Evangelische des Fürstenthums Orange stipuliret und erhalten haben. Es wollen auch Se. Königl. Maj. und des Herren Landgrafen Durchl. alles, was zu diesem Zweck dienen kann, auch dem Befinden nach mit auswärtigen der evangelischen Religion zugethanen Puissancen communiciren und überlegen, auch absonderlich alle übrige protestantische Stände zu diesem heilsamen Zweck aufmuntern und in dieses Defensivbündniß mit einzuziehen geflissen sein.

2.

Dafern auch bei jetzigen betrübten und beschwerlichen Zeiten die zwischen denen Protestanten selbst von evangelisch-reformirter und lutherischer Religion annoch schwebende geringe Irrungen durch Anleitung und List der Widerwärtigen über Verhoffen sich von neuem regen

und fernere Trennungen verursachen sollten, so wollen beiderseits allerhöchst- und hohe Herren Contrahenten äußerstem Vermögen nach dahin bedacht sein, daß diese schädliche Trennungen, wo nicht gänzlich geleget, dennoch dergestalt gehoben werden, damit dem allgemeinen evangelischen Wesen kein ferner Unheil oder Schade dadurch zugezogen werde, auch sich desfalls mit ihren sämmtlichen evangelischen reformirten Glaubensgenossen der Sachen Beschaffenheit nach setzen und vergleichen.

3.

Gleichwie auch von Conservation der Grenzfestung Rheinfels nicht nur die Sicherheit der Fürstl. Hessischen, sondern auch anderer am Mittelrhein belegener Reichslande bekanntlich dependiret[1]), folglich daran, daß dieselbe aus Mangel genugsamer Besatzung und Defension nicht in feindliche Hände verfalle, dem Publico selbst höchlich gelegen ist, und es dann endlich dahin gediehen, daß dem am 11. April des abgewichenen Jahres zwischen dem König in Frankreich und denen Staaten General geschlossenen Friedenstractat ein Articul mit einverleibet worden[2]), vermöge dessen Frankreich darin pure consentiret, daß in dem zwischen Ihro Kaiserl. Maj. und dem Reich mit der Kron Frankreich künftig zu errichtenden Friedens-Instrument besagte Festung sammt der Stadt St. Goar und allen übrigen Dependentien des Herren Landgrafen Fürstl. Durchl. und Dero Fürstlichen Descendenten verbleiben möge, als versprechen Se. Königl. Maj., durch Dero Officia Ihro Kaiserl. Maj., wie auch alle übrige auswärtige Potentien, so zu diesem Werk etwas gedeihliches beitragen können, zu vermögen, daß die Grenzfestung Rheinfels sammt der Stadt und davon dependirenden geringen Amt gleiches Namens Sr. Fürstl. Durchl. und Dero regierenden Fürstlichen Successoren (und zwar wegen der darauf verwendeten übergroßen Kosten sonder etwas loco aequivalentis an die rotenburgische Prinzen[3]) zu bezahlen) erblich und irrevocabiliter verbleiben, und deshalb ein absonderlicher bündiger Articul denen künftigen tabulis pacis mit inserirt werden müsse.

4.

Und ob zwar dieser ganze Tractat an niemanden als diejenige, so etwa mit einzutreten gesonnen sein möchten (wiewohl auch diesen mit sonderbarer Vorsichtigkeit) communiciret werden und also ganz secret

---

1) Der Besitz der wichtigen Festung Rheinfels war zwischen der hessischen Hauptlinie und der mit Landgraf Ernst seit der Mitte des 17. Jahrhunderts zur katholischen Kirche sich bekennenden Nebenlinie Hessen-Rheinfels-Rothenburg beständig streitig gewesen. Vgl. Chr. v. Rommel, Geschichte von Hessen, 9 (1853) 90 f. 2) Dumont VIII 1, 371, Artikel 34. 3) D. h. die Mitglieder des Hauses Hessen-Rheinfels-Rothenburg.

sein soll, so seind dennoch diese articuli separati zu dem Ende abgefasset, daß sie niemanden, wer der auch sein, communiciret, sondern bei beiderseits respective Königlich- und Fürstlichen Häusern allein bleiben und behalten werden sollen.

Urkundlich seind von diesen Secret-Articulen, welche mit dem Haupttractat einerlei Verbindlichkeit haben sollen, zwei gleichlautende Exemplaria verfertiget und von denen darzu verordneten Ministris unterschrieben worden, und sollen die Ratificationes darüber eben wie über den Haupttractat innerhalb Zeit von dreien Wochen allhier in Berlin gegen einander permutirt und ausgewechselt werden.

Datum Berlin, den 9. Januarii 1714.

C. de Dhona. (L. S.) M. L. v. Printzen. (L. S.) Ilgen. (L. S.) Friderich Kettler. (L. S.) Klauter. (L. S.)

---

16. Kursächsische an Preußen erteilte »Erläuterungs-Akte« betr. den Vertrag vom 6. Oktober 1713. Dresden 1714, März 9.

Akten: Rep. 11. 247. II. 71.

Vgl. die Einleitung S. 18.

Zu wissen sei hiermit. Demnach über den zwischen Sr. Königl. Maj. in Preußen p.p. an einer und dem zarischen Generalfeldmarschall Fürsten von Menschikow, Namens seines höchsten Principalen, andererseits wegen Vorpommern und Stettin den 6. Octobris des jüngstverwichenen 1713ten Jahres zu Schwedt geschlossenen Tractat[1]) und dazu gehörende Secret- und Separat-Articulen Ihre Königl. Maj. in Polen nunmehro auch Dero Ratification an höchstgedachte Se. Königl. Maj. in Preußen ertheilet und ausgestellet, hiebei aber sich zugetragen, daß Ihre Zar. Maj. Dero Orts ermelten Tractat binnen der mit dem Fürsten von Menschikow abgeredten, nunmehr verflossenen Zeit wegen eines deshalb vorher verlangten Eclaircissements annoch nicht ratificiret, auch ungewiß ist, wie bald solches etwa annoch geschehen und sowohl gedachte zarische als auch die königlich dänische, ebenfalls über diese Handlung stipulirte Ratification erfolgen möchte; und aber beider höchsterwähnten Könige in Polen und Preußen Maj. Maj., so viel Dieselbe belanget, diese Sache gern unverzüglich zu ihrer völligen Consistenz und Richtigkeit gebracht wissen wollen, auch des beständigen Vorsatzes bleiben, es mag die zarische und königlich dänische Ratification über erwähnten Receß und Neben-Articulen über kurz oder lang erfolgen oder nicht, daß Sie dennoch, einen Weg wie den andern, an erwähnten Tractat, auch dazu gehörende Secret- und Separat-Articulen Sich fest und unbeweglich halten und demselben beiderseits ein

1) Vgl. S. 28.

unverbrüchliches Genügen thun wollen: als ist darüber diese besondere mutuelle Declaration ertheilet und dadurch ausdrücklich versprochen worden, allermaßen hiermit und kraft dieses bei königlichem Wort und Glauben aufs verbindlichste von beiden Theilen versprochen wird, daß, gleichwie Ihre Königl. Maj. in Preußen dasjenige, was Sie in mehrgedachtem Receß, auch Secret- und Neben-Articulen zum Besten der gesammten nordischen Alliirten, insonderheit so viel die versprochene Garantie derer sämmtlichen nordischen Alliirten Maj. Maj. Maj. und in specie Ihrer Königl. Maj. in Polen Lande betrifft, gegen Schweden über sich genommen, respectu Ihrer Königl. Maj. in Polen vollkömmlich prästiren und erfüllen wollen, wann gleich die zarische und königlich dänische Ratification nicht erfolget, also auch Ihre Königl. Maj. in Polen Dero höchsten Orts gegen Se. Königl. Maj. in Preußen und zu Dero Avantage, so viel an Ihnen, und Ihrerseits ebenfalls alles dasjenige getreulich und unverbrüchlich prästiren, leisten und erfüllen wollen, was in mehrbesagtem Tractat, auch Secret- und Neben-Articuln zum Besten Sr. Königl. Maj. in Preußen nicht nur in Ihrem und sämmtlicher nordischen Alliirten Namen, sondern auch von des Zaren Maj. absonderlich übernommen und versprochen worden, es sei, daß über mehr besagten zu Schwedt errichteten Tractat, auch dazu gehörende Secret- und Neben-Articuln der übrigen beiden nordischen Alliirten Ratification erfolge oder nicht erfolge.

Urkundlich sind hievon zwei gleichlautende Exemplaria verfertiget, von beider contrahirenden Könige Maj. Maj. eigenhändig unterschrieben, mit Dero königlichem Insiegel bedrucket und gegen einander ausgewechselt worden.

Datum Dresden den 9. Martii 1714.

Augustus Rex
(L. S.)

G. Gr. v. Werthern.

---

17. Preußische Erklärung an Rußland betr. die Beziehungen zum Hause Gottorp. Berlin 1714, März 13.

Konz. gez. Printzen, Ilgen: Rep. 11. 247. II. 71. fol. 166.
Vgl. die Einleitung S. 19.

Demnach Se. Königl. Maj. in Preußen, Unser Allergnädigster Herr, von dem hier anwesenden zarischen Ministro, dem Herren Grafen Gollofkin, vernommen, wasgestalt Sr. Zar. Maj. vorgebracht worden, ob sollten Dieselbe seit weniger Zeit mit dem fürstlichen Hause Gottorp einen neuen Tractat gemachet und sich dadurch zu verschiedenen höchstgedachter Sr. Zar. Maj. und Dero Alliirten nachtheiligen Dingen engagiret haben, dieses Vorgeben aber allerdings falsch und ohne Grund ist, indem weder gedachtes fürstliches Haus dergleichen Tractat

wider Ihre Zar. Maj. und Dero Alliirte bei Sr. Königl. Maj. gesuchet und noch viel weniger Se. Königl. Maj. sich dazu im geringsten engagiret haben noch sich dazu zu engagiren gemeinet sind.

Als haben Sie dessen Sr. Zar. Maj. und ermelten Dero Ministrum den Herrn Grafen Gollofkin hiemit aufs bündigste auch bei Ihrem Königl. Wort und Glauben versichern wollen, in dem festen Vorsatz, mit Ihr. Zar. Maj. und mehrermelten Dero hohen Alliirten in der bisherigen Freundschaft, Vertrauen und gutem Vernehmen zu continuiren und bei dem gegenwärtigen Nordischen Kriege so wenig zu Sr. Zar. Maj. als gesamten Nordischen Ligue Präjudiz etwas vorzunehmen.

Signatum Berlin den 13. Martii 1714.

---

18. Vergleich mit dem Grafen Christian Ernst zu Stolberg und Wernigerode betr. insbesondere die landesherrlichen Rechte in der Grafschaft Wernigerode. Berlin 1714, Mai 19.

Unmittelbar vollzogener Vertrag.

Druck: Als Manuskript gedruckt, Wernigerode 1860.

Den Grafen von Stolberg war es nicht gelungen, in ihren am Harz gelegenen Grafschaften Stolberg, Hohnstein und Wernigerode die volle Landeshoheit zu gewinnen, und namentlich seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts waren ihre Lehnsherren Kurbrandenburg, Kurbraunschweig und Kursachsen mit Erfolg bemüht, ihr bloßes Lehnsobereigentum in eine Oberlandeshoheit zu verwandeln.

In der seit alters ein märkisches Lehen bildenden Grafschaft Wernigerode war gleichfalls bis in das 17. Jahrhundert hinein von Kurbrandenburg im wesentlichen nur das lehnsherrliche Obereigentum festgehalten worden, seit dem Ende des Jahrhunderts aber wurden die Ansprüche auf Anerkennung der brandenburgischen Landeshoheit immer nachdrücklicher erhoben, besonders seit eine im Jahre 1694 angeordnete Sequestration die unmittelbare Einwirkung der brandenburgischen Regierung sehr erleichtert hatte. Die hieraus sich ergebenden Zwistigkeiten mit den Grafen von Stolberg legte erst der Vertrag von 1714 bei, der dann bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein die Grundlage des öffentlichen Rechts der Grafschaft Wernigerode gebildet hat[1]).

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg p. thun kund und fügen hiermit männiglich zu wißen: Demnach zwischen Unsers numehro in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät und Unserm Fisco an einem und dem Grafen zu Stolberg und Wernigerode Graf Ernsten am anderen Theile unterschiedliche Differentien, insonderheit

---

1) Vgl. A. W. Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands. Berlin 1871, S. 414 f.

1) in puncto jurisdictionis civilis et ecclesiasticae, superioritatis territorialis et juris episcopalis, item regalium,

2) wegen der in der Grafschaft Wernigerode belegenen und theils desolaten Klöster und des juris episcopalis darüber,

3) ratione des Hauses Hasserode cum pertinentiis,

4) des Landmanns und der Sägemühle in Hasserode, wie auch

5) wegen der Freiheit des Landes, das Bier aus der Stadt nicht zu holen und anderer aus diesen Capitibus fließenden Nebenpunkten mehr sich hervorgethan, sogar daß alle diese Differentien zum ordentlichen Proceß für Unserm Kammergericht zu Cöln an der Spree gediehen und aber vor Einholung Rechtens die Tentirung der Güte in Vorschlag gebracht worden, welche Unser Herr Vater hochseligen Andenkens auch für das bequemste Mittel, aus allen diesen Irrungen einmal zu kommen, bevorab da der eventus litis zweifelhaft angeschienen, mit gehalten und solchem nach die Versuchung der Güte auch Dero hohen Orts allergnädigst agreirt, zuvorderst aber Sich über die Fundamenta der ganzen Sache ad integra acta von Unserm Geheimbten Rath, dem von Cocceji, belehren lassen, welcher die gütliche Composition ebenmäßig angerathen, als haben Unsers Herrn Vaters Königl. Majestät einigen Unseren Geheimbten Hof- und Kammerräthen, Mieg, Fuchs, Lind und Kochen, Commission aufgetragen, sich mit denen Gräflichen Deputirten zusammenzuthun, alle und jede Punkte nochmals genau durchzugehen, darauf gütliche Handlung zu pflegen und wie weit sie darin gekommen allerunterthänigst zu berichten, auch ein unmaßgebliches Project des Vergleichs zu Dero endlichen Approbation einzusenden.

Nachdem nun dieselbe alle controverse Puncta nochmals erwogen und davon, als auch wie weit sich der Graf zu Stolberg und Wernigerode in Güte finaliter herausgelassen, ausführlichen Bericht erstattet, welches Unsers Herrn Vaters Königl. Majestät zum Ueberfluß von Unseren gesammten Wirklichen Geheimten Etatsräthen nochmals überlegen lassen und, als auch diese der Meinung gewesen, daß vorkommenden Umständen nach die gräflichen Oblata nicht auszuschlagen, sondern der angerathene gütliche Vergleich zu acceptiren, so ist zwar endlich die ganze Sache und alle bishero irrige Capita und Controversien zwischen Unserm Herrn Vatern und mehrerwähntem Grafen gänzlich verglichen worden; nachdem aber der Graf Ernst verstorben, hat dessen Nachfolger und Vetter Graf Christian Ernst denselben anfänglich so schlechterdings nicht ratificiren wollen, sondern verlanget, daß einige Regalia in specie exprimiret werden möchten; dahero Wir nach dem Hintritt Unsers Herrn Vaters höchstseligsten Andenkens die Sache nochmals examiniren lassen und, nachdem diejenige, welchen die Untersuchung der Hauptsache aufgetragen, mit

Unsern Ministris und Chefs derer hierbei concurrirenden Collegiorum darüber conferiret, ist endlich die ganze Sache in Gegenwart des Grafen von Grund aus verglichen und abgethan, folgendergestalt und also:

Nämlich (1) abstrahiret der Graf von Stolberg und Wernigerode von allen ratione superioritatis territorialis et juris episcopalis respectu dominii utilis seu quoad exercitium bishero formirten Prätensionen und behalten Wir diese beide hohe Jura privative Uns und Unserm Königlichen Hause bevor und zwar mit allen und jeden speciebus, so unstreitig dazu gehören und insonderheit auf den Landesschutz, Rettung und Nothdurft, auch auf die besondere Präeminenz der landesfürstlichen Obrigkeit beruhen, als wohin auch das jus collectandi über die in der Grafschaft Wernigerode wohnende Unterthanen (von solcher Collectirung aber soll 1) der Graf selbst nebst seiner Hofstaat eximiret sein, ingleichen sollen 2) sechs von dem Herrn Grafen zu benennende Bedienten, welche in der Stadt wohnen möchten und keine bürgerliche Nahrung treiben, gegen Nehmung der Freizettel von der Consumptionsaccise und andern Personal-, nicht aber Real-Oneribus fre sein, jedoch sich aller Unterschleife, bei Verlust dieses Privilegii, enthalten; wie dann auch 3) die sämmtlichen gräflichen Lehngüter, die der Graf mit seinen Vorfahren bishero wirklich besessen oder welche er davon hiernächst noch reluiren kann, insonderheit aber die Factores und Arbeiter, welche in des Grafen eigenthümlichen Hütten wohnen und gräfliche Bedienten bei der Hütten sein, in allen Stücken exempt bleiben) zu referiren.

Im übrigen aber verbleiben (2) dem Grafen in toto comitatu außer dem District von Hassenrode und denen vom Landmann abgetretenen sechs Bergen, als worinnen Uns alle nicht eximirte jura zustehen, die jurisdictio civilis et criminalis, item ecclesiastica, wie auch die Regalia und Jura, gleich wie sie in denen Lehnbriefen enthalten oder er sie sonst, sowohl in civilibus als ecclesiasticis, ante sequestrationem erstanden und hergebracht, geruhig zu exerciren ebemäßig bevor.

Insbesondere reserviret sich der Graf (3) die Vocation, Ordination, Confirmation und Introduction sowohl derer Prediger als des Superintendenten, nicht weniger die Besorgung der Schulen.

Wie auch (4) die Jurisdiction über Kirchen, Schuldiener und in allen andern causis consistorialibus.

Item (5) das Recht, Kirchen-, Schul- und andere gute Ordnungen (wovon jedoch die Leges und Edicta, welche ipsam superioritatem territorialem und die dazu gehörige reservirte jura circa sacra angehen, ausgenommen werden) zu machen und zu publiciren; wie dann auch dem Grafen freistehet, wenn die Eingesessene wider die a summa potestate promulgirte Gesetze und gegebene Ordnungen handeln und

davon abweichen, dieselbe zur Uebung und Execution zu bringen oder sonst in ihrer Consistance zu erhalten.

Item (6) das Recht, Kirchen und Schulen zu visitiren und wider der Prediger, auch Schulbedienten Lehr, Leben und Wandel zu inquiriren; wann aber eine General-, Haupt- und Landkirchenvisitation von dem Landesherrn angestellet wird, kann sich die Grafschaft Wernigerode derselben nicht entziehen.

Und gleichwie (7) Wir dem Grafen, dessen Dienern und Unterthanen die Freiheit ihres Gewissens zu kränken, niemalen Willens gewesen sein, also können Wir die von dem Grafen verlangte Versicherung desto williger ertheilen und sein auch zufrieden, daß der Graf alle die vorangeführte Jura auch über das Kloster Drübeck exerciren möge.

Und weil (8) der Graf Uns das jus collectandi privative abgetreten, so nehmen Wir über Uns, im Fall einige Kammerzieler, Reichs- und Kreissteuren von der Grafschaft gezahlet werden müssen, solche zu übertragen und zu dem Ende wollen Wir sowohl die Restanten als Currentzieler von denen Unterthanen beitreiben und dieselbe dem Grafen jährlich einliefern lassen, welcher dagegen des Reichspfennigsmeisters Quittung dem Halberstädtschen Commissariat zu verschaffen schuldig ist.

Wegen der Fräuleinsteuer ist (9) verabredet worden, daß, wenn der Graf durch die Producirung des Originals, wozu er sich erbietet, erweiset und darthut, daß die Fräuleinsteuer à 4000 Goldgülden hergebracht sei, so bleibt es bei dem Receß de anno 1652; dergestalt daß auch die Stadt Wernigerode bei jedesmaliger Verheirathung eines Stolbergischen Fräuleins, es sei, von welcher Linie es wolle, ihre ratam der 500 Goldgulden beitragen muß; wie dann auch die Wernigerodische Dorfschaften ihr Contingent, soweit es hergebracht, zur Fräuleinsteuer jedesmal mit zu zahlen schuldig.

Es bleibet aber (10) dem Grafen, wie die ecclesiastica, also auch omnimoda jurisdictio civilis et criminalis, wie er solche ante sequestrationem und von Alters her exerciret und gebrauchet, in der ganzen Grafschaft Wernigerode über Stadt und Land, Klöster und Klostergüter, welche ihm deswegen die alte gewöhnliche Huldigung und Pflicht leisten müssen, bevor, und stehet ihm frei, seine Regierung und Consistorium mit nöthiger Ordnung und Instruction zu versehen und zu bestellen; es bleibet aber eine solche Jurisdiction auch Uns in dem Hasserodischen District und denen abgetretenen 6 Landmannsbergen ebenfalls bevor, wie solches unten mit mehren angeführet werden soll.

So viel (11) die Publication der Gesetze, Edicten und Mandaten anbetrifft, so stehet dem Grafen frei, dieselbe, wann sie des Grafen

seine Jura allein betreffen, unter seinem Namen zu publiciren, diejenige Leges und Edicta aber, welche ipsum jus sublime territorii und die in specie reservirte Stücke betreffen, werden Wir unter Unserm Namen abfassen und publiciren lassen; jedoch wollen Wir solche und alle dahin abzielende Rescripta jederzeit des Grafen seiner Regierung oder Consistorio zufertigen und denenselben die Publication anbefehlen.

Im übrigen so ist (12) schon oben erwähnet und lassen Wir es auch nochmalen dabei bewenden, daß der Graf alle Regalia, welche er ante sequestrationem besessen und durch diesen Vergleich nicht abgetreten, noch weiter exerciren und gebrauchen soll.

Insbesondere aber behält derselbe (13) das Münz-Regale, insoweit er darin fundiret ist; jedoch soll er nicht eher Scheidemünze zu schlagen befuget sein, bis ein richtiger Fuß auf der vorseienden Kreismünzconferenz wird gesetzt werden.

14. Das jus fisci und die dahin gehörige bona vacantia et caduca, censum emigrationis, jus detractus p.,

wie auch (15) die Zollgerechtigkeit, wie solche von Alters hergebracht.

Und gleichwie (16) dem Grafen die Gerichts-, Amts- und Geleitsfolge zugestanden wird, als soll ihm auch freistehen, bei ankommender Herrschaft und sonsten denen Bürgern und Unterthanen zu befehlen, daß sie mit dem Gewehr den gewöhnlichen Aufzug machen müssen.

Was (17) Leibes- und geringere Strafen anbetrifft, bleibt dem Grafen die Moderation und Abolition bevor, wie auch die dispensationes in causis matrimonialibus, das jus aggratiandi aber in Lebensstrafen stehet Uns alleine zu; jedoch wenn der Graf einige erhebliche Ursachen, welche zur Begnadigung zureichend sein, haben sollte, so stehet ihm frei, dieselbe an Uns gelangen zu lassen und Unsere allergnädigste Approbation zu erfordern.

Und weilen (18) unter solchen Regalien die Jagdgerechtigkeit in dem Hasserodischen und dem Landmann, wie auch die constitutio et remotio Magistratus Wernigerodensis bishero controvers und strittig gewesen, gleichwohl der Graf mit denen Wildbahnen und allen Jagden in der Grafschaft Wernigerode beliehen und er dieselbe ante sequestrationem geruhig und privative exerciret, so treten Wir ihme solche Wildbahnen und alle Ober-, Mittel- und Niederjagden in dem sogenannten ganzen Landmann und Hasserodischen District, außer dem Vogelfang in diesem letztern, gänzlichen und privative wieder ab, um sich deren nach Gefallen, gleich in denen übrigen Waldungen der Grafschaft Wernigerode geschiehet, zu gebrauchen; gestalt dann Unseren Förstern und Bedienten alles Jagen mit Nachdruck untersaget und geboten wird, sich alles Schießens, Jagens und Hetzens, auch Aufstellung der Hasenschleifen zu enthalten und sich dem Gebrauch und

Gewohnheit nach mit keinen Büchsen, bei Vermeidung derselben Abnahme, betreten zu lassen.

Constitutionem et remotionem Magistratus Wernigerodensis belangende[1]), so ist verabredet, daß, wann durch Todesfall oder sonst ein oder mehr Stellen im Rath vacant werden oder ex justa ac legitima causa ein oder mehr Rathspersonen ex Collegio Senatus, jedoch praevia causae cognitione et salvis beneficiis removendo competentibus, removiret werden müßten, dem Grafen von Wernigerode tam constitutio quam remotio inhalts Recessus de anno 1652, § 9 (als welcher Receß in allen Punkten und Clausulen, worin er in diesem Vergleiche nicht etwan declariret und erläutert worden, in seiner völligen Kraft und Wirkung, mit Aufhebung aller anno 1699 und sonst darwider extrahirten Verordnungen und decretorum verbleibet und von Uns hiermit confirmiret und bestätiget wird) vorbehalten sein solle; wann aber auf Erheischung des Landes Wohlfahrt oder sonsten aus erheblichen Ursachen für nöthig befunden werden sollte, mit dem Magistrat eine totale Veränderung vorzunehmen oder solchen überall zu removiren und eine andere forma Magistratus einzuführen, weilen solcher Fall ohnstreitig ad jus superioritatis gehöret, so verbleibet dergleichen Casus auch zu Unserer allergnädigsten Anordnung, wann Wir den Grafen mit seiner etwan habenden Nothdurft gehöret, billig ausgesetzet.

Was (19) die in der Grafschaft Wernigerode belegene, theils desolate Klöster Ilsenburg, Wasserleben, Drübeck und Himmelpforte betreffen, so stehet Uns, gleichwie in toto Comitatu, also auch darüber das jus episcopale privative zu, die extra jus episcopale aber darüber competirende weltliche und geistliche Jura behält der Graf von Wernigerode, sowie er sie hergebracht, in völliger Ausübung; gestalt Wir es dann ebenmäßig bei der Concession de anno 1687, de dato Potsdam den 1. Augusti, überall bewenden lassen, dergestalt und also, daß er von denen Einkünften des Klosters Wasserleben und Drübeck jährlich 5 stipendia, jedes zu 40 Thlr. ausreiche und an 5 von ihm im Kloster Drübeck aufgenommene Personen jedweder jährlich 50 Thlr. zum Deputat auszahlen lasse, das übrige aber nebst denen Nutzungen von Ilsenburg und Himmelpforte vor sich und seinen Nutzen behalten und anwenden möge.

20. An dem Hause Hasserode mit allen seinen Pertinentien, Hölzern und Waldungen, wie solches nach dem Receß de anno 1652, § 17

1) Gleichfalls unterm 19. Mai 1714 konfirmierte König Friedrich Wilhelm I. einen Vergleich zwischen dem Grafen zu Stolberg und Rath und Bürgerschaft zu Wernigerode insbesondere über »die Jurisdictio der Stadt mit dem Grafen und der Stadtvogtei« und die »Administration der Stadt gemeinen Güter und Einkünfte«. Orig. der Konfirmation im Geheimen Staatsarchiv.

beschehenen Grenzzuges umsteinet und in seinen limitibus unterschieden ist, begiebet sich der Graf aller Prätensionen und tritt alle sein daran gehabtes Recht und Befugniß, wie auch die ante sequestrationem in demselben eingehabte drei Hölzer, den Schmiedeberg, Wieneberg und Schützenberg, Uns und Unserm Königlichen Hause, wie auch

21. von dem sogenannten von Hasserode durch die Grenzen unterschiedenen Landmann die nächsten an das Hasserodische stoßende 6 Hölzer, als 1) den Steinberg, 2) die 3-Gartenthäler, 3) die Trankthäler, 4) das Schlickethal, 5) die Hohle Padde und 6) den Neuen Weg, pleno jure cum omni jurisdictione, mit Verzicht des compascui, so die gräfliche Vorwerke und Dörfer darinne gehabt, gänzlich ab, doch daß ihm die Durchtrift und die völlige Jagden darin, nicht weniger das Recht, Stellstätten aufzuhauen, auch die Wilddiebe in Haft zu nehmen und zu bestrafen, außer dem Vogelfang im Hasserodischen District (dann in denen 6 abgetretenen Hölzern vom Landmann behält denselben der Graf ebenfalls privative) verbleibet; und damit wegen der Durchführung der Wilddiebe aller Streit vermieden werde, so soll sothane Durchführung der Königlichen Jurisdiction nicht präjudiciren, anbei dieselbe dem Königlichen Amtmanne jedesmal denuntiiret werden. Ferner begiebet sich auch der Graf aller Ansprach an die a tempore sequestrationis bis auf die erkannte und vollstreckte Deposition eingehobenen Nutzungen; welches Wir allergnädigst acceptiret und ihm dagegen nachfolgende Conditiones eingewilliget: 1) daß er die von seinen Vorfahren erbauete im Hasserodischen belegene Sägemühle sammt dem Platz, worauf die Blöcke liegen müssen, wie auch dem kleinen alten Jägerhause sammt Zubehör mit der Jurisdiction darüber behalten möge; wir Wir dann auch 2) die Fischerei ihm bis in den Rathsstuhl der Sägemühle inclusive, desgleichen in der Holzdämme bis an den Kellerberg, wo das Hasserodische angehet, verstatten und anbei 3) allergnädigst verwilligen, daß er, der Graf, diejenige Gelder, welche vom 17. Maji 1710 her wegen der dem Grafen wieder abgetretenen Hölzer wirklich ad depositum gebracht worden oder noch rückständig sein, zu sich nehmen möge. Und weilen 4) zur Zeit der Sequestration eine ziemliche Anzahl gefälleter Sägeblöcke verhanden gewesen, so bleiben ihm dagegen die, so von dem 19. Maji 1710 in denen zurückgegebenen Landmannshölzern verhanden, gleichfalls zu freier Disposition über. Damit auch 5) ratione der Grenze hinkünftig kein Streit sein möge, so werden die Halberstädtsche Commissarii von Cocceji und Lind nebst Unserm Halberstädtschen Forstamt hiermit befehliget, mit Zuziehung der gräflichen Deputirten nicht allein die Hasserodische alte Grenze de anno 1652 zu renoviren, sondern auch solche auf die vom Landmann Uns abgetretene Hölzer mit zu extendiren, alles in eine richtige Grenze zu setzen und den Grenzzug

in Forma probante ad archivum einzusenden. 6) Und weil billig ist, daß der Rath und die Stadt Wernigerode, wie auch die Landmannsbauern dasjenige, was sie in dem Landmanne ante sequestrationem an hartem Holze gegen Abtragunge des gewöhnlichen Habers gehabt, wieder erhalten, so werden Unsere Halberstädtsche Commissarii und das Forstamt daselbst ebenmäßig kraft dieses instruiret, mit Zuziehung der gräflichen Deputirten alles billigmäßig und proportionabiliter zu reguliren und solches Reglement zu Unserer allergnädigsten Confirmation einzusenden.

Was aber endlich und (22) die Tranksteuer concerniret, so sollen zwar dem Grafen wegen des verglichenen Brau- und Krugverlags die bishero jährlich bezahlten 500 Rthlr. vor wie nach, jedoch aus der Accise quartaliter gegen Quittung richtig ohne Abzug bezahlet werden, dargegen sowohl Sr. Königl. Maj. die Tranksteuer sammt der freien Disposition darüber allein verbleibet und der Graf von denen Tranksteuerschulden losgesprochen wird, als auch der Herr Graf irrevocabiliter verbunden ist, die jetzige Brauverfassung seinerseits im geringsten nicht zu ändern.

Dahingegen (23) und in Ansehung dessen der Herr Graf verlanget, daß wegen der Krüge zu Ilsenburg und Nöschenrode, welche bishero die Freiheit gehabt, fremdes Bier zu schenken, ihme verstattet werden möge, in solchen beiden Krügen sein eigengebrautes Bier zu verschenken, dagegen er schuldig sein wolle, davon die sonst in der Stadt Wernigerode auf das Brauen haftende Onera abzuführen, welches Erbieten insoweit angenommen und ihm der Verlag dieser beiden Krüge gegen Abstattung aller darauf haftenden Onerum verstattet worden, und soll das Halberstädtsche Commissariat den Impost von dem Bier, wenn solches auf dem Lande gebrauet und zu feilem Kauf verschenket wird, entweder nach Tonnenzahl oder wie es sonst am füglichsten geschehen kann, reguliren, auch nach Befinden die Brauer und Krüger beeidigen, anderergestalt aber, auch weiter als auf diese Dörfer und Krüge muß der Herr Graf dieses Privilegium, bei Verlust dieser Concession, weder extendiren noch exerciren.

Das Quartalbier wird (24) dem Grafen ferner zugestanden, jedoch daß er solches anderst nicht als nach der gedruckten Brauordnung in der Stadt Wernigerode exercire, davon alle Onera gleich andern Brauenden entrichte, auch ratione praeteriti dieserwegen an die Stadt keine Ansprache mache. Weil auch ferner und

25. der Graf geklaget, daß in das jetzige von dem dortigen Commissario verfertigte Catastrum unterschiedliche herrschaftliche, item Kirchen- und Capitelsgüter, so doch nicht darein gehören, gesetzet worden, so soll gedachtem Grafen das Catastrum vorgezeiget werden und er sothane Stücke specificiren; und wenn sich alsdann finden sollte, daß

dieselbe vorhin nicht steuerbar gewesen, sein Wir allergnädigst zufrieden, daß solche wieder herausgenommen werden.

Was (26) die Einrichtung des Brauwesens, desgleichen die Bier- Brod- und Fleischtaxe betrifft, so wird solches alles durch das Halberstädtsche Commissariat und Gräfliche Bedienten mit Zuziehung des Wernigerodischen Stadtraths, in Beisein des zeitigen Commissarii, reguliret, und was diese zusammen ordnen und setzen, solches soll der Commissarius exequiren und vor sich keine Aenderung darunter machen; wie dann auch die Contravenienten (welche der Commissarius denuntiiren soll) alleine von diesem Collegio mixto bestrafet, die Hälfte der Strafen aber dem Grafen überlassen werden sollen; worgegen derselbe auch verbunden, auf den Fall, daß zu denen Pflasterungen, Feuer-Instrumenten, aedificiis publicis und andern dergleichen zum Polizeiwesen gehörigen Ausgaben, in Ermangelung der dazu gewidmeten Gefälle, etwas aus der Königlichen Cassa gezahlet werden müßte, das Drittel sothaner Kosten mit zu tragen.

Die übrige Polizeisachen, sie haben Namen wie sie wollen, so nicht in Steuersachen laufen, werden (27) dem Grafen alleine und privative überlassen.

Was aber (28) die Accise-Defraudationes betrifft, solche, weil sie von dem Collectwesen mit dependiren, werden von dem Commissario, jedoch unter Direction des Halberstädtschen Commissariats, untersuchet und bestraft.

Weil auch endlich (29) Se. Königl. Maj. in dem Hasserodischen ein Bergwerk anlegen lassen, so bleibet solches, außer in denen Gruben, welche das Bergdirectorium in denen dem Grafen zugehörigen Bergen aufgenommen und wegen deren der Graf sich mit dem Bergdirectorio, wenn es sich bei ihm melden wird, auf billige Art zu vergleichen sich erbietet, Uns nicht allein bevor, sondern es verspricht auch der Graf, daß er, wenn er einiges Holz zu verkaufen Willens ist und Unser Bergdirectorium sich zugleich melden wird, diesem jederzeit den Vorkauf gegen Erlegung desselben Preises gönnen wollte.

Und weilen solchergestalt alle und jede Puncta, so bishero zwischen Uns und Unserm Fisco und dem Grafen von Wernigerode ventiliret worden, gänzlich abgethan und aus dem Grunde gehoben, so soll es dabei unverrücket und beständig zu ewigen Zeiten gelassen werden. Gestalt dann sowohl Wir als auch der Graf hinc inde liti et causae renuntiiren und allen Rechtsbehelfen und Exceptionen, insonderheit cujuscunque laesionis, etiam enormissimae, beständigst hiermit absagen.

Urkundlich unter Unserer und des Grafens eigenhändigen Unterschrift und angehängtem Königlichen und Gräflichen Insiegel. So geschehen Berlin den 19ten May 1714.

(L. S.) Fr. Wilhelm.

(L. S.) Christian Ernst
Graf zu Stolberg und Werningerode.

C. F. v. Bartholdi.

---

19. Vertrag mit dem Kurfürsten Georg Ludwig von Hannover betr. das Direktorium im Niedersächsischen Kreise. Mit 1 Separat- und Sekretartikel. 1714, Juni 1.

Die Instrumente sind von den Monarchen unterzeichnet.

Akten: Rep. 16. 108b.

Die unter Kaiser Maximilian geschaffene und unter seinen Nachfolgern weiter ausgebaute Kreisverfassung hat ihre Aufgabe, die Kräfte der zahlreichen, als selbständige Staatswesen zu schwachen Reichsstände zu gemeinsamen Kriegs- und finanziellen Leistungen zusammenzufassen, namentlich in Süddeutschland in einem gewissen Grade erfüllt. Je mehr aber die Reichsgewalt verfiel und die Einzelstaaten erstarkten, desto geringer wurde auch der Wert der Kreisverfassung und seit dem Westfälischen Frieden hat sie besonders im Norden nur noch eine untergeordnete Bedeutung gehabt. Immerhin ließ man doch ihre Formen und Rechte noch nicht ganz verfallen, weil sie ein gutes Mittel waren, um politische Ansprüche innerhalb des Kreisgebietes damit zu decken, wie denn z. B. Preußen sowohl wie Hannover den Eintritt in den Krieg gegen Schweden offiziell damit begründeten, daß sie als Direktoren des Niedersächsischen Kreises für dessen Sicherheit zu sorgen hätten[1]).

Im Niedersächsischen Kreise, dessen letzter Kreistag im Jahre 1682 zustande gekommen war, hatten die Erzbischöfe, nachmals Herzöge von Magdeburg und von Bremen abwechselnd das Direktorium zu führen, während der älteste regierende Herzog von Braunschweig-Lüneburg Mitdirektor war. Seit 1648 war nun der schwedische König Herzog von Bremen, seit 1680 der Kurfürst von Brandenburg Herzog von Magdeburg, beider Fürsten Kernlande aber lagen außerhalb des Kreises, während die gesamten Besitzungen des eben damals schnell emporsteigenden Hauses Braunschweig-Lüneburg dem Kreise angehörten; das schien Grund genug für Hannover, namentlich seit es die Kurwürde erlangt hatte, Ansprüche auf einen höheren Rang im Kreise zu erheben.

Im Jahre 1708 entspann sich hierüber ein Federkrieg, der von hannoverscher Seite gegen Schweden und Preußen geführt wurde[2]), *wenige Jahre später*

---

1) Vgl. den Vertrag vom 27. April 1715. 2) Ein Verzeichnis der damals gewechselten Streitschriften und einen Hinweis auf die Drucke derselben vgl. bei Pütter, Litteratur des Teutschen Staatsrechts 3, 184 f. (Göttingen 1783).

aber, als der Gegensatz zu Schweden Hannover und Preußen allmählich zusammenführte, kam es zwischen diesen beiden Mächten zu einer Einigung über den Vorrang im Niedersächsischen Kreise.

Im Zusammenhange mit den Bemühungen, die Differenzen wegen der Reichsstadt Nordhausen zu schlichten[1]*, wurde der Entwurf einer Einigung mit Hannover über dessen Anspruch preußischerseits schon im Jahre 1711 aufgesetzt, aber erst zwei Jahre später, als unter kaiserlicher Vermittlung die Konferenzen in Braunschweig eröffnet wurden, die den Frieden in Norddeutschland herbeiführen sollten, wurde jener Entwurf durch den kaiserlichen Kommissar Grafen Schönborn der hannoverschen Regierung mitgeteilt. Unterm 17. März 1713 stellte Graf Schönborn das formierte hannoversche Gegenprojekt*[2] *der preußischen Regierung zu, die es durch ein am 4. Mai an den hannoverschen Residenten Heusch übergebenes Gegenprojekt beantwortete. Eine hannoversche Gegenerklärung erfolgte erst im Januar 1714, und nachdem hierauf noch von der Berliner Regierung am 23. April »Remarques« an Heusch mitgeteilt worden waren, erfolgte die Unterzeichnung des Vertrages unter dem Datum des 1. Juni 1714. Am 13. Dezember 1715 erhielt das Abkommen die kaiserliche Konfirmation.*

Zu wissen[3]: Demnach zwischen Sr. Churf. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg und denen hohen Directoriis des Niedersächsischen Kreises Zweifel entstanden, wie es zu halten, wann Se. Churf. Durchl. als Churfürst bei gedachten Kreises Conventen zu erscheinen haben, so hat man deswegen zwischen Sr. Königl. Maj. in Preußen, als Herzogen zu Magdeburg, und höchstgedachter Sr. Churf. Durchl., für Sich und beiderseits Successoren, sich folgenden principii generalis und perpetui regulativi mit einander verglichen.

1[4].

Sollen von Churbraunschweig dem Herzogthum Magdeburg, wann selbiges das Directorium agens führet, seine Directorial-actus und functiones Directorii in ordine primi wegen der Proposition, Colligirung

---

1) Vgl. den Vertrag vom 22. Mai 1715. 2) Den Inhalt desselben vgl. in den Anmerkungen. 3) Hannoversches Projekt von 1713: »Zu wissen: Demnach ... Irrung entstanden, wie es der Praecedenz halber zu halten ... so hat man deswegen ... sich dieses principii generalis regulativi verglichen, daß zwar dem magdeburgischen Kreis-Directorio seine Directorial-actus und functiones hergebrachter Maßen von Chur-Braunschweig ohn einige Ausnahme in Allem ungeschmälert gelassen, hingegen aber Chur-Braunschweig von dem magdeburgischen Directorio die der Churfürstlichen Würde anklebende Praecedenz bei allen Zusammenkunften und Vorfallenheiten im Kreise, wo Se. Königl. Maj. in Preußen nicht als König oder als Churfürst zu Brandenburg concurriren, gleichfalls ohn einige Ausnahme oder Restriction zugestanden werden solle«. 4) Art. 1 des hannoverschen Projekts = Art. 3 des Vertrages.

der votorum, Abfassung der conclusorum, Concipirung der Directorial- und Kreises-Expeditionen, Erbrechung der an das Kreis-Directorium und den Kreis einlaufender Schreiben, Annehmung der bei Kreis- und Directorial-Tagen anlangender Gesandten und deren Vollmachten, wie auch, wiewohl mit und nebst dem braunschweig-lüneburgischen Mit-Directorio, wegen Verrichtung der Executionen im Kreise, Versehung des Commando über die Kreistruppen bei vacirendem Kreisobristenamt und in genere bei allen seinen Functionen und Verrichtungen ohne einige Schmälerung gelassen werden, die gedachtem magdeburgischen Directorio agenti kraft der niedersächsischen Kreisverfassungen und Verordnungen und unter selbigen auch des Neben-Recessus de anno 1652 und der in selbigem Kreise hergebrachten Observanz quocunque modo competiren und zustehen können, ohne daß Churbraunschweig, wann gleich das Kreis-Mit-Directorium an demselben ist, unter dem Prätext der churfürstlichen Präcedenz etwas mehreres, als was die leges circuli und das Herkommen mit sich bringen, davon sich zueignen könne. Wann auch nach der bei dem Directorio im Niedersächsischen Kreise hergebrachten Alteration das Directorium agens bei Magdeburg nicht sein wird, so bleibet es wegen der dem Directorio quiescenti zustehenden Miterscheinung auf denen Directorial-Zusammenkünften und anderer Befugnisse bei der bisherigen Observanz, ohne daß alsdann das churbraunschweigische Mit-Directorium demselben darunter Schwierigkeit machen könne.

2[1]).

Dahingegen aber soll auch dem churbraunschweigischen Gesandten von dem magdeburgischen Directorio tam agente quam quiescente die der churfürstlichen Würde anklebende Präcedenz im Sitzen, Gehen, Votiren und Unterschreiben bei allen Circular-Zusammenkünften, auch allen anderen expeditionibus und actibus in Kreissachen, wo Se. Königl. Maj. in Preußen nicht als König oder nicht als Churfürst zu Brandenburg concurriren, gleichfalls ohn einige Ausnahme oder Restriction zugestanden werden; es wäre dann, daß Magdeburg, wann das Directorium agens bei ihm ist, sein Votum der Proposition dann und wann annectiren wollte, welches zu thun oder aber zuletzt dasselbe abzugeben, ihme nach Belieben, wie es Herkommens, ferner freistehen soll, jedoch ohne Nachtheil der an Churbraunschweig, auch in specie im Votiren zustehenden Präcedenz und Aufrufung vor Magdeburg.

---

1) Art. 2 des hannoverschen Projekts = Art. 4 des Vertrages bis »zu erscheinen hat«.

3[1]).

Solchemnach sollen bei niedersächsischen Kreisconventen die Ministri, welche Churbraunschweig zu seinem churfürstlichem Voto alldar legitimiren wird, an der obristen schmalen Seite der Tafel zwischen denen Ministris des Directorii agentis und des Directorii quiescentis in der Mitte sitzen, im Gehen, Schreiben und sonst überall ermeldeten zu dem churfürstlichem Voto legitimireten Ministris die Präcedenz, auch das erste Votum vor denen Ministris sowohl des magdeburgischen Directorii agentis als des Directorii quiescentis gelassen werden, Magdeburg aber, wann das Directorium agens bei ihm ist, sein Directorialamt zur rechten Seite, wie gewöhnlich, verrichten.

4[2]).

Wann das braunschweigische perpetuirliche Kreis-Mit-Directorium nicht bei Churbraunschweig, sondern bei dem fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel sein wird, so will Churbraunschweig im geringsten sich keines Directorii anmaßen, auch nicht prätendiren, bei einigen Präliminar-, Kreis-Directorial- oder anderen Kreisconventen zu concurriren, bei welchen nicht auch andere Kreisstände erscheinen oder wobei nicht Churbraunschweig wegen eines ihm etwa aufgetragenen Kreisamts zu erscheinen hat. Se. Königl. Maj. in Preußen behalten Sich auch in diesem Fall, da das braunschweigische Condirectorium nicht bei einem Churfürsten, sondern nur bei einem Herzoge von Braunschweig ist, ausdrücklich bevor, daß alsdann solcher Mit-Director derer wegen des Rangs denen Churfürsten zu Braunschweig kraft dieses Recessus eingeräumten besonderen Prärogativen sich keinesweges anzumaßen, sondern respectu seines Mit-Directorii es in allem schlechterdings bei oberwähneten Kreisverfassungen und der bisherigen Observanz sowohl wegen des Rangs als sonst sein Bewenden haben soll.

5[3]).

Wann aber das braunschweigische perpetuirliche Kreis-Mit-Directorium bei Churbraunschweig sein wird, so soll zwischen dem alternirenden Kreis-Directorio agente und dem churbraunschweig-lüneburgischen perpetuirlichen Mit-Directorio es der beiderseitigen Directorial-

1) Art. 3 des hannoverschen Projekts = Art. 5 des Vertrages mit geringen Abweichungen. 2) Art. 4 des hannoverschen Projekts: »Bei Niedersächsischen Kreisconventen soll zwischen denen churbraunschweigischen und denen magdeburgischen Ministris, wan Magdeburg das directorium agens hat, der ersten Visite halber es nach der gewöhnlichen Regul gehalten werden, daß die erstangekommene denen letztangekommenen, wann diese jenen ihre Ankunft notificiren, die erste Visite zugeben. Bei solchen . . .« (weiter wie in Art. 6 des Vertrages). 3) Art. 5 des hannoverschen Projekts = Art. 7 des Vertrages.

Functionen halber in allem nach denen oberwähnten Kreisverfassungen und Herkommen gehalten werden, jedoch mit Vorbehalt der churbraunschweigischen Präcedenz, wie oben articulo secundo erwähnet.

6[1]).

Bei niedersächsischen Kreisconventen soll zwischen denen churbraunschweigischen und denen magdeburgischen Ministris der ersten Visite halber es nach der gewöhnlichen Regul gehalten werden, daß die erst angekommene denen letzt angekommenen, wann diese jenen ihre Ankunft notificiren, die erste Visite zu geben. Bei solchen reciproquen Visiten, Receptionen und Begleitungen sollen die churbraunschweigische Ministri denen magdeburgischen Directorial-Ministris gleiche Honneurs erweisen, als sie von diesen prätendiren, und soll auch im übrigen allen mit alleiniger Ausnahme dessen, was wegen der Präcedenz und der ersten Visite oben angeführet ist, in ceremonialibus zwischen Ministris von Churbraunschweig und denen Directorial-Ministris von Magdeburg bei niedersächsischen Kreistagen es bei dem bisher üblichen Fuß verbleiben.

7[2]).

Churbraunschweig wird zwar zu seinem churfürstlichem und übrigen im Kreise führenden Votis gemeiniglich mehr als einen Abgesandten auf die Kreisversammlungen schicken; gleichwie aber doch Churbraunschweig sich darunter die Hände nicht binden lassen wollen, so ist verabredet, daß sowohl wann nur einer als auch wann zweene churbraunschweigische Ministri zu Führung des churfürstlichen Voti abgeschicket werden, von ihnen dem churfürstlichen Voto die übrige Churbraunschweig im Kreise zukommende Vota nicht annectiret, sondern selbige suo loco et ordine abgeleget werden sollen.

8[3]).

Lässet Churbraunschweig gegen das churfürstliche Votum, welches er nunmehr bei denen Kreistagen erlanget, von seinen bisher geführeten fürstlichen Votis das calenbergische abgehen.

9.

Die Abgesandten, die von Churbraunschweig nicht zu dem churfürstlichem, sondern zu seinen übrigen Votis auf Kreisconventen geschicket werden, sollen die bisherige Session, Rang und ordinem votandi behalten und allein der oder die zu dem churfürstlichem Voto

1) Art. 6 des hannoverschen Projekts = Art. 8 des Vertrages. 2) Art. 7 des hannoverschen Projekts = Art. 9 des Vertrages. 3) Art. 8 des hannoverschen Projekts = Art. 10 des Vertrages.

legitimirete Abgesandte den oben articulo primo beschriebenen Rang und Vorsitz einzunehmen haben.

10.

Bei Signirung der Kreisabschiede und dergleichen Expeditionen bei denen Kreistagen, wobei die zum churfürstlichen Voto accreditirete Ministri zu concurriren haben, soll solche Signirung von denenselben zuerst und nebst ihnen von denen Directorial-Ministris in einer Linie, wegen der übrigen churbraunschweigischen Lande aber mehrbesagte Signirung an bisherigen Orten geschehen; wobei dann auch verglichen ist, daß von Churbraunschweig nur ein oder zwei Ministri als electorales abgeordnet werden mögen, darmit die Directorial-Abgesandten im Sitzen und Unterschreiben nicht zu weit zurückgesetzet werden, dahingegen wegen Magdeburg dann auch nicht mehr als zwei Directorial-Ministri abgeschicket werden sollen.

11.

Versprechen Se. Churf. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg eo ipso, wann diese Convention wird vollenzogen und ratificiret sein, das von Sr. Königl. Maj. in Preußen jetzo verwaltende Directorium agens auf eben die Art wie vorhin das bremische Sr. Königl. Maj. zugefallen, zu erkennen, jedoch citra omnem consequentiam und ohne Abbruch der auf die Kreissatzungen und das Herkommen gegründeten Abwechselung des Directorii zwischen Magdeburg und Schweden-Bremen bei Endigung der jedesmaligen Kreistage.

12.

Wollen Se. Königl. Maj. in Preußen und Se. Churf. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg Sr. Kaiserl. Maj., denen hohen Reichs-Judiciis, auch denen gesammten Ständen des Niedersächsischen Kreises jetzo sofort nach Vollenziehung dieser Convention von diesem Vergleich Nachricht geben und ihnen dessen Inhalt bekannt machen, mit der Anzeige, daß unerachtet der churbraunschweigischen Präcedenz dennoch nach wie vor die an das niedersächsische Kreis-Directorium ergehende Schreiben nicht an Churbraunschweig, sondern an Se. Königl. Maj. in Preußen als Herzogen zu Magdeburg, wann das Kreis-Directorium agens, wie jetzo, bei Ihro ist, zu senden sein werden, zumalen die in gedachtem Directorio jetzo gemachete Veränderung nur die bloße churfürstliche Präcedenz, keinesweges aber das officium Directoris beträfe und das Herzogthum Magdeburg solch officium Directoris in ordine primi ferner auf eben die Weise habe und behalte, als wie es solches bishero gehabt.

Signatum Hannover, den 1. Junii anno 1714.

(L. S.) Georg Ludwig
Cuhrfürst

Hattorf.

Articulus separatus et secretus.

Demnach Se. Königl. Maj. in Preußen zu verlangen bezeiget, daß Ihro und Ihren Successoren als Herzogen zu Magdeburg frei stehen möge, die niedersächsische Kreis-Directorial-Expeditiones an Ihre Statt von Ihrer magdeburgischen Regierung unterschreiben zu lassen, auf eben die Art, wie solches Namens der Könige von Schweden, als Herzogen zu Bremen, von Dero bremischen Regierung bisher geschehen, so haben Se. Churf. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg dabei kein Bedenken und lassen es Ihro gefallen, jedoch vorbehältlich der hierzu nöthigen Miteinwilligung der übrigen niedersächsischen Kreisstände. Inzwischen wollen Se. Churf. Durchl. unter itzterregtem Vorbehalt und praesupposito von nun an vorberührten königlich preußischen modum subscribendi für Sich geschehen lassen, auch falls wider Vermuthen von denen niedersächsischen Kreisständen dagegen einige Difficultät erreget werden sollte, so wollen Se. Churf. Durchl. dieselbe aus dem Wege räumen zu helfen bestens bemühet sein; wohingegen Se. Churf. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg Ihro ebenfalls bedingen und Se. Königl. Maj. in Preußen es Ihro gefallen lassen, daß mit der Kreisstände vorbehaltender Bewilligung Se. Churf. Durchl. itzo, da Sie das niedersächsische Kreis-Mit-Directorium führen, wie auch künftig in dergleichen Fällen Ihre Successoren, die Kreis-Directorial-Expeditionen von Dero Regierung unterschreiben lassen mögen, und falls solches wider Vermuthen bei denen Kreisständen einige Difficultät sollte finden, wollen Se. Königl. Maj. dieselbe aus dem Wege räumen zu helfen Ihro bestens angelegen sein lassen.

Signatum Hannover, den 1. Junii 1714.

(L. S.) Georg Ludwig
Cuhrfürst

Hattorf.

---

20. Vertrag zwischen König Friedrich Wilhelm I. und dem Zaren Peter I. betr. die gegenseitige Garantie ihrer Erwerbungen. Mit 1 Separatartikel. St. Petersburg 1714, Juni 12/1.

Preußische Ratifikation: Berlin 1714, Juli 1. Russische Ratifikation: St. Petersburg 1714, September 16 (a. St.).

Akten: Rep. 11. 247. II. 71 ff.
Druck: Martens 5, 115 ff.[1]).
Literatur: Droysen 1, 88 ff.; Schirren S. 73.

Im Dezember 1713 wurde der Obermarschall von Schlippenbach an den russischen Hof gesandt, ursprünglich nur mit dem Auftrage, die Ratifikation des Schwedter Vertrages[2]) *zu erwirken. Die Erfolge, die dann der Zar im*

1) Vollständig. 2) Vgl. S. 28.

Frühjahr 1714 in der Offensive gegen Schweden errang und die den baldigen Friedensschluss zwischen Rußland und Schweden zu erwarten gaben, ließen in Berlin einen noch engeren Anschluß an Rußland notwendig erscheinen, von dessen Entgegenkommen man die Durchsetzung der preußischen Ansprüche auf die besetzten Gebiete beim Friedensschlusse für abhängig hielt. Die Anregung zum Abschlusse eines förmlichen Garantievertrages ging aber erst von russischer Seite aus.

Durch den Schwedter Vertrag waren die Ansprüche schon umschrieben worden, die Preußen dereinst gegen Schweden durchsetzen zu können hoffte, aber wenn die preußische Regierung damals noch darauf rechnete, ihre Neutralität bewahren zu können, so mochten die Gegenleistungen, die Rußland jetzt für die Unterstützung der preußischen Wünsche forderte, den Krieg mit Karl XII. nunmehr unvermeidlich erscheinen lassen.

Unterm 31. März berichtete Schlippenbach aus Petersburg, der Zar sei bereit, den Besitz Stettins und des zugehörigen Distrikts am rechten Oderufer zu garantieren, wenn der König ihm dafür Carelien und Ingermanland und zwar gegen Schweden und die anderen Mächte verbürgen wolle, vier Tage später meldete Schlippenbach, daß man in Petersburg außer diesen Gebieten auch noch Esthland und Wiborg in die Garantie aufgenommen zu sehen wünsche. Durch Erlaß vom 28. April wurde Schlippenbach darauf angewiesen, sich um den Entwurf eines Abkommens zu bemühen, und eine Resolution an ihn vom 1. Mai gab ihm die Ermächtigung, im äußersten Falle auf jene russischen Forderungen einzugehen, für den Fall, daß der Zar sich zur Anerkennung der preußischen Forderungen, die sich auf Vorpommern bis zur Peene erstreckten, förmlich verpflichte.

Das Anfang Juni zwischen Schlippenbach und dem russischen Sekretär Ostermann verabredete Projekt des Übereinkommens, das in Berlin am 19. Juni eintraf, fand hier zwar Zustimmung, wurde aber später noch vom Zaren eigenhändig geändert. Er verfügte im wesentlichen eine Erweiterung der von Preußen zu leistenden Garantie: diese sollte darnach außer Esthland und Reval auch alle »Territorien, Oerter und Insuln, welche unter der letztern schwedischen Regierung zu gedachter Provinz Esthland gehöret und anjetzo unter Sr. Zarischen Maj. Botmäßigkeit stehen«, umfassen, und außerdem sollte die Garantie »gegen Schweden und jedermänniglich« geleistet werden. Eine Ratifikation des Vertrages war durch die Formel des letzten Artikels: »bis auf allergnädigste Genehmhaltung und Ratifikation beider hohen Prinzipalen« zwar in Aussicht gestellt, Schlippenbach setzte aber durch, daß dem Projekte ein Separatartikel beigefügt wurde, durch dessen Inhalt die Möglichkeit einer Ablehnung der Ratifikation ausgeschlossen wurde.

Das so abgeänderte Projekt wurde am 15. Juni nach Berlin gesandt und traf dort am 30. ein. Schon am folgenden Tage vollzog Friedrich Wilhelm die Ratifikation, aber als diese in Petersburg eintraf, zeigte es sich, daß in Artikel 3 des preußischen Instruments die Worte der Originalkonvention:

»oder sonsten jemand wer es auch sein mochte« fehlten — ein Versehen, das durch die fehlerhafte Übermittlung der Originalkonvention nach Berlin entstanden war. Man bestand in Petersburg auf der Ausfertigung einer neuen Ratifikation, die auch umgehend von Berlin aus geliefert wurde.

Im Namen der Heiligen Unzertrennlichen Dreifaltigkeit.

Nachdem Ihro Zar. Maj. von allen Reußen jederzeit eine beständige aufrichtige Begierde gehabt, nicht allein die zwischen Dero und dem königlich preußischen Hause bishero gewesene gute Intelligence und Freundschaft zu continuiren, sondern auch selbige mehr und mehr zu cultiviren und Ihres Ortes alles beizutragen, was zu weiterer Aufnahm höchstgedachten königlichen Hauses gereichen kann, und dann Se. jetzo glorwürdigst regierende Königl. Maj. in Preußen eine gleichmäßige Begierde und gute Intention vor Ihro Zar. Maj. hegen und dann beiderseits Majestäten vor gut befunden, zu mehrerer Befestigung solcher Freundschaft und guten Intelligence einen gewissen Tractat von einer reciproquen Garantie mit einander zu errichten, als ist darüber zwischen beiderseits gebührlicher Maßen hierzu Bevollmächtigten, als nämlich von Seiten Ihro Zar. Maj. Dero Reichskanzlern, des Heiligen Andreä und mehr anderer Orden Rittern p. Grafen Golowkin und von Seiten Sr. Königl. Maj. in Preußen Dero gegenwärtig bei Ihro Zar. Maj. Hofe subsistirenden Ministre von Schlippenbach, im Namen Dero höchstgedachten Principalen folgendes verabredet und stipuliret worden.

1.

Versprechen beide hohe Paciscenten einander eine beständige und immerwährende Freundschaft, daß sie auch auf keine Weise sich davon abkehrig machen, sondern vielmehr einer des andern Gloire, Interesse und Nutzen zu befördern und allen Schaden und Nachtheil nach besten Vermögen von ihme abzuwenden suchen wollen.

2.

Verbinden Sich Ihro Zar. Maj., daß Sie, wann es zwischen Ihr und der Kron Schweden zu Schließung eines Friedens kömmt, dabei stipuliren und anderergestalt den Frieden mit Schweden nicht machen wollen als mit der Condition, daß Sr. Königl. Maj. in Preußen und Dero königlichem Hause durch solchen Frieden die Stadt Stettin mit ihrem Districte, sammt allem, was zwischen selbiger Stadt und dem Peenestrom belegen, auch alle an selbiger Rivière gelegene Plätze auf dies- und jenseits besagten Flusses inclusive der Stadt Wolgast und beider Insulen Wollin und Usedom erb- und eigenthümlich auf ewig gelassen werde.

3.

Dahingegen verbinden Sich Ihro Königl. Maj. in Preußen, sowohl die in gegenwärtigem schwedischen Kriege von der Kron Schweden recuperirte Provinzien Ingermanland und Karelen nebst denen Städten Wiborg und Narwa, als auch die Provinz Esthland mit der darin belegenen Stadt Reval und allem Territorio, Oertern und Insulen, welche unter der letztern schwedischen Regierung zu gedachter Provinz Esthland gehöret und anjetzo unter Sr. Zar. Maj. Botmäßigkeit stehen, Sr. Zar. Maj. zu garantiren und Dieselbe bei dem geruhigen Besitz aller solcher gedachten Provinzien und Oerter gegen Schweden und jedermänniglich, so Ihro Zar. Maj. darinnen zu turbiren unternehmen möchte, mainteniren zu helfen und vermittelst der Waffen wirkliche Assistance gegen solche Aggressores zu leisten. Wobei jedennoch ausdrücklich beiderseits stipuliret und beliebet worden, daß Ihro Königl. Maj. von Preußen zu oben angeführter wirklichen Assistance nicht eher gehalten sein sollten, bis Ihro Zar. Maj. in gedachten Provinzien und Oertern von den Schweden oder sonsten jemanden, wer es auch sein möchte, attaquiret und solcher Sr. Königl. Maj. Assistance zu Abkehrung dessen benöthiget sein werden.

4.

Ihro Königl. Maj. in Preußen versprechen noch hierüber, daß Sie Ihro Zar. Maj. in Beibehaltung der übrigen durch Sr. Zar. Maj. Waffen von Schweden conquetirten Provinzien und Oerter nicht allein nicht hindern, sondern vielmehr alle mögliche Officia anwenden wollen, damit auch selbige an Ihro Zar. Maj. verbleiben mögen; wohingegen Ihro Zar. Maj. versprechen, daß Sie zu allem, was sonsten zu Ihro Königl. Maj. in Preußen und Dero Königlichen Hauses Convenance und Aufnahm gereichen kann, gerne und willig durch alle gute Officia contribuiren wollen.

Zu mehrerer Bekräftigung ist diese Convention von obgedachten beiderseits Gevollmächtigten bis auf allergnädigste Genehmhaltung und Ratification beider hohen Principalen aufgerichtet, zwo gleichlautende Exemplaria davon verfertiget, unterschrieben, mit Dero Pitschaften besiegelt und eines gegen das andere ausgewechselt worden.

So geschehen St. Petersburg, den 12./1. Juni 1714.

Gr. Golofkin.

Articulus separatus.

Obgleich in dem Beschlusse oben gesetzten Tractates angeführet worden, daß selbiger bis zu beiderseits hohen Principalen Genehmhaltung und Ratification errichtet worden, so declariret dennoch und verspricht obgedachter Sr. Zar. Maj. Reichskanzler in Kraft der von

Sr. Zar. Maj. ihme hierzu allergnädigst ertheilten Vollmacht, daß, sobalde von dem königlich preußischen Ministro von Schlippenbach die Ratification über gedachten Tractat von Sr. Königl. Maj. in Preußen ausgewirket und erhalten sein wird, die Ratification von Sr. Zar. Maj. alsdann gleichfalls gewiß erfolgen und gegen die von Sr. Königl. Maj. in Preußen ausgewechselt werden soll.

So geschehen St. Petersburg, den 1./12.[1]) Juni 1714.

Gr. Golofkin.

---

21. Vereinbarung eines Marschreglements mit den Generalstaaten. Haag 1714, Juli 28.

Preußische Ratifikation: Berlin 1714, September 18. Ratifikation der Generalstaaten: 1714, August 10.

Nach dem Exemplar der preußischen Ratifikation im Reichsarchiv im Haag. Druck: Lamberty 8, 718.

Comme la situation des terres et pays appartenants à Sa Majesté le Roi de Prusse et à l'État des Provinces Unies les obligent souvent à se demander passage pour leurs troupes, l'un sur les terres de l'autre, et qu'à cette occasion il se commet souvent des excès à la charge et ruine des sujets de part et d'autre, Sa Majesté et Leurs Hautes Puissances désirant en bons amis, alliés et voisins que ces marches et passages de leurs troupes se fassent avec ordre, discipline et conservation réciproque de leurs sujets, pays et terres de leur domination, sont convenus du suivant règlement de marche.

1.

Les troupes du roi de Prusse et celles de Leurs Hautes Puissances éviteront réciproquement dans leurs marches autant qu'il se peut, de prendre leur route l'un sur les terres de la domination de l'autre, à moins que la nécessité ne l'exige; et alors ce passage ne pourra être demandé pour d'autres troupes que pour celles qui sont effectivement dans le service et à la solde de l'un et l'autre desdites Puissances.

2.

En cas qu'on voulût faire passer les troupes de l'État par le duché de Clèves ou autres pays, dont le Roi de Prusse est en possession, on fera à Sa Majesté de la part de l'État la réquisition accoutumée pour accorder ce passage, ou si le temps ou la marche précipité des troupes ne le permettent pas, cette réquisition sera faite à la régence ou au commissariat de Sa Majesté au pays de Clèves, de même qu'au gouverneur et à la commission établie à Gueldres pour le haut quartier dudit pays, étant de la domination de Sa Majesté le roi de Prusse ou de toute autre province de Sa Majesté, où les troupes devront

1) sic.

passer, en s'adressant en premier lieu à celui dont ils trouveront le territoire le premier. On indiquera en même temps le jour que les troupes doivent arriver sur la frontière et les lieux où elles se rendront, leur nombre sera spécifié par l'officier qui commande les troupes, ainsi qu'il est dit dans l'article suivant, de même que l'attirail qu'ils auront avec eux, et le vorspan dont ils auront besoin, et si c'est cavalerie ou infanterie, afin que les commissaires du Roi qui seront chargés de recevoir et de conduire ces troupes, se puissent rendre sur la frontière et faire leur règlement pour leur passage. L'officier commandant enverra avant que les troupes arrivent sur la frontière, un officier à la régence de Clèves et au gouverneur et à la commission de Gueldres, ou d'autres provinces où les troupes auront besoin de passer, pour les avertir de ladite arrivée des troupes, afin que leur route et logements puissent être réglés et les ordres donnés pour la subsistance des hommes et chevaux. La même chose s'observera réciproquement à l'égard des troupes du Roi qui passeront sur les terres de la domination de l'État des Provinces Unies.

3.

L'officier commandant sera tenu de donner à son arrivée au commissaire, qui sera chargé de conduire les troupes par le pays, une liste exacte signée de sa main, de la force de son corps, ou de chaque compagnie, pour en pouvoir former l'état de leur nourriture selon cette ordonnance.

4.

Après la notification et réquisition faite on enverra au devant des troupes sur la frontière un commissaire, qui concertera la route avec l'officier commandant les troupes, lesquelles seront obligées d'obéir en ceci audit commissaire, on leur montrera la route ordinaire et la plus courte.

5.

S'il arrivait, que les troupes vinssent à loger dans les villages, elles le seront par l'ordonnance du commissaire et se contenteront du foyer et de la lumière de leur hôte. Les officiers, qui en demanderont davantage, seront tenus de la payer, surtout on prendra garde que dans ces marches on tienne bon ordre et discipline et qu'on ne fasse aucun dommage aux grains de la campagne, ni aux jardins, hayes, arbres et prairies; et en cas qu'on y contrevienne, le tout sera taxé et payé, ou bien l'officier commandant en sera responsable.

6.

Chaque soldat ou cavalier se contentera par ration en vingt quatre heures de temps d'une livre et demie de pain et de seigle et d'une

livre de beurre ou lard et d'un pot de bière, sans en exiger davantage, ni pour eux, ni pour leurs femmes ou enfants, et il en sera payé trois sols argent d'Hollande.

7.

La cavalerie se contentera par ration de gros fourage pour son cheval durant vingt-quatre heures de seize livres de foin et de deux bottes de paille tant bon et mauvais que son hôte le peut fournir, sans jetter le foin dans la litière, ni le gâter, et il payera dans cette ration de gros fourage trois sols argent de Hollande.

8.

A l'égard de l'avoine, si le cavalier en veut donner à son cheval, il l'apportera, ou s'il y en a sur le lieu, il l'achetera au prix courant, il sera obligé de payer au prix courant.

9.

Les gîtes seront réglées de la manière, qu'ils ne soient pas à trop grande ni trop petite distance, afin que d'une part les troupes, soit infanterie ou cavalerie, ne soient pas obligées de faire une trop longue traite en un jour et que de l'autre part le pays ne soit pas surchargé.

10.

Si les troupes ont besoin des chariots, de charettes ou chevaux, pour voiturer leur bagage, ce sera le commissaire qui les fournira, et on en aura soin de ne les pas surcharger, ne mettant que sept cent livres pesant, soit en hommes ou bagages, à chaque charette à deux chevaux. On ne s'en servira pas aussi plus loin que d'un quartier à l'autre, les renvoyant de là. Pour un chariot attelé de quatre chevaux on payera deux écus d'Hollande. Pour une charette à deux chevaux un écu et pour un cheval vingt sols par jour, y compris le retour, sans qu'il soit permis de demander aucune charette ou chevaux, sous quel prétexte que ce puisse être, qu'en payant comme ci-dessus, le tout en argent d'Hollande ou sa valeur.

11.

L'officier commandant liquidera incessamment et avant que de marcher avec le commissaire du pays le compte de ce que les troupes auront reçu, tant en nourriture qu'en chariots ou vorspann sur le pied de cette ordonnance, et il sera fait avant que de quitter le pays, prompt payement au dit commissaire, qui en donnera sa quittance, autrement l'officier commandant sera obligé de livrer un officier en otage, jusques à ce qu'il ait entièrement satisfait.

Pour ce qui est des officiers, ils payeront à leur hôte à un prix raisonnable et à règler en cas de dispute par le commissaire ce qu'ils auront dépensé avec leurs femmes, valets et équipages.

12.

Et afin de prévenir d'autant mieux tous les désordres et abus, il a été convenu que chaque soldat et cavalier sera traité sur le pied du présent règlement, et que l'officier commandant sera tenu de payer pour toute la troupe en général entre les mains du commissaire, sans qu'il soit permis aux soldats ou cavaliers de payer eux-mêmes les hôtes. Ainsi fait et conclu entre les sous-signés, envoyé extraordinaire de Sa Majesté le Roi de Prusse, et députés de Leurs Hautes Puissances les Seigneurs États Généraux des Provinces Unies. À la Haye le vingt-huitième Juillet Mille sept cent quatorze était signé. Meinertzhagen. Broeckhuisen, v. Alphen, Heinsius, v. Spanbroeck, v. Amerongen, Burmania, Sloet, Gockinga.

---

22. Punktation einer Konvention mit dem Kurfürsten Georg Ludwig von Hannover betr. das Eingreifen in den Nordischen Krieg. Alt-Landsberg 1714, November 11.

Preußische Ratifikation: 1714, November 27. Hannoversche Ratifikation: Palais S. James 1714, November 16/27.

Akten: Rep. 11. 247. II. 73—78. 198.
Literatur: Droysen 1, 101 f.

In dem großen Augenblicke seiner Geschichte, da dem Herrscherhause die englische Krone zufiel, trat auch das Kurfürstentum Hannover in den Kreis der Mächte, die sich zum Kampfe gegen Karl XII. zusammengeschlossen hatten. Ganz wie sein preußischer Nachbar hatte auch der Kurfürst von Hannover den Verwicklungen des Nordischen Krieges gegenüber in den ersten Jahren Neutralität beobachtet, und erst als die Dänen im Jahre 1712 das schwedische Herzogtum Bremen erobert hatten, war der Kurfürst als Mitbewerber um dieses Herzogtum und das Fürstentum Verden aufgetreten. Gedachte nun auch jetzt die hannoversche Regierung, sich am Kampfe gegen Schweden gemeinsam mit den anderen Mächten zu beteiligen, so bedurfte es doch vorher erst einer Verständigung mit Dänemark über Bremen und Verden, und die hierüber geführten langwierigen Verhandlungen verzögerten den Abschluß der gleichzeitig in Aussicht genommenen Abkommen mit Preußen und Rußland.

Anfang Juni 1714 machte der hannoversche Resident Heusch in Berlin Vorschläge für eine wechselseitige Garantie, die Forderungen aber, die er dafür erhob, u. a. Abtretung Quedlinburgs und der Grafschaften Hohnstein, Regenstein, Wernigerode, wurden in Berlin für zu weitgehend befunden. Doch war man hier geneigt, die Wünsche Hannovers in Kopenhagen zu unter-

stützen und im August wurde Cnyphausen dorthin gesandt, um gemeinsam mit dem hannoverschen Gesandten v. Werpup ein Hand in Hand gehen der drei Mächte vorzubereiten. Die Besprechungen in Kopenhagen führten aber zu keinem Ziele, und als im August dem Kurfürsten von Hannover die englische Königskrone zugefallen war, wurden auf seinen Wunsch auch die Verhandlungen mit Preußen für einige Zeit aufgeschoben.

Die Absicht, nun auch die Autorität der englischen Königskrone für seine Sache zu gewinnen, vor allem aber die Nachrichten über den Aufbruch Karls XII. aus der Türkei und die Besorgnis, daß der Schwedenkönig den Krieg in Norddeutschland sofort wieder beginnen werde, veranlaßten Ende September Friedrich Wilhelm zur Wiederanknüpfung der Verhandlungen mit Hannover. Eine ausführliche Darlegung über die gemeinsam mit diesem in den nordischen Angelegenheiten zu verfolgende Politik wurde dem Residenten Heusch am 30. September zugestellt und von diesem nach London übermittelt.

Als Bevollmächtigter der hannoverschen Regierung erschien nunmehr Anfang November der Geheime Rat v. Eltz in Berlin. Die Propositionen, die er hier vortrug, enthielten eine eingehende Aufzählung der Ansprüche, die Hannover an Preußen für die ihm zu leistende Garantie stellte, und gleichzeitig ausführliche Erörterungen über die weiteren mit Dänemark zu führenden Verhandlungen. Ein die hannoverschen Propositionen enthaltendes Protokoll wurde dem Könige vorgelegt, der die meisten Forderungen Hannovers guthieß. Daraufhin wurde am 11. November die Punktation unterzeichnet: sie ist inhaltlich eine zum größten Teile wörtliche Wiedergabe des auf die Abmachungen zwischen Hannover und Preußen bezüglichen Teiles der Eltzschen Propositionen.

Elf Tage später traf Karl XII. in Stralsund ein, und noch vor Verkündigung der preußischen Kriegserklärung begannen im Februar 1715 die Feindseligkeiten mit der Wiedereinnahme des von einer preußischen Abteilung besetzten Ortes Wolgast durch schwedische Truppen.

Zu wissen, daß heute unter gesetztem Dato nachfolgende Punctation einer Convention zwischen Ihro Königl. Maj. von Preußen an einer und Sr. Königl. Maj. von Großbritannien anderer Seits abgeredet und geschlossen worden.

1.

Nachdem man die Gefahr siehet, so das Reich und sonderlich auch beiderseits Compaciscenten Reichslande von Schweden jetzo und künftig zu besorgen haben, welche Gefahr durch die vorseiende Heirath des hessen-casselschen Erbprinzens mit der Prinzessin von Schweden, dadurch Frankreich und Schweden sich mit einander zu conjungiren Gelegenheit erlangen[1]), nicht wenig vermehret wird, so wollen beider-

1) In Wirklichkeit waren der Landgraf und der Erbprinz von Hessen-Kassel ebenso wie die französische Regierung um eine Vermittlung zwischen den Parteien bemüht. Vgl. Droysen 1, 112.

seits Compaciscenten nach allem Vermögen trachten, sich und das Reich von angeregter Gefahr zu befreien und zu dem Ende es dahin richten, daß Schweden jetzo in Teutschland von Land und Leuten nichts behalten, auch künftig deren keine darin wieder bekommen möge.

Welchergestalt aber solches zu effectuiren und was vor Mittel deshalb, sonderlich bei jetziger Herauskunft des Königs in Schweden vor die Hand zu nehmen, deshalb soll sofort nach geschehener Zeichnung gegenwärtiger Punctation zwischen beiderseits höchsten Paciscenten in Handlung getreten und ein gewiß Concert gemachet werden.

Gleichwie aber Se. Königl. Maj. in Preußen die Stadt Stettin mit dem umliegenden Territorio und Se. Königl. Maj. von Großbritannen das Stift Verden bereits in Besitz haben, so wollen Sie auch bei solcher Possession wider alle diejenige, so Sie daraus möchten verdringen wollen, Sich aufs nachdrücklichste mainteniren und einer dem andern bedürfenden Falls deshalb bestens die Hand bieten; gestalt denn auch absonderlich

2.

Ihro Königl. Maj. von Großbritannien von dem Tage an, daß Ihnen die Herzogthümer Bremen und Verden mit aller Zubehör von Dänemark werden cediret und respective tradiret werden, garantiren helfen und jedesmal, wenn es die Noth erfordert und Ihro Königl. Maj. in Preußen es begehren, mit dem unten articulo 5 benennetem Hülfsquanto Ihr dahin assistiren und gesammter Hand verschaffen und zuwege bringen wollen, daß dem königlichem Hause Preußen Stettin und das ganze pommersche Territorium bis an den Peenestrom, inclusive Demmin und Anklam, imgleichen Wolgast und die Inseln Wollin und Usedom mit aller Zubehör et cum omni jure, wie Schweden solches alles besessen und genossen oder vermöge des Westfälischen Friedens-Instrumenti besitzen und genießen sollen, erb- und eigenthümlich verbleiben möge.

3.

Hingegen wollen des Königs in Preußen Maj. nach gegenwärtigem Concert beschaffen, daß Ihro Königl. Maj. von Großbritannien das Herzogthum Bremen ohne Verzug von Dänemark extradiret und cediret werde und beide Herzogthümer Bremen und Verden mit aller ihrer Zubehör et cum omni jure, wie Schweden selbige besessen und genossen oder vermöge des Westfälischen Friedens-Instrumenti besitzen und genießen sollen, Ihro Königl. Maj. von Großbritannien und Dero Hause erb- und eigenthümlich verbleiben.

4.

Ingleichem cediren des Königs in Preußen Maj. auf den Fall und alsdann, wenn Sie von Stettin und den übrigen oben art. 2. speci-

ficirten vorpommerschen Orten Sich in ruhigem Besitz befinden, Ihro Königl. Maj. von Großbritannien und Dero Hause erb- und eigenthümlich das dominium directum über alle Ihre in denen braunschweig-lüneburgischen und zugehörigen Landen belegene Lehnschaften und Lehnstücke, die mögen von Minden oder Halberstadt oder andern churbrandenburgischen Landen und Provinzien lehnrührig sein, wie auch die superioritatem territorialem über die drei dem Hause Gartow zugehörige Dörfer Holtorf, Capern und Gummern[1]) und über den in Gummern befindlichen adelichen Hof und deren Pertinenzien, nicht weniger über die Elbe und den Alandstrom an solchen Orten, usque ad medietatem fluminis.

Auch cediren und überlassen des Königs in Preußen Maj. auf den obgedachten Fall Ihro Königl. Maj. von Großbritannien und Dero Hause erb- und eigenthümlich alle Kirchen- und Pfarrpatronate, welche Ihnen bis dahero in den braunschweig-lüneburgischen Landen zugestanden.

5.

Das Hülfsquantum zu Leistung obverstandener Garantien in vorfallenden casibus ist von königlicher preußischer Seite auf 16000 Mann, wovon ein Drittel Kavallerie, und von Ihro Königl. Maj. von Großbritannien Seite auf 10000 Mann, mit gleicher Proportion von Kavallerie gesetzet und beliebet worden.

6.

Die wegen solcher Hülfsleistung zu observirende übrige particularia aber werden zu gewohnlicher Einrichtung bei künftiger Extension dieser Punctation vorbehalten.

Urkundlich sind von dieser Punctation zwei gleichlautende Exemplaria verfertiget und von beiderseits dazu bevollmächtigten Ministris unterschrieben und besiegelt worden, und sollen die Ratificationes darüber binnen Zeit von vier bis sechs Wochen, wo nicht ehender, gegen einander ausgewechselt werden.

Geben Alten Landsberg, den 11. Novembris 1714.

C. de Dhona.	M. L. v. Printzen.	Ilgen.	Ph. A. v. Eltz.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

---

23. Exekutionstraktat mit Kurfürst August von Sachsen wegen des Schwedischen Krieges. 1715, Februar 3 bzw. 22.

Die Instrumente sind von den Monarchen unterzeichnet.

Akten: Rep. 11. 247. II. 78. 79; Rep. 41. 2b. 2.
Literatur: Droysen 1, 111 f.

1) Vgl. den Vertrag über die Abtretung der drei Dörfer vom 4. August 1719.

Zur Ergänzung und Bekräftigung der Abmachungen des Schwedter Vertrages vom 6. Oktober 1713[1] *knüpfte Kurfürst August von Sachsen, als Karl XII. in Stralsund angekommen war, mit Preußen neue Verhandlungen an, deren Zweck die Sicherung seiner polnischen und sächsischen Gebiete vor einem drohenden Einfall des Schwedenkönigs war. Schon Ende November 1714 bemühte sich Manteuffel, in Berlin dahin zielende Verhandlungen einzuleiten, auf den Wunsch der Berliner Regierung wurde dann aber mit der Vorbereitung des Traktates der Feldmarschall Flemming beauftragt, dem dazu unterm 28. November die Vollmacht von seiten seiner Regierung erteilt wurde. Mitte Dezember erschien Flemming in Berlin, und hier wurden in den letzten Tagen des Monats mit ihm Beratungen gepflogen, zu denen die Vertreter der anderen nordischen Alliierten, der dänische General v. Dewitz und der russische Gesandte Golowkin, zugezogen wurden. Erst am 24. Januar 1715 aber wurde das preußischerseits entworfene Projekt eines Exekutionstraktats zwischen Preußen und dem Kurfürsten an Flemming übergeben*[2], *der es durch ein schon zwei Tage später eingereichtes Gegenprojekt beantwortete. Die Unterzeichnung des Vertrages durch die beiderseitigen Bevollmächtigten erfolgte am 3. Februar, gleichzeitig stellte Flemming einen Revers aus, worin er sich verpflichtete, die Ratifikation innerhalb vier Wochen oder noch eher zu erwirken, oder, wenn ihm dies nicht gelänge, das ihm ausgehändigte Original, das dann von keiner Verbindlichkeit sein sollte, zurückzugeben. Die Unterschrift von seiten Kurfürst Augusts wurde darauf unterm Datum des 22. Februar vollzogen.*

Demnach in dem wegen der pommerischen Affairen zwischen denen nordischen Alliirten an einer und des Königs in Preußen Maj. anderer Seits den 6. Octobris 1713 aufgerichteten, auch von Ihro Königl. Maj. in Polen nachgehends absonderlich ratificirten Tractat Dieselbe einander in gewissen Fällen eine mutuelle Assistenz wider die Kron Schweden versprochen und dann bei der ohnlängst erfolgten Herauskunft des Königs von Schweden Maj. aus der Türkei[3] wegen Dero in Pommern jetzo machenden Anstalten und aus andern Bezeigungen zu vermuthen ist, daß vielleicht in kurzem der Casus entstehen möchte, da beide höchstgemelte Könige dasjenige, was sie in erwähntem Tractat dieserwegen einander promittiret, wirklich werden zu prästiren haben, also ist wegen der Mittel, die darzu anzuwenden und wegen der Disposition, die deshalb zu machen, folgender Traité d'exécution verglichen und verabredet worden.

1.

Weilen dieses Werk ohne eine zureichende und nahe an der Hand habende Force von Truppen seinen Effect nicht erreichen kann, als

1) Vgl. S. 28. in den Anmerkungen.

2) Die Abweichungen von dem definitiven Traktat vgl.

3) Am 21. November 1714 war Karl XII. in Stralsund eingetroffen.

haben beiderseits Königl. Königl. Maj. Maj. Sich erkläret und verbunden, daß Ihro Königl. Maj. in Polen von nun an ein Corps von 24 Escadrons und 16 Bataillons in Sachsen, und in Groß-Polen 32 Escadrons und 8 Bataillons, Ihro Königl. Maj. in Preußen aber in Dero Landen zwischen der Weichsel und der Weser von nun an 36 Bataillons und 40 Escadrons gleichfalls parat halten wollen, um zu obigem Zweck bedürfenden Falls gebraucht zu werden.

2.

Währender Zeit da diese Truppen von beider höchstgedachter Könige Maj. Maj. dergestalt sich zusammenziehen, wollen Dieselbe dennoch die bei dem nordischen Wesen allemal hauptsächlich vor Augen gehabte Begierde zu einer baldigen Wiederbringung des allgemeinen Friedens in Norden nicht beiseite setzen, sondern Se. Königl. Maj. in Preußen, als welche das Commercium mit dem Könige von Schweden annoch offen haben[1]), werden, wie bisher, also auch ferner, sowohl durch Schreiben und mündliche Repräsentationes als auch durch Interposition guter Freunde Sich bemühen und allen ersinnlichen Fleiß anwenden, daß, wo nicht die nordische Troublen auf billige Conditiones fördersamst gänzlich beigelegt, dennoch wenigstens des Königs von Schweden Maj. zu einer solchen Resolution und Erklärung bewogen werden mögen, daß das Reich[2]) und dessen Ober- und Niedersächsische Kreise, wie auch das Königreich Polen nicht von neuem troubliret und in Unruhe gesetzet werden; worzu auch die sämmtliche nordische hohe Alliirte geneigt zu sein, überall declariret haben.

3.

Daferne aber solches, wider besseres Vermuthen, den verlangten Effect nicht haben, sondern Ihro Königl. Maj. von Schweden die Propositiones und Vorstellungen, so Ihro dieserwegen geschehen, verwerfen, Ihre Macht in Pommern immer verstärken und folglich von dar aus in offenbare Hostilitäten wider beider Könige von Polen und Preußen Majestäten Königreiche und Erblande ausbrechen wollten, so will man zuvörderst wegen derjenigen Truppen, welche der König von Schweden aus dem Römischen Reich nach Pommern möchte an sich ziehen wollen, in denen mit Ihro Königl. Maj. von Groß-Britannien darwider bisher genommenen Mesüren weiter continuiren und durchaus nicht gestatten, daß solche Truppen, es mögen dieselbige dem

1) Über die ergebnislosen Verhandlungen zwischen dem preußischen Hofe und Karl XII. im Dezember 1714 und Januar 1715 vgl. Droysen 1, 108 ff.

2) Im preußischen Projekt heißt es statt des folgenden Passus von »und dessen« — »Polen«: »und die hiesige Kreise«.

Könige in Schweden selbst oder andern angehören, ihme zugeführet werden.

In dem Fall auch, da der König in Schweden noch weiter gehen und dasjenige, so in dem zu Schwedt gemachten Tractat zu beider Könige in Polen und Preußen Majestäten und Ihrer Lande Sicherheit, Ruhe und Conservation pacisciret worden, durch die Waffen und mit offenbarer Gewalt zu infringiren und zu unterbrechen sich unternehmen würde, so soll die darwider in mehrgedachtem Tractat, auch[1]) dazu gehörenden Separat- und Secret-Articuln einander versprochene Assistenz[2]) nach der darüber von Ihro Königl. Maj. in Polen unterm 9. Martii 1714 und von Ihro Königl. Maj. in Preußen unter dem 20. ejusdem ausgestelleten besonderen Declaration[3]) und darin enthaltenen mutuellen Versicherungen von dem einen der höchstbesagten Könige dem andern treulich geleistet werden.

4.

Und weilen man in besagtem Tractat, auch Separat- und Secret-Articuln unter andern einig worden und sich einander promittiret hat, 1) keinen Transport aus Schweden nach Stralsund bei gegenwärtigen Conjuncturen geschehen zu lassen, 2) Se. Königl. Maj. in Preußen bei der Possession von Stettin also[4]), wie es in gedachtem Separat-Articul und der Declaration enthalten, bis zum Frieden zu mainteniren und solchen Frieden anders nicht zu machen, als daß Se. Königl. Maj. zum äußersten Ihre auf die Stettinsche Sache verwandte Kosten wieder bekommen, 3) im Fall Dieselbe solcher Stettinischen Sache halber, es sei von wem es wolle, angegriffen würden, Ihro wider denselben kräftige Assistenz zu leisten, auch 4) zu behindern, daß Polen und Sachsen aus Vorpommern von dem Könige in Schweden nicht von neuem invadiret werde: so ist hiermit ferner verglichen, daß, wofern ein Transport von 2 à 3 oder mehr 1000 Mann aus Schweden nach Vorpommern geschicht oder der König von Schweden sich mit seinen Truppen allda zusammenziehet, Ihre Königl. Majestäten von Polen und Preußen alsdann und weilen solches eine ungezweifelte Probe ist, daß der König in Schweden alles gütliche Accommodement verwerfe und wider höchstbesagte Könige, es sei[5]), um Se. Königl. Maj. von Preußen in Dero Sequestro zu turbiren oder einen feindlichen Einbruch in Polen oder Sachsen zu thun, etwas feindseliges vornehmen wolle, nach dem[6]) obangeregten zu Schwedt anno 1713 aufgerichteten Tractat darwider

1) »auch — Secret-Articuln« fehlt im preußischen Projekt. 2) Das folgende von »nach der — Versicherungen« fehlt im preußischen Projekt. 3) Vgl. S. 56. 4) »Also — enthalten« fehlt im preußischen Projekt. 5) »es sei — zu thun« fehlt im preußischen Projekt. 6) »nach dem — machen« fehlt im preußischen Projekt.

unter Sich causam communem machen, auch Sich ebenfalls an dem Orte, wo es die Raison de guerre erfordert, sofort zusammenziehen und formiren wollen, und zwar dergestalt, daß das Campement der königlich preußischen Truppen[1]) an einem solchen Orte genommen werde, welcher dergestalt situiret, daß man den König von Schweden, es sei, daß er nach der Oder[2]), Peene oder Elbe marschiren, auch in Polen oder Sachsen einbrechen wolle, allda observiren[3]) und mit der daselbst stehenden Armee zufolge Tractats ihme in allen seinen Desseinen durch die Waffen zureichend begegnen und vorbauen kann. Immaßen man denn auch demselben dergestalt allenthalben wirklich begegnen und vorbeugen wird, daß er an Ausführung seines Vorhabens völlig behindert und, selbiges ins Werk zu setzen, in der That abgehalten werde. Wie denn auch zu eben dem Ende und damit der König von Schweden desto weniger nach Polen durchbrechen möge, die Insuln Usedom und Wollin von nun an mit königlich preußischen Truppen zulänglich besetzet werden sollen. Sobald auch Se. Königl. Maj. in Preußen von dem Transport[4]) und denen Bewegungen des Königs von Schweden Nachricht bekommen, werden Sie Königl. Maj. in Polen oder Dero in der Nähe commandirenden General davon avertiren, damit die königlich polnische Truppen[5]), denen Se. Königl. Maj. in Polen deshalb von nun an sofort gemessene Ordre geben wollen, sich auch zugleich zusammenziehen, sich bei Lübben[6]) setzen, auch folgends weiter, wie es Ihro Königl. Maj. in Preußen verlangen, mit Dero Armee conjungiren[7]) und zu Maintenirung Sr. Königl. Maj. vorpommerischen Sequestri und Zurückhaltung der Schweden aus denen dazu gehörenden Landen und Orten gebraucht werden können.

Dieses königlich polnische Corps wird anfänglich aus 8000 Mann bestehen, und soll selbiges, wann es die Nothdurft erfordert, auf vorhergehendes Concert weiter verstärket werden[8]).

---

1) Im preußischen Projekt ist hier eingeschoben: »in der Gegend von Wolfshagen, wann man sich zuvor der Insuln Usedom und Wollin dergestalt versichert, daß dadurch kein Einfall in Polen geschehen könne.« 2) »Oder« fehlt im preußischen Projekt. 3) Der folgende Passus — »besetzet werden sollen« fehlt im preußischen Projekt. 4) »Transport« fehlt im preußischen Projekt. 5) Das folgende — »geben wollen« fehlt im preußischen Projekt. 6) Der Ortsname fehlt im preußischen Projekt. 7) Das folgende bis zum Ende des Absatzes fehlt im preußischen Projekt. 8) Im preußischen Projekt heißt es hier weiter: »Es versprechen auch Se. Kgl. Maj. in Polen, daß Sie mit solcher Anzahl Truppen auch alsdann Sr. Kgl. Maj. in Preußen zu Hülfe kommen wollen, wann Sie aus Ursach des obangeregten zu Schwedt anno 1713 aufgerichteten oder dieses gegenwärtigen Tractats von Jemand, er sei wer er wolle, also wie es in gedachtem Articulo 8 enthalten, angegriffen werden sollten. Jedoch soll alsdann und wann dieser Casus existiret, wegen der Hülfe, welche alsdann kraft vorerwähnten Tractats und Articuls Se. Kgl. Maj. in Polen des Königs in Preußen Maj. zu leisten

5[1]).

Gleichwie Ihro Königl. Maj. in Preußen aufrichtige Intention dahin gehet, daß Sie Dero mit Königl. Maj. in Polen habenden Engagements ein vollkommenes Genügen leisten, zu solchem Ende die Stadt und Festung Stettin bis zu erfolgendem Frieden in Besitz behalten, wann der König von Schweden einen Transport von 2, 3 oder mehr 1000 Mann aus Schweden bekommen oder mit seinen diesseit der See allbereit habenden Truppen, wie oben erwähnet, einig Mouvement machen würde, mit Ihro Königl. Maj. in Polen zu beiderseitiger Sicherheit deshalb causam communem machen, jetzt besagtem Könige, falls er in Polen oder Sachsen eindringen wollte, mit ihren Waffen gesammter Hand begegnen und sich solchen seinen Desseins nach allen Ihren Kräften und Vermögen mit den Waffen wirklich widersetzen und in summa dem zu Schwedt errichteten Tractat dergestalt ein Genügen thun wollen, daß Sie keine Excuse, es sei von obhandener Gefahr und anderwärts habendem Kriege, noch sonsten etwas, außer einem von Gott Ihrer Armee zugeschickten so großen Unglück, daß sie dadurch außer dem Stande zu agiren gesetzet würde (welches doch der Allerhöchste verhüten wird), davon liberiren könne: also versprechen Ihro Königl. Maj. in Polen dargegen, daß Sie auch Ihres höchsten Orts, wenn der König von Schweden in die zu dem vorpommerischen Sequestro gehörende Lande und Orte eindringen oder Se. Königl. Maj. in Preußen sonst aus Ursach des zu Schwedt gemachten oder dieses gegenwärtigen Tractats von jemand, wer der auch sei, in Dero Landen angegriffen werden wollten, mit Sr. Königl. Maj. in Preußen darwider causam communem machen, solchen Desseinen und Vornehmen gesammter Hand mit Ihren Waffen begegnen, Sich denselben nach allen Ihren Kräften und Vermögen mit den Waffen wirklich widersetzen und in summa dem zu Schwedt errichteten Tractat dergestalt ein Genügen thun wollen, daß keine Excuse, es sei von obhandener Gefahr oder anderwärts habendem Kriege, noch sonst

---

haben und welchergestalt solches eigentlich geschehen müsse, zuforderst näher concertiret werden.« 1) Art. 5 lautet im preußischen Projekt: »Und weilen es sich zutragen könnte, daß ohnerachtet Se. Kgl. Maj. in Preußen den March der Schweden aus Pommern nach Sachsen und Polen mit Dero Truppen hätten verhindern wollen, Dieselbe dennoch durchbrechen und in gedachte Lande einen feindlichen Einfall thun mögten, solches auch sonderlich wann der König von Schweden bei solchem Einfall in die Kgl. Polnische oder Chursächsische Lande das Kgl. Preußische Territorium passiren sollte, nach denen Deklarationen die I. K. M. in Preußen dieserwegen dem Könige von Schweden bishero thun lassen, mit allem Fug vor eine offenbare Ruptur und Feindseligkeit von Deroselben angesehen werden könnte, so wollen alsdann beide Könige von Preußen und Polen ... was vor mesures ferner wider den König von Schweden zu nehmen wären mit einander concertiren.«

etwas, außer einem von Gott Ihrer Armee zugeschickten so großen Unglück, daß sie dadurch außer dem Stande zu agiren gesetzet würde (welches doch der Allerhöchste abwenden wird), Ihro Königl. Maj. von Polen davon liberiren könne.

Bei einem solchen entstehenden Unglücksfall und wenn dadurch Gelegenheit gegeben würde, daß die Schweden wirklich in Polen oder Sachsen einbrechen oder Sr. Königl. Maj. von Preußen in Dero Sequestro turbiren und beunruhigen würden, wollen beiderseits Könige Majestäten zusammentreten und mit einander concertiren, was darauf weiter vor Mesures zu nehmen und wie den feindlichen Operationen ferner zu begegnen.

6.

Was die Subsistenz der Truppen belanget, welche nach Inhalt dieses Executionstractats zu dem damit abgezielten Zweck von beiden Seiten hergegeben werden sollen, da muß ein jeder Theil die seinige ganz und in allen Stücken, außer dem Obdach und der Grasung, welche, wann sie vorhanden, in den Landen, wo die Truppen stehen, gratis gereichet wird, aus seinen eigenen Mitteln unterhalten.

Jedoch wird derjenige Theil, in dessen Landen des anderen Truppen zu stehen kommen, befordern und darüber halten, daß dieselbe alles, was zu ihrer Subsistenz erfordert wird in marktgängigem Preis bekommen und mit desselben Zahlung nicht übersetzet werden.

Wann man sich aber mit der conjungirten Armee in neutralen Landen befindet, so hat allda jeder Theil nach Proportion seiner Truppen gleiche Avantage zu genießen.

7.

Die Feldartillerie giebt ein jeder Alliirter seinen Truppen; wann es aber zu einer Belagerung kommen sollte, wird man, woher die darzu erforderte schwere Artillerie zu nehmen, sich weiter mit einander vergleichen.

8.

Das Commando hat allewege der bei denen Truppen in Person sich befindende König, wenn er allein ist, und wann beide Könige sich zusammen gegenwärtig befinden, wird unter denenselben in dem Commando rouliret und, wer den Anfang machen soll, au sort gezogen.

In Abwesenheit beider oder eines von höchstgedachten Königen sollte zwar das Commando demjenigen General gelassen werden, in dessen Principalen Landen die Armee sich versammlet; man will aber doch geschehen lassen, daß, wann zwei Generals en chef von gleichem Caractère concurriren, dieselbe in Ausgebung der Parole mit einander rouliren, oder derjenige König, welcher die Hülfe thut, wird zu dem

Commando über seine Truppen einen General von geringerem Caractère senden.

Der General, so das Auxiliarcorps commandiret, behält auch das Détail in dem Commando über seines Herrn Truppen; unter denen übrigen Generals und Officiers aber bleibet es bei der Anciennté.

So viel den Rang in der Ordre de bataille belanget, so sollen die Truppen desjenigen Königs, in dessen Landen dieselben stehen, die rechte Hand haben; in neutralen Landen aber wird in dem Rang rouliret, und wann man sich zuweilen nach Commodität der Truppen oder nach der Raison de guerre anders rangiren müßte, so soll es zu keiner Consequenz oder Präjudiz gereichen.

Deß zu Urkund sind von diesem Executionstractat zwei gleichlautende Originalia verfertiget, von welchen dieses von Ihro Königl. Maj. in Polen und das andere von Ihro Königl. Maj. in Preußen unterschrieben und beide gegen einander ausgewechselt worden.

Warschau den 22. Februarii 1715.

Augustus Rex
(L. S.)
G. Gr. von Werthern.

---

24. Vertrag mit dem Kurfürsten von Hannover betr. das Vorgehen gegen Schweden. 1715, April 27.

Die Instrumente sind von den Monarchen unterzeichnet.

Akten: Rep. 11. 247. II. 79. 86. 91. 198.
Literatur: Droysen 1, 117 ff.

Die am 11. November 1714 zwischen Preußen und Hannover abgeschlossene Punktation[1] *hatte vorgesehen, daß »sofort nach geschehener Zeichnung« zwischen den beiden Mächten »ein gewisses Concert« über die zur Vertreibung des Schwedenkönigs vom deutschen Boden nötigen Maßregeln verabredet werden sollte. Die Punktation war unterzeichnet worden, bevor Karl XII. den deutschen Boden betreten hatte; jetzt, da er am 21. November in Stralsund eingetroffen war, schien eine endgültige Vereinbarung um so dringender. In einer Eingabe vom 10. Dezember stellte also der hannoversche Resident in Berlin, Heusch, ein ihm von seiner Regierung angemeldetes Projekt eines förmlichen Vertrages in Aussicht, das er am 27. Dezember wirklich übergeben konnte*[2]*. Der Abschluß des Vertrages zog sich aber noch mehrere Monate hin, hauptsächlich weil man auf hannoverscher Seite darauf bestand, nicht eher zu unterzeichnen, bis man nicht durch einen Vertrag mit Dänemark sich die Abtretung von Bremen und Verden gesichert hatte.*

---

1) Vgl. S. 80. 2) Die Abweichungen des Projekts vom Vertrage vgl. in den Anmerkungen.

Die Verhandlungen über den Vertrag kamen erst Ende März 1715 wirklich in Gang, als man in Berlin schon entschlossen war, in den Krieg nunmehr offen einzugreifen. Die Bedenken, die man auf preußischer Seite hegte, betrafen vornehmlich zwei Punkte: die im letzten Artikel des Entwurfs vorgesehene Heranziehung Preußens zu einer eventuellen Entschädigung des Hauses Gottorp, auf dessen Besitz Dänemark Anspruch erhob, und ferner die Weigerung Hannovers, seine Truppen auf dem voraussichtlichen Hauptkriegsschauplatze in Pommern in Aktion treten zu lassen. Das erste Bedenken beseitigte Heusch durch eine Erklärung, wonach in dem Vertrage nur allgemein von der Entschädigung des Hauses Gottorp gesprochen werden sollte, an dem zweiten Punkte dagegen hielt er wie auch der Ende März wieder nach Berlin gesandte Geheime Rat v. Eltz fest, und er begnügte sich damit, in allgemeinen Wendungen die Zusicherung der Hilfeleistung seines Herrn und die — noch geheim zu haltende — Mitwirkung der englischen Flotte in Aussicht zu stellen.

Immer im Hinblick auf das Hauptinteresse seiner Regierung, den endgültigen Abschluß mit Dänemark, stellte Eltz in Berlin jetzt noch weitere Forderungen. Vor allem verlangte er, daß Preußen den Dänen das Herzogtum Schleswig sowie Wismar und Stralsund garantieren sollte. In einer am 30. März an Eltz erteilten Resolution wurde aber diese Forderung abgelehnt, und eine direkte Verständigung mit dem Kurfürsten von Hannover wurde in Aussicht genommen.

Die weiteren Verhandlungen wurden nunmehr wieder mit Heusch allein gepflogen. Die militärischen Leistungen, zu denen sich Hannover bisher bereit erklärt hatte, waren verhältnismäßig nur gering, dafür erwartete man jedoch in Berlin, daß das Eingreifen der englischen Flotte, die im Mai vor Stralsund erscheinen sollte, die kriegerischen Unternehmungen gegen Schweden wesentlich fördern würde. Nun aber stand England gar nicht im Kriege mit Schweden, und wenn die hannoverschen Minister es verstanden, das Auslaufen der Flotte durch die Erklärung herbeizuführen, daß der britische Handel in der Ostsee eines Schutzes bedürfe, so konnte doch König Georg ohne Befragung des Parlaments die von Preußen gewünschte schriftliche Übereinkunft über die Teilnahme der Flotte nicht treffen. So mußte Friedrich Wilhelm sich mit der hannoverschen Resolution bescheiden, die ihm Heusch am 22. April vorlegte[1]*: darnach wollte die hannoversche Regierung, sobald sie nur mit Dänemark zum Schluß gekommen, »durch wirkliche Demonstrationen« zeigen, daß es ihr Ernst sei, in den Krieg gegen Schweden einzutreten und die in die Ostsee zu schickende Flotte gegen Schweden agieren zu lassen. Am 27. April verfügte darauf Friedrich Wilhelm die Unterzeichnung des Vertrages.*

---

1) **Den Wortlaut der an Heusch ergangenen hannoverschen Verfügung vgl. bei Michael, Englische Geschichte im 18. Jahrhundert, 1 (1896), 717.**

Daß Hannover an dem Vertrage nur interessiert war, wenn es sich vorher die Abtretung von Bremen und Verden gesichert hatte, kam in der Klausel zum Ausdruck, die auf Verlangen von Heusch dem Vertrage beigefügt wurde: »Obstehender Receß ist dergestalt Kgl. Großbritann. und Kgl. Preuß. Seite heute dato adjustiret worden, jedoch unter der Condition und Bedingung, daß weder die Originalia davon ausgestellt noch auch solcher Receß so wenig ein als andern Theils von einiger Verbindlichkeit sein soll, ehe und bevor die von beider Könige von Großbritannien und Preußen Maj. Maj. mit der Kron Dänemark obhandene Tractaten ebenfalls ihre Richtigkeit erlanget. — Berlin den 27. April 1715.«

Von Gottes Gnaden Georg König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erzschatzmeister und Churfürst p. Demnach Wir mit des Königes in Preußen Maj. in reife Erwägung genommen, wasgestalt des Königes von Schweden Maj. bisher alle von wohlgesinneten Puissancen Ihro angetragene Neutralitäts- und Friedenspropositiones mit Verachtung, Indignation und Bedrohung von Sich gewiesen, dadurch es geschehen, daß der Nordische Krieg auf den teutschen Boden und sonderlich in die Ober- und Niedersächsische Kreise sich gezogen, und nicht allein die Königlich Schwedische in Teutschland belegene eigene Provinzien in erbärmlichen Stand gesetzet und der Verlust eines Theils dererselben verursachet, sondern auch die benachbarte Länder und Unterthanen neutraler, unschuldiger und an dem Nordischen Kriege keinen Theil habender Reichsstände in unsäglichen Schaden und Elend gestürzet worden, Se. Königl. Maj. von Schweden auch noch diese Stunde in Ihrer Entfernung von Friedensgedanken beharren, den zu Vermittelung eines Friedens in Norden zu Braunschweig angestelleten Congreß zu beschicken und Sich daselbst in Friedenshandlung einzulassen Sich beständig weigern, im Gegentheil aber frei und öffentlich declariren, daß Se. Maj. mit dem Degen in der Hand das Ihro abgenommene recuperiren und an Ihren Feinden und also nennenden falschen Freunden Sich rächen wollten, solches aber sehr weit gehen und ein um sich fressendes Kriegsfeuer desto gewisser daraus entstehen würde, weilen man an Königlich Schwedischer Seiten in solchen Verbündnissen und Correspondenz mit andern inn- und außerhalb Reichs begriffen ist, dadurch man durch anderer Reichsstände Truppen sich zu verstärken, ja gar mit der Kron Frankreich und deren Adhärenten sich und seine Kriegesoperationen im Reich zu appuyiren hoffet und suchet, dessen dem Reich fatale Suiten aus alter und frischer Erfahrung männiglichen vor Augen stehen und denen in Zeiten zuvorzukommen nicht allein die Prudenz und die schuldige Vorsorge für die Sicherheit und Ruhe eines jeden und zumal

der benachbarten Reichsstände Lande und Unterthanen erfordert, sondern auch solches Uns und des Königes in Preußen Maj. Unserer tragenden Kreisdirectorialämter halber vor anderen oblieget: als haben Wir beiderseits beschlossen, kraft jetztgedachter Kreisdirectorialämter bei des Königes von Schweden Maj. noch einen Versuch zu thun, ob Dieselbe durch nachdrückliche Vorstellungen und Declarationes Sich nunmehr endlich möchten bewegen lassen wollen, den Weg der Güte und der Tractaten zu erwählen und vorgedachte beide Kreise durch die Waffen fernerhin unbeunruhiget zu lassen. Dafern aber des Königes von Schweden Maj. sothanen Vorstellungen nicht sollten Statt thun, sondern deren ungeachtet oder auch wohl deren unerwartet der viae armorum insistiren und jemanden, er seie, wer er wolle, angreifen, so werden Se. Maj. Ihro Selbst beizumessen haben, wann Sie Sich dadurch unglücklich machen, und wird niemand Uns und des Königes in Preußen Maj. und andere des Reichs Wohlfahrt und Ruhestand zu Herzen nehmende Puissancen und Reichsstände verdenken können, wann dieselbe alsdann zu Abkehrung eines extremi mali extrema remedia zur Hand zu nehmen sich genöthiget sehen, immaßen dann auf solchen Event zwischen Uns und des Königes in Preußen Maj. nachfolgendes Foedus hiemit geschlossen sein solle.

Art. 1.

Weilen nach denen vorangeführeten Umständen die Sachen so bewandt sein, daß Wir und des Königes in Preußen Maj. nicht minder als andere Benachbarte allerhand Zunöthigungen, Violentien und Feindseligkeiten von Seiten Schweden und dessen Adhärenten besorgen müssen, so wollen Wir beiderseits zu dessen Abkehrung und die Ruhe des Reichs und sonderlich der Ober- und Niedersächsischen Kreise erhalten zu helfen, daferne es nicht anders sein kann, die von Gott Uns verliehene Kräfte anwenden und, wann es dann darüber einmal zu Ergreifung der Waffen gekommen und dieselbe den Succès haben, daß Schweden darüber seine in Teutschland habende Provinzien verlieret, so soll es wegen dererselben gehalten werden, wie folget:

2.

Es soll alsdann von solchen schwedischen Landen in Teutschland des Königes in Preußen Maj. zu Theil werden und erb- und eigenthümlich Ihro und dem Königlichen Hause Preußen verbleiben die Stadt Stettin mit dero District und von da an: das ganze pommerische Territorium bis an den Peene-Strom inclusive der Städte Demmin, Anklam und Wolgast, imgleichen die Insulen Wollin und Usedom mit aller Zubehör et cum omni jure, wie die Kron Schweden solches alles besessen und genossen oder vermöge des Westfälischen Friedens es besitzen und genießen sollen.

3.

Gleichergestalt sollen Uns und Unserem Hause zufallen und erb- und eigenthümlich verbleiben die Herzogthümer Bremen und Verden, mit aller ihrer Zubehör et cum omni jure, wie die Kron Schweden dieselbe besessen und genoßen oder vermöge des Westfälischen Friedens besitzen und genießen sollen; und wollen des Königes in Preußen Maj. beschaffen, daß ernannte Herzogthümer Bremen und Verden von des Königes von Dänemark Maj. Uns fordersamst cediret und nebst der Festung Stade Uns völlig eingeräumet werden mögen.

4.

Wie es wegen des übrigen Districts von Vorpommern, von dem Peene-Strom an bis an die Ostsee, wie auch mit Wismar und der Insul Rügen zu halten, deswegen wird man sich mit des Königes von Dänemark Maj. vergleichen.

5[1]).

Sobald Stralsund und die Insul Rügen werden erobert und denen Schweden abgenommen sein, wollen Se. Königl. Maj. in Preußen Uns und Unserem Hause erb- und eigenthümlich hiemit und kraft dieses cediret und überlassen haben das dominium directum über alle in denen Chur- und Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen und zugehörigen Landen belegene Churbrandenburgische Lehnschaften und Lehnstücke ohne Unterscheid, ob dieselbe vom Fürstenthum Minden, Halberstadt oder einer der anderen Churbrandenburgischen Lande und Provinzien lehnrührig sein[2]), imgleichen alle Kirchen- und Pfarr-Patronaten, die des Königes in Preußen Maj. von wegen einiger Dero Lande und Provinzien in denen Chur- und Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen und zugehörigen Landen bisher zugestanden, dann auch die superioritatem territorialem über die drei dem Hause Gartow zugehörige Dörfer Holtorf, Capern und Gummern (inclusive den in Gummern befindlichen adelichen Hof) und deren Pertinentien, nicht weniger über den Elb- und Aland-Strom an selbigen Orten usque ad medietatem fluminis, wobei jedoch alle übrige Jura, es mögen dieselbe sonst unter die Regalia gerechnet werden oder nicht, vor wie nach dem Hause Gartow

---

1) Art. 5 lautet im hannoverschen Projekt: »Wenn die vermöge obigen Articuli 2 uns zu geschehende Cession und Tradition der Herzogthümer Bremen und Verden zu ihrer Würklichkeit kommen und also dadurch die Königl. Preuß. vermöge dieses foederis desfalls übernehmende Obligation erfüllet werden wird, so sollen von dem Tage solcher Erfüllung an von Sr. Königl. Maj. . . .« 2) Im hannoverschen Projekt ist hier der Passus eingeschoben: »imgleichen das jus collationis über die Commanderei des Teutschen Ordens zu Suplingburg, welches jus das Churhaus Brandenburg mit unserem Hause Wolfenbüttelischer Linie bisher alternative exerciret hat.«

völlig reserviret bleiben; und wollen des Königes in Preußen Maj. zu vorgesetzter Zeit über alles in diesem 5. Articul oben specificiretes bündige Erb-, Cessions- und Traditionsbriefe, wie auch alle zu obspecificireten Uns cedirendenden Sachen, Stücken und Juribus gehörige in denen Königlich Preußischen Archivis befindliche Briefschaften, Documenta und Urkunden Uns extradiren lassen[1]). Wobei aber ausdrücklich bedungen, auch von Uns angenommen und versprochen worden, daß, wann wider besseres Vermuthen bei künftig erfolgendem Nordischen Frieden Se. Königl. Maj. in Preußen vorermelte Stadt Stettin und Strich Landes nicht behalten könnten, sondern solches wieder zurückgeben müßten, alles, was in diesem Articul von Sr. Königl. Maj. in Preußen Uns cediret worden, an Se. Königl. Maj. in Preußen und Dero Königlichem Hause alsdann auch wieder zurückfallen soll.

6.

Verbinden Wir Uns hiemit und versprechen, daß von dem Tage an, da die oben Articulo 3. et 5. Uns zu thuende Cessiones und Traditiones werden geschehen sein, Wir, Unsere Erben und Nachkommen schuldig und gehalten sein wollen und sollen, des Königes in Preußen Maj. und Dero Erben und Nachkommen bei dem Besitz, Eigenthum und Genuß dessen, was in obigem 2. Articul specificiret ist, contra quoscunque kräftigst mainteniren und garantiren zu helfen und zu dem Ende jedesmal, wann es die Nothdurft erfordern und Se. Maj. der König in Preußen oder Dero Obmitbeschriebene es begehren werden, ihnen mit sechstausend Mann, worunter der vierte Theil zu Pferde an Reutern oder Dragonern, innerhalb sechs Wochen a die requisitionis unfehlbar zu assistiren.

7.

Dahingegen wollen auch des Königes in Preußen Maj. für Sich, Dero Erben und Nachkommen von dem Tage oberwähneter Uns geschehenen Cessionen und Traditionen an schuldig und gehalten sein, Uns, Unsere Erben und Nachkommen bei dem Besitz, Eigenthum und Genuß der Herzogthümer Bremen und Verden, sowie dieselbe oben Art. 3. beschrieben, contra quoscunque kräftigst mainteniren und garantiren zu helfen und zu dem Ende jedesmal, wann es die Noth erfordern und Wir oder Unsere Obmitbeschriebene es begehren werden, Uns oder ihnen mit achttausend Mann, worunter der vierte Theil zu Pferde an Reutern oder Dragonern, innerhalb sechs Wochen a die requisitionis unfehlbar zu assistiren.

---

1) Der Rest des Artikels fehlt im hannoverschen Projekt.

8.

Dafern auch des Königes in Preußen Maj. in Dero auf der Westseite der Oder und in Westfalen belegenen oder in Dero geldrischen Landen[1]) und Wir in Unseren itzigen teutschen Erblanden oder auch im Lauenburgischen entweder von Seiten Schweden selbst oder zu favor von Schweden wegen dieses jetzo der Nordischen Sachen halber machenden Concerts[2]) von jemand anders, er sei ein Stand des Reichs oder eine auswärtige Puissance, in specie auch von der Kron Frankreich, sollten angegriffen oder sonst vergewaltiget werden, so soll in solchen Casibus die oben Articulis 6. und 7. determinirete respective Volkhülfsschickung ebenmäßig statthaben und unfehlbar geschehen.

9.

Weil aber um der stetigen Gefahr willen von oben her, wovon in nachfolgendem Articulo 12. Meldung geschiehet, ohn Unsere und übriger Compaciscenten größeste Unsicherheit Unsere Lande von Truppen nicht entblößet werden können, so wollen des Königes in Preußen Maj., falls Dieselbe in der Gegend des Oder-Stroms, im Clevischen, Geldrischen[3]) oder sonst ferne von Unseren Landen sollten attaquiret werden, wann Sie alsdann dennoch auch Truppen in Dero Landen, welche mit denen Unserigen grenzen, nöthig erachten werden, Unsere Ihro alsdann schickende Hülfstruppen, so viel immer sein kann, in Dero mit Unseren Landen benachbarten Provinzien lassen und gebrauchen und solche Unsere Truppen so wenig als möglich und die raison de guerre es einigermaßen zulassen will, von Unseren Landen entfernen.

10.

Weil dieses Foedus auf mehr Bundesgenossene zu extendiren sein wird und es sich alsdann zutragen könnte, daß deren mehr als einer die Bundeshülfe auf einmal requirirete, dem requiriretem Bundesgenossen aber solchenfalls zu schwer fallen würde, ex eodem foedere et ex eadem causa die Bundeshülfe mehr als einem zu prästiren, so ist beliebet und verabredet, daß besagten Falls die Bundeshülfe demjenigen attaquireten Bundesgenossenen allein zugeschicket werden solle, der sie am ersten requiriret.

Sollte sich aber zutragen, daß die Requisition um die Bundeshülfe von mehr als einem Bundesgenossenen zugleich und zu einer Zeit geschähe, so werden solche zween oder mehr dergestalt zugleich requirirende unter sich auszumachen haben, wem unter ihnen mit gemein-

---

1) »Oder in Dero geldrischen Landen« fehlt im hannoverschen Projekt.
2) »Wegen dieses Concerts« fehlt im hannoverschen Projekt. 3) »Geldrischen« fehlt im hannoverschen Projekt.

samen Belieben die ganze oder ob und was für ein Theil der Bundeshülfe einem jeden solcher Requirenten zuzuschicken.

11.

Wegen der allerseitigen Kriegsoperationen soll fordersamst ein gemeinsames Concert gemacht werden, und wann es dann vermöge desselben zu einer wirklichen Conjunction von Truppen kommt, so soll es wegen des Commando und der Justiz über die Hülfstruppen, wegen deren Verpflegung, wegen Fournirung der nöthigen Artillerie und Munition, wegen Zuziehung des Generals oder Officiers, der die Hülfstruppen en chef commandiret, zu denen wegen der vorzunehmenden Operationen zu haltenden Kriegs-Consiliis und wegen aller übrigen Particularien, so bei einer Conjunction von alliirten Truppen vorkommen können, so gehalten werden, wie es in dergleichen Fällen gewöhnlich, und sonderlich wie es in Unserer mit des Königes in Preußen Maj. habenden Defensiv-Allianz de anno 1692 regliret ist.

12.

Weil vor allen Dingen auf zweierlei zu reflectiren nöthig sein wird, als 1., die schwedischen Truppen in Pommern zu observiren und mit der Zeit gänzlich aufzureiben, inzwischen aber sie dergestalt in der Enge zu halten, daß sie der Nachbarschaft keine Ungelegenheit machen können, und 2., zu verhindern, daß von Hessen her, wo die meiste Gefahr deshalber ist, keine Verstärkung oder Succurs für die schwedische Truppen in Pommern kommen oder von hessischer oder anderer und gar französischer Seite Schweden in Pommern per diversionem nicht Luft gemachet werden möge, so wollen Wir, was besagten zweiten Punkt betrifft, mit Unseren Truppen Uns dagegen setzen und dieselbe, sobald es nöthig, zu dem Ende in Unserem Fürstenthum Kalenberg und im Stifte Hildesheim zusammenziehen. Wir wollen daneben auch mit des Bischofen zu Münster und Paderborn Lbden., mit Dero Wir in einem foedere defensivo stehen, Uns zu vereinbaren suchen, daß Die Uns darunter mit einiger Anzahl von Ihren Truppen zur Seite treten mögen.

Weil aber es damit besorglich allein nicht ausgemachet sein dörfte, indeme man nicht wissen kann, wie stark die von Hessen und dem Rhein herkommende Truppen etwa sein und was für eine Route dieselbe in ihrem Anmarsch halten, auch ob sie nicht in unterschiedene, von einander weit entfernete Routen sich vertheilen möchten, da man allenthalben ihrentwegen wird vigiliren und mit Truppen zur Gegenwehr versehen sein müssen, so wollen des Königes in Preußen Maj. mit Dero in Ihren westfälischen Landen liegenden Truppen zu Abhaltung obmehrerwähnter schwedischer Succursvölker bedürfenden

Falls[1]) ebenmäßig concurriren[2]), auch solche Ihre Truppen dergestalt parat halten, daß sie, wann es die Nothdurft erfordert, sofort anrücken und zu itzterwähntem Zweck mit gebrauchet werden können. Was aber obangeführten ersten Punkt, nämlich die Anstalten und Operationes gegen die schwedische Truppen in Pommern betrifft, so übernehmen des Königes in Preußen Maj., mit verhoffender Concurrenz der Nordischen Alliirten[3]) dafür zu sorgen, und können zwar Wir darzu dermalen nichts wirkliches beitragen, weil die vom Rhein her Schweden zu Hülfe zu erwartende Truppen zu observiren, folglich dadurch des Königes in Preußen Maj. den Rücken in Pommern frei zu halten, Uns und Unseren Truppen besorglich[4]) Occupation gnug geben und nicht gestatten wird, einige von Unseren Truppen über die Elbe marschiren zu lassen; sollte jedoch wider alle dermalige Apparenz es dahin kommen, daß die vom Rhein und Hessen her jetzo bevorstehende Gefahr gänzlich und dergestalt cessirete, daß man dafür allerdings sicher sein könnte, so werden Wir Uns nicht entlegen, mit des Königes in Preußen Maj. zu denen Operationen gegen Schweden jenseits der Elbe, nachdem alsdann die Umstände es mit sich bringen und erfordern werden, zu concurriren.

13.

Sollte schwedischer Seiten oder von einem tertio zu Favor von Schweden ein Einfall in die chursächsische Lande intendiret werden oder geschehen, wollen Wir mit des Königes in Preußen Maj. zu dessen Verhinder- oder Redressirung gemeinsame schleunige Mesures nehmen und mit zusammengesetzten Kräften das nöthige dagegen durch wirkliche Hülfleistung beiderseits vorkehren.

14.

Weil man sowohl die kaiserliche Assistenz wird nöthig haben, auf den Fall, da entweder ein tertius im Reich oder auch Frankreich zu Favor von Schweden in die dieses Foedus betreffende Sachen sich sollte durch einige Hülfleistung mischen wollen, als man der kaiserlichen Approbation zu der wegen der schwedischen Provinzien in Teutschland intendirenden Veränderung bedürfen wird, so will man von Unserer und Königlich Preußischer Seiten sofort nach der Signatur dieses Foederis conjunctim nebst des Königes von Dänemark und des

---

1) »bedürfenden Falls« fehlt im hannoverschen Projekt. 2) Statt des Restes des Satzes heißt es im hannoverschen Projekt: »und von itztbesagten Dero Truppen, umb dieselbe an der Hand zu haben so viel Sie zu Dero Garnisonen nicht bedürfen, im Mindischen und Ravensbergischen fordersamst zusammenziehen.« 3) »mit verhoffender — Alliirten« fehlt im hannoverschen Projekt. 4) »besorglich« fehlt im hannoverschen Projekt.

Königes von Polen[1]) Majestäten mit des Kaisers Maj. darüber communiciren und gedachter kaiserlichen Approbation, auch eventualen Assistenz sich zu versichern suchen.

15.

Man will weniger nicht allerseits sofort nach Signirung dieses Foederis des Zars Maj. von dessen Inhalt Nachricht geben lassen und Dero Mitgenehmhaltung darüber, auch eventualen Mithülfleistung sich zu versichern bemühet sein.

16.

Im Fall[2]) dem fürstlichen Hause Gottorf anstatt seines bisherigen Antheils vom Herzogthum Schleswig etwas zugewendet werden müßte, alsdann soll solches auf den itzigen Congreß zu Braunschweig verwiesen werden[3]).

Zu Urkund dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Insiegel bedrücken lassen.

Geben auf Unserem Palais zu St.-James, den 16/27. Aprilis des 1715. Jahres, Unseres Reiches im ersten.

(L. S.) Georg R.

Hattorf.

---

25. Vertrag mit der Reichsstadt Nordhausen betr. den Verzicht auf die bisher von seiten Preußens in und bei Nordhausen geübten Rechte und betr. die Regulierung der Grenze. Nordhausen bzw. Feldlager bei Stettin 1715, Mai 22.

Das Instrument ist vom König bzw. den Vertretern der Stadt unterzeichnet.

Akten: Rep. 33. 147. 2. g.

Druck: Lesser-Förstemann, Historische Nachrichten von Nordhausen (Nordhausen 1860), S. 228 ff.

Literatur: H. Heineck, Brandenburg-Preußen und Nordhausen in urkundl. Darstellung. Nordhausen 1902.

Seitdem durch den Westfälischen Frieden mit dem Bistum Halberstadt auch die Herrschaften Lohra-Clettenberg an Brandenburg gekommen und dieses damit Nachbar der Reichsstadt Nordhausen geworden war, haben es der Große Kurfürst und sein Nachfolger an Versuchen nicht fehlen lassen, auch in Nordhausen selbst Fuß zu fassen. Auf dem Wege zu diesem Ziele war es ein

---

1) »und des Königes von Polen« fehlt im hannoverschen Projekt. 2) »Was« im hannoverschen Projekt. 3) Im hannoverschen Projekt heißt es hier weiter: »und wenn es allda wird reguliret sein, wollen Wir und der König in Preußen nebst dem Könige von Dänemark jeder pro tertia zu sothaner Abfindung vorermelten fürstlichen Hauses concurriren. Alles bei Königlichem Wort und Glauben ohne Gefährde.«

bedeutsamer Erfolg, als Kurfürst Friedrich III. am 27. November 1697 mit August dem Starken von Sachsen einen Vertrag schloß[1]*, der ihm gegen Zahlung von 300000 Tlrn. neben einigen Ämtern auch die bisher von Kursachsen innegehabte Reichsvogtei und das Reichsschultheißenamt in Nordhausen zusicherte, aber der vollständigen Unterwerfung unter preußische Hoheit wußte jetzt die Reichsstadt dadurch zuvorzukommen, daß sie sich unter den Schutz des Kurfürsten von Hannover stellte. Zwar beantwortete König Friedrich diese Übernahme des Schutzes von seiten Hannovers damit, daß er im Jahre 1703 die Reichsstadt durch seine Truppen besetzen ließ, aber es gelang ihm doch weiterhin nicht, sein Endziel zu erreichen, da die hannoversche Regierung zur Wahrung ihrer eigenen Stellung am Harzrande für die Unabhängigkeit der Reichsstadt sich beständig verwandte.*

Kurz nach Antritt der Regierung Friedrich Wilhelms I. schlug man von Hannover aus vor, die Zwistigkeiten wegen Nordhausen durch einen Vergleich aus der Welt zu schaffen und der Stadt ihre Unabhängigkeit nach allen Seiten zurückzugeben: in Berlin war man denn auch geneigt, nach den Erfahrungen der letzten Jahre auf diesen Vorschlag einzugehen. Am 7. Januar 1714 übergab der hannoversche Resident Heusch in Berlin das Projekt eines zwischen Preußen und der Reichsstadt zu schließenden Vertrages[2]*, auf das im März von preußischer Seite Gegenerklärungen ergingen, die dann im Mai wiederum von Heusch beantwortet wurden; die weiteren Verhandlungen mit der Stadt Nordhausen wurden hauptsächlich durch den preußischen Bevollmächtigten in der Stadt, Riemann, und den Regierungsrat Pfeil geführt, der früher Schultheiß der Reichsstadt gewesen war. Die Unterzeichnung des Vertrages erfolgte in Nordhausen am 22. Mai, das vom Könige unterzeichnete Exemplar, das der Stadt ausgehändigt wurde, wurde »aus dem Feldlager bei Stettin« vom gleichen Tage datiert.*

Eine kaiserliche Konfirmation des Vertrages wurde nicht von preußischer Seite, sondern von seiten der Reichsstadt in Wien nachgesucht: durch ein kaiserliches Schreiben vom 24. September 1716 wurde die erfolgte Konfirmation[3] *in Berlin angezeigt.*

Demnach[4] anno 1697 von dem Churhause Sachsen an das Churhaus Brandenburg verschiedene Jura und Praetensiones in der kaiserlichen und des Reichs freien Stadt Nordhausen abgetreten worden, deswegen aber und wegen deren Gebrauchs und Genosses, wie auch sonst, die Stadt Nordhausen mit weiland Königes Friederichs in Preußen Königl. Maj. glorwürdigsten Andenkens in beschwerlichen Irrungen

---

1) Vgl. v. Moerner S. 636. 2) Das Projekt stimmt in den wesentlichen Teilen meist wörtlich mit dem endgültigen Vertrage überein, in einzelnen Artikeln ist dieser ausführlicher. 3) Vgl. hierzu das Reichshofratskonklusum vom 30. September 1716, Theatrum Europaeum 21, 200 f. 4) Die Vorlage ist mehrfach korrigiert.

verfallen, deren Abhelfung sowohl durch den Weg Rechtens als auch durch gütliche Handlung verschiedentlich nach und nach versuchet worden, aber nicht von Statten gehen wollen, bis endlich des jetzt regierenden Königes in Preußen Maj. aus angeborner Großmüthigkeit und Neigung zu Gleich und Recht, auch Gnade und Hulde auf hohe Interposition Sr. Churf. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg Sich bewegen lassen, aller obgedachten Irrungen halber mit der Stadt Nordhausen aus dem Grunde Sich zu vergleichen und dererjenigen Jurium und Ansprüche, woraus solche Irrungen entstanden, per modum eines Verkaufs Sich gänzlich abzuthun, als ist darüber nachfolgender Receß und Contract abgeredet, errichtet und geschlossen worden.

1.

Es renuntiiren Se. Königl. Maj. in Preußen für Sich, Dero Erben und Nachkommen hiermit aus gutem vollen Vorbedachte aufs bündigste, kräftigste und beständigste, wie solches zu Rechte immer geschehen kann, dem Schutzrecht über die Stadt Nordhausen, begeben Sich auch dessen ganz und gar, wollen auch, und Sr. Königl. Maj. obmitbeschriebene sollen nimmer und zu keiner Zeit einige Schutzgerechtigkeit über die Stadt Nordhausen, ex quocunque capite es auch immer sein möchte, weiter prätendiren oder begehren. Und gleichwie solchergestalt Se. Königl. Maj. dem Schutzrechte über die Stadt Nordhausen in perpetuum renuntiiren, Sie auch Se. Churf. Durchl. dahin vermocht, daß Dieselbe ein gleiches gethan, also soll auch die Stadt, es seie unter was Prätext es wolle, es geschehe denn mit königlicher preußischer und churfürstlich braunschweigischer ausdrücklicher beiderseitigen Bewilligung und Consens oder auf den Fuß der Reichs- und Kreisverfassungen durch Ihrer Kaiserl. Maj. allergnädigsten Verordnung, keinen tertium zum Schutzherrn weiter anzunehmen.

2.

Renuntiiren Se. Königl. Maj. auf gleiche Weise in perpetuum dem juri praesidii et hospitationis militum zu Nordhausen und versprechen bündigst, Dero itzt zu Nordhausen habende Besatzung bei Erlegung der untenbenamten Kaufsumme alsofort aus der Stadt Nordhausen und dero Gebiet gänzlich, ohne das geringste dazu gehöriges zurückzulassen, herauszuziehen und nicht zu verstatten, daß vor oder bei dem Abzug selbiger Besatzung von oder wegen derselben, wegen dero Bagage oder anderer Zubehör, wegen der Artillerie, Munition, Proviant oder sonst auf einige Weise der Bürgerschaft oder dem Magistrat zu Nordhausen an Gelde, Naturalien oder andern Praestandis, außer dem Vorspann, das geringste abgefordert oder abgenöthiget werde. Und soll mit gedachter Vorspann solche Maße gehalten werden, daß über

drei Wagen aufs höchste für jede Compagnie nicht gefordert noch genommen, auch die Vorspann über drei Meilen von Nordhausen ab nicht mitgenöthiget werden sollen. Dafern aber dennoch ein mehreres von der Stadt gefordert und genommen würde, wollen Se. Königl. Maj. in Preußen es ersetzen und dessen Betrag Ihro an der untenbenannten Kaufsumme als empfangen kürzen und abziehen lassen. Se. Königl. Maj. in Preußen verbinden Sich auch kraft obiger Dero Renuntiation hiermit dahin, daß Sie hinfüro die Stadt Nordhausen, dero Vorstädte und Gebiete mit Besetzung Dero Truppen, es seien viel oder wenig, aus keinerlei Ursache, in keinerlei Gelegenheit und auf keinerlei Weise weiter belegen wollen.

3.

Was auch etwan von der Stadt Nordhausen brieflichen Documenten und Urkunden aus der Stadt Archiven und Registraturen von denen königlich preußischen Bedienten möchte heraus- und zu sich genommen sein, das wollen Se. Königl. Maj. gleichfalls bei nächst bevorstehender Evacuirung der Stadt Nordhausen völlig und ohne einige Ausnahme dem Magistrat zu Nordhausen bona fide restituiren lassen.

4.

Renuntiiren Se. Königl. Maj. in Preußen für Sich, Dero Erben und Nachkommen hiermit und kraft dieses auf gleiche Weise, wie oben articulo 1mo gemeldet, nicht allein in genere allem und jedem, was Se. Königl. Maj. ex jure vendito et cesso von Chursachsen bisher zu Nordhausen prätendiret oder exerciret, sondern auch in specie dem Reichsschultheißenamt und der Reichsvogtei zu Nordhausen, sammt allen und jeden dahin gehörigen Rechten und Gerechtsamen, auch Nutz- und Hebungen, es sei an Gerichten, Geleiten, Zöllen, Accisen oder andern Dependentien, Emolumenten und Aufkünften, wie das immer Namen haben mag, nichts überall davon ausgenommen; cediren, übertragen, übergeben und verkaufen solches alles und jedes vermöge dieses Briefes erb- und eigenthümlich an die Stadt Nordhausen und den dortigen Magistrat dergestalt, daß Se. Königl. Maj. in Preußen von Signirung dieses Contracts an ex jure cesso von Chursachsen zu Nordhausen überall das allergeringste weiter nicht prätendiren noch exerciren, vornehmlich auch Dero zu Nordhausen angeordnetes Schultheißen- und Vogteigericht, weniger nicht alle und jede seither angeregter chursächsischen Cession zu Nordhausen gehabte und gemachete Hebungen an Zoll, Accise, Scheffelpfennig oder wie es sonsten immer möchte genannt oder erdacht werden können, gänzlich einstellen und cessiren lassen; die zu Nordhausen itzo befindliche, zu obgedachten Gerichten und Hebungen bestellete Personen und Bedienten sammt und sonders, vom höchsten bis zum niedrigsten zu Niederlegung ihrer Be-

dienungen befehligen und anweisen, sie auch desfalls ihrer geleisteten Diensteide erlassen und überall keiner Jurisdiction oder Gerichtsbarkeit in der Stadt Nordhausen oder dero Gebiet, es sei in criminalibus oder civilibus, ecclesiasticis oder politicis, auch mithin keiner Heb- und Nutzungen daselbst, ausgenommen allein diejenigen, welche zu der Walkenrieder Collectur zu Nordhausen gehören, weder per directum noch indirectum ex quacunque causa weiter im geringsten Sich annehmen, sondern den Magistrat in dem Besitz und Genoß dessen allen und mithin insonderheit omnimodae et privativae jurisdictionis in der Stadt, deren Vorstädten und Feldmarken jure proprio et irrevocabili eines Erbverkaufs, worin er hiermit gesetzet wird, ohne einige Hinderung und Einrede, in specie auch ohne die Einwohnern der Stadt Nordhausen und dero Gebiets mit Arresten, Pfandungen oder andern Bekümmerungen zu beschweren, zu jeder Zeit ruhig lassen wollen. Worbei aber auch königlich preußischer Seiten ausdrücklich reserviret, von der Stadt Nordhausen auch angenommen und versprochen worden, daß dieselbe die in denen vorhergehenden articulis exprimirte Jura insgesammt zu ewigen Zeiten an sich behalten und dieselbe ganz oder zum Theil nimmermehr an jemand anders, er sei, wer er wolle, auch unter keinerlei Prätext, Vorwand und Ursache wieder cediren, abtreten oder verpfänden will.

5.

Alle bishero bei dem königlich preußischen Reichsschultheißen- und Vogteigerichten zu Nordhausen ergangene Acta und Actitata, Iudicial- und Extrajudicialhandlungen, wie auch die Rollen und Register von denen laut vorhergehenden articuli 4^ti^ von Sr. Königl. Maj. der Stadt itzo cedirenden und verkaufenden Nutz- und Hebungen wollen Se. Königl. Maj. bei Evacuirung der Stadt Nordhausen, ohne das geringste davon zurück[zu]behalten, dem dortigen Magistrat extradiren lassen. Unter solchen Briefschaften sind aber die von Sr. Königl. Maj. bisher nach Nordhausen ergangene Rescripta und anhero abgestattete Berichte nicht mit begriffen, sondern Sr. Königl. Maj. stehet frei, dieselbe bei Abführung Ihrer Truppen mit zurückzunehmen. Der Magistrat verspricht und obligiret sich auch, daß er alles, was die Zeit über, da man königlich preußischer Seits die Jurisdiction in der Stadt exerciret, ergangen und judiciret worden, vor kräftig und beständig halten, auch gegen die bisherige königliche Bediente in Nordhausen wegen der mit deroselben vorgefallenen Streitigkeiten keine Rache noch Ressentiment bezeigen, sondern selbige vielmehr, nachdem sie der Königlichen Pflicht erlassen sein werden, dafern sie sich alsdann so aufführen, daß der Magistrat ein Vertrauen zu ihnen haben könne, nach Beschaffenheit ihres Comportements bei sich ereignenden vacanten

Stellen in dem Magistrats-Collegio zu deren Ersetzung auf ihre Personen reflectiren und sie darzu zu employiren sich nicht entlegen wolle. Es sollen auch diejenigen aus der Bürgerschaft, welche in ihren mit dem Magistrat habenden Differentien zu Ihrer Königl. Maj. ihren Recours genommen, deshalb nicht gedrückt oder hart gehalten, sondern solches entweder einer ewigen Vergessenheit übergeben oder aber, falls es deshalb annoch einer besondern Decision bedürfe, dieselbe bei Ihrer Kaiserl. Maj. gesuchet und von Deroselben erwartet werden; immaßen denn auch die Sachen und Processe, so an Seiten des Raths, auch einiger Bürgern zu Nordhausen am kaiserlichen Hofe in der Litispendenz befangen sein, allda in ihrem Laufe und zu Kaiserl. Maj. Decision ausgestellet bleiben. Wann aber die Bürgern zu Nordhausen, welche zu Sr. Königl. Maj. in Preußen ihren Recours bisher genommen, inskünftige etwas strafbares begehen sollten, stehet dem Magistrat frei, kraft seiner über solche Bürgern habenden obrigkeitlichen Gewalt mit Beiseitsetzung aller Affecten dasjenige gegen dieselbe zu verfügen, was die Justiz erfordert und mit sich bringet.

6.

Demnach auch vor einiger Zeit auf einen Theil der Stadt Nordhäusischen Feldmark und die eine Vorstadt, das alte Dorf genannt, sammt denen Stadtwassermühlen von Seiten Sr. Königl. Maj. in Preußen in puncto collectarum und sonst gewisser Anspruch gemachet worden, als begeben Se. Königl. Maj. in Preußen für Sich, Dero Erben und Nachkommen, Sich dessen ebenmäßig, wie obstehet, hiermit und wollen aus solchem oder einem andern Capite gegen den Rath und die Bürgerschaft zu Nordhausen sothaner Vorstadt, Feldmark und Mühlen halber weiter keine Prätension formiren noch durch die Ihrigen formiren lassen, sondern alles, was bisher darunter geschehen, soll von nun an todt sein und nimmer wiederum rege gemachet; auch der Magistrat zu Nordhausen oder die Einwohner selbiger Stadt oder in deren Vorstädten und Feldmarken sollen deswegen auf keine Weise, es sei an ihren Personen, Feldfrüchten oder übrigen Habseligkeiten angefochten oder betrübet werden.

Damit man aber specifice wissen und keine Irrung künftig daraus entspringen möge, was obangeführter Maßen von Sr. Königl. Maj. in Preußen in Anspruch genommen worden, so wird darunter verstanden:

1. Die Vorstadt, das alte Dorf genannt, nebst der zu solcher Vorstadt gehörigen Kirche, Pfarr- und Wohnhäusern, Mühlen und Gärten, nichts ausgeschlossen.

2. Die Feldmark, so ohnweit dem Dittfurth belegen, im Wege herunter bis zu gedachtem alten Dorfe an der Stadt hinab, vor dem Siechenthore vorbei, auf den Schleifweg bis an die Rode- und Werther-

Brücke; von da den alten Helmen-Graben und Helmen-Fluß hinan bis zu dem ersten Grenzstein und so weiter von einem Grenzsteine zum andern dem hohlen Spiegel auf dem Eulenberge, weiter hieselbst wieder von einem Steine zum andern bis zum letzten Grenzsteine ohnweit der Crimderöder Feldschmiede. Dargegen hat die Stadt Nordhausen an das Lindey nicht den geringsten Anspruch; es gehöret auch solches in diese Feldmark keinesweges, sondern es bleibet dasselbe in ohnstreitigem Hohnsteinischen Territorio nach wie vor, gestalt der Koppelhutstein an der Herröder Flur vor keinen Grenzstein, sondern vor eine Koppelhut-Marque gehalten wird.

3. Die an der Salza belegene Steinmühle, die gegenüber daran gelegene Strumpfstricker-Walkmühle, die Fortmühle und Tuchmacher-Oelmühle, ferner die Tuchmacher-Walkmühle, des Raths Papiermühle, des Hospitals St. Martini Mahl- und Oelmühle, die sogenannte Klein-Werther Mahl- und Oelmühle und die unterste ohnweit der Helme liegende Mühle. So viel aber die sogenannte Raths-Weißgerber-Walk- und Schleifmühle betrifft, selbige lieget außer der Versteinigung auf unstreitigem Hohensteinischen Boden und bleibet demnach in catastro Hohensteinensi, wie dieselbe je und allewege gewesen; nicht weniger behalten Se. Königl. Maj. in Preußen das dominium directum über die Werther-Mühle, welche wegen Aufhebung des bis daher darüber geführten processus ad caducitatem und wegen der gesuchten neuen Belehnung Sich nächstens allergnädigst erklären werden.

4. Alle Wiesen und Aecker, nicht das geringste davon ausgenommen, wie dieselbe mit denen Grenzsteinen von alten Zeiten her und noch itzo umzirket seind.

7.

Se. Königl. Maj. in Preußen wollen auch nunmehro weiter nicht gestatten, daß von dem Collectore des Walkenriedischen Hofes oder denen Seinigen, noch sonsten jemanden Bröhan oder Bier von Wofflebischem oder andern auswärtigen Gebräu, so wenig zu eigener Consumtion als zum Wiederverkauf oder Versellen in die Stadt Nordhausen gebracht werde. Da aber dennoch diesem zuwider jemand einiger Einfuhr fremden, in der Stadt Nordhausen nicht gebraueten Bröhans oder Biers sich unternehmen würde, stehet dem Magistrat zu Nordhausen kraft dessen obrigkeitlichen Amts und Gewalt frei, solches zu verhindern. Wann aber die königliche Bediente und Einwohner des Collecturhofes zu ihrer Consumtion, mit nichten aber zur Ueberlassung an andere, die keine Collectur-Bediente sein und im Collecturhofe nicht wohnen, selbst brauen wollen, so bleibet ihnen solches in alle Wege frei und unbenommen. Wann auch jemand von denen Bürgern und Einwohnern zu Nordhausen zu Hochzeiten, Kindtaufen oder andern Ehrengelagen Woffleber, Bröhan oder anders fremdes Ge-

tränke zu gebrauchen verlanget und bei dem Rath oder regierenden Burgermeister darum anhält, soll solches allemal, wiewohl aus freiem Willen und sine ulla obligatione, gegen Erlegung einer leidlichen Accise auf den Fuß, wie von dem Nordhäusischen außerhalb der Stadt consumirenden Getränke gegeben wird, verstattet werden.

8.

Für diejenige Jura, so Se. Königl. Maj. laut vorhergehender Articuln an die Stadt cediret und verkauft, empfangen Dieselbe eine Kaufsumme von funfzigtausend Thaler jetziger Currentwährung nach dem Leipziger Fuß de anno 1690, da die Mark feinen Silbers zu zwölf Thaler ausgemünzet ist, deren Entrichtung gegen Sr. Königl. Maj. Quittung dergestalt verglichen ist, daß

1. Se. Königl. Maj. zurücke nehmen die von weiland Dero Herrn Vaters Königl. Maj. glorwürdigsten Andenkens anno 1705 auf dem Rathhause zu Nordhausen deponirte, der Stadt Nordhausen sonst wiederzugeben gewesene dreizehentausend Rthlr. Wiederkaufsgelder, wofür die Stadt vormals von dem Churhause Sachsen des Reichsschultheißen Amt und die Reichsvogtei daselbst wiederkäuflich auf gewisse Zeit an sich gebracht gehabt.

2. Sollen zu solchen dreizehentausend Rthlr. von der Stadt Nordhausen noch bar an Se. Königl. Maj. in Preußen oder auf Dero Ordre und Assignation zu Nordhausen oder Berlin gezahlet werden siebenunddreißigtausend Thaler obgedachter Währung.

9.

Gleichwie die Stadt Nordhausen solches Capital der siebenunddreißigtausend Thaler aus eigenen Mitteln nicht zu bezahlen hat, sondern dasselbe auf Zinse wird erborgen und es nebst dessen Verzinsung nach und nach aus denen von Sr. Königl. Maj. in Preußen der Stadt itzo verkaufenden Hebungen wieder abzuführen suchen müssen, also soll in specie der Zoll zu Nordhausen, als die vornehmste sothaner Hebungen, bis zu Wiederabführunge ermelter siebenunddreißigtausend Rthlr. nach der diesem Vergleiche in fine sub Lit. A beigefügeten Zollrolle erhoben, sobald aber mehrerwähntes Capital wird wieder abgeführet und dardurch die Stadt solcher schweren Schuldenlast entlediget sein, gedachter Zoll zu Nordhausen auf den alten geringen Fuß, wie der Magistrat zu Nordhausen nach Ausweisung der alten, diesem Receß ebenfalls sub Lit. B. annectirten Zollrolle denselben vorhin gehoben, reduciret werden. Es will auch die Stadt den Contract, den sie wegen Anleihung dieser Gelder aufrichtet, Sr. Königl. Maj. in Preußen communiciren, damit demselben nichts einfließe, so Dero Juribus und Interesse conträr oder Ihro sonsten nachtheilig sei.

10.

Bei Auszahlung obspecificirter Kaufsumme wollen Se. Königl. Maj. in Preußen nicht allein aus dem Contracte, wodurch Ihro Königl. Maj. in Polen nebst andere Juribus in specie auch Dero bis dahin in der Stadt Nordhausen gehabte Jura an das königliche Haus Preußen cediret haben, dem Magistrat einen vidimirten Extractum clausulae concernentis ausliefern lassen, sondern auch nebst der Stadt und auf dero Kosten über diese von Sr. Königl. Maj. in Preußen an die Stadt Nordhausen geschehene Cession und Ueberlassung Ihrer Maj. des Kaisers Confirmation und, wann es nöthig, Sr. Königl. Maj. in Polen Consens zu erlangen Sich bemühen, nicht weniger auch dem Magistrat der Stadt Nordhausen wegen dieses jetzigen Erbkaufs contra quoscunque die Eviction, Manutenenz und Garantie in und außerhalb Gerichts zu jeder Zeit, da es vonnöthen, wirklich und unwegerlich leisten und prästiren wollen.

11.

Weilen auch oben der Walkenriedischen Collectur erwähnet worden, so ist zu Vorkommung aller Dispüten und Mißhelligkeiten, so deshalb zwischen Sr. Königl. Maj. und der Stadt hinkünftig weiter entstehen könnten, hiermit verabredet, daß die königliche preußische Collecturbediente zu Nordhausen von denen bürgerlichen Oneribus, als Schoß, Wachgeld und dergleichen, beständig eximiret sein und bleiben sollen. Es verspricht auch der Magistrat, daß die Collecturfrüchte und andere Einkünfte, die Se. Königl. Maj. nach Nordhausen bringen lassen, mit keinem Impost beschweren [zu] wollen, sondern sie von dergleichen Auflagen allerdings frei und eximiret sein sollen. Wann aber obgedachte Collecturbediente zu Nordhausen Kornfrüchte aufkaufen oder deren von andern Orten her in die Stadt bringen lassen, die keine Collectur-, Pacht- oder Zinsfrüchte sein, es sei, um Handlung damit zu treiben oder sie auf den Malzboden zu Woffleben zu liefern, so gehöret und bleibet dem Magistrat von solchen Kornfrüchten der hergebrachte Scheffelpfennig.

12.

Gegen diesen Erbverkauf, Renuntiation und Cession und alles und jedes, was deswegen in obbesageten Articuln hinc inde versprochen und verbriefet ist, wird hiermit feierlichst und wohlbedächtlich beiderseits renuntiiret und abgesaget, zuvörderst, insoweit man über ein oder anderes bisher in gerichtlicher Handlung und Disceptation mit einander befangen gewesen, causae et liti sowohl bei dem kaiserlichen Reichshofrathe und dem kaiserlichen und Reichskammergerichte als zu Ellrich, dann auch im übrigen sammt und sonders allen und jeden Exceptionen, Behelfen und Wohlthaten der Rechte, sowohl in genere

und insgemein als auch mithin in specie und namentlich der Einwendung, ob wäre dieses nicht wirklich sondern nur simulate und zum Schein also abgehandelt; es wäre anders abgeredet, als es hierin gefasset; es wäre ein und anders bei diesem Verkauf ausbedungen und vorbehalten; es wäre ein Irrthum darunter vorgegangen; man hätte nicht von allem gründliche Information gehabt; man wäre hierzu durch allerhand ungegründete Vorstellungen beredet; es wäre ein oder anderer Umstand, so bei dieser Sache nöthig gewesen, geflissentlich und gefährlich verschwiegen und vertuschet; man wäre darunter enormiter oder wohl gar enormissime lädiret: welchen allen und andern dergleichen Behelfen mehr, bereits erdacht oder noch zu ersinnen, wordurch diese Handlung auf einigerlei Weise oder Wege gekränket oder angefochten werden möchte, insonderheit auch der gemeinen Rechtsregel, die da will, daß ein Generalverzicht nicht gelte, es sei denn ein jeder auch specialiter geschehen, man sich zu beiden Theilen hiermit ausdrücklich begiebet und dieselbe zu keiner Zeit dagegen vorzuwenden oder zu gebrauchen, sondern das hierin abgehandelte allemal stät, fest und unverbrüchlich zu halten verspricht, alles respective bei königlichen wahren Worten und bei Ehre, Redlichkeit und gutem Glauben. Getreulich und ohne Gefährde.

Zu dessen Urkund ist dieser Receß und Erbkaufcontract in duplo gleichlautend expediret, ein Exemplar dessen von Sr. Königl. Maj. in Preußen mit Dero königlichen Handzeichen und Insiegel bestärket, das andere aber unter der Stadt Nordhausen größern Stadt-Signet und der gesammten Bürgermeistere und Raths-Vierherren Unterschrift ausgefertiget und solche beide Exemplaria gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen Nordhausen den 22ten Mai 1715.

Consules aller dreier Raths-Mittel (L. S.) Johann Günther Hoffmann.
(L. S.) Georg Christoph Huxhagen. (L. S.) Johann Pauland.
(L. S.) Christoph Wilhelm Offeney. (L. S.) Nicolaus Walther Riedel.

Quatuorviri aller dreier Raths-Mittel (L. S.) Andreas Lerche, Senior.
(L. S.) Johann Christoph Zober. (L. S.) Joh. George Sennewaldt.
(L. S.) Johann Christof Cramer. (L. S.) Johann Dransdorff.
(L. S.) Gottfr. Christ. Kegel. (L. S.) Max Jin Rube.
(L. S.) Johann Christoph Koch.

---

26. Vertrag mit dem König Friedrich von Dänemark betr. das Vorgehen gegen Schweden. Mit 2 Deklarationen. 1715, Mai 24.

Preußische Ratifikation: 1715, Mai 30. Das nach Berlin gelangte dänische Instrument ist vom König Friedrich unterzeichnet, eine dänische Ratifikation liegt daher nicht vor.

Akten: Rep. 11. Dänemark 37 A.
Druck: Holm S. 150 f. (im Auszug).
Literatur: Droysen 1, 117 ff.; Holm S. 1 ff.

Neben den Verhandlungen, die über das Zusammengehen mit Hannover gegen Schweden in Berlin geführt wurden[1]*, waren schon seit Monaten auch mit Dänemark, auf dessen Hilfe Preußen namentlich wegen des Mangels einer eigenen Flotte angewiesen war, Unterhandlungen im Gange, die aber erst zum Abschluß kamen, nachdem Hannover sich mit Dänemark verständigt hatte*[2]*. Am 20. April 1715 legte Ilgen dem Könige einen von dem dänischen Bevollmächtigten, General v. Dewitz, übergebenen Feldzugsplan vor, und zwei Tage später reichte Dewitz das Projekt eines zwischen den beiden Mächten zu schließenden Traktats ein, dem der zwischen Hannover und Dänemark geschlossene Vertrag zugrunde gelegt war*[3]*. Die Einwände, die von preußischer Seite gegen einzelne Artikel des Projektes erhoben wurden, seiner Regierung vorzutragen wurde der gleichfalls in Berlin weilende Oberst Meyer beauftragt. Die hierauf erteilten dänischen Erklärungen stellte Dewitz den preußischen Vertretern am 16. Mai zu, und nun gab Friedrich Wilhelm, trotz der lebhaften Bedenken, die Ilgen äußerte, den Befehl zum Abschluß des Vertrages. Die endgültige Fassung wurde in Konferenzen zwischen Ilgen, dem Obermarschall v. Printzen und den dänischen Bevollmächtigten, General v. Dewitz und Justizrat Holtze festgelegt.*

Gleichfalls unter dem Datum des 30. Mai erging an die dänische Regierung ein preußisches Memorial, das zur Ergänzung des Vertrages eine Deklaration forderte, die denn auch unterm 11. Juni durch den König von Dänemark ausgestellt wurde. Ein weiteres Memorial, betreffend einige nicht unmittelbar zum Vertrage gehörige Punkte hatte Ilgen schon am 18. Mai dem dänischen Vertreter übergeben; es wurde durch Erklärung im Namen des Königs gleichfalls unterm 11. Juni beantwortet.

Wir Friderich der Vierte, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst p.

Demnach des Königs von Schweden Maj. bisher alle von wohlgesinneten Puissancen Ihro angetragene Neutralität und Friedenspropositiones mit Verachtung, Indignation und Bedrohung von Sich gewiesen, dadurch der Nordische Krieg auf den teutschen Boden und sonderlich in die Ober- und Niedersächsische Kreise sich gezogen und verschiedener unschuldiger, an dem Nordischen Kriege keinen Theil habender Reichsstände Länder und Unterthanen in äußersten Schaden

1) Vgl. S. 90. 2) Der hannoversch-dänische Vertrag wurde von König Georg am 21. April/2. Mai, von König Friedrich von Dänemark am 26. Juni unterzeichnet. Einen Auszug daraus vgl. Holm S. 145 ff. 3) Vgl. die Abweichungen des Projekts in den Anmerkungen.

und Verderben gestürzet worden, Se. Königl. Maj. von Schweden auch noch diese Stunde in Ihrer Entfernung von Friedensgedanken beharren, den zu Vermittelung eines Friedens in Norden zu Braunschweig angestelleten Congreß zu beschicken und Sich daselbst in Friedenshandlung einzulassen, Sich beständig wegern, im Gegentheil aber frei und öffentlich declariren, daß Se. Maj., den Degen in der Hand, das Ihro abgenommene recuperiren und an Ihren Feinden und also nennenden falschen Freunden Sich rächen wollen, solches aber sehr weit gehen und ein um sich fressendes Kriegesfeuer desto gewisser daraus entstehen würde, weilen man königlich schwedischer Seiten deswegen in Verbündnissen und Correspondance mit anderen in- und außerhalb Reichs begriffen ist, durch anderer Reichsstände Truppen sich zu verstärken, ja gar mit der Kron Frankreich und deren Adhärenten sich und seine Kriegsoperationen im Reich zu unterstützen hoffet und suchet, dessen dem Reich fatale Suiten aus alter und frischer Erfahrung männiglichen vor Augen stehen und denen in Zeiten zuvorzukommen die Prudence und schuldige Vorsorge für die Sicherheit und Ruhe eines jeden und zumal der benachbarten Stände, Lande und Unterthanen erfodert, als ist zu solchem Ende und weilen man königlich schwedischer Seite selbst durch seine unfriedsame fernere Procedur es dahin veranlasset, zwischen Uns und Sr. Königl. Maj. in Preußen nachfolgendes foedus[1]), welches respectu der bei dem gegenwärtigen von der Kron Schweden veranlaßten Kriege vorzunehmenden Operationen offensivum et defensivum, sonst aber und in andern künftigen Fällen defensivum sein soll, hiemit geschlossen worden.

Articulus primus.

Weilen nach denen vorangeführten Umständen die Sachen so bewandt sein, daß Ihro Königl. Maj. in Preußen und andere Benachbarte nicht minder als Wir allerhand Zunöthigungen, Violentien und Feindseligkeiten von Seiten Schweden und dessen Adhärenten besorgen müssen, so wollen Wir beiderseits auf dem Fueß, wie mit der Großbritannischen Majestät pactiret worden ist[2]), zu dessen Abkehrung und die Ruhe des Reichs und sonderlich der Ober- und Niedersächsischen Kreise erhalten zu helfen, die von Gott Uns verliehene Kräfte nunmehr conjunctim anwenden und Uns mit einander darüber in diesem foedere[3]) verbinden, welches foedus auch auf den Fall, wenn Schweden, den Ernst verspürend, sich zu Friedensgedanken herauslassen wollte, nach geschehener Signatur dieses Tractats in seinem valeur und

1) In dem dänischen Projekt heißt es von hier ab: »offensivum et defensivum hiermit geschlossen worden.« 2) Das folgende — zu helfen fehlt im dänischen Projekt. 3) Im dänischen Projekt: »einem ewigen foedere offensivo et defensivo.«

Kräften bleibet, und soll es selbigem zufolge wegen der in Teutschland belegenen schwedischen Provinzen gehalten werden, wie nachstehet.

Articulus secundus.

Es sollen alsdann von solchen schwedischen Landen Uns zu Theil werden und Unseren Erben und Nachkommen in perpetuum erb- und eigenthümlich zufallen und verbleiben: der District von Vorpommern von der Ostsee bis an den Peenefluß, inclusive der Städte Stralsund und Wolgast[1]), imgleichen das Fürstenthum Rügen mit aller Zubehör et cum omni jure[2]), wie die Kron Schweden solches alles besessen und genossen oder vermöge des Westfälischen Friedens es besitzen und genießen sollen; jedoch daß besagter Stadt Wolgast fortificationes gänzlich und dergestalt demoliret werden, daß dieselbe nie und zu keiner Zeit wieder angebauet, auch keine zum Beschwer des Commercii und der Schiffahrt gereichende Imposten daselbst ferner gefordert werden können noch sollen.

Wobei denn absonderlich verglichen worden, daß das jus succedendi eventuale, welches die Kron Schweden bisher an Hinterpommern und der Neumark prätendiret hat, gänzlich aboliret sei, Wir sammt Unseren Erben und Nachkommen Uns auch dessen nie weiter bedienen oder anmaßen wollen.

Articulus tertius.

Es versprechen auch des Königs in Preußen Maj., für Sich, Dero Erben und Nachkommen, und obligiren Sich hiemit, daß Sie Uns, Unsere Erben und Nachkommen, wann oberwähnter District dem Könige in Schweden abgenommen sein wird, bei dem Besitz, Eigenthum und Genuß des vorpommerschen Districts von der Ostsee an bis an den Peenefluß sammt dem Fürstenthum Rügen contra quoscunque kräftigst mainteniren und garantiren helfen und zu dem Ende jedesmal, wenn es die Nothdurft erfodern oder es von Uns oder Unseren Mitbeschriebenen begehret werden wird, mit sechstausend[3]) Mann, worunter zweitausend zu Pferde, an Reutern oder Dragonern, innerhalb sechs Wochen a die requisitionis unfehlbar assistiren wollen.

Articulus quartus[4]).

Hingegen sollen von ermelten schwedischen Landen Sr. Königl. Maj. in Preußen zu Theil werden und Dero Erben und Nachkommen in perpetuum erb- und eigenthümlich zufallen und verbleiben: der District von Vorpommern von Stettin bis an den Peenefluß inclusive

1) Wolgast fehlt im dänischen Projekt. 2) Das Folgende bis zum Schluß des Artikels fehlt im dänischen Projekt. 3) Im dänischen Projekt fehlen die Zahlenangaben. 4) = Art. 6 des dänischen Projekts.

der Städte Demmin und Anklam, imgleichen die Insuln Wollin und Usedom mit aller Zubehör et cum omni jure, wie die Kron Schweden solches besessen und genossen oder vermöge des Westfälischen Friedens es besitzen und genießen sollen.

Wir versprechen auch und obligiren Uns hiermit, für Uns und Unsere Erben und Nachkommen, daß Wir des Königs in Preußen Maj., Dero Erben und Nachkommen bei dem Besitz, Genuß und Eigenthum des Districts von Vorpommern von Stettin bis an den Peenefluß inclusive den Städten Demmin und Anklam, auch den Insulen Wollin und Usedom contra quoscunque kräftigst mainteniren und garantiren helfen und zu dem Ende jedesmal, wann es die Noth erfordern und von königlich preußischer Seiten an Uns oder Unsere Mitbeschriebene begehrt werden wird, innerhalb sechs Wochen a die requisitionis sechstausend Mann, worunter zweitausend an Reutern oder Dragonern, zu Hülfe senden wollen.

Articulus quintus[1]).

Weil Wir das fürstliche Haus Holstein-Gottorp der Satisfactions- und Indemnisationsprätension deswegen, daß die schwedische Armee unter dem Feldmarschall Graf von Steinbock mit Veranlass- und Bewilligung sothanen fürstlichen Hauses in die Herzogthümer Schleswig und Holstein eingedrungen, auch endlich dem Grafen von Steinbock von selbigem fürstlichen Hause gar durch einen förmlichen mit ihm gemachten Tractat die Festung Tönningen eingeräumet, dadurch aber denen königlich dänischen Landen ein überaus großer Schade zugefüget worden, nicht erlassen wollen, sondern darauf absolute bestehen, daß Wir dafür den fürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig behalten wollen, so versprechen Se. Königl. Maj. in Preußen hiemit und obligiren Sich für Dero Erben und Nachkommen, daß Sie Uns, Unsere Erben und Nachkommen bei dem Besitz, Genuß und Eigenthum sothanen fürstlichen Antheils vom Herzogthum Schleswig mit und nebst Ihro Königl. Maj. von Großbritannien contra quoscunque kräftigst mainteniren und garantiren helfen und zu dem Ende jedesmal, wann es die Noth erfodern und von Uns an Se. Königl. Maj. in Preußen und Dero Mitbeschriebene begehret werden wird, innerhalb sechs Wochen a die requisitionis die in dem vorhergehenden 3. Articul determinirte Hülfleistung ohnfehlbar leisten wollen und sollen, auch übrigens nach Erforderung der Umstände mit aller Macht und aus allen Kräften beistehen.

Articulus sextus[2]).

Was aber dem fürstlichen Hause Holstein-Gottorp anstatt seines bisherigen Antheils vom Herzogthum Schleswig etwa anderweit zuzu-

1) = Art. 4 des dänischen Projekts. 2) = Art. 5 des dänischen Projekts.

wenden, das soll auf den jetzigen Convent zu Braunschweig verwiesen werden[1]).

Articulus septimus.

Wenn Wir währenden jetzigen Nordischen Krieges entweder in[2]) den Herzogthümern Schleswig und Holstein, in der Provinz Jütland und in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst sollten attaquiret werden, es geschehe, von wem es wolle, so wollen Se. Königl. Maj. in Preußen Uns innerhalb sechs Wochen a die requisitionis mit sechstausend Mann, worunter zweitausend[3]) zu Pferde an Reutern und Dragonern, ohnfehlbar assistiren.

Articulus octavus.

Dahingegen Wir versprechen, daß, daferne Se. Königl. Maj. in Preußen in Dero teutschen Landen[4]) entweder von Schweden selbst oder zu Faveur von Schweden von jemand anders, es sei ein Stand des Reichs oder einer auswärtigen Puissance, in specie auch von der Kron Frankreich währendes jetzigen Nordischen Krieges sollten angegriffen oder sonst vergewaltiget werden, so soll dagegen die im vorhergehendem 4. Articulo stipulirte Volkshülfe ebenmäßig Statt haben und von Uns an Se. Königl. Maj. in Preußen in sechs Wochen a die requisitionis wirklich geleistet werden.

Articulus nonus.

Weilen[5]) dieses Foedus auf mehr Bundesgenossen zu extendiren sein wird und es sich alsdann zutragen könnte, daß deren mehr als Einer die Bundeshülfe auf einmal requirirte, dem requirirten Bundesgenossen aber alsdann zu schwer fallen würde, ex eodem foedere et ex eadem causa die Bundeshülfe mehr als Einem zu prästiren, so ist beliebet und verabredet, daß besagten Falls die Bundeshülfe demjenigen attaquirten Bundesgenossen allein zugeschicket werden solle, der sie am ersten requiriret. Sollte sich aber zutragen, daß die Requisition um die Bundeshülfe von mehr als einem Bundesgenossen zugleich und zu einer Zeit geschehe, so werden solche zweene oder mehr dergestalt zugleich Requirirende unter sich auszumachen haben, wem unter

1) Im dänischen Projekt heißt es hier weiter: »und wann es allda mit gemeinsamen Belieben wird reguliret sein, so wollen S. K. M. in Preußen nebst des Königs in Dänemark und Groß-Britannien Maj. Maj., jeder pro tertia, zu sothaner Abfindung vorbesagten fürstlichen Hauses concurriren.« 2) Statt des folgenden — Delmenhorst heißt es im dänischen Projekt: »Dero deutschen Reichslanden oder auch in Dero Königreich Dänemark.« 3) Im dänischen Projekt fehlen die Zahlenangaben. 4) Im dänischen Projekt heißt es statt des folgenden von »teutschen Landen — Nordischen Krieges«: »4 Markten.« 5) Im dänischen Projekt beginnt der Artikel: »Weilen ein gleiches mit Sr. Königl. Maj. in Groß-Britannien pactiret worden und dieses foedus« usw.

ihnen mit gemeinsamem Belieben der ganze oder ob und was für ein Theil der Bundeshülfe einem jeden solcher Requirirenden zuzuschicken.

Articulus decimus[1]).

Wegen der allerseitigen Kriegsoperationen ist verglichen, daß zu der Attaque von Rügen und Stralsund, welche Se. Königl. Maj. in Preußen unverzüglich vorzunehmen entschlossen sind, Wir zwanzig Bataillonen, wie auch die erforderte Flottille und eine considerable Anzahl Transportschiffe auf Unsere Kosten hergeben, auch die Flottille, sobald die königlich englische Escadre in der Ostsee vorhanden sein wird, dahin senden, die zwanzig Bataillons aber sofort bei Vollziehung dieses Transact nach Vorpommern marschiren lassen und solchen Marsch dergestalt beschleunigen wollen, damit in dem bevorstehendem Monat Junio der Angriff von Rügen und Stralsund ohnfehlbar geschehen könne. Den Ueberrest der zu dieser Attaque erforderten Truppen und Transportschiffe, wie auch die schwere Artillerie und dero sämmtlichen Zubehör wollen Se. Königl. Maj. in Preußen auf Ihre Kosten anschaffen, im übrigen auch zu der Bloquade von Wismar mit Ihren Truppen pro rata concurriren, und soll es, wenn es zu der wirklichen Conjunction von Truppen kommt, wegen des Commando und der Justiz über die Hülfstruppen, wegen Zuziehung des Generals oder Officiers, der die Hülfstruppen en chef commandiret, zu denen wegen der vorzunehmenden Kriegsoperationen anstellenden Consiliis und wegen aller übrigen Particularien, so bei einer Conjunction von Truppen vorfallen könnten, so gehalten werden, wie es in dergleichen Fällen gewöhnlich ist.

Articulus undecimus.

Wenn jemand aus dem fürstlichen Hause Holstein-Gottorp zu der Kron Schweden, es sei über kurz oder lang, kommen sollte, so soll dessen Antheil an den holsteinischen Landen auf den nächsten Agnaten fallen und nie verstattet werden, daß ein König von Schweden etwas in Holstein besitze; welches zu verhindern, casu eveniente, wann es nöthig, Wir mit Sr. Königl. Maj. in Preußen alle Unsere Kräfte zusammensetzen wollen. Und wie man deshalb mit des Königs von Großbritannien Maj. ein gleiches pactiren wird, also[2]) soll auch mit Deroselben hierunter de concert gegangen werden, und will man sich

1) Im dänischen Projekt beginnt der Artikel: »Wegen der allerseitigen Kriegsoperationen soll fordersamst bei Schließung dieses ein gemeinsames Concert gemacht werden und wenn es dann vermöge desselben zu einer wirklichen Conjunction von Truppen kommt, so soll wegen des Commando« usw. (Fortsetzung wie am Schluß des Artikels). 2) Im dänischen Projekt heißt es von hier ab statt des folgenden: »will man sich auch bei dem jetzigen Congreß zu Braunschweig gemeinsamlich bemühen, mit anderen Puissancen deshalben sich bündig vereinbaren und die Nothdurft zu concertiren.«

auch bei dem jetzigen Congreß zu Braunschweig gemeinsamlich bemühen, mit anderen Puissancen sich deshalb bündig zu vereinigen.

Articulus duodecimus.

Wismar soll zu einer freien Reichsstadt gemachet, die allda befindliche Fortificationes gänzlich geschleifet und selbiger Reichsstadt sodann das Amt oder die Insul Poel, so viel derselben darvon zugehöret, jedoch salvis juribus der Stadt Lübeck, verbleiben, das Amt Neukloster aber dem fürstlichen Hause Mecklenburg, falls selbiges bei diesem Nordischen Kriege neutral verbleiben wird, zu dessen Satisfaction und der mecklenburgischen Stände Gutthuung vor gelieferte Fourage an die königlich dänische Armee wiedergegeben und der Warnemünder Zoll gänzlich und in perpetuum aboliret werden.

Articulus tertius decimus.

Weilen man wohl die kaiserliche Assistenz wird nöthig haben, auf den Fall, da entweder ein tertius im Reich oder auch Frankreich zu favor von Schweden in dieses foedus betreffende Sachen sich sollte durch einige Hülfleistung mischen wollen, als man der kaiserlichen Approbation zu der wegen der schwedischen Provinzien in Teutschland intendirenden Veränderung bedürfen wird, so will man von Unserer und von königlich preuscher Seiten sofort nach der Signatur dieses foederis conjunctim nebst des Königes in Großbritannien Maj. mit des Kaisers Maj. darüber communiciren und gedachter kaiserlichen Approbation, auch eventualen Assistenz sich zu versichern suchen.

Articulus quartus decimus.

Man will weniger nicht allerseits sofort nach Signirung dieses foederis alsobald mit Sr. Zarschen Maj. Ministris in Negociation treten und mit Selbiger eine Allianz und Garantietractat concertiren, um jedem hohen Compaciscenten seine Conquêten desto mehr festzustellen, auch mit Sr. Zarschen Maj. sowohl über die Operationes der vorstehenden Campagne als auch der mutuellen Hülfleistung gemeinsame Mesures nehmen.

Articulus quintus decimus.

Sollte schwedischer Seiten oder von einem tertio in favor von Schweden ein Einfall in die chursächsische Lande intendiret werden oder geschehen, wollen Wir mit des Königs in Preußen Maj. zu dessen Verhinderung oder Redressirung gemeinsame schleunige Mesures nehmen und mit zusammengesetzten Kräften das nöthige durch wirkliche Hülfleistung beiderseits vorkehren, jedoch daß abseiten des Königs in Polen Maj. ratione Unserer und der königlich preuschen Lande ein solches reciproquement stipuliret und festgestellet werde.

Articulus sextus decimus.

Kein Theil soll ohne des andern Wissen und Mitbelieben in einige separate Handlung von Frieden oder Stillstand der Waffen mit Schweden sich einlassen, und verspricht man reciproce sich hiemit bündig und unwiderruflich, daß man keinen Frieden mit Schweden machen wolle, bis man sich beiderseits in ruhiger und sicherer Possession der einem jeden Theil vermöge dieses foederis[1]) destinirten schwedischen und respective schleswigischen Lande befinden wird; immaßen die einander vermöge obiger 2., 4., 5., 7., 8. und 11.[2]) Articuln zu leistende Garantien auch nach dem Frieden mit Schweden in perpetuum continuiren und gültig bleiben sollen. Alles bei königlichen Worten und Glauben, ohne Gefährde. Zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Gottorff, den 24. Maji anno 1715.

Friderich R.
(L. S.)
D. Wibe.

Deklaration I.

Sr. Königl. Maj. von Dänemark seind bei Ueberreichung der Ratification des mit Sr. Königl. Maj. in Preußen geschlossenen Tractats zugleich durch Dero Justizrath von Holtzen drei Puncta eingeliefert worden, als:

1. Verlangten Se. Königl. Maj. in Preußen, daß Se. Königl. Maj. in Dänemark Deroselben die Stadt Wolgast entweder ganzlich überlassen oder aber nicht nur die Fortificationes von dem Ort, welche ohnedem vor nichtes zu achten wären, sondern auch die Stadt und das Schloß selbst, soweit selbiges den vorbeifließenden Strom und die Schiffahrt auf demselben incommodiren kann, demoliren lassen wollen, und daß man königlich dänischer Seiten nicht allein keine neue Imposten daselbst einführen, sondern auch die von den Schweden bishero geforderte inskünftige gänzlich einstellen und aboliren wolle. Hierauf wird von Seiten Sr. Königl. Maj. von Dänemark zur Antwort ertheilet, daß, was die Demolition der Festung Wolgast betrifft, auch daß inskünftige allda keine neue Festung angeleget werde, solches ließen Dieselbe Sich gefallen und würden demjenigen, so dieserwegen im Tractat stipuliret, allerdinges nachkommen; daß aber der Rest der Stadt, so weder den Ort an sich im geringsten defendiren noch dem königlich preußischen Commercio auf einigerlei Weise hinderlich sein kann, destruiret werden sollte, wird ja nimmer prätendiret werden

1) Dänisches Projekt: »foederis offensivi.« 2) Statt dieser Zahlen steht im dänischen Projekt: 3., 4. und 6.

können. Auch ließen Sie es bei demjenigen, so ratione des Zolls im Tractat angeführet und deutlich alles expliciret, bewenden.

2. Betreffend, daß kraft des mit Sr. Königl. Maj. in Preußen errichteten Tractats die Unterthanen und Einwohnere der Ihro zufallenden vorpommerischen Lande und Städte von nun an bei denen königlich dänischen Zöllen im Ore-Sund und Belt eben diejenige Freiheiten, Immunitäten und Prärogativen genießen sollen, deren dieselbe nach Inhalt der zwischen beeden Kronen Dänemark und Schweden aufgerichteten Tractäten sich bishero daselbst zu erfreuen gehabt haben oder zu erfreuen haben sollen, solches ist gleichfalls Ihro Königl. Maj. von Dänemark von Dero Geheimen Rath und Generaln von Dewitz vorgetragen worden, dennoch dabei versichernd, daß über diese Sachen niemalen einiger Antrag und Proposition geschehen. Nun werden Dieselbe zwar Sich niemals entlegen, Sr. Königl. Maj. von Preußen alle Willfährigkeit zu erzeigen und Dero Unterthanen Commercium und Bestes auf alle Weise zu befordern, Sie stellen aber Sr. Königl. Maj. Selbsteigener reifen Ueberlegung und Penetration anheim, ob Dieselbe in dieser Sache einzutreten nicht billig Bedenken zu tragen Ursache haben, anerwogen dieses ein Exempel von großer Consequence und Suite sein würde, weiln laut gemachter Tractaten mit anderen Puissancen Ihre Königl. Maj. in Dänemark keinem einige Prärogative und Avantage zustehen können, so nicht eo ipso ihnen gleichfalls gebühret. Die Wörter: »cum omni jure, wie Schweden Vorpommern besessen«, finden Ihre Königl. Maj. in Dänemark eben nicht, daß selbige einiges Recht von Zollfreiheit im Sunde beilegen, zumalen die vorpommerische Lande an Schweden anno 1648 durch den Westphälischen Frieden gekommen, da wirklich noch auch lange hernach der Zoll im Sunde von Schweden bezahlet worden, weiln notoire, daß gedachte Zollfreiheit erstlich durch den Kopenhagenschen und Rothschildischen Frieden[1]) viele Jahre hernach vor Schweden stipuliret ist, daß also zwischen erwähnten Frieden billig eine Distinction zu machen und, was injuria temporum damals geschehen müssen, mit göttlicher Hülfe bei künftigem Friedensschluß wird zu redressiren sein. Ihre Königl. Maj. von Dänemark setzen auch in Se. Königl. Maj. in Preußen das feste Vertrauen, daß Dieselbe ein so billiges Verlangen allerdinges appuyiren und, als es unter so nahen Alliirten erforderlich, dahin in einer gemeinsamen Sache Ihre gute Officia mit anwenden werden. Und da Sr. Königl. Maj. von Groß-Britannien die Herzogthümer Bremen und Verden durch den errichteten Tractat zufallen, Dieselbe aber keinesweges von einiger Zollfreiheit im Sunde Erwähnung thun lassen, da doch es mit dem Bremischen und Pommerischen gleiche Bewandniß

1) Roeskilder Frieden 1658.

hat, weiln beede Fürstenthümer zu einer Zeit an Schweden abgetreten worden, als verhoffen Ihre Königl. Maj. von Dänemark, daß diesem petito nicht mehr inhäriret werde, feste versichernde, denen königlich preußischen Unterthanen alle Willfährigkeit widerfahren und die neue vorpommerische mit gleicher Bescheidenheit tractiren zu lassen.

3. Daß Se. Königl. Maj. in Preußen verlangen, daß zwischen Dero teutschen und geldrischen Landen kein Unterscheid wolle gemacht und die in dem Tractat stipulirte Hülfsendung dahin extendiret werde, falls die königlich preußische geldrische Lande von Frankreich sollten angegriffen werden, ein solches lassen Sich Ihre Königl. Maj. in Dänemark gefallen und werden solchem auf bedürfenden Fall mit der stipulirten Hülfsendung nachzukommen nicht ermangeln.

Es leben übrigens Se. Königl. Maj. in Dänemark der sichern Hoffnung, es werden mit dieser Dero Erklärung auf obige drei Puncta Se. Königl. Maj. in Preußen völlig vergnügt sein; wie dann auch Se. Königl. Maj. in Dänemark wegen der übrigen von Sr. Königl. Maj. in Preußen dem Geheimen Rath und Generaln von Dewitz und dem Obristen Meyer schriftlich ausgestelleten Punkte[1]) Sich ebenfalls bereits erkläret haben und solches durch jetztgedachten Obersten Meyer kund thun lassen werden.

Signatum auf dem Schloß Gottorf, den 11. Junii, anno 1715.

Friderich R.

(L. S.)

D. Wibe.

Deklaration II.

Sr. Königl. Maj. in Dänemark, Norwegen hat der Geheime Rath und General von Dewitz die ihme von dem königlich preußischen Geheimen Rath Herrn Baron von Ilgen unter dem 18. Maji jüngsthin recommandirte vier Punkte allerunterthänigst vorzutragen nicht ermangelt, und dienet darauf zur Antwort.

Ad 1mum[2]).

Daß Ihre Königl. Maj. alle Mühe anwenden lassen, um die königlich preußische Deserteurs aufsuchen zu lassen, welche man aber bis dato nicht finden können. Indessen wird noch allezeit darnach inquiriret, und wann ermelte Deserteurs näher könnten beschrieben werden, um sie zu erkennen, so können Ihre Königl. Maj. in Preußen versichert sein, daß die Auslieferung dererselben laut gemachten Kartells ohnverzöglich geschehen solle.

---

1) Vgl. Deklaration II. 2) Ilgen hatte zu diesem Punkte vorgestellt: »Die Losgebung unserer Deserteurs; S. K. M. haben deshalb ohnlängst einen Offizier mit E. Exc. Schreiben an des Herrn Herzogen von Württemberg Durchl. abgeschicket, es hat aber solches keinen Effect gehabt. . . .«

Ad 2dum [1]).

Betreffend das Memorial wegen des königlich preußischen afrikanischen Commercii auf der Insul St. Thomas, so ist Sr. Königl. Maj. in Dänemark leid, daß Sie Sr. Königl. Maj. in Preußen darunter vor Sich nicht willfahren können, immaßen es eine Sache, die einigen Dero particulären Unterthanen übertragen ist, mit welchen darüber, wann Ihre Königl. Maj. in Preußen jemand zu dem Ende nacher Kopenhagen versenden wollten, tractiret werden müßte; da dann Ihre Königl. Maj. in Dänemark nicht ermangeln werden, Commissarios zu ernennen und Ihres Orts bei der Sache zu thun, was Ihnen möglich und der Justice conform sein wird.

Ad 3tium [2]).

Von denen Quedlinburgischen Akten hat man zwar einige gefunden, selbige aber nicht der Importance, Sr. Königl. Maj. in Preußen geschicket zu werden, immaßen von denen verlangten Nachrichten sich nicht das geringste dabei findet. Se. Königl. Maj. in Dänemark lassen aber ferner Nachsuchung thun und werden nicht ermangeln, wann das verlangte sollte gefunden werden, davon Communication zu ertheilen.

Ad 4tum [3]).

Daß außer einmal die königlich preußische Post von der königlich dänischen bei Hamburg gemachten Postirung, darüber der Unterofficier zur gebührenden Strafe gezogen worden, sollte incommodiret und spoliiret worden sein, ist Sr. Königl. Maj. in Dänemark unbewußt, und werden Sie zu deren mehrern Sicherheit alle behuefige Ordres ergehen zu lassen nicht ermangeln.

Schleswig, den 11. Junii anno 1715. Auf expressen Ihro Königl. Maj. Befehl.

D. Wibe. J. G. Hollten.

---

27. Vertrag mit Sachsen betr. die Mitwirkung sächsischer Truppen in dem Feldzuge gegen Schweden. 1715, Juni 11 bzw. Juni 26.

Die Instrumente sind von den Monarchen unterschrieben.

Akten: Rep. 41. 2b. 2.

---

1) Ilgen hatte gebeten, »daß wir auf das Memorial betreffend unserer Afrikanische Kompagnie Commercium auf der Insul S. Thomas fördersamst eine favorable Resolution erhalten mögen ...« Vgl. hierzu Schück, Kolonialpolitik 1, 293 ff. 2) »Verlangen Wir nach denen in dem Fürstl. Gottorpischen Archiv vorhandenen Nachrichtungen, woraus zu ersehen ... was der Gottorpische Hof zu Wien angewandt umb die Quedlinburgische Wahlsache allda durchzutreiben.« Marie Elisabeth von Holstein-Gottorp wurde 1708 zur Äbtissin von Quedlinburg gewählt, aber erst 1718 bestätigt. 3) Das Gesuch Ilgens betrifft die Sicherung der von Stettin nach Hamburg und Holland gehenden preußischen Post.

Der Exekutionstraktat zwischen Preußen und Sachsen-Polen vom 3. Februar 1715[1] *hatte zwar schon nähere Bestimmungen über das militärische Zusammenwirken zwischen preußischen und sächsischen Truppen getroffen, König August hatte dann jedoch der preußischen Regierung erklären lassen, daß er seine Truppen bei der Einnahme von Stralsund und der Insel Rügen nicht mitwirken lassen würde, wenn nicht vorher seine von Preußen garantierten Ansprüche an das Haus Holstein-Gottorp*[2] *befriedigt würden. Um nun sich der Mitwirkung der sächsischen Truppen zu versichern, gab König Friedrich Wilhelm, bevor er aus dem Lager von Stettin zur Belagerung von Stralsund aufbrach, die Genehmigung zum Abschluß eines ihm von Flemming vorgeschlagenen Übereinkommens, wonach 8 Bataillone der sächsischen Truppen in dem bevorstehenden Feldzuge mitwirken sollten, während Preußen sich dafür verpflichtete, die Zahlung der 200000 Taler durch Holstein-Gottorp bis zum 1. Oktober herbeizuführen oder die Zahlung selbst zu übernehmen. Die Unterzeichnung dieses Abkommens erfolgte preußischerseits am 11. Juni und zwar nach einer Notiz Ilgens »ohnerachtet aller meiner deshalb gethanen allerunterthänigsten Vorstellungen«. König August unterzeichnete den Vertrag am 26. Juni.*

Zwischen Sr. Königl. Maj. in Polen an einer und Sr. Königl. Maj. in Preußen anderer Seits ist vermöge gegenwärtiger Convention verglichen und verabredet worden, daß, obwohl

1.

Ihro Königl. Maj. in Polen durch Dero Generalfeldmarschall den Herrn Grafen von Flemming declariren lassen und unbeweglich darauf bestanden, daß, im Fall Ihro wegen der auf die vorpommerischen Lande jenseit der Peene aus denen mit der Kron Dänemark hiebevor aufgerichteten Tractaten machenden Prätensionen keine annehmliche Satisfaction vorher gegeben würde, Sie von Ihren allhier und bei Wollin stehenden Truppen nicht einen Mann zu der Eroberung von Stralsund und Rügen herzugeben, Sich schuldig erachteten, Sie dennoch

2.

aus besonderer vor Ihro Königl. Maj. in Preußen habender Consideration hiermit versichern wollten, daß die hier und bei Wollin befindliche und unter Ihro Königl. Maj. in Preußen stehende 8 Bataillons in dieser Campagne zu der Attaque von Rügen und zu der Belagerung oder Blockade von Stralsund nach Proportion derjenigen Infanterie welche Ihro Königl. Maj. von Preußen von Ihrer eigenen Mannschaft dazu gebrauchen wird, Bataillon gegen Bataillon ohne einige Ausnahme employiret werden sollen[3], jedoch unter der Bedingung, daß

1) Vgl. S. 38. 2) Vgl. S. 83. 3) Vgl. über die Teilnahme der sächsischen Truppen Voges, Baltische Studien, N. F. 7, 56 ff.

3.

alsdann und wann ermelte 8 Bataillons zu der Emportirung von Rügen und Stralsund wirklich employiret oder ermelte Orte sonst und ohne daß Ihro Königl. Maj. in Preußen solcher Bataillons Sich dazu zu bedienen nöthig finden, den Schweden abgenommen werden, Se. Königl. Maj. in Preußen demnächst diejenige 200000 Rthlr., welche das fürstliche Haus Gottorp kraft dessen ausgestelleter Versicherung vom 20. Octobris 1713 an Ihro Königl. Maj. in Polen versprochen hat und welche Se. Königl. Maj. in Preußen zu garantiren übernommen, an Ihro Königl. Maj. in Polen den 1. des bevorstehenden Monats Octobris auszahlen lassen.

4.

Außerdem aber wollen Se. Königl. Maj. in Preußen dennoch Ihrer über vorgedachte 200000 Rthlr. versprochenen Garantie ein Gnügen thun und solche Gelder an Ihro Königl. Maj. in Polen den 1. Octobris des künftigen 1717. Jahres bezahlen, woferne Ihro Königl. Maj. in Polen nicht vorher von dem fürstlichen Hause Gottorp deshalb befriediget worden.

5.

Wenn solche Auszahlung der 200000 Rthlr. geschicht, so wollen Ihro Königl. Maj. in Polen die deshalb in Händen habende fürstlich holsteinische Originalversicherung nebst einer darüber ertheilenden schriftlichen Cession Sr. Königl. Maj. ausstellen, auch in solcher Cession Sich verbinden, daß, im Fall das fürstliche Haus Holstein die Wiedererstattung dieser 200000 Rthlr. an Se. Königl. Maj. in Preußen auf Derselben Begehren nicht gutwillig thun würde, Sie selbiges dazu auf alle Weise, wie es Se. Königl. Maj. in Preußen verlangen werden, constringiren helfen wollen.

6.

Damit auch wegen der Prätension, die Ihro Königl. Maj. in Polen oberwähnter Maßen auf den vorpommerischen District Landes jenseit der Peene machen, zwischen Deroselben und Ihro Königl. Maj. in Dänemark ein billiger Vergleich getroffen werden möge, so wollen Ihro Königl. Maj. von Preußen demselben Sich nicht allein nicht widersetzen, sondern vielmehr das darüber aufzurichtende Accommodement befördern helfen, jedoch daß dadurch die vorhabende Kriegesoperationes nicht aufgehalten, sondern die obgedachte 8 Bataillons dazu dergestalt, wie durch gegenwärtigen Tractat pacisciret worden, hergegeben werden, es mag mit dem Accommodement zum Schlusse kommen oder nicht.

Urkundlich sind von diesem Receß zwei gleichlautende Exemplaria verfertiget und davon dieses von Ihro Königl. Maj. in Polen, das andere

aber von Ihro Königl. Maj. in Preußen unterschrieben und mit Dero Insiegelen bedrucket, beide auch gegen einander ausgewechselt worden.

Datum Warschau, den 26. Junii 1715.

Augustus Rex
(L. S.)
G. Gr. von Werthern mppa.

---

28. Vertrag mit dem Kurfürsten von Sachsen betr. die Mitwirkung weiterer sächsischer Truppen gegen Schweden. Feldlager vor Stralsund 1715, Juli 23.

Der Vertrag ist nicht ausgewechselt.

Akten: Rep. 41. 2b. 2.

Obzwar[1]) kraft des zwischen Sr. Königl. Maj. in Preußen an einer und Sr. Königl. Maj. in Polen anderer Seits jüngsthin aufgerichteten und von Sr. Königl. Maj. in Preußen den 11., von Sr. Königl. Maj. in Polen aber den 26. des letztverwichenen Monats Junii vollzogenen Tractats Se. Königl. Maj. in Polen Sich bereits verbunden, Dero in Vorpommern stehende 8 Bataillons zu denen Kriegesoperationen auf Rügen und Stralsund mit gebrauchen zu lassen, hiebei es auch annoch allerdings sein Verbleiben hat, so haben dennoch jetzt höchstgedachte Se. Königl. Maj. in Polen auf Sr. Königl. Maj. in Preußen ferneres Begehren und damit der königlichen preußischen Infanterie allein das Werk nicht zu schwer werde, Sich resolviret, über ermelte 8 Bataillons annoch 4 andere zu ermelten Operationen unter Sr. Königl. Maj. in Preußen Commando employiren zu lassen, und zwar auf folgende Conditiones.

1.

Sollen gedachte 4 Bataillons jetzo sofort zu dem Marsch nach Stralsund beordret werden, dieselbe auch solchen ihren Marsch dergestalt beschleunigen, daß sie den 20. des bevorstehenden Monats Augusti im Lager vor Stralsund wirklich stehen können.

2.

Ermelte 4 Bataillons wollen Ihro Königl. Maj. in Polen auf eben dem Fuß der allbereits überlassenen 8 Bataillons zu Belagerung oder Blockade von Stralsund und zu der Attaque von Rügen dergestalt hergeben, daß selbige nach Proportion derjenigen Infanterie, welche Ihro Königl. Maj. in Preußen von Ihrer eigenen Mannschaft dazu gebrauchen werden, Bataillon gegen Bataillon, ohne einige Ausnahme, employiret werden sollen.

---

1) Vgl. S. 119.

3.

Wohingegen Ihro Königl. Maj. von Preußen Sich erklären, daß Sie diesen 4 königlich polnischen Bataillons von der Zeit an, da dieselbe die vorpommerische Grenzen betreten und bis sie aus selbigen, wann Ihro Königl. Maj. von Preußen ihrer Dienste nicht mehr benöthiget, wieder herausgehen, das Brod ohne Entgelt reichen lassen wollen.

4.

Als auch Ihro Königl. Maj. in Polen bei Aufrichtung dieser Convention von demjenigen Anspruch, welchen Sie an einen gewissen District von Vorpommern machen, abermal Erwähnung thun lassen, so haben Se. Königl. Maj. in Preußen Sich erkläret, daß es dieserwegen bei demjenigen, wozu Sie in oberwähntem Tractat, Art. 6 Sich anheischig gemachet, sein Verbleiben haben sollte und Se. Königl. Maj. demjenigen, was Sie deshalb versprochen, nachzukommen nicht ermangeln würden, jedoch unter der Bedingung, daß solcher Prätension wegen der Anheromarsch der obbesagten 4 Bataillons und deren Employirung zu der Eroberung von Rügen und Stralsund nicht aufgehalten werden müßte.

Urkundlich sind hievon zwei gleichlautende Exemplaria, wovon dieses Se. Königl. Maj. in Preußen und das andere Ihro Königl. Maj. in Polen eigenhändig unterschrieben, um gegen einander ausgewechselt zu werden, verfertiget worden.

Gegeben im Feldlager vor Stralsund, den 23. Julii 1715[1]).

Fr. Wilhelm
(L. S.)

Ilgen.

---

29. Vertrag mit dem Zaren Peter I. betr. die Mitwirkung russischer Truppen im Feldzuge gegen Schweden. Mit 3 Separatartikeln. 1715, September 30 bzw. Oktober 30 (a. St.).

Die Instrumente sind von den Monarchen unterzeichnet.

Akten: Rep. 11. 247. II. 105—110.
Druck: Martens 5, 120 ff.[2]).
Literatur: Schirren S. 77.

Seitdem die preußische Armee den Feldzug gegen Schweden eröffnet hatte, hatte Friedrich Wilhelms Abgesandter am russischen Hofe, Achenbach, den Auftrag, sich um die Zusicherung der Unterstützung durch russische Truppen zu bemühen. Als diese sich endlich in Bewegung setzten, rückten sie so lang-

1) Das Original des Vertrages trägt von Ilgens Hand die Bemerkung: »Dieses Original ist von den Königl. Polnischen Ministris zurückgegeben worden.« Aus den diesseitigen Akten sind die Gründe hierfür nicht zu ersehen. 2) Vollständig.

sam vor, daß ihre Mitwirkung bei der Belagerung Stralsunds — sie begann Anfang November 1715 und endigte mit der Kapitulation am 22. Dezember — nicht mehr in Betracht kam, aber bei der bevorstehenden Belagerung Wismars wollten die Verbündeten die russische Hilfe nicht entbehren.

Schon im Juni 1715 legte Achenbach in Petersburg den Entwurf eines Abkommens über die Truppenhilfe vor[1]*; man erklärte ihm aber, es sei nicht üblich, den Entwurf eines Konzerts von fremden Vertretern entgegenzunehmen und stellte ihm einen russischen Entwurf in Aussicht. Die weiteren Verhandlungen mit Achenbach, bei denen die Frage, wer für den Unterhalt der Truppen zu sorgen habe, den wichtigsten Differenzpunkt bildete, führten jedoch nicht zum Ziele, und im August entsandte dann der Zar seinen Generaladjutanten Jaguschinski auf den Kriegsschauplatz, der mit Friedrich Wilhelm persönlich das Abkommen über die Gestellung der Hilfstruppen schließen sollte: es wurde von dem Könige im Lager vor Stralsund am 30. September unterzeichnet, während der Zar am 30. Oktober a. St. seine Unterschrift gab. Ein entsprechendes Abkommen zwischen Dänemark und Rußland wurde am 6. September unterschrieben, und zwischen Hannover und Rußland wurde am 28. Oktober zu Greifswald eine Einigung erzielt.*

Notoire soit à tous ceux qui y ont intérêt. Comme Sa Majesté le roi de Prusse pour le bien de la cause commune et afin que les Suédois, toujours portés à maintenir plutôt les troubles dans l'Empire que d'en venir à la paix, puissent, pour détruire tout-à-fait ce pernicieux dessein, être encore cette année, avec l'aide de Dieu, entièrement délogés dudit Empire, a d'autant plus résolu de prendre de Sa Majesté le Tzar de Toute la Russie un certain corps de ses troupes, parcequ'il trouve à propos de détacher bientôt d'ici la plus grande partie de son infanterie et de n'y garder que 15 bataillons de ses propres troupes avec 10 autres des troupes de Sa Majesté le roi de Pologne qui sont ici sous ses ordres, à quoi Sa Majesté Tzarienne voulant suppléer, on est, après des négociations et une mûre délibération sur l'affaire, convenu des points ci-dessous marqués.

1.

Sa Majesté Tzarienne de Toute la Russie promet et s'engage de donner à Sa Majesté le roi de Prusse un corps de 15 bataillons d'in-

1) Der Entwurf hatte folgenden Inhalt: 1. Der Zar verspricht, ein Corps d'armée aus wenigstens 26 Bataillonen bestehend mit dem fördersamsten nach Vorpommern marschieren zu lassen. 2. Er verspricht, daß diese Truppen dergestalt unter preußischem Kommando stehen sollen, daß der König in Preußen sich ihrer zur Attacke von Stralsund und Rügen bedienen kann. 3. Der Fürst Menschikoff übernimmt das Kommando über diese Truppen und steht unter preußischem Kommando. 4. Die Truppen sollen längstens gegen Ende des Jahres bei Stettin stehen. 5. Preußen wird ihnen, sobald die Oder passiert ist, das Brot auf 6 Monate unentgeltlich reichen lassen.

fanterie et 1000 chevaux en dragons, de manière que ces 15 bataillons et 1000 dragons se trouvent dans un bon et complet état, bien pourvus d'armes et munitions, et que chaque bataillon mène avec soi une bonne pièce de campagne avec l'attirail et les munitions necessaires. -

2.

Sa Majesté Tzarienne de Toute la Russie promet et s'oblige de faire hâter la marche de ces troupes d'une manière qu'elles pourront être en Poméranie aussitôt que faire se pourra, et être employées ici aux opérations de guerre, avant que la saison propre pour cela soit entièrement passée.

3.

Outre cela, Sa Majesté Tzarienne promet que ces troupes seront non seulement employées aux entreprises en Poméranie, soit dans l'île de Rügen ou au siège de Stralsund, mais aussi, quand tout cela serait heureusement fini avant leur arrivée, devant Wismar, toutes ou en partie et tout comme Sa Majesté le roi de Prusse, dans un cas ou autre, sans aucune exception, le trouvera à propos.

Il reste de même à Sa Majesté le roi de Prusse une entière disposition de ces entreprises et de ces opérations, selon que la raison de guerre le demande. Pour quelle fin aussi lesdites troupes de Sa Majesté Tzarienne camperont avec celles du roi de Prusse dans un même camp, comme Sa Majesté Prussienne l'ordonnera, et dans toutes les opérations qu'il conviendra de faire contre l'ennemi, lesdites troupes russiennes feront le service, sur le pied de troupes auxiliaires, avec celles du roi de Prusse de la manière suivante, à savoir: lorsque le roi de Prusse voudra avoir un corps de mille hommes d'infanterie, Sa Majesté prendra, pour faire ce corps, 400 hommes des 15 bataillons de Sa Majesté Tzarienne, qui entrent dans son service, en vertu de ce traité, et les autres 600 hommes seront donnés des propres troupes du roi de Prusse ou bien de celles du roi de Pologne qui sont ici, et la même proportion sera toujours observée dans tous les commandements qui se feront pendant cette campagne, de quelque nombre de troupes qu'ils soient composés.

A l'égard de Wismar, lorsqu'il s'agira de faire le siège de cette place, comme il est dit ci-dessus, on ne fera point de difficulté du côté de Sa Majesté Tzarienne de donner pour ce siège quelques bataillons de plus, en considération que les troupes du roi de Prusse auront souffert à l'attaque de l'île de Rügen et devant Stralsund.

4.

En échange, Sa Majesté le roi de Prusse promet et s'engage de fournir à ces troupes de Sa Majesté Tzarienne, dès qu'elles auront

passé l'Oder, le pain comme il le donne à ses propres troupes et aux valets des compagnies, à savoir:

1. à chaque soldat et dragon effectivement présent deux livres de pain par jour;

2. aux valets des officiers, à 9 hommes par compagnie, faisant 45 par bataillon, une livre et demie de pain par tête pour les effectifs; avec un garniz de gru par mois pour les soldats et dragons effectivement présents; et cette livrance continuera si longtemps que Sa Majesté le roi de Prusse se voudra servir de ces troupes et qu'il croira en avoir affaire.

Ledit pain sera délivré aux chariots que les troupes tzariennes enverront, de cinq en cinq jours, le chercher dans les magasins de Sa Majesté Prussienne, en donnant au commissariat de Prusse, à chaque livrance, de leur état effectif des listes faites et dressées selon le modèle ici joint[1]).

5.

Les contributions, soit en argent ou autres denrées qu'on exigera dans les pays de l'ennemi, demeureront uniquement à Sa Majesté le roi de Prusse, et les troupes du Tzar n'y auront, sous quel prétexte que ce soit, rien à prétendre.

6.

Quand Sa Majesté le roi de Prusse est présent, ces troupes tzariennes sont uniquement sous ses ordres, mais les généraux et officiers de ces troupes roulent avec ceux de Sa Majesté le roi de Prusse selon leur ancienneté et caractère, ce qui sera observé aussi à l'égard des subalternes; cependant le détail de ce corps de troupes de Sa Majesté Tzarienne reste à celui qui en est le général en chef.

7.

Lorsque les rois de Prusse et de Danemark trouveront que le temps de tenir la campagne et d'agir contre l'ennemi soit passé, Sa Majesté promet de donner les quartiers d'hiver à ces troupes tzariennes, bien entendu pourtant qu'elles soient séparées et distribuées comme cela se pourra faire le plus commodement. Cependant on tâchera de loger ces troupes ensemble, autant que faire se pourra.

On n'entend aussi sous ces quartiers rien autre chose que le logement et le bois. On stipule et arrête, outre cela, bien expressément que les généraux et officiers de Sa Majesté Tzarienne gardent à tout temps et partout, comme aussi spécialement dans les quartiers, parmi

1) Das hier gemeinte leere Formular einer »Brodliste, wornach Sr. Kgl. Maj. in Polen im Felde stehendes . . . von dem . . . bis den . . . mit täglichen Portionen zu verpflegen ist«, liegt dem Vertrage bei.

les troupes une discipline exacte et rigoureuse, selon les règlements faits pour les troupes de Prusse mêmes, afin qu'on ne commette point de désordre; car, sans cela, il sera impossible de pouvoir fournir ce qui a été promis auxdites troupes ci-dessus à l'egard du pain et gru, ni ce qu'on leur promet dans l'article suivant touchant le fourrage, et Sa Majesté le roi de Prusse veut même, en ce cas-là, n'être plus tenu à rien, et elle aura alors liberté entière de renvoyer ces troupes.

8.

Sa Majesté le roi de Prusse promet aussi de fournir aux troupes susdites de Sa Majesté Tzarienne, aussi bien pour les chevaux des officiers qu'aux dragons, de même qu'aux chevaux d'artillerie et à ceux de bagage des régiments le fourrage sur le même pied qu'on le donne à ses propres troupes; mais les portions de pain et de fourrage pour hommes et chevaux ne seront livrés qu' à ceux qui seront présents.

Il sera libre aussi à Sa Majesté le roi de Prusse de faire passer en revue lesdites troupes de Sa Majesté Tzarienne par des commissaires nommés pour cet effet, non seulement lorsqu'elles arriveront, mais encore de mois en mois, comme elle le trouvera à propos.

9.

Pour les trophées qui se gagneront sur l'ennemi dans les batailles, ils seront partagés à proportion du nombre des troupes qui s'y trouveront; mais pour ce qui est de celles que l'on prendra dans les villes, Sa Majesté Tzarienne n'y veut rien prétendre.

10.

En cas qu'il soit nécessaire de requérir Sa Majesté le roi et la république de Pologne pour le passage des troupes de Sa Majesté Tzarienne, ou qu'il se rencontre là-dessus quelque difficulté, Sa Majesté le roi de Prusse promet d'employer tous les bons offices possibles auprès du roi et la république de Pologne pour que ce passage soit donné et que les difficultés en soient levées.

11.

Quand enfin on en sera venu là que le roi de Prusse ne trouve pas nécessaire de garder ces troupes plus longtemps, Sa Majesté les en fera avertir à temps, afin qu'elles puissent incessamment se mettre en marche pour retourner chez eux, bien entendu pourtant qu'elles ne soient obligées d'entreprendre cette marche dans les mois de novembre, décembre et janvier; mais à l'égard de tous les autres mois de l'année lesdites troupes tzariennes se retourneront et quitteront le pays du roi

de Prusse sans aucun délai et difficulté, après qu'elles en auront été averties et sommées un mois auparavant.

On leur fournira aussi alors du pain jusques à l'Oder, bien entendu que ces troupes feront trois lieues par jour, trois jours de suite, et que le quatrième leur sera un jour de repos.

L'on fournira de même des chariots pour les malades et blessés, à condition que les officiers auxquels ces chariots seront livrés, fassent caution de ne les garder plus longtemps que jusques à l'Oder, et lesdites troupes, tant en venant qu'en se retournant, garderont, dans les États du roi de Prusse, exactement et sans aucune difficulté la route qui leur sera marquée pour cela.

Fait à Saint-Pétersbourg, ce 30 d'octobre 1715.

Pierre.

C: Golowkin.

Premier article séparé.

Pour que les mesures puissent être prises d'autant plus justes, il se tiendra sur les opérations de conséquence un conseil de guerre où les généraux de Sa Majesté Tzarienne assisteront.

L'on en fera ensuite rapport à Sa Majesté le roi de Prusse, lequel se réserve l'entière disposition sur les entreprises et opérations qui s'exécuteront toujours selon ses ordres.

Fait à Saint-Pétersbourg, ce 30 d'octobre 1715.

Pierre.

C: Golowkin.

Second article séparé.

Les ministres de Sa Majesté Tzarienne ayant donné à connaître que le Tzar leur maître était d'intention d'envoyer ici, outre les 1000 dragons qu'il donne au roi de Prusse en vertu du traité conclu aujourd'hui avec Sa Majesté, et par-dessus les 1000 dragons qu'il donne pareillement à Sa Majesté le roi de Danemark, encore deux autres 1000 dragons pour être employés au blocus et siège de Wismar, Sa Majesté le roi de Prusse ne peut, à la vérité, voir qu'avec plaisir que Sa Majesté Tzarienne, pour signaler d'autant plus son zèle pour le bien de la cause commune, veut fournir lesdits 2000 dragons pour la réduction de la ville de Wismar; mais le roi de Prusse déclare en même temps, et il a été accepté aussi par lesdits ministres de Sa Majesté Tzarienne, que le roi de Prusse ne sera chargé en aucune façon du logement et de l'entretien desdits 2000 dragons, ni de tout ce qui y a du rapport, et que Sa Majesté Tzarienne y pourvoira autrement, sans que le roi de Prusse soit obligé d'y concourir ou de s'en mêler, de quelque manière que ce soit.

Et si même Sa Majesté Tzarienne voulait loger dans le pays de Mecklembourg non seulement lesdits 2000 dragons, mais encore toutes

les troupes qu'elle donne, en vertu du présent traité, au roi de Prusse, Sa Majesté ne s'y opposera pas, à condition néanmoins que tout ce que lesdites troupes tzariennes, excepté les 2000 dragons, tireront pour le pain et le fourrage dudit pays, sera bonifié et déduit sur ce que le roi de Prusse a promis par le traité conclu aujourd' hui entre ledit Tzar et le Roi auxdites troupes pour leur entretien.

Fait à Saint-Pétersbourg, ce 30 d'octobre 1715.

Pierre.

C: Golowkin.

Troisième article séparé.

Quoique, après les heureux succès que les armes des alliés ont eus jusques ici par mer et par terre, et avec les bonnes dispositions faites pour le reste des opérations, on ait raison d'espérer que l'on pourra encore pendant cette campagne, avec l'aide de Dieu, éloigner entièrement les Suédois de l'Empire, on est pourtant convenu entre Leurs Majestés le Tzar et le roi de Prusse que si, contre toute attente, les villes de Stralsund et de Wismar ne pourraient pas être prises devant la fin de ladite campagne, et qu'il en fallût faire encore une autre, l'année qui vient, pour se rendre maître de ces deux places, alors le roi de Prusse donnera pour cet effet 15 bataillons contre les 15 bataillons que Sa Majesté Tzarienne fait entrer au service dudit Roi, en vertu du traité conclu aujourd'hui entre ces deux Princes, et qu'alors le service se fera de ces 30 bataillons également, c'est-à-dire que, pour tous les commandements qu'il sera question de faire, il sera fourni des 15 bataillons de Sa Majesté Tzarienne autant d'hommes qu'il en sera donné des 15 bataillons de Prusse.

Mais, au cas qu'il arrivât que non seulement on ne pût pas prendre pendant cette campagne les villes de Stralsund et Wismar, mais que même on ne pût pas se rendre maître de l'île de Rügen et qu'il vînt pendant l'hiver un tel transport de troupes au roi de Suède qu'il fallût, pour parvenir à la fin à bout des Suédois dans l'Empire, employer, selon la raison de guerre, de la part du Tzar et du roi de Prusse un plus grand nombre de troupes que les 30 bataillons susdits, alors Leurs Majestés le Tzar et le roi de Prusse conviendront du nombre de troupes qu'il sera nécessaire d'y joindre, et le service se fera alors à proportion des forces dont l'un et l'autre corps sera composé; et Leurs Majestés Tzarienne et Prussienne s'entre-promettent et s'engagent de continuer les opérations jusques à ce que le roi de Suède soit tout-à-fait délogé de l'Empire et que l'on puisse faire une paix honorable et avantageuse.

Fait à Saint-Pétersbourg, ce 30 d'octobre 1715.

Pierre.

C: Golowkin.

30. Vertrag mit dem Könige Friedrich von Dänemark betr. die Behandlung König Karl XII. von Schweden für den Fall der Gefangennehmung. 1715, November 4.

Die Instrumente sind von den Monarchen unterzeichnet.

Akten: Rep. 11. Dänemark 37 B.

Bevor die vereinigten Preußen und Dänen zu der Einnahme von Stralsund und der Insel Rügen sich anschickten, schien es notwendig, zur Vermeidung späterer Differenzen sich über die Behandlung Karls XII. zu einigen, dessen man jetzt habhaft zu werden hoffte. Die Anregung zu einer derartigen Abmachung ging zwar von Dänemark aus, wie es denn auch der dänische Minister Wibe auf sich nahm, das Projekt zu entwerfen, auf seine Bitte übernahm es aber schließlich Ilgen, den Entwurf anzufertigen, den er am 27. Oktober dem Könige vorlegte[1]*. Schon zwei Tage später konnte er das Projekt an Wibe zur Vorlage bei dessen Regierung übermitteln und mit einigen Änderungen, die von dänischer Seite gewünscht und von Friedrich Wilhelm auch angenommen wurden, wurde der Vertrag am 4. November unterzeichnet*[2]*).*

Dieweil es nunmehro an dem, daß Ihro Königl. Maj. von Dänemark und Preußen, um Sich und Ihren Landen die nöthige Ruhe und Sicherheit wider Schweden zu schaffen, zu der wirklichen Attaque der Insul Rügen und Stadt Stralsund schreiten müssen, und aber des Königs von Schweden Maj. bald in dem einem, bald in dem andern von diesen beiden Oertern Sich aufhalten und bei allen Gelegenheiten Sich sehr exponiren, auch es dannenhero sich zutragen könnte, daß bei diesen Attaquen hochgedachten Königs von Schweden Maj. Person in höchstgedachter Alliirten Hände geriethe, so haben dieselbe gut und nöthig gefunden, wie es auf solchen Fall zu halten, Sich nach Einhalt des zwischen beiden Königen Maj. Maj. errichteten Tractats[3]) auf den Fuß der bei gegenwärtigem Kriege und in dieser Campagne in allen Stücken suchender gemeinsamen und gleichen Nutzens und Bestes folgendergestalt mit einander zu vergleichen.

---

1) Die Abweichungen des Entwurfs von dem Vertrage vgl. in den Anmerkungen. 2) Über die Verhandlungen nach Übergabe des Projekts an Wibe am 29. Oktober liegen Akten nicht vor. Es finden sich darüber nur folgende Mitteilungen von Ilgens Hand auf einem Zettel bei dem Kuvert, in welchem der König den Vertrag an Ilgen sandte: »Gegenwärtiges Original ist von Sr. Königl. Maj. mir in diesem Couvert verschlossen zugesandt und nichts weiter dabei gemeldet worden, ich weiß also auch nicht, ob Se. Königl. Maj. eben dergleichen Original auch unter Ihrer Hand an den König in Dänemark ausgestellt haben oder nicht.« — »In dem königlich dänischen Original ist verschiedenes anders gefasset worden als in unserem Project.« — »Das Paquet habe ich den 7. Novembris 1715 erhalten. Ilgen.« 3) De Worte von: »nach Einhalts — Tractats« fehlen im preußischen Entwurf.

1.

Anfänglich wünschen beider höchstbesagter Könige von Dänemark und Preußen Maj. Maj. aufrichtig und nach Ihrer gegen des Königs in Schweden Maj. auch mitten unter dem Gebrauch der Waffen beibehaltenden freundvetter- und brüderlichen Zuneigung und Consideration, daß Dieselbe, so weit Dero eigene Person betrifft, vor allen widrigen Zufällen mögen bewahret werden; Sie werden auch die Ordre geben, daß bei vorgehenden Actionen, wann man des Königs von Schweden Person dabei observiren würde, Derselben als eines gekrönten Haupts auf alle Weise geschonet, auch, im Fall Sie in des einen oder des andern Königs Generalität und Truppen Hände gerathen sollten, Dero höchsten königlichen Würden gemäß tractiret, vor allen Dingen aber vor Dero Leben und Gesundheit alle ersinnliche Sorge getragen werden.

2.

Mit dem allen aber wollen doch beider Könige von Dänemark und Preußen Maj. Maj. genaue Acht geben lassen, damit der König von Schweden jetzo, da es mit dem Kriege allhie zum Ende gehet, nicht etwa heimlich davongehen möge, weil dadurch die Hoffnung zum Frieden sich noch mehr verlieren würde, hergegen aber zu vermuthen ist, daß, wenn man hochgedachten Königs habhaft werden könnte, dem Kriege so viel ehender ein Ende würde gemacht werden können. Und gleichwie Ihro Königl. Maj. von Dänemark bei Ihrer Flotte (so viel vor Emportirung von Rügen wegen Mangel von kleinen Fahrzeugen thunlich)[1] solche Anstalten bereits gemacht haben, daß der König von Schweden zu Wasser nicht leicht wird echappiren können, also werden ferner[2] Ihro Königl. Maj. von Dänemark, wann Rügen erobert, durch Versendung mehrer Fahrzeuge nach der andern Seite von Rügen annoch zulängliche Ordre desfalls stellen und übrigens beide Könige zu Lande deshalb ebenfalls alle nöthige Précautions nehmen lassen.

3.

Würde der König von Schweden sich etwa an einen oder den andern von beiden Königen von Dänemark und Preußen adressiren, um vermittelst eines Passes von denselben sich sicher salviren zu können, so will derjenige König, bei welchem dergleichen Begehrung geschiehet, einen solchen Paß nicht ertheilen noch sonst zu Salvirung des Königs von Schweden den geringsten Faveur und Vorschub thun, ohne mit dem andern darüber concertiret und desselben Einwilligung

1) Der in Klammern gesetzte Satz fehlt im preußischen Entwurf. 2) Das Folgende bis zu den Worten: »und übrigens« fehlt im preußischen Entwurf.

dazu erlanget zu haben, und soll hierunter nichts ohne beider Könige von Dänemark und Preußen gemeinsames Gutfinden und Approbation geschehen.

4.

Wenn es mit der Stadt Stralsund zur Capitulation kommt, so soll darin so wenig wegen des Königs von Schweden Person als sonsten in anderen Punkten nichts ohne beider Könige von Dänemark und Preußen Zustimmung und Consens accordiret, sondern[1]) vor beide Könige gleiche Avantage dabei bedungen werden. Der König von Schweden wird auch, wann er durch eine solche Capitulation in der beiden alliirten Könige Händen kommt, dessen Gefangener[2]) verbleiben, welchem er durchs Loos zugefallen.

5.

Sollte es geschehen, daß der König von Schweden, im Fall er sich zu Wasser salviren wollte, in See von Ihro Königl. Maj. von Dänemark Kriegsschiffen aufgefangen und solchergestalt in Deroselben Gewalt gebracht würde, so bleibet der König von Schweden alsdann auch in Ihro Königl. Maj. von Dänemark Händen und Verwahrung bis zum Frieden.

6.

Im Fall aber der König von Schweden zu Lande, es sei auf Rügen oder Stralsund, ohne vorhergehende Capitulation gefangen würde, so kommt es darauf an, ob höchstgedachter König sich freiwillig an des Königs in Dänemark Maj. und Dero erwartende russische Auxiliartruppen oder aber an die königliche preusche und deren sich befindende königliche polnische und kommenden russischen Auxiliartruppen ergeben habe oder von denselben gefangen genommen sei; gestalt dann der König von Schweden auf den ersten Fall des Königs in Dänemark und auf den letzten des Königs in Preußen Gefangener ist und nach diesem Unterscheid in des einen oder andern Königs Händen und Verwahrung bis zu erfolgendem Frieden sein und bleiben soll.

7.

Beider Könige von Dänemark und Preußen Maj. Maj. haben Sich auch einander hierdurch festiglich versprochen und aufs bündigste obligiret, es mag des Königs in Schweden Maj. Person in des einen oder des andern Königs Hände und Gewalt vorerwähnter Maßen und

1) Der Passus von »sondern — werden« ist von Ilgen auf Grund einer eigenhändigen Bemerkung des Königs hinzugefügt. 2) Von hier ab heißt es im preußischen Entwurf statt des folgenden: »an welchen er sich ergeben will oder, im Fall er sich darüber nicht expliciren wollte, soll solches unter den beiden Königen durch das Los ausgemachet werden.

auf [was] Art und Weise es auch geschehe, verfallen, daß derjenige von denselben, dessen Gefangener der König von Schweden sein wird, selbigen anders nicht als mit beider Könige gemeinsamem Gutfinden und Belieben, noch auch ohne daß einem jeden von solchen beiden Königen dasjenige, was die aufgerichtete Tractaten mit sich bringen, von dem Könige in Schweden durch einen förmlichen Friedenstractat wäre accordiret und zugestanden worden, wieder loslassen und auf freien Fuß stellen soll[1]).

Im Fall auch der König von Schweden eine Summa Geldes zu seiner Befreiung offerirte, soll solche Summa Geldes ohne beider Könige Consens nicht angenommen, sollte man aber darüber conveniren, unter beide Könige gleich getheilet werden.

8.

Diesen Tractat wollen beide Könige von Dänemark und Preußen Maj. Maj. in höchstem Geheim halten und niemand ohne ihrer beider Vorwissen und Bewilligung davon die geringste Communication mündlich oder schriftlich thun lassen. Deß zu Urkund seind hievon zwei gleichlautende Exemplaria verfertiget, deren eines von Ihro Königl. Maj. in Dänemark und das andere von Ihro Königl. Maj. in Preußen eigenhändig unterschrieben, mit Dero Insiegeln bedruckt und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen Grypswald, den 4. Novembris 1715.

Friderich R.
(L. S.)

---

31. Vertrag mit dem Könige Friedrich von Dänemark betr. die Teilung der vorpommerschen Lande. 1715, Dezember 18.

Die Instrumente sind von den Monarchen unterzeichnet.

Akten: Rep. 11. Dänemark 37 C.

Um den Irrungen vorzubeugen, die zwischen Preußen und Dänemark bei der in Aussicht stehenden Besetzung Pommerns durch die beiden Mächte zu befürchten waren, regte Friedrich Wilhelm I. die Abfassung eines Vertrages an, der im Einzelnen die etwa streitigen Punkte regeln sollte. Da der König Wert darauf legte, den Vertrag womöglich noch vor der Einnahme Stralsunds zustande zu bringen, übergab Ilgen die von ihm aufgestellten Grundzüge am 24. November dem dänischen Minister Wibe mit dem Ersuchen, den Abschluß nach Kräften zu beschleunigen; auf dänischer Seite erklärte man aber, in die Verhandlungen erst eintreten zu können, sobald der General v. Dewitz, der

---

1) Im preußischen Entwurf heißt es statt des Folgenden: »Im Fall auch der König von Schweden gegen Erlegung einer Summa Geldes der Gefangenschaft entlediget würde, soll solche Summe unter beide Könige gleich getheilet werden.«

das frühere Abkommen mit Preußen vermittelt hatte, ins Hauptquartier zurückgekehrt sei.

Die dänischen Gegenerklärungen auf die preußischen Propositionen wurden am 30. November durch Wibe an Ilgen übergeben, der sie schon am folgenden Tage dem Könige vorlegte[1]*). Einige Tage später verlangte man von dänischer Seite den förmlichen Entwurf eines Traktates, der denn auch am 10. Dezember Wibe übermittelt wurde. Die dänische Kanzlei beantwortete diesen Entwurf mit einem Gegenprojekt, das am 18. Dezember von dem König von Dänemark selbst in Gegenwart des Generals v. Dewitz im dänischen Hauptquartier an König Friedrich Wilhelm übergeben wurde: da sich dieser in allen Stücken damit einverstanden erklärte, wurden die Originale darnach ausgefertigt. Ilgen selbst bekam das Gegenprojekt nicht eher zu sehen, als bis ihm Wibe durch den Justizrat Holtze es mit dem Ersuchen zusandte, darnach das Original ausfertigen zu lassen.*

Zu wissen. Demnach Se. Königl. Maj. in Dänemark-Norwegen an einer- und Ihre Königl. Maj. in Preußen andererseits eine aufrichtige Begierde und Verlangen tragen, die zwischen Ihren in Gott ruhenden Vorfahren glorwürdigsten Andenkens jederzeit gepflogene und zwischen Ihnen bei Gelegenheit des gegenwärtigen Nordischen Krieges von neuem befestigte genaue Freundschaft und vollenkommene Einverständniß unverbrüchlich zu unterhalten und fortzusetzen, auch alles das, was diesem heilsamen Vorhaben einigergestalt zuwider und hinderlich sein könnte, in Zeiten aus dem Wege zu räumen, und dann wegen dessen, so ein jeder von höchstgedachten beeden Königen von dem Herzogthum Vorpommern kraft des vorhin darüber aufgerichteten Tractats jetzo besitzet und ferner besitzen soll, dergleichen Differentien leicht entstehen könnten, so ist nach einigen deshalb gehaltenen Conferenzen und Unterredungen darüber folgender Vergleich und Convention errichtet worden.

1[2]).

So viel anfänglich den zu Wolgast unter der vorigen königlichen, schwedischen Regierung erhobenen Zoll, Licent und andere Imposten, es haben dieselbe Namen wie sie wollen, belanget, solches alles soll nun und zu ewigen Zeiten so wenig daselbst als an einigem andern

1) Ilgen stellte sie mit den preußischen Propositionen in einem dem Könige vorgelegten Extrakte zusammen, aus dem in den Anmerkungen das Wesentliche mitgeteilt wird. 2) Wenn die Dänen die Stadt Wolgast behalten wollen soll der Zoll und die Lizenten, die unter schwedischer Herrschaft dort erhoben wurden, künftig von Preußen zu Peenemünde oder sonstwo erhoben werden. Diese Proposition wird von den Dänen abgelehnt, die darauf bestehen, daß der Wolgastsche Zoll künftig gar nicht mehr erhoben oder der Ertrag zwischen beiden geteilt werden möge.

auf diesseit der Peene belegenen Ort weiter nicht gefordert werden, sondern die den Peenestrom auf und ab gehende Schiffe und Güter von diesem zu Wolgast auf diesseit der Peene bisher geforderten Auflagen gänzlich befreiet sein, viel weniger aber künftig einige neue Zölle, Licenten und andere Onera denen allda vorübergehenden Schiffen und Gütern aufgeleget oder abgefordert werden. Ihre Königl. Maj. in Dänemark wollen auch sonst dem Commercio und der Schiffahrt zwischen der See und Sr. Königl. Maj. in Preußen jetzo auf jenseit der Peene besitzenden Landen, Städten und Orten weder zu Wolgast noch an einigem andern Orte die geringste Hinderung machen, noch auch die vorübergehende Schiffe auf dieser Seite der Peene wider ihren Willen anzulegen oder ihre Waaren daselbst zu verkaufen und loszuschlagen obligiren, vielmehr aber, damit solches um so viel weniger geschehen könne, die zu Wolgast auf der Seite von der Peene vorhandene, es sei von der Schweden Zeit noch übrige oder von Sr. Königl. Maj. in Preußen letzthin allda von neuem angelegte und zu Commandirung des Stroms dienende Werke gänzlich demoliren und dergleichen nimmermehr wieder allda anlegen, noch auch durch einige dahin verlegende Schiffe die Navigation und das Commercium auf der Peene in dem geringsten hindern, beschweren oder incommodiren lassen. Daferne sich aber findet, daß zu Peenemünde oder anderswo in der Gegend von Wolgast auf jenseit der Peene einige Zoll, Licent oder andere dergleichen Auflagen in vorigen Zeiten erhoben worden, so haben Se. Königl. Maj. in Preußen dieselbe gleich allen übrigen nach denen auf jenseit der Peene belegenen Landen gehörenden Regalien allein zu genießen, und wollen Se. Königl. Maj. in Dänemark weder daran einigen Theil prätendiren noch Se. Königl. Maj. in Preußen an dem solitären Genuß einigergestalt behindern; wobei jedoch expresse stipuliret und festgestellet worden, daß Ihrer Königl. Maj. in Dänemark-Norwegen jetzige vorpommersche und rügianische Unterthanen von solchen Peenemünder oder anderer Orten zu verlegenden Zoll und Licenten gänzlich befreiet und exempt sein sollen.

2 [1]).

Wegen der Zollfreiheit im Oere-Sund und im Belt, deren die Stettiner und andere vorpommersche Unterthanen in schwedischen Zeiten kraft der Kopenhagenschen und Rothschildischen Friedensschlüsse genossen, ist verglichen, daß es deshalb mit ermelten Stettinischen und anderen unter Sr. Königl. Maj. in Preußen Botmäßigkeit stehenden

1) Den Stettinern und andern pommerschen Untertanen des preußischen Distrikts sollen im Oresund, im Belt und bei anderen dänischen Zöllen künftig eben die Freiheiten gelassen werden, die sie unter schwedischer Herrschaft hatten. Die Proposition wird von den Dänen abgelehnt.

vorpommerschen Unterthanen auf eben die Weise gehalten und selbige mit dem Zoll und anderen Auflagen im Oere-Sund und Belt anders und weiter nicht als Ihrer Königl. Maj. in Dänemark Selbsteigene Unterthanen beleget werden sollen. So versprechen auch ferner Se. Königl. Maj. zu Dänemark-Norwegen, daß Sie keiner Puissance, sie sei, wer sie wolle, hierin ein mehrers accordiren oder einwilligen wollen, und sollen dero Unterthanen mit Bezahlung des Zolls im Sunde und dem Belt auf einen egalen und dem bereits etablirten leidlichen Fueß tractiret werden.

3 [1]).

Der an der Embouchure des Peenestroms belegenen Insul Ruden wollen Ihre Königl. Maj. in Dänemark Sich nimmer und unter keinerlei Prätext, wie derselbe erdacht werden möchte, bedienen, um die Navigation und das Commercium in und aus der Peene daraus zu behindern, zu beschweren oder selbiges gar zu verwehren, vielmehr sollen die auf gedachter Insul sich befindende königliche dänische Bediente, Lootsen und andere Leute zu Beforderung der Schiffahrt von und nach Stettin, auch anderen auf jenseit der Peene belegenen Orten eben die Beforderung, Hülfe und Willfährigkeit denen Stettinern und anderen vorpommerschen unter Sr. Königl. Maj. Botmäßigkeit sich jetzo befindenden seefahrenden Unterthanen erweisen, die sie unter schwedischer Regierung denenselben erwiesen haben, ohne deshalb einige, auch die allergeringste Hinderniß und Neuerung zu machen oder deshalb einige Auflage, Recognition oder wie es sonsten Namen haben mag, zu fordern. Jedennoch wird denen Lootsen von denenjenigen, so sich ihrer bedienen, ihre Mühe und Arbeit billigermaßen, wie gebräuchlich, bezahlet.

4 [2]).

Gleichwie der Peenefluß künftig die Grenzen zwischen dem königlichen dänemärkischen und Sr. Königl. Maj. in Preußen Antheil von Vorpommern machen soll, also wird auch das Dominium und Oberherrschaft über selbigen Strom unter beede Könige dergestalt getheilet, daß die Hälfte selbigen Stroms von der Ostseite unter Sr. Königl. Maj. in Preußen und die andre Hälfte nach Westen unter Sr. Königl. Maj. in Dänemark-Norwegen Hoheit und Superiorität gehören soll, jedoch unter der im vorhergehenden ersten und dritten Articul wegen der Schiffahrt, des Commercii und der Zölle, Licenten und anderer Auflagen enthaltenen Restriction, als welcher durch diese Ihrer Königl.

---

1) Die Insel Ruden soll bei Preußen belassen werden. Die Proposition wird von dänischer Seite abgelehnt. 2) Die Oberherrschaft und das Dominium über den ganzen Peenefluß soll an Preußen kommen. Die Proposition wird von den Dänen abgeschlagen.

Maj. zu Dänemark-Norwegen über Ihre Medietät gedachten Flusses eingeräumte Oberbotmäßigkeit in keine Weise derogiret wird.

5.[1])

Von denen jenseit der Peene in Sr. Königl. Maj. von Preußen vorpommerschem District und anderen Landen belegenen Städten, Gütern, Aeckern und Unterthanen wollen Ihre Königl. Maj. zu Dänemark-Norwegen wegen Ihres von Vorpommern besitzenden Antheils künftig keine Contributiones, Pächte, Dienste noch andere Militär- oder Civilprästationes noch sonst etwas, es habe Namen wie es wolle, unter keinerlei Vorwand prätendiren, und solches soll von Ihrer Königl. Maj. in Preußen reciproce auch also gehalten und wegen Ihres von Vorpommern auf jenseit der Peene besitzenden Antheils, ebenfalls von denen auf diesseits der Peene situirten Städten, Gütern, Aeckern und Unterthanen nichts an Contribution, Pächte, Dienste noch anderen Civil- und Militärprästationen exigiret werden, vielmehr aber

6.

Behält jeder König in seinem District das plenum jus superioritatis, und sollen alle von denen pommerschen Herzogen Stettinischer und Wolgastischer Regierung hiebevor gemachte Verträge und Theilungen, als welche bei dieser Veränderung ohnedem nicht mehr applicable, gänzlich annulliret und aufgehoben sein, auch inskünftige keinem von beeder Könige Majestäten mehr zu Statten kommen.

7.[2])

Ihre Königl. Maj. in Dänemark wollen Sich auch keiner Oberlehnsgerechtigkeit, jurium patronatus, Jurisdiction oder dergleichen und was davon dependiret, in dem auf jenseit der Peene belegenen vorpommerschen District unter einigem Fundament, es sei dasselbe beschaffen, wie es wolle, anmaßen; gestalt dann auch Ihre Königl. Maj. in Preußen Sich dessen hinwieder in dem vorpommerschen District auf diesseit der Peene auf gleiche Weise begeben.

8.[3])

Die von der Kron Schweden zur Regierung dieser Lande hiebevor bestellete, auch diesseit der Peene ihren Sitz gehabte Collegia und

---

1) Dänemark soll »wegen seiner auf diesseit der Peene erlangenden Ämter, Städte ... keine Contribution, Pächte ... aus S. K. M. in Preußen District auf jenseit der Peene jemalen praetendiren«. Auf dänischer Seite erklärt man sich hierzu bereit, »man praetendiret aber auch hingegen, daß dieses reciproque sein« müsse. 2) Der König in Dänemark soll keine Oberlehnsgerechtigkeit in dem preußischen Distrikt prätendieren. Auf dänischer Seite ist man unter Bedingung der Reziprozität damit einverstanden. 3) Das Tribunal zu Wismar usw. sollen

absonderlich das Tribunal, Hofgericht und Consistorium, imgleichen die Universität zu Gryphswalde, die sogenannte Präpositi, auch alle andre Bediente, so Ihre Königl. Maj. von Dänemark-Norwegen auf diesseit der Peene finden oder weiter allda bestellen möchten, sollen auf jenseit der Peene ihre bisherige Functiones nicht weiter exerciren, sondern sich dessen gänzlich enthalten. Se. Königl. Maj. in Preußen wollen auch nicht verbunden sein, zum Unterhalt gedachter Collegiorum und Bedienten aus Ihrem District an Gelde, Deputat oder wie es sonst Namen haben mag etwas reichen zu lassen; jedoch behält die Universität, gleich anderen Privatis, ihre jenseit der Peene etwa habende Privatgüter, welche aber dessen ohngeachtet Sr. Königl. Maj. in Preußen Superiorität und landesfürstlicher Obrigkeit auf eben die Weise unterworfen bleiben, wie im Gegentheil Se. Königl. Maj. in Dänemark solche Superiorität auch über alle Privatgüter auf diesseit der Peene behalten.

9[1]).

Die zu den Städten Anklam und Demmin, auch anderen auf jenseit der Peene situirten Orten und Gütern gehörende, auf diesseit der Peene belegene Dörfer und Ackerwerke wollen Ihre Königl. Maj. in Dänemark nicht allein nicht hindern, das ihrige an ermelte Städte und Orte, wie bisher, also auch ferner abzutragen und sonsten praestanda zu prästiren, sondern Sie werden auch bei Auflegung der gemeinen Landesbeschwerden dieselbe mit Ihren übrigen vorpommerschen Unterthanen auf gleichem Fuß tractiren; wie dann auch Se. Königl. Maj. in Preußen ein gleiches vice versa zu observiren hiemit versprechen.

10[2]).

Wegen des Postwesens ist stipuliret und verabredet worden, daß beeder Könige Maj. Maj. die Hände frei behalten, selbiges in Ihrem District einzurichten, wie ein jeder es am convenablesten findet; wobei

---

im preußischen Distrikt nichts mehr zu sagen und von dort keine Besoldungen und Deputate künftig mehr zu genießen haben. Auf dänischer Seite ist man damit einverstanden, verlangt aber, daß »gedachten Collegiis und Bedienten ihre auf jenseit der Peene habende eigenthümliche Güter gelassen werden mögen«. 1) »Wegen Anklam und Demmin hat man zwar begehret, daß die Hufen, welche diese beide Städte auf diesseit der Peene haben, ihre Collecten künftig an S. K. M. in Preußen entrichten möchten, hierzu will man sich aber an Königl. Dänischer Seite nicht verstehen, sondern alle die Pertinentien, so bemeldte Städte auf diesseit der Peene liegen haben, unter Königl. Dänischer Hoheit ziehen.« 2) »Von Königl. Preußischer Seite hat man praetendiret, daß es mit dem Vorpommerischen Postwesen in dem jetzigen Stande bleiben und S. K. M. in Preußen in specie die Post in Greifswalde behalten mögten. Die Herren Dänen aber bestehen darauf, daß ein jeder von beiden Königen die freie Hände behalten müßte, das Postwesen in seinem District also einzurichten wie er es am convenablesten fünde.«

beliebet worden, daß, da die Posten von Gryphswalde nach Stettin und so vice versa gehen, die königliche dänische Post die Briefe von Gryphswalde nach Anklam und die preußische solche nach Gryphswalde bringe, auch sollen die Generalpostämter sich unverzüglich zusammenthun und die Sache dergestalt mit einander reguliren, wie es die Commodität des Publici und beeder Könige Interesse mit sich bringet.

11.

Woferne es dahin zu bringen, daß dem Fürstenthum Rügen künftig ein absonderliches Votum auf Reichs- und Kreistägen beigeleget werde, so behalten Se. Königl. Maj. in Preußen das vorpommersche Reichs- und Kreisvotum allein, widrigenfalls aber und wann vor das Fürstenthum Rügen kein besonderes Votum zu erhalten wäre, so wollen beede Könige mit dem vorpommerschen Voto ein Jahr um das andere alterniren.

12[1]).

Alle Gefangene, sowohl von Generals und anderen Officierern als Gemeinen, die man in Stralsund und Wismar bekommen wird, imgleichen die Artillerie, Gewehr, Munition und was sonsten der König in Schweden in selbigen Oertern hat, soll nach deren Eroberung unter die Könige von Dänemark und Preußen gleich getheilet werden, wann nur vorhero die Stadt Stralsund mit Artillerie und anderen Kriegsrequisitis, wie die raison de guerre es erfordert und eine Festung zu ihrer Defension nöthig hat, gebührend versehen worden.

13.

Weiln vermöge des Westfälischen Friedensschlusses Vorpommern der Kron Schweden einverleibet gewesen und dann Ihre Königl. Maj. in Dänemark-Norwegen vigore des Tractats artic. 2do cum eodem jure Ihren vorpommerschen District überkommen, so versprechen Ihre Königl. Maj. in Preußen, für Sich und Dero Erben, den Rückfall dieses vorpommerschen Districts, auch der Insul Rügen Ihnen auf keinerlei Weise anzumaßen, noch ichtwas darauf zu prätendiren; dahingegen Ihre Königl. Maj. in Dänemark-Norwegen nochmaln vermöge besagten articuli secundi tractatus vor Sich und Dero Erben versprechen, daß das jus succedendi eventuale, welches die Kron Schweden bishero an Hinterpommern und der Neumark prätendiret hat, gänzlich aboliret sein soll.

---

1) Weil eigentlich ganz Vorpommern dem Hause Brandenburg zusteht, so sollen die brandenburgischen Ansprüche auf den dänischen Teil »nicht so gar« vergessen werden. Die Proposition wird von den Dänen abgelehnt. Vgl. § 13.

14.

Gleichwie Ihre Königl. Maj. zu Dänemark-Norwegen allemal so viele Schiffe dieser Orten halten werden, als zu Abwendung aller feindlichen Entreprisen nöthig sein wird, also versprechen auch Selbige hiemit Sr. Königl. Maj. in Preußen vorpommerschen District mit Ihren Fahrzeugen, so viel immer möglich, zu decken helfen. Alles bei königlichen wahren Worten und Glauben, ohne Gefährde. Urkundlich dessen seind hiervon zwei Exemplaria verfertiget, von beiderseits Königl. Maj. Maj. unterzeichnet, mit deren Insiegeln bedrücket und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen im Lager vor Stralsund den 18. Decembris anno 1715.

(L. S.) Friderich R.

D. Wibe.

---

32. Postvertrag mit der freien Stadt Hamburg. Hamburg 1716, Mai 22.

Ohne besondere Ratifikation. Von hamburgischer Seite im Namen des Senats von dem Sekretär J. Koch, von preußischer Seite von dem Residenten Burchard unterzeichnet.

Literatur: Stephan S. 150.

Combinationsrecessus der Post zwischen Hamburg und Stettin, die Correspondenz betreffend.

Nachdem an richtiger Beförderung der Correspondenz und des ohne Umweg einzurichtenden Postcourses zwischen Hamburg und Stettin dem Publico und löblichen Commercio sonderlich gelegen, als ist heute dato nachfolgender Combinationsreceß errichtet worden.

1.

Sollen die königlich preußische Postämter zu Stettin, Anklam und Demmin alle auf Rostock, Hamburg und dort herum destinirte oder weiter nach Holstein und Dänemark gehende Briefe, nachdem der Postcours über Rostock und Demmin wieder frei ist, nicht über Prenzlau und Perleberg oder gar über Berlin, viel weniger mit der königlich dänschen Stralsunder Post laufen, sondern selbige vielmehr dem Rostocker Postillon in gedachtem Demmin einliefern lassen.

2.

Desgleichen sollen auf der königlich preußischen Post zu Hamburg keine Briefe auf Rostock, Demmin, Anklam und Stettin oder dortiger Gegend angenommen, sondern selbige an den Hamburgischen Botenmeister verwiesen werden.

3.

Dahingegen der Hamburgische Botenmeister den Postcours auf seine Kosten von Hamburg bis Rostock und das hochfürstliche mecklenburgische Postcomtoir in Rostock von dannen bis Demmin und wieder zurück bis Rostock auf seine Kosten zu unterhalten, auch keine Briefe weder in Hamburg noch Demmin oder sonsten unterweges anzunehmen pflichtig ist, wodurch denen übrigen königlich preußischen Postcoursen per directum vel indirectum präjudiciret werden könnte.

4.

Nimmt das königlich preußische Generalpostamt auf sich, den Postcours von Stettin über Anklam bis Demmin auf seine Kosten zu unterhalten.

5.

Ist verabredet, daß das Porto von Stettin bis Demmin et vice versa, es mögen die Briefe allhier zu Hamburg nach Stettin und Anklam oder vice versa zu Stettin und Anklam nach Hamburg aufgegeben werden, denen königlich preußischen Postämtern allein zukommen solle. Dahingegen wegen der immediate in Rostock aufgebenden oder nicht weiter als Rostock selbst destinirten Briefe es bei der bisherigen Observanz gelassen wird, oder wie man sich königlich preußischer Seits mit dem Rostockschen Comtoir sonsten vergleichen möchte.

6.

Dem Hamburgischen Botenmeister soll das Briefporto von Hamburg bis Rostock et vice versa von solchen Briefen ebenfalls allein gebühren. Damit nun

7.

So viel möglich die Berechnungen, so öfters zu Mißhelligkeiten Anlaß geben, vermieden werden, so sollen die in Stettin und Anklam und weiter als nach Demmin gehende Briefe bis Demmin, gleich hingegen die von Hamburg nach Anklam und Stettin gehende Briefe ebenfalls bis Demmin nach der schwedischen Taxa franquiret werden.

8.

Von Hamburg bis Stettin und vice versa ist also das Porto 6 ß. Lübsch vor jeden einfachen Brief, wovon 3 ß. dem königlich preußischen Postamte und 3 ß. dem Botenmeister zu Hamburg, der sich hingegen wegen des freien Transports des Felleisens von Demmin bis Rostock mit dem Postamte letztgedachten Orts zu vergleichen hat, nach Einhalt des Art. 5 et 6 zukommen. Wegen der Briefe von Hamburg nach Anklam und Demmin et vice versa werden nach der bisherigen Observanz 5 ß. zahlt, wovon der Botenmeister zu Hamburg 3 ß. und die königlich preußischen Postämter 2 ß. ziehen.

9.

Mit jeder Post muß nebst einem versiegelten Paquet oder Briefbeutel an jedes Postamt jedesmal eine richtige Specification der Briefe auf einer Postkarte übersandt und selbige nach der königl. preußischen Postordnung eingerichtet sein und vice versa von denen respective königlich preußischen Postämtern nacher Hamburg gleich also.

10.

Weilen sich zuweilen zuträget, daß in Hamburg Briefe aus Schweden, Dänemark, Schleswig-Holstein, Holland und andern entfernten Orten nach Demmin, Anklam und Stettin ankommen, wovon das Porto nicht weiter als Hamburg bezahlt ist, oder daß der Aufgeber durchaus nicht die Briefe bis Demmin in Hamburg franquiren will, so müssen solchenfalls die königlich preußischen Postmeistere in Demmin, Anklam und Stettin dem Botenmeister in Hamburg das Porto bis Demmin verrechnen und vergüten; gleich

11.

Der Botenmeister zu Hamburg denen königlich preußischen Postämtern das Porto bis Demmin vergüten muß, wann etwa dergleichen von entfernten Orten herkommende Briefe, nur bis Stettin oder Anklam franquirt, daselbst einlaufen sollten oder auch der Aufgeber die Briefe durchaus nicht bis Rostock franquiren wollte.

12.

Sollen zu Verhütung allen Betrugs und Unterschleifs die königlich preußischen Postämter zu Stettin, Anklam und Demmin sowohl als der hamburgische Botenmeister auf Eid und Pflichten erinnert werden und gehalten sein, die Briefe einzelnweise, wie sie aufgegeben werden, fortzusenden und an keinen andern Postcomtoir zu schicken, als wohin sie destiniret seind, und in specie sollen die von Hamburg nach Stettin et vice versa die von Stettin, Anklam oder Demmin nach Hamburg gehende Briefe, dem mecklenburgschen Postcomtoir zu Gefallen, nicht etwan nach Rostock, um daselbst in die Karte gebracht zu werden, gesendet werden; als wodurch respective die königlich preußischen oder der Hamburgische Botenmeister um das ihnen gebührende Porto verkürzet werden würden.

Dessen zu mehrer Urkund und Verpflichtung hat E. E. Rath diesen Combinationsreceß gewöhnlicher Maßen unterschreiben und besiegeln lassen. So geschehen Hamburg, den 22. Maji anno 1716.

Ex speciali commissione spectabilis senatus civitatis Hamburgensis Joachimus Koch Dr. eiusdem reipublicae secretarius subscripsi.

33. Vertrag mit der ostfriesischen Landschaft betr. deren Vertretung bei der niederrheinisch-westfälischen Kreisarmatur. Emden 1716, Mai 27.

Preußische Ratifikation: 1716, Juli 20. Ratifikation der Landschaft: 1716, Juni 12.

Akten: Rep. 63 Nr. 63b.
Literatur: Wiarda, Ostfriesische Geschichte 6 (Aurich 1796), 501 f.

In die unaufhörlichen Streitigkeiten zwischen der fürstlichen Regierung und den Ständen Ostfrieslands hatte der Große Kurfürst, der dort einen Stützpunkt für seine maritimen Unternehmungen suchte, eingegriffen, indem er hierbei die Partei der Stände nahm. Im Jahre 1681 wurde er als einer der ausschreibenden Fürsten des westfälischen Kreises vom Kaiser zum »Conservator« des Landes ernannt, kurz darauf rückten auch brandenburgische Truppen dauernd ein, und im Jahre 1694 wurde die Stellung Brandenburgs hier noch wesentlich verstärkt, als der Kaiser dem Kurfürsten Friedrich die Anwartschaft auf das Land verlieh. Zwar wurde im Jahre darauf das Conservatorium aufgehoben, die brandenburgischen Truppen aber wurden nicht zurückgezogen, und Friedrich blieb auch weiterhin bemüht, durch die Vertretung der ständischen Interessen seine eigenen zu fördern. Bei Eröffnung des Reichskrieges gegen Frankreich im Jahre 1702 nahm er es auf sich, gegen eine Geldentschädigung das vom westfälischen Kreise ausgeschriebene ostfriesische Kontingent von 238 Mann aus seinen eigenen Truppen zu stellen[1]*, und ähnlich verfuhr die preußische Regierung, als im Jahre 1715 ein westfälischer Kreistag die Errichtung einer aus 5000 Mann bestehenden »perpetuellen Kreisarmatur« beschloß, deren ostfriesisches Kontingent 110 Mann betragen sollte. König Friedrich Wilhelm schloß jetzt mit den Ständen einen Vergleich, worin nach Maßgabe des Vertrages von 1702 die Höhe der Vertretungsgelder festgesetzt wurde. Gegen diesen Vergleich legte der Fürst von Ostfriesland Protest ein, und der Kaiser hob ihn durch ein Dekret vom 18. Juni 1721 auf.*

Nachdem zwischen Ihro Königl. Maj. in Preußen und den Herren Landständen von Ostfriesland wegen deren Vertretung bei der niederrheinisch-westphälischen Kreisarmatur unterm 13. Maii 1702 ein Vertretungstractat errichtet worden, kraft welchen Tractats der Unterhalt von 238 Mann Infanterie auf 16425 Rthlr. jährlich angeschlagen, nunmehro aber bei letzterm, am 23. Maii 1715 zu Cöln geschlossenen Kreistage in der resolvirten Kreisverfassung von 5000 Mann Infanterie Ostfriesland für dessen Contingent zugetheilet worden 110 Mann, und dann zwischen Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Maj. und den Herrn Landständen beiderseits beliebet worden, daß obangeregter Vertretungstractat de anno 1702 einen Weg wie den andern subsistiren und in

1) Wiarda a. a. O. S. 398. Vgl. auch E. v. Schaumburg, König Friedrich I. und der Niederrhein ... S. 572 f.

Kraft dessen darin verfasseten § 6. nach Proportion der in nunmehriger Kreisverfassung vergeringerter Mannschaft der Beitrag auch reguliret und vermindert werden solle, so ist der Calculus hierüber angeleget und befindet sich, daß, wie der Unterhalt von 238 Mann Infanterie jährlichs 16425 Rthlr. beloffen hat, also der Unterhalt von 110 Mann, gleichfalls Infanterie (so Ostfriesland nunmehriges Contingent ist) jährlichs überhaupt belaufen würde Rthlr. 7591 — 12 —, davon aber tragen müssen

die Herrlichkeiten	Essen und Witmund . . .	1/5:	Rthlr. 1518 — 8,
	Jever.	1/5:	Rthlr. 1518 — 8,
	Knyphausen	1/12½:	Rthlr. 607 — 8,
			Rthlr. 3644 — —,

bliebe also für die Herrn Landstände von Ostfriesland an Ihro Königl. Maj. in Preußen jährlich zu zahlen übrig . . . . . Rthlr. 3947 — 12 gr.,

oder monatlich . . . . . Rthlr. 328 — 23 gr.

Gleich nunmehro Ihro Königl. Maj. in dem Vertretungstractat de anno 1702 schon Allergnädigst accordiret, daß obangeregte Quoten der Herrlichkeiten Jever, Knyphausen, Essen und Witmund von dem ostfriesischen Quanto decourtiret und von besagten Herrlichkeiten ihrentwegen eingefodert werden mögen, so seind Dieselbe auch noch damit Allergnädigst zufrieden und haben des Ends den unten geschriebenen Dero Kriegscommissarium Allergnädigst instruiret, auf solchen Fuß mit den Herren Ständen ein proportionirtes Facit unter Ihro Königl. Maj. Allergnädigsten Ratification zu concertiren, versehen Sich demnächst zu den Löblichen ostfriesischen Herren Landständen und in deren Namen den Herren Administratoren in Gnaden, daß sie die fodersamste Verfügung thun werden, damit mit Zahlung dieser 328 Rthlr. 23 gr. monatlich a 1mo Junio 1715 offerirter Maßen ein Anfang gemachet und damit also continuiret werde. Wie dann Ihro Königl. Maj. auch allergnädigst befohlen, den Herren Landständen zu erkennen zu geben, daß Dieselbe das ostfriesische Contingent der 110 Mann Infanterie aus einem Dero in Westphalen oder Clevischen stehenden Regimentern, so oft es nöthig und die Conjuncturen es erfordern, jedesmal auf Verlangen zu der westphälischen Kreisarmatur stellen lassen werden.

Emden, den 27. Maii 1716.

A. Jamet[1]).

---

1) Der Kriegskommissarius Abraham Jamet war preußischer Unterhändler neben dem Admiralitätsrat Rudolph Fridag, der noch vor dem Abschlusse der Verhandlungen starb.

34. Vertrag mit dem Fürsten von Anhalt-Bernburg betr. das Fährseil zu Wirschleben, die Verschiffung der Steinkohlen auf der Saale und die Holzniederlage im Amte Aken. 1716, Juni 8.

Ohne besondere Ratifikation[1]).

Nach dem Exemplar im Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst.

Zwischen dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn Friedrich Wilhelmen, Könige in Preußen, Markgrafen zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erzkämmern und Churfürsten t. t. und dem Durchlauchtigen Fürsten und Herrn Herrn Victor Amadeus Fürsten zu Anhalt t. t. ist durch Dero beiderseits dazu allergnädigst und gnädigst deputirte Räthe, den Königl. Preußischen Kammer-, Jagd-, Grenz- und Forst-Rath im Herzogthum Magdeburg Friedrich Wilhelm Herolden und den Fürstlich Bernburgischen Hof- und Regierungsrath Andreas Müllern folgendes abgeredet und geschlossen worden:

Anfangs erbieten Se. Hochfürstl. Durchl. vor Sich, Ihre Erben und Nachfolger Sich, den im Jahre 1699 den 1. Octobr. mit Sr. Hochfürstl. Durchl. Herrn Wilhelms Fürsten zu Anhalt-Harzigerode christmildesten Andenkens wegen Legung des Fährseils zu Wirschleben geschlossenen Contrakt[2]) dergestalt zu renoviren, daß besagtes Fährseil wie bishero durch auf Sr. Hochfürstl. Durchl. eigene Kosten aufgerichtete und zu faltende Haspel jedesmal so ofte Schiffe vorbeigehen, niedergelassen, und dieser Contrakt von dato um zwölf Jahre kontinuiret werden solle, hingegen wollen allerhöchstgedachte Se. Königl. Maj. zu Ersetzung des an dem Fährseile durch oftere Niederlassung entstehenden Schadens aus Dero Schleusenkassa und Schiffahrts-Intraden des Herzogthums Magdeburg Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt-Bernburg, Dero Erben und Nachfolgern Kammer alljährlich Sechs Thaler reichen, auch daferne durch Unbedachtsamkeit oder Verwahrlosung derer Steuerleute und Schiffknechte gedachtes Fährseil Schaden leiden sollte, selbige zu dessen Ersetzung aus ihren eigenen Mitteln ohne Abgang gemeldeter Sechs Thaler gebührend anhalten, auch die etwa noch bis hierher aufgeschwollenen Retardaten richtig abtragen lassen, dahingegen Se. Hochfürstl. Durchl. die Königl. Schleusen- und Schiffahrts-Kassa gegen hochgedachten Fürst Wilhelms zu Harzigeroda Hochfürstl. Durchl. Landerben und insbesondere dessen Hochfürstl. Frau Wittwe, der letztern nämlich der Retardaten wegen, wenn von ihnen wider Verhoffen noch etwas prätendiret werden sollte, zu indemnisiren, noth- und schadlos zu halten, Sich hiermit verbinden. Und da

---

1) Vgl. den Schluß des Vertrages. 2) Fehlt bei v. Moerner.

2. Se. Königl. Maj. die Steinkohlen, so von Wettin und anderen Bergwerken oberhalb Bernburg die Saale herunter geschiffet werden möchten, ohnweit Bernburg ablegen zu lassen vor gut erachtet, damit das Salzwerk zu Stassfurt und andere umliegende Örter sich von daraus der Nothdurft davon desto besser erholen können, und Allerhöchstgedachte Se. Königl. Maj. Ihro Hochfürstl. Durchl. ersuchet, Ihnen dazu einen Platz zu vergönnen, nicht weniger auch die Anstalt zu verfügen, damit die Fuhrleute, so solche abfahren, der Orten vor ihr Geld akkomodiret werden können, so haben Se. Hochfürstl. Durchl., zu bezeugen, wie geneigt Sie sein, Ihro Königl. Maj. alle nachbarliche Gefälligkeit zu erweisen, beliebet, einen bereits dazu ausersehenen Ort unter dem Einfluß der Wipper in die Saale ohnweit der sogenannten Zernitzmühle im Amte Bernburg gelegen, dazu an- und ausweisen, auch einen Gasthof mit benöthigter Stallunge allernächst dabei erbauen zu lassen, darinnen derjenige, welchen Se. Königl. Maj. die Aufsicht über diese Kohlen anvertrauen, die nöthige Wohnung um billige Miethe haben soll. Im Gegentheil und da man mit dem Fürstl. Hause Bernburg gutes nachbarliche Vernehmen zu kultiviren bishero gute Ursache gehabt, so wollen Se. Königl. Maj.

3. Sr. Hochfürstl. Durchlaucht die im Amte Aken verlangte Niederlage einiges außer Dero Landen zu erhandelnden Brenn- und Bauholzes dergestalt anweisen lassen, daß Sie sich derselben, jedoch ohne Consequenz vor andere benachbarte fürstliche Herrschaften und alleine zu Ihrer Küche eigenen Baues und Hofstaats und davon dependirenden Bedienten, denen Sie in ihrer Bestallunge ein Holzdeputat vermacht, Bedürfnis bedienen mögen, dazumalen hochgedachte Se. Hochfürstl. Durchl., wenn Dieselbe noch außerdem etwas zukaufen sollten, solches sodann sowohl von der Königl. Schiffahrt als denen Förstern, welche den Preis jederzeit annehmlich machen werden, nach wie vor jedoch nach ihrem Gefallen nehmen, auch ihre Unterthanen, daferne sie nicht im Preis übersetzet werden, sich der Nothdurft daselbst zu erholen, animiren werden, und ist dabei übrigens alle Präkaution zu nehmen, damit, gleichwie die Kohlenniederlage blos zu Ihrer Königl. Maj., keinesweges aber anderer Privatorum Nutzen, wobei jedoch die Pächter des Bergwerks ebensoviel als Se. Königl. Maj., wenn sie es administriren ließen, zu genießen haben, verstattet, also auch hier bei der Holzniederlage kein Privatnutzen oder sonsten etwas schädliches darunter mit einschleichen möge, zu dem Ende Sr. Königl. Maj. die Jurisdiktion über die Holzniederlage bei Aken gleichergestalt als Sr. Hochfürstl. Durchl. über die Kohlenniederlage und den zu erbauenden Gasthof bei Bernburg reserviret und vorbehalten wird. Und weiln zu besorgen, daß durch die vielfältigen Fuhren die Wege in dem Amte Bernburg ausgefahren und einer öftern Reparatur benöthigt sein möchten,

als hat man von Fürstl. Anhaltischer Seite hiemit bedungen, daß von denen Fuhrleuten, so die Kohlen daselbst abholen, drei Pfennige Wegegeld von jedem Pferde erleget, wenn aber selbige durch Herrendienste zu Sr. Königl. Maj. eigenen Gebrauch mit richtigen Kammerpässen versehen abgeholet würden, ohnentgeltlich passiret werden sollen, hingegen sollen Sr. Hochfürstl. Durchl. Dienstleute, wann sie gleichfalls richtige Pässe vorzuzeigen haben, ein gleiches beim Holzholen von der Niederlage bei Aken zu genießen haben, und wie Se. Königl. Maj. Sich vor Sich und Ihre Nachkommen reserviret, diese Verwilligung, wenn Sie der Steinkohlenniederlage bei der Zernitzen Mühle nicht weiter benöthiget sein sollten, die Holzniederlage bei Aken allezeit wieder aufrufen zu können, also bleibet eine gleichmäßige Freiheit Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt und Dero Nachkommen, wenn Sie gleichergestalt die Holzniederlage bei Aken nicht mehr bedürftig, die Steinkohlenniederlage aufzurufen jederzeit bevor. Allerhöchstgedachte Se. Königl. Maj. und Hochgedachte Se. Hochfürstl. Durchl. haben alles was hierinnen abgehandelt und geschlossen worden allergnädigst und gnädigst approbiret und diesen Contrakt von Dero Magdeburgischen und Bernburgischen Kammern statt deren allerhöchsten und hohen Prinzipalen vollenziehen lassen. So geschehen den 8. Junii 1716.

J. F. Mayer. F. W. Herold. Andreas Müller.

---

35. Vertrag mit König Friedrich von Dänemark betr. die Gestellung von Transportschiffen. Stettin 1716, Juni 27.

Preußische Ratifikation: 1716, Juli 25. Dänische Ratifikation: Kopenhagen 1716, Juli 4.

Druck: Holm S. 159 f.[1]).

Die Aufgabe, die sich Rußland und Dänemark für den Sommer 1716 gestellt hatten, war, den Krieg nach Schweden selbst hinüberzutragen und zunächst eine Landung auf Schonen zu versuchen, ein Abkommen darüber wurde zwischen den beiden Mächten am 3. Juni 1716 geschlossen[2]*). Es enthielt in der Hauptsache nähere Vereinbarungen über den Transport der Truppen; in Paragraph 4 hieß es, da Dänemark die erforderlichen Schiffe allein nicht würde aufbringen können, so wolle der Zar an den König in Preußen »in denen pressantesten Terminis« schreiben und ihn um die Überlassung der im vorigen Jahre für die Landung auf Rügen gebrauchten Schiffe ersuchen. Die endgültigen Verhandlungen über die Gestellung der Transportschiffe wurden aber zwischen Preußen und Dänemark unmittelbar geführt, und ihr Ergebnis wurde in einem besonderen Abkommen niedergelegt.*

---

1) Ohne die Artikel 4, 6, 7 und 8. 2) Gedruckt bei Holm S. 152 ff.

Nachdem Ihro Königl. Maj. von Dänemark durch Dero Envoyé und Generalmajor Meyer bei des Königes von Preußen Maj. um Abfolgung einiger Schiffe zum Transport der Milice anhalten lassen und denn höchstgedachte Se. Königl. Maj. von Preußen resolviret, des Königes von Dänemark Maj. hierunter zu willfahren und deshalb Dero Geheimten Rath und Hinterpommerschen Schloßhauptmann dem von Massow allergnädigst anbefohlen, sich deshalb mit dem königlich dänischen Envoyé Herrn Generalmajor Meyer und dem königlich dänischen Kriegscommissario Sassen zu setzen und sowohl wegen der Fracht als wegen Securität der Schiffe einen billigen Accord zu treffen, diese auch deshalb sich in Stettin zusammengethan und sowohl die allhier als in andern Plätzen, als Neuwarp und Uckermünde, befindliche Schiffe von obgedachtem Commissario in Augenschein genommen, so ist bis zu beiderseits höchstgedachter Königl. Maj. Königl. Maj. allergnädigsten Ratification folgender Accord getroffen, und zwar

1. Sind sofort dem königlich dänischen Commissario Sassen die Stettinischen, Stepenitzer, Uckermünder und Neuwarper, wie auch Zegenorther Schiffe, so hiebevor zur Descente nach Rügen gebrauchet, angewiesen und ihm freigegeben, fünfzig daraus zu erwählen; dieselbe sollen auch mit nachdrücklicher Execution angehalten werden, sich aufs schleunigste zu equipiren und segelfertig zu halten, wie sie denn auch durch viele von gedachtem Commissario approbirte Verordnung angewiesen sind, sich gegen den 15. Julii wo möglich parat zu halten. Dagegen wollen

2. Ihro Königl. Maj. von Dänemark die Schiffer, wenn sie mit Volk und anderer Geräthschaft segelfertig sind und deshalb einen Schein von dem Commissario Sassen erlanget, a dato solchen Scheins monatlich, und zwar so lange bis sie wieder zu Hause angelanget, à Last mit 4 Rthlr. hiesiger Münze bezahlen, und zwar so viel Lasten, als die königlich dänische Brandbriefe lauten oder, da selbige nicht vorhanden, als sie von beiden Parteien durch geschworne Leute ästimiret werden.

3. Damit die Leute sich zu dieser Reise desto besser einrichten können, wollen Se. Königl. Maj. von Dänemark die obgedachte Verpflegung ein Monat vorauszahlen und nach Ablauf desselben, als welcher damit völlig abbezahlet sein wird, die Zahlung auf den künftigen Monat alle acht Tage continuiren lassen.

4. Sollen die Schiffe durch geschworne Zimmerleute und Schiffer, so von beiden Theilen erwählet werden sollen, ästimiret werden und wollen Se. Königl. Maj. von Dänemark diejenige, so von dem Feinde genommen oder auch in den Grund geschossen werden, nach dem ästimirten Pretio bezahlen und, was auch sonst durch

den Feind daran verdorben werden möchte, auf Ihre Kosten repariren lassen.

5. Weil aber die Schiffer hauptsächlich darum angehalten, daß ihre monatliche Verpflegung und versprochene Securität der Schiffe von einem in königlich preußischen Landen gesessenen Kaufmann übernommen und, ehe solches prästiret, ihnen auch die versprochene Pränumeration eines monatlichen Gehalts widerfahren, ihnen nicht angemuthet werden möchte, mit ihren Schiffen auszugehen, so wollen Se. Königl. Maj. von Dänemark Sich dieses auch also allergnädigst gefallen lassen und wegen der Bezahlung und Securität die erbetene Anstalten verfügen, vorhero aber den Leuten nicht anmuthen, auszugehen.

6. Geschiehet die Auszahlung in Beisein des königlich preußischen Commissarii, welcher denn auch darüber gehörig quittiret; und weilen dieser zu dem Ende mitgegeben wird, daß er einestheils die Leute in gehöriger Ordnung halte, anderntheils aber auch verhüte, daß die Leute ohne Ursache nicht übel tractiret werden, so wollen des Königs von Dänemark Maj. zu dessen Verpflegung monatlich 30 Rthlr. zahlen lassen.

7. Wollen des Königs von Dänemark Maj. die Schiffe hin und zurücke sicher convoyiren und selbige ohne Noth im geringsten nicht aufhalten, viel weniger von denen Seeofficierern übel tractiren lassen.

8. Sollten auch von den Schiffsleuten einige vom Feinde blessiret oder wider alles Absehen gar getödtet werden, wollen des Königs von Dänemark Maj. die Blessirten auf Ihre Kosten kuriren, auch denen Erben der Getödteten eine billige Gnade widerfahren lassen.

Damit nun die Sache so viel eher beschleuniget werde, so will der königlich dänische Herr Envoyé Generalmajor Meyer Ihro Königl. Maj. von Dänemark allergnädigste Ratification über diese Punkte so bald müglich einbringen, bis dahin denn auch Ihro Königl. Maj. von Preußen allergnädigste Ratification reserviret wird.

Stettin, den 27. Junii anno 1716.

(L. S.) Meyer. (L. S.) v. Massow.

(L. S.) D. Sasse.

---

36. Allianzvertrag mit Frankreich insbesondere zur Herstellung des Friedens mit Schweden. Mit 1 Deklaration. Berlin 1716, September 14.

Preußische Ratifikation: 1716, Oktober 20. Französische Ratifikation: Paris 1716, September 30.

Akten: Rep. 11. Frankreich 35 D.
Druck: Waddington S. LXII[1]).
Literatur: Droysen 1, 179; Waddington S. 318.

Seitdem Preußen sich den Gegnern Karls XII. angeschlossen hatte, hatte die französische Diplomatie sich wiederholt bemüht, im Sinne ihrer altüberlieferten Freundschaft für Schweden zwischen den streitenden Parteien eine Vermittlung anzubahnen, ohne aber hierbei Erfolge zu erzielen. Gerade in dem Augenblick, da Friedrich Wilhelm in den offenen Kampf eintrat, im April 1715, hat dann Frankreich durch einen Subsidienvertrag mit Schweden seinen Übertritt auf die Seite des Gegners Preußens bekundet, schon wenige Monate später aber, als nach dem Tode Ludwigs XIV. der Herzog von Orléans die Regentschaft angetreten hatte, nahm die französische Politik in der Nordischen Frage die vermittelnde Stellung wieder ein, die sie nunmehr bis zum Ende des Krieges bewahrte. Indem sie hierbei die preußischen Forderungen in dem Umfange anerkannte, der ihnen schon durch die Verträge mit Rußland, Hannover und Dänemark gewährleistet war, schuf sie die Möglichkeit, ein Abkommen auf derselben Grundlage schnell herbeizuführen.

Die Anregung zu diesem Zusammengehen ging von dem Regenten aus, der sich auf der einen Seite von Philipp V. von Spanien, auf der anderen vom Kaiser bedroht fühlte. Um nun in einem Kriege mit dem Kaiser, den er befürchten zu müssen glaubte, nicht auch die preußischen Truppen gegen sich aufgeboten zu sehen, bemühte er sich jetzt, Preußen durch einen Vertrag an sich zu ketten.

In den ersten Wochen des Jahres 1716 trat der französische Gesandte in Berlin, Graf Rottembourg, mit dahin zielenden Anträgen hervor, aber Friedrich Wilhelm war vorläufig noch nicht recht geneigt, sich auf einen Vertrag einzulassen. Doch Ende Februar schenkte er dem Ansuchen Rottembourgs Gehör, und so wurde preußischerseits am 3. März ein Projekt des Vertrages dem französischen Gesandten übergeben[2]), der es sofort nach Paris übersandte.

Am 5. April legte Rottembourg das Gegenprojekt seiner Regierung vor, mit dem aber die Verhandlungen noch nicht zum Abschluß kamen. Vielmehr wurde auf Wunsch des Gesandten ihm am 18. April ein neues Projekt übergeben, das dann Ende Mai mit einem weiteren französischen Gegenprojekt beantwortet wurde. Die Einwände, die man in Berlin dazu erhob, wurden Anfang Juni von Rottembourg nach Paris gemeldet und von dort durch Erklärungen erwidert, die in Berlin am 2. August übergeben wurden. Am 10. August erteilte der König seine endgültige Zustimmung zum Abschluß des Vertrages; die Unterzeichnung erfolgte aber erst, als Rottembourg Anfang September eine Finalresolution erhielt, die, hauptsächlich wohl weil inzwischen

---

1) Vollständiger Druck ohne die Deklaration. 2) Den Inhalt der einzelnen Artikel des Projekts vgl. in den Anmerkungen.

die Allianz zwischen dem Kaiser und England zustande gekommen war[1]), *im wesentlichen die preußischen Forderungen, namentlich die Festhaltung von Artikel 6 des Vertrages guthieß.*

Durch Immediatbericht vom 9. September fragten Dönhoff, Printzen und Ilgen beim König an, ob der Vertrag ebenso wie der Utrechter in französischer und in lateinischer Sprache verfaßt, »oder derselbe bloß in französischer Sprache abgefaßt und von dem Grafen Rotenburg dagegen eine schriftliche Deklaration genommen werde, daß Ew. Königl. Maj. hierdurch der mit Ihro und andern Königen wegen des zweiten, in lateinischer Sprache abzufassenden Exemplares hergebrachten Observanz nichts vergeben haben wollen«.

Der König verfügte hierzu: »francosich ich verstehe die Pedantische Gott sey danck lateinische Sprache nit.«

Da demnach der Vertrag nur in französischer Sprache ausgefertigt wurde, gab Rottembourg die gewünschte Deklaration.

Les traités de paix conclus à Utrecht et à Bade[2]) ayant heureusement terminé la guerre, qui durait depuis longtemps entre les principales puissances de l'Europe, le Sérénissime Roi Très-Chrétien et le Sérénissime Roi de Prusse, désirant également d'assurer la tranquillité publique et de prévenir tout ce qui pourrait être capable de la troubler à l'avenir, ont cru que rien ne pouvait y contribuer plus solidement que de s'unir étroitement par une alliance, qui aurait pour objet principal le maintien des mêmes traités et le rétablissement de la paix dans le Nord, et pour cet effet le Sérénissime Roi Très-Chrétien ayant donné son plein pouvoir au sieur comte de Rottembourg, et le Sérénissime Roi de Prusse ayant confié le sien aux sieurs comte de Dönhoff, de Printzen et d'Ilgen, ses ministres d'État, ils sont convenus entre eux des articles suivants.

Article premier[3]).

Comme les soins et les offices de Sa Majesté Très-Chrétienne n'ont encore pu procurer la tranquillité du Nord, que, pour les rendre plus utiles, elle a cru nécessaire, de faire connaître que l'offre qu'elle en a faite, n'a pour objet que de parvenir à une fin aussi désirable, et que, d'ailleurs, elle est bien aise de faire voir combien elle est éloignée d'entrer dans des engagements opposés à la qualité de médiateur; elle

1) 1716, Mai 25/Juni 5 Westminster. Dumont VIII 1, 477. 2) 1714, September 7. Dumont VIII 1, 436. 3) Inhalt des preußischen Projekts: Frankreich verpflichtet sich, während der Dauer des Nordischen Krieges weder selbst noch durch Andere gegen den König in Preußen oder seine Verbündeten irgendwo etwas mit Waffengewalt zu unternehmen. Diese sollen auch ihren Verträgen wechselseitig Genüge leisten können.

promet et s'engage que, pendant tout le temps que la guerre du Nord durera, elle n'agira par les armes, ni directement ni indirectement, contre le sérénissime roi de Prusse par aucune diversion, soit par mer soit par terre, dans ses royaume[1]), provinces et États, sous quelque prétexte que ce soit, et Sa Majesté Très-Chrétienne n'empêchera point aussi les alliés du Nord par la voie des armes directement ni indirectement de donner au sérénissime roi de Prusse le secours promis pour la garantie de Stettin et de ses dépendances[2]), telle qu'elle sera ci-après expliquée; bien entendu que, si quelques-uns desdits alliés du Nord entraient, de quelque manière que ce soit, en guerre contre Sa Majesté Très-Chrétienne ou donnaient des secours à quelque puissance qui lui ferait la guerre, les entreprises qu'elle ferait alors pour sa défense, ne pourraient être regardées par Sa Majesté Prussienne comme une contravention au présent traité, qui demeurerait dans toute sa force.

2[3]).

Il sera formé, de concert entre le sérénissime Roi Très-Chrétien et le sérénissime roi de Prusse, un projet de conditions justes et équitables, qui seront secrètement proposées au roi de Suède par Sa Majesté Très-Chrétienne, pour terminer la guerre, et elle emploiera tous ses soins et tous ses offices pour y parvenir; et, en attendant que ce projet se dresse, le sérénissime Roi Très-Chrétien fera tout son possible pour procurer la satisfaction du roi de Prusse, en lui faisant céder la ville de Stettin avec le district exprimé dans l'article 3 du présent traité, Sa Majesté Prusienne promettant, de sa part, qu'elle fera tout son possible auprès des puissances liguées contre la Suède pour leur faire agréer ce projet et pour porter les choses à une paix aussi équitable pour la Suède qu'il se pourra, et que, immédiatement après ladite cession faite en sa faveur, elle n'entrera dans aucune opération offensive contre la couronne de Suède, tant que la présente guerre peut encore durer; et Sa Majesté Très-Chrétienne, voulant encore donner au sérénissime roi de Prusse de nouvelles preuves de la sincérité de ses intentions et de ses offices, promet que, si le roi de Suède n'acceptait pas lesdites conditions et n'accordait pas la cession de Stettin et du district susdit six mois après la signature de ce traité, elle cessera alors d'accorder ou de payer au roi de Suède aucuns subsides et de lui donner aucune assistance, de quelque nature que ce soit.

---

1) sic! 2) Vgl. S. 15 ff. 3) Preußisches Projekt: Frankreich will an Schweden erklären, daß, wenn dieses nicht vor Beginn der nächsten Kampagne in Friedensunterhandlungen zu angemessenen Bedingungen eintritt, es von Frankreich keine weitere Geldunterstützung zu erhoffen hat.

3[1]).

Sa Majesté Très-Chrétienne promet et s'engage non seulement qu'elle n'empêchera pas, sous quelque prétexte que ce soit, sans nulle exception, que la ville de Stettin, avec tout le district entre l'Oder et la Peene, y compris les îles d'Usedom et de Wollin, que le sérénissime roi de Prusse possède présentement, demeurent, à perpétuité, en plein droit au sérénissime roi de Prusse, de la même manière que la Suède les a possédés ci-devant, mais même qu'elle disposera le roi de Suède à faire cette cession, dans son entier, au roi de Prusse, aux conditions portées par le précédent article; et si le roi de Suède ne donnait pas son consentement à cette cession dans l'espace de six mois après la signature du présent traité, la garantie promise par Sa Majesté Très-Chrétienne de la possession de Stettin et du district ci-dessus exprimé au roi de Prusse aura dès lors son plein et entier effet, tellement que, si quelque puissance que ce soit, voulait entreprendre de déposséder Sa Majesté Prussienne, par les armes, de ladite ville de Stettin et desdits pays, Sa Majesté Très-Chrétienne promet et s'engage de lui donner dès lors un subside annuel de 600000 écus, payable à Paris, et de le lui continuer aussi longtemps que le trouble durera. Il a été stipulé aussi que, si le roi de Suède ne donne pas son consentement pour la cession de Stettin et de son district dans le terme de six mois après la signature du présent traité, le roi de Prusse pourra continuer d'agir avec une entière liberté contre le roi de Suède, conformément aux engagements qu'il a ci-devant pris par ses traités avec les alliés du Nord, sans qu'à cette occasion les engagements pris de la part du Roi Très-Chrétien à l'égard de la garantie de Stettin et de ses dépendances puissent souffrir aucune altération.

4[2]).

Comme le sérénissime roi de Prusse a trouvé bon de s'expliquer sur l'équivalent que Sa Majesté Prussienne prétendrait au lieu de Stettin et du district exprimé dans l'article 3 de ce traité, au cas qu'à la paix elle aimât mieux rendre cette place et pays à la Suède, Sa Majesté Prussienne déclare que, pour la dédommager en quelque

---

1) Preußisches Projekt: Frankreich will alle tauglichen Mittel anwenden, um Schweden zur Abtretung Stettins mit dem ganzen Distrikt zwischen Oder und Peene und den Inseln Usedom und Wollin an Preußen für immer und zu vollem Rechte zu verpflichten. Sollte eine Macht Preußen daraus vertreiben wollen, so verpflichtet sich Frankreich, mit Geld, Truppen oder Schiffen einen solchen Plan zu hindern. 2) Preußisches Projekt: Falls Dänemark veranlaßt werden sollte, den Teil Pommerns, den es zurzeit innehat und die Insel Rügen an Preußen zu überlassen, so verpflichtet sich Frankreich, die Abtretung von seiten Schwedens herbeizuführen und Preußen die Erwerbung zu garantieren.

façon des frais de la guerre et pourvoir à la sûreté de ses États, elle ne pourrait faire cette restitution, à moins que la Suède ne lui payât, pour le moins, une somme de 4 millions d'écus; qu'il lui soit permis de raser auparavant et pour toujours les ouvrages de Stettin et de toutes les autres places de la Poméranie suédoise; qu'elle garde le canon et ammunition qui se trouveront dans lesdites places; que les villes de Damm et de Gollnow, avec tout ce que la Suède possède en deçà de l'Oder, lui soit cédé en pleine propriété et que le pont de Wollin soit abattu, sans pouvoir être jamais rebâti. Sur quoi Sa Majesté Très-Chrétienne déclare qu'arrivant, lors de la négociation de la paix ou en tout autre temps, qu'une pareille disposition fût regardée comme convenable de part et d'autre, elle emploierait ses offices et ses soins auprès des puissances intéressées pour les porter à convenir des moyens de cette convention. Et cependant elle continuera au roi de Prusse sa garantie de Stettin et du district de la manière qu'elle a été réglée par ce traité, jusqu'à ce que les deux rois de Prusse et de Suède soient convenus entre eux là-dessus et que cette convention ait été entièrement exécutée.

5[1]).

Comme Sa Majesté Très-Chrétienne veut continuer d'apporter tous ses soins pour engager toutes les puissances qui ont pris part dans la guerre du Nord, à la terminer par une paix équitable, et qu'étant particulièrement intéressée au maintien de la tranquillité de l'Empire, elle ne veut rien oublier pour continuer à éloigner les occasions de guerre, elle agira de concert avec le sérénissime roi de Prusse, pour empêcher qu'on ne prenne la résolution de mettre Stettin et ses dépendances, telles qu'elles ont été expliquées ci-dessus, dans un séquestre par lequel le roi de Prusse en perdît la possession, et au cas que, pour établir un tel séquestre, on employât la voie des armes, Sa Majesté Très-Chrétienne promet et s'engage, comme il a été expliqué par l'article 3, de donner à Sa Majesté Prussienne un subside annuel de la somme de 600000 écus, payable à Paris, et de le lui continuer aussi longtemps que le trouble durera.

---

1) Preußisches Projekt: Sollte Preußen aus irgendeinem Grunde Stettin usw. an Schweden zurückgeben, so beansprucht es zur Entschädigung für Kosten und Verluste 4 Millionen Taler bzw. eine angemessene höhere Summe, wenn der Krieg sich noch länger hinauszieht, ferner das Recht, in den gegenwärtig besetzten Teilen Pommerns so lange zu bleiben, bis jene Summe bezahlt ist. In jenem Falle werden die Befestigungen von Stettin und den andern befestigten Plätzen für immer geschleift. Preußen wird dann auch Damm, Gollnow und alles was Schweden bisher jenseits der Oder besaß, behalten, es wird ferner Damm und einen andern Platz gegenüber Wollin zur Deckung der Grenzen in Verteidigungszustand setzen. Dieser Artikel wird wie der vorige von Frankreich garantiert.

6[1]).

Le Roi Très-Chrétien, voulant marquer combien il s'intéresse au bien et à la sûreté du roi de Prusse et de ses États, donnera une attention particulière à empêcher que, qui que ce soit, sans exception quelconque, ne puisse le troubler dans la jouissance et dans la possession paisible de tous les États, provinces, domaines, seigneuries, biens et revenus qu'il possède et dont il jouit actuellement dans l'Empire; et, si quelque puissance que ce soit, du dedans ou du dehors de l'Empire entreprenait de le troubler, sous quelque prétexte que ce puisse être, dans ladite jouissance et possession, Sa Majesté Très-Chrétienne, usant alors du droit que lui donne la qualité de garant des traités de Westphalie, soutiendrait Sa Majesté Prusienne contre une pareille entreprise, même par la force, en troupes ou en argent, après avoir employé la voie des offices; et, réciproquement, en cas que le sérénissime Roi Très-Chrétien fût troublé par qui que ce soit dans la jouissance des États que Sa Majesté Très-Chrétienne possède en vertu des traités de Westphalie, confirmés par ceux de Nimègue, de Ryswyk et de Bade, Sa Majesté Prussienne promet et s'engage d'agir de même, pour faire cesser un pareil trouble, par toutes les voies qui ne seront point contraires à ses devoirs de Prince de l'Empire, en telle sorte que lesdits traités, qui sont le fondement le plus solide de la tranquillité publique, demeurent, à cet égard, dans toute leur force et vertu. Et s'il arrivait qu'à l'occasion d'un tel secours que le sérénissime Roi Très-Chrétien donnerait au sérénissime roi de Prusse, l'Empire déclarât la guerre à Sa Majesté Très-Chrétienne, comme, dans ce cas, une pareille déclaration ne regarderait pas moins le sérénissime roi de Prusse, dont les intérêts auraient été l'occasion de la guerre, que Sa Majesté Très-Chrétienne, non seulement il ne fournirait point son contingent en troupes ni en quelque autre nature de secours que ce puisse être, quand même Sa Majesté Prussienne ne serait pas comprise ni nommée dans la déclaration de guerre que l'Empire ferait à la France, mais même elle agirait de concert avec Sa Majesté Très-Chrétienne, jusqu'à ce que la paix, troublée à cette occasion, fût rétablie.

7[2]).

Cette alliance ayant pour objet principal la conservation de la tranquillité publique et, en particulier, celle de l'Empire, et Sa Majesté Très-Chrétienne voulant entretenir une étroite intelligence avec l'Em-

---

1) Preußisches Projekt: Gegenüber der Partei im Reiche, die auf einen Sequester hinarbeitet, wollen beide Mächte, wenn nötig mit Waffengewalt, dafür sorgen, daß es zu einem solchen Sequester nicht komme. 2) Preußisches Projekt: Wenn irgendeine Macht den König in Preußen einer seiner Besitzungen,

pereur et l'Empire, Sa Majesté Très-Chrétienne promet et s'engage que non seulement pendant la durée de la guerre du Nord et de celle que l'Empereur a présentement contre les Turcs, mais encore en aucun autre temps, elle n'entreprendra rien contre l'Empereur, ni contre aucun des Princes et États de l'Empire qui puisse en troubler la tranquillité.

8[1]).

Les traités de paix conclus dernièrement à Utrecht et à Bade faisant la base et le fondement le plus solide du repos et de la tranquillité publique dans la plus grande partie de l'Europe, et la France étant dans la ferme résolution de se tenir exactement à la disposition desdits traités, sans jamais y contrevenir, le roi de Prusse promet de son côté la même chose et qu'il n'entrera jamais dans aucun parti ou dessein contraire à ces traités; il emploiera plutôt ses bons offices, crédit et autorité, le plus efficacement qu'il pourra, partout où il sera nécessaire, pour empêcher qu'il ne se commette rien qui y soit opposé; et si, contre toute espérance, on voulait dans l'Empire venir à quelque démarche ou résolution pour attaquer la France, contre la teneur et la disposition desdits traités, le sérénissime roi de Prusse tâchera de la détourner par ses voix à la Diète et par tous les autres moyens convenables; mais si, malgré tous ses efforts, la guerre était déclarée à la France de la part de l'Empire, Sa Majesté Prussienne, ne pouvant alors refuser de remplir ses devoirs de membre de ce corps, se réserve la liberté de fournir son contingent en cavalerie de ses propres troupes et en infanterie de celles qu'elle prendra à sa solde de quelque autre prince, pour conserver les siennes dans ses États, sans que pour raison de son contingent, ainsi fourni, elle soit censée contrevenir au présent traité, qui demeurera dans toute sa force: bien entendu que Sa Majesté Prussienne ne pourra, dans ce cas, donner autre ni plus grand nombre de troupes contre Sa Majesté Très-Chrétienne, laquelle de son côté ne pourra, pour raison dudit contingent, exercer contre les États et sujets dudit sérénissime roi de Prusse, dans l'Empire ou ailleurs, aucunes hostilités ni demander ou prétendre aucunes contributions, fourrages, logements de gens de guerre, passages ou autres choses à la charge desdits pays et États, sous quelque prétexte que ce soit, et, de même, lesdits États, places, lieux et sujets

---

Rechte und Einkünfte berauben oder ihn darin stören sollte, so wird Frankreich dem König mit allen Kräften beistehen, um ihn im Besitz sowohl seines Erbes wie dessen zu erhalten, was er selbst erworben hat oder wird erwerben können.
1) Preußisches Projekt: Frankreich verpflichtet sich, nicht nur während des Nordischen Krieges sondern auch während eines etwaigen Krieges des Kaisers gegen die Türken, nichts gegen den Kaiser und das Reich oder einen seiner Fürsten und Staaten zu unternehmen.

ne pourront aussi fournir aucunes desdites choses aux ennemis du sérénissime Roi Très-Chrétien.

9[1]).

Si le sérénissime roi de Prusse était attaqué par quelque puissance que ce soit, en haine du présent traité, Sa Majesté Très-Chrétienne l'assistera de ses forces ou par un subside, suivant l'exigence des cas, et elle lui continuera ses secours, jusqu'à ce que le danger cesse et que les pertes et dommages qu'il aura soufferts à cette occasion, soient dûment et entièrement réparés; et, réciproquement, Sa Majesté Prussienne s'engage à la même garantie et aux mêmes conditions envers Sa Majesté Très-Chrétienne. Il a été aussi convenu qu'il ne sera écouté aucunes propositions pour terminer les différends qui seraient survenus à cette occasion, ni conclu aucun traité que de concert entre Sa Majesté Très-Chrétienne et Sa Majesté Prussienne, qui se communiqueront réciproquement et sans délai les ouvertures, qui pourraient leur être faites à cet égard.

10[2]).

Le sérénissime Roi Très-Chrétien et le sérénissime roi de Prusse se réservent réciproquement leurs alliances particulières, faites et à faire, en tout ce qui ne sera pas contraire aux traités de paix que Sa Majesté Très-Chrétienne et Sa Majesté Prussienne veulent fidèlement observer, ni à ce qui est contenu dans cette alliance, qui aura son plein et entier effet.

11.

Le présent traité sera tenu dans le dernier secret, et il n'en sera rien communiqué à qui que ce soit sans le commun consentement du sérénissime Roi Très-Chrétien et du sérénissime roi de Prusse; mais, comme, pour porter le roi de Suède à céder la ville de Stettin et le district au sérénissime roi de Prusse, ainsi qu'il a été stipulé dans l'article 2 du présent traité, il sera nécessaire de donner connaissance au roi de Suède des bonnes dispositions où le sérénissime roi de Prusse se trouve à son égard, la France procédera là-dessus avec toute la circonspection nécessaire et ne s'en ouvrira à ce Prince qu'à mesure qu'elle le verra porté à y répondre de même, auquel cas aussi elle ne lui fera point part de tout le contenu de ce traité, mais seulement des articles qui ont rapport aux affaires du Nord.

---

1) Preußisches Projekt: Stimmt mit geringen Abweichungen mit Art. 8 des Vertrages überein; es fehlen nur die letzten Worte von: »de même, lesdits états — très-chrétien.« 2) Preußisches Projekt: Wenn Preußen auf Grund dieses Vertrages angegriffen wird, so verpflichtet sich Frankreich, ihm mit Truppen oder auf andere Weise so lange beizustehen, bis der erlittene Schaden wieder ausgeglichen ist.

12.

Cette alliance durera pendant le cours de dix ans et pourra être renouvelée avant son expiration pour le temps dont le sérénissime Roi Très-Chrétien et le sérénissime roi de Prusse conviendront. Les ratifications en bonne et due forme en seront mutuellement échangées dans l'espace de six semaines, à compter du jour de la signature du présent traité, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi lesdits sieurs comte de Rottembourg et comte de Dönhoff, de Printzen et d'Ilgen, en vertu de leurs pouvoirs respectifs, ont signé les présents articles et y ont fait apposer le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 14 septembre 1716.

(L. S.) Rottembourg.

Déclaration.

Comme les originaux du traité de paix conclu à Utrecht entre Sa Maj. Très-Chrétienne et Sa Maj. Prussienne ont été dressés l'un en langue française et l'autre en langue latine, et que par des raisons particulières ceux du traité d'alliance signés ce jourd'hui au nom de Sa Maj. Très-Chrétienne et de Sa Maj. Prussienne n'ont été dressés qu'en langue française, le Sieur Comte de Rottembourg déclare en vertu du pouvoir de Sa Maj. Très-Chrétienne dont il est muni pour la négociation de ladite alliance et de tout ce qui en depend, que quoi qu'en cette occasion il n'ait point été fait d'original dudit traité en langue latine, cela ne tirera point à consequence pour l'avenir, lorsqu'il se fera d'autres traités ou conventions avec Sa Maj. Prussienne dont Elle désirera qu'il y ait un des deux originaux en latin.

Fait à Berlin le 19 Septembre 1716.

(L. S.) Rottembourg.

---

37. Deklaration des Zaren Peter I. betr. die Hilfeleistung an Preußen für den Fall des Ausscheidens eines Verbündeten aus der Nordischen Allianz. Mit einer Nebendeklaration des Zaren betr. die Stadt Elbing. Havelberg 1716, November 16 (a. St.).

Akten: Rep. 11. Rußland 23 J.
Druck: Martens 5, 154 ff.[1]).
Literatur: Droysen 1, 185 f.; Schirren S. 82.

Nachdem die Schweden mit dem Falle Wismars gänzlich vom deutschen Boden vertrieben waren, schwand auch die Einigkeit unter den Mächten, die sich zur Bekämpfung Karls XII. zusammengefunden hatten. Die für den

1) Gibt den Text der russischen Deklaration ohne die Nebendeklaration.

Sommer 1716 geplante große russische Expedition nach Schonen wurde wieder verschoben, und die Besetzung Mecklenburgs durch russische Truppen[1] *ließ das Mißtrauen England-Hannovers gegen den Zaren immer schärfere Formen annehmen. Der Kaiser sowohl wie die hannoversche Regierung drangen in Friedrich Wilhelm, mit ihnen sich um die »Ausscheidung« der russischen Truppen aus Mecklenburg zu bemühen, während das Hauptziel der preußischen Politik war, durch ein gemeinsames Vorgehen der Alliierten gegen Schweden dieses zur Nachgiebigkeit zu zwingen. Als daher Friedrich Wilhelm mit dem auf der Reise nach Westeuropa befindlichen Zaren im November 1716 in Havelberg zusammentraf, ging er leicht auf den Vorschlag ein, sich in einem Abkommen gegen die Folgen eines etwaigen Austritts eines der Nordischen Verbündeten aus der Allianz zu sichern. Das Abkommen wurde in der Form einer Deklaration getroffen, die sich die beiden Herrscher gegenseitig ausstellten*[2]. *In einer Nebendeklaration verpflichtete sich der Zar, die schon in dem Vertrage von Marienwerder vom Jahre 1709*[3] *versprochene Unterstützung zum Erwerbe der Stadt Elbing von der Republik Polen zu leisten.*

Se. Zarische Maj. von Allen Reußen declariren und verbinden Sich hiermit, daß, wann wider alles besseres Vermuthen jemand von denen in der Nordischen Ligue begriffenen Puissancen aus derselben austreten, mit dem gemeinen Feinde zum Präjudiz solcher Ligue sich setzen und derselbe oder sonst jemand, er sei wer er wolle, niemand ausgenommen, unter was vor Prätext es sei, directo oder per indirectum Sr. Königl. Maj. in Preußen Gewalt anthun und Dieselbe obligiren wollte[4], die Stadt Stettin sammt dem vorpommerischen District bis an die Peene, wie derselbe in der den 1. Julii 1714[5] zwischen höchstgedachter Sr. Zarischen Maj. und Sr. Königl. Maj. in Preußen geschlossenen Allianz exprimiret ist, oder andere künftig von schwedischen Provinzien acquirirende Conqueten wieder abzutreten, alsdann allerhöchstgedachte Se. Zarische Maj. sofort darwider Ihro Königl. Maj. in Preußen wirkliche Assistenz leisten und Ihro entweder so viel Truppen dagegen zu Hülfe schicken wollen, als Sie zu Abtreibung solcher Ihro jedesmal androhenden Gewalt werden nöthig haben, oder aber daß Sie auch solchenfalls, wann Se. Königl. Maj. in Preußen der

---

1) Vgl. die Einleitung zum Vertrage vom 13. Dezember 1717. 2) Die Abweichungen der beiden Deklarationen vgl. in der Anmerkung. 3) Martens 5, 70. 4) In der dem Zaren von preußischer Seite ausgestellten Deklaration heißt es von hier ab: »die Lande und Orte, so Dieselbe in diesem Kriege den Schweden abgenommen, so wohl diejenige, deren Garantirung Se. Königl. Maj. in Preußen in der den 1. Juli 1714 mit Sr. Zar. Maj. geschlossenen Alliance übernommen als auch diejenige, zu deren Beibehaltung Ihro Königl. Maj. sich vermöge des 4. Articuls gedachter Alliance Ihro Zar. Maj. zu assistiren sich anheischig gemacht haben, wieder abzutreten.« 5) Juni 1! Vgl. S. 73.

Conjuncturen Beschaffenheit nach solches vor nöthig finden und verlangen würden, durch eine in des Aggressoris Landen, in Conformität des darüber mit einander aufzurichtenden Concerts, wirklich vorzunehmende nachdrückliche Diversion agiren wollen. Solche Assistenz oder respective Diversion soll auch so lange continuiren, bis die Gefahr völlig cessiret, und haben Se. Königl. Maj. in Preußen den solchergestalt stellenden Auxiliartruppen nichts mehr als das Brod und Fourage, wie ihren eigenen, zu geben; wohl zu verstehen, wann solche Auxiliartruppen Ihro Königl. Maj. in Dero Landen zu Hülfe geschickt würden. Wann aber durch Ihro Zarische Maj. die hier oben stipulirte Diversion in des Aggressoris Landen vorgenommen werden müßte, alsdann wollen Ihro Zarische Maj. vor die Verpflegung solcher ihrer Truppen Selbst sorgen. Es hat aber mit diesem allen die ausdrückliche Meinung, daß, wann die Alliirte bei dem Inhalt und der Beobachtung dessen, was ihre mit Sr. Zarischen und Königl. Maj. Maj. aufgerichtete Tractaten mit sich bringen, verbleiben und dieselbe treulich erfüllen, alles, was in dieser Declaration enthalten, wider sie und wider ihre aus solchen Tractaten erlangte Jura keinesweges verstanden oder ausgedeutet werden soll. Wobei auch Se. Zarische Maj. nicht weniger als Se. Königl. Maj. in Preußen des christlichen Vorsatzes sein, den Frieden mit Schweden jedesmal auf billige Conditiones einzugehen, damit niemand von den Alliirten sich beschweren könne, als ob man die dazu sich ereignende Occasiones und deshalb geschehene Oblata ohne Ursach und aus bloßer Begierde, den Krieg zu prolongiren, ausgeschlagen und verworfen habe; allermaßen solches von Schweden bisher notorie geschehen ist. Dieweilen auch sowohl Ihro Zarische Maj. als Ihro Königl. Maj. von Preußen zum Besten und Sicherheit der Nordischen Ligue vor nöthig erachten, die Fortification von Wismar aufs fodersamste demoliren zu lassen, als versprechen Ihro Königl. Maj. von Preußen, daß Sie Sich bemühen wollen, mit solcher Demolition je eher je lieber den Anfang zu machen; hingegen versprechen Ihro Zarische Maj., daß Sie nicht alleine Ihro Königl. Maj. durch alle gute Officia und diensame Vorstellungen sowohl bei den übrigen nordischen Alliirten als auch sonsten hierunter appuyiren, sondern auch zu der Demolition, wann Ihro Königl. Maj. solches verlangen würden, mit Ihren Leuten assistiren und an Hand gehen wollen.

Urkundlich haben Ihro Zarische Maj. diese Declaration und Versicherung eigenhändig unterschrieben und dieselbe mit Ihrem Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Havelberg, den 16. Novembris anno 1716 s. v.

Peter.

Gr. Golofkin.

Neben-Deklaration.

Nachdem Ihro Zarische Maj. mit Ihro Königl. Maj. in Preußen den 2. Novembris 1709[1]) zu Marienwerder wegen der Stadt Elbing eine gewisse Convention errichtet und dann Ihro Königl. Maj. in Preußen Sr. Zarischen Maj. anjetzo zu erkennen gegeben, welchergestalt Sie wegen Ihrer auf die Stadt Elbing habenden gerechten Prätension bisher zu keiner Satisfaction gelangen können, und dahero verlangt, daß Ihro Zarische Maj. diese Ihre Prätension bei dem Könige und der Republik Polen aufs kräftigste zu appuyiren geruhen möchten, allerhöchstgedachter Ihro Zarischen Maj. auch nichts liebers ist, als wann Sie im Werke selbst zeigen können, wie willig und bereit Sie Ihres Ortes sind, zu allem dem, was zu Ihro Königl. Maj. Interesse und Avantage gereicht, zu contribuiren, als declariren und versprechen Ihro Zarische Maj. hiemit, daß Sie nicht alleine gedachte Ihro Königl. Maj. in Preußen auf die Stadt Elbing habende legitime Prätension überall und wo es nöthig sein wird, durch alle gute Officia appuyiren, sondern auch, wann Ihro Königl. Maj. auf die eine oder andere Art zu der Possession mehrgedachter Stadt Elbing künftig gelangen sollten, alsdann Sich auf alle mögeliche Weise dahin bearbeiten und allen Ihren Credit bei der Republik Polen anwenden wollen, damit Dieselbe bei dem Besitz dieser Stadt gelassen und solche Ihnen von der Republik gänzlich cediret und abgetreten werden möge.

Urkundlich haben Ihro Zarische Maj. dieses eigenhändig unterschrieben und mit Ihrem Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Havelberg, den 16. Novembris 1716 s. v.

Peter.

Gr. Golofkin.

---

38. Vertrag mit den Generalstaaten betr. die Regulierung der Grenze zwischen der Ammanie Kessel im Oberquartier Geldern und der Mairie von Bois-le-Duc. Venloo 1716, November 20.

Preußische Ratifikation: Berlin 1716, Dezember 4. Ratifikation der Generalstaaten: 1716, Dezember 15.

Nach dem Exemplar der preußischen Ratifikation im Reichsarchiv im Haag. Drucke: Dumont VIII 1, 481 f.[2]); Lamberty 9, 439 ff.

Soit[3]) notoire à tous et chacun présents et à venir qu'y ayant eu depuis près d'un siècle de très grandes contestations et brouilleries

---

1) Das Original des Marienwerderschen Vertrages trägt das Datum des 1. November. Vgl. Martens 5, 71. 2) Mit geringen Abweichungen, ebenso Lamberty. 3) Die Ammanie Kessel war ein Teil des Oberquartiers Geldern. Vgl. Art. 2 des Vertrages vom 2. April 1713, S. 5.

entre les habitants de l'ammanie de Kessel d'une part et ceux de la mairie de Bois le Duc d'autre part au sujet des limites, que chaque parti prétendait dans le marais nommé le Peel; Sa Majesté le roi de Prusse, comme souverain de la dite ammanie de Kessel, et Leurs Hautes Puissances les Seigneurs États Généraux des Provinces Unies, en qualité de souverains de la mairie de Bois le Duc, désirants de mettre fin à ces disputes et animosités invétérées, qui pourraient causer de très grands inconvenients et malheurs, et voulants y faire succéder une bonne intelligence et harmonie, ont trouvé bon de nommer de part et d'autre des commissaires pour examiner sur les lieux les limites, que chaque parti réclame pour les siennes, de même que les raisons et documents de part et d'autre, afin de convenir sous ratification, s'il était possible, des véritables limites de l'ammanie de Kessel et de la mairie de Bois le Duc dans le dit Peel. Pour laquelle fin, Sa Majesté le roi de Prusse ayant nommé le Sr. Guillaume Frédéric Duncker, son Conseiller de la Cour et des Finances du pays de Clèves, et le Sr. Frédéric Otton de Saint-Paul, son Conseiller du Commissariat du dit pays de Clèves, et Leurs Hautes Puissances ayant de même nommé le Sr. Daniel Lestevenon, ancien Bourgemaître et Conseiller de la Ville de Goude, Député à l'Assemblée des États Généraux des Provinces Unies de la part des États d'Hollande et de West Frise, et le Sr. Adrian Velters, Député ordinaire de la part des États de la Province de Zélande à l'Assemblée des États Généraux, en vertu des pleinpouvoirs produits lesquels, s'étant assemblés au mois d'août dernier sur les limites en question et en ayant pris inspection pendant plusieurs jours, sans avoir pû alors terminer entièrement cette affaire, tant faute d'une carte exacte du Peel que des documents nécessaires aux parties, sont convenus par l'accord provisionel du 15me août dernier, qu'on y ferait travailler incessament et qu'on se rassemblerait de nouveau dans quelques mois, pour y mettre la dernière main. C'est pourquoi ayant renoué les conférences dans la ville de Venlo et y ayant examiné les documents produits de part et d'autre, de même que la nouvelle carte figurative dressée par les ingenieurs ou arpenteurs choisis et reconnue pour bonne par les deux parties, on est convenu sous approbation et ratification des articles suivants savoir

1.

Qu'il sera posé ou planté à frais communs une grande pierre ou terme au milieu de la ligne entre Springelbeek et le Loef, tirée sur la nouvelle carte figurative, faite par ordre des susdits commissaires, laquelle pierre ou terme servira d'un point permanent, où le pays de Gueldre doit terminer avec le pays de Braband, et sera appellé Vreedepaal.

2.

Dudit poteau ou pierre ainsi posée ou plantée à égales distances du Loeff et du Springelbeek il sera tiré un fossé en ligne directe vers l'endroit ou point désigné dans la nouvelle carte, Langereyser, dont la moitié sera faite par ceux de Baekel et consorts et l'autre moitié par ceux de Venray.

3.

Dudit point de Langereyser il sera tiré un fossé en ligne directe vers un grand poteau de pierre, qui sera planté à frais communs de Deurse et de Venray sur le Grootenberg à trente verges de distance de l'extrémité dudit Grootenberg à compter du coté de Deurse depuis la lettre A. vers la lettre B. ou vers la chapelle; comme on le trouve marqué au bas de la grande carte figurative. Sur lequel poteau sera gravé d'un côté Geldria et de l'autre côté Brabantia; et le dit Grootenberg ne sera point coupé, mais restera dans son entier.

4.

Dudit poteau du Grootenberg sera fait un autre fossé jusqu'à l'endroit désigné Vossehollen, au point où la pierre a été enlevée en l'an 1713, lesquels deux fossés seront faits moitié par ceux de Venray et moitié par ceux de Deurse.

5.

Et de Vossehollen, où on remettra un autre poteau de pierre à frais communs, sera fait un fossé en ligne directe entre les deux Brunnemeeren, où on trouve sur la dite nouvelle carte la lettre F. et de là sur la ligne traversale entre Volkmeer et la lettre Q à l'endroit où l'on trouve marqué sur la dite carte la lettre R, et où il sera mis pareillement à frais communs un poteau de pierre appelé Eyndepaal, qui sera le dernier point du Braband vers le pays de Gueldre, lequel fossé sera fait moitié par ceux de Deurse et Lissel et moitié par ceux de Horst, Sevenum etc.

6.

Les lignes ou fossés ainsi tirés seront regardés à perpétuité pour de véritables limites dans le Peel entre Sa Majesté le Roi de Prusse et entre Leurs Hautes Puissances par rapport au Haut Quartier de Gueldre cédé au roi de Prusse et la mairie de Bois le Duc, appartenante aux États Généraux des Provinces Unies, sans pouvoir jamais être altérées ni changées par les sujets de part ni d'autre, sous quel prétexte que ce puisse être.

7.

Qu'on commencera a creuser les fossés au printemps prochain si tôt que la saison le permettra, au plus tard à commencer du mois de mai prochain pour les achever le plus tôt qu'il sera possible.

8.

Que les ingenieurs de part et d'autre marqueront les endroits sur le terrain, où les poteaux ou pierres seront mises, suivant la désignation marquée ci-dessus, et qu'ils traçeront aussi sur le terrain les lignes, le long desquelles les canaux ou fossés devront être creusés, lesquels fossés seront larges de dix pieds et profonds de quatre pieds pour le moins.

9.

Les fossés étant achevés seront examinés par des ingenieurs en présence des commissaires, qui seront nommés de part et d'autre pour voir s'ils ont été faits en ligne directe suivant le plan ci-dessus, et s'il se trouve que l'un ou l'autre y ait manqué, la faute sera redressée aux frais de la partie qui aura manqué. Et que du moins de trois en trois ans lesdits fossés seront visités par les échevins des lieux qui de part et d'autre y confinent, lesquels prendront soin qu'ils soient bien entretenus par les interessés des deux côtés.

10.

Que tout le Peel ou terrain au delà des dites lignes ou fossés vers Deurse sera reconnu pour Braband et tout celui en deça pour pays de Gueldre appartenant à Sa Majesté le roi de Prusse, et par ainsi les sujets ou habitants de part et d'autre ne pourront passer aucun des dits fossés ou lignes pour venir creuser des tourbes, faucher des bruyeres (vulgo: Vlaggen houwen), faire paître du bétail, placer des ruches d'abeilles ou exercer aucun autre acte de propriété ou de jurisdiction, sous quel prétexte que ce puisse être.

11.

Que si quelque sujet de part ou d'autre y contrevient, il sera puni selon les lois par ceux du lieu où l'attentat aura été commis, laquelle punition ou amende ne pourra pas être moindre de dix écus.

12.

La présente convention ou accommodement sera approuvée et ratifiée en deux mois ou plus tôt, si faire se peut. En foi de quoi les commissaires susdits ont signé et scellé ce présent acte à Venlo le 20me novembre 1716.

(L. S.) W. F. Duncker. (L. S.) D. Lestevenon.
(L. S.) F. O. Saint Paul. (L. S.) A. Velters.

39. Allianzvertrag mit dem Herzog Eberhard Ludwig zu Württemberg. Berlin 1716, Dezember 8.

Die Instrumente sind von den Monarchen unterzeichnet.

Akten: Rep. 11. Württemberg 297 b.

Bei Gelegenheit der am 8. Dezember 1716 in Berlin vollzogenen Vermählung des Erbprinzen Friedrich Ludwig von Württemberg mit der Prinzessin Henriette Marie von Brandenburg-Schwedt[1] *wurde von württembergischer Seite eine Allianz zwischen Preußen und Württemberg angeregt, und die preußische Regierung war auch bereit, auf die Anregung einzugehen, weil sie sich von der Allianz eine Unterstützung ihrer territorialen Ansprüche in Süddeutschland*[2] *versprach. Die Verhandlungen, die in Berlin wohl mit dem württembergischen Geheimen Rate Baron Schunk geführt wurden*[3]*, endigten mit dem Abschluß eines Vertrages, der unter dem Datum des Hochzeitstages unterzeichnet wurde. Am 14. Dezember erhielt der Kammerjunker v. Wallenrodt den Auftrag, bei seiner bevorstehenden Reise nach Württemberg das württembergische Exemplar des Vertrages entgegenzunehmen.*

Zu wissen: Nachdem zwischen dem allerdurchlauchtigsten großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friderich Wilhelmen, Königs in Preußen Maj. an einem und des durchlauchtigsten Fürsten und Herrns Herrn Eberhard Ludwigen, Herzogen zu Württemberg Durchl. andern Theils bei Gelegenheit der zwischen des Herrn Erbprinzens von Württemberg Durchl. und der durchlauchtigen Prinzessin Henrietten Marien in Preußen Hoheit jetzo glücklich getroffenen Vermählung gut befunden und beschlossen worden, zwischen beiderseits respective königlichen und fürstlichen Häusern eine ganz vertrauliche Allianz und Zusammensetzung zu stiften, als ist solche in folgenden Articulen verabredet und auf das verbindlichste eingegangen und concludiret worden.

1.

Zwischen allerhöchstermelter Sr. Königl. Maj. in Preußen und Sr. Fürstl. Durchl. zu Württemberg soll hinfüro ein enges Vernehmen, vertrauliche Zusammensetzung und mutuelle Beförderung beiderseits Interesse von nun an kraft gegenwärtiger Defensivallianz dergestalt getroffen und aufgerichtet sein, daß Se. Fürstl. Durchl. zu Württem-

---

1) Die Schilderung der Hochzeitsfeierlichkeiten vgl. Theatrum Europaeum 21 (1716), 140 ff. 2) Wie aus § 5 des Vertrages hervorgeht, erhoffte die Berliner Regierung von Württemberg Unterstützung in der kulmbachschen Sukzessionssache (vgl. die Einleitung zum Vertrage vom 22. Dez. 1722) und in der Vertretung ihrer Ansprüche auf die an wüttembergisches Gebiet anstoßende Grafschaft Limburg, die Friedrich Wilhelm I. auf Grund eines Vertrages von 1705 nach dem Aussterben der Grafen im Jahre 1713 hatte besetzen lassen, 3) Vgl. Friedlaender, Geschriebene Zeitungen S. 542.

berg des Königs in Preußen Maj. und hingegen des Königs in Preußen Maj. Sr. Fürstl. Durchl. zu Württemberg Ehre, Nutzen und Bestes auf alle diensame und thunliche Art und Weise zu befördern, zu erhalten und zu vermehren, möglichsten Fleißes bemühet, beiräthig und behülflich sein, auch, da jemand sich finden sollte, der oder die respective dem königlichen oder fürstlich württembergischen Hause einige Beschwerung zuzufügen oder dieselbe in ihren hergebrachten Rechten, Prärogativen und Befugnissen zu beeinträchtigen und zu kränken sich unterstehen würden, allerhöchstermelte Se. Königl. Maj. und Se. Fürstl. Durchl. daraus in Zeiten mit einander communiciren, auch wirklich deshalb zusammentreten, bei Reichs-, Kreis-, Deputations- und andern Conventen durch Ihre habende Vota einander aufs nachdrucklichste secondiren, vor Einen Mann stehen und ehender davon nicht nachlassen sollen und wollen, es seie denn die androhende Gefahr zuvörderst abgewendet oder im Fall wirklich zugefügter Gewalt und Beleidigung dieselbe repariret und alles wieder in vorigen Stand gestellet worden.

2.

Eben dergleichen reciproque Assistenz und gute Beförderung versprechen sich auch beiderseits allerhöchst- und hohe Contrahenten nicht nur am kaiserlichem, wie auch andern chur- und fürstlichen Höfen im Reich, sondern auch bei denen auswärtigen Puissancen, es seie, wo es wolle, daß nämlich einer dem andern in seinen an fremden Höfen habenden Angelegenheiten bestens die Hand bieten und dieselbe wie seine eigene zu befördern suchen, auch deshalb unter beiderseits an solchen Höfen subsistirenden Ministris vertraute Communication jederzeit unterhalten und gepflogen werden soll, als wohin auch beiderseits Gesandtschaften und Ministri gleich nach geschlossener Allianz, auch hiernächst weiter pro re nata zu instruiren und anzuweisen. Gleichwie aber

3.

Dieser heilsame Zweck gemeinsamer Conservation und Sicherheit nicht allemal mit bloßen Schreiben, Schickungen und Officiis zu erreichen, sondern es auch zuweilen auf wirkliche Assistenz und Volkhülfe ankommt, um unbillige Gewalt mit rechtmäßiger Gegengewalt abzutreiben, also erklären und verbinden des Königs in Preußen Maj. und des Herzogen zu Württemberg Durchl. Sich hierdurch noch ferner, daß, wenn der eine oder der andere von ihnen von Dero Feinden und Uebelwollenden gewaltthätig angegriffen, überfallen, auch in seinen jetzo besitzenden Landen, Befugnissen und Gerechtsamen von jemanden turbiret, beeinträchtiget und beschädiget werden sollte, alsdann Se. Königl. Maj. in Preußen und des Herzogen zu Württemberg Durchl.

Sich sofort zusammenthun und was der eine dem anderem wider solche Turbationes und Vergewaltigung vor reelle Hülfe und Beistand leisten solle, fleißig mit einander überlegen, auch solche weitere Mesures und Resolutiones deshalb mit einander fassen wollen, wie die andringende Gefahr alsdann erfordern wird.

4.

Im Fall auch Ihro Königl. Maj. in Preußen in Stellung des Contingents von Ihren Reichsprovinzien bei vorfallenden Reichskriegen oder sonst zu anderem Behuf einige Truppen von andern übernehmen wollten, so werden Ihro Fürstl. Durchl. zu Wüttemberg, wenn Dieselbe alsdann einige von Ihren Truppen entrathen können, Sr. Königl. Maj. damit jedesmal gerne gegen billigmäßige Conditiones an Hand gehen, jedoch daß solchenfalls die an Se. Königl. Maj. überlassende württembergische Truppen von Sr. Königl. Maj. nach der alsdann zu treffenden Capitulation verpfleget und unterhalten werden und daß des Herrn Herzogen Durchl. nicht nöthig haben, zugleich auch mit denenjenigen Puissancen in Krieg und Ruptur zu treten, wider welche diese württembergische Truppen gebraucht werden, sintemalen des Herrn Herzogen von Württemberg Durchl. Dero Truppen lieber in Sr. Königl. Maj. in Preußen als einiges anderen Diensten employiren lassen werden.

5.

Des Herrn Herzogen von Württemberg Durchl. wollen Sr. Königl. Maj. in Preußen nicht nur in den bekannten kulmbachischen und limburgischen Successionsangelegenheiten nicht conträr sein, noch mit Dero Widrigen gegen Sie deshalb Partei nehmen, sondern Sie versprechen vielmehr, daß Sie Sr. Königl. Maj. darinnen aufrichtig favorisiren und, so viel an Ihr ist, es dahin befördern wollen, daß Se. Königl. Maj. zu dem ruhigen Genuß des wegen dieser beiden Successionsfälle Ihro zustehenden Rechts gelangen, vor allen Dingen aber die ruhige Possession der von Ihro Kaiserl. Maj. Selbst vor unstreitige limburgische Reichslehen erklärte Stücke fördersamst wirklich überkommen mögen, jedoch dergestalt, daß denen Sr. Fürstl. Durchl. davon zukommenden Befugnissen dadurch nicht präjudiciret, sondern Sie vielmehr in denenselben von Ihro Königl. Maj. bester Maßen appuyiret werden sollen.

6.

Eben dergleichen Assistenz und gute Beförderung, wie im vorhergehenden Articul gedacht, versprechen auch Se. Königl. Maj. in Preußen, daß Sie des Herrn Herzogs von Württemberg Durchl. an dem kaiserlichen, wie auch königlich französischen Hofe in der mumpelgardischen Successions- und Restitutionssache leisten wollen. Und weilen

7.

Ihro Königl. Maj. in Preußen wegen Dero neumärkischen und meursischen Lande zwei Vota, des Herrn Herzogen von Württemberg Durchl. aber eines wegen Teck im fürstlichen Collegio bei Reichsconventen annoch zu prätendiren haben, so wollen Sie auch deshalb einander bestens secondiren, damit Sie solcher Votorum halber beiderseits je eher je lieber zu der wirklichen Introduction gelangen mögen.

8.

Alldieweilen auch eine bekannte Sache und gemeine Klage im ganzen Reich ist, daß die Reichsstände durch voreilige Mandata und ohne vorhergehende genugsame Cognition der Sache von denen Reichsjudiciis und absonderlich von dem Reichshofrath eine Zeit hero in viele Weise graviret und um ihre wohlerlangte Jura und Befugnisse gebracht und daraus verstoßen und verdrungen werden wollen, diese Beeinträchtigung sich auch in den statum religionis extendiret und folglich, wenn solchen Zudringlichkeiten nicht bald abgeholfen werden sollte, ein dem gemeinen Wesen großes Präjudiz in sacris et profanis im Reich daraus zu befürchten ist, so wollen Ihro Königl. Maj. in Preußen und des Herzogs zu Württemberg Durchl. dieserwegen ebenfalls vertrauliche Communication mit einander pflegen, auch andere, sonderlich der evangelischen Religion zugethane vornehme Reichsstände mit in die dieserwegen zu ergreifende Mesures zu ziehen und deshalb zu einem gemeinsamen Concert zu gelangen bemühet sein, damit die Reichsgerichte und sonderlich der allzu weit um sich greifende Reichshofrath dermaleinst wieder in seine alte Schranken gebracht, die Stände des Reichs aber bei ihren Rechten, Prärogativen und dem ruhigen Besitz des ihrigen, denen Reichsverfassungen gemäß, beständig conserviret und erhalten werden.

9.

Die Allianz soll auf zwölf Jahre geschlossen sein und ein halb Jahr vor solcher Zeit über deren Continuation tractiret werden.

Urkundlich sind hiervon zwei gleichlautende Originalia ausgefertiget, deren eines von Sr. Königl. Maj. und das andere von des Herrn Herzogen zu Württemberg Fürstl. Durchl. unterschrieben und gegen einander ausgewechselt worden.

So geben und geschehen Berlin, den 8. Decembris 1716.

Eberhard Ludwig Hertzog zu Würtemberg.

(L. S.)

v. Schütz.

40. Allianz- und Freundschaftsvertrag mit Rußland und Frankreich. Mit 3 Separat- und Sekretartikeln und einer von Frankreich ausgestellten Deklaration. Amsterdam 1717, August 15.

Preußische Ratifikation: 1717, September 1. Französische Ratifikation: Paris 1717, September 2. Russische Ratifikation: Berlin 1717, September 12 (a. St.).

Akten: Rep. 11. 247. II. fasc. 151. 154.

Druck: Dumont VIII 1, 490 f.; Martens 5, 161 ff.[1]).

Literatur: Vassileff, Russisch-französische Politik 1689—1717, Gotha 1902, S. 60 ff.; Schirren S. 85 ff.

Um auf England-Hannover, das namentlich wegen der Besetzung Mecklenburgs die russische Politik mit Besorgnis verfolgte[2]*), einen Druck ausüben zu können und sich auch weiterhin die Rolle des Vermittlers im Nordischen Kriege zu sichern, war man in Frankreich gegen Ausgang des Jahres 1716 zu einem Abkommen mit Rußland bereit, während die russische Regierung namentlich im Hinblick auf die Haltung Englands einer Verständigung mit Frankreich geneigt war, — es lag nahe, sich bei diesen Abmachungen der Vermittlung Preußens zu bedienen, das mit Rußland in engem Einvernehmen stand und mit Frankreich soeben einen, vor Rußland allerdings geheim gehaltenen, Vertrag abgeschlossen hatte*[3]*). Die Verhandlungen wurden unter der Vermittlung des preußischen Gesandten Cnyphausen Anfang 1717 im Haag eröffnet, wo damals auch der Zar sich aufhielt, aber von Anfang an zeigte man auf französischer Seite nicht gerade viel Eifer zum Abschluß zu kommen, da man eben damals die Tripelallianz mit den Seemächten einging*[4]*), mit der Frankreich sich den Gesichtspunkten der englischen Politik anpaßte. Auch durch die Anwesenheit des Zaren in Paris im Frühjahr 1717 wurden die Verhandlungen nicht wesentlich gefördert, und die französische Regierung erklärte sich schließlich nur zum Abschluß eines bloßen Freundschaftsvertrages bereit, nachdem sie die russischen Forderungen, vor allem die Garantie der russischen Eroberungen und die Zahlung von Subsidiengeldern, abgelehnt hatte.*

Der preußische Bevollmächtigte Cnyphausen trat, je länger sich die Verhandlungen hinzogen, desto mehr absichtlich in den Hintergrund, nicht zuletzt weil seine Regierung einem französischen Anerbieten, in die Tripelallianz einzutreten, nicht abgeneigt war und deshalb die Forderungen Rußlands nicht entschieden unterstützen wollte. Als dann im Juni, noch vor der Abreise des Zaren aus Paris, die französischen und russischen Bevollmächtigten einig geworden waren, erklärte Cnyphausen, sich zur Unterzeichnung des Abkommens noch nicht verstehen zu können, da er die nötigen Instruktionen aus Berlin noch nicht empfangen habe. Auf Grund der Prüfung des Projekts, das übrigens in Berlin nicht durch Cnyphausen, sondern durch den beständig zum

1) Beide Drucke ohne die Deklaration. 2) Vgl. S. 159. 3) Vgl. S. 150. 4) Dumont VIII 1, 484 ff.

Abschluß drängenden russischen Gesandten Golowkin vorgelegt wurde, wurde der preußische Vertreter am 10. Juli zur Unterzeichnung des Vertrages ermächtigt, gleichzeitig wurde ihm aufgegeben, von französischer Seite eine Deklaration zu verlangen des Inhalts, daß der Artikel 2 des Nebenrezesses demjenigen nicht derogieren solle, was in dem jüngsten Vertrage mit Frankreich wegen Stettin festgelegt worden sei. Nachdem sich die französische Regierung zur Ausstellung dieser Deklaration bereit erklärt hatte, erfolgte am 15. August in Amsterdam, wo damals der Zar sich aufhielt, die Unterzeichnung des Vertrages durch die Bevollmächtigten der drei Regierungen.

Comme le sérénissime et très-puissant prince et seigneur Louis XV, par la grâce de Dieu Roi Très-Chrétien de France et de Navarre, le sérénissime et très-puissant prince et seigneur Frédéric-Guillaume, par la grâce de Dieu roi de Prusse, et le sérénissime et très-puissant prince et seigneur Pierre Ier, par la grâce de Dieu czar de Toute la Russie, sont également touchés du désir d'établir et de conserver entre eux une union étroite, une amitié et une alliance solide et durable, Leurs Majestés ont nommé à cet effet, savoir: le Roi Très-Chrétien son plénipotentiaire le sieur Pierre-Antoine de Chasteauneuf marquis de Castagnere, conseiller honoraire au Parlement de Paris, ambassadeur de Sa Majesté Très-Chrétienne auprès des États-Généraux des Provinces Unies; le roi de Prusse le sieur baron de Cnyphausen, son conseiller privé, colonel d'un bataillon de marine, chambellan résident du cercle de Westphalie, président de sa Compagnie d'Afrique dans la ville d'Emden, drossart du bailliage de Fürstenwalde, chevalier de l'ordre de Saint-Jean; le czar de Toute la Russie ses plénipotentiaires le sieur comte Gabriel de Golofkin, grand-chancelier de son empire, chevalier de l'ordre de Saint-André et de celui de l'Aigle Blanc, le sieur baron Pierre de Schaphiroff, vice-chancelier de son empire, conseiller privé, chevalier de l'ordre de l'Aigle Blanc, et le sieur prince de Kourakin, pareillement son conseiller privé, major-général et lieutenant-colonel de sa garde, son ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire auprès des États-Généraux des Provinces Unies: lesquels, après s'être réciproquement communiqué les pleins pouvoirs dont les copies seront insérées, mot à mot, à la fin du présent traité, et après en avoir fait l'échange en la manière accoutumée, sont convenus d'un traité de bonne correspondance, d'amitié, d'alliance et de commerce entre Leursdites Majestés, leurs royaumes, pays, États et sujets aux conditions suivantes.

Art. 1.

Il a été convenu et accordé qu'il y aura, dès ce jour et pour toujours à l'avenir, entre Sa Majesté Très-Chrétienne, Sa Majesté le roi de Prusse et Sa Majesté le czar, leurs héritiers, successeurs, royaumes,

pays, États et sujets une amitié et une correspondance sincère, qui seront observées de telle manière que les parties contractantes feront sincèrement et de bonne foi tout ce qui dépendra d'elles, pour procurer et avancer le bien et l'avantage l'une de l'autre, et pour détourner, au contraire, tous les dommages et préjudices qui pourraient leur arriver ou à leursdits États et sujets.

Art. 2.

Leursdites Majestés promettent et s'engagent réciproquement de contribuer par leurs offices à maintenir la tranquillité publique rétablie par les traités d'Utrecht et de Bade, aussi bien que ceux qui interviendront pour la pacification du Nord, et, en conséquence, de n'entrer dans aucune convention ni engagement qui puissent, en quelque temps ni en quelque manière que ce soit, être directement ni indirectement contraires à ce qui a été statué avec la couronne de France dans lesdits traités d'Utrecht et de Bade, et à ce qui sera stipulé dans ceux de la paix du Nord avec le roi de Prusse et avec le czar, mais, au contraire, d'apporter tous leurs soins pour en assurer le maintien et l'exécution.

Art. 3.

Et pour rendre la présente alliance également solide et utile par les avantages que les sujets de part et d'autre peuvent trouver dans l'établissement du commerce entre les États et sujets de Leursdites Majestés réciproquement, il a été convenu et arrêté par le présent article qu'il sera nommé des commissaires qui s'assembleront, dans huit mois du jour de la signature du présent traité, pour régler les conditions d'un traité de commerce et de navigation dont le fondement principal sera de faire jouir les sujets de Leursdites Majestés, leurs bâtiments, marchandises et effets de tous les privilèges, prérogatives et avantages dont jouissent dans les ports et pays de l'une et de l'autre domination les nations qui sont traitées le plus favorablement.

Art. 4.

Leursdites Majestés se réservent réciproquement par le présent article leurs autres traités et alliances auxquels elles ne prétendent point déroger en ce qui ne sera point contraire à la présente alliance, et spécialement de la part du Roi Très-Chrétien l'alliance signée à La Haye le 4 janvier de la présente année entre ses ministres et ceux du roi de la Grande-Bretagne et de la république de Hollande.

Art. 5.

Pour rendre la paix et cette alliance encore plus solide et plus durable, le Roi Très-Chrétien, le roi de Prusse et le czar de Toute

la Russie non seulement admettront, mais inviteront, de concert, toutes les puissances et États qui voudront entrer dans le présent traité pour le maintien de la tranquillité générale de l'Europe et pour l'utilité commune de toutes les parties intéressées.

Art. 6.

Les ratifications en bonne forme seront mutuellement échangées dans l'espace d'un mois, à compter du jour de la signature du présent traité.

En foi de quoi, nous soussignés, munis des pleins pouvoirs de Leurs Majestés le Roi Très-Chrétien, le roi de Prusse et le Czar de Toute la Russie avons èsdits noms signé le présent traité d'alliance et y avons fait apposer les cachets de nos armes.

Fait à Amsterdam, le 15 août 1717.

(L. S.) Chasteauneuf. (L. S.) Cnyphausen.

Articles séparés et secrets.

Art. 1.

Comme l'objet et le véritable but du traité d'alliance signé ce jourd'hui entre les ministres de Leurs Majestés le Roi Très-Chrétien, le roi de Prusse et le czar de Toute la Russie est de maintenir réciproquement la paix et la tranquillité de leurs royaumes, pays, États et sujets sur le fondement des traités de paix d'Utrecht et de Bade et de ceux qui rétabliront la tranquillité du Nord, elles promettent et s'engagent aussi réciproquement de garantir lesdits traités dans tous les points et articles qui y ont été ou qui y seront statués avec chacune d'entre elles, en sorte que, s'il était fait quelque entreprise de la part de quelque puissance que ce soit au préjudice de Leursdites Majestés et des garanties qu'elles se promettent, elles interposeront leurs offices auprès de l'agresseur pour procurer satisfaction à la partie lésée et engager l'agresseur de s'abstenir entièrement de toute sorte d'hostilités.

Art. 2.

Mais si ces bons offices n'avaient pas l'effet qu'on se promet pour concilier l'esprit des deux parties et pour obtenir une satisfaction et un dédommagement dans l'espace de quatre mois, il sera alors convenu des secours en troupes ou en argent que celles des puissances contractantes qui n'auront pas été attaquées, seront tenues de donner sans retardement à leur allié pour l'exécution desdites garanties, ce qui n'a pu être réglé présentement, à cause des difficultés survenues sur ce sujet, tant de la part de Sa Majesté Très-Chrétienne par rapport à la diversion qu'elle a demandée pour l'effet desdites garanties,

que de la part de Sa Majesté le czar de Toute la Russie, par rapport aux subsides qu'elle a prétendus dans le même cas, et de celle de Sa Majesté le roi de Prusse, par la demande qui a été faite en son nom, de la garantie de la cession de Stettin dans la paix du Nord, Leursdites Majestés le Roi Très-Chrétien, le roi de Prusse et le czar de Toute la Russie se promettant réciproquement que, lorsque lesdits secours et la manière de les employer seront réglés par une convention plus ample qui sera faite dans la suite sur ce sujet, elles continueront de les donner à la partie lésée jusqu'à ce que le trouble soit entièrement cessé et le dommage réparé.

Art. 3.

Le Roi Très-Chrétien n'ayant pas cessé, depuis son avènement au trône, d'agir par ses offices, à l'exemple du feu roi son bisaïeul, pour porter les puissances intéressées dans la guerre du Nord à reprendre des sentiments de paix, et Sadite Majesté Très-Chrétienne voulant continuer d'employer les mêmes offices, Leurs Majestés le roi de Prusse et le czar de Toute la Russie, pour répondre aux droites intentions du Roi Très-Chrétien et pour lui donner une marque particulière de leur confiance, promettent et s'engagent d'admettre la médiation de Sa Majesté Très-Chrétienne dans la négociation qui se fera pour parvenir à la paix du Nord entre elles et le roi de Suède et d'en faire la déclaration toutes les fois qu'elles en seront requises; bien entendu que Sadite Majesté Très-Chrétienne bornera à des offices et à des insinuations ce qu'elle fera en ladite qualité de médiateur, sans jamais employer les voies de fait directement ni indirectement contre aucune des parties qui sont présentement en guerre, pour les obliger à accepter les propositions qui seront faites; et quand même ces propositions de paix ne seraient point acceptées, ladite médiation sera pourtant continuée jusqu'à la fin de la guerre du Nord, et Sadite Majesté Très-Chrétienne, voulant conserver l'exacte impartialité qui convient à la qualité de médiateur et d'ami commun de toutes les parties intéressées, promet et s'engage de ne prendre, après l'expiration du traité qui subsiste entre sa couronne et celle de Suède et qui finira au mois d'avril prochain, aucun nouvel engagement avec ladite couronne, sous quelque nom et en quelque manière que ce soit, qui puisse être directement ni indirectement contraire aux intérêts de Leursdites Majestés le roi de Prusse et le czar de Toute la Russie, et qu'elle ne donnera aussi à ladite couronne après ledit terme aucun secours de troupes ni d'argent, sous quelque nom que ce puisse être.

Les présents articles auront la même force et vertu que s'ils étaient insérés dans le traité d'alliance signé ce jourd'hui.

En foi de quoi, nous soussignés, munis des pleins pouvoirs de Leurs Majestés le Roi Très-Chrétien, le roi de Prusse et le czar de Toute la Russie, avons èsdits noms signé les présents articles et y avons fait apposer les cachets de nos armes.

Fait à Amsterdam, le 15 août 1717.

(L. S.) Chasteauneuf. (L. S.) Cnyphausen.

Deklaration.

Comme il n'a été fait aucune mention dans le traité conclu entre le Roi Très-Chrétien, le roi de Prusse et le czar et signé à Amsterdam ce jourd'hui de la garantie promise par Sa Majesté Très-Chrétienne à Sa Majesté Prussienne de Stettin et de ses dépendances, ainsi qu'il est porté par les articles 2, 3 et 5 du traité conclu à Berlin le 14 septembre 1716[1]) entre Leursdites Majestés, nous soussigné Pierre-Antoine de Chasteauneuf, marquis de Castagnere, conseiller honoraire au Parlement de Paris et ambassadeur de Sa Majesté Très-Chrétienne auprès des États-Généraux des Provinces Unies, déclarons au nom et de la part de Sadite Majesté Très-Chrétienne, en vertu de ses pleins pouvoirs, que tous les engagements qu'elle a pris par rapport à la garantie de Stettin et de ses dépendances par ledit traité d'alliance du 14 septembre 1716, demeureront dans toute leur force et vertu, sans que ce qui est stipulé par le traité d'alliance signé ce jourd'hui entre Leurs Majestés le Roi Très-Chrétien, le roi de Prusse et le czar, puisse apporter aucune altération à ladite garantie et à ses effets.

En foi de quoi, nous avons signé la présente déclaration et y avons fait apposer le cachet de nos armes.

Fait à Amsterdam, le 15 août 1717.

(L. S.) Chasteauneuf.

---

41. Erneuerung des Postvertrages mit Anhalt-Bernburg vom 25. Juli 1713. 1717, November 13.

Preußische Ratifikation: 1717, November 17. Anhaltische Ratifikation: Bernburg 1717, November 17.

Der Postvertrag vom 25. Juli 1713[2]) *wird auf 15 Jahre erneuert: es soll ihm in allen Stücken nachgelebt und dagegen nicht gehandelt werden, »am wenigsten aber einige andere als Kgl. Preußische Post, so lange dieser Receß währet, in die fürstliche Residenzstadt Berenburg einfahren . . ., jedoch daß hingegen nach Ablauf des ersten Recessus Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Fürsten und Dero fürstl. Erben und Nachkommen über diejenige Freiheit, so Sie bis Groß-Kugel und Halberstadt und andere dazwischen gelegene Orte*

1) Vgl. S. 152 ff. 2) Vgl. S. 26.

abschon haben, wegen der neu angelegten Magdeburger Post annoch vor Sich, Dero hohe fürstl. Angehörige, Dero Räthe und Bediente, wann diese in herrschaftlichen Angelegenheiten correspondiren, auf eben die Weise wie nach Groß-Kugel und Halberstadt die Postfreiheit bis nach und von Magdeburg zu einiger Ergötzlichkeit, aber ohne einzigen fernern Beitrag und bloß gegen Erlegung der im ersten Receß stipulirten 50 Reichsthaler jährlich haben und genießen sollen. Wogegen Se. Hochfürstl. Durchl. denen in Winterszeit über die Brücke zu Berenburg passirenden Calbischen Ordinair-Posten die Brückenfreiheit gleichergestalt zuzustehen Sich hierdurch erkläret haben. . . .«

---

42. Provisorischer Vergleich mit den Vormündern der Prinzen von Nassau-Dietz betr. die Besetzung der Ämter in der Baronie Herstal. Haag 1717, Dezember 10.

Preußische Ratifikation: 1717, Dezember 21. Ratifikation des Landgrafen Karl von Hessen bzw. der verwitweten Fürstin Marie Louise von Orange, Hersfeld und Nassau: 1717, Dezember 27 bzw. 1718, Januar 8.

Nach der im Reichsarchiv im Haag beruhenden Ausfertigung.
Druck: Dumont VIII 1, 495 f.[1]).

Comme les différends, survenus depuis la mort de Sa Majesté le roi Guillaume III de glorieuse mémoire, touchant la baronie de Herstal[2]) entre Sa Majesté le roi de Prusse, et Leurs Altesses les tuteurs des princes mineurs de Nassau-Dietz, ont donné occasion à plusieurs querelles et désordres, si bien entre les officiers de part et d'autre que parmi les sujets: Et les hauts prétendants n'ayant pu encore en venir à un accommodement final, voyant cependant que ces querelles et désordres menacent la susdite baronie d'une entière ruine, ainsi qu'il était absolument nécessaire d'y pourvoir d'une manière ou d'autre, ont pour cet effet autorisé leurs soussignés ministres, pour convenir mutuellement, au nom de leurs maîtres, sur l'établissement d'une administration commune dans la baronie de Herstal, sur les conditions suivantes. Sans pourtant, que cette présente convention puisse préjudicier ou altérer en aucune façon les droits, que les hauts prétendants soutiennent d'avoir sur la baronie de Herstal, comme étant faite provisionnellement et uniquement pour rétablir la tranquillité et pour soulager les habitants de la susdite baronie, en attendant que les différends en principal soient vidés.

---

1) Vollständig mit geringen Abweichungen. 2) Die Baronie Herstal war ein Teil der Oranischen Erbschaft, über die erst durch den Vertrag vom 14. Mai /16. Juni 1732 endgültig entschieden wurde. Vgl. auch die Einleitung zum Vertrage vom 2. April 1713, S. 1.

1.

Que Sa Majesté le roi de Prusse pour cette fois nommera (ou si Sa Majesté le trouvera bon) continuera le receveur, et Leurs Altesses les tuteurs nommeront (ou s'ils le trouvent bon) continueront le drossard.

2.

Que la régence sera réduite au nombre de sept échevins, dont Sa Majesté nommera quatre, et Leurs Altesses Sérénissimes nommeront trois, durant la vie du drossard, qu'elles ont nommé, et quand Sa Majesté Prussienne nommera le drossard, Sa Majesté durant la vie dudit drossard nommera trois, et Leurs Altesses Sérénissimes nommeront quatre échevins. Le drossard nommera le procureur d'office, et on continuera alternativement de cette manière, aussi longtemps que cette commune administration durera.

3.

Que les autres emplois, dont on fera une liste, qui sera jointe à cette convention, resteront dans le nombre ordinaire, dont la moitié sera à la collation de Sa Majesté, et l'autre à celle de Leurs Altesses les tuteurs.

4.

Que les susdits drossard, receveur et greffier, nommés de nouveau ou continués, comme aussi ceux de la régence, et autres officiers, auront et recevront leurs commissions, actes et instructions, pour la fonction et administration de leurs respectifs emplois de la part de tous les deux hauts prétendants, et ils seront tenus de prêter aussitôt le serment de fidélité sur lesdits actes et instructions, et d'exercer toutes leurs fonctions aux noms desdits hauts prétendants sans aucune distinction, et sans faire paraître aucune partialité, et à cet effet le receveur sera tenu de rendre compte aux hauts prétendants des revenus de la dite baronie, et d'en délivrer la juste moitié à chacun desdits hauts prétendants.

5.

Que s'il arrive, qu'avant que les différends sur ladite baronie fussent terminés entièrement, quelqu'un des susdits officiers mourût, ou que, de quelque manière que ce fût, il cesse l'exercice de sa charge, la place d'un nouveau drossard sera à la collation de Sa Majesté le roi de Prusse, et vice versa celle de receveur à la collation de Leurs Altesses les tuteurs, et ainsi par tour alternativement dans les différents cas.

6.

Que la nomination aux places vacantes de greffier, échevins et procureurs se fera par tour de six mois, à commencer du jour de la

conclusion et ratification de la présente convention, de sorte néanmoins que celui ou ceux qui seront nommés de la sorte à quelque place que ce soit, tiendra sa nomination des deux hauts prétendants, sans distinction, et prêtera le serment ordinaire, comme commis et établi par lesdits hauts prétendants, et à cet effet les commissions et actes d'agrément seront expédiés de part et d'autre, sans retardement et sans aucune opposition.

7.

Le tour du premier semestre, pour disposer desdites charges vacantes, sera à Sa Majesté le roi de Prusse.

8.

Que, pour soulager les habitants autant qu'il est possible, on aura soin de part et d'autre que les gens de guerre, qui après le traité conclu et ratifié se trouveront à Herstal, seront aussitôt rappellés.

9.

Que si, contre toute espérance, il arrivait qu'il y eût dispute pour l'explication, l'exécution et l'accomplissement de tout ce qui se trouve exprimé dans les susdits articles, entre les hauts prétendants, chacun d'eux nommera aussitôt un conseiller ou député pour arbitres ou juges du différend, qui en ce cas là prêteront serment entre les mains de deux commissaires nommés pour cela, pour décider le différend en toute justice et équité et sans aucune partialité, et si ces deux conseillers ou députés diffèrent, et qu'ils ne pourront pas s'accorder entre eux, ils enverront les actes à une université ou à quelques jurisconsultes, pour décider le différend.

Signé à la Haye le dixième Décembre 1717.

(L. S.) de Meinertzhagen. (L. S.) B. de Dalwigh.

La liste des charges à donner à Herstal.

1) Le drossard.
2) Le receveur.
3) Les échevins.
4) Les bourguemaîtres, qui se font par les échevins et la communauté.
5) Le greffier.
6) Les procureurs.

---

43. Freundschaftsvertrag und Erneuerung der Erbverträge mit dem Herzog Karl Leopold von Mecklenburg-Schwerin. 1717, Dezember 13.

Die Instrumente sind von den Monarchen unterzeichnet.

Akten: Rep. 131. K. 82 g.

Herzog Karl Leopold von Mecklenburg-Schwerin hatte für den fast seine ganze Regierungszeit ausfüllenden Kampf gegen die Ritterschaft seines Landes einen Rückhalt an Peter I. von Rußland gefunden, dessen Nichte Katharina Iwanowna er im Frühjahr 1716 heiratete. Gleichzeitig hatte er mit dem Zaren eine Allianz abgeschlossen[1]*. Kurz darauf besetzte der größere Teil des aus Seeland abziehenden russischen Heeres Mecklenburg, um im Einvernehmen mit dem Herzog ganz nach Willkür über die Hilfsmittel des Landes zu verfügen. Die Proteste, welche die Ritterschaft hiergegen erhob, fanden außer bei dem Kaiser namentlich am hannoverschen Hofe ein Echo, dessen leitender Minister Bernstorff selbst ein Mitglied der mecklenburgischen Ritterschaft war, dagegen nahm Friedrich Wilhelm von Preußen eine abwartende Haltung ein, ließ sich schließlich sogar auf russischen Wunsch zum Abschluß eines Abkommens mit dem Herzoge herbei, vornehmlich weil damit die alte Erbanwartschaft Preußens auf Mecklenburg eine erneute Bekräftigung fand.*

Im September 1716 berichtete Cnyphausen aus Kopenhagen, der Zar wünsche die Erneuerung des früher geschlossenen Pactum perpetuum und Anfang Oktober wurde ihm darauf erwidert, man sei zur Erneuerung desselben auch bereit. Bei der Zusammenkunft des Zaren und Friedrich Wilhelms im November in Havelberg erschien auch der mecklenburgische Bevollmächtigte v. Habichtsthal und legte den Entwurf einer Allianz vor[2]*: zwar wurde unterm Datum des 26. November von preußischer Seite auf Wunsch Rußlands eine Freundschaftserklärung abgegeben*[3]*, aber zur Vollziehung des Allianzvertrages kam es jetzt noch nicht. Die während des Winters mit Habichtsthal gepflogenen Verhandlungen führten trotz des Drängens der russischen Regierung zu keinem Ziele, wurden aber, wohl auf russische Veranlassung, später wieder aufgenommen und führten Ende des Jahres zur Unterzeichnung*[4]*.*

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg p., und Wir Carl Leopold von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr p. p., vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Könige in Preußen, Churfürsten zu Brandenburg und Herzogen zu Mecklenburg schwerinischer Linie, thun kund und bekennen hiemit, daß Wir, Gott dem Höchsten

---

1) Vgl. diese Martens 5, 144. Auf russische Interzession erklärte sich eben damals König Friedrich Wilhelm damit einverstanden, daß Wismar nach Beseitigung der Befestigung an den Herzog falle, »S. K. M. bedingen aber auch dahingegen, daß der Herzog von nun an mit denen wider Dieselbe am Käiserlichen Hofe und sonsten, es sei aus Ursache was es wolle, bisher geführten Klagten und deshalb an S. K. M. gemachten Praetensionen einhalte. . . .« Vgl. den Abdruck dieser Deklaration vom 19. Mai 1716 bei Martens 5, 153. 2) Die Abweichungen des Entwurfs von dem Vertrage vgl. in den Anmerkungen.
3) Martens 5, 156. 4) Material über die Schlußverhandlungen liegt in den diesseitigen Akten nicht vor.

zu Lob und Ehren, dem Heil. Röm. Reich, Unserem werthem Vaterlande zum Bestem, auch zu mehrerem Aufnehmen Unserer beiderseits respective Königlichen, auch Chur- und Fürstlichen Häuser die zwischen derselben vorigen Regenten verschiedene Saecula her gepflogene vertraute Freundschaft, auch gestiftete Bündniß und Zusammensetzung zu erneuern und nach den gegenwärtigen Zeiten und Läuften einzurichten der Nothwendigkeit zu sein erachtet, auch Uns darüber folgendergestalt vereiniget und verglichen, daß Wir nämlich

1.

Einer den anderen aufrichtig meinen, Unser beiderseits Häuser Wohlfahrt und Interesse mit zusammengesetzten Kräften und Consiliis treulich beforderen, wann denenselben etwas widriges zustoßen sollte, solches gesammter Hand abzuwenden bemühet sein, auch diese Unsere Zusammensetzung in Kraft einer ewigen Bündniß auf beiderseits Erben und Nachkommen, welche nicht weniger als Wir Selbst dadurch vinculiret sein sollen, fortpflanzen wollen.

2.

Hiebei erneuern Wir auch in bester Form die unter Unseren Vorfahren an der Regierung respective in annis 1442[1]), 1693[2]) und 1708, soweit letzteres dem jetzo renovirten und in einigen Punkten geänderten foederi perpetuo nicht conträr ist, aufgerichtete Pacta und aufgestellete Reversalien, denen eben also von Uns und Unseren Nachkommen an beiden Seiten nachgelebet werden soll, als wann sie allhier von Wort zu Wort inseriret wären.

3.

Absonderlich wird hiemit das Uns, dem Könige in Preußen und Unserem königlichen Hause, an denen sämmtlichen sowohl alten als durch den Westfälischen Friedensschluß erlangeten neuen mecklenburgischen Landen zustehende, auch in denen kaiserlichen Lehenbriefen und oberwähnten Compactatis de annis 1442, 1693 und 1708 gegründete und agnoscirte Successionsrecht noch ferner befestiget und bestätiget, dergestalt, daß auf dem Fall, welchen der Höchste gnädiglich verhüte, da nämlich der Mannesstamm der jetzlebenden Herzogen von Mecklenburg gänzlich ausgehen sollte, oberwähnte mecklenburgische Lande, nichts davon ausbeschieden, an den alsdann regierenden König in Preußen und Churfürsten zu Brandenburg verfallen sein sollen.

Und gleichwie sowohl Unseres in Gott ruhenden Herrn Vatern Maj. als auch Wir, der König von Preußen, zu desto mehrerer Manifestirung

1) Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis II, 4 (Berlin 1847), 256 ff.
2) v. Moerner S. 591.

Unseres juris succedendi nach Inhalt des obberegten Pacti de anno 1708 den Titul und das Wappen des fürstlichen Hauses Mecklenburg wirklich angenommen haben und führen, auch von denen sämmtlichen Fürsten Unseres Hauses führen lassen, dermaßen, daß, wann Wir, der König, oder Unser Haus an den Herzog oder dessen fürstliches Haus schreiben oder mit selbigen etwas schriftliches verfassen lassen, das Herzogthum Mecklenburg vor Stettin, Pommern p. p., außer diesem aber und bei allen anderen Gelegenheiten solches nach den pommerischen Herzogthümern gesetzet wird, also lassen Wir, der Herzog, solches auch ganz gerne geschehen und wollen diesen Titul auch Selbst Sr. Königl. Maj. und denen sämmtlichen Markgrafen zu Brandenburg von nun an jederzeit beilegen und, daß Wir dieserwegen unter einander verglichen sein, aller Orten, wo es nöthig, bekannt machen: jedoch unter dieser von Uns, dem Könige in Preußen, geschehenen ausdrücklichen Erklärung, daß nämlich unter dem Prätext dieses angenommenen mecklenburgischen Tituls und Wappens Wir und Unsere Nachkommen an der Kron und Chur, so lange einige von dem Stamm der jetzo regierenden Herzoge von Mecklenburg am Leben sein, der Regierung des Landes und was dazu gehöret, Uns keinesweges anmaßen noch Uns darin mischen, sondern sie, die Herzoge, solches alles ruhig und ungekränket allein genießen und exerciren lassen wollen, wie auch solches bereits in dem Receß de anno 1693 und 1708 versprochen worden und Wir, der König in Preußen, es hiemit wiederholen. Wir, der Herzog, und Unsere Nachkommen an der Regierung zu ewigen Zeiten wollen auch, wann Wir die Erbhuldigung von Unseren Ständen und Unterthanen einnehmen, nicht allein an dieselbe eine solche Anzeige, wie es die oberwähnte pacta de annis 1442, 1693 und 1708 mit sich bringen, thun, sondern auch gedachte Unsere Landstände und Unterthanen dahin zu disponiren Uns bemühen, daß dieselbe bei künftig vorzunehmender Huldigung Uns, dem Könige, nicht allein jedesmal den mecklenburgischen Titul geben, sondern auch durch Ausstellung bündiger Reversalien sich vor sich und ihre Nachkommen obligiren, auf dem Fall, da keiner der jetzo regierenden Herzoge von Mecklenburg, auch deren männlichen Descendenten und Agnaten mehr sein würden, den alsdann regierenden König in Preußen und Churfürsten zu Brandenburg, und niemanden anders, vor ihrem Landesherrn erkennen [zu] wollen; gestalt denn auch Wir, der Herzog, denen in Unseren Festungen bestellenden Commandanten jedesmal absonderlich einbinden und sie obligiren wollen, auf jetztgedachtem Fall die ihnen anvertrauete Festungen in des alsdann regierenden Königs in Preußen und Churfürstens zu Brandenburg Hände zu liefern, wovon dann Ihro Königl. Maj. in Preußen jedesmal copeiliche Nachricht gegeben werden soll.

4.

Und gleichwie Wir, der Herzog, Uns hiemit verbinden, im Fall Unseres, des Königs in Preußen, im Heil. Röm. Reich besitzende Lande von jemand, wer der auch sei, feindlich angegriffen werden sollten, Deroselben[1]) so viel Truppen, als Wir zu Unserer und Unserer Lande Defension etwa nicht nöthig haben möchten, überlassen und selbige in Ihro Königl. Maj. in Preußen Dienste gehen, auch darinnen, so lange vorgemeldeter feindlicher Angriff oder Krieg währet und Wir, der König, sie also nöthig haben, Wir, der Herzog, auch nicht Selbst in Krieg gerathen, verbleiben lassen wollen: also versprechen Wir, der König, hingegen, solche Truppen alsdann in Unsere völlige Geld- und andere ordonnanzmäßige Verpflegung zu nehmen, jedoch daß die Recrutirung wie bei Unseren Truppen, aber nicht aus Unseres, des Königs in Preußen, Landen geschehe. Wobei denn besonders stipuliret und verglichen worden, daß bei Ueberlassung ein- oder anderseits Truppen dieselbe bei der Zurückrufung jedesmal complet und in solchem Stande, wie sie übergeben sein, auch an denselben Grenzen und Oertern wieder geliefert werden sollen.

Wir, der König in Preußen, wollen auch alles was von Uns dependiret, anwenden, um dem Herzoge und dessen Successoren schwerinischer Linie eine vollenkommene Sicherheit wider alle innerliche und äußerliche Unruhe, wie sie denn nach Anweisung der Reichsconstitutionen billig zu genießen haben müssen, in ihren Landen zu verschaffen, auch, wenn es zur Abkehrung und Zurücktreibung solcher Unruhe einer wirklichen Volkhülfe bedarf, darüber und wegen der übrigen dabei erfoderten Kriegsnothwendigkeiten mit des Herrn Herzogen Lbden. Uns durch ein besonderes alsdann der Sachen Beschaffenheit nach darüber nehmendes Concert vergleichen und dahin behülflich sein, daß Sie zu vollenkommener Satisfaction des Ihnen etwa zugefügten Schadens und Nachtheils gelangen mögen.

---

1) Im mecklenburgischen Entwurf heißt es von hier ab weiter: »mit so viel Truppen als Wir nach nothdurftiger Besetzung Unserer Festungen übrig behalten, auf eigene Kosten außer denen Portionen und Rationen zu Hülfe zu kommen und damit so lange bis die zugefügte Hostilität aufhöret, zu continuiren; als wollen auch Wir, der König, alles was von Uns dependiret anwenden um dem Herzoge und Dessen Successoren schwerinischer Linie eine vollkommene Sicherheit wider alle innerliche und äußerliche Unruhe in Dero Landen zu verschaffen, zu deren Abkehrung und Zurücktreibung auch Wir, der König, dem Herzoge und seinen Nachkommen mit einer nach Beschaffenheit der Gefahr determinirenden sufficienten Volk-Hülfe und dazu gehörenden übrigen requisitis militaribus assistiren wollen, ohne desfalls einige Kosten von Sr Lbd. oder Deren Successoren zu begehren, sondern Wir, der König, wollen vielmehr denenselben behülflich sein, daß Sie zu vollkommener Satisfaction des Ihnen etwa zugefügten Schadens und Nachtheils durch solche leistende Assistenz gelangen mögen.«

5.

Wir, der König in Preußen, wollen auch durch Unsere Ministros am kaiserlichen und anderen Höfen des Herzogs und seines fürstlichen Hauses Interesse[1]) bestens appuyiren.

6[2]).

Wir, der König, und Unsere Successores an der Kron und Chur wollen auch den Herzog und das fürstliche Haus Mecklenburg dahin auf beschehene Anzeige und Begehren zu Recht und außer Gerichte jedesmal also mit vertreten und schützen, daß Dieselbe von ihren Vasallis und Unterthanen alljährlich solche Contribution und Collecten erheben und genießen können, wie es anderen Reichs-, Chur- und Fürsten nach Maßgebung der Reichsconstitutionen und kaiserlichen Wahlcapitulationen und insonderheit, so viel auch die Landesdefension betrifft, allerdings eignet, gebühret und zustehet.

7.

Und damit nun Wir, der Herzog, und Unsere Successores an der Regierung dessen allen um so mehr gesichert und in solchen Unseren fürstlichen hohen Gerechtsamen und Regalien in keine Wege gehindert noch beunruhiget werden mögen, so versichern Wir, der König, vor Uns und Unsere Posterität hiemit, daß, im Fall des Herzogs Ritterschaft und Unterthanen wegen dessen, so hierunter geschiehet, an den Kaiserlichen Reichshofrath recurriren und daselbst widrige Verordnungen, es seien Mandata, Rescripta, Protectoria, Conservatoria oder wie es Namen haben mag, auszubringen suchen sollten, Wir sodann zuvorderst durch Unsere Officia bei Ihro Kaiserl. Maj. und dem Reiche es dahin zu bringen bemühet sein wollen, daß sothane Verordnungen entweder nicht erfolgen oder in suspenso gehalten oder auch, auf allem unverhofften widrigen Fall, nicht zur Execution nach Anleitung der heilsamen Reichsverfassungen und kaiserlichen Wahlcapitulationen und in Ansehung, daß keinen anderen einigermaßen considerablen Reichsständen dergleichen Einschränkungen geschehen, gebracht werden sollen. Im Fall aber dennoch, solchem zuwider, dergleichen gefährliche Machinationes von jemanden, wer der auch sein möchte, erfolgen und ins Werk zu richten gesuchet würden, so wollen Wir, der König, und Unsere Successores an der Kron und Chur darwider Ihme, dem Herzoge, auf dessen Anzeige und Begehren kräftigst beitreten und[3]),

---

1) Im mecklenburgischen Entwurf ist hier eingeschoben: »soweit es unserem selbst eigenen nicht contrair.« 2) Art. 6 und 7 ist gedruckt bei Klüver, Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg, Teil 4, Hamburg 1739, S. 148 f.

3) Im mecklenburgischen Entwurf heißt es von hier ab weiter: »so viel Truppen von Unserer Milice anrücken lassen als darzu erforderlich sein mögen, auch allen-

was darwider alsdenn vor fernere Mesures zu nehmen, Uns mit einander vereinigen, auch alles, was dergestalt zu Maintenirung des Herzogen und der Demselben competirenden landesfürstlichen Hoheit und Gerechtsamen verabredet und geschlossen wird, getreulich exequiren und ins Werk setzen.

8[1]).

Im Fall auch Wir, der König in Preußen, bei einer solchen Gelegenheit auf des Herzogs Ansuchen einige von Unseren Leuten in Dero Lande einrücken und zu Dero Assistenz employiren lassen sollten, so wollen Wir alles, was dabei sowohl zur Subsistenz und Verpflegung der Truppen als auch sonsten zu reguliren ist, vorher mit des Herzogs Lbden. überlegen lassen und Uns mit Deroselben darüber eines gewissen vergleichen, daß es dem Lande erträglich sein und zu Erreichung des bei dieser Einrückung der königlichen preußischen Truppen in die mecklenburgische Lande führenden Zwecks den meisten Effect thun möge.

9[2]).

Weil auch in dem zwischen des höchstseligen Königs in Preußen Maj. und Unseres, des Herzogen, ebenfalls in Gott ruhenden Herrn Brudern Lbden. anno 1708 aufgerichteten foedere perpetuo ein- und anderes wegen des Commercii und Zollwesens auf der Elbe verglichen und paciscirt worden, so soll durch beiderseits königliche und fürstliche Ministros über diesen Punkt mit dem ehestem eine besondere Handlung gepflogen, dasjenige, so in gedachtem Foedere dieserwegen enthalten oder was dem noch weiter hinzuzuthun, genau und fleißig erwogen und auch deshalb ein solcher Schluß gefasset werden, wie es zu Beforderung der Schiffahrt und Handlung auf der Elbe, auch beiderseits Landen großentheils davon dependirender Wohlfahrt am zuträglichstem erachtet wird.

---

falls mit aller Unserer Macht nach Anweisung des vorhergehenden 4. Artikuls uns dawider setzen und Ihme solche Unsere Hülfe würklich angedeihen und zu statten kommen lassen, da dann 8).« 1) »Wir, der König, auf solche Unsere Truppen und Mannschaft den Sold und die Geldverpflegung Unserer Ordonance gemäß werden reichen lassen, die Mundportiones und Pferderationes aber haben dieselbe bei denen Unterthanen woselbst sie einquartieret sein oder stehen, ohnentgeltlich zu genießen und sollen 9).« 2) »Vorgedachte Truppen und Mannschaft, solange sie in Unseren, des Herzogs, Landen zur Operation und sonsten sein, unter Unserem, des Herzogs, Commando stehen, auch die Disposition über deren Quartiere Uns, dem Herzoge, jedesmal solchenfalles verbleiben, jedoch daß dabei allenthalben nach Kriegesraison verfahren und die Leute bestens conserviret werden; Wir, der König, aber behalten darüber die Jurisdiction und Wiederbestellung der etwan abgehenden Officirer. Wann auch Wir, der Herzog, dieser Truppen nicht mehr benöthiget sein und Wir, der König, geziemend darum requiriret werden, so wollen Wir dieselbe ohne einzige desfalls machende Difficultät wieder zurückziehen«.

10[1]).

Ferner wollen Wir, der König, wegen der tecklenburgischen Prätension, welche Uns von den gräflichen Häusern Tecklenburg und Solms cediret worden, an die Herzoge von Mecklenburg schwerinischer Linie weiter keinen Anspruch machen, respectu der übrigen Herzoge von Mecklenburg aber behalten Wir Uns die Prätension ausdrücklich bevor und wollen, so viel selbige betrifft, Uns derselben keinesweges begeben haben.

11[2]).

Wir, der König in Preußen, und Wir, der Herzog zu Mecklenburg, haben Uns auch zu desto mehrerer Erhaltung vollkommener Einigkeit und damit alles, was dem guten Vernehmen zwischen Uns hinderlich sein könnte, desto mehr vermieden werde, dahin verglichen, daß Wir hinfüro keine fremde Prätensiones, deren sich der eine gegen dem anderen bedienen könnte, an Uns bringen, wegen derjenigen Irrungen und Differentien aber, so Wir sonst unter einander haben oder die künftig unter Uns entstehen möchten, nie und zu keiner Zeit via facti und mit Gewalt wider einander etwas vornehmen, sondern den gemeinen Rechten und Reichsconstitutionen gemäß darunter verfahren und selbige vel amicabiliter vel per arbitros (deren Erwählung in gleicher Zahl et remotis omnibus exceptionibus et recusationibus einem jedem hohen Theile frei bleibet) schlichten und abthun wollen, im übrigen denen vorigen pactis de anno 1442, 1693 und 1708 unabbrüchig. Es sollen auch wegen der zwischen Unseres, des Königs in Preußen, und Unseres, des Herzogen zu Mecklenburg, Landen noch übrigen Grenzirrungen sofort gewisse Commissarii ernennet werden, um dieselbe nach Recht und Billigkeit ohnverzüglich zu vergleichen und, in unverhoffter dessen Entstehung, nach Inhalt des pacti de anno 1693 und 1708 abzuthun.

12[3]).

Und weil Wir, der Herzog, verlanget, daß in Unseres fürstlichen Hauses auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg und die Landgrafschaft Leuchtenberg habenden Prätensionen Ihro Königl. Maj. in Preußen Uns aller dienlichen Orten pro justitia kräftig assistiren möchten, so haben Wir, der König, Uns auch dazu hiedurch verbunden; wohingegen Wir, der Herzog, vor Uns und Unsere Nachkommen Uns verbinden, daß, wann Wir oder Unser Haus über kurz oder lang zu dem Besitz ermeldeter Lauenburgischer und Leuchtenbergischer Landen gelangen und nachgehends der Mannsstamm Unseres fürstlichen Hauses,

---

1) = Art. 11 des mecklenburgischen Projekts. Art. 10 des Projekts erklärt, daß Art. 10 des Vertrages von 1708 vorläufig ausgesetzt sein soll. 2) = Art. 12 des mecklenburgischen Projekts. 3) = Art. 13 des mecklenburgischen Projekts.

das Gott verhüte! verfallen und abgehen würde, der alsdann regierende König in Preußen und Churfürst zu Brandenburg nicht weniger in solchen sachsen-lauenburgischen und leuchtenbergischen als in denen übrigen mecklenburgischen Landen succediren solle.

13[2]).

Und gleichwie diese zwischen Uns, dem Könige in Preußen, und Uns, dem Herzoge von Mecklenburg, gestiftete enge und genaue Verbindung mit Unserer beider in Gottes Händen stehendem Todesfall keinesweges aufhören, sondern auf Unserer beider Posterität und Nachkommen oberwähnter Maßen fortgeführet und perpetuiret werden soll, also wollen Wir auch, um solcher Unserer Vereinigung und Bündniß desto mehrere Kraft zu geben, anderer, Unseren beiderseits respective königlichem, chur- und fürstlichen Häusern wohlwollender Puissancen, und in specie Ihro Zarischen Maj., ingleichen Ihro Königl. Maj. zu Dänemark-Norwegen Beitritt, Accession und Garantie oder wenigstens so viel von Denenselben zu erlangen bemühet sein, daß Sie in demjenigem, was Wir auf dem Fuß dieses foederis perpetui künftig thun, vornehmen und intendiren werden, mit Ihren Officiis und sonsten auf alle diensame, convenable und kräftige Art Uns appuyiren helfen.

Deß zu Urkund sind hievon zwei gleichlautende Exemplaria gemachet und deren eines von Uns, dem Könige in Preußen, das ander aber von Uns, dem Herzoge von Mecklenburg, unterschrieben und mit Unseren respective königlichem und fürstlichem Insiegel bedruckt, solche beide Exemplaria auch gegen einander ausgewechselt worden.

Geben den 13. Decembris 1717 in Unserer Residenz und Festung Rostock.

Carl Leopold H. z. M.
(L. S.)
von Petkum.

---

44. Vertrag mit der Niederländisch-Westindischen Kompagnie betr. den Verkauf der afrikanischen Besitzungen. Haag 1717, Dezember 18.

Preußische Ratifikation: 1718, Januar 14. Ratifikation der Kompagnie Amsterdam 1718, Januar 12.

Akten: Rep. 65. 37.
Druck: Schück 2, 570 ff.
Literatur: Schück 1, 286 ff.

Den ersten Versuchen brandenburgisch-preußischer Kolonial- und Sechandelspolitik ist ein dauernder Erfolg nicht beschieden gewesen. Wenige Jahre schon nach dem Tode des Großen Kurfürsten waren alle Unterneh-

1) = Art. 14. des mecklenburgischen Projekts.

mungen ins Stocken geraten: die Kolonien an der afrikanischen Küste verfielen fast ganz, die brandenburgisch-afrikanische Kompagnie, die den Verkehr mit den Kolonien vermitteln sollte, sandte keine Schiffe mehr aus und löste sich im Jahre 1711 ganz auf. Als Friedrich Wilhelm I. den Thron bestieg, äußerte er sofort die Absicht, alle Besitzungen in Afrika und die Niederlassungen in Emden und auf S. Thomas mit allem Zubehör zu verkaufen, auf alle Angebote aber, die er in den deutschen Seestädten sowohl wie in England und Holland machen ließ, erhielt er abschlägige Antworten. Erst im August 1717 meldete sich bei dem preußischen Gesandten im Haag Meinertzhagen die Niederländisch-Westindische Kompagnie, die durch den Ankauf der Besitzungen den auf preußische Pässe betriebenen Handel, durch den sie beeinträchtigt wurde, abzuschneiden gedachte. In den Verhandlungen, die Meinertzhagen mit ihren Vertretern führte, einigte man sich dahin, daß die Besitzungen in Afrika für den Preis von 6000 Dukaten an die Kompagnie übergehen sollten. Den Wunsch des Königs, die Möglichkeit eines späteren Wiederkaufs im Vertrage vorzusehen, lehnte die Kompagnie ab, dagegen versprach sie ihm »tot een reconnoissance« »ses welgemaakte jonge Negers becleet met goude halsbanden ende boven die nog ses andere jonge Negers sonder halsbanden«.

Alsoo zyne Coninklycke Majesteyt van Pruyssen tot bewys van desselfs goede wille voor die van de Geoctr: Westindische Comp: der Vereenigde Nederlande dan ook wel aller-genadigst heeft gelieven te authoriseren en te qualificeeren desselfs geheyme Raad van Meindersz-hagen Envojé van syne hoogstged. Koninklyke Majesteyt hier te Lande om te tracteeren en te sluyten over de Possessie en eygendom van de fortresse groot Fredericksburg en Arguin geleegen op de Custe van Guinea, en ook over het geene deselve zyn Koninckyke Majesteyt verders nog op de Custe van Africa is behoorende, specterende off aangaande, en also Bewind hebberen van de selve Nederlandsche Westind.-Compagnie met alle Respect en vereyschte erkentenisse daer toe ook wel van hunne zyde hadden willen concurreren hebbende ten dien eynde dan ook insgelycks Secommitteerten aangestelt gehad de Heeren Willem Boreel Scheepe, Ferdinant van Collen de Jonge Commissaris, en Cornelis Hop Schepen der Stad Amsterdam hunne mede Bewindhebberen om op en over het selve subject mede met welgemelde Minister van Syne Koninckyke Majesteyt te tracteren en te sluyten;

Soo hebben gedachte Envojé Meinertzhagen uyt kragte van de voorsz. authorisatie en qualificatie van syne Hooghstgedaghte K: M: ter eenre, de gemelde Bewindthebberen mede in kragte van hunne Commissie 't samen afgesprooken de navolgende Conditien.

Indien S^{e} Koninklyke Majesteyt van Pruysen will verleenen een Acte of Authorisatie aan de Nederlandsche West Indische Compagnie

om de Fortressen Groot Fredericksburg op de Custe van Guinea ende de Plaatsen daar by gelegen op Kosten van de gemelde Compagnie in Possessie te neemen het zy by industrie ofte geweld, dat by het Overleveren van de gemelde Acte en Authorisatie door de Compagnie zullen werden uytgereickt Twe Duyzend Ducaten in specie; Ende dat als Wanneer tydinge komt, dat de gemelde Compagnie in het besit is, alsdan eene behoorlycke Acte van overdragt door Syne Majesteyt aan de Compagnie sal werden gegeven, met renunciatie van daar meer te komen, ende geene Commissien ofte Passen aan jemand om daar nae toe te varen, te geven, ende waar benevens Arguyn sal werden overgegeven aan de gemelde Compagnie ende voor alle het welke alsdan door de Compagnie aan Syne Majesteyt nog sullen werden betaaldt Vier Duyzend Specie Ducaten Dat by het overgeven van de boven gemelde Acte en Authorisatie van Syne Majesteyt aan de Compagnie, alsdan door de selve Compagnie aan de Konink mede, sal werden gegeven een Acte, waar by sy aanneemt, om als wanneer de voorsz. Fortres in haare handen en magt zyn, sy de voornoemde Vier Duyzend Ducaten, insgelycks sal voldoen;

Dan indien de gemelde Compagnie de voorseyde fortresse niet konde krygen ende die in de magt van Jan Cony ofte van jemand anders bleef, dat alsdan over de gegevene twee Duyzend Ducaten ende over het renuncieren van de voorsz: Kuste door S^{e} Koninkl: Majesteyt van Pruysen nader geconvenieert sal werden.

Ende de welke Conditien dan door hooghstgedaghte Syne Koninklyke Majesteyt synde allergnadigst geratificeert blykende uyt de Copie der selver Ratificatie de dato 22. November 1717 hier annex: oock de Heeren Bewindthebberen van de West-Indische Compagnie de boven gemelde voorgeslagen Conditien hebbende geaggreert by derselver Secrete resolutie van den 9. November 1717 waar van de Copie hier mede annex:

Soo is't dat ingevolge van die onderling geconcerteerde ende byder seyts ratificeerde Conditien, den ondergeschreven geheyme Raad en Envojé van Syne Koninklyke Majesteyt van Pruyssen. Heden aan de Ondergeschrevene Gecommitteerden en ge-Authoriseerden van D'Edele West-Indische Compagnie heeft overgegeven, en ter handen gesteld de Originele acte en Authorisatie van Syne Koninklyke Majesteyt selfs geteekent en gesegelt ten behoeve van de Nederlandtsche West-Indische Compagnie om de Fortresse Groot Frederiksburgh op de Kust van Guinea ende plaetsen daar by geleegen op Costen van de Compagnie en het besitte neemen, Luydende de voorsz: acte als volght:

Syne Koninklyke Majesteyt van Pruyssen onse allergenadigste Heere Authoriseert hier meede, ende uyt kragte deses vertoonder deses . . . . . om van desselfs Forte, in Africa de nodige dispositien

te maaken, ende beveelt ook aan desselfs op de voorseyde Forten, synde Bediendens in't Generaal en aan een jder van deselve in het besonder om alle het gene wat voorsz: verthoonder deses ordineren sal behoorlyk natekomen. Berleyn den 22. November 1717 was onderteekent.

F: Wilhelm

|: was contrasigneert :|

Ilgen.

Waas en teegen wederom de ondergeschreve Gecommitteerdens, ingevolge de boven gemelde geconcerteerde en byderseyts geratificeerde Conditien aan den ondergeschreven Minister van Syne Koninklyke Majesteyt hebbende op heden baar betaalt de Somme van twee Duyzend Ducaten in specie synde verder onder Malkanderen geconvenieert dat in gevolge de reets geratificeerde articulen soo haast als behoorlyk advys aan de Bewindhebberen van de geoctroyeerde West-Indische Compagnie sal wesen ingekomen, waar by sal syn gebleeken dat van de Fortresse Groot Frederiksburg door of weegen de Nederlandtsche West-Indische Compagnie de Possessie sal syn verkregen, dat als dan van, door, of van weegen Bewindthebberen van de Nederlandtsche Compagnie voor noemt in handen van boven gemelde Minister van Syne Koninklyke Majesteyt of die geene die Syne Koninklyke Majesteyt daar toe sal willen benoemen ook aanstonds boven de reets betaalde twee Duysend Ducaten nog sullen werden betaalt vier Duyzend gelyke Ducaten in specie, sullende op de voorseyde somme van Vier duyzend Ducaten niets mogen gekort worden, voor de Costen die tot bekominge van gemelde forten door de Compagnie sullen werden gedaan.

Verder hebben de voornoemde gecomitteerdens belooft dat voor en ten behoeve van S: K: M: met de eerste van haare van Guinée komende scheepen sullen overbrengen ende aan hooghst gedagte S: K: M: of desself gemagtigde laten ter handen stellen tot een reconnoissance ses welgemaakte Jonge Negers becleet met goude Halsbanden ende boven die nog ses andere Jonge Negers sonder Halsbanden met een van de scheepen naast daar aan volgende;

Mits dan daar nevens te gelyk mede werde verleent en in handen van de voornoemde gecommitteerde Bewinthebberen van de Nederlandsche West-Indische Compagnie gesteld een acte van opdragt ende versekeringe behoorlyk door hooggedagte zyne Koninklyke Majesteyt geteekent en versegelt zynde van inhoude als volgt.

Wy Frederik Wilhelm Koning van Pruissen etc: hebbende verstaan dat door, off van wegen de Heeren Bewindhebberen van de geoctr: West Indische Compagnie der vereenigde Nederlanden dan ook waaren in possessie genoomen geworden de Fortresse van Groot Frederiksburgh gelegen op de Custe van Guinea, verclaarende al het selvige ons niet alleen in allen deelen wel te laten gevallen ende te ratifi-

ceeren, maar ook nog uyt onse souveraine magt en regte wetenschap voor ons en onse Successeuren Koningen van Pruyssen aan ende ten behoeve van de geoctrojeerde Westindische Compagnie der vereenigde Nederlanden in volkomene vryen en absoluten eygendom getransporteert, gecedeert, en overgedragen te hebben, gelyk wy transporteeren, ceedeeren, en overgedragen by desen, de Fortressen Groot Frederiksburg, Arguin, de twee forten Tacerma en Accada, met al het Canon Amunitien en verders Artillery mitsgaders nog alle de andere Forten, Loges, plaatsen, Havenen en Rievieren, die of de gewesene Brandenburgsche Africansche Comp[e] oft aan de Custe van Guinea off elders in Africa heeft gehad, off gepossideert off die wy aldaar syn hebbende, off possiderende, 't zy uyt hoofde van de selve, off uyt eygenen hoofde off andersints niets exempt met alle de Circumjacentien van dien mitsgaders desselfs Regalien Hoogheeden, vry- en geregtigheden ende verdere appendentien en Dependentien vandien, en voorts mede alle het geene daar in by off dan mag weesen, off is en sal werden bevonden of het geene anderzints daar toe eenigsints mag specteeren, en behooren sonder onderscheyd, off en wat daar van Jan Cony off andere Naturellen off vreemden bemagtigt off sig aangematigt sullen off sonden moogen hebben; en want de Heeren Bewindthebberen van de voorsz: geoctr: West Indische Compagnie aan ons desen allen aangaande tot ons volkomen genoegen heeft, voldaan, ende betaaltd alle 't geene wy hebben gemeyndt gehad te behooren; Soo beloven wy dan ook voor ons, en onse Successeurs de Westindische Compagnie teguaranderen van alle namaninge soo in't generaal als in't bysonder van de Brandenburgse Africaansche Compagnie; Ook selfs boven dien nu, nog nooit, aan jemant wie deselve ook zoude mogen syn, en sulks nog aan onse onderdaanen nog aan andere te sullen verleenen eenigh Octroy, Pasport, of andere Commissie, qualiteyt of permissie onder wat naam of ten welken Occasie, 't zy van rupture of andersints Bedagt, of onbedagt, om op de Custen van Africa 't zy van Guinea of elders, of de circumjacentien van dien, niets gereserveerd of uytgesondert te navigeeren ofte handelen, en min nog sig aldaar te stabileren ofter neer te setten, directelyk of indirectelyk in eenigerley manieren.

Edogh dit alles onder dese expresse Conditien dat door middel van dese accorde dan ook verstaan sullen moeten werden volkomen en voor altoos gemortificeerd en vernietigt te zyn alle zodanige Actien en Pretensien als Wy self of van onsertwegen onse Affricaansche Comp[e] tot lasten van de Nederlandtsche Compagnie voorsz: mogte hebben ofte pretenderen.

Dog off het mogte gebeuren dat de voorsz: possessie door of van wegen de Nederlandtsche West Indische Compagnie binnen den tyt

van twee Jaaren aangaande met 1 Jan: 1718 niet en mogte werden verkreegen off becomen, dat als dan door off van weegen syne Coninkl: Majesteyt van Pruyssen en Bewindthebberen van de Nederlantsche West-Ind^{e} Comp^{e} met den anderen in een nader conferentie en onderhandelinge sullen komen, so over de voorsz: reeds betaalde twee duyzend Ducaten, als over het geene d'overdragt ende de verdere vier Duysend Ducaten belangt, om is't Mogelyk elkanderen verders in't Vriendelyke te verstaan.

Synde dit alles gesloten tusschen den ondergeschreven Minister van syne Koninklyke Majesteyt ende de ondergeschreven Committeerdens van West Indische Compagnie op aggreatie ende ratificatie van Hoogstgedagte Syne Koninklyke Majesteyt ende de E. E. Bewindhebberen van de Westindische Compagnie.

En ter Oerkonde gemaakt twee gelyck luydende Weederseydts onderteeckendt ende geseegelt.

S. Gravenhagen den 18. November[1]) 1717.

(L. S.) D. Meinertzhagen. (L. S.) W. Boreel.
(L. S.) Ferdinand van Collen de jonge. (L. S.) C. Hop.

---

45. Postvertrag mit Kursachsen. 1718, März 3.

Preußische Ratifikation: 1718, März 14. Kursächsische Ratifikation: Dresden, 1718, März 7.

Literatur: Stephan S. 169.

Zu wissen sei hiermit, daß die zwischen denen königlich polnisch-chursächsischen und königlich preußisch-churbrandenburgischen Postämtern einige Jahre her gewesene Mißhelligkeiten und Irrungen folgendergestalt gehoben und verglichen worden, und zwar

1.

Hat es bei denen in anno 1699[2]) und 1700 errichteten Combinationsrecessen sein unveränderliches Bewenden, und soll darüber von beiden Theilen mit Nachdruck gehalten und keine Contravention dawider gestattet werden. Weiln aber

2.

bis daher insonderheit wegen des Porto von denen Paqueten zwischen Leipzig und Hamburg, ingleichen zwischen Leipzig und Halberstadt, dann auch von denen Briefen zwischen Leipzig und Halberstadt, wie auch denen westphälischen Städten bis Wesel, Cleve und Emmerich inclusive und wie die in besagten Recessen davon handlende Worte zu verstehen, Streit gewesen, als hat man königlich preußischer Seiten

1) So irrtümlich statt Dezember. 2) v. Moerner S. 657.

unerachtet desjenigen, was gedachten Porto halber in obbesagten Recessen enthalten ist, sich nachstehender Maßen erklären wollen, daß nämlich dem Ober-Postamte zu Leipzig nicht nur von denen holländischen, sondern auch von denen Wesel-, brabantischen, Cleve-, Emmerichschen, westphälischen und Halberstädtischen Briefen, ingleichen von denen Hamburgischen und Halberstädtischen Geld- und andern Paqueten das halbe Porto (welches dennoch jederzeit nach der hiebeiliegenden Taxe eingerichtet werden muß) hin und zurück zukommen solle; was aber die weiter als Halberstadt gehende und die holländische Paquete anbetrifft, davon bleibet das ganze Porto jenseit Halberstadt der königlich preußischen Postcassa allein. Und zwar hat man königlich preußischer Seiten dem Ober-Postamte zu Leipzig vorerwähntes halbe Porto daher zustehen wollen, weil man im Gegentheil königlich polnisch-chursächsischer Seiten hierdurch die feste Versicherung giebet, die Aufnahme der königlich preußischen, Hamburgischen, Halberstädtischen und holländischen Postcurse solchergestalt bona fide zu befördern, daß dadurch der der königlich preußischen Postkasse durch das zugestandene halbe Porto etwa zuwachsende Abgang reichlich wieder ersetzet werden möge und daß insonderheit denen Kaufleuten und andern Correspondenten die gänzliche Freiheit gelassen werden soll, ihre Briefe und Paquete nach Hamburg, Halberstadt, Westphalen, Holland p. über Groß-Kugel zu spediren; zu welchem Ende nicht nur beiliegendes Avertissement durch den Druck publiciret und selbiges sowohl vor dem Posthause zu Leipzig zu jedermanns Nachricht öffentlich angeschlagen werden und bleiben soll, sondern man verspricht auch königlich polnisch-chursächsischer Seiten, daß von demjenigen, welcher die Direction in dem Ober-Postamte zu Leipzig hat oder künftig haben wird, zu guter Treue und mit aller Sorgfalt dahin soll gesehen werden, damit der vorstehender Maßen versprochenen gänzlichen Freiheit und dem deshalb zu publicirenden Avertissement keinesweges zuwider gehandelt, sondern falls jemand von den Postbedienten zu Leipzig sich dessen gelüsten lassen sollte, derselbige dem Befinden nach ohnfehlbar und nachdrücklich bestrafet werde. Gleichergestalt sollen auch die königlich preußisch-churbrandenburgische Postämter die verabredete Hälfte von allen oberwähnten Oertern dem Ober-Postamt zu Leipzig getreulich berechnen und daß es auch von denen Mittelörtern, als e. g. Lippstadt, Bielefeld, Minden p., geschehen möge, zulängliche Ordre gestellet, die überführte Contravenienten aber zu gebührender Strafe gezogen werden.

3.

Hingegen soll der in anno 1710 errichtete Combinationsreceß wegen der Jenischen Post, so wie selbiger königlich preußischer Seiten in

gedachtem 1710. Jahre vollenzogen worden, nunmehro auch vom königlich polnisch-chursächsischen Ober-Postamt zu Leipzig binnen sechs Wochen a dato vollenzogen und das solchergestalt vollenzogene Exemplar nach Berlin zur dortigen Postregistratur gesandt, auch selbigem zufolge die Hälfte des Porto von Briefen und Paqueten zwischen Halle und Jena dem Postamte zu Halle ungeschmälert gelassen werden, ohne daß das Postamt zu Jena von dieser Halbscheid einen Antheil oder sonsten etwas abzuziehen befugt sei.

4.

Von den Briefen und Paqueten zwischen Magdeburg und Hamburg, als nach Stendal, Tangermünde, Lenzen, Boitzenburg und andern Oertern, bleibet es bei der bisherigen Observanz nach wie vor, und hat das Ober-Postamt zu Leipzig in Ansehung derselben weiter nichts als die Hälfte des Porto zwischen Leipzig und Magdeburg abzuziehen und zu fordern; wie es denn auch mit den Briefen und Paqueten nach und von denen Mittelörtern, die zwischen Leipzig und Halberstadt liegen, so hin als herwärts eine gleiche Bewandniß hat und von dem Porto derselben dem Leipziger Ober-Postamt mehr nicht als die Hälfte zwischen Leipzig und Halle zustehet.

5.

Was die Poststation zu Lieberosa anbetrifft, soll solche daselbst den königlich preußischen Posten auf dem Fuße, wie sie selbige vor 1708 gehabt, mit dem bevorstehenden 31. hujus 1718 wieder eingeräumet, dahingegen aber auch sodann der königlich polnisch-chursächsischen Post von Dresden die Einfahrt in Kottbus verstattet und von den Postmeistern beider Oerter sowohl gleich jetzo als küftig, wenn neue bestellet werden, gleichlautende Reverse nach dem Inhalt des Wittenbergischen ausgestellet, beide zu richtiger Berechnung und Bezahlung der eingenommenen Postgelder quartaliter mit Nachdruck angehalten, hingegen aber auch ratione der Besoldung und des Antheils einander gleichgemachet werden.

6.

Verspricht das Ober-Postamt zu Leipzig, wo möglich und ohne Zerrüttung ihres Postcurses geschehen kann, die fördersamste Anstalt zu machen, daß die von dort über Lübben und Lieberosa gehende Post zu Leipzig hinfüro dergestalt zeitig abgefertiget werden soll, damit solche zu Lieberosa vor Ankunft und Abgang der Kottbusischen Post sein, mithin die Correspondenz zwischen Leipzig und Kottbus wie auch Beeskow schleunig befördert werden könne. Auch

7.

sollen von Wittenberg aus keine Extraposten, es sei zu Meß- oder andern Zeiten, über Jüterbock, Trebbin nach Berlin, noch über Cöpenick nach Frankfurt gebracht, sondern solches von Seiten des Ober-Postamts dem Wittenbergischen Postamte bei der in der königlich polnisch-chursächsischen Postordnung gesetzten Strafe untersaget, im königlich preußischen Territorio aber dergleichen außer den ordinären Postrouten betretene Extraposten nach dem königlich preußischen Postreglement bestrafet werden, anerwogen dann von beiden Theilen hinfüro durchgehends mit Nachdruck dahin gesehen werden soll, daß dem allgemeinen Postgebrauch gemäß die Extraposten keinen andern als den ordinären Postcurs nehmen mögen, weil denn nun der Curs von Wittenberg über Jüterbock, Dahme, Luckau, Lübben bis nach Lieberosa und ferner über Beeskow auf Frankfurt eine ordentliche Postroute machet, so bleibt derselbe unter dieser Regul billig stehen.

8.

Verspricht das Ober-Postamt zu Leipzig die von dannen nach Bernburg laufende Briefe und Paquete, wenn solche zu Leipzig vor Abgang der Hällischen Post zur Post aufgegeben worden, über Halle zu senden.

9.

Nachdem von königlich preußischer Seiten gezeiget worden, wie die zwischen Berlin und Halle fahrende Kutsche eine königliche Post und keine Privatkutsche sei, verspricht man königlich polnisch- und churfürstlich sächsischer Seiten, daß selbige in dem chursächsischen Territorio sowohl wegen der davor gespanneten Pferde als auch der darauf befindlichen Frachtgüter hinfüro gleich denen ordinären Posten jederzeit zollfrei passiret werden solle, den Judenzoll ausgenommen, als welcher unweigerlich entrichtet werden muß; jedoch soll diese Zollfreiheit nur so lange statthaben, so lange die königliche Postcassa von gedachter Postkutsche den Vortheil zu genießen hat, widrigenfalls aber und wenn über kurz oder lang dieserwegen eine Aenderung gemachet und es eine Privat-Landkutsche werden sollte, der Zoll davon gleichwie von denen andern Landkutschen erleget werden soll.

10.

Weiln auch bemerket worden, daß die vor einigen Jahren zwischen Berlin und Dresden angelegte fahrende Post daher wenige Passagierer habe, weiln solche sowohl hin als zurück zwei Nächte unterwegens bleibet, als ist wegen sothaner Post verabredet worden, daß selbige vom bevorstehenden 31. Martii an verändert und sowohl zu Dresden als zu Berlin, beedes zur Sommer- als Winterszeit, des Dienstags und

Sonnabends Morgens früh um 8 Uhr abgefertiget, auch daß die pommerischen und preußischen Briefe bei Abgang der Baruther Post in Berlin zu verschaffen und auf diese Post zu liefern aller Fleiß angewendet werden soll; jedoch mit der Bedingung, daß die intendirte Correspondenz dadurch nicht verspätet werde, daß auch, wenn per hasard bei bösem Wege sich dergleichen zutrüge und die Briefe über Wittenberg nachgesendet werden müßten, dem Leipziger Ober-Postamte nichts desto weniger die 18 ß vom Briefe zugute und, wenn von dieser Veränderung mehr Beschwerlichkeit als Vortheil zu gewarten, daß es wieder in bisherigen Zustand kommen solle. Damit aber auch dieser Cours um so viel besser in Aufnahme komme, ist beiderseits verglichen und gut befunden worden, daß sowohl auf die Lübbische Landkutsche als auf die von Berlin nach Dresden gehende Fuhrleute gute Acht gegeben und selbigen keinesweges gestattet werde, weder an den Post- noch an gewissen Tagen ab- und einzufahren, noch auch verschlossene Briefe und kleine unter 20 ℔ wägende Paquete mitzunehmen und zu bestellen.

11.

Bleibet es in Ansehen der übrigen von beiden Seiten bei denen in anno 1716 gehaltenen Conferenzien eingegebenen gravaminum bei dem, was man dieserwegen in denen darüber gehaltenen Protocollis abgeredet und geschlossen hat, in welcher Absicht selbige von beiden Theilen unterschrieben worden.

12.

Schließlichen versprechen beide Theile zu besorgen, daß diese Convention von beiderseits Königlichen Maj. Maj. binnen vier Wochen a dato ratificiret und sodann von beiderseitigen Postämtern mit allem Ernst und Nachdruck darüber gehalten werde.

Urkundlich ist dieser Vergleich in duplo gefertiget und die Exemplaria gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen am 3. Martii 1718.

(L. S.) G. Gr. v. Werthern.
von Stöterogge.

---

46. Vertrag mit dem Zaren Peter I. betr. die Vermählung des Markgrafen Friedrich Wilhelm von Schwedt mit der Herzogin-Witwe Anna von Kurland. St. Petersburg 1718, Mai 5./16.

Preußische Ratifikation: 1718, August 27. Russische Ratifikation: Reval, 1718, August 1 (a. St.).

Akten: Rep. 9. Polen 7 y.

Literatur: Th. Schiemann, Eine Episode aus der Geschichte der preuß.-russ. Heiratspläne (Historische Zeitschrift 68, 428 ff.).

Herzog Friedrich Wilhelm von Kurland, der junge Neffe König Friedrichs I., hatte entsprechend einer Vereinbarung zwischen dem König und dem Zaren Peter vom 20. Oktober 1709 die Nichte des Zaren, Anna Iwanowna, geheiratet, war aber schon wenige Tage nach der Hochzeit gestorben. Im Anschluß an die schon von dem Großen Kurfürsten gehegte Absicht einer Erwerbung Kurlands für das Haus Hohenzollern bemühte sich dann Friedrich Wilhelm I. die Hand der Herzoginwitwe und damit die Herrschaft in Kurland für ein Mitglied seines Hauses zu gewinnen. Im Jahre 1717, als ein Prinz von Sachsen-Weißenfels sich in Petersburg um die Herzogin bewarb und über einen dahinzielenden Vertrag zwischen Rußland und Sachsen-Polen verhandelt wurde, beauftragte Friedrich Wilhelm den Gesandten in Petersburg, Gustav v. Mardefeld, dem russischen Hofe anstatt des sächsischen Prinzen ein Mitglied seines Hauses zu empfehlen und zwar den im Jahre 1700 geborenen Markgrafen Friedrich Wilhelm von Schwedt[1]*. Am 12. Dezember 1717 kam nun zwar ein Traktat zwischen Rußland und Sachsen über die Heirat des Herzogs von Sachsen-Weißenfels mit Anna Iwanowna zustande, Mardefeld gelang es aber, ehe noch von sächsischer Seite die Ratifikation dieses Traktats erfolgt war, die russische Regierung zum Abschluß eines Vertrages zu veranlassen*[2]*, der die Verheiratung der Herzoginwitwe mit dem Markgrafen von Schwedt in Aussicht nahm: als dann kurz vor der Unterzeichnung dieses Vertrages doch noch jene sächsische Ratifikation einlief, setzte Mardefeld es durch, daß das preußisch-russische Abkommen um einige Wochen vordatiert wurde*[3]*, am 21. Juni 1718 konnte er nach Berlin melden, daß der Vertrag »völlig adjustirt« sei. Die russische Ratifikation wurde unterm Datum des 1. August ausgestellt und Anfang September durch den Obersten v. Kampenhausen in Berlin eingereicht. Von preussischer Seite wurde eine Ratifikation auf Grund einer von Mardefeld übersandten Kopie ausgestellt; als dann das Original des Vertrages in Berlin eintraf und es sich herausstellte, daß Original und Kopie nicht ganz übereinstimmten, wurde eine zweite Ratifikation unter dem Datum des 27. August gegeben.*

Gleich nach Abschluß wurden an Mardefeld von Berlin aus die Entwürfe zu einem weiteren Traktate übersandt, der die Frage der Ehepakten und der künftigen Regierung im Einzelnen regeln sollte. Aber ebensowenig wie zum Abschluß eines solchen Vertrages kam es zur Vollziehung der Heirat. Markgraf Friedrich Wilhelm hatte, wie es scheint, keine rechte Neigung, die erheblich ältere Prinzessin zu heiraten, und Äußerungen, die er in diesem

---

1) Schiemann a. a. O. hat übersehen, daß der Markgraf Karl erst in dem 1723 über die kurländische Heirat geschlossenen Vertrage genannt wird. 2) Die Abweichungen des von Mardefeld am 6. Juni übersandten Entwurfs von dem endgültigen Vertrage vgl. in den Anmerkungen. 3) Unter einem nur wenig späteren Datum stellte Friedrich Wilhelm dem russischen Hofe eine Deklaration aus, worin er den Zarewitsch Peter Petrowitsch als Erben der russischen Krone anerkannte. Vgl. diese Deklaration Martens 5, 179.

Sinne getan haben sollte, wurden nach Petersburg überbracht, bedeutsamer war, daß man am russischen Hofe am wenigsten jetzt, wo die immer noch andauernden nordischen Verwicklungen und der persische Feldzug den Zaren beschäftigten, an die endgültige Lösung der kurländischen Frage herantreten wollte.

In Berlin aber gab man die Bemühungen, einem Prinzen des Hauses Hohenzollern das kurländische Herzogtum zu sichern, nicht auf, zumal immer wieder neue Bewerber um die Hand der Herzoginwitwe genannt wurden, denen man zuvorzukommen suchen mußte. Man ließ also kurzerhand die Bewerbung des Markgrafen Friedrich Wilhelm fallen, und an seiner Stelle wurde der 1705 geborene Markgraf Karl aus der Sonnenburger Linie, dessen Mutter Marie Dorothea eine Tochter des Herzogs Friedrich Kasimir von Kurland war, als Bewerber um die Hand der Herzogin nominiert. Ende Dezember des Jahres 1721 erhielt Mardefeld den Auftrag, da man am russischen Hofe zu dem Markgrafen Friedrich Wilhelm kein sonderliches Vertrauen zu haben scheine, an dessen Stelle den Markgrafen Karl vorzuschlagen, auch sollte sich Mardefeld weiterhin um den Abschluß eines Traktats zur Regelung der Ehepakten und der Herrschaft in Kurland bemühen. Erst Mitte Mai 1722 aber erreichte Mardefeld eine ihm mündlich mitgeteilte russische Resolution, wonach der Zar sich mit dem Tausch der Prinzen einverstanden erklärte, gleichzeitig aber die völlige Erledigung der Sache bis zu seiner Rückkehr von der Astrachanischen Expedition verschob. Eine schriftliche Resolution des Ministeriums jedoch, die Mardefeld im Juli während der Abwesenheit des Zaren erhielt, erneute zwar jene Versicherung, aber ohne den Wechsel in der Person des Bewerbers zu erwähnen.

Trotz aller Bemühungen konnte Mardefeld in den nächsten Monaten eine Umschreibung des Traktats auf den Namen des Markgrafen Karl nicht erreichen. Erst im September 1723 erklärte sich der Zar dazu bereit, wie man in Berlin annahm, wegen der orientalischen Verwicklungen, die es ihm geraten erscheinen ließen, sich an der westlichen Grenze seines Reiches den Rückhalt an Preußen zu sichern. Unter dem Datum des 1. Oktober wurde der Vertrag von dem Zaren unterzeichnet, aber erst Ende Dezember wurde er von dem Grafen Golowkin nach Berlin überbracht. König Friedrich Wilhelm gab seine Unterschrift unter dem Datum des 27. Dezember. Auch zur Ausführung dieses Traktats ist es nicht gekommen[1]).

Nachdem Ihro Königl. Maj. von Preußen vornehmste Sorge dahin gerichtet, daß Sie die zwischen Sr. Zarischen Maj. und Dero königlichem Hause errichtete genaue Freundschaft und Verbindung nicht allein in ihrem Wesen erhalten, sondern auch durch alle ersinnliche Wege erneuren und befestigen mögen, als haben höchstgedachte Se.

1) Über das weitere Schicksal der kurländischen Heiratspläne vgl. Schiemann a. a. O.

Königl. Maj. in solchem Absehen bei Ihro Zarischen Maj. durch den an Dero Hofe subsistirenden Envoyé extraordinaire, den Geheimten Rath und Freiherrn von Mardefeld, um Vermählung Ihro Zarischen Maj. Frau Nièce, der Durchlauchtigsten Fürstin Anna, verwittibten Herzogin von Curland Hoheit, mit Dero Herrn Vetter, des Herrn Fridrich Wilhelm Markgrafen zu Brandenburg-Schwedt Hoheit, antragen und bewerben lassen. Und wie Ihro Zar. Maj. nicht weniger Begierde haben, Ihro Königl. Maj. reelle Proben von Dero unveränderlichen Freundschaft zu geben und durch eine solche Vermählung das Vertrauen zwischen beiden höchsten Häusern unauflöslich zu machen, als haben beiderseits Majestäten durch Dero hierzu bevollmächtigte Ministros, als von Seiten Ihro Zar. Maj. Dero Geheimten Etatsministros, den Reichskanzler und Rittern von Saint-André und Weißen Adler Grafen Gabriel von Golowkin und den Reichsvicekanzlern und Rittern vom Weißen Adler, Freiherrn Peter von Schaphiroff, und von Seiten Ihro Königl. Maj. von Preußen itztgedachten Dero Geheimten Rath und Envoyé extraordinaire, den Freiherrn Gustav von Mardefeld, in Dero höchstem Namen folgendes verabredet und stipuliret.

1. Wiederholen Se. Königl. Maj. in Preußen in Kraft dieses Dero gethane freundbrüderliche Ansprache bei Ihro Zar. Maj. wegen Vermählung Dero Herrn Vetters, Herrn Fridrich Wilhelms, Markgrafen zu Brandenburg-Schwedt Hoheit, mit der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen Anna, verwittibten Herzogin von Curland Hoheit, und ersuchen Ihro Zar. Maj., vermittelst dieser Alliance die zwischen beiden höchsten Häusern fürwährende Freundschaft desto fester zu verknüpfen.

2. Ihro Zar. Maj. geben hinwieder aus eben dem freundbrüderlichem Gemüthe Dero Consens und Einwilligung zu dieser fürstlichen Heirath und versprechen, daß, sobald des Herrn Markgrafen Fridrich Wilhelms Liebden Sich dieser Landen einfinden werden (welches, daß es je ehe je lieber geschehe, von beiderseits hohen Contrahenten beliebet und verabredet worden), Sie diese Allianz zwischen beiden fürstlichen Personen durch solennelle Versprechung befestigen und durch öffentliche Vermählung vollenziehen lassen wollen.

3. Es erinnern Sich zwar Ihro Zar. Maj., daß Dieselbe mit des Königs in Polen Maj. einen conditionellen Tractat wegen Vermählung hochgedachter verwittibten Herzogin von Curland mit des Prinzen Johann Adolphs von Sachsen-Weißenfels Durchlaucht getroffen; indessen, dieweil solche Conditiones schwerlich zum Effect zu bringen sind, obgedachter Tractat auch in der versprochenen Zeit nicht ratificiret[1]),

1) Die Stelle von »ratificiret — trainiret worden« fehlt im ersten Entwurfe.

sondern solches bis dato wegen einiger von Seiten Ihro Königl. Maj. in Polen dem obgemeldetem Herzoge zugemutheten und Ihro Zar. Maj. mißfälligen Prätensionen und andern Inventionen trainiret worden, vornemlich aber zu Beruhigung des Herzogthums von Curland und anderer Absichten mehr viel convenabler ist, daß durch diese Vermählung die große und considerable Forderungen, welche das königlich preußische Haus an die curländische Lande hat, getilget und das fürstliche Domanium von der Schuldenlast liberiret werde, als wollen Ihro Zar. Maj. obgemeldeten conditionellen Tractat hiemit aufgehoben und gänzlich annulliret haben.

4[1]). Nachdem auch der verwittibten Herzogin von Curland Hoheit, sowohl ratione Ihres Witthums und Eingebrachten, als auch Ihro Zar. Maj. insbesondere considerable Prätensiones auf die curländische Lande haben, des Markgrafen von Brandenburg-Schwedt Hoheit gleichfalls wegen verschiedener mit dem königlich preußischen Hause getroffenen Allianzen und Vermählungen ansehnliche Summen auf die curländische Aemter zu fordern haben, worüber beiderseits Maj. Maj. gedachten fürstlichen Personen jura cessa abtreten und verschaffen wollen, als ist verabredet und beschlossen, daß sie nach vollzogenem Beilager dieselbe sogleich in Possession derer ihnen also von Rechts wegen pro hypotheca haftenden Stücke einsetzen und bei dero gerechten Forderungen schützen und mainteniren wollen.

5. Und weilen dieser Tractat nur eigentlich auf Feststellung dieser fürstlichen Allianz und Vermählung gerichtet ist, als behalten beiderseits hohe Paciscenten ihnen bevor, daß sie sowohl, was die Ehepacta als auch die Verfassung der künftigen Landesregierung und andere zu diesem neuen Verbündniß gehörende Dinge belanget, vermittelst einer förmlichen Eheberedung und mehr extendirten Tractats besorgen und abthun wollen.

6. Indessen aber wird von beiderseits höchsten Paciscenten als ein unveränderliches Principium zum Voraus gestellet, daß wann künftighin durch Dero hohe Intervention die curländische Landesregierung und Succession auf des Herrn Markgrafen Person kommen und bestätiget werden sollte, als wozu beiderseits Maj. Maj. Dero Officia behörigen Orts anzuwenden verabredet, alsdenn Dero vornehmste Attention dahin gerichtet sein solle, damit der Herzog von Curland in allen seinen Dignitäten und Prärogativen auf den Fuß seiner Vorfahren, der regierenden Herzoge von Curland erhalten und nicht gestattet werde, daß derselbe in seiner Landesregierung beeinträchtiget

---

1) Im Entwurf beginnt der Artikel: »Nachdem auch beiderseits Fürstl. Personen sehr große und wohlgegründete Anforderungen an die Curländischen Lande haben, als haben beiderseits Maj. Maj. verabredet und beschlossen. . . .«

oder von seinem Domanio und Landen, unter was Prätext es auch sein mag, von denen benachbarten Puissancen demselben etwas geschmälert oder abgedrungen werde; wie dann nimmermehr und zu keiner Zeit zugegeben werden soll, daß das Herzogthum Curland von jemand unter einigerlei Prätext, es sei wegen Successionsrecht oder anders, an eine oder andere Puissance angehänget oder in Possession genommen werde, sondern es versprechen beiderseits hohe Contrahenten vor Sich und Ihre hohe Successores, solches als ein apartes und nur auf des nach des Höchsten Willen regierenden Herzog Friderich Wilhelms Markgrafen von Brandenburg-Schwedt Descendenten und Erbnehmen fallendes Herzogthum unter einem Herzoge stets zu mainteniren; allermaßen dieser Articul in dem hiernächst zu errichtendem Tractat mehreren Inhalts begriffen, jedennoch aber in seinem vigore ohnverletzt verbleiben soll.

Zu mehrerer Bekräftigung ist diese Convention durch obgedachte beiderseits Gevollmächtigte auf beider hohen Principalen allergnädigste Genehmhaltung und Ratification, welche von beiderseits höchstens in Zeit von zwei Monaten geschaffet und allhier ausgewechselt werden soll, aufgerichtet, zwo gleichlautende Exemplaria davon verfertiget, von denen Gevollmächtigten unterschrieben, mit Dero Pitschaft besiegelt und eines gegen das andere ausgewechselt worden. So geschehen Sanct-Petersburg, den 5./16. Maji anno 1718[1]).

---

47. Vertrag mit dem Zaren Peter I. betr. das gegen Schweden zu beobachtende Verfahren. Mit 1 Separatartikel und 1 Deklaration des preußischen Gesandten v. Mardefeld. 1718, August 7./18.

Die Ratifikationen des Vertrages sind nicht ausgewechselt.

Akten: Rep. 11 Rußland 25 A.
Druck: Martens 5, 184 ff.[2]).
Literatur: Schirren S. 88.

Die Besorgnis, daß die Friedensverhandlungen, die Rußland mit Schweden eingeleitet hatte, durch die englische Politik durchkreuzt werden könnten, war die Ursache, daß im Frühjahr 1718 ein russischer Abgesandter, der Brigadier Lefort, in Berlin erschien, um hier ein übereinstimmendes Vorgehen der preußischen mit der russischen Regierung in die Wege zu leiten. Andererseits war man in Berlin besorgt, daß die Verhandlungen zwischen Rußland und Schweden zu einem Separatfrieden führen könnten, und ging daher auf den russischen Vorschlag eines neuen Abkommens gern ein. Ilgen entwarf das Projekt einer Vereinbarung[3]), *da aber Lefort und der Gesandte Golowkin*

1) Der dem russischen Original beiliegende deutsche Text, der hier wiedergegeben ist, hat keine Unterschriften. 2) Vollständig ohne die Deklaration. 3) Die Abweichungen vom Vertrage vgl. in den Anmerkungen.

nicht die Vollmacht zum Abschluß zu haben erklärten, so wurden die Verhandlungen nach Petersburg verlegt, wohin am 31. Mai das Projekt abging. Das Protokoll der Konferenz mit den russischen Bevollmächtigten übersandte Mardefeld Ende Juni nach Berlin, und nachdem ihm Erinnerungen hierzu unterm 19. Juli zugestellt worden waren, wurde der Vertrag in dem finnländischen Hafen Hangut am 7. August a. St. unterzeichnet, gleichzeitig entsandte der Zar den Obersten v. Kampenhausen an den preußischen Hof, der dort die Ratifikation zugleich mit der des kurländischen Heiratsvertrages[1] *überbringen sollte.*

Auf den Artikel 9 des preußischen Projekts hatten die russischen Unterhändler zuerst nicht eingehen wollen, schließlich bewilligten sie ihn aber, nachdem Mardefeld sich zu einer darauf bezüglichen schriftlichen Erklärung bereit gefunden hatte. Gegen diese Erklärung hatte man in Berlin nichts einzuwenden, dagegen nahm man hier an der Fassung des im preußischen Projekte noch nicht enthaltenen Separatartikels Anstoß, und es wurde daher dessen Ratifikation am 7. September mit dem Zusatz ausgestellt, »daß Wir die in diesem Nebenartikul erwehnte Zusammenziehung unserer Truppen ehender zu thun nicht gehalten sein als wann Wir befinden werden, daß solches die Nothwendigheit erfordere«. In Petersburg lehnte man es aber ab, die Ratifikation mit diesem Zusatz entgegenzunehmen, und die Verhandlungen darüber zogen sich noch bis in den Januar hin, bis die durch den Tod Karls XII. gänzlich veränderte Lage auch der preußischen Politik neue Bahnen wies.

Nachdem Se. Zar. Maj. von allen Reußen an einer und Se. Königl. Maj. in Preußen anderer Seits bishero vielfältig gespüret, daß es der Kron Schweden kein Ernst sei, mit Ihnen einen billigen, sicheren Frieden zu machen, hingegen aber zu fürchten, daß einige unter denen Alliirten sich allmählich von denen aufgerichteten Tractaten dagagiren, einen Particulierfrieden mit dem Könige in Schweden schließen und ihm dadurch einen Theil der ihm abgenommenen Lande restituiren, auch ihm dadurch die Thür öffnen möchten, nicht nur Se. Königl. Maj. in Preußen in Ihren bei diesem Kriege gemachten Conqueten zu beunruhigen, sondern daß auch der König in Schweden hiedurch eine bequeme Gelegenheit gewinnen dörfte, in Polen einzudringen und durch Beistand der allda und in Teutschland habenden Freunde und Adhärenten sich dergestalt considerable zu machen, daß er auch die von Ihro Zar. Maj. ihm abgenommene Provinzien zu recuperiren den Muth fassen könnte, so sind allerhöchstgedachte Se. Zar. Maj. von allen Reußen und Se. Königl. Maj. in Preußen billig darauf bedacht gewesen, wie diesen Desseinen in Zeiten vorzubauen, dem Könige in Schweden

---

1) Vgl. S. 194.

die Occasion, in Teutschland einen festen Fuß zu fassen, benommen und er, wenn es dennoch dazu kommen sollte, abermal sofort daraus wieder delogiret, auch vors künftige beständig daraus zurückgehalten werden könne; weshalb denn Dieselbe folgender Convention Sich mit einander verglichen.

1.

Wird das zu Havelberg den 26. Novembris 1716 gemachte Concert[1]), wie auch die vorhin schon zwischen Sr. Zar. Maj. von allen Reußen und des Königs Maj. in Preußen wegen des Krieges wider Schweden zu St. Petersburg den 16. Septembris 1714 errichtete Allianz[2]) hiemit in allen Punkten erneuret und bestätiget, dergestalt daß, wann jemand von denen nordischen Alliirten einen Particulärfrieden mit Schweden machen und die Schweden dadurch wieder einen Fuß in Teutschland, es sei, wo es wolle, gewinnen oder sonst jemand, keinen ausgenommen, Sr. Königl. Maj. in Preußen Stettin und den District und Usedom und Wollin bis an die Peene unter einigem Prätext, wie derselbe auch heißen und beschaffen sein möchte, wieder abnehmen wollte, Se. Zar. Maj. und des Königs Maj. sofort die in folgendem 2. Articul benennete Truppen zusammenziehen und, wann Engelland und Dänemark ihre denen Schweden in diesem Krieg abgenommene teutsche Provinzien denselben ganz oder zum Theil wieder abtreten wollten, solches, daß es nicht geschehen und effectuiret werden möge, auf alle Weise, auch bedürfenden Falls mit den Waffen selbst behindern oder, im Fall dergleichen Restitution wirklich geschehen sollte, die Schweden sofort von neuem wieder daraus delogiren und absonderlich denen, so denen Schweden zu Stettin und dem District wieder verhelfen wollten, Sich gesammter Hand mit aller benöthigten Vigueur und Fermeté widersetzen wollen.

2.

Um dieses mit desto mehrerem Nachdruck ins Werk richten zu können, so wollen Se. Königl. Maj. in Preußen von nun an sofort 60 Escadrons und 42 Bataillons, Se. Zar. Maj. aber 100 Escadrons und 35 bis 40 Bataillons[3]) dergestalt parat halten, damit dieselbe, sobald einer von denen in vorhergehendem Articul exprimirten Fällen entstehet, anrücken und zu Abtreibung der einbrechenden Gefahr gebrauchet werden können.

3.

Se. Königl. Maj. versprechen auch, die zu denen alsdann vorfallenden Kriegesoperationen requirirte schwere Artillerie und Ammunition auf Ihre Kosten anzuschaffen.

---

1) Vgl. S. 161. 2) Vgl. S. 73. 3) Im preußischen Entwurf heißt es: »100 Escadrons und 40 Bataillons.«

4[1]).

Se. Zar. Maj. versprechen auch, diejenige Truppen, so Sie zu diesem Werk oberwähnter Maßen destiniret und hergeben müssen und welche bereits an der polnischen, lithauischen und curländischen Grenze parat stehen, in Großpolen und das polnische Preußen sofort einrücken zu lassen, sobald Dieselbe von einigen Bewegungen derjenigen Puissancen, welche sich in Faveur des Königs von Schweden gegen Se. Zar. Maj. oder Se. Königl. Maj. in Preußen declariren würden, zuverlässige Nachricht erhalten, auch bei denselben solche Ordre zu stellen, daß sie jedesmal, wenn es Se. Königl. Maj. in Preußen verlangen, nach denen Orten, woselbst es die raison de guerre erfordert, anmarschiren und mit Sr. Königl. Maj. Armee unter Dero Commando sich conjungiren können, und sollen diese russische Truppen so lange, bis man des Friedens mit Schweden völlig versichert sein und solches beiderseits vor nöthig erachtet wird, beständig in Polen stehen bleiben; gestalt dann auch diejenige 12000 Mann, welche unter dem General und Fürsten Repnin bereits in polnisch Preußen stehen, auf Ihro Königl. Maj. in Preußen Begehren so nahe an Dero Lande rücken sollen, als Sie es verlangen werden; und soll desfalls an den commandirenden General eine Ordre ausgefertiget und Ihro Königl. Maj. in Preußen zugestellet werden.

5.

Es versprechen auch Se. Zar. Maj., daß Sie 23 bis 25 Kriegsschiffe von der Ligne, ohne Fregatten und andere Fahrzeuge, mit allen darzu erfoderten Nothwendigkeiten zu diesem Werke hergeben und in der Ostsee dergestalt fertig halten wollen, um damit allen Transport, so Schweden nach Teutschland oder Polen möchte thun wollen, nach Möglichkeit zu behindern und abzuwenden.

6[2]).

Eben diese in denen vorhergehenden Articuln versprochene Assistenz wollen auch Se. Zar. Maj. und Se. Königl. Maj. einander leisten, wann einige europäische Puissancen, sie sein, wer sie wollen, und unter was vor Prätext es wolle, Denselben ohne vorher deshalb mit Ihnen gepflogene und mit Ihrem guten, freien Willen geschlossene Handlung die Conditiones Ihres Friedens sollten vorschreiben und Sie

---

1) Im preußischen Entwurf beginnt der Artikel: »Se. Zar. Maj. aber werden diejenige Truppen, so Sie ... hergeben müssen, in Großpolen und dem polnischen Preußen itzo sofort logiren und bei denselben solche Ordre stellen, daß sie jedesmal« (weiter wie in Art. 4 des Vertrages bis »in Polen stehen bleiben«).

2) Art. 6 des preußischen Entwurfs ist = Art. 6 des Vertrages bis: »zum Theil obligiren wollen.«

dadurch zu Abtretung Ihrer wider Schweden gemachten Conqueten ganz oder zum Theil obligiren wollen; und hat dieser Articul den Verstand, daß eben diejenige Assistenz, welche Se. Königl. Maj. in Preußen in casu foederis von Ihro Zar. Maj. verlangen, selbige auch laut derer sowohl de praeterito als gegenwärtig errichteten Tractaten auf begebenden Fällen Ihro Zar. Maj. hinwiederum in allen Stücken zu Statten kommen sollte, nach Anzahl der Truppen zu verstehen, welche in jetzterwähnten Tractaten exprimiret sein.

7.

Wegen des Unterhalts derjenigen Truppen, welche des Zaren Maj. Sr. Königl. Maj. solchergestalt zu Hülfe schicken, bleibet es bei demjenigen, was deshalb zu Stralsund und Havelberg verabredet worden, daß nämlich, wann diese Auxiliartruppen in Sr. Königl. Maj. Landen nothwendig zu stehen kommen müssen[1]), Se. Königl. Maj. ihnen das Brod, Grütze und die Fourage zu geben haben, außer Sr. Königl. Maj. Landen aber solch Brod und Fourage von Sr. Zar. Maj. vor diese Ihre Auxiliartruppen Selbst besorget werden soll, ohne daß weder Se. Königl. Maj. in Preußen noch Dero Lande und Unterthanen im geringsten damit beschweret werden.

8[2]).

Was die übrigen Puncta anbelanget, welche bei dieser Conjunction der reußischen und königlich preußischen Truppen zu reguliren sein, so verstehet sich von selbsten, daß, wann eine von beiderseits Maj. Maj. Sich allein in höchster Person bei der Armee befinde, Selbige sodann en chef commandire; sind Sie aber beide zugegen, bleibet es bei dem, wie auch in übrigen allen, was den 30. Septembris 1715 bei der damalen vorgewesenen Ueberlassung einiger Sr. Zar. Maj. Truppen an Se. Königl. Maj. verabredet worden; nur aber daß die königlich preußischen Lande mit den Winterquartieren vor die russische Truppen nicht beschweret, auch der Dienst, sonderlich bei der Infanterie, mit einer gleichen Anzahl reußischer und preußischer Leute, bei der Kavallerie aber nach Proportion der Force von beiderseits Corps jedesmal geleistet werde. Sollten aber Se. Königl. Maj. in Preußen vor

---

1) Statt des Folgenden heißt es im preußischen Entwurfe: »Se. Königl. Maj. ihnen das Brod und die Fourage, jedoch ein mehreres nicht zu geben haben, außer Sr. Königl. Maj. Landen aber solch Brod und Fourage von Sr. Zar. Maj. selbst . . . und auf Dero eigene Kosten angeschaffet wird.« 2) Im preußischen Entwurfe lautet Art. 8: »Was die übrigen Puncta anbelanget . . . deshalb bleibet es bei dem was den 30. September 1715 . . . verabredet worden, nur aber daß die königl. preußischen Lande« . . . (weiter bis »geleistet werde«; der Rest von Art. 8 des Vertrages fehlt im Entwurfe).

nöthig achten und aus denen Conjuncturen beurtheilen, daß die raison de guerre erfordere, daß solche Truppen zu beiderseits Sicherheit in Dero Landen überwintern müßten, so wollen Se. Zar. Maj. dennoch weiter nichts als das Obdach und Feuerung nebst der im vorigen Articul gedachten Verpflegung vor dieselbe begehren; wie dann solches auf begebenden Fall in Ihro Zar. Maj. Landen auch so gehalten werden soll.

9.

Alldieweil auch Se. Zar. Maj. jetzo in wirklichen Conferenzen über den Frieden mit Schweden begriffen sind, so wollen Se. Zar. Maj. nicht allein alles, was dabei vorgehet, Sr. Königl. Maj. und Dero an Sr. Zar. Maj. Hofe habenden Ministro sofort treulich communiciren, sondern auch gedachten königlich preußischen Ministrum selbst jedesmal, wann es derselbe verlangen wird, zu solchen Tractaten mit admittiren[1]), und versprechen Se. Zar. Maj. hierüber den Consens von Schweden zu verschaffen, Sr. Königl. Maj. Interesse wie Ihr eigenes dabei [zu] befördern, auch nimmer einen Frieden oder Stillstand mit Schweden ein-[zu]gehen, ohne daß Se. Königl. Maj. in Preußen die Stadt Stettin und den District bis an die Peene inclusive derer Insuln Wollin und Usedom, wie Se. Königl. Maj. solche jetzo besitzen[2]), mit völligem Eigenthumsrecht gleich Dero andern Reichslanden behalten und Schweden darauf in Faveur Sr. Königl. Maj. auf ewig renuntiire.

Zu mehrerer Bekräftigung ist diese Convention durch beiderseits Maj. Maj. Gevollmächtigte, als von Seiten Ihro Zar. Maj. Dero Geheimte Etatsministros den Reichskanzlern und Rittern von St. Andreä und Weißen Adler Grafen Gabriel von Golowkin und den Reichsvicekanzlern und Rittern vom Weißen Adler, Freiherrn Peter von Schaphirow, und von Seiten Ihro Königl. Maj. von Preußen Dero Geheimten Rath und Envoyé extraordinaire den Freiherrn Gustav von Mardefeld, auf beider hohen Principalen allergnädigste Genehmhaltung und Ratifikation, welche von beiderseits in Zeit von fünf Wochen geschaffet und allhier ausgewechselt werden soll, aufgerichtet, zwo gleichlautende Exemplaria davon verfertiget, von denen Gevollmächtigten unterschrieben, mit dero Pitschaft besiegelt und eines gegen das andere ausgewechselt.

So geschehen auf Ihro Zar. Maj. Flotte bei Hangut, den 7. Augusti st. vet. 1718.

C. Graf Golowkin.
P. F. von Schaphiroff.

---

1) Das Folgende — »zu verschaffen« fehlt im preußischen Entwurf.
2) Statt des Folgenden — »Reichslanden« steht im preußischen Entwurf: »mit völliger Souveränität«.

Articulus separatus[1]).

Als auch bei dem Schluß der heute dato zwischen Ihro Zar. Maj. von allen Reußen und Ihro Königl. Maj. in Preußen errichteten Concert die zuverlässige Nachricht eingelaufen, daß nach nunmehro geschlossenem Frieden mit denen Türken[2]) Ihro Kaiserl. Maj. resolviret haben, ein Corps von 30000 Mann nach Böhmen und Schlesien marschiren zu lassen, um damit nebst Beihülfe anderer Puissancen nicht allein die Execution gegen den Herzog von Mecklenburg zu verrichten, sondern auch den Frieden in Norden nach denen desfalls unter ihnen genommenen Mesures einzurichten, und dahero die höchste Nothwendigkeit erfordert, daß beiderseits Maj. Maj. mit zusammengesetzter Macht Sich gegen diese Ihnen angedrohete Gewalt in Sicherheit stellen, solchemnach versprechen Ihro Königl. Maj. in Preußen, sobald die Nachricht von der wirklichen Einrückung der kaiserlichen Truppen in Schlesien eingelaufen sein wird, daß Sie eine Armee von 47 Bataillons und 60 Escadrons in der Neumark, der Gegend des Herzogthums Krossen, versammlen wollen. Ihro Zar. Maj. wiederholen und bestätigen gegen Ihro Königl. Maj. in Preußen die öfters gegebene Versicherung, daß Sie Deroselben wie ein treuer Freund beitreten und nicht zugeben wollen, daß Se. Königl. Maj. in Dero Landen angegriffen oder wegen Ihrer gegen die Kron Schweden gemachten Conqueten beunruhiget werden. Zu solchem Ende wollen Dieselbe unverzügliche Ordres stellen, daß die in dem Haupttractat in Art. 2 convenirte Anzahl Dero Truppen nach Inhalt desselben nicht allein zu solchem Marsche sich fertig halten, sondern auch so schleunig, als es möglich, auf Sr. Königl. Maj. in Preußen Begehren und bei erforderenden Necessität marschiren und mit Ihro Königl. Maj. Truppen sich conjungiren sollen. Auch agreiren nicht allein Ihro Zar. Maj. den von Ihro Königl. Maj. von Preußen zum Besten des Herzogs von Mecklenburg aufs Tapet gebrachten Plan, soferne dabei nichts anders zu thun sei, sondern Sie wollen auch, falls auf solche Weise ein Accommodement zwischen Ihro Kaiserl. Maj. und des Herzogs Durchl. getroffen werden kann, Dero in Mecklenburg subsistirenden Truppen Befehl geben, sich zu des General Repnin Corps zu ziehen. Dennoch wird hiebei festgestellet, daß Ihro Königl. Maj. in Preußen vermöge der Allianz alles möglichste Ihrerseits beitragen wollen, damit des Herzogs von Mecklenburg Durchl. bei Ihrem guten Recht mainteniret und wider die Reichsgesetze nicht beschweret werden, so viel als nämlich solches bei jetzigen Conjuncturen, ohne sich dadurch in gefährliche Troublen zu verwickeln, geschehen kann.

---

1) Fehlt im preußischen Entwurf. 2) Frieden zu Passarowitz, 21. Juli 1718.

Zu mehrerer Bekräftigung ist dieser Articulus separatus usw.[1]).

So geschehen auf Ihro Zar. Maj. Flotte bei Hangut, den 7. Augusti st. v. 1718.

C. Gr. von Golowkin.
P. F. von Schaphiroff.

Deklaration des Gesandten v. Mardefeld.

Dieweil in dem unter heutigem Dato zwischen Ihro Zar. Maj. und Königl. Maj. in Preußen errichtetem Concert Artik. 9 enthalten, daß Ihro Zar. Maj. sich verbinden, mit Schweden keinen Frieden einzugehen, es sei dann daß diese Kron zugleich verspreche, daß Ihro Königl. Maj. in Preußen die Stadt Stettin und den District bis an die Peene inclusive derer Insuln Wollin und Usedom, wie Se. Königl. Maj. in Preußen solchen jetzo besitzen, mit völligem Eigenthums-Recht gleich Dero andern Reichslanden behalten solle und Schweden darauf in Faveur Sr. Königl. Maj. auf ewig renunciire, Ihro Zar. Maj. aber besorgen, daß wann man bei dem Kongreß schlechterdings hierauf bestehen bleiben sollte, solches das ganze Werk accrochiren könnte,

Als habe auf Ihro Zar. Maj. Begehren und weil ich dazu von Sr. Königl. Maj. in Preußen meinem Allergnädigsten Könige und Herrn specialiter instruiret bin, diesen Passum dahin erkläret daß, wann nur Ihro Zar. Maj., wie dann Ihro Königl. Maj. in Preußen das feste Vertrauen zu Deroselben Freundschaft setzen, dieses Petitum durch Dero Ihre Ministros nach allem Vermögen und bis keine Hoffnung mehr übrig ist, dasselbige zu erreichen, bei dem Kongreß und zwar de concert mit mir appuyren lassen wollen, daß alsdann und wann der Friede sich ganz hieran accrochiren sollte, Se. Königl. Maj. in Preußen sich näher erklären und Ihres hohen Orts alles was immer müglich ist, zu Facilitirung des Friedens beitragen wollen.

---

48. Konvention mit dem Kurfürsten von Sachsen betr. die Auslieferung von Deserteuren. 1718, Oktober 8.

Druck: Mylius, C. C. Marchic. III 2, 189.

---

49. Zessionstraktat mit dem Fürsten von Anhalt-Dessau betr. den freien Sattelhof zu Sipdorf. Berlin 1718, November 18.

Die Instrumente sind von den Monarchen unterzeichnet.

Wir Friderich Wilhelm p. König von Preußen p. p. Urkunden und bekennen hiermit vor Uns und Unsere nachkommende Successoren an

1) Wie im Hauptvertrag.

der Kron und Chur: Nachdem Unseres freundlich lieben Vettern des Fürsten zu Anhalt-Dessau Liebden Uns ersuchet, daß Wir die Jura, so Wir an dem von Unserm Amte und Kloster Gottesgnade bisher zu Lehen gegangenen freien Sattelhof zu Sipdorf haben, Deroselben zu cediren geruhen wollten, wohingegen Se. Liebden Sich freundvetterlich erboten, die in beigefügter Specification enthaltene Erbzinsen, welche bisher aus Unseren Landen nach Grobtzig entrichtet werden müssen, Uns hinwieder abzutreten, und Wir denn Höchstgedachter Sr. Liebden darunter zu willfahren um so weniger Bedenken getragen, weilen ermelter Sattelhof in dem vormaligen fürstlich anhalt-bernburgischen und nunmehro fürstlich anhalt-dessauischen Territorio dergestalt situiret ist, daß selbiger Uns zu keinem sonderlichen Nutzen gereichen noch füglich, wann selbiger sich auch an Uns eröffnen möchte, Unseren Domänen incorporiret und beigeleget werden kann, inmaßen dann auch im übrigen das Amt Gottesgnade pflichtmäßig attestiret hat, daß dieser Sattelhof ein mehreres nicht als jährlich 12 gute Groschen Canone und bei ereignendem Fall oder Veränderung 12 Thaler an das Amt zu entrichten schuldig, dahingegen die von des Fürsten zu Anhalt-Dessau Liebden Uns cedirende obangeregte Erbzinsen nach dem von Sr. Liebden Uns eingereichten Anschlage an die 29 Thlr. 14 Gr., nach Unserm gewöhnlichen Kammeranschlag aber an und über 20 Rthlr. jährlich einbringen müssen, folglich Unsere Revenuen à proportion nicht allein nicht vermindert, sondern auch merklich vermehret werden, als haben Wir um so mehr hiedurch und in Kraft dieses Unser an mehrgedachtem freien Sattelhof zu Sipdorf bisher gehabtes Dominium directum und was davon dependiret, ofthochermeltes Fürsten zu Anhalt-Dessau Liebden gegen Wiederabtretung besagter Erbzinsen, welche von Unseren Unterthanen dorthin bishero einbracht worden, völlig cediret, wie solches am besten und beständigsten geschehen kann oder soll, und wollen Wir oder Unsere Nachkommen an diesen Sattelhof weiter kein Recht prätendiren, sondern alles, was Uns deshalb competiret oder zugestanden hat, des Fürsten zu Anhalt-Dessau Liebden eingeräumet und übertragen haben.

Und Wir Leopold von Gottes Gnaden Fürst von Anhalt, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst und Bernburg p. p. acceptiren obgedachte von Sr. Königl. Maj. in Preußen p. p. zu Unserm Faveur und an Uns geschehene Cession Dero an dem freien Sattelhofe zu Sipdorf bishero gehabten Gerechtsame mit allem schuldigen Dank und cediren dahingegen Sr. Königl. Maj. obgedachte jährlich zu 29 Thaler 14 Gr. nach Unserm Kammeranschlag sich belaufende Erbzinsen, wie selbige in der hiebeigefügten Specification[1]) enthalten, dergestalt, daß solche Erb-

1) Das »Verzeichnis derer Erbenzinsen, welche aus Sr. Königl. Maj. in Preußen

zinsen hinfüro nicht mehr von[1]) Uns, sondern von nun an Sr. Königl. Maj. Magdeburgischen Kammer und dem Amte Gottesgnaden entrichtet werden sollen. Als weshalb Wir an die Besitzer der quästionirten Erbzinsgüter fordersamst die zulängliche Verordnung ergehen lassen, auch die gehörige Gewähr derselben leisten wollen.

Des zu Urkund sind von diesem reciproquen Cessions- und Austauschungscontract zwo gleichlautende Exemplaria verfertiget, vollenzogen und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen Berlin, den 18. Novembris 1718.

(L. S.) Leopold v. Anhalt.

---

50. Postvertrag mit den Schuylenburgschen Erben. Haag 1719, Februar 15.

Nach der Ausfertigung im Archiv des Reichspostamts.

Alsoo de Kinderen en Erfgenaemen van wylen den Raeds-Heer van Schuylenburg, tot nogh toe het transport der Post-pacquetten van S^e^ Koninckl^e^ Majesteyt van Pruyssen, ingevolge het Erf-Contract daer over opgereght den 2^en^ October 1687 tusschen de Heeren Freederick Johan Matthias, Keur-Brandenburgsche Gevolmagtigde ter eenre, ende de Burgemeester Nicolaes Fagel ter anderen syde[2]) hebben geexerceert, ende daerinne te continueren uyt kraghte van de Collatie op hen luyden in dato van den 17. Decemb. 1697 gedaen, by S^e^ Koninckl^e^ Majesteyt van Groot-Brittannien, als Stadthouder der Vereenigde Provintzien van de Nederlanden, sustineren bevoegd te syn, soo is daer over onder Aldergnadigste Ratificatie van S^e^ Koninckl^e^ Majesteyt tusschen den H^e^ van Meinertzhagen Extrs: Envoié van Hoogstged^e^ S^e^ Koninckl^e^ Majesteyt ter eenre, ende gemelde Kinderen en Erfgenaemen van wylen den Raeds-Heer van Schuylenburg ter anderen syde aengegaen ende gearresteert het navolgende, te weten.

Dat het gemelde Erf-Contract sal in allen deelen, gelyck tot nu toe is geschiedt, werden nagekomen, uytgesondert dat in plaetse van het jaerlyckse tantum van 4000 fl. in den ouden Contract vermeld, ende naderhand gemodereert tot drie duysent guldens Hollands, voor het transporteren der brieven, van nu voortaen aen de Erfgenaemen van Schuylenburg voor dat transport jaarlycks betaelt sal werden twee duysend vyf hondert guldens Hollands, precis en sonder uytstel ten langsten binnen ses weecken naer het expireren van ieder jaar, alhier

---

Lande von Dero Unterthanen anhero zu entrichten, d. d. Gröbzig 1. Nov. 1718« liegt bei. 1) sic! 2) Fehlt bei v. Moerner.

in den Hage, waer van het eerste jaer nu ingegaen is met primo Januarii, en eyndigen sal ultimo Decembris deeses jaars 1719.

En aengesien Hoogged[e] Koning van Groot-Brittannien als Stadthouder van deese Provintzien niet alleen het gemelde Erf-Contract heeft geapprobeert en geratificeert, maer oock onder het Aldergnadigst welbehagen van wylen den Koning van Pruyssen geagreërt, dat het selve van d'eene familie in de andere soude werden overgebracht, ten dien eynde verleend hebbende een Acte en Commissie in dato van den 17. December 1697 met expres verbodt, dat de voors: Postpacquetten door geen andere personen over en door het district van deesen Staat sullen mogen werden gevoert, soo is het dat meergem: Kinderen en Erfgenaemen indien iemand soude kunnen onderneemen dit geacquireerde reght te contesteren ofte de gemelde Erfgenaemen in deese hunne nu soo lang gecontinueerde possessie te willen troubleren aennemen tot hunnen kosten, vry, door de justitie of andere wegen te bevorderen, so veel in haer uyterste vermogen is, dat geene inconvenienten in prejudicie van S[e] Koninckl[e] Majesteyt aen het transporteren der brieven werden toegebracht, ende dat het gemelde transport blyve continueren in conformiteyt van het Erf-Contract ende verleende Commissie van wylen de Koningh van Engeland als Stadthouder van deese Provintzien.

Daer en tegen sullen aen de gemelde Erfgenaemen werden betaalt soodaenige seeven duysend vyf hondert guldens Hollands, als nogh ten aghteren syn over vyf jaeren Post-Ritt, te weeten 1702, 1703, 1704, 1705 en 1706 en op welcke vyf jaaren in plaatse van vyftien duysendt maer de helfte, te weten seeven duysend vyf hondert guldens syn betaalt geworden, behoudelyck dat deselve aghterstallen van 7500 fl. niet eerder sullen werden uytgereyckt of betaalt als na verloop van een jaar na het teekenen deeses, of wel soo veel eerder, als in cas van different over het voors: reght soodaenig different sal syn getermineert en afgedaen, het sy ten voordeete ofte nadele.

Aldus gedaen in s'Gravenhage en geteekent den 15. Februarii 1719.

(L. S.) D. Meinertzhagen.
(L. S.) J. v. Schuylenburg.
(L. S.) N. Dierguens.
(L. S.) W. C. v. Schuylenburch.
(L. S.) C. v. Schuylenburch.
(L. S.) J. H. van Heemskerck [1]).

1) In einer beigefügten Abschrift findet sich hinter diesen Unterschriften noch ein Ratifikationsvermerk d. d. 10. März 1719, gez. (L. S.) A. v. Schuylenburch.

51. Vertrag mit dem Kurfürsten von Hannover betr. die Herbeiführung des Friedens mit Schweden und die Abtretung der schwedischen Besitzungen auf deutschem Boden. Mit 2 Separat- und Sekretartikeln. Berlin 1719, August 4.

Preußische Ratifikation: Berlin 1719, September 15. Hannoversche Ratifikation: Herrenhausen 1719, August 10./21.

Akten: Rep. 11. 247. II. 198–200.

Literatur: Droysen 1, 262 ff.; Chance S. 309 ff.

Im Sommer 1718 hatte England mit dem Kaiser und Frankreich jene Konvention abgeschlossen, die sich durch das Hinzutreten der Generalstaaten zur »Quadrupelallianz« erweitern sollte. Im Januar 1719 schloß König Georg als Kurfürst von Hannover mit dem Kaiser und August von Polen zu Wien ein neues Bündnis. Mit dem doppelten Gewicht, das ihm diese Allianzen boten, übernahm es England, als Karl XII. am 30. November 1718 gefallen war, den Frieden mit Schweden herbeizuführen, mit dem wenigstens Hannover noch offiziell im Kriege war.

Hatte Karl XII. den Gedanken der großen schwedischen Ostseemonarchie mit Zähigkeit festgehalten, so fanden sich die neuen Machthaber in Stockholm und das schwedische Volk selbst mit dem unvermeidlichen Verluste der Ostseeherrschaft schnell ab. Rußland allein setzte den Krieg gegen Schweden noch fort, und eben um die Unterstützung Englands gegen den Zaren zu gewinnen, war man auf schwedischer Seite zu einem Entgegenkommen gegen England sofort bereit. Die Ziele, welche die englische Diplomatie ihrerseits verfolgte, waren die endgültige Sicherung von Bremen und Verden für Hannover und, im Interesse des englischen Handels, die Minderung der russischen Machtgeltung in der Ostsee und, um Rußland zu isolieren, ging man daher zunächst darauf aus, dessen treuesten Bundesgenossen, Preußen, wieder dem englischen Einfluß zugänglich zu machen.

Mitte Mai 1719 wurde der englische Gesandte im Haag Whitworth zu Verhandlungen mit dem preußischen Hofe bevollmächtigt, die dann neben ihm der hannoversche Resident Heusch führte. Am 21. Mai übergaben beide in Berlin den Entwurf eines an die Abmachungen von 1715 anknüpfenden Vertrages[1]*, drei Tage darauf legte Ilgen dem Könige ein Gegenprojekt vor, das, nachdem es der andern Partei übergeben war, von dieser durch ein weiteres Gegenprojekt am 11. Juni beantwortet wurde. Der Abschluß des Vertrages wurde vor allem verzögert durch den Widerstand Preußens gegen die Forderung des englischen Projekts, den König von Polen zu dem Vertrage hinzuzuziehen, und durch die gegen Rußland gerichtete Fassung des Artikels 7 des englischen Projekts. Der preußische Widerspruch wurde noch dadurch verstärkt, daß von Petersburg aus das Verlangen gestellt wurde, in den Vertrag mit aufgenommen zu werden, daß England-Hannover aber fest*

1) Die Abweichungen des Entwurfs vom Vertrage vgl. in den Anmerkungen.

auf der Ablehnung dieses Wunsches bestand. Eine Einigung wurde endlich auf der Grundlage erzielt, daß König Friedrich Wilhelm sich bereit erklärte, die Mediation zwischen England-Hannover und Rußland zu übernehmen. Um so mehr drängte man von englischer Seite auf Abschluß des Vertrages, als am 22. Juli ein Präliminarvertrag zwischen Schweden und England zustande gekommen war, dessen Durchführung die Einigung mit Preußen zur Voraussetzung hatte. Am 15. August wurde endlich der Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet, er wurde aber auf den 4. August zurückdatiert mit der Begründung von englischer Seite, man wolle in Schweden sagen können, daß der Traktat mit Preußen schon geschlossen gewesen sei, bevor man von dem mit Schweden getroffenen Abkommen Nachricht erhalten habe. Die Ratifikation von preußischer Seite erfolgte wegen der Bedenken, die der König beständig wegen der Polen betreffenden Stellen des Traktates hegte, erst am 15. September.

Der Separatartikel wegen Polen wurde in der in der Anmerkung mitgeteilten Fassung am 18. Juni an Whitworth übergeben. In einer von diesem am 22. Juli eingereichten Formulierung heißt es: Preußen wolle durch Vermittlung Englands mit Polen in Verbindung treten zur Herstellung guter Beziehungen; England verspricht dafür, sich für die Anerkennung der Königswürde zu verwenden. Die von Whitworth am 8. August übergebene Fassung entspricht wörtlich der endgültigen, mit Ausnahme des Passus über den Fraustädter Brief, der hier noch fehlt.

Der zweite Separatartikel hat erst am Schluß der Verhandlungen Eingang gefunden.

Das Projekt des Garantievertrages mit England wurde in der in den Anmerkungen mitgeteilten Fassung zusammen mit dem Hauptvertrage schon am 21. Mai übergeben, in einer Konferenz am 12. Juli wurde eine neue Formulierung festgestellt, die dann nur noch unwesentliche Abänderungen erfuhr. Der Separatartikel wurde in der in der Anmerkung mitgeteilten Fassung am 22. Juli an Whitworth übergeben. Ein Anfang August überreichtes englisches Gegenprojekt enthält fast wörtlich die letzte Fassung.

Leurs Majestés Britannique et Prussienne ayant considéré que la mort du feu roi de Suède devait naturellement faciliter le rétablissement de la paix du Nord, et ayant toujours eu intention de contribuer à un ouvrage si salutaire, elles ont cru devoir s'y appliquer avec un nouveau soin dans la conjoncture présente qui leur fournit de nouveaux motifs pour se tenir étroitement unies, et ayant jugé nécessaire[1]) de prendre des mesures ensemble pour l'accomplissement des obligations mutuelles où Leursdites Majestés se trouvent engagées depuis le traité

1) Von hier ab im hannoverschen Entwurf: »de s'entendre ensemble au sujet des provinces ci-devant possédées par la couronne de Suède en Allemagne . . .«

de 1715[1]) au sujet des provinces ci-devant possédées par la couronne de Suède en Allemagne, elles sont convenues des articles suivants:

1.

Sa Majesté Britannique ayant conclu au mois d'avril 1715 un traité avec Sa Majesté Prussienne, en qualité d'électeur de Brunswick, pour la conservation, le maintien et la garantie mutuelle des provinces ci-devant possédées par la couronne de Suède en Allemagne, qui sont présentement dans la possession de Leurs Majestés et qui sont nommées dans les articles 2 et 3 dudit traité[2]), à savoir de la part du roi de Prusse la ville de Stettin, le district entre l'Oder et la Peene et les îles d'Usedom et de Wollin, et du côté du roi de la Grande-Bretagne les duchés de Brême et de Verden, Leurs Majestés ont jugé nécessaire, en premier lieu, de renouveler et de confirmer ledit traité du mois d'avril 1715, comme en effet elles le renouvellent et le confirment par le présent traité, pour elles et pour leurs héritiers et successeurs aussi expressément que s'il y était inséré mot pour mot, se promettant mutuellement les secours des troupes stipulées dans ledit traité, le cas existant.

2.

Leurs Majestés renouvellent aussi spécialement, pour elles et pour leurs héritiers et successeurs, la garantie stipulée par le traité de 1715 des susdites provinces qui ont été ci-devant possédées par la couronne de Suède en Allemagne et dont Leurs Majestés sont à cette heure en possession, et elles s'engagent à prendre de concert toutes les mesures nécessaires pour procurer la paix avec la couronne de Suède et pour obtenir d'elle la cession desdites provinces.

3.

Sa Majesté Prussienne s'engage à satisfaire[3]) à l'article 5 du traité de l'an 1715 et de donner les documents de la cession stipulée par ledit article en bonne et due forme et, de même, les ordres nécessaires à l'égard des trois villages Holtorf, Capern et Gummern, et cela au plus tard en même temps qu'elle donnera sa ratification du présent traité[4]).

4.

Les garanties stipulées ci-dessus sortiront leur effet du jour que Sa Majesté Prussienne aura satisfait audit article 5 de l'an 1715 et

---

1) Vgl. S. 90. 2) Das Folgende — »de Verden« fehlt im hannoverschen Entwurf. 3) Im hannoverschen Entwurf: »sans délai.« 4) Im hannoverschen Entwurf von hier ab: »s'obligeant aussi de communiquer avant ce temps là des — copies desdits — documents.«

qu'elle aura délivré les documents et les ordres requis en bonne et due forme.

5[1]).

Leurs Majestés promettent de porter Sa Majesté Suédoise à la paix et à envoyer ses plénipotentiaires à Brunswick pour en traiter, et, pour faciliter d'autant plus la conclusion de la paix dans ce lieu, les rois de Prusse et de la Grande-Bretagne feront, d'un commun concert, tout leur possible pour convenir auparavant avec la Suède des préliminaires sur lesquelles la paix se doit faire.

6[2]).

Leurs Majestés Britannique et Prussienne s'engagent expressément par le présent traité à ne pas faire de paix avec la Suède, sans que les cessions stipulées dans les articles 1 et 2 du présent traité aient été accordées par ladite couronne à l'un et à l'autre.

7[3]).

Leurs Majestés travailleront pour obtenir le consentement[3]) de l'Empereur à l'égard des provinces ci-devant possédées par la couronne de Suède en Allemagne; elles agiront de concert et se rendront mutuellement toute sorte de bons offices pour obtenir ce consentement, et, pour le faciliter d'autant plus, Sa Majesté Prussienne assure de n'avoir jamais pris avec le Tzar des engagements contraires ou préjudiciables aux intérêts de l'Empereur ou de l'Empire, ni d'en vouloir jamais prendre de pareils.

8.

Comme il est très nécessaire de rétablir une paix générale dans le Nord, Leurs Majestés concerteront avec tous leurs alliés et même avec les puissances neutres qui y voudraient concourir, de quelle manière on y pourra parvenir, et elles ne manqueront à rien de ce

---

1) Im hannoverschen Entwurf ist Art. 5 = Art. 6 des Vertrages bis »la Suède«, dann heißt es weiter: »à l'exclusion des rois de Danemark et de Pologne et sans que satisfaction soit faite à ces deux rois suivant les traités que les princes alliés contre la Suède ont avec eux respectivement, bien entendu que ces deux rois garantissent de leur côté à Leurs Majestés la cession et paisible possession des provinces ... et que les deux rois susdits s'engagent aussi à ne faire la paix avec la Suède que de concert avec Leurs Majestés.« 2) Im hannoverschen Entwurf ist Art. 6 = Art. 5 des Vertrages bis »Brunswick«. 3) Im hannoverschen Entwurf heißt es hier weiter: »et comme rien n'y pourrait faire plus d'obstacle que l'opinion que la cour Impériale paraît avoir conçue que sa Maj. Pruss. a pris avec le Czar des engagements contraires ou même préjudiciables aux intérêts de l'Empire, Sa Maj. Pruss. ne negligera rien pour faire voir à S. M. I. qu'elle est fort éloignée d'avoir ou de vouloir jamais prendre de pareils engagements.«

qui pourra contribuer à amener à une heureuse fin un ouvrage si salutaire.

9.

L'échange des ratifications du présent traité se fera à Hanovre dans quatre semaines, à compter du jour de la signature ou dans six semaines au plus tard.

En foi de ce qui est contenu ci-dessus, on a expédié deux exemplaires uniformes de ce traité, dont l'un a été signé et scellé par les ministres de Sa Majesté Britannique et l'autre par les ministres de Sa Majesté Prussienne autorisés pour cela, et ces deux exemplaires ont été échangés après l'un contre l'autre.

Fait à Berlin, le 4 d'août 1719.

(L. S.) Jean Guillaume Heusch.

Article séparé et secret[1]).

Comme il paraît fort utile, pour affermir une paix durable dans le Nord et assurer d'autant plus les frontières de l'Empire, que le repos du royaume de Pologne soit aussi établi sur un pied solide, Sa Maj. Prussienne déclare et promet en vertu du présent article de ne pas vouloir troubler le roi de Pologne dans la paisible possession ni de sa couronne ni de ses états en Allemagne ni d'être ou de vouloir entrer dans aucunes mesures contraires à la liberté, aux constitutions et aux droits de la république de Pologne, moyennant que ledit roi de Pologne laisse aussi le roi de Prusse dans la paisible possession de ses droits et états et particulièrement dans celle de la souveraineté qu'il a incontestablement sur le royaume de Prusse.

Le roi de Prusse déclare aussi qu'après que le roi de Pologne se sera expliqué sur sa lettre de Fraustadt[2]) d'une manière juste et convenable à sadite souveraineté de Prusse, il entrera d'abord en négociation avec ledit roi de Pologne sous la médiation de Sa Majesté Britannique et conviendra avec lui d'une manière juste et équitable pour le rétablissement d'une bonne et parfaite intelligence entre les deux cours. Sa Majesté Britannique en considération de cette déclaration promet de faire tout son possible auprès du roi et de la république de Pologne pour que Sa Majesté le roi de Prusse soit reconnu

1) Im preußischen Entwurf vom 18. Juni lautet der Artikel: »Sa Majesté le roi de la Grande-Bretagne promet aussi en vertu du présent article qu'il fera tout son possible auprès du roi et de la république de Pologne pour que Sa Maj. le roi de Prusse soit reconnu dans cette qualité par ladite république, de même qu'il l'est de l'Empereur et des autres couronnes de l'Europe, et cela en considération de la garantie dont Sa Maj. Prussienne vient de se charger en faveur de la Pologne par le traité signé aujourd'hui entre Leurs Maj. Prussienne et Britannique.« 2) Vgl. Droysen 1, 254.

dans cette qualité par ladite république, de même qu'il l'est de l'Empereur et des autres couronnes de l'Europe.

Cet article séparé et secret aura la même force que s'il avait été inséré mot à mot dans le traité conclu et signé aujourd'hui, il sera aussi ratifié de la même manière et les ratifications en seront échangées dans le même temps avec celles du traité principal. En foi de quoi l'un des deux exemplaires uniformes expediés de cet article a été signé et scellé par le ministre de Sa Majesté Britannique et l'autre par les Ministres de Sa Majesté Prussienne, autorisés de part et d'autre pour cela et ces deux exemplaires ont été échangés après l'un contre l'autre.

Fait à Berlin le 4. d'août 1719.

(L. S.) J. G. Heusch.

Article séparé et secret.

Les deux rois contractants conviendront ensemble dans le cours du traité d'une somme d'argent qu'ils feront payer à la Suède pour faciliter la paix. Cet article . . .[1]).

(L. S.) J. G. Heusch.

---

52. Vertrag mit dem Kurfürsten von Hannover betr. die Abtretung der altmärkischen Dörfer Holtorff, Capern und Gummern. Berlin 1719, August 4.

Preußische Ratifikation: Berlin 1719, August 21. Hannoversche Ratifikation: Herrenhausen, 1719, August 9./20.

Akten: Rep. 11. 247. II. 198—200.

In der das Vorgehen gegen Schweden regelnden Konvention vom 27. April 1715[2]) *war auch eine Angelegenheit rein lokalen Charakters zur Sprache gekommen. Artikel 5 der Konvention hatte bestimmt, daß, sobald Stralsund und die Insel Rügen erobert seien, die Territorialhoheit über die drei an der altmärkisch-hannoverschen Grenze liegenden Dörfer Holtorff, Capern und Gummern von Preußen an Hannover übergehen solle. Dem leitenden hannoverschen Minister Bernstorff, dem diese drei Dörfer gehörten, gelang es in den nächsten Jahren nicht, die Erfüllung dieser Zusage durchzusetzen, er stellte daher, als im Jahre 1719 England-Hannover sich mit Preußen wieder in ein engeres Einvernehmen zu setzen anschickte, die Frage der drei Dörfer von neuem zur Verhandlung. Artikel 3 des am 21. Mai übergebenen Entwurfes zu dem Hauptvertrage*[3]) *verlangte demgemäß die Erfüllung von Artikel 5 der Konvention von 1715.*

---

1) Der Rest wörtlich wie im vorigen Artikel. 2) Vgl. S. 90.
3) Vgl. S. 212.

In Berlin war man nicht geneigt, ohne weiteres in die Abtretung der drei Dörfer zu willigen. In dem Gegenprojekt zu dem Hauptvertrage, das Ilgen am 24. Mai dem Könige vorlegte, waren daher die Einzelheiten und Bedingungen, unter denen man in die Abtretung nur willigen wollte, ausführlich erörtert, kurz darauf wurden auch vom Generalfinanzdirektorium und vom Generalkriegskommissariat eingehende Gutachten erfordert: die auf Grund dieser Gutachten aufgestellten Reservationen wurden den Vertretern der Gegenpartei am 18. Juni übergeben und von diesen am 16. Juli durch ein besonderes Projekt beantwortet[1]*). Die Verhandlungen waren auch jetzt noch nicht abgeschlossen, führten vielmehr Anfang August nochmals zur Übergabe eines hannoverschen Gegenprojekts, auf dessen Grundlage dann unterm Datum des 4. August die Unterzeichnung des Vertrages erfolgte.*

Als zufolge Vergleichs de anno 1715 man königlicher preußischer Seiten an Se. Königl. Maj. von Großbritannien als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg unter anderen die Superiorität über die drei dem Hause Gartow gehörige Dörfer Holtorf, Capern, Gummern und was dazu gehöret, überlassen hat, so thun höchstgedachte Se. Königl. Maj. von Großbritannien auf Verlangen Sr. Königl. Maj. in Preußen Sich dabei erklären:

1.

Als in dem Vergleich de anno 1715 Art. 5. unter anderen stipuliret und bedungen worden, daß die laut selbigen Articuls an Se. Königl. Maj. von Großbritannien als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg cedirte Sachen, Stücke und Jura alsdann an Se. Königl. Maj. in Preußen und Dero königliches Haus wieder zurückfallen sollten, wann, wider besseres Vermuthen, bei dem künftig erfolgendem Nordischen Frieden Se. Königl. Maj. in Preußen die Stadt Stettin mit dero District und von da an das pommerische Territorium bis an dem Peenestrom inclusive der Städte Demmin und Anklam, imgleichen die Insulen Wollin und Usedom mit deren Zubehör nicht behalten würden, sondern solches wieder zurückgeben müßten, so hat es dabei sein unveränderliches Verbleiben.

2[2]).

Sollen in solchen Dörfern oder auf deren Feldmarken nie und zu ewigen Zeiten keine Schanzen, Forteressen, Linien noch andere Defensions- oder Fortificationswerke angeleget werden.

3[3]).

Soll den preußischen ordinären und extraordinären Posten, Stafetten und Couriers, auch Fuhr- und Frachtwagen die freie Passage aus der

1) Vgl. in den Anmerkungen. 2) Art. 2 des hannoverschen Projekts = Art. 3 des Vertrages. Es fehlen »Fuhr- und Frachtwagen«. 3) Art. 3 des

Alten Mark in die Priegnitz und vice versa durch Holtorf, Capern oder Gummern ferner freigelassen werden und solche dabei keiner Visitation noch einiger Imposition unterworfen sein.

4[1]).

Wann königliche preußische Truppen aus der Alten Mark in die Priegnitz et vice versa zu passiren hätten und nur gerade durch marschiren wollten, ohne sich in denen dreien Dörfern oder deren Zubehör aufzuhalten, kann solches ohne vorherige Requisition geschehen; wann aber gedachte Truppen in denen dreien Dörfern oder deren Zubehör sich aufhalten oder einige Lieferungen allda verlangen wollen, muß der Durchmarsch mittelst vorheriger gebührenden Requisition genommen werden, und haben solche Truppen dabei denen Reichsconstitutionen und dem mit Churbrandenburg errichteten Marschreglement sich gemäß zu bezeigen.

Mehrerwähnte Truppen sollen aber keine Rasttage in diesen Dörfern nehmen, weil es dessen nicht bedarf und die märkische Dörfer gleich daran liegen. Vorspann zu geben, soll diesen Dörfern weiter nicht angemuthet werden als bis an die nächste märkische Oerter, und über die Elbe gar nicht. Die Vorspann sollen für den in dem Marschreglement determinirten Preis gegeben werden.

5[2]).

Die Reparation der Wege, Straßen und Dämme, deren sich die königliche preußische Posten durch diese Dörfer und die dazu gehörige Feldmarken bedienen, absonderlich die Holtorfer und Caperische Dämme, kann man an königlich preußischer Seiten auf seine Kosten, nach gebührender Anmeldung, verrichten lassen.

6.

Sobald die Superiorität dieser Dörfer an Braunschweig-Lüneburg übergeben, soll der Zoll zu Holtorf aboliret und in diesen dreien Dörfern kein Zoll noch andere dergleichen Imposition wieder angeleget werden, auch sogleich damit cessiren der gedoppelte Zoll, so per modum repressaliarum an einigen lüneburgischen Grenzorten von denen aus der Mark kommenden erfodert worden.

7.

Die Lentzer Fähre soll nach wie vor an das Holtorfer Ufer anzulegen vergönnet sein, jedoch ohne des Hauses Gartow Consens an

hannoverschen Projekts stimmt inhaltlich mit Art. 4 des Vertrages überein, abgesehen von dem fehlenden zweiten Absatz. 1) Art. 4 des hannoverschen Projekts = Art. 6 des Vertrages. 2) Art. 5 des hannoverschen Projekts = Art. 7 des Vertrages bis »vergönnt sein«. Die übrigen Artikel des Vertrages fehlen im hannoverschen Projekt.

keinem anderen Orte, als wo es bishero geschehen. Churbraunschweigischer Seiten will man allda keine Fähre anlegen.

8.

Wegen des Elbgeleits und der Insulen in der Elbe, auch sonsten bleibt es bei dem Grenzreceß de anno 1699.

9.

Weil die Rechte wollen, daß von Benachbarten an denen Strömen keine Offensivwerke sollen angeleget werden, so soll das auch an der Elbe von beiden Theilen observiret werden.

10.

An königlich preußischer Seite reserviret man sich die Freiheit, zu Lentzen an dem Orte benöthigten Falls, wo die Lentzer Fähre jetzo lieget, eine fliegende Brücke anzulegen.

11.

Zu Reglirung der Grenzen zwischen beiderseitigen Territoriis sollen Commissarii verordnet, die traditio aber deswegen nicht aufgehalten werden.

Von gegenwärtiger Convention sind zwei gleichlautende Exemplaria verfertiget und deren eines von den königlich preußischen und das andere von den königlich großbritannischen Ministris unterschrieben und gesiegelt, auch gegen einander ausgewechselt worden.

Beiderseits Königl. Majestäten wollen auch solche Convention unter Dero eigenen Hand und Siegeln ausfertigen und dieselbe ebenfalls gegen einander extradiren lassen. Geben Berlin, den 4. Augusti 1719.

(L. S.) J. W. Heusch.

---

53. Garantievertrag mit dem König Georg I. von Großbritannien. Mit 1 Separatartikel. Berlin 1719, August 4.

Preußische Ratifikation: 1719, September 15. Englische Ratifikation: Herrenhausen 1719, August 15 a. St.

Akten: Rep. 11. 247. II. 198—200.

Vgl. die Einleitung S. 210.

Comme[1]) la guerre qui a désolé le Nord depuis tant d'années, n'a pas seulement été fort ruineuse aux pays des puissances belligérantes, mais qu'aussi les suites fâcheuses s'en sont répandues sur les sujets de Sa Majesté Britannique par les molestations, les dommages et

1) Im englischen Entwurfe vom 21. Mai fehlt die ganze Einleitung.

pertes considérables qu'ils ont soufferts dans leur commerce, et par les grandes dépenses auxquelles Sa Majesté Britannique a été obligée pour mettre à couvert, par ses escadres, leur navigation dans la mer Baltique, et comme il est à espérer que la mort du feu roi de Suède de glorieuse mémoire apportera de nouvelles facilités à terminer une guerre si onéreuse et à rétablir la paix et la tranquillité dans le Nord, Sa Majesté Britannique et Sa Majesté [Prussienne], n'ayant rien plus à coeur que le succès d'un ouvrage si salutaire pour le soulagement et la sûreté de leurs peuples, ont jugé nécessaire de s'unir très étroitement pour y travailler avec plus d'efficace, et, pour cet effet, elles sont convenues entre elles des conditions suivantes:

1[1]).

Sa Majesté Britannique et Sa Majesté Prussienne s'engagent à travailler de concert à ce que, par le traité de paix à faire avec la couronne de Suède, il soit pourvu à leurs intérêts respectifs.

2[2]).

Leurs Majestés Britannique et Prussienne s'engagent particulièrement à ne faire la paix avec la couronne de Suède qu'à condition que le commerce dans la mer Baltique soit rétabli par ladite paix sur le même pied qu'il était avant la rupture, et cela, en quelques mains que restent les ports de ladite mer.

3[3]).

Sa Majesté Prussienne s'engage aussi, pour elle et pour ses héritiers et successeurs, à garantir la succession de la Grande-Bretagne, ainsi qu'elle est établie par les lois du royaume en la personne de Sa Majesté Britannique et de ses héritiers dans la ligne protestante; et, en cas que Sa Majesté Britannique ou ses héritiers soient troublés dans ladite succession, Sa Majesté Prussienne leur fournira, à leur réquisition, un secours de 6000 hommes de pied ou la valeur en argent, à leur choix, selon que l'on en est convenu ci-dessous. Pour les frais du transport et l'entretien de ce corps, on est convenu que le transport se fera, de part et d'autre, aux frais de celui qui demande le secours, et si ce corps vient à servir en Angleterre, le roi de Prusse lui fournira sa paye ordinaire, à laquelle le roi d'Angleterre, au lieu du pain, fourrage et autres douceurs, ajoutera autant qu'il en faut

---

1) Im englischen Entwurfe ist Art. 1 = Art. 3 des Vertrages bis »6000 hommes de pied«. 2) Im englischen Entwurfe ist Art. 2 = Art. 4 des Vertrages bis »6000 hommes de pied«, hier dann weiter: »soit la valeur en argent ou en vaisseaux de guerre.« 3) Im englischen Entwurfe beginnt Art. 3: »Mais en échange Sa Maj. Prussienne s'engagera à ne faire la paix«, dann weiter wie in Art. 2 des Vertrages.

pour égaliser leur subsistance et entretien à celui des troupes de la nation anglaise, de sorte qu'elles seront en tout traitées sur le même pied que les troupes de ladite nation.

4.

En échange, Sa Majesté Britannique s'engage, comme roi de la Grande-Bretagne, pour elle, ses héritiers et successeurs, à la garantie du traité conclu ce jourd'hui entre elle, comme électeur de Brunswick, et Sa Majesté Prussienne, s'obligeant de garantir à Sa Majesté Prussienne ce qu'elle possède des provinces qui ont ci-devant appartenu à la couronne de Suède, et de fournir à Sa Majesté Prussienne, à ses héritiers et successeurs, à leur réquisition, en cas qu'ils soient troublés dans la possession desdites provinces, au delà de l'assistance que Sa Majesté est obligée de donner comme électeur de Brunswick, en vertu dudit traité, un secours de 6000 hommes de pied, payés de Sa Majesté le roi de la Grande-Bretagne, soit la valeur en argent ou en vaisseaux de guerre, au choix du roi de Prusse, sur le pied de 10000 florins de Hollande pour 1000 hommes par mois, à 12 mois l'année, ou des vaisseaux de guerre, portant jusques à 320 pièces de canon et payés, de même, par Sa Majesté Britannique, pour les 6000 hommes[1]).

5.

L'échange des ratifications du présent traité se fera en six semaines ou deux mois, au plus tard, à compter du jour de la signature.

6.

De ce présent traité seront dressés deux exemplaires, dont l'un sera signé par le plénipotentiaire de Sa Majesté Britannique et l'autre par les plénipotentiaires de Sa Majesté Prussienne, lesquels exemplaires seront par après échangés l'un contre l'autre.

En foi de quoi, nous, le soussigné ministre de Sa Majesté Britannique, en vertu de notre plein pouvoir dûment communiqué et reconnu, dont la copie est insérée de mot à mot à la fin du présent traité, l'avons signé et y avons apposé le cachet de nos armes. Fait à Berlin, le 4 d'août 1719.

(L. S.) Whitworth.

---

1) Im englischen Entwurf dann hier weiter: »Et au cas que ce secours soit fourni en troupes anglaises, le roi d'Angleterre leur donnera la solde ordinaire de la nation, à laquelle le roi de Prusse ajoutera le pain, fourrage et service ordinaire comme il le donne à ses propres troupes au cas que la solde anglaise ne suffise pas pour leurs subsistance en deçà de la mer.«

Article séparé et secret[1]).

Leurs Majestés les rois de la Grande-Bretagne et de Prusse sont aussi convenus qu'en cas qu'en haine du traité signé et conclu aujourd'hui entre lesdits Rois ou des traités à faire avec la Suède, en conséquence de ce présent traité, pour assurer les cessions qu'elle doit faire auxdits deux Rois, ou bien à cause des opérations qui pourront se faire par les forces, soit maritimes soit de terre, de l'un ou de l'autre desdits Rois, en vertu de ce qui aura été réglé avec la couronne de Suède par leurs traités respectifs sur le pied susdit, le roi de Prusse fût attaqué, troublé ou incommodé dans ses États et pays de Prusse et de Poméranie par quelque puissance que ce puisse être, le roi de la Grande-Bretagne sera obligé de lui fournir d'abord les secours stipulés dans les deux traités signés aujourd'hui avec Sadite Majesté Britannique, l'un comme roi d'Angleterre et l'autre comme électeur de Brunswick; et si les secours y spécifiés ne suffisent pas pour les besoins existants, Sa Majesté Britannique conviendra d'abord d'un secours ultérieur suffisant pour soutenir Sa Majesté Prussienne dans sesdits États pour repousser cette violence et pour lui procurer une réparation entière du tort et dommage que cette invasion lui pourrait avoir causés.

En échange, le roi de Prusse maintiendra aussi lesdits traités, en faveur de Sadite Majesté Britannique, contre tous ceux qui y voudraient donner atteinte à son préjudice; et, en cas que Sa Majesté Britannique fût pareillement attaquée, soit dans la Grande-Bretagne soit dans ses États en Allemagne, en haine du présent traité ou, comme ci-dessus, des traités à faire avec la Suède, en conséquence de ce présent traité, pour assurer les cessions qu'elle doit faire auxdits deux Rois, ou bien à cause des opérations qui pourront se faire par les forces, soit maritimes soit de terre, de l'un ou de l'autre desdits Rois, en vertu de ce qui aura été réglé avec la couronne de Suède par leurs traités respectifs sur le pied susdit, alors Sa Majesté Prussienne s'engage aussi de la secourir mutuellement de la manière susdite, jusques à ce qu'elle ait obtenu une entière satisfaction pour le tort et le dommage qui lui aura été fait à cette occasion.

1) Im preußischen Entwurf vom 22. Juli lautet der Artikel: »Leurs Maj. les rois de Prusse et de la Grande-Bretagne sont convenus aussi par le présent article qu'au cas qu'en haine du traité signé et conclu aujourd'hui entre lesdits rois le roi de Prusse fût attaqué, troublé ou incommodé dans ses états et pays et principalement dans la Prusse par quelque puissance que ce puisse être, le roi de la Grande-Bretagne comme tel aussi bien que comme électeur de Brunswick assistera Sa Maj. Pruss. par mer et par terre avec tel nombre de troupes et vaisseaux comme il sera nécessaire pour la maintenir dans sesdits états et provinces pour repousser cette violence et pour lui procurer une réparation entière du tort et dommage que cette invasion lui pourrait avoir causé.«

Cet article séparé et secret aura la même force que s'il avait été inséré de mot à mot dans le traité conclu et signé aujourd'hui. Il sera ratifié de la même manière, et les ratifications en seront échangées en même temps que celles du traité principal.

En foi de quoi nous soussignés, en vertu des pleins pouvoirs communiqués réciproquement, avons signé cet article séparé et secret et y avons apposé les cachets de nos armes.

Fait à Berlin, le 4 d'août 1719.

Whitworth. (L. S.) J. G. Heusch. (L. S.)

---

54. Französische Garantie der von Preußen und Hannover in Anspruch genommenen bisherigen schwedischen Besitzungen auf deutschem Boden. Berlin 1719, September 23.

Französische Ratifikation: Paris 1719, Oktober 10.

Akten: Rep. 11. 247. II. 198—200.

Wie die englisch-hannoverschen Bevollmächtigten sich im Sommer 1719 um den Abschluß des Vertrages eifrig bemühten, der den endgültigen Frieden mit Schweden vorbereiten sollte, so waren sie zu gleicher Zeit auch darauf bedacht, die Zustimmung und Garantie Frankreichs zu diesen Abmachungen sich zu sichern. Auf die englischen Vorstellungen in Paris hin erhielt der französische Gesandte in Berlin Graf Rottembourg die Ermächtigung, eine Garantieakte zu entwerfen: ein Projekt wurde nicht durch ihn sondern durch den englischen Bevollmächtigten Whitworth am 20. August in Berlin übergeben. Unterm 23. September wurde die Garantieakte von seiten des französischen Vertreters ausgestellt und am 10. Oktober die Ratifikation derselben durch den Regenten erteilt.

Sa Majesté Très-Chrétienne désirant sincèrement de voir la tranquillité de la Basse-Allemagne solidement établie et étant persuadée que rien ne peut y contribuer plus efficacement que l'union et l'intelligence étroites entre le roi de la Grande-Bretagne et le roi de Prusse, elle a vu avec plaisir les dispositions où ces deux Princes se sont trouvés de former entre eux de nouvelles liaisons, et comme elle ne veut rien oublier de ce qui peut dépendre d'elle pour les affermir, elle a bien voulu, sur les instances qui lui ont été faites de la part de Sa Majesté Britannique et de celle de Sa Majesté Prussienne, leur accorder réciproquement la garantie de leurs nouvelles acquisitions, c'est-à-dire du duché de Brême et de la principauté de Verden à Sa Majesté Britannique et de Stettin et de son district entre l'Oder et la Peene, avec les îles d'Usedom et de Wollin à Sa Majesté Prussienne, conformément à la stipulation faite entre eux par le traité du 4 d'août

1719, en ce qui n'a rien de contraire aux traités faits entre Sa Majesté Très-Chrétienne et le roi de Prusse à Utrecht le 11 avril 1713, à Berlin le 14 septembre 1716 et à Amsterdam le 15 d'août 1717, et, en conséquence, Sa Majesté Très-Chrétienne, en confirmant, autant que besoin serait, lesdits traités et sans y déroger, déclare et promet que, si Sa Majesté Prussienne était troublée dans la possession de Stettin et de son district entre l'Oder et la Peene et dans celle des îles d'Usedom et de Wollin, et Sa Majesté Britannique dans la possession du duché de Brême et de la principauté de Verden, Sadite Majesté Très-Chrétienne emploiera, pour en détourner le trouble, ses bons offices et leur fournira ensuite le même secours qu'elles se sont promis pour garantie réciproque par le traité conclu entre elles le 4 d'août 1719.

En foi de quoi nous, ministre plénipotentiaire de Sadite Majesté Très-Chrétienne, muni de ses pleins pouvoirs, avons signé le présent acte de garantie, auquel nous avons apposé le cachet de nos armes, et promettons d'en fournir les lettres de ratification dans six semaines.

Fait à Berlin, le 23 septembre 1719.

(L. S.) Rottembourg.

---

55. Kartell mit dem Kurfürsten von Hannover betr. die Auslieferung von Deserteuren. 1719, November 16.

Druck: Mylius, C. C. March. III 2, 194.

---

56. Vertrag mit dem Kurfürsten von Hannover betr. die Führung des Corpus Evangelicorum am Reichstage. Regensburg 1720, Januar 17.

Preußische Ratifikation: 1720, Januar 27. Hannoversche Ratifikation: S. James Palais 1720, 22. Januar/2. Februar.

Akten: Rep. 11. 140 c. conv. 16. fasc. 7. 8.

Literatur: Frantz, Das kathol. Directorium des Corpus Evangel. Marburg 1880.

Trotz des Übertrittes des Kurfürsten August von Sachsen zum Katholicismus im Jahre 1697 war doch das Direktorium des Corpus Evangelicorum am Reichstage zu Regensburg weiterhin bei Kursachsen geblieben, und erst als im Jahre 1717 auch der Kurprinz August öffentlich zum katholischen Glauben sich bekannte, bemühten sich die führenden evangelischen Mächte, vornehmlich Preußen und Hannover, die Leitung des Corpus Evangelicorum an sich zu bringen. Preußischerseits war man wiederholt bestrebt, eine Einigung mit Hannover zustande zu bringen, die hannoversche Regierung sträubte sich aber lange gegen ein derartiges Abkommen, weil sie bei der von ihr vor-

geschlagenen Wahl eines neuen Direktoriums auf die Mehrzahl der evangelischen Stimmen für sich rechnete. Erst im Jahre 1719 gab dann das enge Zusammengehen Hannovers und Preußens in der Frage des Friedens mit Schweden auch den Anstoß zu einer Einigung in der Frage des Direktoriums. Anfang November 1719 erklärte man sich in Berlin mit der jetzt von Hannover vorgeschlagenen Einrichtung eines Kondirektoriums einverstanden, und der preußische Gesandte in Regensburg v. Metternich erhielt den Auftrag, den Entwurf eines Vertrages hierüber aufzusetzen. Von hannoverscher Seite hatte man gegen den Entwurf nichts einzuwenden, und so konnte die Unterzeichnung des Vertrages durch die beiderseitigen Bevollmächtigten in Regensburg schon am 20. Januar 1720 erfolgen. Die preußische Ratifikation wurde unter dem Datum des 27. Januar, die hannoversche unter dem des 22. Januar /2. Februar ausgestellt[1]*). Zu tatsächlicher Bedeutung ist der Vertrag dann nicht gelangt, da Kursachsen auch weiterhin das Direktorium des Corpus Evangelicorum beibehielt.*

Demnach occasione des Übertritts Sr. Durchl. des Churprinzens von Sachsen zu der römisch-katholischen Religion in Corpore Evangelicorum allerlei Irrungen und Mißhelligkeiten, sonderlich wegen Führung des Directorii entstanden, zu deren Abhelfung man in Corpore Evangelicorum ein gutes Vernehmen und Vereinbarung zwischen denen beiden Churhäusern Brandenburg und Braunschweig vorlängst schon gerne gesehen und gewünschet hätte, als ist endlich durch Gottes Beistand es dahin gediehen, daß man churbrandenburg- und churbraunschweigischerseits wegen Führung obgedachten evangelischen Directorii sich folgendergestalt gesetzet und vereinbaret, nämlich:

1. Churbrandenburg und Churbraunschweig wollen, auf Verlangen und mit Genehmhaltung der übrigen evangelischen Stände sich zusammen mit dem Directorio inter Evangelicos beladen und solches coniunctim verwalten. Und soll

2. Eine gänzliche Alternation zwischen Churbrandenburg und Churbraunschweig in dirigendo observiret und auf Reichs- und Deputations-Conventen von einer Conferenz oder Session zur anderen im Directorio abgewechselt, von Churbrandenburg aber der Anfang gemachet werden.

3. Doch soll das Directorium agens deshalb vor dem andern keinen Vorsitz prätendiren, sondern jeder seinen Rang oder Ort behalten.

---

1) Wegen der Beanstandung eines Ausdrucks der preußischen Ratifikation durch Hannover wurde dem preußischen Gesandten in Regensburg eine Resolution erteilt, die dieser im Original dem hannoverschen Gesandten zustellte. Vgl. unten den Abdruck derselben nach diesem jetzt im Staatsarchiv zu Hannover beruhenden Original.

4. Wann Schreiben oder Memorialien an das Corpus Evangelicorum einlaufen, soll derjenige von den Gesandten, an dem die Ordnung zu dirigiren ist, dieselbe erbrechen, dem anderen communiciren und hernach dictiren lassen.

5. An wem die Ordnung zu dirigiren ist, der lässet auch zur Conferenz ansagen.

6. Gleichwie auch, wann der eine abwesend oder Krankheit halber verhindert wird.

7. Schreiben und anders, so beim Corpore resolviret worden, lässet der von den Directorial-Gesandten expediren, welcher in der Sache zuletzt dirigiret hat.

8. Bei entstehendem Zweifel soll ad Corpus referiret und dessen Entscheidung erwartet werden.

9. Im Fall kein Reichstag wäre und eine anderweite Convocation würde von beiden Directoribus für nöthig erachtet, so ist das Ausschreiben von gesammten Directorii wegen zu thun und sodann wie auf Reichs- und Deputations-Tägen von einer Conferenz zur anderen in dirigendo zu wechseln.

Zu Urkund dessen ist dieser Vergleich in duplo ausgefertiget, von beiden Theilen unterschrieben und besiegelt, auch Allergnädigste Ratificationes allerunterthänigst einzuholen hiermit verabredet worden. So geschehen Regensburg, den 17. Januarii 1720.

(L. S.) Ernst G. von Metternich. (L. S.) R. J. von Wrisbergen.

Preußische Resolution an den Gesandten v. Metternich in Regensburg.

Auch, Hochwohlgeborner Rath, besonders Lieber und Lieber Getreuer, obzwar, wie Ihr in Eurem gehorsamsten P. S^to^ vom 26. des letztverwichenen Monats Februarii erinnert, in der Ratifikation, so Wir über den zwischen Uns und des Königs von Großbritannien Maj. wegen des directorii inter evangelicos aufgerichteten Vergleich ausgestellet haben, solch Directorium um deswillen das Regensburgische genannt worden, weil selbiges meistentheils an dem Ort bishero exerciret worden, so ist doch Unsere Meinung keinesweges, dadurch dem Inhalt der Convention im geringsten zu derogiren, sondern Wir wollen vielmehr, um allen deshalb entstandenen Zweifel völlig zu heben, hiemit declariret haben, daß das obermeldte Wort: »Regensburgisch« als wann es nicht hinzugefüget wäre, angesehen und gehalten werden solle, welches Ihr auch dem Churbraunschweigischen anzuzeigen. Ut in R. Berlin den 9. Martii 1720.

Fr. Wilhelm.

57. Friedensvertrag mit Schweden. Mit 5 Separatartikeln. Stockholm 1720, Januar 21.

Preußische Ratifikation: 1720, Februar 21. Schwedische Ratifikation: Stockholm 1720, Februar 27.

Akten: Rep. 11. 247. II. 223—225.

Drucke: Dumont VIII 2, 21 ff.[1]); Rousset, Recueil 2, 373 ff.; Schmauß 2, 1813 ff.; Abel 2, 240 ff.; Fassmann 1, 267 ff.; Modée, Utdrag af de emellan Hans Konglige Majestaet och Cronan Swerige å ena och Utrikes Magter å andra sidan sedan 1718 slutna Alliance-Tractater och Afhandlingar. Stockholm 1761, S. 60 ff.; Dähnert, Sammlung . . . pommerscher u. rügischer Landesurkunden 1 (1765), 195 ff.

Literatur: Droysen 1, 260 ff.; Chance S. 360 ff.

In dem Präliminarvertrage, der zwischen England und Schweden am 18./29. August 1719 geschlossen wurde, verpflichtete sich Schweden zur Abtretung Stettins und des Gebiets zwischen Oder und Peene an Preußen gegen Zahlung von 2 Millionen Talern, und die preußische Regierung hatte nunmehr nur noch die Aufgabe, im engsten Zusammengehen mit der englisch-hannoverschen Regierung die Einzelheiten der Abtretung im endgültigen Friedensschlusse zu regeln. Mit diesen Verhandlungen wurde preußischerseits der Freiherr von Cnyphausen betraut, der im September auf einem englischen Schiffe nach Schweden reiste.

Den ihm mitgegebenen, von Ilgen verfaßten Entwurf des Cessionstraktates[2]) *konnte Cnyphausen in Stockholm erst kurz vor Abschluß des am 9./20. November unterzeichneten Vertrages zwischen Hannover und Schweden über die Abtretung von Bremen und Verden*[3]) *vorlegen, und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abkommens wurden jetzt auch die Einzelheiten des preußisch-schwedischen Traktats festgelegt. Durch die Unterstützung, die Cnyphausen bei dem Vertreter Englands, Carteret, und bei dem Frankreichs, Campredon, fand, gelang es ihm, die von schwedischer Seite erhobenen Einwendungen unwirksam zu machen: ein Anfang Dezember ihm übergebenes schwedisches Gegenprojekt lehnte er ab, vielmehr übergaben Carteret und Campredon der schwedischen Regierung ein auf dem Fuß der Präliminarien und des schwedisch-hannoverschen Vertrages eingerichtetes Projekt, das dann die Grundlage der weiteren Verhandlungen bildete. Ende Dezember konnte Cnyphausen berichten, daß der englische und der französische Vertreter der Königin gegenüber erklärt hätten, sie würden die geplante Erneuerung der Allianzen ihrer Monarchen mit Schweden nicht eher vollziehen, bis der Traktat mit Preußen geschlossen sei, und kurze Zeit nachher konnte Cnyphausen hinzufügen, daß die Schweden in allen Punkten mit Ausnahme des Stettiner Lizents, über den später*

---

1) Dumont und die anderen genannten Autoren bringen den vollständigen Vertrag und ferner die dazu gehörige schwedische Erklärung vom 14. März 1720 sowie das Abkommen über den Stettiner Lizent vom 20./31. Mai 1720. 2) Vgl. in den Anmerkungen. 3) Dumont VIII 2, 15 ff.

eine besondere Vereinbarung erfolgen sollte, nachgegeben hätten. Die Unterzeichnung des Friedens- und Cessionstraktates erfolgte darauf an demselben 21. Januar, an dem auch das Bündnis zwischen England und Schweden[1]) *zum Abschluß kam.*

Im Namen der Heiligen und unzertrennten Dreieinigkeit!

Kund und zu wissen sei hiemit, daß, gleichwie die durchlauchtigste, großmächtigste Fürstin und Frau, Frau Ulrica Eleonora, der Schweden, Gothen und Wenden Königin p. an einer, und der durchlauchtigste, großmächtigste Fürst und Herr, Herr Fridrich Wilhelm, König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg p. andererseits, ohnerachtet des unter Denenselben entstandenen Krieges jedesmal eine aufrichtige Intention und Begierde behalten, fordersamst mit einander in das vorhin unter sich gepflogene gute Vernehmen und Verständniß wieder zu treten, also sie auch mit vielem Vergnügen wahrgenommen, daß der durchlauchtigste, großmächtigste Fürst und Herr, Herr Georg, König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erzschatzmeister und Churfürst, zu Befoderung dieses heilsamen Zwecks Dero Fleiß und Bemühung anwenden wollen, welches dann auch den erwünschten und von Gott gesegneten Effect gehabt, daß, nachdem höchsterwähnte Se. Königl. Maj. von Großbritannien vermittelst des mit Ihrer Königl. Maj. von Schweden den 18./29. Augusti 1719 aufgerichteten Tractats Sich gewisser Präliminarpunkte, so zum Grunde und Fundament des Friedens zwischen Ihro Königl. Maj. von Schweden und Ihro Königl. Maj. in Preußen dienen sollten, durch rühmlich und beständig von allerseits paciscirenden Kronen angewandten Officiis und Mediation des durchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludwig des XV^ten^, Allerchristlichsten Königs von Frankreich und Navarra, allhier subsistirenden Residenten und Plenipotentiär, des wohlgebornen Herrn Jacobs von Campredon verglichen, hierüber unter denen an beiden höchsten Theilen dazu bevollmächtigten Ministris, und zwar an Seiten Ihrer Königl. Maj. von Schweden dem hochwohlgebornen Grafen Herrn Johan August Meyerfeldt, Ihro Königl. Maj. von Schweden und Dero Reichs Rath, General von der Infanterie, Generalgouverneuren des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, auch verordneten Kanzleirath, wie auch dem hochwohlgebornen Grafen Herrn Carl Gustav Dücker, Ihro Königl. Maj. von Schweden und Dero Reichs Rath, Feldmarschall und verordneten Kriegesrath, desgleichen dem hochwohlgebornen Grafen Herrn Gustav Adam Taube, Ihro Königl. Maj. von Schweden und

1) Dumont VIII 2, 18 ff.

Dero Reichs Rath und Ober-Statthalter in Stockholm, gleichermaßen dem hochwohlgebornen Grafen Herrn Magnus Delagarde, Ihro Königl. Maj. von Schweden und Dero Reichs Rath und Präsidenten in dem Königl. Commerciencollegio, so auch dem hochwohlgebornen Grafen Herrn Johan Lilliensted, Ihro Königl. Maj. von Schweden und Dero Reichs Rath und verordneten Kanzleirath, wie nicht weniger dem wohlgebornen Baron Herrn Daniel Niclas von Höpken, Ihro Königl. Maj. von Schweden verordneten Etats-Secrétaire, und an Seiten Sr. Königl. Maj. in Preußen dem hochwohlgebornen Freiherrn Fridrich Ernst von und in Cnyphausen, Sr. Königl. Maj. in Preußen Wirklichen Etatsministre, des Johanniterordens Ritter und Commendator zu Lietzen, deshalb weitere Handlung gepflogen und endlich folgender Tractat vermittelst Ihrer Königl. Maj. von Großbritannien Mediation durch Dero allhier subsistirenden Ambassadeur extraordinaire und plénipotentiaire, den Lord Carteret, geschlossen worden.

1.

Zwischen Ihro Königl. Maj. von Schweden und dem Königreich Schweden, denen dazu gehörigen Provinzien, Ländern, Städten, Einwohnern und Unterthanen in und außer dem Römischen Reiche an einer und Sr. Königl. Maj. in Preußen, Dero Königreich und dazu gehörigen Provinzien, Ländern, Städten, Einwohnern und Unterthanen in und außer dem Römischen Reiche andererseits soll von nun an der Krieg gänzlich cessiren und keine Feindseligkeiten weder directe noch indirecte unter keinerlei Prätext und Vorwand, es sei derselbe beschaffen, wie er wolle, von dem einen Theil wider den andern weiter verübet noch ins Werk gestellet werden, vielmehr aber anstatt dessen zwischen beiderseits Königl. Majestäten, Dero Unterthanen und Angehörigen eine vollenkommene gute Freundschaft und Correspondance gepflogen, auch das Commercium zu Wasser und Lande zwischen beiderseits Königreichen und Provinzien wieder freigegeben und in allem befodert werden.

2[1]).

Es soll auch beiderseits eine immerwährende Vergessenheit und Amnestie alles dessen sein, was an der einen oder der andern Seite,

1) Preußischer Entwurf: Gleichwie die Königin von Schweden in dem Traktat mit Großbritannien sich bereits engagiert hat, »die Stadt Stettin sammt dem ganzen District von der Oder bis an die Peene, auch den Insuln Wollin und Usedom« auf ewig und mit eben dem Rechte, wie es der Krone Schweden durch den Westfälischen Frieden cedirt ist, an Preußen zu übertragen, so hat es auch dabei sein Bewenden. Die Königin von Schweden deklariert also nochmals, daß sie »die Stadt Stettin, den zwischen der Oder und dem Peenestrom belegenen ganzen District, nicht weniger auch die beiden Insulen Wollin und Usedom und die drei

es sei, auf was Weise es wolle, feindliches oder widerwärtiges gegen einander vorgenommen sein möchte, und soll deren keines dem einen oder dem andern Theile oder jemand der Seinigen in ungutem jemalen zugerechnet oder vergolten werden, sondern das alles soll hiemit todt und ab sein, auch dessen nimmer gedacht werden, vielmehr soll und will ein jeder Theil des andern Gloire, Nutzen und Bestes von nun an in allen Vorfallenheiten eifrigsten Fleißes befodern, Schaden und Unheil aber nach allem Vermögen treulich abkehren und wenden helfen. Dabenebenst sollen auch alle unter währendem Kriege genommene Gefangene, wes Standes sie auch sein mögen, keinen ausgenommen, gleich nach ausgewechselten Ratificationen über gegenwärtiges Friedensinstrument von beiden höchsten Theilen ohne Rançon ausgegeben und auf freiem Fuß gestellet werden.

3 [1]).

Gleichwie Ihro Königl. Maj. von Schweden, um desto mehr an den Tag zu legen, wie sehr Sie geneigt sind, Ihres Ortes alles dasjenige beizutragen, was zu Wiederherstellung und künftiger desto mehrerer Befestigung des vorigen zwischen beiden Kronen Schweden und Preußen gepflogenen, eine Zeithero aber unterbrochen gewesenen guten Vernehmens auf einige Weise hat dienlich sein können, derowegen auch aus Liebe zum Frieden vermöge des mit Sr. Königl. Maj. von Großbritannien unterm 18./29. Augusti 1719 errichteten, eingangs berührten

---

Ausflüsse der Oder, Peene, Swine und Dievenow, imgleichen die auf der andern Seite der Oder annoch gehabte Städte Damm und Gollnow . . .« an Preußen in perpetuum cedirt. 1) Art. 3. Preußischer Entwurf: »Und obzwar die Stadt Wolgast, imgleichen die Stadt Loiz, die kleine Insel Ruden und der Hafen Grimschwar nicht eigentlich zu dem . . . cedirtem District gehören, alldieweilen aber gleichwoll diese Orte bei der Stadt Stettin . . . unentbehrlich sein . . ., so wollen Ihro Königl. Maj. von Schweden bemeldte Stadt und Schloß Wolgast . . . ebenfalls . . . cediren und übertragen, wobei Sich aber Se. Königl. Maj. ausdrücklich obligiren, daß Sie auf der Insul Ruden nun und zu ewigen Zeiten keine Fortifikations- oder andere Werke . . . anlegen . . ., und wegen Wolgast und Loitz verbinden Sich Se. Königl. Maj. in Preußen, daß Sie diese beide Orte niemalen fortifiziren oder die geringste Werke dabei anlegen . . ., sondern alles allda in dem jetzigen Stande lassen wollen.« Wenn Cnyphausen diese Fassung nicht durchsetzen konnte, sollte er zum wenigsten auf der folgenden bestehen: »Damit auch das Commercium und die Schiffahrt zu Stettin . . . mit aller nöthigen Commodität und Sicherheit getrieben . . ., so ist absonderlich verglichen worden, daß die aus Sr. Königl. Maj. in Preußen vorpommerischen Territorio kommende oder dahin gehende Schiffe bei der Insul Ruden und der Stadt Wolgast ungehindert, unvisitiret und unaufgehalten, auch ohne Erlegung einigen Impost . . . frei passiret, an beiden Orten keine Fortifikationswerke angeleget . . . werden sollen. . . . Es behalten auch die Königliche Preußische Unterthanen den freien, ungehinderten Gebrauch des Hafens Grünschwar, um sich mit ihren Schiffen dahin zu retiriren und einzulaufen . . ., ohne daß sie deshalb einige Onera und Auflagen abzustatten gehalten sein.«

und beiderseits ratificirten Preliminärtractats und dessen Separatarticuls bereits versprochen haben, vor Sich, Dero Erben und Nachkommen die Stadt Stettin sammt dem District zwischen der Oder und der Peene mit denen Insuln Wollin und Usedom an Se. Königl. Maj. in Preußen, Dero Königl. Preußischem Hause nebst Dero Erben und Successoren ohne Ausnahme auf ewig und mit eben dem Rechte zu cediren, wie solches alles der Kron Schweden durch den Westfälischen Frieden Art. 10 im Jahr 1648 von dem damaligen regierenden Römischen Kaiser und dem Reich übertragen und conferiret worden, Se. Königl. Maj. von Preußen auch diese von Sr. Königl. Maj. von Großbritannien vor Sie und zu Ihrem Besten durch oberwähnten Tractat vom 18./29. Augusti 1719 geschehene Stipulation in allen Punkten acceptiret und angenommen haben, also hat es auch dabei sein Bewenden und cediren und übertragen Sie kraft dieses nochmalen für Sich, das Reich Schweden und Ihre Successoren und Nachkommen Sr. Königl. Maj. in Preußen, Dero Königl. Hause, auch Erben, Nachkommen und Successoren, keine davon ausbeschieden, in perpetuum die Stadt Stettin mit dem dazu gelegten ganzen District Landes zwischen der Oder und Peene-Strom nebst denen Insuln Wollin und Usedom sammt denen Ausflüssen der Swine und Dievenow, dem Frischen Haff und Oder, bis sie in die Peene fließt und ihren Namen verlieret; welcher Peene-Strom die Grenze sein und beiden angrenzenden hohen Theilen gemeinschaftlich verbleiben soll, pleno jure mit allen denen Rechten und Zubehörungen, sowie selbige Stadt mit dem anjetzo besagten und kraft dieses Sr. Königl. Maj. in Preußen abgetretenen District nebst denen Insuln Wollin und Usedom, auch oberwähnter Maßen angeführten Ausflüssen und Wässern durch das Osnabrücksche Friedens-Instrument vom 14./24. Octobris 1648 der Kron Schweden mit mehrerm zugeeignet worden, und wie die Könige von Schweden und das Reich Schweden selbige seithero besessen, genutzet und gebrauchet haben oder besitzen, nutzen und gebrauchen sollen, nichts überall davon ausgenommen, solches alles und jedes mit eben dem Rechte, wie es Ihro Königl. Maj. von Schweden und Dero Vorfahren an der Regierung, wie auch das Reich Schweden bishero besessen, ohne einige Schmälerung oder Vorbehalt, auch ohne alle in oder außerhalb Gerichts von Ihro Königl. Maj. von Schweden oder Dero Mitbeschriebenen jemals zu machende Widerrede, Hinderung oder Sperrung völlig und eigenthümlich zu haben und zu behalten. Ihro Königl. Maj. und die Kron Schweden renuntiiren auch völlig auf alle bisher in denen locis cessis gehabte Rechte, Gerechtigkeiten und dem juri territoriali et superioritatis hiemit aufs bündigste und auf ewig. Entbinden gleichfalls hiemit die Unterthanen, Eingesessene und Angehörige mehrbesagter Sr. Königl. Maj. in Preußen anjetzo cedirten Oerter aller derer Pflichte und Verbindungen, womit

sie Ihrer Königl. Maj. und dem Reiche Schweden verbunden gewesen, und verweisen sie damit an Se. Königl. Maj. in Preußen und Dero Obmitbeschriebene als Ihre nunmehrige rechtmäßige, ohnstreitige Landes- und Oberherren.

4[1]).

Was aber den Ihrer Königl. Maj. von Schweden und dem Reich Schweden ratione dieses Herzogthums gehörigen und ferner ohngehindert zu führenden Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistägen im Römischen Reich nebst andern der Kron Schweden in Ansehen dieses voti et sessionis zuständigen juribus anbelanget, so bleibet es desfalls bei der in Ansehung der Pommerschen Lande in dem Westfälischen Friedensschluß und andern zwischen der Kron Schweden und dem Churfürstlichen Hause Brandenburg deshalb errichteten Conventionen[2]) beliebten und festgestelleten Disposition.

5[3]).

Se. Königl. Maj. in Preußen und Dero Obmitbeschriebene versprechen und geloben Ihrerseits, die Stände, Unterthanen und sämmtliche Einwohner des Deroselben durch diesen Tractat cedirten Districts nebst denen Insuln Wollin und Usedom, der Stadt und Festung Stettin, auch allen andern daselbst belegenen Orten, Städten, Flecken, Schlösser, Dörfer und was denenselben anhängig und zugehörig sein kann, niemanden ausgenommen, und also einen jeden derselben absonderlich sowohl als alle insgemein, bei ihren wohlhergebrachten Freiheiten, Gütern, Rechten und Privilegien, sowohl in ecclesiasticis als politicis, so wie besagte Stände, Unterthanen und Einwohner solche von Zeit

---

1) Preußischer Entwurf: Die cedirten Städte und Orte und deren Eingesessene sollen die Rechte und Freiheiten, die sie in Ansehung dessen, daß sie schwedische Unterthanen waren, bisher genossen haben, auch ferner genießen.
2) 1653, Mai 4: Vertrag betr. die Regulierung der Grenze und die rechtlichen Verhältnisse des geteilten Pommern (v. Moerner S. 166 ff.). — 1653, Mai 14: Konvention über Schwedens event. Sukzession in Hinterpommern (v. Moerner S. 175 f.). — 1653, Mai 14: Konvention über Schwedens event. Sukzession in der Neumark usw. (v. Moerner S. 176). — 1653, Mai 14: Konvention über die Lizenten (v. Moerner S. 177 f.). — 1665, Mai 2: Erneuerung der Konvention über Schwedens event. Sukzession in Hinterpommern usw. (v. Moerner S. 266 f.). — 1698, Dezember 22: Konvention betr. Beilegung unerledigter Differenzen seit dem Grenzrezeß von 1653 (v. Moerner S. 648 ff.). — 1699, März 31: Nebenrezeß zu vorstehender Konvention (v. Moerner S. 650 ff.). — 1699, August 22: Erneuerung der Konventionen von 1653 betr. die event. Sukzession Schwedens in Hinterpommern und der Neumark. 3) Preußischer Entwurf: Preußen und Schweden nebst Großbritannien wollen sich bei Dänemark dafür verwenden, daß die seit dem letzten Kriege beseitigte Freiheit vom Zoll im Sunde wieder eingeführt werde, und daß alle schwedischen sowohl wie die vorpommerschen Unterthanen diese Freiheit wieder genießen sollen.

zu Zeit von ihrer Herrschaft erworben und ihnen in dem Instrumento Pacis Westphalicae selbige bestätiget und vorbehalten, auch ihnen nachdem von denen Königen und der Kron Schweden verliehen worden, wie auch bei dem freien Religions-Exercitio zufolge der unveränderten Augsburgischen Confession nach Maßgebung Tit. 1. in der Pommerschen Regimentsform de anno 1663 und der Pommerschen Kirchenordnung, als des Landes Fundamentalsatzungen, jederzeit unbekümmert und ungekränkt zu lassen, zu handhaben und zu schützen.

6[1]).

Se. Königl. Maj. in Preußen und Dero Obmitbeschriebene versprechen auch, die in denen locis cessis wohnhafte und angesessene Ritterschaft außer denen allgemeinen Landes-Juribus bei ihren wohlerworbenen absonderlichen Privilegien, Befugnissen und Gerechtsamen, wie nicht weniger habenden besondern Juribus in Lehnsachen, sowie selbige alle besagter Ritterschaft in dem Westfälischen Friedensinstrument vorbehalten und sie solche unter denen Königen und der Kron Schweden besessen und erworben, besitzen sollen oder mögen, ungekränkt zu lassen, zu schützen und beizubehalten, auch die Possessores der Lehngüter, so selbige bei Anfang dieses letzten Krieges innegehabt, ohne einige Distinction, ob sie selbige von denen vorigen Herzogen in Pommern oder von Ihro jetzt regierenden Königl. Maj. von Schweden und Dero Vorfahren von Königen zu Königen bekommen haben, bei ihren solchergestalt wohlhergebrachten Rechten stets zu mainteniren und zu schützen, wie denn auch zufolge dessen alles dasjenige, was währendem diesen Kriege dem zuwider geschehen und verfüget sein möchte, hiemit aufgehoben und im vorigen Stande, wie es beim Anfang desselben gewesen, wieder soll gesetzet werden.

7[2]).

Als auch die unter voriger Königl. Schwedischen Regierung überall ins Werk gestellete Reduction und Liquidation zu vielfältigen Beschwerden derer Unterthanen und Eingesessenen Anleitung gegeben; wodurch dann Se. in Gott ruhende Königl. Maj. zu Schweden glor-

---

1) Preußischer Entwurf: Die Bestimmungen des 1653 zwischen Brandenburg und Schweden aufgerichteten Grenzrezesses »und was sonst der Krone Schweden wegen einer Exspectanz an Hinterpommern und der Neumark eingeraumt ist, cessiren nunmehr von selbst, da es mit Vorpommern in einen andern Stand gekommen ist«. 2) Preußischer Entwurf: »Vor alle diese ... geschehene Cessiones und übrige ... Avantagen versprechen Se. Königl. Maj. in Preußen an Ihro Königl. Maj. in Schweden zu zahlen zwei Millionen Rthlr. nach dem Leipziger Fuß ausgemünzeter und im Römischen Reich vollgültiger Currentmünze und zwar in drei gleichen Terminen ...«

würdigsten Andenkens sowohl als in Ansehen der Sachen Billigkeit bewogen worden, mittelst eines im Jahr 1700 den 13. Aprilis durch öffentlichen Druck bekannt gemachten Patents die Versicherung von Sich zu geben, daß, im Fall einige von Ihren Unterthanen mit gewissen Beweisthümern darthun könnten, daß ihnen einige Güter, welche ihnen mit Recht zugehören, eingezogen worden, ihnen ihr Recht unbenommen sein sollte, zufolge dessen auch unterschiedliche besagter Unterthanen in dem Besitz ihrer vorigen durch erwähnte Reduction oder unter anderm Vorwand ihnen abgesprochene, eingezogene oder sequestrirte Güter wieder zurückgetreten, dieses Recht nachgehends von denen sämmtlichen Reichsständen bei ihrer letzten Zusammenkunft durch ihren vom 30. letztverwichenen Maji abgefaßten Reichstagsbeschluß aufs neue festgestellet worden: als ist hiemit von beiden allerhöchsten Theilen verabredet und beliebet worden, daß die im vorhergehenden 3. Articul gegenwärtigen Tractats geschehene Cession keinesweges schmälern, viel weniger aber aufheben sollen derer in solchem abgetretenen District, Städte und Orte befindlichen Eingesessenen und Unterthanen oder derer Erben, sie mögen intra oder extra territorium sich aufhalten, in diesem Fall habende rechtmäßige Ansprach und Foderungen, sondern sollen selbige gegen Se. Königl. Maj. von Preußen in eben derselben Kraft und Wirkung verbleiben, wie sie anjetzo gegen Ihro Königl. Maj. von Schweden sind und sich befinden und nun oder inskünftige können erweislich gemachet werden.

8[1]).

Imgleichen sollen kraft der in dem vorhergehenden andern Articul beliebten und festgestelleten Amnestie die wegen des bishero gewesenen

1) Preußischer Entwurf: Sofern wegen der Cession noch einige andere Punkte zwischen den Kontrahenten zu regulieren sein sollten, will man sich darüber bei den bevorstehenden Generalfriedenstraktaten vergleichen.

Der englisch-schwedische Präliminarvertrag vom 18./29. August 1719 hatte die Abtretung an die Bedingung geknüpft, »que Sa Maj. Prussienne ne donne aucun secours au Zaar des Moscowites contre la couronne de Suède ni directement ni indirectement«. Mit Rücksicht hierauf wurde in dem Entwurf des Traktats der folgende Separatartikel eingefügt, den Cnyphausen aber nur, wenn er nicht zu umgehen sei, zugeben sollte: »Da Se. Königl. Maj. in Preußen kraft des ersten Artikels des heute dato zwischen Deroselben und Ihro Maj. der Königin von Schweden geschlossenen Tractates Sich bereit erkläret und verbunden haben, wider itzerwähnte Ihre Königl. Maj. in Schweden keine Hostilitäten so wenig directe als per indirectum weiter vorzunehmen, also verstehet sich auch solches in specie wegen des gegenwärtigen Nordischen Krieges, in welchem Se. Königl. Maj. in Preußen des Zaren Maj. um so viel weniger einigen Succurs zu geben schuldig erachtet werden können, weil der Königin in Schweden Maj. sich bereits gegen den Zaren zu gar raisonnablen Friedensconditionen offeriret haben, und es also nur bei dem russischen Hofe selbst stehet, durch deren Acceptirung zu einem billigen und sicheren Frieden zu gelangen.«

Krieges etwa vorenthaltene Güter, Lehn, Häuser und Eigenthum, von was Art und Beschaffenheit es auch immer sein mag, denenjenigen Proprietariis, sie mögen intra oder extra territorium sich aufhalten, wieder zugestellet und eingeräumet werden, welche selbige bei Königl. Schwedischen Zeiten gehabt und besessen haben.

9.

Nicht weniger sollen alle in mehrerwähnter Sr. Königl. Maj. in Preußen anjetzo cedirten Stadt Stettin und dem District zwischen der Oder und Peene, Usedom und Wollin inclusive, nebst denen dazu gehörigen Aemtern, Städten, Flecken und Orten von der dortigen damaligen Königl. Schwedischen Regierung, bis man Königl. Preußischer Seits sich des ganzen Landes mit gewaffneter Hand völlig bemächtiget, publico nomine und mit der dortigen Landsstände Consens wegen Schulden und Posten, so auf königlichen Befehl aufgenommen und in des Königes oder der Kron Schweden Nutzen verwandt worden, gemachte wirkliche Verpfändungen und von besagter Regierung verliehene Immissiones, obgleich dieselbe des nachgehends eingefallenen Krieges halber könnten interrumpiret worden sein, in ihrer vollenkommenen Kraft verbleiben, dergestalt daß die Creditores und rechtmäßige Inhabere, sowohl die, so in Pommern geblieben, als diejenige, so wegen ihrer Civil- und Militärdienste dieses Krieges halber nach Schweden oder anderswohin gehen müssen, solches ihnen in Ansehen ihres gethanen Vorschusses erweislich verliehenen oder eingeräumten Unterpfandes, von was Art und Beschaffenheit es auch immer sein mag, nichts davon ausgenommen, ihre in Händen habende Contracte und darin enthaltene Verschreibungen so lange zugute genießen, bis dieselbe nach Inhalt bemelter Contracten völlig expiriret und sie ihres Vorschusses halber gänzlich vergnüget worden, alsdann erst besagten Creditoren verpfändete und in mehrbesagter Stadt Stettin und dazu gelegten District Wollin und Usedom inclusive belegene Güter, Aemter und Häuser Sr. Königl. Maj. in Preußen und Dero Obmitbeschriebenen zufallen und Dero Kammer einverleibet werden; es wäre dann, daß Ihre Königl. Maj. in Preußen solche Verpfändungen vor der Zeit wieder einlösen und die Interessenten laut Inhalts der in Händen habenden Verschreibungen mit baarem Gelde abfinden wollten, sonst aber und vor sothaner erfolgter wirklichen Reluition verbleiben, wie vorbesagt, die Pfandhabere in dem vollkommenen ruhigen Besitz ihrer Hypotheken so lange, bis die ihnen verschriebene Jahre völlig expiriret und selbe wegen ihrer Contracten gänzlich vergnüget worden.

10.

Desgleichen nehmen auch Se. Königl. Maj. in Preußen als nunmehrige Landesobrigkeit über mehrbesagte loca cessa auf Sich, die

von dem damaligen Königl. Schwedischen Generalgouverneur und Regierung, auch andern alldorten commandirenden Königl. Schwedischen Generalen ausgegebene speciale Verschreibungen und Versicherungen wegen eingetriebenen Viehes und Getreide, auch andern Nothdurften, so zu des Landes damaliger Defension in diesem letzten Kriege wirklich angewandt worden, denen Inhabern solcher Verschreibungen bis auf funfzehntausend Reichsthaler pommersche Courantwährung zu vergüten.

11.

Beide hohe Compaciscenten versprechen, die annoch in Händen habende Archive, Schriften und Documenten, nichts davon ausgenommen, welche sowohl die loca cessa als den Sr. Königl. Maj. und dem Reiche Schweden verbleibenden Antheil von Pommern und die Insul Rügen angehen, einander bona fide, sobald es möglich, abliefern und denenjenigen zustellen zu lassen, welche dazu mit behöriger Vollmacht werden versehen werden. Da aber der größte Theil der letztern von Sr. Königl. Maj. in Preußen des Königs von Dänemark Maj. soll eingehändiget worden sein, so wollen hochbesagte Se. Königl. Maj. in Preußen Dero Officia bei des Königs in Dänemark Maj. anwenden, damit selbige Archiven, Documenten und Schriften nebst denen dazu gehörigen Wismarschen Tribunalsacten, nichts davon ausbeschieden, Sr. Königl. Maj. und dem Reiche Schweden bei erfolgter Restitution des in Königl. Dänischen Händen anjetzo seinden Antheils von Pommern mit der Insul Rügen wieder sollen abgeliefert werden.

12.

Damit auch das Commercium und die Schiffahrt sämmtlicher Eingesessenen und Einwohner in dem Herzogthum Pommern sowohl Königl. Schwedischen Antheils als des an Se. Königl. Maj. in Preußen anjetzo cedirten Districts und darinnen befindlichen Städte und Dörfer bestmöglichst befodert und allen desfalls entstehenden Difficultäten und Incommoditäten in Zeiten nachdrücklichst möge vorgebauet werden, so haben beiderseits hohe Compaciscenten sich dahin verglichen und hiemit verabredet, daß der Peene-Strom auf fürberührte Art die Grenze mache, gemeinschaftlich verbleibe und daß weder auf dies- noch jenseit der Peene auf besagtem Strom und andern darin fließenden Wässern einige neue Zölle oder andere Imposten aufgerichtet noch die alte vermehret, sondern in allem, wie es vor alten Zeiten und vor diesem letzten Kriege gewesen, unverbrüchlich soll gelassen und gehalten werden, so daß die Schiffahrt und das Commercium auf keine Weise gehemmet werden möge. Es behalten auch die Königl. Preußische Unterthanen für ihre kommende und gehende Schiffe gleich allen andern Fremden den freien und ungehinderten Gebrauch des Hafens Grun-

schwart, um sich dorthin zu retiriren, und mögen sie sich daselbst ungehindert aufhalten, so lange die Nothdurft es erfodert, ohne daß sie desfalls einige Onera weder daselbst noch beim Ruden abzuführen gehalten sein sollen, nachdem sie einmal die vor diesem Kriege gewöhnliche Auflagen in Wolgast erleget. Desgleichen sollen auch die Königl. Schwedische Pommersche Unterthanen eine ebenmäßige Freiheit in denen locis cessis und dort gelegenen Hafen, Küsten und Wässern zu genießen haben. Se. Königl. Maj. in Preußen wollen auch den Holz- und Eichenhandel, den die Kron Schweden und Dero Unterthanen vorhin in Pommern und andern Königl. Preußischen Orten getrieben, keinesweges hemmen, sondern solchen bestens favorisiren, die Königl. Schwedische Unterthanen auch sowohl in diesen als allen andern Handlungen, es sei auf der Oder oder Warthe-Strom, als gentem amicissimam handhaben, auch diesen Strom so breit und offen lassen, daß die Flöße und Schiffahrt dadurch keine Hinderung leiden können. Es wollen auch beide Compaciscenten beiderseits Unterthanen in ihren Angelegenheiten und rechtmäßigen Foderungen prompte und gleichmäßige Justice widerfahren lassen.

13.

Demnach man wegen des bei Königl. Schwedischen Zeiten in Stettin bezahlten Licents vor diesesmal nicht übereinkommen können, die jetzigen Conjuncturen aber die Unterzeichnung dieses Friedenstractats länger aufzuschieben nicht verstatten wollen, als ist von beiden hohen Theilen gut befunden worden, die gänzliche Entscheidung dieser Sache bis zu einer absonderlich dazu zu verordnenden Commission auszusetzen [1]), um sich desfalls durch die fernere Officia anfangs hocherwähnter beiden Kronen, welche als Médiateurs bei diesem Friedens-Negotio gewesen, gütlich zu vergleichen und darin einen baldigen endlichen Schluß zu treffen, ohne daß solches mittlerweile einem oder dem andern derer hohen Paciscenten an seinen Rechten derogiren noch der zwischen Ihro Königl. Maj. von Schweden und Sr. Königl. Maj. von Großbritannien errichtete, vorhin angezogene Präliminärtractat dadurch einigen Anstoß leiden, weniger die Vollenziehung derer übrigen in gegenwärtigem Tractat festgestelleten Articuln auf einige Weise aufhalten können. Wobenebenst die hier anwesende Ministres derer hohen Médiateurs über sich genommen, dieser Sache halber bei ihren respektiven Höfen solche Vorstellung zu thun, daß dieser Zwist der Billigkeit nach und zum längsten innerhalb drei oder vier Monat, vom heutigen dato an gerechnet, gütlich abgethan werden möge.

---

1) Vgl. Nr. 62.

14.

Die durch diese Friedenstractaten an Se. Königl. Maj. in Preußen cedirte vorpommersche Städte und Orte, auch deren sämmtliche Eingesessene sollen aller derer Rechte, Prärogativen und Immunitäten, Exemtionen und Freiheiten, deren Sr. Königl. Maj. in Preußen übrige Unterthanen in dem Königreich Schweden und denen dazu gehörigen Ländern und Provinzien genießen oder auch sonsten amicissimae genti können accordiret werden, sich inskünftige zu erfreuen haben. Und weil Ihro Königl. Maj. von Dänemark seit des bisherigen Krieges die für denen Königl. Schwedischen Unterthanen vorhin durch solenne Tractaten festgestellete Freiheit von dem Zoll im Sunde bisher nicht gestatten wollen[1]), Sie auch selbige ihnen künftig zu entziehen und zu verweigern Ursach und Gelegenheit suchen dürften, Ihro Königl. Maj. von Schweden aber und Se. Königl. Maj. in Preußen beiderseits billig und recht finden, daß diese denen Königl. Schwedischen Unterthanen, und zwar nicht weniger denen, welche durch diesen Tractat an Se. Königl. Maj. in Preußen kommen, als denen, die unter Königl. Schwedischer Botmäßigkeit sind und bleiben, einmal zugestandene Zollfreiheit im Sunde ihnen auch ferner ungekränkt verbleiben und gelassen werde, so wollen beiderseits Königl. Majestäten auf oberwähnten Fall daran sein, auch, da es nöthig, alle zulängliche und kräftige Mittel vorkehren und zur Hand nehmen, damit diese von der Kron Dänemark etwa vorgenommene Neuerung wieder abgestellet und nicht weniger alle Königl. Schwedische als anjetzo cedirte Königl. Preußische Unterthanen bei der Exemtion und Freiheit von dem Zoll im Sunde denen deshalb aufgerichteten Tractaten gemäß conserviret und erhalten werden; zu welchem Ende beiderseits hohe Compaciscenten sich hiemit verbinden, bedürfenden Falls sich näher hierüber zusammenzusetzen und die desfalls nöthige Mesures zu nehmen.

15.

Was die Deserteurs, sowohl Soldaten als Landeseinwohner, betrifft, so verbleibet es damit bei denen vorigen zwischen denen Kronen Schweden und Preußen in diesem Fall errichteten Conventionen[2]), welche denn sowohl als ein neues Cartel bei erster Gelegenheit renoviret und aufgerichtet werden sollen.

16.

Was die Posten in Pommern betrifft, so behalten sich beide hohe Compaciscenten in Dero Territoriis sowohl dies- als jenseits der Peene das jus postarum vor; doch wollen Ihro Maj. der König in Preußen

1) Vgl. S. 117. 2) 1696, Juli 5, v. Moerner S. 618.

die vorhin mit der Kron Schweden desfalls aufgerichtete Conventionen[1]), insoweit die anjetzo geschehene Cession die Sache nicht verändert, renoviren und darinnen keine Neuerung machen, auch das Postgeld sowohl für die Passagierer als Briefe auf eine billige und in dem Römischen Reiche gewöhnliche Weise reguliren, wie nicht weniger das Königl. Schwedische Postwesen so viel möglich und zu beiderseits hohen Interessenten Nutzen bestens favorisiren und befodern helfen. Wie denn in specie verabredet ist, daß denen Königl. Schwedischen Posten eine freie Station in Anklam gelassen werden soll, so daß selbige ihre von schwedischen Orten kommende Briefe, Paquete und Passagierer allda abliefern und durch Königl. Preußische Posten weiter befodern, auch die mit Königl. Preußischen Posten von andern Orten in Anklam ankommende und nach dem Königl. Schwedischen Pommern und weiter gehende Briefe, Paquete und Passagiere daselbst annehmen und folglich sicher und ohngehindert weiter fortbringen können. Sollte sonst in Ansehung der Posten noch einige weitere Abrede zu nehmen sein, so soll solches durch die von beiden hohen Theilen künftig dazu verordnenden Commissarien geschehen und das nöthige darunter verfüget werden.

17.

Se. Königl. Maj. in Preußen verbinden Sich auf das allerkräftigste und nach Inhalt des oberwähnten mit Ihro Königl. Maj. von Großbritannien geschlossenen Präliminärtractats und dessen 2ten Separat-Articuls, dem Zaren von Rußland, so lange der gegenwärtige Krieg zwischen Sr. Königl. Maj. von Schweden und demselben währet, auf keinerlei Art, unter was Schein und Vorwand es auch immer sein mag, weder directe noch indirecte zu assistiren, zu helfen, noch dessen gegen Ihro Königl. Maj. und das Reich Schweden, wie auch dessen hohe Alliirte und Bundsverwandte führende schädliche Absichten und Vorhaben zu befodern noch befodern zu helfen.

18.

Vielmehr geloben und versprechen Se. Königl. Maj. in Preußen hiemit, die mit Ihro Königl. Maj. zu Schweden Vorfahren und dem Reich Schweden vorhin gepflogene vertrauliche Freundschaft und Bündnisse nebst denen Garantien, so dem fürstlichem Holsteinischen Hause auf dem Fuß der mit denen Nordischen Alliirten geschlossenen oder noch ferner mit Concert von Ihro Königl. Maj. von Preußen zu schließenden Frieden können zugute kommen, anjetzo mit Ihro Königl.

1) Der Vertrag vom 22. Dezember 1698 betr. die Beilegung der seit dem Grenzrezeß von 1653 hervorgetretenen Differenzen behandelt in Art. 2 das Postwesen. Vgl. v. Moerner S. 648.

Maj. und dem Reiche Schweden zu erneuern und selbige nach denen jetzigen Conjoncturen einzurichten. Ueberdem wollen Ihro Königl. Maj. in Preußen gehalten sein, an Ihro Königl. Maj. in Schweden auf Dero Assignation und Quittung die Summa von zwei Millionen oder zwanzigmal hunderttausend Reichsthaler an neuen vollgültigen einfachen und gedoppelten Mark- oder Drittheilstücken nach dem Leipziger Münzfuß de anno 1690, da die Mark feinen Silbers zu zwölf Courantthalern ausgemünzet ist, in Hamburg zahlen zu lassen, und zwar in drei Terminen, wovon der erste sechs Wochen nach Ihrer Königl. Maj. in Schweden ausgestellten Ratification über gegenwärtiges Friedens-Instrument mit sechsmalhunderttausend Reichsthalern, der andere am Ende des bevorstehenden Monats Maji mit siebenmalhunderttausend Reichsthaler und der letzte den 1sten des darauf folgenden Monats Decembris des jetzt laufenden 1720sten Jahres abermal mit siebenmalhunderttausend Reichsthaler, alle drei Male und bei jedem hier oben ausgesetzten Termin richtig, ohnabgekürzt und ohnfehlbar zu Hamburg an Ihro Königl. Maj. von Schweden mit behörigen Vollmachten und Quittungen versehenen Gevollmächtigten sollen bezahlet und geliefert werden.

19.

Wann auch Se. Königl. Maj. von Schweden und das Reich Schweden außer die in diesem Tractat Sr. Königl. Maj. cedirte und abgetretene Orte und Länder Hochgedachter Sr. Königl. Maj., Dero Erben und Nachkommen hiemit und kraft dieses annoch auf gleiche Weise und mit eben der Verbindlichkeit, wie Art. 3 die Cession von Stettin nebst dem District zwischen der Oder und Peene nebst denen Insuln Wollin und Usedom geschehen, cediren und abtreten in perpetuum die auf jener Seite der Oder belegene Städte Damm und Gollnow mit allen deren Appertinentien und Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, sowie Ihro Königl. Maj. und Kron Schweden besagte Oerter mit ihren Appertinentien vermöge des Westfälischen Friedensschlusses Art. 10 besessen, genutzet und gebrauchet haben, nichts davon ausbeschieden, als versprechen und geloben Se. Königl. Maj. in Preußen dahingegen, alle zulängliche Auswege und nachdrückliche Officia anzuwenden, um die gegenwärtige gegen Ihro Königl. Maj. von Schweden und der Kron Schweden declarirte Feinde dahin zu vermögen, einen billigen und sichern Frieden mit Ihro Königl. Maj. und dem Reiche Schweden forderſamst einzugehen.

20.

Der Westfälische Friedensschluß, insoweit derselbe weder durch gegenwärtigen Tractat noch durch den mit Sr. Königl. Maj. von Großbritannien, als Churfürsten und Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg geschlossenen Friedens-Instrument vom 9./20. Novembris 1719

nicht geändert noch durch den Nordischen Frieden de concert mit Preußen ferner geändert werden möchte, bleibet in seiner vollenkommenen Kraft und Wirkung, und verbinden sich beide compaciscirende hohe Theile ihres Orts, alles dasjenige beizutragen, was zu Wiederherstellung des übrigen und Befestigung besagten Westfälischen Friedensschlusses nöthig und dienlich sein wird. Zufolge dessen wollen auch Ihro Königl. Maj. in Preußen zugleich mit denen übrigen hiebei interessirten Puissancen und in specie mit Ihro Königl. Maj. von Großbritannien und Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg, in Ansehung daß die von Dänemark sich gegen obbemelte Königl. Maj. von Großbritannien schon anheischig gemachet, den in Besitz habenden Antheil von Pommern nebst der Insul Rügen an die Kron Schweden zu restituiren, alle nachdrückliche Mittel vorkehren, um zum Besten Ihro Königl. Maj. und des Reichs Schweden sothane völlige Restitution obbenannten von der Kron Dänemark occupirten Antheils von Pommern mit der Insul Rügen bewirken zu helfen, deshalb auch nebst Ihro Königl. Maj. von Großbritannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg bei Ihro Kaiserl. Maj. als Oberhaupt des Römischen Reichs alle ersinnliche Officia anwenden. Wobenebenst Se. Königl. Maj. von Preußen gleichfalls angeloben, sobald der Friede zwischen denen Kronen Schweden und Dänemark geschlossen, Dero in Wismar habende Besatzung daraus zu ziehen.

21.

Beide compaciscirende hohe Theile reserviren sich hiemit, Ihro Kaiserl. Maj., auch anderer Puissancen Garantie über dieses Friedens-Instrument zu suchen und zu nehmen.

22.

Die Ratificationes über dieses Friedens-Instrument sollen innerhalb fünf bis sechs Wochen a dato dieses beigebracht, auch allhie zu Stockholm gegen einander ausgewechselt werden.

Urkundlich sind von diesem Friedenstractat zwei gleichlautende Exemplaria verfertiget, deren eines von denen Königl. Schwedischen Plenipotentiarien und das andere von dem Königl. Preußischen Plenipotentiario unterschrieben und unterzeichnet, beide auch gegen einander ausgewechselt worden.

So gegeben und geschehen Stockholm, den 21. Tag des Monats Januarii im Jahr 1720.

Johan August Meyerfeldt (L. S.)
Carl Gustav Dücker (L. S.)
Gustav Adam Taube (L. S.)
Magnus Julius Delagarde (L. S.)
Johan Lilliensted (L. S.)
D. N. von Höpken (L. S.)

Articuli separati.

Alldieweilen man auch nöthig gefunden, bei Unterzeichnung des zwischen Ihro Königl. Maj. von Schweden und dem Reiche Schweden eines, und Sr. Königl. Maj. in Preußen andern Theils unterm heutigen dato geschlossenen Friedens-Instruments demselben einige Separat-Articuln beizufügen, so sind nachfolgende einzugehen und festzusetzen beiderseits beliebet worden.

1.

Demnach bekannter Maßen denen Westfälischen und Olivischen[1]) Friedensschlüssen zuwider die protestantische Religion an unterschiedlichen Oertern in und außerhalb des Römischen Reichs sehr hart gedrücket und verfolget wird, dergestalt, daß selbige große Gefahr läuft, an gewissen Orten gänzlich ausgerottet zu werden, derowegen verbinden Sich hiemit aufs kräftigste beiderseits Kgl. Majestäten, alle nur ersinnliche Mittel nachdrücklich anzuwenden, damit die evangelische der unveränderten Augsburgischen Confession sowohl als reformirte Religionsverwandte bei ihrem vermöge des Westfälischen und Olivischen Friedensschlusses, andern Pacten, Verträgen und Pacificationen rechtlich erworbenen Religions-Exercitio und Gewissensfreiheit nicht allein in dem Römischen Reich, sondern auch in allen andern Orten, wo dieselbe eingeführet und gebräuchlich gewesen oder sein sollen, beständig erhalten und die unterdrückte evangelische und reformirte Religionsverwandten in den vorigen Besitz und Genuß ihrer Rechte, Privilegien, Gewissens- und Religionsfreiheit vollenkommen gesetzet werden.

2.

Se. Königl. Maj. in Preußen versprechen auch, die in denen locis cessis bei dem dortigen Preußischem Consistorio der Augsburgischen Confession zugethanen Unterthanen allda vorkommende Sachen nur von denenjenigen Membris, so von der Augsburgischen Confession sind, erörtern und entscheiden zu lassen; anbei wollen Hochgedachte Se. Königl. Maj. alle und jede der Kron Schweden zugehörige rechtmäßige Restantien, von was Namen und bei welchem die auch in locis cessis sein mögen, nach der desfalls zu überreichenden Specification innerhalb einer gewissen, mit dem ehesten zu determinirenden Zeit ohnweigerlich abfolgen und bezahlen, auch die Hand darüber halten lassen, daß die Stände in locis cessis ihrer Obliegenheit nach denen Membris von dem Wismarschen Tribunal den ihnen aus dem jetzo cedirten District zustehenden rückständigen Lohn sowohl als was einer oder anderer unter denen dortigen Ständen noch wegen unbe-

1) 1660, Mai 3. v. Moerner S. 239 ff.

zahlter Lehnsporteln an der dortigen vormals gewesenen Lehnskanzlei schuldig sein kann, so bald als möglich ohnabgekürzet reichen und abtragen mögen. Imgleichen sollen auch derer Königl. Schwedischen Civilbedienten in der Stadt und Festung Stettin liegende und ihnen zugehörige Häuser bei der Gerechtigkeit, Immunität und Freiheit, welche dieselbe bei Königl. Schwedischen Zeiten gehabt, hinfüro ferner ungekränkt conserviret und ihnen jederzeit freie Disposition gelassen werden, damit eigenes Gefallens zu schalten und zu walten.

3.

Was diejenige Foderungen anbetrifft, welche einestheils Königl. Schwedischer Seiten an Ihro Königl. Maj. von Preußen gemacht werden, wegen Erstattung der Revenüen an die Proprietarios von solchen Gütern, Häusern, Capitalien und anderm Eigenthum, welche die von der Ritterschaft und Adel, Bediente und andere Eingesessene, sie mögen intra oder extra territorium sich befinden, währenden diesen Troublen von der Königl. Preußischen Kammer eingezogen und gehoben worden, anderntheils diejenigen Prätensionen betrifft, so von Königl. Preußischer Seiten oder von Dero Unterthanen an Ihro Königl. Maj. von Schweden wegen der von Königl. Schwedischen Schiffen und Armateurs denen Königl. Preußischen Unterthanen genommenen Fahrzeuge, Güter und Ladungen formiret werden, so sollen diese ermelte Foderungen, nämlich die, so Königl. Schwedischer Seiten wegen der von der Königl. Preußischen Kammer eingezogenen und gehobenen Revenüen aus der erwähnten Privatorum Eigenthum, und von wegen Königl. Preußischer Seiten wegen der aufgebrachten und denen Königl. Preußischen Unterthanen zugehörigen Schiffe, Güter und Ladungen gegen einander gemacht werden, hiedurch gänzlich aufgehoben sein, so daß desfalls von dem einen Theil an den andern hinfüro nimmer einige Ansprache, weder nun oder inskünftige, mehr kann formiret werden.

4.

Sollte auch die Königl. Schwedische Pommersche Regierung, wenn selbige bei Restitution des von der Kron Dänemark occupirten Antheils in ihrer Activität kommt, wegen ein und andern Sachen, so die bisherige Oekonomie und Verwaltung der Financien oder auch einige particuläre Angelegenheiten betreffen, mit gutem Fundament und Raison vorschlagen und beibringen können, so wollen Ihro Königl. Maj. in Preußen solches vernehmen und billigmäßige Reflexion darauf machen. Daferne sich auch finde, daß die auf der einen Seite der Peene belegene Städte und Particuliers auf der andern gewisse Jura zu exerciren hätten und in deren possessione vel quasi sich befinden, so verstehet sich von selbst, daß, ohngeachtet der Peene-Strom zwischen

beiden Territoriis die Grenze machet und gemeinschaftlich verbleibet, es dennoch dabei sein Bewenden haben und beiderseits Regierung solche dabei schützen wollen.

5.

Diese Separat-Articul sollen von eben der Kraft und Wirkung sein, als ob sie dem heutigen vollenzogenen und geschlossenen Friedens-Instrument von Wort zu Wort einverleibet worden, und sind hievon gleichfalls zwei gleichlautende Exemplaria verfertiget, deren eines von denen Königl. Schwedischen Plenipotentiarien und das andere von dem Königl. Preußischen Plenipotentiario unterschrieben und unterzeichnet, beide auch gegen einander ausgewechselt worden.

So gegeben und geschehen Stockholm, den 21. Tag des Monats Januarii im Jahr 1720.

J. A. Meyerfeldt (L. S.) Magnus Julius Delagarde (L. S.)
Carl Gustav Dücker (L. S.) Johan Lilliensted (L. S.)
Gustav Adam Taube (L. S.) D. N. von Höpken (L. S.)

---

58. Vertrag mit dem Zaren Peter I. betr. die Schweden und Polen gegenüber zu beobachtende Politik. Mit einer preußischen Deklaration. 1720, Februar 17 bzw. 24 (a. St.).

Die Instrumente sind von den Monarchen unterzeichnet.

Akten: Rep. 11. Rußland 25 A.
Druck: Martens 5, 197 ff.

Um den Wirkungen des zwischen England und Preußen in der Frage des Friedens mit Schweden verabredeten engen Einvernehmens[1] *entgegenzuarbeiten, wurde der im Juli 1719 nach Berlin entsandte russische Bevollmächtigte Tolstoi zusammen mit dem Gesandten Golowkin angewiesen, auf einen Vertrag mit Preußen hinzuarbeiten, der in erster Linie eine Übereinstimmung der Politik der beiden Mächte in bezug auf Polen herstellen sollte. Auf Wunsch der russischen Vertreter setzte Ilgen den Entwurf eines derartigen Abkommens auf, der am 12. September an Tolstoi und Golowkin übergeben wurde. Russischerseits wünschte man aber nunmehr noch eine Erweiterung des Vertrages in der Richtung eines engeren Anschlusses Preußens auch in den nordischen Angelegenheiten, und ein entsprechend geändertes Projekt wurde durch Golowkin am 28. Dezember in Berlin übergeben*[2]*. Während man nun von russischer Seite auf den Abschluß des Vertrages hindrängte, war man in Berlin bemüht, diesen bis zur Unterzeichnung des Friedens mit Schweden hinauszuschieben. Unter dem Datum des 24. Februar (a. St.) wurde endlich der Vertrag vom Zaren und unter dem des 17. Februar 1720 von König Friedrich Wilhelm I.*

1) Vgl. S. 210. 2) Vgl. in den Anmerkungen.

unterschrieben[1]). *Eine ergänzende Deklaration, die sich auf die von Preußen im Friedensvertrage mit Schweden versprochene Hilfe und Garantie bezog, erteilte Friedrich Wilhelm unterm Datum des 26. Juli.*

Nachdem Se. Zar. Maj. aller Reußen und Se. Königl. Maj. in Preußen bei der ohnlängst sich ereigneten Veränderung der Conjuncturen und ohngeachtet des von Sr. Königl. Maj. in Preußen mit der Kron Schweden geschlossenen Präliminärfriedenstractats dennoch einer dem andern declariret und resolviret haben, das bishero mit einander gepflogene gute Verständniß und Freundschaft noch immerhin zu continuiren und sowohl dieser als anderer beiderseits hohen Interessen angehender Affaires wegen diesen Tractat aufzurichten, als haben Dieselben Sich deshalb folgendergestalt verglichen.

1.

Es versprechen beide hohe Contrahenten einer dem andern aufs kräftigste, die bishero zwischen ihnen seiende gute Harmonie und Freundschaft unverrückt zu conserviren; weswegen Se. Königl. Maj. in Preußen hiemit declariren, daß, ob Sie gleich mit Sr. Königl. Maj. in Großbritannien, als König gedachten Reichs und als Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg, Sich in Tractaten eingelassen, wie auch durch desselben Mediation mit der Königin von Schweden den Präliminärfriedenstractat und wegen der Cession Stettins geschlossen, Sie dennoch kraft derselben Tractaten in kein widriges Engagement wider Se. Zar. Maj. weder mit Schweden noch dessen Alliirten Sich eingelassen, noch wider Se. Zar. Maj. auf keinerlei Weise behülflich zu sein, weder mit Volk noch Geld, noch sonsten womit zu assistiren versprochen haben, auch inskünftige weder directe noch indirecte obgedachte Hülfe denenselben leisten werden, ausgenommen die Zahlung einer laut obgedachten Tractats versprochenen Summa Geldes vor die Cession Stettins, welche jedoch so viel als möglich trainiret und nicht bald erfolgen soll[2]). Auch wann Se. Königl. Maj. in Preußen hinfüro einige Länder von Schweden erhandeln sollten, wird es Sr. Zar. Maj. nicht zuwider sein, sondern Se. Königl. Maj. in Preußen wollen jederzeit währenden Nordischen Krieges in einer vollkommenen Neutralität Sich verhalten.

---

1) Material über den Abschluß des Vertrages liegt in den diesseitigen Akten nicht vor. Martens (a. a. O.) bemerkt darüber: »Le roi remit lui-même au comte Golovkine la nouvelle confirmation des traités d'alliance conclus entre la Russie et la Prusse.« 2) Im russischen Entwurf heißt es hier weiter: »sondern Se. Kgl. Maj. in Preußen wollen jederzeit währenden Nordischen Krieg in einer vollkommnen Neutralität sich verhalten und weder mit einigen Marchen Dero Truppen die Lande Sr. Zar. Maj. noch durch Aufrichtung daselbst einiger Magazinen und places d'armes beunruhigen.«

Hingegen erklären Se. Zar. Maj. Sich, daß Sie, so lange der Krieg in Norden etwa noch continuiren möchte, keinen Marsch durch Sr. Königl. Maj. preußische[1]) Lande nirgendhin nehmen, weniger in Sr. Königl. Maj. Landen einige Magazins und places d'armes, um daraus den Krieg in der Nachbarschaft zu transferiren, formiren, sondern dieselben einer beständigen Neutralität genießen lassen wollen.

Se. Königl. Maj. in Preußen wollen auch dergleichen Durchmärsche und Formirung der Magazine und places d'armes[2]) in Dero preußischen Landen, die polnische Nation ausgenommen, keiner andern Puissance, um Ihre Zar. Maj. dadurch zu bekriegen, eben wenig verstatten; dergestalt daß Sr. Königl. Maj. preußische[3]) Lande bei Fortwährung des Krieges in Norden einer vollkommenen Neutralität genießen und von niemand occasione solchen Krieges im geringsten beunruhiget und incommodiret werden mögen.

2[4]).

Beiderseits Maj. Maj. wollen auch jetzt und künftig jedesmal eine besondere Attention haben auf die Republique Polen, daß sie bei ihrer Freiheit, Verfassungen und Constitutiones, deroselben Prärogativen und Gerechtsame immer und ungekränket erhalten werden möge; sollte aber der königlich polnische Hof auf die Umkehrung der Republique Polen einige gerichtete Absichten merken lassen oder die Republique dahin vermögen, daß sie der ohnlängst zu Wien zwischen dem Kaiser, auch den Königen von Großbritannien und Polen gemachten Alliance[5]) accedire und beitrete, oder eine souveräne und arbiträre Art zu regieren in Polen allmählich einzuführen trachten, so wollen Se. Zar. Maj. und Se. Königl. Maj. in Preußen mit Rath und That nicht allein Sich darwider setzen, sondern auch die Republique kräftig dahin assistiren, damit solches abgestellet und alles in dem alten Stande und Wesen in Polen erhalten werde. Absonderlich aber soll keinesweges gestattet werden, daß der Churprinz von Sachsen auf den polnischen Thron, weder bei Lebzeiten des Königes noch nach dessen Tode, gebracht werde; wie dann Se. Zar. Maj. und Se. Königl. Maj. in Preußen alle Ihre Sorgfalt und Bemühung darwider anwenden, auch alle nachdrückliche Mittel zur Hand nehmen wollen. Nicht weniger wollen auch inskünftige beiderseits Maj. Maj. wegen der polnischen Affaires nicht allein vertraulich mit einander communiciren

1) Russischer Entwurf: »und übrige.« 2) Von hier — »ausgenommen« fehlt im russischen Entwurf. 3) Russischer Entwurf: »und übrige.« 4) Art. 2 des russischen Entwurfs besagt: Falls der polnische Hof auf die Umkehrung der Republik Polen gerichtete Absichten merken läßt, so wollen Preußen und der Zar ungeachtet des Separatartikels der preußisch-englischen Allianz [vgl. S. 214] sich der Umkehrung der Republik Polen mit Rat und Tat widersetzen. 5) 1719, Januar 5.

und darin de concert gehen, sondern auch fernere gemeinsame Mesures nach Beschaffenheit der Conjuncturen nehmen.

3[1]).

Se. Zar. Maj. und Se. Königl. Maj. in Preußen versprechen imgleichen einer dem andern, dasjenige, was Ihnen von Schweden durch den Nordischen Frieden überlassen und cediret werden wird, kräftigst zu garantiren und hienächst Sich deshalb nach Beschaffenheit der alsdenn sich zeigenden Conjuncturen noch weiter und genauer mit einander zu verbinden.

Urkundlich mit Meiner eigenen Hand signiret.

Petersburg, den 24. Februarii 1720.

Peter.

Deklaration[2]).

Ob Wir zwar in dem mit der Kron Schweden zu Stockholm unterm einundzwanzigsten Januarii anni currentis geschlossenen Friedenstractat Artikel 18[3]) gedachter Kron versprochen haben, die zwischen Unsern Vorfahren und dem Reich Schweden vorhero aufgerichtete Bündnisse und Garantien zu erneuern und selbige nach denen jetzigen Conjuncturen einzurichten, Wir auch vermöge obgemeldten vorhin errichteten Allianzien und Garantien zu keiner Hülfe der Kron Schweden außer dem Römischen Reich verbunden sind, So ertheilen Wir dennoch mit desto größern Fug Sr. Zar. Maj. die bündigste Versicherung, daß bei allenfalls vorfallender Erneurung obgedachter Allianzien und Garantien Wir der Kron Schweden zu Beschütz- oder Rekuperirung Ihrer außer dem Römischen Reich gelegenen Provinzien keine Assistenz noch Hülfe versprechen oder leisten werden, sondern wollen vielmehr bei noch fürwährendem Krieg zwischen Sr. Zar. Maj. und dem Reiche Schweden jederzeit eine genaue und unparteische Neutra-

---

1) Die weiteren Artikel des russischen Entwurfs besagen: Art. 3. Falls eine souveräne Art zu regieren in Polen allmählich eingeführt werden wollte, wollen Preußen und der Zar der Republik dahin kräftig assistieren, daß alles im alten Zustand bleibe. Art. 4. Der Kurprinz von Sachsen soll nicht auf den polnischen Thron gelangen, sondern jemand aus dem eingeborenen polnischen Adel. Art. 5. Wegen Kurland soll die Republik dahin beruhigt werden, daß Preußen und der Zar sie in ihren Oberlehns- und anderen Gerechtigkeiten nicht beeinträchtigen wollen. Art. 6. Die von dem polnischen Hofe geschwächte Autorität der polnischen Kronfeldherrn soll wieder gestärkt werden. Art. 7. Preußen und der Zar wollen sich das, was ihnen Schweden im Frieden überlassen wird, gegenseitig garantieren.

Sekret- und Separatartikel: Der Zar und Preußen wollen alles, was möglich ist, anwenden, damit die Akzession der Republik Polen zu der in Wien zwischen dem Kaiser, England und dem Könige von Polen geschlossenen Allianz verhindert werde. 2) Hier abgedruckt aus Martens a. a. O. S. 202. 3) Vgl. S. 238.

lität, worum Uns Schweden selbst ersuchet, aufs fleißigste und in allen Stücken beobachten.

Urkund dessen Wir diese Deklaration eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Secret-Siegel befestigt haben.

So geschehen Berlin d. 26ten Juli 1720.

[Eigenhändig:] Ich declarire aber wen Schweden geldt haben will von mir vor etwas das ich Ihnen Geldt werde gehben a bons anseinge

F Wilhelm

---

59. Vertrag mit dem Kurfürsten von Hannover betr. den Schutz des evangelischen Religionswesens im Reiche. Berlin 1720, März 3.

Preußische Ratifikation: 1720, April 12. Hannoversche Ratifikation: S. James 1720, April 1./12.

Akten: Rep. 11. 140c. conv. 16.

Das Zusammengehen zwischen England-Hannover und Preußen beim Friedensschluß mit Schweden hatte auch eine Verständigung zwischen den beiden Mächten in Dingen der Reichspolitik zur Folge: wie im Januar 1720 zwischen ihnen ein Vertrag über das Direktorium des Corpus Evangelicorum abgeschlossen wurde[1]*, so kam wenige Wochen später ein Abkommen über den Schutz des evangelischen Religionswesens im Reiche ohne Schwierigkeit zustande*[2]*. Der von preußischer Seite entworfene und an Whitworth Anfang Januar 1720 übergebene Entwurf eines solchen Vertrages handelte hauptsächlich von dem Schutze der protestantischen Religion in Polen und in Sachsen, die hannoversche Regierung erklärte aber eine Beschränkung des Vertrages auf die Reichsgrenzen für notwendig und übermittelte auch ein entsprechendes neues Projekt nach Berlin. Dieses fand hier sofort volle Zustimmung, und so konnte schon am 3. März die Unterzeichnung des Vertrages erfolgen. Die preußische Ratifikation wurde am 12. April, die hannoversche am 1./12. April ausgestellt.*

Demnach Ihre Königl. Majestäten von Großbritannien und in Preußen, als vornehme Mitgliedere nicht allein des Römischen Reichs sondern auch der protestirenden Kirche, den jetzigen Zustand des evangelischen Religionswesens in selbigem Reich billig sehr zu Herzen nehmen, indem daselbst verschiedener Orten in Neulichkeit gegen die Evangelische gar harte Bedrängungen angestellet, die Anzahl der schon von langer Zeit her vorschwebender vieler evangelischer Religionsgravaminum merklich vergrößert worden und es damit nunmehr fast auf das äußerste gekommen, welches höchstbesagte Ihre Königl. Majestäten veranlasset

1) Vgl. S. 223. 2) Gegenüber den Bedrückungen der Protestanten namentlich in der Kurpfalz hatte kurz vorher ein preußisches Rundschreiben an alle evangelischen Fürsten und Stände zu einem »Concert zum Schutze des Evangeliums« aufgefordert. Vgl. Droysen I, 289.

und genöthiget, mit Ernst darauf bedacht zu sein, wie dem durch reichsconstitutionsmäßige zureichige Mittel und Wege zu steuren, denen Noth und Gewalt leidenden Evangelischen zu ihren kundbaren Rechten zu verhelfen, das evangelische Religionswesen im Reich in seiner rechtsbegründeten Consistenz zu erhalten, mithin das so hochnöthige und heilsame Band der Einigkeit zwischen beiderseits Religionsverwandten im Reich unzerrissen zu bewahren: als haben Ihre Königl. Maj. Maj. zu Erreichung solches gemeinnützigen und christlöblichen Endzwecks Sich nachfolgender Punkte verglichen und dieselbe durch Ihre dazu bevollmächtigte Ministros schließen und signiren lassen.

1.

Ist diese Convention auf keine Weise noch Wege dahin angesehen oder gemeinet, einigem Reichsmitstande, viel weniger der Römischen Kaiserl. Maj. dadurch im geringsten zu nahe zu treten oder jemanden, wer der sein möchte, zu beleidigen, sondern es ist ein pures Defensivwerk und hat keine andere Intention als daß ein jeder im Reich bei der Disposition des Instrumenti Pacis Westphalicae in ecclesiasticis ungekränket gelassen, alle dagegen vorgenommene Gewalt und Unrecht aber abgekehret und abgethan und gutes Vertrauen, Friede und Ruhe conserviret werden möge.

2.

Solchemnach wollen beide Compaciscenten zuvorderst ihnen möglichst angelegen sein lassen, daß auf die von dem Corpore evangelico zu Regensburg der dortigen hochansehnlichen kaiserlichen Commission in verschiedenen Memorialien vor einiger Zeit überreichte evangelische Religionsgravamina ad normam Instrumenti Pacis Westphalicae de anno 1648 und des darin gesetzten anni decretorii ihre gehörige völlige Erledig- und Abhelfung aufs fordersamste erlangen mögen.

3.

Wann neue evangelische Gravamina im Reich sich hervorthun und jemand der Evangelischen contra tenorem et statum besagten Westphälischen Friedens-Instrumenti in ecclesiasticis von katholischer Seite beeinträchtiget wird, auch der gravans das gravamen abzustellen in Güte auf den deshalb von dem gravato geschehenen Versuch sich nicht bequemen will, so stehet einem solchem gravato frei, bei dem Corpore evangelico zu Regensburg sich deshalb zu melden und bei demselben das geklagte Factum so klar und erweislich zu machen, daß das Corpus evangelicum die Evidenz des angegebenen gravaminis daraus zur Genüge erkennen und nach Befinden dem gravanti deshalb zuschreiben und ihn zu Remedirung des besagter Maßen verificirten gravaminis exhortiren könne.

4.

Wann dann der gravans darauf die Remedirung des gravaminis nicht beschaffet, so wollen höchermeldete Compaciscenten an Ort und Enden, wo es diensam und nöthig, insonderheit auch am kaiserlichem Hofe mit allem Nachdruck des Werks sich dahin annehmen, daß die Remedirung des gravaminis erfolgen möge, wollen auch deshalb mit anderen evangelischen Reichsmitgliederen vor Einen Mann stehen und mit Vorkehrung aller in denen Reichsconstitutionen erlaubter und in dem Westphälischen Friedens-Instrument selbst an Hand gegebener und vorgeschriebener Mittel nicht ablassen, bis das geklagte und sattsam fundiret befundene Religionsgravamen recht- und reichsgesetzmäßig repariret worden.

5.

Dieses verstehet sich vornehmlich und in allewege auch von denen oben articulo tertio erwähnten, itzo schon in motu begriffenen, bei dem Corpore evangelico zu Regensburg angebrachten Religionsgravaminibus, welche alle und jede hierunter mit begriffen sein sollen, nicht anders, als wann sie specifice hier angeführet wären.

6.

Demnach in dem Stift Osnabrück nach und nach zum Nachtheil der Evangelischen in ecclesiasticis vielerlei abusus und contraventiones, dem statui regulativo anni 1624 und der Osnabrückischen perpetuirlichen Capitulation zuwider eingeschlichen, auch der Papst sich unterstanden, die Domcapitularen zu Osnabrück, welche dem itzigem dortigen evangelischen Herrn Bischofe zu dessen Erwählung ihre vota gegeben, in censuras ecclesiasticas excommunicationi proximas zu condemniren[1]), imgleichen im Stift Hildesheim die evangelische gravamina ecclesiastica contra Pacem Westphalicam und gegen die auf den Fuß selbigen Friedens errichtete Pacta und Recesse sich immer häufen, so will man insonderheit auch sich angelegen sein lassen, es dahin zu bringen, und soll das inter casus hujus conventionis in specie mit gerechnet werden, daß sothane gravamina ecclesiastica in itzternannten beiden Stiftern abgethan und die Sachen auch daselbst in ecclesiasticis ad normam Pacis Westphalicae und der darauf gefolgeten und sich gründenden Capitulation, Pactorum und Recesse gesetzet werden mögen.

7.

Allen und jeden evangelischen Mitständen des Reichs wird die Accession zu dieser Convention hiemit vorbehalten, und sollen sie von

1) Vgl. M. Bär, Die Wahl Ernst August II. zum Bischof von Osnabrück und die Stellung der Kurie. (Zeitschr. d. Histor. Vereins f. Niedersachsen 1902.)

wegen höchstermelter Compaciscenten mit nächstem dazu eingeladen werden.

8.

Die Ratificationes über diese Convention sollen innerhalb sechs Wochen, vom dato derselben an zu rechnen, beigebracht und zu Berlin gegen einander ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen, was obstehet, sein zwei gleichlautende Exemplaria hievon gefertiget, deren eines von dem königlichen großbritannischen, als churfürstlich braunschweigischem, das andere aber von dem königlich preußischem Gevollmächtigten unterschrieben und untersiegelt und jedem Theile eines davon zugestellet worden.

Geben Berlin, den 3. Martii 1720.

(L. S.) Whitworth.

---

60. Kgl. schwedische Erklärung betr. die preußischerseits insinuirten Erinnerungen zu einigen Punkten des am 21. Januar 1720 geschlossenen Friedensvertrages. Stockholm 1720, März 14.

Akten: Rep. 11. 247. II. 223—225.

Vgl. die Einleitung und die Nachweise S. 226.

Ihro Königl. Maj. von Schweden Erklärung über die Königl. Preußischer Seiten durch die beide Herren Mediatores, nämlich den Königl. Großbritannischen Ambassadeur extraordinaire Lord Carteret und Königl. Französischen Residenten und Plenipotentiarien, den von Campredon, insinuirte Erinnerungen über ein- und andere Punkten des unterm 21. Januarii a. c. mit Sr. Königl. Maj. von Preußen geschlossenen Friedenstractats. Gegeben Stockholm, den 14. Martii 1720.

Nachdem der allhier anwesende großbritannische Ambassadeur extraordinaire Lord Carteret, wie auch der Königl. Französische Resident und Plénipotentiaire, der von Campredon, Ihrer Königl. Maj. von Schweden geziemend zu erkennen gegeben, wasmaßen der Königl. Preußische Ministre plénipotentiaire, der Baron von Cnyphausen, Namens Sr. Königl. Maj. von Preußen bei ihnen als Médiateurs angehalten, daß, weilen seiner Meinung nach ein- und anderer Articul des zwischen beiden Kronen geschlossenen Tractats einige Erläuterung nöthig hätten, bei Ihrer Königl. Maj. von Schweden eine nähere Erklärung zu bewirken, und sie dann dabei vorgestellet, daß ihre Intention nur dahin ginge, zu Etablirung einer vollenkommenen guten Freundschaft zwischen beiden contrahirenden Kronen ihres Ortes, so viel möglich, zu veranlassen und zu befestigen, so haben Ihro Königl. Maj. von Schweden in Ansehen dieses heilsamen Endzwecks Sich in Gnaden gefallen lassen, daß ihnen folgende Erklärung gegeben und zugestellet werde:

1. Daß, wann in dem 2. Articul des solennen Friedenstractats von der Restitution der Gefangenen gesprochen wird, Ihro Königl. Maj. von Schweden darunter keine Deserteurs oder solche, so vor Zeichnung der Präliminarien unter denen Königl. Preußischen Truppen Dienste genommen, verstehen wollen.

2. Daß die in dem 3. Articul des solennen Friedenstractats von beiden Seiten stipulirte Communion des Peene-Stroms von dem Orte ihren Anfang nehme, da der eine Theil auf der einen und der andere Theil auf der andern Seite des Stroms die Ufer besitzen, wo aber der eine Theil beide Ufer besitze, diese Gemeinschaft aufhöre; diese Communion auch an sich selbst keinem Theil an seinen Rechten nachtheilig sein, noch auf etwas weiter extendiret werden solle als auf den gemeinschaftlichen Gebrauch des Wassers zur Schiffahrt. Im übrigen wird die Hoheit und Jurisdiction des Stroms zwischen beiden Herrschaften dergestalt getheilet, daß der eine auf seiner [Seite] und der andere ebenfalls auf der seinigen selbige genießet und exerciret.

3. Was die Privilegien betrifft, so denen Unterthanen in dem an Ihre Königl. Maj. in Preußen cedirten District in dem 5. Articul des Tractats confirmiret worden, so haben Ihre Königl. Maj. von Schweden hierunter keine andere Intention, als besagten Unterthanen die Freiheit und Immunitäten, welche sie durch den Westfälischen Frieden erlanget und von denen vormaligen Fürsten von Pommern und von denen Königen in Schweden, Ihro Maj. Vorfahren, von Zeit zu Zeit überkommen, beizubehalten; übrigens aber declariren Ihre Königl. Maj. von Schweden, daß Sie diesem nunmehro an Ihre Königl. Maj. von Preußen cedirten District und desselben Einwohnern bei dem Antritt Dero Regierung oder sonsten keine neue Privilegia accordiret, sondern bloßerdings, wie jetzt erwähnt, selbige bei ihren vorigen wohlhergebrachten Freiheiten und Rechten bestätigen und erhalten wollen.

4. Daß in Ansehung der Restantien, wovon in dem 2. Separat-Articul Meldung geschehen, Ihre Königl. Maj. nicht wollen oder verstehen, dergleichen Restantien und Arrérages en général oder bloßerdings von denen cedirten pommerschen Unterthanen fodern zu lassen, sondern es verlangen nur Ihre Königl. Maj. in Kraft besagten 2. Articuls, daß alle Pächter und diejenige, so eine Einnahme gehabt, wovon sie Rechnung zu thun schuldig sind und ihre Rechnungen an die Königl. Schwedische Kammer und Comtoirs vor dem Sequester und dem darauf erfolgten Kriege nicht abgethan, dermalen aber unter der Botmäßigkeit Ihrer Königl. Maj. von Preußen stehen, dazu als von Rechts wegen mögen angehalten werden, die solchergestalt Ihro Königl. Maj. von Schweden rückständige Gelder zu bezahlen und desfalls Richtigkeit zu machen.

5. Betreffend die Wismarsche Tribunalsbediente, zu deren Subsistance die sämmtliche hinterpommersche Lande oder Stände mit contribuiret, so zweifeln Ihre Königl. Maj. von Schweden keinesweges, es werden Ihre Königl. Maj. von Preußen dasjenige, was in dem Tractat wegen ihres rückständigen Lohns bedungen worden, ihnen lassen zugute kommen; wann aber sowohl die Stände von Rügen, Stralsund und dem Antheil von Pommern diesseit der Peene gelegen als auch die in dem an Ihre Königl. Maj. von Preußen cedirten District befindliche Stände zu Unterhaltung bemelter Tribunalsbediente jederzeit concurriret, so sind Ihre Königl. Maj. von Schweden auch zufrieden, daß eine solche Eintheilung gemachet werde, damit hierunter von beiden Seiten die Billigkeit und Proportion in allem beobachtet werde.

Datum ut supra.

(L. S.)
Ad mandatum
Sacrae Regiae Majestatis Sueciae
proprium
D. N. von Höpken.

---

61. Kartell mit dem Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel betr. die Auslieferung von Deserteuren. 1720, April 18.

Druck: Mylius, C. C. March. III 2, 203.

---

62. Vertrag mit Schweden betr. den Stettiner Lizent. Stockholm 1720, Mai 20./31.

Preußische Ratifikation: 1720, Juli 20. Schwedische Ratifikation: Stockholm 1720, Juni 1 (a. St.).

Vgl. die Einleitung und die Nachweise S. 226.

Comme lors de la conclusion du traité solennel de paix d'entre Leurs Majestés de Suède et de Prusse du 21 janvier 1720 on ne voulut point arrêter la consommation d'un ouvrage si salutaire à cause du différend qui regardait le licent de Stettin, et qu'en vertu de l'article 23 du même traité la décision de cette affaire a été remise à une commission spéciale, qui devait dans trois ou quatre mois au plus tard la terminer sous la médiation et par les bons offices des puissances médiatrices, qui ont concouru à la susdite paix: Leurs Ministres en cette cour ont représenté, d'un côté, avant l'expiration de ce terme, la nécessité de décider cette affaire, et, de l'autre, qu'étant juste que la couronne de Suède, en rentrant en possession de la partie de la Poméranie occupée par le Roi de Danemark, jouît de tous les droits qui y sont attachés, l'équité demandait aussi que, la ville de Stettin

avec le district entre l'Oder et la Peene et toute la rivière d'Oder jusques à l'endroit où elle perd son nom, avec le Frischaft et les deux embouchures de Swine et de Dievenaw, ayant été cédées au Roi de Prusse, avec tous les mêmes droits que la Suède y a eus ci-devant, le licent de Stettin, qui a toujours été exigé en cette ville depuis le temps de son établissement, appartînt aussi à Sa Majesté Prussienne, d'autant plus que par l'article 12 du même traité il est expressément statué que toutes douanes, péages et autres droits, tant dans le district cédé au Roi de Prusse que dans celui qui reviendra à la couronne de Suède, ne pourront être changés, innovés, ni augmentés, mais qu'au contraire toutes choses resteront à cet égard sur le même pied de leur établissement, Sa Majesté le Roi de Suède, pour ne rien omettre de tout ce qui peut contribuer à l'affermissement de la bonne intelligence heureusement rétablie entre Elle et Sa Majesté le Roi de Prusse, a bien voulu consentir à cette décision. C'est pourquoi nous soussignés Sénateurs du Roi et du Royaume de Suède et le Secrétaire d'État, par l'ordre exprès de Sadite Majesté et munis de Son plein pouvoir, en vertu duquel nous avons conclu et signé le susdit traité du 21 janvier 1720, ayant eu plusieurs conférences sur ce qui regarde le licent de Stettin avec Messieurs les Ministres médiateurs, Milord Carteret, Ambassadeur extraordinaire de Sa Majesté le Roi de la Grande-Bretagne, Son plénipotentiaire en cette cour, et Monsieur de Campredon, Résident de Sa Majesté Très-Chrétienne et Son plénipotentiaire en la même cour, qui se sont chargés, en l'absence d'un Ministre du Roi de Prusse, de fournir la ratification de Sa Majesté Prussienne du présent acte, sommes convenus à cet effet en la manière suivante:

Sa Majesté le Roi de Suède consent pour Lui, Sa Couronne et Ses Héritiers et Successeurs que le licent de Stettin appartienne à Sa Majesté le Roi de Prusse pour en jouir et user aux mêmes conditions et avec les mêmes droits que des autres cessions faites par le susdit traité du 21 janvier de la présente année 1720: en sorte que tous les vaisseaux, de quelque nation qu'ils soient, allant à Stettin ou en revenant, paieront seulement à Wolgast l'ancienne douane, appelée Fürstenzoll, n'y ayant que les vaisseaux de quelque nation qu'ils soient, qui entrent de la mer dans les rivières de Peene, de Trebel et autres, sans toucher à Stettin, soit en allant ou en revenant, qui paieront à Wolgast non seulement l'ancienne douane ou Fürstenzoll, mais encore le licent qui y a été établi et autorisé par la Paix de Westphalie, conformément au susdit traité.

En foi de quoi, nous avons dressé deux exemplaires uniformes du présent acte, dont l'un que nous avons signé, auquel nous avons apposé le cachet de nos armes et dont nous promettons incessamment la ratification du Roi notre Maître, a été remis à Messieurs les Ministres

médiateurs pour être envoyé à Sa Majesté le Roi de Prusse, et l'autre, qui est resté entre nos mains, signé par les susdits Ministres médiateurs, qui en fourniront, comme dit est, la ratification de Sadite Majesté Prussienne, en six semaines da la date des présentes ou plus tôt, si faire se peut, pour avoir ensuite la même force et vertu que s'il était inséré mot à mot dans le susdit traité du 21 janvier de la présente année.

Fait à Stockholm, le 20/31 mai 1720.

J. A. Meyerfeldt. (L. S.)
C. G. Duecker. (L. S.)
Gustav Adam Taube. (L. S.)
Magnus Julius De la Garde. (L. S.)
Johan Lillienstedt. (L. S.)
D. W. von Höpken. (L. S.)

---

63. Deklaration des Kurfürsten von Sachsen betr. den Transport von Fürstengut. Pillnitz 1721, September 9.

Eine entsprechende Deklaration wurde von preußischer Seite ausgestellt.

Akten: Rep. 19. 103 b.

Se. Königl. Maj. in Polen p. declariren hiermit vor Sich und Dero Nachkommen, daß alle und jede Güter und Waaren, so Sr. Königl. Maj. in Preußen p. eigenthümlich angehören oder vor Dero Rechnung erkaufet sein, absonderlich auch das in denen Magdeburgischen Coccturen gemachte Salz, bei denen königlich polnischen Zollstätten zoll-, gleits- und aller Imposten frei passiren sollen.

2.

Gleichwie aber dieser Sr. Königl. Maj. in Preußen competirenden Zollfreiheit zuwider jüngstverwichener[1]) Zeit von dergleichen Salz, wie auch von einigem Deroselben eigenthümlich zustehenden Holze bei dem Grünwaldischen Geleit der Zoll gefordert, selbiger auch wirklich beigetrieben worden, so wollen Se. Königl. Maj. in Polen die Versehung thun, daß solcher gezahlte Zoll baar wieder zurückgegeben werde; allermaßen auch Se. Königl. Maj. in Preußen den bei Ihren Zollstätten von dem Ihrer Königl. Maj. in Polen zugehörigen Getreide, Holz, Hafer und Wein geforderten und erhobenen Zoll an Se. Königl. Maj. in Polen restituiren werden.

3.

Finde sich aber, daß einem von beiden Königen respectu seiner Reichslande bisher etwas zollfrei passiret worden, der andere aber sich

---

1) Vgl. Schmoller, Studien . . ., Jahrbuch für Gesetzgebung usw. 11, 95.

dessen bisher nicht bedienet hätte, so soll derselbe, wenn er künftig dergleichen Waaren durch des andern Lande verführen will, die Zollfreiheit ebenfalls davon zu genießen haben.

4.

Das übrige wird bis zur gütlichen Vernehmung zwischen beiderseits bevollmächtigten Räthen ausgesetzet, wie denn auch diese jetzige Declaration die Kraft eines pacti reciproci so lange, bis man sich von beiden Theilen darunter eines andern vergleichen wird, haben soll.

Deß zu Urkund ist diese Declaration von Ihro Königl. Maj. in Polen p. eigenhändig unterschrieben und mit Dero königlichem Insiegel bedrucket, auch mit Ihrer Königl. Maj. in Preußen Gegen-Declaration ausgewechselt worden.

Datum Pillnitz den 9. Septemb. 1721.

Augustus
(L. S.) Watzdorf.

---

64. Postvertrag mit dem Fürsten Anselm Franz von Thurn und Taxis. Wesel 1722, Mai 22.

Preußische Ratifikation: 1723, April 29. Thurn u. Taxissche Ratifikation: Brüssel 1723, April 9.

Literatur: Stephan S. 176.

Nachdem einige Zeit her wider die kaiserliche Reichs- und königlich preußische Postcoursen allerhand weit aussehende, sehr schädliche und nachtheilige Projecten und Vorschläg hin und wieder geschmiedet worden, auch unter obgemelten kaiserlichen Reichs- und königlich preußischen Posten selbsten seither deme in anno 1690 zwischen ihnen errichteten Clevischen Receß [1]) verschiedene Irrung und Mißverständniß sich hervorgethan, nun aber zu Herstellung einer beständigen Freundschaft und vertraulichen Correspondenz beederseits das kaiserliche Reichs- und das königlich preußische hochlöbliche Generalpostämtere der Nothdurft zu sein erachtet, durch abgeschickte Commissarios sich in der Güte mit einander zu vernehmen, gegen alle zu beeder Nachtheil sich hervorthuende Neuerungen im Postwesen gemeinsame und hinlängliche Mesures zu nehmen und unter sich eine solide Harmonie und gute Verständniß zu stiften, als haben sich die von hochermelten kaiserlichen Reichs- und königlich preußischen hochlöblichen Generalpostämtern verordnet- und bevollmächtigte endsunterschriebene Commissarii sämmtlich dahier in Wesel eingefunden und in aufrichtiger Intention sich beederseits gegen einander versichert, daß die seither

1) v. Moerner S. 540.

vorangezogenem Clevischen Receß hier und dort eingeschlichene Neurungen bona fide redressirt werden, ein Theil dem andern, so viel ohne eigenen Schaden und Präjudiz geschehen kann, mit aller Aufrichtigkeit die Hand bieten, folglich beederseits Postämter diejenige Briefe und Paquete, so sie nicht durch ihre eigene Posten bis ad locum distributionis bestellen können, nicht an fremde, sondern, wo immer möglich und es ohne die Richtigkeit der Correspondenz und Behinderung des Commercii beschehen kann, einander getreulich zu senden, ferner auch sich bemühen sollen und wollen, daß denen um sich greifenden fremden neuen Postcoursen ihrerseits kein Vorschub, vielmehr all möglicher Abbruch, des beederseitigen Interesse wegen, geschehen, mithin solche von selbsten cessiren und eingestellet werden mögen. Solchemnach ist unter obbemelten Commissarien salva ratificatione beederseits hohen Principalen folgendes beliebet und verabredet worden:

1. Soll vorerwähnter Clevische Receß nicht allein hiemit nochmalen confirmirt und bestätiget, sondern auch pro basi et fundamento dieses gegenwärtigen gehalten und, obzwar derselbe von dem damals kaiserlichen Reichspostmeistern zu Ruremonde, dem von Bors, weilen das kaiserliche Reichspostamt zu selbiger Zeit in gedachtem Ruremonde mit dem niederländischen combinirt gewesen, kaiserlicher Seits errichtet und geschlossen worden, nicht als ein mit demjenigen Postamt, so sich in der Stadt Ruremonde befindet und nach Aenderung der Zeiten bald von diesem, bald von jenem dependiret, wie es währenden letztern Kriegstroublen dann französisch, dann holländisch gewesen, sondern mit dem kaiserlichen General-Reichspostamt getroffener Vergleich, Convention und Verbündniß angesehen und als ein solcher zu Verhütung künftiger Irrungen hiemit aufs neue und zum Ueberfluß declarirt und erkennet sein, auch dessen Inhalt mit seinen Punkten und Clausulen, soweit dieselbe bishero zum Effect gediehen oder noch ferner gedeihen könnten, fest und unverbrüchlich gehalten werden. Diesem zufolge,

2. Da das ehemalen in der Stadt Ruremonde gewesene kaiserliche Reichspostamt dermalen nach Maseyck transferiret worden, sollen und wollen die königliche Postämter zu Wesel, Cleve, Emmerich und andere benachbarte alle Briefe in Frankreich, Spanien, nach Mastricht, Aachen, Lüttich und in selbige Quartiere, wie auch in das Jülicher Land, nach der übergebenen Specification, an ermeltes kaiserliche Reichspostamt zu Maseyck oder an dasjenige kaiserliche Reichspostamt, so von dem kaiserlichen General-Reichspostamt nach Aenderung der Zeit und bester Convenienz halber in Zukunft benennet würde, vertraulich zusenden. Dahingegen obligirt sich hochermeltes kaiserliche General-Reichspostamt, nicht nur alle Retouren von gedachten Arten und Landen, welche

in die königlich preußische Lande nach Halberstadt, Halle, Berlin p., item in Hessen, Sachsen, Polen, Preußen, Moskau, nach Petersburg p. und alle solche Ort und Lande gehören, wohin selbige Briefe durch die königlich preußische Post am geschwindesten bestellt werden können, von ermeltem kaiserlichen Reichspostamt zu Maseyck oder demjenigen, so in Zukunft zu solcher Correspondenz kaiserlicher Seits benennet würde, an das königliche Postamt zu Wesel treulich zuschicken zu lassen — [will] sich dabei aber expresse reservirt haben, daß diejenige Briefe, welche aus vorermelten Orten und Landen durch einen andern Nebenweg, und nicht aus gedachtem kaiserlichen Reichspostamt zu Maseyck, an das königliche Postamt zu Wesel einlaufen würden, daselbst nicht angenommen, sondern remittirt werden sollen —,

3. Sondern will das kaiserliche General-Reichspostamt auch über sich nehmen und verspricht, die bisherige Taxa derer aus Frankreich kommender Briefe à 2 Stüber, dergestalten, daß für einen Brief aus Paris, so bishero 12 Stüber gekostet, in Zukunft, und zwar a dato der ausgewechselten Ratification dieses Recesses an zu rechnen, nur 10 Stüber brabant. und für die weitere über Paris kommende oder doppelte Briefe nach Proportion weniger gezahlet werde, zu verminderen. Im Gegentheil ist

4. Von königlich preußischer Seiten beliebet und versprochen worden, die bisherige Affranchirung derer Briefe zu Wesel, Emmerich, Cleve bis Ruremonde alsofort wiederum ab und die Correspondenz solcher Briefe auf den nämlichen Fueß, wie es [in] dem Clevischen Receß ausdrücklich versehen worden, zu stellen. Dahingegen will

5. Das kaiserliche Reichspostamt zu Maseyck das von Wesel nach Ruremonde und vice versa von Ruremonde nach Wesel, item die von Wesel nach Geldern und Strahlen et vice versa gehende Postpaquete von Wesel bis Strahlen et vice versa durch seinen habenden Postillon ohnentgeltlich mitnehmen und getreulich ablieferen lassen, dabei aber ausdrücklich vorbehalten, daß, im Fall der Ruremondische Postillon nicht zeitlich gnug in Strahlen eintreffen würde, der Maseycksche Postillon darnach nicht zu warten, sondern seines Wegs fortzureiten gehalten sein solle, sonderlich da

6. Das kaiserliche Reichspostamt zu Maseyck alle mögliche Beschleunigung dieser Post nach Wesel sowohl, damit selbige vor Abgang der Berlinischen zeitlich gnug allda eintreffe, als auch

7. Die Accelerirung der Reichspost gegen Holland, damit dieselbe zeitlich in Utrecht und ferner vor Anfang der Börse in Amsterdam einlangen möge, zu beförderen des beederseitigen dabei versirenden Interesse halber möglichst bemühet sein will.

Nachdem auch das kaiserliche General-Reichspostamt necessitirt gewesen, vor einiger Zeit einen eigenen Cours von Münster nach Hol-

land anzulegen, wobei selbiges sich in einige anderwärtige, denen königlich preußischen Posten präjudicirlich geschienene Projecte eingelassen, nunmehro aber eine unverbrüchliche, beständige Freundschaft, Einigkeit und gutes, vertrauliches Vernehmen zwischen beederseits hochlöblichen General-Postämtern hergestellet und befestiget werden will, dergestalten daß

8. Das königliche Postamt zu Wesel die Münstersche Postamtspaquete nach Holland, der vorherigen alten Observanz nach, zum Bürbaum annehmen, diese nach Holland sowohl als die aus Holland retour kommende Paquete ohnentgeltlich wiederum nach Bürbaum transportiren und dem alldortigen kaiserlichen Postillon von Münster ablieferen zu lassen, von nun an und allezeit verspricht und angelobet, auch

9. Die wenige holländische Briefe nach und von Paderborn, wofür bishero $1^1/_2$ ggr. sive 18 Pfennig dem königlichen Postamt zu Lippstadt gezahlet worden, künftig vor 12 Pfennig sive 1 ggr. abgefolget und angenommen werden sollen: also verspricht und gelobet

10. Das kaiserliche hochlöbliche General-Reichspostamt, die vorgemelte von Münster gegen Holland angelegte neue Postroute nach beschehener Ratification dieses Recessus alsofort wiederum einzuziehen, es seie dann, daß man dieselbe in Ansehung der Münsterschen und Paderbornschen Correspondenz beizubehalten genöthiget würde; immittels aber thut sich höchstgedachtes kaiserliche General-Reichspostamt hiemit verbinden, von des nunmehro hessen-casselschen Postcommissarii Renners auf die polnische und sächsische nach Holland lautende Correspondenzen abzielende Concepten gänzlich abzustehen und ihme hierinnen keinesweges an Hand zu gehen. Ferner und

11. Ist allerseits verabredet und versprochen worden, daß zwischen denen kaiserlichen Reichs- und denen königlich preußischen Postämtern überall eine vertrauliche nachbarliche Correspondenz gepflogen und unterhalten werde, also daß beede Posten einander diejenige Briefe, welche auf ein oder andere Posten gehören und mit der selbsteigenen nicht bestellet werden können, reciproce zusenden, auch die Retouren einer von dem andern mittels Erlegung des billigen Vorschußporto abnehmen sollen. In specie aber verbindet man sich königlich preußischer Seiten, daß

12. Die königlichen Postämter in Westfalen, sonderlich das zu Lippstadt, die habende Briefe nach Frankfurt, Nürnberg und alle, so ins Reich, Schweiz, Italien und selbiger Orten hin gehören, an das kaiserliche Reichspostamt zu Paderborn senden sollen, mit expressem beiderseitigem Vorbehalten und Belieben, daß die in Frankfurt bleibende Briefe fernerhin bis Cassel franquirt werden und solches Porto von Cassel nach Lippstadt p. dem Lippstädter und andern benachbarten königlichen Postämtern, so dergleichen Briefe immediate an bemeltes

Postamt zu Paderborn senden werden, auch da es füglich geschehen kann, thun sollen, verbleiben, die weiter über Frankfurt in die Schweiz, Italien p. gehende Briefe aber nach der Paderbornischen Taxa bezahlet und das Francogeld allemal baar an ermeltes Postamt mit eingesendet, solchergestalten auch mit denen Retourbriefen durchgehends also, daß die zu Frankfurt aufgegebene Briefe bis Cassel franquiret, denen königlichen Postämtern das Porto von Cassel gelassen, die weiter über und bis Frankfurt franquirte oder sonsten mit fremdem Porto beschwerte Briefe nach obbemelter Taxa ausgelöset werden, gehalten werden solle, wie auch

13. Auf Anstehen des kaiserlichen General-Reichspostamts, daß, in Ansehung selbiges die vorangeregte Projecten und daraus entstehen könnenden Vortheil aus Handen lässet, eins- und andern Theils des von dem königlichen Postmeister Stoudtman in Bremen wegen colligirender Reichsbriefe leidenden Präjudicii, die Expedition der königlichen reitenden Post alsofort an das kaiserliche Reichspostamt in ermelter Reichsstadt Bremen übergeben werden möchte, an Seiten des königlich preußischen hochlöblichen General-Postamts die Erklärung dahin beschehen, daß besagter Stoudtman als ein betagter alter Mann von sothaner reitenden Postexpedition nicht wohl amoviret werden könne, demselben aber nicht allein, aller Reichsbriefe sich absolute zu enthalten, ernstlich inhibirt und, solche an das kaiserliche Reichspostamt zu verweisen, nachdrücklich angehalten, sondern auch nach dessen zeitlichem Hintritt sothane Expedition der königlich preußischen reitenden Post an ermeltes kaiserliche Reichspostamt übergeben und mit demselben, doch dergestalten, daß jetzermeltes kaiserliche Reichspostamt alle denen königlich preußischen Posten von Rechts wegen zukommende Briefe vertraulich zuzusenden, darüber auf Art und Weise, wie es das königlich preußische hochlöbliche General-Postamt verlangen wird und bräuchlich ist, Rechnung und reliqua gegen genießende billige Belohnung zu leisten gehalten sein, combinirt werden solle; hingegen das kaiserliche Reichspostamt die in die königlich preußische Lande, Minden, Herford, Bielefeld gehörige Briefe absolute nicht annehmen, sondern an das königlich preußische Postamt verweisen, in zukünftiger Combination aber durch die königlich preußische Post allein abschicken solle: als hat man an Seiten des kaiserlichen hochlöblichen General-Reichspostamts solche Erklärung, mithin auch sothane künftige Combinirung unter denen angefügten Conditionen und Clausulen acceptiret, dahingegen

14. Versprochen, daß, weilen wider den jetzigen kaiserlichen alten Posthalter Hoyer zu Herford wegen Colligir- und Bestellung der Briefe aus Herford nach Minden et vice versa viele Klagden geführet worden, demselben dieserwegen behörige Schranken gesetzet nach dessen zeit-

lichem Abgang aber die Collection und Distribution derjenigen Briefe, welche besagter Posthalter bishero gehabt, an das königlich preußische Postamt zu gedachtem Herford gelassen werden solle, mit der Bedingniß, daß ermeltes Postamt die Briefe nach Hamburg und ins Reich an die kaiserliche Reichspostämter getreulich einsenden und mit der Affranchirung, wie es der jetzige kaiserliche Posthalter thun sollen, auch der Orten gebräuchlich ist, continuiren solle.

Wie nun vorgehender Maßen aller Orten zwischen denen kaiserlichen Reichs- und denen königlich preußischen Postämtern eine vertrauliche Correspondenz gepflogen werden solle, dergestalten, daß die königliche in denen Orten, wo nebst dem kaiserlichen Reichs- entweder fremde Post- oder Botenämter vorhanden, mit denen kaiserlichen Reichspostämtern allein zu correspondiren gehalten sein sollen; und dann

15. Das kaiserliche Reichspostamt zu Osnabrück insbesondere dieserwegen gegen das königliche Postamt zu Minden Beschwerung geführet, zu Aufhebung dessen aber königlicher Seits in Vorschlag gebracht worden, daß ein Bot zwischen ermelten beeden Städten auf beederseitige egale Kosten und Nutzen aufgestellet werden möge und sodann alle zwischen beeden Orten vorfallende Correspondenz keinem andern als denen Postämtern reciproce zugesandt werden solln, als hat man beederseits solchen Vorschlag insoweit agreiret, daß beede Postämter über die Exequirung dessen sich näher bereden und nach Befinden unter sich bewerkstelligen, imgleichen auch

16. Der Vorschlag des königlichen Postamts zu Herford, die Anlegung eines Botens nach Detmold betreffend, zu näherer Untersuchung und möglich-, auch nützlicher Practicirung beederseits interessirten Postämtern heimgegeben werden möge.

Gleichwie nun durch vorstehende Verabredung die gute Verständniß und vertrauliche Correspondenz zwischen beeden, dem kaiserlichen Reichs- und dem königlich preußischen hochlöblichen General-Postämtern verhoffentlich zur Gnüge befestiget sein und um so ehender beständig verbleiben wird, da man

17. Beederseits annoch beliebet, daß, da einstheils noch ein und ander unbekannter punctus entweder hiebevor nicht berühret oder in Zukunft hie und dorten sich hervorthun würde, die darunter interessirte Postämter vernehmen, anderseits auch die hochlöbliche General-Postämter, im Fall einige Beschwerde wider ein anderseitiges Postamt vorkommen, bevor auf einseitiges Anbringen zu wirklichen Dispositionen geschritten werde, die Gegenvorstellung des andern Theils und die gründliche der Sachen Beschaffenheit zu vernehmen gelieben wollen, als haben allerseits Commissarii dieses ohne unterthänigste Maßgebung mit einrücken wollen. Damit auch

18. Die nunmehro festgesetzte Freundschaft unter beederseits hochlöblichen General-Postämtern desto stabiler und ohnverruckter bestehen, auch so leicht wegen derer anitzo und bishero gehabten Postrouten und Stationen in Zukunft von diesem oder jenem, der von dem verflossenen theils nicht informirt, theils nicht erleuchtet sein möchte, die aus Brouillerien gemeiniglich entstehende schlimme Suiten vorzusehen, nicht wankend gemacht oder umgestoßen werden möchte, so verspricht das königliche hochlöbliche General-Postamt, daß nicht allein diejenige Routen und Stationes, welche das kaiserliche hochlöbliche General-Reichspostamt bis hieher von Alters und anitzo überall possediret und gehabt hat, nicht troubliret noch gehindert, weniger aufgehoben und abgeworfen werden sollen, sondern auch

19. Zu Bezeugung einer aufrichtigen Freundschaft und vertraulichen Einigkeit will oftbelobtes königliche General-Postamt nicht entgegen sein, vielmehr gern verstatten, daß in Zeiten der Noth, da eine derer hergebrachten kaiserlichen Reichspostcoursen da und dorten gewaltthätiger Weise verdrungen und man genöthiget würde, die Route zu verlegen, und dann etwa solche Verlegung durch das königliche Territorium beschehen müßte und könnte, in solchem Fall das kaiserliche General-Reichspostamt, jedoch daß dem königlichen General-Postamt davon vorherige Anzeige und Requisition beschehen solle, durch das königliche Territorium passiren, auch darinnen ein und andere Poststationes aufrichten möge, allermaßen selbiges nur auf den bloßen Transitum, keinesweges aber zum Abbruch der benachbarten oder in solchen königlichen Landen belegenen Postämter angesehen, dabeneben aber denen königlichen Unterthanen der Verdienst von Ueberführung derlei Felleisens zugewendet würde.

Letztlich ist von beederseits Commissarien dero respective hochlöblichen General-Postämter gnädigste Ratification dieses Recessus in möglichster Kürze einzuholen versprochen, inzwischen derselbe von ihnen eigenhändig unterschrieben, mit dero gewöhnlichen Pitschaften besiegelt und jedem Theil ein gleichförmiges Exemplar zugestellet worden. So geschehen zu Wesel, den 22. Maji 1722 —

(L. S.) v. Wewelinchoven. (L. S.) Weiler.
(L. S.) Piper. (L. S.) Moller.
(L. S.) Schuß.

---

65. Postvertrag mit dem Bischof von Münster. 1722, Dezember 8 bzw. 1723, Januar 16.

Preußische Ratifikation: .... Münstersche Ratifikation: 1723, Januar 28.

Nach der Ratifikation im Archiv des Reichspostamts.

Literatur: Stephan S. 153.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen p. p. auf Ansuchen Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Münster p. p. und dem Publico zum Besten allergnädigst resolviret haben, dem von Münster auf Düsseldorf anzulegenden Postwagen zwei Stationes oder Abwechselung frischer Pferde und den zollfreien Transitum durch Dero königliche Lande in Gnaden zu verstatten, so gehet dabei auch zugleich Sr. Königl. Majestät allergnädigste Intention und Willensmeinung dahin, daß zwischen dem königlichen Postamt zu Hamm und dem hochfürstlichen Ober-Postamte zu Münster über ein- und andere Conditiones und Puncta ein förmlicher Receß und Vergleich entworfen und zu beiderseits hohen königlichen und fürstlichen Höfen allergnädigsten und gnädigsten Approbation und Ratification eingesandt werden möchte: als hat man sich dieserhalb vereinbaret und sind von obbemelten beiden Postämteren bis auf allergnädigste und gnädigste Ratification nachstehende Conditiones und Puncta verabredet, gehandelt und geschlossen worden. Und zwar wird

1. königlich preußischer Seiten allergnädigst beliebet und zugestanden, daß dem von Münster auf Düsseldorf und so forder nacher Bonn neu anzulegenden Postwagen zwei Stationes oder Ablager in königlichen Landen, nämlich zu Sterkrade und Duisburg, imgleichen der zollfreie Transitus verstattet werden solle. Zu solchem Ende dann auch bereits unterm 17. Augusti a. c. die allergnädigste königliche Concession darüber eingelaufen und auch unterm 19. dito an die Clevische Kammer behörige Ordre ergangen, die deshalb erfordrende Veranstaltungen fodersamst dieserwegen vorzukehren; dahingegen man

2. königlich preußischer Seits der festen Zuversicht lebet, es werde fürstlich münsterscher Seiten denen gethanen Promessen zufolge nunmehro ein völliges Gnügen geleistet und der von Münster über Bochold zu Wesel einfahrende Wagen alsofort abgeschaffet und cassiret werden, sobald nur vorbemelter neue Postwagen auf Düsseldorf und Bonn seinen erstern und wirklichen Anfang nimmet; worgegen ferner

3. königlich preußischer Seiten beliebet und zugestanden wird, daß dem fürstlich münsterschen Hofe entweder den Postmeister Voß oder einen anderen zu Duisburg eingesessenen Mann zum Posthalter bei dieser neuen fahrenden Post anzunehmen, demselben die Abfertigung zugleich mit aufzutragen, desgleichen auch bei dem denominirten Posthalter mit diesem neuen Wagen an- und abzufahren freistehen, keinesweges aber vor der An- und Abfahrt in dem königlichen Postamte sich zu melden obligiret, noch darzu verbunden sein solle; jedoch unter dem ausdrücklichen Bedinge und Vorbehalt, daß dem neu anzusetzenden Posthalter gemessene Ordre bei nachdrücklicher Strafe gestellet werde, damit er sich aller sowohl Colligirung als auch Distribuirung der Briefe gänzlich enthalte, damit dem königlichen Postamte

zu Duisburg kein Anlaß zu einigen Klagen gegeben und königlich preußisches Interesse dadurch benachtheiliget werden möge. Gleichwie nun

4. fürstlich münsterscher Seiten beliebet und versprochen worden, daß, sobald der neue Wagen seinen erstern Anfang nehmen würde, auch der zeithero über Bochold zu Wesel eingefahrne münstersche Postwagen alsofort cessiren, cassiret und eingestellet werden solle, so ist auch ferner

5. von fürstlich münsterscher Seiten beliebet und resolviret worden, auch bereits wirkliche Ordre ergangen, daß ein königlicher Unterthan und Bürger in Duisburg Namens Heyermann zum Posthalter angenommen, auch selbigem die Abfertigung und Obsicht bei dieser neuen Post aufgetragen und anvertrauet werden solle. Und da man

6. fürstlich münsterscher Seiten sich sowohl mündlich als schriftlich engagiret hat, keine Briefe in Duisburg bei 100 Rthl. Strafe (außer denenjenigen, so zu denen Päckereien und Gelderen [gehörig]) zu colligiren, noch weiniger aber zu distribuiren, so soll es darbei auch sein nochmaliges Verbleiben haben und behalten; zu dem Ende dann dem fürstlich münsterschen Posthalter Heyermann daselbst gemessene Ordre zugesandt worden, sich diesem Vergleich in allen Stücken conform zu halten und darwider im geringsten nicht zu handlen, oder aber gewärtig zu sein, daß man bei Entstehung ein- oder anderer Klagen sich an seinem Salario erholen und darvon die Strafe decourtiren werde. Hiernächst ist letztlich und

7. fürstlich münsterscher Seiten auch resolviret und zugleich promittiret worden, daß man alle zu Münster von anderen Orten eingelaufene oder in loco aufgegebene Päckereien, Gelder und andere Sachen, so nach, auch jenseit Wesel in die königlich preußische Lande gehörig, in einem verschlossenem oder versiegeltem ledernen Beutel nebst einem Frachtzettul oder Post-Charta dem königlichen Postamte zu Wesel posttäglich aufrichtig und getreulich zusenden und jedesmal in Haltern abgeben lassen will; wie dann ein gleiches königlich preußischer Seiten von Wesel aus posttäglich auch geschehen und die vorhanden seiende Sachen nebst einer Post-Charta in einem verschlossenen oder versiegelten ledernen Beutel auf Haltern an einem sicheren Mann, welchen das königlich preußische Postamt zu Wesel dazu annehmen und bestellen wird, jedesmal fideliter abgesandt werden sollen; anlangende aber die Taxa und das vor und nach von beiden Seiten prätendirende Verschuß- und ordinäre Porto zwischen Wesel und Münster p.p. erbietet sich das königliche Postamt zu Wesel, mit dem fürstlichen Ober-Postamte zu Münster in Correspondance oder genauere Unterredung zu treten und darüber einen Vergleich zu treffen, der auch nach genommenem festen Schluß diesem gegenwärtigem Receß

mit inseriret werden soll, damit keinem Theile zu nahe geschehen, sondern was einem jedem Postamte laut Frachtzettul oder Post-Charta an Verschuß und ordinärem Porto posttäglich zukomme, entweder monatlich oder quartaliter getreulich berechnet und baar ausgezahlet werden möge.

Urkundlich dessen ist dieser Receß oder Vergleich von beiden Seiten, nämlich dem königlich preußischen Postamte zu Hamm und dem fürstlichen Ober-Postamte zu Münster eigenhändig unterschrieben, besiegelt und darbei versprochen worden, von beiderseits hohen königlichen und fürstlichen Höfen die allergnädigste und gnädigste Ratificationes mit dem fodersamsten beizubringen und gegen einander auszuwechselen.

Geschehen Münster, den 8. Decembris 1722.

Friedrich Denckbundt Gerber,
Hochfürstl. Münster- und Paderborn. Post Commissarius mppria.

Nachdeme Ihro Königl. Majestät in Preußen p.p. auf Ansuchen Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Münster und Paderborn p.p. dem neu angelegten Postwagen von Münster nach Düsseldorf den zollfreien Transitum und Ablager in Dero Landen allergnädigst zugestanden, hergegen aber von hochfürstlich münsterscher Seiten promittiret worden, daß der zeithero von Bochold nach Wesel gelaufene Postwagen cassiret und eingestellet werden solle, wie solches der zwischen dem königlich preußischen Postamte zu Hamm und dem hochfürstlichen Ober-Postamte zu Münster getroffene Vergleich und unterm 8. Decembris 1722 geschlossene Receß mit mehrern besaget, als ist auch ferner von beiden Seiten resolviret und beliebet worden, damit das Commercium zwischen dem clevischen und münsterschen Lande nicht unterbrochen werde, daß zu Haltern der königlich preußische Postwagen von Wesel sich an den münsterschen p.p. et vice versa der münstersche sich an den königlich preußischen nach Wesel gehenden Wagen anschließen und also die nach Wesel, Xanten, Cleve p.p. aus Münsterland trafiquirende Unterthanen und Güter damit befodert und fortgeschaffet werden sollen; zu dem Ende dann auch nachfolgende Puncta zwischen dem königlich preußischen Postamte zu Wesel und dem hochfürstlichen Ober-Postamte zu Münster verabredet, gehandelt und geschlossen worden, nämlich:

1. Das königlich preußische Postamt zu Wesel verspricht, posttäglich und also wöchentlich zweimal eine Charta auf Münster zu fertigen und darauf alle nach Münster oder anderer Orten in Münsterland haltende Gelder, Packen, Kisten, Kasten p.p. richtig anzumerken als auch das Porto und Franco nach der gewöhnlichen Meilen-Taxa

getreulich anzusetzen, dergleichen das Ober-Postamt zu Münster ebenfalls in allen Stücken stricte zu observiren sich hiermit obligiret.

2. Eine Person soll von Wesel bis Münster 2 ℔ 30 Stb. clevisch, 1 Centner Gut 1 ℔ 15 Stb. clevisch und 100 ℔ Geld 15 Stb., kleine Päckereien aber nach der verabredeten Meilen-Taxa das Porto erlegen; wornach sich beide Postämter reguliren.

3. Jedes Postamt soll sich allezeit das Postgeld von die Personen baar bezahlen lassen, wo sie aufsitzen gehen, damit kein Betrug (durch das Absteigen, ehe und bevor sie an das Posthaus gelangen) sich hervorthuen und ereignen könne.

4. Beide Postämter versprechen, zusammen lederne verschlossene Beutels zu halten und darinne einander die Briefe, Gelder und andere Sachen mit der Charta wohl verwahret zuzusenden.

5. Das Porto und Franco von Personen, Gelderen und Päckereien zwischen Wesel und Münster genießen beide Postämter, jedes zum Halbscheid, weiln Haltern von Wesel nach Münster vor den halben Weg gerechnet und von beiden Seiten dafür erkannt und angenommen werden soll.

6. Jedes Postamt soll dem andern allezeit auf der Charta nur das ihme zugehörige Porto anrechnen, ist aber das Paquet franco, ebenfalls auswerfen, was dem andern Postamte von Haltern ab zuständig und gehörig ist. Ein gleiches wird auch mit denen Personen observiret.

7. Jedem Postamte bleibet einzig und alleine das Porto zuständig, was es an Personen und Gütern bloß bis Haltern haltende auf dem Wagen überbringet.

8. Jedes Postamt thuet dem andern den Verschuß sowohl von Päckereien als simpelen Briefen in Rechnung gut, und sollen diese Auslagen oder Verschuß in der Charta allezeit vor die Linie notiret werden.

9. Jedes Postamt behält alleine vor sich, was es an simpelen Briefen an Franco oder Porto erhebet, und hält deshalb zusammen keine Rechnung.

10. Alle drei Monate sollen und wollen beide Postämter sich zusammen berechnen und einander treulich und redlich nach denen erhaltenen Charten baar bezahlen, was sie erhoben.

Wie nun beiderseits Postämter über alle vorstehende Puncta zusammen accord worden, als ist zu mehrerer Festhaltung solches von beiden Seiten eigenhändig unterschrieben und jedem Theil ein Exemplar ad recessum zu bringen ausgeliefert und zugestellet worden.

Geschehen Münster, am 16. Januarii 1723.

Friedrich Denckbundt Gerber,
Hochfürstl. Münster- und Paderborn. Post Commissarius mppria.

66. »Jüngeres Pactum successorium Culmbacense« mit den Markgrafen Georg Friedrich Carl, Albrecht Wolfgang und Friedrich Ernst von Brandenburg-Kulmbach. Rothenburg o/Tauber bzw. Berlin 1722, Dezember 22.

Die Instrumente sind von den Vertragschließenden unterzeichnet.

Ausfertigung [markgräfliche] und Akten: Kgl. Hausarchiv Charlottenburg.

Literatur: C. Höfler, Fragmente zur Geschichte Kaiser Karls VI. A. Die Bemühungen der Könige in Preußen ... die Mainlinie zu erlangen. (Sitzungsberichte der Wiener Akademie. Phil.-hist. Klasse. Bd. 60, Jahrg. 1868, S. 418 ff.)

Die hohenzollerschen Besitzungen in Franken, die Fürstentümer Ansbach und Kulmbach-Bayreuth, waren auf Grund des Geraer Hausvertrages seit dem Jahre 1603 im Besitze der Stiefbrüder des Kurfürsten Joachim Friedrich und ihrer Nachkommen, und zwar als völlig selbständige, von den hohenzollerschen Kurfürsten unabhängige Gebiete. Unter den mannigfachen Plänen, die König Friedrich I. zur Vergrößerung seiner Hausmacht hegte, fehlte nun auch der der Wiedergewinnung der fränkischen Fürstentümer nicht, und es schien ein wesentlicher Erfolg in dieser Richtung, als es ihm im Jahre 1703 gelang, mit einem der beteiligten Fürsten hierüber ein Abkommen zu schließen. Der einer Nebenlinie des Bayreuther Hauses angehörige Markgraf Christian Heinrich von Kulmbach, dessen Haus bei dem voraussichtlichen Aussterben der Bayreuther Linie im Fürstentum Bayreuth zur Nachfolge berufen war[1]*, trat am 23. November 1703 dem Könige seinen Anspruch auf Kulmbach-Bayreuth ab, zur Entschädigung wurde ihm ein Jahresgehalt ausgesetzt und das Amt Weferlingen im Fürstentum Halberstadt überwiesen, wo er auch mit seinen Kindern seinen Wohnsitz nahm.*

Die Hoffnungen aber, die Friedrich I. an den Vertrag geknüpft hatte, sollten sich nicht erfüllen: er begegnete bald auf verschiedenen Seiten zähem, durch lange Jahre hindurch fortgesetzten Widerstand. Als 1708 Markgraf Christian Heinrich starb, machte sein Bruder Markgraf Karl August, der sich durch dessen Verzicht geschädigt fühlte, die Sache beim kaiserlichen Hofe anhängig, wo er um so eher auf Unterstützung rechnen konnte, als

---

1) Der bei Abschluß des Vertrages von 1703 regierende Markgraf Christian Ernst von Bayreuth (geb. 1644, gest. 1712) hatte nur einen Sohn, Georg Wilhelm (geb. 1678), der seinem Vater 1712 in der Regierung folgte und 1726 starb. Georg Wilhelm, seit 1699 verheiratet, hatte im Jahre 1703 keine männliche Nachkommenschaft, und seine in den Jahren 1706 und 1709 geborenen drei Söhne starben noch in den Jahren ihrer Geburt. Andrerseits hatte Markgraf Christian Heinrich, mit dem eben der Vertrag von 1703 geschlossen wurde, im ganzen 14 Kinder, die in den Jahren 1688—1708 geboren wurden, von seinen Söhnen waren bei Abschluß des Vertrages zwei am Leben, deren älterer, der Markgraf Georg Friedrich Karl, im Jahre 1726 der Nachfolger des Markgrafen Georg Wilhelm von Bayreuth wurde. Vgl. Genealogie des Gesamthauses Hohenzollern, Berlin 1905, S. 120 ff.

der Reichsvizekanzler Friedrich Karl Graf v. Schönborn der Neffe und Koadjutor des Kurfürsten von Mainz und Fürstbischofs von Bamberg war, der sich durch das Vordringen Preußens nach Franken in erster Reihe bedroht glaubte. Im Jahre 1713 wurden die Söhne Christian Heinrichs aus Weferlingen nach Franken entführt, wo sie in Rothenburg ihren Wohnsitz nahmen. Im März 1715 erging ein kaiserliches Kommissoriale für Kurmainz und Ansbach, das Fürstentum Bayreuth für den Fall der Erledigung in Sequestration zu nehmen, und Ende desselben Jahres erklärten schon die Söhne Christian Heinrichs dem König Friedrich Wilhelm, daß sie aus rechtserheblichen Gründen bei dem Erbvertrage nicht länger zu verbleiben gedächten. Als im Mai 1716 auch der Reichshofrat die Prinzen von ihrem Eide lossprach, wurden ihnen von preußischer Seite die Sustentationsgelder entzogen, nachdem alle Versuche, die Prinzen umzustimmen, fehlgeschlagen waren. Endlich aber wurde durch die Vermittlung Ansbachs ein Ausgleich angebahnt, und im Mai 1719 fanden die ersten Konferenzen zwischen den preußischen und den kulmbachischen Bevollmächtigten statt. Man war zwar auf preußischer Seite jetzt gleich bereit, den Söhnen Christian Heinrichs die Nachfolge in Bayreuth zuzugestehen, die Verhandlungen zogen sich aber noch lange hin, namentlich weil eine Verständigung über die Höhe der von den Prinzen zu leistenden Entschädigung und die Übernahme der Garantie durch fremde Mächte sich nur schwer herbeiführen ließ. Erst unterm Datum des 22. Dezember 1722 wurde der Vertrag unterzeichnet, die Auswechslung der Originalrezesse erfolgte am 16. April 1723.

Die kaiserliche Konfirmation wurde unterm 3. August 1723 erteilt, aber mit folgender Einschränkung:

»*. . . So haben Wir zwar in dem Hauptwerk obangeführten Recess, keineswegs aber folgende demselben einverleibte verfänglich Unserm obristrichter- und lehenherrlichen Amt sehr nachtheilig und an sich selbst ohnverbindliche Clausulen*

(nämlich die mit Vorbeigehung Unserer anmässlich bedungene Guarantie, Ausschließung alles Recursus an Unsere Kaiserliche höchste Reichsgerichte, die des Königs in Preußen Liebden vorbehaltene eigenmächtige Possessionsergreifung oder daß Dieselbe in das Pactum von Anno 1703 wieder eintreten und solches, so gut Sie könnten, gelten machen mögten, sondern behalten Uns als allerhöchsten Richter und Lehenherrn im Reich die Manutenenz erstgedachten Vergleichrecesses alleinig bevor, und werden bei anderseits ermangelnder Erfüllung oder der versprochener Zahlung nicht vermuthender Saumseligkeit mehrerwähnten Königs in Preußen als Churfürsten und Markgrafen zu Brandenburg Liebden auf geziemendes Anrufen darzu executive und benöthigten Falles durch wirkliche Immission in die verschriebene Ämter zu verhelfen keinen Anstand nehmen)

mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und rechtem Wissen confirmiret und bestätiget. . . .«

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürst u. s. w., auch Wir Georg Friderich Carl, Albrecht Wolfgang und Friderich Ernst, von Gottes Gnaden Markgrafen zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preußen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzoge, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, thun kund für jedermänniglich, dem es zu wissen nöthig, und bekennen hiemit für Uns und Unsere Kron- und Churerben, und Wir die Markgrafen für Uns und im Namen Unsers minderjährigen Bruders, Herrn Friderich Christian p., und Unsere jetzt lebende und künftige fürstliche Descendenten, daß, nachdem über das zwischen Unsers, des Königs in Preußen, Herrn Vatern Majestät, dem durchleuchtigsten großmächtigsten Fürsten, Herrn Friderich, Könige in Preußen, Markgrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürsten u. s. w., und Unserem der Markgrafen Herrn Vater, weiland Herrn Christian Hainrich, Markgrafen zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preußen u. s. w. unterm 23. Novembris 1703 wegen der Succession in denen beiden fränkischen Fürstenthümern des Burggrafthums Nürnberg, ober- und unterhalb Gebirgs, errichtete Pactum einige Irrungen entstanden, so auch endlich zur rechtlichen Contestation gediehen, Wir, der König in Preußen, aber zu Bezeigung Unserer königlichen Generosität und zu Retablirung guten Vernehmens und Verständnisses in dem Hause, auch zu Vorkommung allerhand Unruhe und Weiterungen, die daraus im Heil. Röm. Reich zu des gemeinen Wesens höchsten Nachtheil und Schaden hätten entstehen können, Uns erkläret haben, von mehr angeregtem Pacto successorio und dem darüber anfangs errichtetem, auch nachgefolgtem Neben-Receß und Renuntiations-Instrumentis abzustehen, solchergestalt, daß Wir Uns derselben gegen der Herren Markgrafen Lbd. Lbd. Lbd. Lbd., Ihre fürsliche Söhne, auch gegenwärtige und zukünftige fürstliche Leibes-Lehenserben weiter nicht gebrauchen, sondern selbige für Uns und Unsere Kron- und Churerben, jedoch anders nicht als unter gewissen in gegenwärtigem Receß umständlich exprimirten Conditionen und Bedingungen gänzlich abgethan und außer fernern Verbindlichkeit gesetzet wissen wollen, an hocherwähnte Herren Markgrafen, Ihre fürstliche Söhne und Erben, aus ermelten Verträgen auch kein Anspruch ferner geschehen, sondern Sie und Ihre fürstliche schon vorhandene Söhne, auch zukünftige Leibes-Lehenserben in denen durch die altväterliche Dispositiones und Verträge des Hauses Ihnen angebornen Successionsrechten auf oberwähnte beide fränkische Fürstenthümer Culmbach und Onoltzbach, es ereigne sich der Fall der Succes-

sion bei einem oder anderem oder beiden über kurz oder lang, unverrückt und ungeschmälert verbleiben, solche Nachfolge auch auf Ihre fürstliche Söhne und deren männliche lehensfähige Descendenten, jetzt lebende und zukünftige, nach Maaß und Ordnung des in dem königlichen chur- und fürstlichen Hause Brandenburg eingeführten Primogenitur-Rechts ungekränket gelassen werden und Sie von nun an von allem, was oben angeführetes in anno 1703 errichtetes Pactum seinem Buchstaben nach wegen Ihrer Zurücksetzung von ermelter Succession in sich hält und was von Ihrem höchstseligen Herrn Vater und Ihnen darauf ferner geschehen, gänzlich wiederum quit, los und ledig sein sollen, jedoch mit dem Vorbehalt und unter der Condition, daß Uns und Unserm königlichen Hause wegen der so lange Jahre her zur Sustentation Ihrer fürstlichen Eltern und Familie und der Herren Markgrafen selbst angewandten und sich auf eine gar considerable Summe Geldes belaufende Kosten eine billige Vergütung und wegen richtiger Abtragung dessen, was Sie zu solchem Ende an Uns zu prästiren übernehmen möchten, genugsame Garantie und Versicherung gegeben würde.

Und wie Wir, die Markgrafen, solche allergnädigste und großmüthige Erklärung nicht anders als mit unterthänigstem Dank haben annehmen können, wie Wir dann dieselbe hiemit acceptiren und vor solche königliche Gnade Uns unterthänigst bedanken, also verbinden Wir Uns dagegen kräftigst sowohl zu Bezeigung Unserer gegen Se. Königl. Maj. tragenden gehorsamsten Dankbarkeit vor alle und jede Unsern fürstlichen Eltern, auch Uns Selbst und denen Unserigen bisher erzeigte sehr große königliche Wohlthaten als auch zu Abtilgung aller Ansprüche, so aus oberwähnten Pactis und andern Recessen an Uns gemachet werden könnten, daß nämlich vor solches alles und jedes Wir, die Markgrafen und Unsere fürstliche Söhne und Erben schuldig und gehalten sein sollen und wollen, Sr., Gott gebe, lange und glücklich regierenden Königl. Maj. in Preußen und Dero Successoren an der Kron und Chur von der Zeit an, wenn nach Gottes Schickung eines von denen obbemelten brandenburgischen Fürstenthümern in Franken, es seie der Ober- oder Unterländische Theil des Burggrafthums Nürnberg, durch Verlöschung dieser oder jener jetzt stehenden fürstlichen Lineae (denen Wir doch ihre Conservation von der guten Hand Gottes herzlich wünschen) auf Uns oder Unsere Familie kommen sollte, vor die zum ersten Mal sich eröffnende Succession jährlich Dreißigtausend Gulden Rheinisch oder Zwanzigtausend Thaler aus selbigem Uns alsdann anfallendem Fürstenthum zu zahlen, und da Uns auch das zweite Fürstenthum zugehen würde, noch Dreißigtausend Gulden Rheinisch oder Zwanzigtausend Thaler, alles nach jetzigem Valor, den Gulden zu sechzehen und den Thaler zu vierund-

zwanzig meißnischen Groschen gerechnet, aus demselben gleichfalls alle Jahr in solchen Sorten, die nach dem Leipziger Fuß ausgemünzet sein, quartaliter abzuführen.

Wir, die obbenannte Markgrafen von Brandenburg geloben auch für Uns, Unsere Söhne und männliche Descendenten ferner, über obverschriebene Dreißigtausend Gulden noch weiter, auf jedes Uns zufallendes Fürstenthum eine Summe von Funfzigtausend Gulden dergestalt zu übernehmen, daß wann Wir oder Sie die von bemelten jährlichen Prästationen der Dreißigtausend Gulden betragende Hauptsumme der Fünfmalhunderttausend Gulden auf unten bedingte Art völlig entrichten und abführen werden, Wir oder Sie zugleich noch weiter auf die Letzt solche Summa der Funfzigtausend Gulden als eine Zulage zu denen Fünfmalhunderttausend Gulden in oberwähntem Valor und Währung von jedem der beiden Fürstenthümer, und also vor beide zusammen Einmalhunderttausend Gulden, jedoch ohne weitere Zinse und Erhöhung der obgedachten Dreißigtausend Gulden, baar mit zu[zu]schießen und abzutragen schuldig und gehalten sein sollen und wollen.

Und wie Uns, Unsere männliche Descendenten und Erben die alsdann regierende Markgrafen zu Brandenburg, an vorbedungener jährlichen Prästation der Dreißigtausend Gulden oder Zwanzigtausend Thaler nichts als eine in mehrerwähnten markgräflichen Landen entstandene Pest und Krieg, von Gott in Gnaden abzuwendende Calamitäten und Unglücksfälle, so lange sie währen und die Lande bedrücken, zurückehalten oder befreien sollen, können und mögen, also versichern Wir mehrallerhöchsternannte Se. Königl. Maj. in Preußen und Dero Kron- und Churerben, daß Wir außer berührtem Fall mit solchen jährlich versprochenen Summen richtig einzuhalten schuldig und gehalten sein sollen und wollen.

Allermaßen Wir denn auf solche noch entfernte Successionsfälle in dem Fürstenthum Culmbach oder dem Antheil des Burggrafthums Nürnberg oberhalb Gebirgs die Aemter Culmbach, Hoff und Wohnsiedel (von welchen jedes so considerable, daß Ihro Königl. Maj. und Dero Successores genugsam sicher dabei sein können) mit allen darein gehörigen Aemtern, Städten, Schlössern, Märkten, Dörfern und andern Pertinentien, in dem Fürstenthum Onoltzbach oder dem Antheil des Burggrafthums Nürnberg unterhalb Gebirges aber das Oberamt Uffenheim mit allen seinen incorporirten Aemtern, Städten, Schlössern, Märkten, Dörfern und sämmtlichen Zubehörungen zu sichern Special-Hypothequen in bester und bündigster Form Rechtens hiemit constituiren und verschreiben und auf den unverhofften Fall, da auch diese Aemter dazu nicht sufficient sein sollten, Ihro Königl. Maj. und Dero Kron- und Churerben die gefällige Wahl lassen, auch andere Ihnen

anständige Aemter, nur allein diejenige, so mit Witthumsverschreibung und Apanagien mit Unserm, des Königes, Consens behaftet sein, ausgenommen, hiezu, soweit Ihre Forderungen sich erstrecken möchten, zu wählen, zu welchem Ende und noch mehrerer Versicherung Wir, die Markgrafen, und Unsere Erben geschehen lassen und verfügen wollen, daß Ihro Königl. Maj. und Dero Kron- und Churerben nicht nur die Beamten derer zur Hypothek constituirten Aemter verpflichtet werden, die eingehende Gefälle an niemand, weder an Uns oder Unsere Successores, noch an jemand anders als Ihro Königl. Maj., Dero Descendenten und wen Sie zu solcher Einnahm verordnen werden, so lange und viel zu liefern, bis die Ihro gebührende jährliche Praestationes völlig abgeführet sind, sondern es sollen auch überdies, im Fall ermelte Beamte eines Verzugs oder Nachlässigkeit in Auszahlung der schuldigen oder restirenden receßmäßigen Gelder schuldig befunden und überzeuget würden, Ihro Königl. Maj. Macht haben, einen solchen Beamten ab- und einen anderen tüchtigen, rechnungserfahrenen, ohntadelhaften Mann an dessen Stelle zu setzen, doch mit der Maß, daß selbiger auch Uns oder Unseren Landes-Successoren zur Bestätigung und Verpflichtung vornehmlich zu dem Ende präsentiret werde, damit er wegen seiner führenden Administration, Einnahme und Ausgabe, auch Besorgung der Jurisdictionalien Uns benöthigten Bericht, Rechenschaft und Rechnung zugleich zu thun und Uns nach Bezahlung des königlichen Quanti den Rest und Überschuß der Einkünfte behörig zu berechnen und zu liefern, mithin auch davor zu stehen und zu haften verpflichtet und angehalten werden könne, als welches Wir Uns hiemit ausdrücklich und anbei dieses vorbehalten, daß, wann außer obigem Fall ein Beamter durch Todes- oder andere Fälle von einem hypothecirten Amt abkäme, Wir oder Unsere Successores dessen Stelle mit einem anderen ersetzen und solcher sodann auch Ihro Königl. Maj. oder Dero Kronfolgern auf obgesetzte Weise verpflichtet und angewiesen werden solle; wobei denn auch Se. Königl. Maj. die Freiheit haben, jemanden zu bestellen und anzusetzen, der in loco dahin sehe und Sorge trage, daß die versprochene Gelder von einem Termin zum andern richtig einkommen und nichts davon zurück und im Rest bleibe.

Wir, der König, haben auch mit Uns, den Markgrafen, Uns noch weiter dahin verglichen, daß Wir beiderseits zu desto gewisser Erfüllung dieser Convention und damit sowohl Se. Königl. Maj. dasjenige, was Deroselben und Ihrer königlichen und churfürstlichen Posterität Wir, die Markgrafen, dadurch versprechen, richtig erlangen, als auch Wir, die Markgrafen, dessen, so Wir vor Uns dagegen stipuliret, um so viel sicherer Uns zu erfreuen haben mögen, den löblichen Fränkischen Kreis, des durchlauchtigsten großmächtigsten Fürsten, Herrn

Georgen, Königes in Groß-Britannien Maj., als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg, wie auch des durchlauchtigen Fürsten, Herrn Carln, Landgrafen zu Hessen Durchl. und Dero respective Kron-, chur- und fürstliche Successores sammt und sonders zu Executoren und Garants alles dessen, so hiedurch zwischen Uns geschlossen und verabredet worden, erbitten wollen, dergestalt und also, daß Dieselbe Uns, die Markgrafen, und Unsere Nachkommen auf den Fall, wann in der Bezahlung der jährlichen Summen eine Saumseligkeit erscheinen sollte, auf vorhergehende königliche Requisition zur Zahlung des schuldigen und versprochenen Uns behörig anhalten, auch auf besagte Hauptmannschaft, auch verschriebene Ober- und Aemter ohne männigliche Hinderung und zumalen ohne Widersetzung des regierenden brandenburgischen Fürsten selbigen Landes zu Vergnügung des jedesmaligen Königes in Preußen und Churfürsten die Execution auf die schuldige Summe sammt und sonders sogleich vornehmen und vollstrecken mögen, wie Selbige hingegen auch bei dem Inhalt dieses Vergleichs Uns und Unsere fürstliche Erben und Successoren königlich und fürstlich zu schützen und zu handhaben übernehmen und solches Uns durch absonderliche Erklärungen gnädigst und gütigst versichern werden. Gestalten dann auch Wir für Uns und Unsere fürstliche Erben, die jedesmalen regierende Markgrafen in Franken, Uns hiemit kräftigst verbinden, daß Wir denen verfügenden Executionen bei saumseligen Zahlungsfällen Uns freiwillig ohne weitere Proceßform und Recours an einig Judicium im Reich und mit Begebung aller Exceptionen, sie haben Namen, wie sie wollen, unterwerfen sollen und wollen, ja auch gar Se. Königl. Maj. in Preußen die völlige Freiheit hiemit gegeben wird, in Fällen, da Wir mit Bezahlung der jährlich von jedem Fürstenthum zu entrichten habende Zwanzigtausend Thaler nach der Verfallzeit nicht einhalten würden, nach Dero Gefallen entweder von denen Ihro verhypothecirten Aemtern von Selbst die Possession zu nehmen und solchergestalt daraus solche Ihro versprochene Gelder beizutreiben oder aber in dasjenige Recht, welches Sie aus dem zwischen des hochseligen Königes Friderich Maj. und Unserm Vater und Uns errichtetem Successions-Pacto erlanget, wieder zu treten und solches, so gut Sie können, gelten zu machen.

Wir behalten Uns aber hiebei ausdrücklich und in der besten Kraft Rechtens bevor, daß gegen diese jährliche Summen alle und jede königliche Forderungen, sie haben Namen, wie sie wollen, und wie sie von Zeiten derer errichteten und nunmehro wieder aufgehobenen Successions-Tractaten an aus einigem Recht und Vorwand an Uns oder Unsere fürstliche Posterität, Lande und Leute jetzo oder über kurz oder lang formiret werden könnten, gänzlich todt und ab sein, auch

Wir und Unsere fürstliche Erben und Nachkommen, Fürstenthümer und Unterthanen damit keinesweges mehr in Anspruch genommen werden sollen.

Ferner bedingen Wir Uns feierlich und contestiren zur Conservation Unsers vollkommen freien immediaten Reichsfürstenstandes in personalibus et realibus, daß angeregte, zu Abthuung angeführter Tractaten, Abtrag der königlichen Auslagen und zu Bezeigung Unserer dankbaren Gemüther versprochene Summen nimmermehr vor einigen Tribut oder zum Präjudiz der Uns in Kraft der gesammten Hand und stabilirten Reichslehensfolge, auch in Kraft der Pactorum Domus competirenden Regierenden Reichsfürsten-Standes und davon dependirenden landesfürstlichen Jurium und Hoheit, auch Juris Statuum Imperii um so weniger angesehen, gedeutet oder ausgegeben werden sollen und mögen, als dergleichen Einschränkung durch diesen Vergleich einzuführen und zu stabiliren, weder Sr. Königl. Maj., noch Unsere, der Markgrafen, Intention niemalen gewesen; allermaßen Wir Uns dann auch die freie Hand und Macht ausdrücklich vorbehalten, erstberührte Summen der jährlichen Zwanzigtausend Thaler von jedem Fürstenthum wieder abzulösen, wann und zu welcher Zeit über kurz oder lang Wir oder Unsere fürstliche Culmbachische Leibes-Lehenserben vermögen oder des Landes Zustand es gestatten wird; wie dann zu solchem Ende in diesem casu ersterwähnte Zwanzigtausend Thaler oder Dreißigtausend Gulden auf jedes Fürstenthum im Capital mit Fünfmalhunderttausend Gulden rheinischer Währung ausgerechnet und dessen Verzinsung mit Sechs von Hundert in dieser Consideration versprochen worden, weil Ihro Königl. Maj. Ihren Vorschuß bis zu ereignendem Fall der Apertur der Fränkischen Fürstenthümer weder ersetzet noch verinteressiret bekommen und darneben die Funfzigtausend Gulden Nachschuß bis zur Auszahlung ohne Interesse stehen, dieselbe Uns auch den Vortheil gönnen, daß Wir weniger Capital erlegen dörfen als die Dreißigtausend Gulden, so jährlich zu bezahlen sind, zu Fünf per Cent gerechnet, im Capital ausmachen.

Wann und zu welcher Zeit nun Wir, die Markgrafen, oder Unsere Culmbachische Leibes-Lehenserben das bei einem jeden Fürstenthum haftende Capital von Fünfmalhunderttausend Gulden rheinisch nebst der Zulage von Funfzigtausend Gulden auf einmal oder nach und nach in raisonnablen Summen, jedesmal wenigstens ad Einhunderttausend Thaler, aufbringen und erlegen, sollen solche von Ihro Königl. Maj. oder Dero Kron- und Churerben an- und in Empfang genommen und dadurch die jährlich von jedem Fürstenthum mit Dreißigtausend Gulden abzuführende Zinsen pro rata vermindert, auch die oben verschriebene Landeshypothequen wieder frei gemachet werden und ipso facto frei und ledig sein.

Es verstehet sich aber von selbsten, daß durch diese vor Uns und Unsere fürstliche Descendenten übernommene Obligation kein anderer Landes-Successor engagiret oder gebunden sein solle als der von Unseres seligen Herrn Vaters Gnaden, Markgraf Christian Heinrich, mit abstammet.

Und wie Wir, die Markgrafen, nochmal, auch beständiglich die königliche Großmüthigkeit und empfangene Gnaden gehorsamst veneriren, also geloben und versprechen Wir, über dieser Unserer Verbündniß fürstlich zu halten und nicht dawider zu thun, noch daß von andern dawider gehandelt werde, geschehen zu lassen.

Renuntiiren hierauf dem von Uns am Kaiserlichen Reichshofrath hierüber erhobenen Proceß, verzeihen und begeben Uns auch aller und jeder Exceptionen, wie solche in den Rechten formiret oder sonsten erdacht und ersonnen werden möchten, sie haben Namen, wie sie wollen, und versichern bei Unserem wahren fürstlichen Wort und Glauben, vor Uns und Unsere fürstliche Erben, deme allen getreulich und ohne Gefährde nachzukommen, auch über diesen ganzen Vergleich Ihro Kaiserl. Maj. schriftlichen Consens und Confirmation in bester Form auszuwirken und selbige in originali Uns, dem Könige, längstens innerhalb vier Monaten einlieferen zu lassen.

Welches alles dann Wir, der König, für Uns und Unsere königliche Kron- und Chur-Descendenten, auch andere Successoren hiemit allergnädigst annehmen und Uns anbei erklären, daß Wir und Sie mit denen obbedingten jährlichen Prästationen der Dreißigtausend Gulden von jedem Fürstenthum zufrieden und dagegen für Uns wie auch Unsere Kron- und Churerben zu derer Herren Markgrafen zu Brandenburg-Culmbach freien Disposition und Willkür gestellet sein lassen, solche Summe der Dreißigtausend Gulden bei jedem Fürstenthum mit Fünfmalhunderttausend Gulden und einer jedesmaligen Zugabe von Funfzigtausend Gulden, wann und zu welcher Zeit sie können, obstehender Maßen abzulösen, und außer solcher Forderung kein mehreres Recht an die verschriebene Hypothequen zu suchen oder darauf zu exerciren, noch sonsten an die Landesrechte, Herrlichkeiten oder Jurisdictionalien einigen Anspruch in keine Weise noch Wege zu machen, mit der angefügten königlichen Versicherung, solchen Unseren königlichen Verbündnissen fest und unwiderruflich nachzukommen, darüber unverbrüchlich zu halten, darwider nicht zu handeln noch zu thun, noch daß es von anderen geschehe, zu gestatten.

Insonderheit geloben und versprechen Wir ferner bei königlichen Worten, Sie, die Herren Markgrafen zu Culmbach, Dero künftig regierende Söhne, Descendenten und Erben, wie auch die verschriebene Hypothequen außer allem Anspruch, Prätension und Forderungen, sobald Sie das oben bedungene werden vollkommen prästiret haben,

lerdings zu lassen und Sie aller Obligation völlig zu entbinden, in-
vischen aber Dieselbe so wenig an der befugten Posseßnehmung
nes oder andern sich erledigenden Fürstenthums als an deren reichs-
rstlichen Landesregierung freien Nutz und Gebrauch in keine Weise
ch Wege, unter keinerlei Ursachen oder Prätext zu hindern oder
beeinträchtigen, auch an Sie oder die beide obgenannte Fürsten-
ümer keinen weiteren An- oder Zuspruch, unter was Namen oder
rwand solches sein möchte, mehr in- oder außer Gerichts, noch auf
nige Weise zu machen.

Allermaßen denn auch Wir, der König, an diesen Vergleich hin-
gen in keine Weise gebunden, sondern des in dem vorigen Pacto
anno 1703 und darauf erfolgten Neben-Receß und Renuntiations-
strumentis Uns gegebenen Rechts Uns frei und ungehindert wieder
gebrauchen haben sollen, wann die oben benannte Prinzen von
ulmbach oder Deren annoch minderjähriger Bruder oder Ihre aller-
its künftige Erben und Nachkommen sich an gegenwärtigen Receß
cht binden oder in einige Weise davon abgehen wollten und wor-
er ermelte Prinzen bei erlangter Majorennität Sich schriftlich gegen
ns, den König, zu verbinden haben.

Wir, der König, begeben Uns und renuntiiren für Uns, Unsere Kron-
nd Churerben in genere et in specie feierlichst allen und jeden For-
erungen und Ansprüchen und insonderheit denenjenigen, die Wir an
ie Herren Markgrafen von Culmbach oder Dero Erben auf die vor-
eschossene Sustentations- und andere Kosten, wie die Namen haben
ögen, gemachet, dergestalt daß solche mit oben allegirtem Pacto,
eben-Recessen und andern Verschreibungen, jedoch anders nicht als
nter obigen Conditionen, gänzlich wegfallen, auch diese in keine
Vege mehr allegiret noch gebrauchet werden sollen. Alles bei Unserm
öniglichen Wort ohne Gefährde.

Zu dessen wahren Urkund haben Wir diesen Receß in duplo aus-
rtigen lassen, wovon das eine Exemplar von Uns, dem Könige,
nd das andere von Uns Eingangs benannten drei Markgrafen für
Ins wie auch im Namen Unsers vorermelten noch minderjährigen
Bruders Friderich Christians Lbd. unterschrieben und besiegelt und
eide gegen einander ausgewechselt. So geschehen Rothenburg ob der
Tauber den 22. Decembris anno 1722.

Für Uns und im Namen Unsers noch minderjährigen Bruders
Friedrich Christian M. z. B.

Georg Friedrich Carl M. z. B.
Albrecht Wolffgang M. z. B.
Friederich Ernst M. z. B. [1]).

1) Die Siegel der drei Markgrafen hängen der auf Pergament geschriebenen Ausfertigung an.

67. Vertrag mit dem Zaren Peter I. betr. die geplante Vermählung des Markgrafen Karl von Schwedt mit der Herzogin Anna von Kurland. 1723, Oktober 1 (a. St.) bzw. Dezember 27.

Die Instrumente sind von den Monarchen unterzeichnet.

Akten: Rep. 9. Polen 7 y.
Druck: Martens 5, 208 ff.[1]).
Literatur: Schiemann a. a. O.

Vgl. die Einleitung S. 194.

Nachdem Ihro Königl. Maj. von Preußen vornehmste Sorge dahin gerichtet, daß Sie die zwischen Sr. Kaiserl. Maj. von allen Reußen und Dero Königlichem Hause errichtete genaue Freundschaft und Verbindung nicht allein in ihrem Wesen erhalten, sondern auch durch alle ersinnliche Wege erneuren und befestigen mögen, als haben höchstgedachte Se. Königl. Maj. in solchem Absehen bei Ihro Kaiserl. Maj. von allen Reußen um Vermählung Ihro Kaiserl. Maj. Frau Nièce, der durchlauchtigsten Fürstin und Frauen Anna, verwittibten Herzogin von Curland Hoheit, mit Dero Herrn Vetter, des Herrn Karls, Markgrafen zu Brandenburg Hoheit, antragen und bewerben lassen, und wie Ihro Kaiserl. Maj. von allen Reußen nicht weniger Begierde haben, Ihro Königl. Maj. reelle Proben von Dero unveränderlichen Freundschaft zu geben und durch eine solche Vermählung das Vertrauen zwischen beiden höchsten Häusern unauflöslich zu machen, als haben beiderseits Majestäten folgendes unter einander verabredet und stipuliret.

1. Wiederholen Se. Königl. Maj. in Preußen kraft dieses Dero gethane freundbrüderliche Ansprache bei Ihro Kaiserl. Maj. von allen Reußen wegen Vermählung Dero Herrn Vetters, Herrn Karls, Markgrafen zu Brandenburg Hoheit mit der durchlauchtigsten Fürstin, Frauen Anna verwittibten Herzogin von Curland Hoheit, und ersuchen Ihro Kaiserl. Maj. von allen Reußen, vermittelst dieser Alliance die zwischen beiden höchsten Häusern fürwährende Freundschaft desto fester zu verknüpfen.

2. Ihro Kaiserl. Maj. von allen Reußen geben hinwieder aus eben dem freundbrüderlichen Gemüthe Dero Consens und Einwilligung zu dieser fürstlichen Heirath und versprechen, daß, sobald des Herrn Markgrafen Karls Liebden Sich in dortigen Landen einfinden werden (welches, daß es je eher je lieber geschehe, von beiderseits hohen Contrahenten beliebet und verabredet worden), Sie diese Allianz zwischen beiden fürstlichen Personen durch solennelle Versprechung befestigen und durch öffentliche Vermählung vollenziehen lassen wollen.

3. Es erinnern Sich zwar Ihro Kaiserl. Maj. von allen Reußen, daß Dieselbe mit des Königes in Polen Maj. einen conditionellen Tracta-

---

1) Vollständig. Der Vertrag vom 5./16. Mai 1718 fehlt bei Martens.

wegen Vermählung hochgedachter verwittibter Herzogin von Curland mit des Prinzen Johann Adolphs von Sachsen-Weißenfels Durchlaucht getroffen[1]; weilen aber obgedachter Tractat aus vielen darzwischen gekommenen Ursachen nicht zum Stande gediehen und zu Beruhigung des Herzogthums von Curland und anderer Absichten mehr viel convenabler ist, daß durch diese Vermählung die große und considerable Forderungen, welche das Königlich Preußische Haus an die Curländische Lande hat, getilget und das fürstliche Domanium von der Schuldenlast liberiret werde, als wollen Ihro Kaiserl. Maj. von allen Reußen obgemelten conditionellen Tractat hiemit aufgehoben und gänzlich annulliret haben.

4. Nachdem auch der verwittibten Herzogin von Curland Hoheit sowohl ratione Ihres Witthums und Eingebrachten als auch Ihro Kaiserl. Maj. von allen Reußen insbesondere considerable Praetensiones auf die Curländische Lande haben, des Markgrafen von Brandenburg Karls Hoheit gleichfalls, sowohl vor Sich als wegen verschiedener mit dem Königlich Preußischen Hause getroffenen Allianzen und Vermählungen ansehnliche Summen auf die Curländische Aemter zu fordern haben, worüber beiderseits Majestäten gedachten fürstlichen Personen jura cessa abtreten und verschaffen wollen, als ist verabredet und beschlossen, daß Sie nach vollzogenem Beilager dieselbe sogleich in Possession derer ihnen also von Rechts wegen pro hypotheca haftender Stücke einsetzen und bei denen gerechten Forderungen schützen und mainteniren wollen.

5. Und weilen dieser Tractat nur eigentlich auf Feststellung dieser fürstlichen Alliance und Vermählung gerichtet ist, als behalten beiderseits hohe Paciscenten ihnen bevor, daß sie sowohl was die Ehe-Pacta als auch die Verfassung der künftigen Landesregierung und andere zu diesem neuen Verbündniß gehörende Dinge belanget, vermittelst einer förmlichen Eheberedung und mehr extendirten Tractats besorgen und abthun wollen.

6. Indessen aber wird von beiderseits höchsten Paciscenten als ein unveränderliches principium zum Voraus gestellet, daß, wann künftighin durch Dero hohe Intervention die Curländische Landesregierung und Succession auf des Herrn Markgrafen Karls Person kommen und befestiget werden sollte, als wozu beiderseits Majestäten Dero officia behörigen Orts anzuwenden verabredet, alsdann Dero vornehmste Attention dahin gerichtet sein solle, damit der Herzog von Curland in allen seinen Dignitäten und Prärogativen auf den Fuß seiner Vorfahren, der regierenden Herzoge von Curland, erhalten und nicht gestattet werde, daß derselbe in seiner Landesregierung beeinträchtiget

1) Vgl. S. 195.

oder von seinem Domanio und Landen, unter was vor Prätext es auch sein mag, von denen benachbarten Puissancen demselben etwas geschmälert oder abgedrungen werde.

Wie dann nimmermehr und zu keiner Zeit zugegeben werden soll, daß das Herzogthum Curland von jemand unter einigerlei Prätext, es sei wegen Successionsrecht oder anders, an eine oder andere Puissance angehängt oder in Possession genommen werde. Sondern es versprechen beiderseits hohe Contrahenten, vor sich und ihre hohe Successores, solches als ein apartes und nur auf des nach des Höchsten Willen regierenden Herzog Karls, Markgrafen von Brandenburg, aus dieser Heirath entsproßene Descendenten und Erbnehmen fallendes Herzogthum unter einem Herzoge stets zu mainteniren. Allermaßen dieser Articul in dem hiernächst zu errichtendem Tractat mehrern Inhalts begriffen, jedennoch aber in seinem vigore ohnverletzt verbleiben soll.

Zu mehrerer Bekräftigung sind von dieser Convention zwei gleichlautende Exemplaria verfertiget, von beiderseits Majestäten Selbst hoheneigenhändig unterschrieben, mit Dero Insiegeln bedrucket und eines gegen das andere ausgewechselt worden.

So geschehen und gegeben St. Petersburg den 1ten October 1723.

(L. S.) Peter.

Graf Golofkin.

---

68. Allianzvertrag mit König Georg I. von Großbritannien. Mit 2 Separat- und 1 Sekretartikel. Charlottenburg 1723, Oktober 10.

Preußische Ratifikation: Berlin 1723, Oktober 19. Englische Ratifikation: Göhrde 1723, Oktober 14 (a. St.).

Akten: Staatsverträge England 19c.

Literatur: Droysen 1, 353 f.; Chance, The Treaty of Charlottenburg. English Historical Review 1912, S. 52 ff.

Das gute Einvernehmen, das zwischen dem englischen und dem preußischen Hofe seit der Beendigung des Krieges gegen Schweden herrschte, fand im Jahre 1723 durch den Abschluß eines Freundschaftsvertrages eine erneute Bekräftigung. Während die Königin Sophie Dorothea bei ihrem Besuche in Hannover, wo sie am 23. Juli eintraf, die Verlobung ihrer Tochter Wilhelmine mit dem Sohne des Prinzen von Wales anregte, waren die Leiter der englischen Politik darauf bedacht, sich die militärische Hilfe Preußens in einem Vertrage zu sichern, zunächst wohl, um Frankreich von einer damals in Aussicht stehenden näheren Verbindung mit Rußland abzubringen. Es gelang Sophie Dorothea, mit Hilfe Townshends und der Herzogin von Kendal, die Abneigung ihres Vaters gegen eine Reise nach Berlin zu überwinden, und am 8. Oktober traf daher König Georg zum Besuche Friedrich Wilhelms in Berlin ein.

Am 30. September meldete der preußische Gesandte Wallenrodt aus Hannover, der englische Staatssekretär Townshend arbeite an einem »Project einiger Tractaten«, für die die Verträge von 1661 und 1690 als Grundlage[1] *vorgesehen waren; am 6. Oktober wurde dieser Entwurf der Berliner Regierung vorgelegt, die ihn zwei Tage später durch ein Gegenprojekt beantwortete. Am 10. Oktober wurde der Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet.*

Von den beiden Separatartikeln war der erste bereits in dem englischen Entwurfe vorgesehen, der zweite wurde von preußischer Seite am 9. Oktober vorgeschlagen und von den englischen Bevollmächtigten angenommen. Mit dem Jülich-Berg betreffenden Sekretartikel, der gleichfalls erst am 9. Oktober eingereicht und nach einigen von englischer Seite gewünschten Änderungen ebenfalls schnell gutgeheißen wurde, kam zum ersten Male in einem der Verträge Friedrich Wilhelms jene Frage zur Erörterung, die weiterhin auf die Gestaltung der auswärtigen Politik des Königs entscheidenden Einfluß gewinnen sollte.

Durch den Erbvergleich von 1666[2] *war der lange Streit um die jülich-klevische Erbschaft dahin beigelegt worden, daß Brandenburg fortan Cleve-Mark und Ravensberg, das Haus Pfalz-Neuburg Jülich und Berg besitzen sollte; erlosch die Nachkommenschaft des einen der Vertragschließenden, so sollte die des anderen in den Besitz des gesamten Erbes treten. Als Pfalzgraf Philipp Wilhelm, der seit 1685 auch Kurfürst von der Pfalz war, im Jahre 1690 starb, hinterließ er zwar sechs Söhne und sechs Töchter, aber sein Sohn und Nachfolger Johann Wilhelm hatte keine lebensfähige Nachkommenschaft, und dessen Bruder und Nachfolger, der 1661 geborene und 1716 zur Regierung gelangte Karl Philipp hatte seinerseits keine legitimen männlichen Nachkommen, während seine noch lebenden Brüder Alexander Sigismund und Franz Ludwig dem geistlichen Stande angehörten*[3]*. Die Anwartschaft auf die Kurwürde hatte der seit 1717 mit der Tochter des Kurfürsten vermählte Erbprinz von Pfalz-Sulzbach, dagegen wurde der pfälzische Anspruch, das Haus Sulzbach dereinst auch in Jülich und Berg folgen zu lassen, gleich seit der Thronbesteigung des Kurfürsten von seiten Preußens deswegen angefochten, weil unter dem Ausdruck »Descendenten« des Erbvergleichs von 1666 nur männliche Nachkommen verstanden werden könnten.*

Friedrich Wilhelm I. hat — allerdings ohne Erfolg — schon in den Verhandlungen, die der Allianz mit Frankreich vom 14. September 1716[4] *vorhergingen, sich um die französische Garantie für Jülich und Berg bemüht, hat dann auch in den Jahren 1722—1724 Verhandlungen über einen Vergleich sowohl mit Kurpfalz wie mit dem Hause Sulzbach geführt, in denen*

---

1) v. Moerner S. 254 u. 530. 2) v. Moerner S. 288. 3) Vgl. Rosenlehner S. 1 ff. 4) Vgl. S. 149.

der geheime Artikel über Jülich und Berg in dem Vertrage mit England nur eine ziemlich bedeutungslose Episode geblieben ist[1]).

Une étroite liaison d'amitié et de confédération entre le royaume de la Grande-Bretagne et le royaume et États appartenants au sérénissime roi de Prusse ayant été regardée depuis longtemps comme très utile et très salutaire, tant pour le soutien de leurs intérêts mutuels que pour le bien et l'avantage de la religion protestante dans l'Europe, et le roi Charles second ayant dans ces vues conclu un traité d'alliance le 20 de juillet, l'année 1661, avec Frédéric-Guillaume, électeur de Brandebourg etc. et le feu roi Guillaume III, étant de même persuadé de la grande utilité de cette alliance et des suites salutaires qui en proviendraient mutuellement, l'ayant renouvelée, confirmée et amplifiée par le traité signé le 16 jour de mai, l'an 1690: Leurs Majestés d'à présent, le sérénissime roi de la Grande-Bretagne et le sérénissime roi de Prusse, réfléchissant mûrement sur ces sages et avantageuses alliances de leurs prédécesseurs de glorieuse mémoire et voyant les nœuds d'affection plus indissolublement serrés par la conjonction la plus proche et la plus intime du sang, ont jugé très convenable d'en rendre la liaison plus solennelle et plus inséparable, s'il se peut, en renouvelant et expliquant les deux alliances susdites pour être pour toujours la base et l'harmonie la plus parfaite entre lesdits Rois, leurs royaumes, États et sujets de part et d'autre.

C'est pourquoi Sa Majesté le sérénissime roi de la Grande-Bretagne a nommé et autorisé ses ministres et principaux secrétaires d'État, le vicomte de Townshend et le lord Carteret pour être ses commissaires, et Sa Majesté le sérénissime roi de Prusse a nommé et autorisé ses ministres d'État et de guerre, les sieurs Ilgen et Cnyphausen, pour être ses commissaires: lesquels, en vertu de leurs pleins pouvoirs respectifs, sont convenus des articles suivants.

1.

L'alliance faite le 20 de juillet, l'an 1661, entre le roi Charles second et l'électeur de Brandebourg Frédéric-Guillaume, tous deux de glorieuse mémoire, avec l'article séparé de la même date, et l'alliance faite à Westminster le 16 jour de mai, l'an 1690, seront renouvelées et confirmées pour toujours, en tous et chacun de leurs articles par ces présentes et auront la même force et vigueur que si les susdits traités d'alliance étaient ici insérés et répétés mot à mot, en tant que le contenu n'en soit changé, expliqué ou amplifié par celui qui a été

---

1) Das über den Vertrag vorliegende Aktenmaterial ist sehr gering. Vgl. auch die Bemerkung bei Droysen 1, 355 Anm. 1.

signé ce jourd'hui, et il y aura entre Sa Majesté le roi de la Grande-Bretagne et Sa Majesté le roi de Prusse, leurs héritiers et successeurs, comme aussi entre leurs royaumes, pays, États, peuples et sujets, partout, tant par mer que par terre, une fidèle, ferme et perpétuelle amitié, alliance et confédération, et on sera si éloigné, de côté et d'autre, de se faire aucun tort ou dommage qu'on s'évertuera à avancer les intérêts mutuels et à maintenir l'un l'autre réciproquement dans les royaumes, provinces, États, droits, commerce, immunités et prérogatives quelconques dont ils se trouvent maintenant en possession, soit dedans ou dehors de l'Empire, sans exceptions, et à se secourir mutuellement en cas de trouble ou d'attaque.

2.

Comme l'alliance faite à Westminster le 16 jour de mai, l'an 1690, a été en partie offensive contre la France, pendant la guerre qui se faisait alors contre cette couronne, et que cette guerre est venue à cesser, il y a longtemps, les deux sérénissimes Rois contractants vivant présentement en paix et bonne amitié avec la France, il est convenu de renouveler pour toujours ladite alliance, en tant seulement qu'elle est défensive, contre qui que ce soit, et pas autrement.

3.

Pour donner plus de poids et d'efficace à ces alliances, on est convenu de part et d'autre qu'au lieu du secours stipulé par l'article séparé du traité de 1690 les alliés se donneront mutuellement, quand le cas du traité écherra, 8000 hommes de pied ou la valeur en argent, c'est-à-dire 10000 florins de Hollande pour chaque mille hommes par mois, l'année à douze mois, ou une forte escadre de vaisseaux de ligne, selon le choix de Sa Majesté Prussienne, au cas que ce fût elle qui devait être secourue, et lorsque Sa Majesté Britannique sera attaquée dans la Grande-Bretagne par quelque puissance étrangère et le roi de Prusse obligé, en vertu de ce traité, d'envoyer ce secours de troupes en Angleterre, Sa Majesté Prussienne fournira leur paye ordinaire et à laquelle le sérénissime roi de la Grande-Bretagne ajoutera autant qu'il en faut pour égaliser leur subsistance et entretien à celui des troupes de la nation anglaise; mais au cas que lesdites troupes auxiliaires, tant celles de Sa Majesté de la Grande-Bretagne que celles du roi de Prusse, fussent employées ailleurs qu'en la Grande-Bretagne, en vertu du présent traité, celui qui en est secouru, ne sera tenu de leur donner autre chose que le pain et le fourrage.

4.

De plus, Sa Majesté le roi de Prusse s'engage de vouloir bien faire donner, à son choix, sur la réquisition préalable de Sa Majesté

Britannique, de ses propres troupes ou bien de quelques autres princes qu'elle engagera pour cela, à Sa Majesté le roi de la Grande-Bretagne, quand elle en aura besoin, par-dessus le secours stipulé dans l'article précédent, 10000 hommes, c'est-à-dire 8000 hommes d'infanterie et 2000 de cavalerie, sur le même pied et aux mêmes conditions qu'étaient les troupes que le Roi son père de glorieuse mémoire a fournies en Flandre à la feue Reine et aux États-Généraux, Sa Majesté Britannique s'engageant de leur donner, tant à l'égard de la solde que du subside, des douceurs et de toutes autres choses, le même traitement dont le corps prussien le plus favorisé a joui pendant la dernière guerre. Mais au cas que, si, en haine de ce dont Sa Majesté Prussienne se charge par le présent article, quelqu'un, qui ce pût être, voulût en venir à quelque ressentiment contre Sadite Majesté, alors le roi de la Grande-Bretagne prendra hautement le parti du roi de Prusse contre de pareilles atteintes et ne souffrira pas qu'il lui soit fait aucun tort ou mal pour cela, mais plutôt entièrement réparé tout le dommage qui lui aurait été causé à cet égard, et à quoi Sa Majesté Britannique emploiera à la réquisition du roi de Prusse autant de troupes de terre et de vaisseaux de guerre qu'il faudra.

5.

Les ratifications du présent traité seront échangées de part et d'autre en dûe forme dans l'espace de six semaines, à compter du jour de la signature, ou plus tôt, s'il se pourra.

6.

De ce présent traité seront dressés deux exemplaires, dont l'un sera signé par les ministres plénipotentiaires de Sa Majesté Britannique et l'autre par les ministres plénipotentiaires de Sa Majesté Prussienne, lesquels exemplaires seront par après échangés l'un contre l'autre.

En foi de quoi nous soussignés ministres et commissaires du roi de la Grande-Bretagne, en vertu de nos pleins pouvoirs, avons signé le présent traité et y fait apposer les cachets de nos armes.

Fait à Charlottenbourg le 10 d'octobre 1723.

Townshend (L. S.)
Carteret (L. S.)

Premier article séparé.

Comme le traité d'alliance, conclu par le roi Charles second le 20 de juillet, l'année 1661, sert de base et de fondement du présent traité, et comme par susdit traité et par le traité signé le 16 jour de mai, l'année 1690, la couronne de la Grande-Bretagne est engagée de secourir et maintenir celle de Prusse dans la possession de son royaume et dans tout le reste de ses provinces, États, dignités, droits et

commerce, le roi Charles, n'ayant pas eu d'autres États que ceux qui appartenaient à la couronne de la Grande-Bretagne, il pourrait survenir quelque doute si par le présent traité le roi de Prusse serait obligé de secourir et de maintenir Sa Majesté Britannique en cas d'attaque dans ses territoires en Allemagne, Sa Majesté Prussienne, étant persuadée qu'il n'y a rien de plus juste que d'observer le réciproque dans tous les traités, promet et s'engage, de son côté, de secourir et de maintenir Sa Majesté Britannique dans tous les États, droits, dignités et prérogatives dont elle est présentement en possession dans l'Empire.

Le présent article aura la même force que s'il était inséré de mot à mot dans le traité principal, et il sera ratifié en même temps avec celui-ci.

En foi de quoi nous les ministres, commissaires et principaux secrétaires d'État du roi de la Grande-Bretagne, le vicomte de Townshend et le lord Carteret, l'avons signé et y avons fait apposer le scel de nos armes. Fait à Charlottenbourg le 10 d'octobre 1723.

Townshend (L. S.)
Carteret (L. S.

Second article séparé.

La reine Anne de glorieuse mémoire ayant contribué considérablement à l'acquisition que le feu roi de Prusse a fait de la principauté de Neuchâtel en Suisse, et l'ayant même fait agréer et approuver à la France par la paix d'Utrecht et déclaré par un acte solennel, donné au palais de Kensington le 20 de juillet 1713[1]), que cette principauté serait comprise dans ladite paix, comme devant participer à toutes les sûretés et avantages que cette paix donne à ceux qui y ont part, Sa Majesté Britannique, ayant autant de bonne volonté pour les intérêts de la maison royale de Prusse comme aucun de ses prédécesseurs a eu, et le voulant marquer aussi dans cette occasion, s'engage qu'elle emploiera ses bons offices, représentations et autres moyens convenables partout où il sera nécessaire, et principalement auprès du Roi Très-Chrétien et les Louables Cantons Suisses, tant de l'une que de l'autre religion, afin que la principauté de Neuchâtel, étant composée des deux comtés de Neuchâtel et Valengin, soit incluse comme membre du Corps Helvétique dans l'alliance qui se va renouveler entre la France et la Suisse, pour que ladite province jouisse tranquillement et pour toujours, soit en paix ou en guerre, par rapport à la France des mêmes libertés, exemptions, franchises et prérogatives dont le reste de la République Suisse jouit, si même il y avait guerre ouverte entre l'Empire et la France, et que Sa Majesté le roi de Prusse était obligée

1) Vgl. S. 25.

de donner en pareille guerre à l'Empire le contingent auquel elle est obligée comme électeur et prince de l'Empire, sans que pour cette raison ou pour aucune autre la France puisse exercer aucune hostilité contre la principauté de Neuchâtel et ses habitants.

Le présent article aura la même force que s'il était inséré de mot à mot dans le traité principal, et il sera ratifié en même temps avec celui-ci.

En foi de quoi etc.[1]).

Fait à Charlottenbourg le 10 d'octobre 1723.

Townshend (L. S.)
Carteret (L. S.)

Article secret.

Et comme le roi Charles II d'heureuse mémoire par son traité conclu avec feu l'électeur Frédéric-Guillaume de Brandebourg lui a promis son assistance pour de certains cas dans l'affaire de la succession de Clèves et de Juliers, et que le roi Guillaume est entré pour toujours dans tous les engagements dudit traité par celui qu'il a contracté avec le feu roi de Prusse l'an 1690, Sa Majesté Britannique faisant de même par la présente alliance et ne pouvant, à la vérité, encore aller au delà de ce qui est stipulé par l'alliance de 1661 et par son article secret par rapport à cette affaire, promet pourtant que, le cas arrivant qu'il n'y eût plus de princes de la maison de Neuburg, elle favorisera et secondera les justes prétentions de Sa Majesté le roi de Prusse à cet égard, pour qu'il ne lui soit fait aucun tort, mais plutôt toute la justice qui lui en sera dûe.

Le présent article aura la même force que s'il était inséré de mot à mot dans le traité principal, et il sera ratifié en même temps avec celui-ci.

En foi de quoi nous, les ministres et principaux secrétaires d'État du roi de la Grande-Bretagne, le vicomte de Townshend et le lord Carteret, l'avons signé et y avons fait apposer le scel de nos armes.

Fait à Charlottenbourg le 10 d'octobre 1723.

Townshend (L. S.)
Carteret (L. S.)

---

69. Kartell mit dem Kurfürsten von Köln wegen Auslieferung der Deserteure. 1724, April 28.

Druck: Mylius, C. C. March. III, 2, 207.

---

1) Gleichlautend mit dem Schlusse des ersten Separatartikels.

70. Allianzvertrag mit Großbritannien und Frankreich. Mit 3 Separatartikeln, 1 Sekretartikel und 1 Deklaration. Hannover 1725, September 3.

Preußische Ratifikation: Berlin 1725, September 30. Englische Ratifikation: Herrenhausen 1725, August 31/September 11. Französische Ratifikation: Fontainebleau 1725, September 15.

Akten: Rep. 11. England conv. 46—50.

Drucke[1]: Dumont VIII 2, 127 ff.; Fassmann 1, 357 ff.; Schmauss 2, 2012 ff.; Rousset, Recueil 2, 189 ff.; Jenkinson 2, 274 ff.

Literatur: Ranke 27, 45 f.; Droysen 1, 374 ff.

Das Verhältnis Friedrich Wilhelms I. zum kaiserlichen Hofe war die Jahre hindurch immer ein gespanntes gewesen. Nicht bloß, daß die Verletzung protestantischer Interessen an zahlreichen Stellen im Reiche von Wien aus gefördert oder geduldet wurde[2]*, auch die Art wie der Kaiser seine oberstrichterlichen Befugnisse in den häufigen Streitfragen reichsrechtlicher Natur jederzeit gegen die Wünsche des Berliner Hofes auszunützen verstand*[3]*, ließ ein engeres Einvernehmen niemals aufkommen. Wenn demnach Preußen jetzt durch die Mitunterzeichnung des Herrenhauser Vertrages offen auf die Seite der Gegner des Kaisers trat, so waren es nicht so sehr Gründe der internationalen als der Reichs- und Hauspolitik, die es zu diesem Schritte trieben: die Empörung Friedrich Wilhelms über die in dem Thorner Bluturteil vom November 1724*[4] *zu Tage getretenen jesuitischen Umtriebe, die Erwartung, die schwebenden Heiratsprojekte durch engen Anschluß an England besser fördern zu können, und die Hoffnung, durch England und Frankreich in der Jülich-Bergischen Angelegenheit*[5] *die Unterstützung zu finden, deren er sich vom Kaiser nicht versehen konnte.*

Ihren Ursprung verdankt die Herrenhauser Allianz allerdings einem Wandel in der Gruppierung der europäischen Mächte: seit dem Jahre 1724 bahnte sich in vollem Gegensatz zu der bisherigen Politik ein enges Einvernehmen zwischen dem kaiserlichen Hofe und der spanischen Regierung an[6]*, das die Interessen Englands und Frankreichs auf das stärkste zu gefährden drohte und die beiden Mächte schnell sich zusammenschließen ließ — es lag nahe, in diese Einigung auch die anderen Mächte einzubeziehen, die sich gegen den Wiener Hof wenden zu müssen glaubten.*

Von London aus versuchte man schon im Herbste 1724 Frankreich zum Beitritt zur Charlottenburger Allianz[7] *zu veranlassen, während man in Paris einen neuen, auf der Grundlage des Utrechter Friedens abzuschließenden Vertrag wünschte. In Berlin verspürte man, nachdem bereits im Juli 1724 der frühere französische Gesandte Graf Rottembourg sich zu Unterhandlungen erboten hatte, anfangs keine rechte Neigung, sich auf diese einzulassen. Zu*

---

1) Sämtliche Drucke bieten den vollständigen Text — in deutscher, französischer bzw. englischer Sprache — aber ohne den Sekretartikel und die Deklaration. 2) Vgl. S. 247. 3) Vgl. Koser, Brandenburg-Preußen . . . S. 212 ff. 4) Vgl. Droysen 1, 361 f. 5) Vgl. S. 279. 6) Vgl. Droysen 1, 366 ff. 7) Vgl. S. 278.

einem Berichte Ilgens vom 29. November bemerkte der König, er wolle keine neue Allianz, und Ilgen erwiderte ihm darauf, keine Allianz zu machen sei ohne Zweifel die beste Partei. Um die Mitte Dezember wurde indes der Gesandte in London v. Wallenrodt beauftragt, sich eine Kopie des in Paris entworfenen und nach London übersandten Vertragsentwurfes zu verschaffen, die er denn auch gegen Ende des Monats nach Berlin übersenden konnte. Gleichzeitig wurde Rottembourg zu erkennen gegeben, daß man die weiteren Verhandlungen vorerst mit England zu führen gedenke.

In Berlin war man mit dem Vertragsentwurfe wenig einverstanden. Ein Erlaß an Wallenrodt vom 9. Januar 1725 besagte, man sehe darin mehr einen bloßen Garantievertrag als eine Defensivallianz, zu der doch das Verhalten des Kaisers allen Anlaß gebe, und wegen Jülich-Berg verlange man mehr als im Projekte stehe. Da aber das Londoner Kabinett erklärte, Frankreich würde sich wegen Jülich-Berg nicht näher verpflichten, so erging an Wallenrodt der Bescheid, man könne sich auf den Vertrag nicht einlassen, da er Preußen zu wenig biete, zwei Tage später wurde ihm bedeutet, man sei mit der Charlottenburger Allianz so schlecht gefahren, daß man alle Lust zu der neuen verloren habe, und ein Reskript vom 27. Februar verfügte endlich, er habe die Verhandlungen nicht »zu urgiren oder in Bewegung zu bringen«.

Die Verhandlungen ruhten jetzt völlig und wurden erst wiederangeknüpft und zu einem schnellen Ende geführt, als der Vertrag zwischen dem Kaiser und Spanien am 30. April zu Wien wirklich abgeschlossen[1]*, und durch die so geschaffene neue Koalition vor allem England bedroht war. Friedrich Wilhelm folgte Ende Juli einer Einladung des in Hannover weilenden Königs Georg, hauptsächlich wohl, um das schwebende Heiratsprojekt weiter zu fördern. Hier wurde ihm ein neuer Vertragsentwurf vorgelegt, und am 2. August wurde Ilgen nach Hannover berufen, um die Verhandlungen mit Townshend und dem französischen Vertreter Broglie fortzuführen*[2]*. Da Broglie zum Abschluß des Vertrages noch keine Vollmacht besaß, wurde das Projekt erst nach Paris gesandt, von wo es am 20. August zurückkam. Die in Paris gewünschten Änderungen nahm man in Berlin an, forderte aber dafür und erreichte auch, daß wegen des Ausdrucks »dedans et dehors . . .« im 1. und 2. Artikel eine Preußen sicherstellende Deklaration von den beiden anderen Mächten gegeben wurde, die weitere Forderung Preußens, daß Frankreich sich wegen Jülich-Berg stärker verpflichten solle, wurde dagegen abgelehnt. Am 30. August erging an Wallenrodt nach Hannover der Auftrag zur Unterzeichnung des Vertrages, am 3. September konnte er die Vollziehung melden.*

---

1) Vgl. Bittner a. a. O. 1, 142. 2) Unter dem Datum des 7. August legten Townshend und Broglie je einen Vertragsentwurf vor, der Text der beiden Entwürfe ist, von geringen stilistischen Abweichungen abgesehen, ganz übereinstimmend. Die Abweichungen dieses Projekts von dem Vertrage vgl. in den Anmerkungen.

Gleich nach Abschluß des Vertrages setzten die Bemühungen ein, auch die Generalstaaten zum Beitritt zu veranlassen. Preußen freilich hatte an dieser Erweiterung der Allianz kein Interesse, denn wie die Holländer ihrerseits die Ansprüche Friedrich Wilhelms auf Jülich und Berg nicht unterstützen wollten, so wollte sich der König nicht dazu hergeben, nach ihrem Wunsche die Bekämpfung der Ostendischen Kompagnie Kaiser Karls VI. in den Vordergrund zu stellen. Als daher am 9. August 1726 im Haag von den Deputierten der Generalstaaten und von den englischen und französischen Bevollmächtigten der Traktat über den Beitritt der Generalstaaten zur Allianz unterzeichnet wurde[1]*, erklärte der preußische Gesandte Meinertzhagen im Auftrage seiner Regierung, er müsse sich die Unterschrift bis auf weitere Weisung noch vorbehalten. Die Berliner Regierung hatte aber damals nicht mehr die Absicht, sie überhaupt zu geben. Auch den Traktat über den Beitritt Schwedens, der am 27. März 1727 zum Abschluß kam*[2]*, also zu einer Zeit, da Preußen sich bereits wieder dem Kaiser verpflichtet hatte, hat Friedrich Wilhelm nicht unterzeichnen lassen.*

Leurs Majestés le roi de la Grande-Bretagne, le roi de Prusse et le Roi Très-Chrétien, ayant vu avec plaisir combien l'union étroite qui subsiste entre elles, a contribué non seulement au bonheur de leurs propres royaumes et sujets, mais aussi au bien et à la tranquillité publique, étant persuadées en même temps qu'il n'y a point de moyen plus propre à assurer et à affermir les mêmes avantages contre tous les évènements qui pourraient naître, que de cultiver de plus en plus ladite union et de la rendre indissoluble, et ayant réfléchi mûrement sur tous les traités qui subsistent entre Leursdites Majestés (auxquels elles déclarent qu'elles ne veulent par le présent traité déroger en aucune manière), elles ont trouvé bon de prendre d'avance de nouvelles mesures pour le cas où il pourrait arriver quelques troubles dans l'Europe, en convenant entre elles de ce qui serait nécessaire, non seulement pour la sûreté et les intérêts les plus essentiels de leurs propres royaumes, mais aussi par rapport au bien et à la tranquillité publique. Par ces considérations et dans cette vue Leursdites Majestés Britannique, Prussienne et Très-Chrétienne ont donné leurs pleins pouvoirs, savoir:

Sa Majesté Britannique à sieur Charles vicomte de Townshend, baron de Lynn, son lieutenant dans le comté de Norfolk, chevalier de l'ordre de la Jarretière et son secrétaire d'État;

Sa Majesté Prussienne à sieur Jean Christophle de Wallenrodt, son ministre d'État et son envoyé extraordinaire auprès dudit sérénissime roi de la Grande-Bretagne, et

1) Jenkinson 2, 281; Rousset, Recueil 3, 166 f. 2) Rousset, Recueil 3, 314; Schmauss 2, 2077.

Sa Majesté Très-Chrétienne à sieur François comte de Broglie, lieutenant-général de ses armées, directeur-général de sa cavalerie et de ses dragons, gouverneur de Mont Dauphin et son ambassadeur auprès dudit sérénissime roi de la Grande-Bretagne.

Lesquels, en vertu desdits pleins pouvoirs, dont les copies seront insérées de mot à mot à la fin du présent traité, ayant pesé avec toute l'attention possible les mesures les plus propres pour parvenir au but que Leursdites Majestés se proposent, sont convenus des articles suivants:

1.

Il y aura dès à présent et pour tout le temps à venir une paix véritable, ferme et inviolable, une amitié la plus sincère et la plus intime et une alliance et union la plus étroite entre lesdits trois sérénissimes Rois, leurs héritiers et successeurs, leurs États, pays et villes situées sur leurs terres respectivement et leurs sujets et habitants tant dedans que dehors l'Europe; et ils[1]) seront conservés et cultivés de manière que les parties contractantes puissent avancer fidèlement leurs intérêts et avantages réciproques et prévenir et repousser tous les torts et dommages par les moyens les plus convenables qu'elles puissent trouver.

2.

Comme c'est le véritable but et intention de cette alliance entre lesdits Rois de conserver mutuellement la paix et la tranquillité de leurs royaumes respectifs, Leurs Majestés susdites s'entre-promettent leur garantie réciproque pour protéger et maintenir généralement tous les États, pays et villes, tant dedans que dehors l'Europe, dont chacun des alliés sera actuellement en possession au temps de la signature de cette alliance, aussi bien que les droits, immunités et avantages, et en particulier ceux qui regardent le commerce dont lesdits alliés jouissent ou doivent jouir respectivement. Et pour cette fin lesdits Rois sont convenus que, si en haine de cette alliance ou sous quelque autre prétexte, aucun desdits alliés était attaqué hostilement ou qu'il souffrît quelque tort dans les choses ci-dessus spécifiées par aucun prince ou État, quel qu'il soit, les autres alliés emploieraient leurs bons offices pour faire faire raison à la partie lésée et pour porter l'agresseur à s'abstenir d'aucune hostilité ou tort ultérieur.

3.

Et s'il arrivait qu'aucune des parties contractantes fût attaquée ouvertement ou qu'elle fût troublée dans les cas susdits, et que les bons offices ci-dessus mentionnés ne fussent pas assez efficaces pour procurer une juste satisfaction et réparation pour les torts et dommages faits à la

1) So.

partie lésée, alors les autres parties, deux mois après que la réquisition leur en aura été faite, fourniront les secours suivants, c'est-à-dire:

Sa Majesté le roi de la Grande-Bretagne donnera 8000 hommes d'infanterie et 4000 chevaux;

Sa Majesté le roi de Prusse fournira en pareil cas 3000 hommes d'infanterie et 2000 chevaux, et

Sa Majesté le Roi Très-Chrétien fournira aussi en pareil cas 8000 hommes d'infanterie et 4000 chevaux.

Mais si la partie attaquée aimait mieux avoir des vaisseaux de guerre et de transport ou même des subsides en argent, ce qu'on laissera toujours à son choix, alors les autres parties lui fourniront des vaisseaux ou de l'argent à proportion de la dépense des troupes à donner comme ci-dessus; et pour ôter toute sorte de doute par rapport à cette dépense, les parties contractantes conviennent que 1000 hommes de pied seront évalués à 10000 florins de Hollande par mois, et 1000 chevaux à 30000 florins de la même monnaie, aussi par mois; et on fera le calcul pour les vaisseaux de guerre et de transport à proportion.

Si les secours ci-dessus spécifiés ne suffisent pas pour faire faire justice à la partie lésée, alors les parties contractantes conviendront ensemble des forces ultérieures à être fournies.

Et, enfin, en cas de nécessité lesdits alliés assisteront la partie lésée de toutes leurs forces et même déclareront la guerre à l'agresseur.

4.

Et comme lesdits trois sérénissimes Rois sont résolus de resserrer de plus en plus l'étroite union qui règne entre eux, par toutes les marques possibles d'une bonne foi et d'une confiance mutuelle, ils sont convenus[1]) réciproquement non seulement de n'entrer dans aucun traité, alliance ou engagement quelconque qui pourrait être contraire, en quelque manière que ce fût, aux intérêts les uns des autres, mais même de s'entre-communiquer fidèlement les propositions qui pourraient leur être faites, et de ne prendre sur ce qui leur serait proposé, aucune résolution que de concert et après avoir examiné conjointement ce qui serait convenable à leurs intérêts communs et propre à maintenir l'équilibre de l'Europe, qu'il est si nécessaire de conserver pour le bien de la paix générale.

1) Statt des folgenden heißt es im englischen Entwurf: »de ne faire aucun traité ni aucune alliance ni d'entrer en aucun engagement, qui que ce soit, sans non seulement s'entre-communiquer fidèlement toutes les propositions qui leur seront faites, mais aussi sans le consentement unanime des trois parties et sans même aller de concert par rapport ou à quelque traité à faire ou à quelque engagement, qui que ce soit, à prendre.«

5 [1]).

Comme Sa Majesté Très-Chrétienne, intéressée particulièrement par sa qualité de garante des traités de Westphalie au maintien des privilèges et libertés du Corps Germanique, et Leurs Majestés Britannique et Prussienne, comme membres de ce corps, voient avec une peine égale des semences de division et des plaintes qui pourraient enfin éclater et entraîner une guerre qui embraserait toute l'Europe par les suites funestes qui en résulteraient, Leursdites Majestés, étant toujours attentives à ce qui pourrait un jour troubler la tranquillité de l'Empire en particulier et celle de l'Europe en général, s'engagent et promettent de s'entr'aider mutuellement pour le maintien et l'observation des susdits traités et des autres actes qui, ayant statué sur les affaires de l'Empire, sont regardés comme la base et le fondement de la tranquillité du Corps Germanique, et le soutien de ses droits, privilèges et immunités auxquels Leurs susdites Majestés désirent véritablement de pourvoir d'une manière solide.

6 [2]).

La présente alliance subsistera pendant l'espace de quinze ans, à compter du jour de la signature du présent.

7.

Leurs Majestés Britannique, Prussienne et Très-Chrétienne inviteront les princes et États dont elles conviendront entre elles, à accéder au présent traité, et elles sont convenues dès à présent d'y inviter nommément les Seigneurs États-Généraux des Provinces Unies.

8.

Ce présent traité sera approuvé et ratifié par Leurs Majestés le roi de la Grande-Bretagne, le roi de Prusse et le Roi Très-Chrétien, et les ratifications en seront fournies dans l'espace de deux mois du jour de la signature du présent ou plus tôt, s'il est possible.

En foi de quoi nous, en vertu de notre plein pouvoir, avons signé le présent traité, auquel nous avons fait apposer le cachet de nos armes. Fait à Hannover le 3 septembre 1725.

(L. S.) Townshend.

---

1) Art. 5 lautet im englischen Entwurf: »Comme lesdits rois voient avec regret qu'on se plaint de plusieurs côtés dans l'Empire des contraventions faites aux traités de Westphalie et particulièrement sur les affaires de religion, et comme lesdites plaintes pourraient éclater une fois . . . Leursdites Majestés . . . s'engagent et promettent de se prêter la main mutuellement pour maintenir et garantir les traités susdits et tous les droits, privilèges et immunités accordés aux membres du Corps Germanique. . . .« 2) Art. 6 des englischen Entwurfes ist, von einigen Abweichungen abgesehen, mit dem ersten Separatartikel des Vertrages gleichlautend.

Premier article séparé[1]).

Comme l'affaire arrivée dernièrement dans la ville de Thorn[2]) et ce qui s'en est ensuivi, ont alarmé plusieurs Princes et États, qui craignent qu'au préjudice du traité d'Oliva[3]) il n'arrive à cette occasion des troubles, non seulement dans la Pologne, mais aussi dans les pays voisins, Leurs Majestés Britannique, Prussienne et Très-Chrétienne, qui, comme garantes du susdit traité d'Oliva, sont intéressées à ce qu'il soit maintenu et observé dans toute son étendue, s'engagent d'employer leurs offices le plus efficacement qu'elles pourront, pour faire réparer ce qui aurait pu être fait de contraire audit traité d'Oliva, et, pour cet effet, lesdites Majestés s'instruiront de concert par leurs ministres en Pologne des infractions qui auraient pu être faites audit traité d'Oliva, et des moyens d'y remédier d'une manière qui assure entièrement la tranquillité publique contre les dangers auxquels elle serait exposée, si un traité aussi solennel que celui d'Oliva souffrait quelque atteinte.

Cet article séparé aura la même force que s'il avait été inséré de mot à mot dans le traité conclu et signé ce jourd'hui; il sera ratifié de la même manière, et les ratifications en seront échangées dans le même temps que le traité.

En foi de quoi nous soussigné, en vertu de notre plein pouvoir communiqué ce jourd'hui avons signé cet article et y avons apposé le cachet de nos armes.

Fait à Hannover le 3 septembre 1725.

(L. S.) Townshend.

Second article séparé[4]).

Si en haine des secours que Sa Majesté Très-Chrétienne donnerait à Sa Majesté Britannique et à Sa Majesté Prussienne pour les garantir du trouble qu'elles pourraient souffrir dans les États qu'elles possèdent, l'Empire déclarait la guerre à Sadite Majesté Très-Chrétienne; comme dans ce cas une pareille déclaration ne regarderait pas moins le sérénissime roi de la Grande-Bretagne et le sérénissime roi de Prusse, dont les intérêts auraient été l'occasion de la guerre, que Sa Majesté Très-Chrétienne, non seulement ils ne fourniraient point leur contingent en troupes, ni en quelque autre nature de secours que ce pût être, quand même Leursdites Majestés Britannique et Prussienne ne seraient

1) Vgl. die Anmerkung zu Art. 6. 2) Das »Thorner Blutbad« vom 7. Dezember 1724. Vgl. F. Wolff, Preußen und die Protestanten in Polen 1724. Progr. des Andreas-Realgymnasiums in Berlin 1894. 3) 1660, Mai 3. v. Moerner S. 239. 4) Der Artikel fehlt im englischen Entwurfe, ebenso wie der dritte Separatartikel.

pas comprises et nommées dans la déclaration de guerre que l'Empire ferait à la France, mais même elles agiraient de concert avec Sa Majesté Très-Chrétienne jusqu'à ce que la paix troublée à cette occasion fût rétablie; Sadite Majesté Britannique spécialement promettant d'ailleurs d'exécuter dans ce cas, comme dans tous les autres, les traités qu'elle a conclus avec Sa Majesté Très-Chrétienne, laquelle, de son côté, promet de les observer fidèlement.

Cet article séparé aura la même force etc.

Fait à Hannover le 3 septembre 1725.

(L. S.) Townshend.

Troisième article séparé.

S'il arrivait que nonobstant la ferme résolution dans laquelle est Sa Majesté Très-Chrétienne d'observer exactement tous ses traités à l'égard de l'Empire, en ce à quoi il n'a point été dérogé par le présent traité, l'on voulût de la part dudit Empire prendre quelque résolution contre la France au préjudice de la garantie générale des possessions, telle qu'elle est stipulée par le traité signé ce jourd'hui, Sa Majesté Britannique et Sa Majesté Prussienne promettent, dans ce cas, d'employer leurs bons offices, crédit et autorité le plus efficacement qu'elles pourront, soit par leur voix et celles des princes leurs amis à la Diète, soit par tous les autres moyens convenables, pour empêcher qu'il ne se commette rien qui y soit contraire; mais si, contre toute attente et malgré tous leurs efforts, la guerre était déclarée à la France de la part dudit Empire, quoique, en ce cas, n'étant plus une défensive, elles ne seraient pas obligées, suivant ses constitutions, de fournir aucun contingent, cependant, pour ôter tout doute entre Leursdites Majestés, si elles croyaient ne pouvoir se dispenser de remplir leur devoir de membre de ce corps, Leursdites Majestés Britannique et Prussienne se réservent la liberté de fournir leur contingent en infanterie ou en cavalerie de leurs propres troupes ou de celles qu'elles prendront à leur solde de quelque autre prince, à leur choix, sans que Leurs Majestés Britannique et Prussienne, à raison de leur contingent ainsi fourni, soient censées avoir contrevenu au traité signé ce jourd'hui, qui demeurera dans toute sa force. Leurs Majestés Britannique et Prussienne promettent de ne donner, en ce cas, autres, ni plus grand nombre de troupes contre Sa Majesté Très-Chrétienne que celui qu'elles sont obligées de donner pour leur contingent, et qu'elles rempliront d'ailleurs dans les cas prévus, leurs engagements envers Sadite Majesté Très-Chrétienne, laquelle, de son côté, ne pourra, pour raison dudit contingent, exercer contre les États et sujets dudit sérénissime roi d'Angleterre et dudit sérénissime roi de Prusse, dans l'Empire ou ailleurs, aucune hostilité, ni demander ou prétendre aucunes contri-

butions, fourrages, logements de gens de guerre, passages ou autres choses à la charge desdits pays et États, sous quelque prétexte que ce soit, et de même lesdits États, places, lieux et sujets ne pourront aussi fournir aucune desdites choses aux ennemis de Sa Majesté Très-Chrétienne. Laquelle s'oblige aussi et promet, de son côté, que, si dans l'Empire on venait à prendre des résolutions pareilles à celles dont il est parlé dans cet article, au préjudice des rois de la Grande-Bretagne et de Prusse, Sa Majesté Très-Chrétienne prendra ouvertement leur parti et ne manquera pas de les assister avec toute la vigueur nécessaire, en conformité de ce traité, jusques à ce que les troubles, torts et infractions cessent entièrement.

Cet article séparé aura la même force etc.

Fait à Hannover le 3 septembre 1725.

(L. S.) Townshend.

Article secret.

Sa Majesté le roi de Prusse ayant représenté à Sa Majesté Britannique et à Sa Majesté Très-Chrétienne que, lors de l'extinction des princes de la maison de Neuburg, elle aurait des prétentions à exercer sur la succession de Berg et de Juliers, et ayant demandé à Leursdites Majestés de vouloir bien lui être favorables, en lui assurant l'effet des conventions faites ci-devant sur ce sujet, et Leursdites Majestés Britannique et Très-Chrétienne voulant, en tout ce qui dépend d'elles, donner à Sa Majesté le roi de Prusse des témoignages de leur attention pour les choses qui l'intéressent, elles promettent que, le cas arrivant qu'il n'y eût plus de princes de la maison de Neuburg, elles favoriseront et seconderont les justes prétentions de Sa Majesté Prussienne, et elles tâcheront par les moyens les plus efficaces à porter toutes les parties intéressées à soumettre leurs prétentions à l'arbitrage des puissances impartiales dont on conviendra dans la suite, et à cette fin elles empêcheront que les susdits duchés ne soient mis en séquestre, ni que l'affaire ne soit réduite en procès formel, ni qu'on y procède contre Sa Majesté Prussienne par voies de fait, afin qu'il ne soit fait aucun tort à Sa Majesté Prussienne, mais, au contraire, toute la justice qui lui est due.

Cet article secret aura la même force etc.

Fait à Hannover le 3 septembre 1725.

(L. S.) Townshend.

Déclaration de Sa Majesté Britannique envers Sa Majesté Prussienne.

Comme Sa Majesté le roi de Prusse a témoigné souhaiter quelque explication des paroles: tant dedans que dehors l'Europe, qui se

trouvent dans le premier et le second articles du traité conclu aujourd'hui, de peur que cette expression ne le mît dans l'obligation d'envoyer le secours de troupes stipulé de sa part dans le troisième article du traité susdit dans des pays fort éloignés: pour ôter donc toute sorte de doute à l'égard de ces paroles ci-dessus specifiées, il est convenu entre les parties contractantes que, le cas du traité présent arrivant, ledit secours de troupes, stipulé de la part de Sadite Majesté Prussienne dans l'article troisième susmentionné, ne pourra être employé dans aucun pays hors de l'Europe, ni même en Italie, ni en Espagne, mais bien partout ailleurs.

En foi de quoi nous, en vertu de notre plein pouvoir, avons signé cette déclaration et y avons apposé le cachet de nos armes.

Fait à Hannover le 3 septembre 1725.

(L. S.) Townshend.

---

71. Kartell mit dem Kurfürsten von der Pfalz betr. die Auslieferung von Deserteuren. 1725, Oktober 15.

Nach einer Abschrift in Rep. 40. 17.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp Pfalzgraf bei Rhein . . . p. thun kund und fügen hiemit zu wissen: demnach zu möglichster Verhütung der bishero bei denen Armeen eingerissenen schädlichen Desertionen an Seiten Ihrer Königl. Maj. in Preußen und Unserer gut und nöthig befunden, über die reciproque Auslieferung deren hinkünftig Desertirenden sich eines gewissen zu vergleichen, als worüber zwischen beiden paciscirenden Theilen nachstehender Receß oder Cartel verabredet und errichtet worden:

Demnach zu beständiger Unterhaltung guten nachbarlichen Vernehmens, reciproquer Intelligenz und Freundschaft, wie nicht minder zu möglichster Verhütung aller bis dahin eingerissenen Desertionen und daraus entstandenen widrigen Suiten bei Sr. Königl. Maj. in Preußen und Churf. Durchl. zu Pfalz Armeen und Truppen von beiden Seiten beliebet worden, dieserhalb und wegen künftiger Extradirung der Deserteurs eine förmliche Convention oder Cartel aufzurichten, von Seiten Sr. Churf. Durchl. zu Pfalz aber über eine oder andere bisher von denen königlichen preußischen Truppen in Dero Chur- und fürstlichen Landen unternommene Werbung, Violation Dero Territorien und dabei vorgangenen Excesse große Beschwerde geführet, königlich preußischer Seite aber nicht gänzlich eingeräumet worden, so wollen höchstgedachte Se. Königl. Maj., als welche bereits zum öftern contestirter Maßen ein großes Mißfallen darüber haben, zu Bezeugung Ihrer zu Ihro Churf. Durchl. tragenden aufrichtigen Intention und Freund-

schaft, auch nach Recht und Billigkeit alle solche angebrachte Werbungsexcesse und Beschwerden, wann sie dergestalt wie sie dem Ansehen nach gefährlich angebracht worden, erwiesen werden möchten und auf dem Fall hochgedachte Ihre Churf. Durchl. darauf bestünden, aufs genaueste untersuchen und dem Befinden nach exemplarisch bestrafen, auch denenjenigen von Sr. Churf. Durchl. Unterthanen, welche dadurch Schaden und Verlust an ihren Gütern erlitten, auf alle billige Art indemnisiren, sonst aber Sr. Churf. Durchl. Entschließung überlassen, ob Dieselbe auf einen Spruch und Bestrafung der Verbrechen bestehen oder solche aus Generosität übersehen wollen; wie dann Se. Churf. Durchl. réciproquement Sich dahin erkläret, daß, so viel die in Dero Lande mit Gewalt oder List angeworbene Leute, wie auch diejenige churfürstliche Unterthanen, so außer Churf. Durchl. Landen solchergestalt angeworben oder weggenommen worden, anbetrifft, selbige, wann sie von Ihro Königl. Maj. in Preußen durch gütliche Mittel oder Capitulation, so weit es noch nicht geschehen, dergestalt willig gemacht worden, daß darüber weder von ihnen noch ihren Verwandten weiter keine Klage geführet wird, unter denen königlichen preußischen Truppen verbleiben, diejenige aber, welche gewaltthätig, absonderlich die aus der Herrschaft Bruck und Ravenstein weggeführet worden, sollen frei und ohne Unkosten dimittiret werden; und wann selbige nach ihrer vorhergegangener wirklichen Dimission und Zurückkunft in Sr. Churf. Durchl. Landen auch willig gemacht werden können, soll ihnen freistehen, ihrer Capitulation und Accord gemäß noch länger in preußischen Diensten zu verbleiben. Es versprechen auch hinwiederum Se. Königl. Maj. von Preußen, an Dero sämmtliche, absonderlich an Churf. Durchl. zu Pfalz chur- und fürstlichen Ländern Grenzen stehende Regimenter die bereits ergangene Ordres nochmalen zu schärfen und dahin wiederholen zu lassen, daß dieselbe forthin bei harter und unausbleiblicher Strafe aller zeithero angebrachten Excesse in Sr. Churf. Durchl. zugehörigen sämmtlichen Landen und Territoriis sich gänzlich zu enthalten und darinnen alle Werbung überhaupt, sie geschehe mit Gewalt oder List oder durch andere hierzu gebrauchte Leute, schlechterdings zu unterlassen, widrigenfalls aber ein dergleichen betroffener Werber, so sich in beiderseits Landen finden ließe, alsofort, wann er dessen überzeuget, exemplariter bestrafet werden solle. Se. Königl. Maj. in Preußen wollen auch, daß, wann ja hinfüro ein solcher Sr. Churf. Durchl. zugehöriger Unterthan (wie doch nicht geschehen wird) auf dergleichen Art angeworben werden möchte, derselbe ohne einige Exception oder Anforderung einiger Unkosten sofort extradiret und derjenige, so ihn geworben, nach der Rigueur bestrafet werden, denen sämmtlichen commercirenden oder sonst ihrer Verrichtungen halber in allen und jeden königlich preußischen Provinzien

reisenden Sr. Churf. Durchl. zu Pfalz zugehörigen Unterthanen aber und Einwohnern nebst den ihrigen und bei sich habenden Domestiquen alle Sicherheit widerfahren und davon keiner auf einigerlei Art und Weise zu Kriegesdiensten gezwungen werden soll. Wobei obiger Bestrafung halber dieses absonderlich bedungen und zugesaget wird, daß der- oder diejenige, welche solche gewaltsame Werbungen in Ihro Königl. Maj. Landen vorgenommen, zwarn von wegen deroselben zu bestrafen, der- oder diejenige aber, so in denen Ihro Churf. Durchl. zugehörigen und obangeführten Landen dergleichen gewaltthätige oder unzulässige Werbungen vornehmen und also das Territorium violiren, zu Dero Selbsteigener verfügender Bestrafung ohnweigerlich auszuliefern, wann nämlich Se. Königl. Maj. nicht Selbsten die Bestrafung in solchen Fällen verhängen wollten oder würden; inmaßen Se. Churf. Durchl. Sich ebenfalls anheischig machen, die in dem königlich preußischen Territorio betretene und dergleichen Excessen pflichtige churpfälzische Werber zu gleichmäßiger Bestrafung ohnweigerlich ausfolgen, mithin hierunter das reciproque auf alle Weise beobachten zu lassen. So viel übrigens die reciproque Convention und derselben essentielleste Punkte an und vor sich selbsten betrifft, ist zwischen beiden hohen paciscirenden Theilen, wie folget, abgeredet, beliebet und geschlossen worden, daß

§ 1

vors künftige alle und jede, es sein dieselbe Landeskinder oder von was für Nation und Geburt sie wollen, welche a dato dieser Convention von denen Armeen und Truppen Sr. Königl. Maj. in Preußen und Sr. Churf. Durchl. zu Pfalz, es geschehe solches auf Marschen aus denen Garnisonen und Quartieren oder an welchen Orten es wolle, meineidiger Weise ihre Fahnen verlassen, so viel deroselben in beiderseits hohen Paciscenten sämmtlichen Territoriis, Provinzien und Landen, keine davon ausgenommen, entweder unter denen Truppen oder auch in denen Aemtern, bei denen von Adel, in Städten und Dörfern sich solchermaßen befinden werden und anzutreffen sein möchten, auf geschehene Anzeige und Requisition arrestiret, auch ohne die geringste Difficultät nebst der mitgenommenen und etwa noch vorhandenen Montirung und dem Gewehr abgefolget werden sollen.

§ 2.

Damit auch inskünftige so viel weniger Gelegenheit zu desertiren gegeben werden möge, so soll beiderseits hohen und niedrigen Officierern bei Vermeidung unausbleiblicher ernstlicher Strafe, auch bei Verlust aller angewandten in nächstfolgendem §pho specificirten Kosten und dem Befinden nach ihrer Chargen selbst gänzlich verboten sein, keinen Deserteur, er mag sein, wer er wolle, mit Wissen anzunehmen, sondern

es ist vielmehr, wann sich einer dergleichen angiebt, derselbe genau zu examiniren und, wann er erkannt würde, allenfalls zu arrestiren und dem nächstliegenden Officier es bekannt zu machen; noch weniger aber soll ein Officier von beiderseitigen Truppen, er mag sein, wer er wolle, bei Erstattung aller und jeder Unkosten, dergleichen angenommenen in weit belegene Provinzien und Garnisons senden, widrigenfalls aber noch darzu dem Officier, deme er zukommt, alle Reparation und Satisfaction davor zu thun gehalten sein.

§ 3.

Sollte auch ja von dergleichen Deserteurs a dato dieser Convention an jemand unwissend unter eines oder des andern Theils Truppen engagiret werden, so soll, damit es wegen der Unkosten und des Handgeldes, imgleichen des genossenen Tractaments und einem solchen Deserteur etwa gegebenen kleinen Montirungsstücke keine Dispute setzen möge, eines vor alles dem reclamirenden Officier 6 Rthlr. Courant gegeben, dagegen aber auch der Deserteur, er seie unter den Truppen bereits wirklich in Diensten genommen oder halte sich sonst im Lande auf, nebst der mitgenommenen und noch vorhandenen Montur und Gewehr ausgeliefert, auch, wofern es im Lande von selbigem veräußert, wann es in natura noch vorhanden, als res furtiva von dem Käufer ohne Erstattung dessen, was dieser davor bezahlet, dem Regiment oder Officier, von welchem er desertiret ist, wieder erstattet und eben auf solche Art der Deserteurs mitgenommene Pferde ohne Entgelt abgefolget werden; wie dann auch bei Anhaltung solcher Deserteurs die Officiers sowohl als alle Obrigkeiten und Unterthanen in beiderseits Puissancen sämmtlichen Provinzien und Landen dahin zu sehen haben, daß zum Besten dessen, deme er desertiret, die Montirung, Pferd und Gewehr beibehalten und in Acht genommen, solche auch von dem Deserteur nicht abhanden gebracht, sondern vielmehr gegen obiges stipulirtes Quantum bei der Auslieferung, wie er sie gehabt, mit extradiret und abgegeben werden möge. Wann aber in Zeit von acht Tagen aufs längste nach geschehener Notification die Abforderung der Deserteurs nicht geschehen, so soll über das stipulirte Quantum derer 6 Rthlr. täglich 1 Groschen für die Verpflegung des Deserteurs bis zur wirklichen Extradition bezahlt und absonderlich demjenigen Unterthanen, so einen Deserteur ausgespüret und angehalten haben wird, 6 Rthlr. von dem Officier, welchem der Soldat desertiret, zur Belohnung gegeben, dahingegen sodann dem Regiment oder Garnison, welche ihn so lange arrestiret, wegen der vorhin stipulirten 6 Rthlr. solchenfalls nichts, sondern nur allein die oben festgesetzte tägliche Verpflegung wieder erstattet und gereichet werden.

§ 4.

Damit man auch denen höchst schädlichen Desertionen um so viel eher steuren und sowohl Se. Königl. Maj. in Preußen als Se. Churf. Durchl. zu Pfalz auf die Treue und Ergebenheit beiderseitiger Armeen und Truppen sich desto mehr verlassen können, so sollen beider hohen Paciscenten Kriegs- und Civilbediente schuldig und gehalten sein, keine Unterofficiers oder Soldaten ohne gnugsame und gültige Pässe, so von dem commandirenden Chef der Regimenter, Bataillons und Escadrons, davon sie sich nennen, oder dem an einem Ort separat commandirenden Officier untergeschrieben und untersiegelt, passiren zu lassen, sondern, wann jemand (ohne mit dergleichen gültigem Paß versehen zu sein) getroffen wird, soll solches gegen ordinäre Bezahlung des Botenlohns durch einen Expressen bei der nächsten Garnison angezeiget und sodann das benöthigte wegen eines solchen Ueberläufers mit dem daselbst commandirenden Officier concertiret werden, wann auch gleich der angehaltene kein wirklicher Deserteur wäre.

§ 5.

Ist beliebet und abgeredet worden, den Einhalt dieser zwischen Sr. Königl. Maj. in Preußen und Sr. Churf. Durchl. zu Pfalz errichteten Convention, so weit es nöthig, bei beiderseits hohen Paciscirenden Armeen, Truppen und Regimentern, imgleichen sowohl in Sr. Königl. Maj. sämmtlichen und jeden Provinzien als auch in Sr. Churf. Durchl. zu Pfalz sämmtlichen Landen, imgleichen denjenigen, so von ein- oder anderen noch mit der Zeit acquiriret werden, öffentlich durch gedruckte Mandata zu jedermanns Notiz und Wissenschaft gehörig publiciren und dabei jedermänniglich, sowohl von Kriegs- als Civilbedienten, unter namhafter Straf andeuten und befehlen zu lassen, demselben in allen Stücken aufs genaueste und gebührend nachzuleben und dawider bei sich ereignender Occasion auf keine Art durch Annehmung der Deserteurs, noch zu Hegung oder Verbergung derselben zu handeln.

§ 6.

Wann es sich auch zutragen sollte, daß von beiderseits hohen Paciscirenden Truppen einige an fremde Puissancen in Dienste überlassen würden, so solle diese Convention auch bei denenselben und wann sie sonst in einer von beiden Theilen Nachbarschaft oder Grenzen stehen, observiret werden und in seiner vollkommener Vigueur ohnverrückt verbleiben, eben als wann sie noch wirklich in ihrer Herren Landen stünden.

Zu mehrerer Urkund und Festhaltung dieses versprechen Se. Königl. Maj. in Preußen an einem und Se. Churf. Durchl. zu Pfalz am andern Theil, obiger Convention in allen und jeden ihren Punkten und Clau-

sulen fest und ohnverbrüchlich nachzukommen, auf keine Weise dawider zu handeln, noch die ihrige dawider handeln zu lassen, gestalt, wann wider besseres Vermuthen von einem oder dem anderen Theil ein solches geschehe, der andere sofort, wann keine Remediirung geschiehet, von dieser Convention entbunden sein, einem jeden von beiden Theilen sonst auch frei bleiben solle, aus etwa habenden triftigen und erheblichen Ursachen oder seiner Convenienz nach von dieser Convention abzustehen.

Zu dem Ende hievon zwei gleichlautende Exemplaria verfertiget und von beiderseits hohen Paciscirenden vollkommen ratificiret, unterschrieben und untersieglet, auch gegen einander ausgewechselt worden.

Und Wir dan obstehendes Cartel Unser dabei führenden Intention und der Sachen Umständen allerdings gemäß befunden, solchemnach auch dasselbe ratificiret und approbiret, als thun Wir auch solches hiemit und kraft dieses ratificiren, approbiren und bestätigen obbemeldtes Cartel bester und beständigster maßen, versprechen auch, solches in allen seinen Punkten, Clausulen und ganzen Begriff Unser Seits genau zu observiren, auch darüber durch die Unsrige unverbrüchlich halten zu lassen; zu dessen Urkund haben Wir dieses Cartel eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Geheimen Kanzelei-Siegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben, Schwetzingen d. 15. Octobris 1725.

(L. S.) Carl Philipp.

---

72. Postvertrag mit dem Fürsten von Thurn und Taxis. Osnabrück 1726, Juni 27.

Preußische Ratifikation: 1726, August 12. Thurn- und Taxissche Ratifikation: Brüssel 1726, August 13.

Zu wissen seie hiemit, daß zwischen dem kaiserlichen Reichspostamt zu Osnabrück und dem königlich preußischen Postamt zu Minden wegen Anlegung eines Fußbotens nachfolgendes verabredet und geschlossen worden.

1mo Uebernimmt das kaiserliche Reichspostamt die Salarirung eines Fußbotens von Osnabrück bis Oldendorf und das königlich preußische des seinigen von Minden bis nach gedachtem Oldendorf.

2do Muß der Bote wochentlich zweimal von Minden bis Osnabrück eintreffen et vice versa und die Abfertigung nach Maßgebung des anliegenden Projects geschehen.

3^tio^ Ist von einem einfachen Brief an Porto 2 mgr. zu nehmen, die Paquete aber, so durch den Boten mitzuführen stehen, werden nach der Hand billigmäßig taxiret. Von denen Briefen, so unterwegs vor-

fallen und durch den Boten bestellet, imgleichen welche dem Boten unterwegs nach jedem Ort mitgegeben werden, davon hat ein jedes Postamt den Genuß vor sich allein zu ziehen und ist nicht gehalten, selbige mit in der Theilungsrechnung einzuführen.

Ueber alle Einnahm von denen Briefen und Paqueten, so von einem Ort zum anderen gehen, ist eine richtige Annotation zu halten und quartaliter nach geschehener Berechnung, so längstens binnen vier Wochen nach Verlauf eines jeden Quartals zur völligen Richtigkeit gebracht werden muß, der Ertrag zu theilen.

Wie dann auch zu derer Correspondenten beliebigem Gefallen zu stellen, die Osnabrückische Briefe und Mindische hinc inde porto und franco gehen zu lassen.

4to Von denen sowohl von Osnabrück als Minden weiter gehenden Briefen wachset beiderseits Postämteren weiter kein Genuß zu als das Porto zwischen Minden und Osnabrück, es wären dann Briefe, welche Osnabrück anderweitigen Postämteren, als Köln und Maseyck, selbsten zu berechnen; welches das Postamt zu Minden dem Osnabrückischen zu bonificiren hätte. Wann aber dergleichen Brief gar nicht von Osnabrück vorfallen sollten, hat dieser vierte Punkt mit denen vorigen drittem und nachfolgendem fünftem Punkt seine abhelfliche Maße und gute Richtigkeit, anerwogen die distribuirende Postämter in denen königlich preußischen Landen sich ihr Recht nicht nehmen noch dardurch präjudiciren lassen können.

5to Von denen weiter als hinc inde kommenden Briefen wollen beide paciscirende Postämter sich das Vorschußporto vergüten. Da auch die Tax zwischen Minden und Berlin sehr leidlich, so ist es nicht faisable, daß diese noch weiter moderiret werde, indeme zu besorgen, es möchte dadurch einige Confusion auf dem Cours entstehen.

6to Auf die erhaltene Briefe von Herford, Bielefeld, Lippstadt werden die Retouren von dem kaiserlichen Reichspostamt zu Osnabrück jedesmal wieder über Minden gesandt; solchergestalt es auch zu halten mit denen Berliner, Magdeburger Briefen. Dahingegen man von Seiten des Mindischen Postamts mit denen Retouren auf die Osnabrückische Briefe gleichergestalt es zu halten sich verpflichtet, ohne einige Brief oder Paqueter, so von den Boten mitgeführt werden können, mit der fahrenden Post nach Osnabrück abgehen zu lassen, vielmehr von selbiger die Correspondenz gänzlich abzuziehen; dem kaiserlichen Reichspostamt aber zu Osnabrück bleibet unbenommen und stehet frei, die Berliner und Magdeburger Briefe zufolg der dort hergebrachten Observanz $^1/_2$ franco oder franco Braunschweig zu machen, wovon jedoch alle Paquete eximiret seind.

7mo Der Punkt wegen der Tecklenburgischen Briefbeutels bleibet annoch ausgesetzet, und behält man sich vor, darüber mit dem

kaiserlichen Reichspostamt Osnabrück künftiger Zeit à part zu tractiren.

8vo Die obstacula, so etwa nach abgelegter Botenpost sich annoch eräugen möchten, verspricht man mit aller Sorgfalt secundum aequitatem aus dem Weg zu räumen und zu schlichten, auch überall eine mutuelle Freundschaft und vertrauliche Correspondenz zu pflegen. Und damit man

9no Die Kosten zu Bestreitung der gedachten Botenpost erhalte, so werden beide Theile dahin bedacht sein müssen, Mittel vorzukehren, daß denen hinc inde wieder laufenden, insonderheit dem Lübecker, Herforder und Bielefelder Boten das Handwerk geleget werde.

Urkundlich ist dieser gleichglautende Vergleich von beiderseits contrahirenden Postämteren unterzeichnet und in duplo ausgefertiget, auch die Ratification dieses Vergleichs binnen $1^1/_2$ Monaten a dato, wo solches nicht ehender geschehen kann, sowohl von Seiten eines hochlöblichen General-Reichserbpostamts als auch eines hochlöblichen königlich preußischen Generalpostamts herbeizuschaffen und auszuwechseln versprochen worden. So geschehen Osnabrück, den 27. Junii 1726[1]).

---

73. Allianzvertrag mit der Kaiserin Katharina I. von Rußland. Mit 3 Sekretartikeln und 1 russischen Deklaration. St. Petersburg 1726, August 10./21.

Preußische Ratifikation: 1726, Oktober 3. Russische Ratifikation: St. Petersburg 1726, Oktober 3 (a. St.).

Akten: Rep. 11. Rußland 28 A ff.
Druck: Martens 5, 232 ff.[2]).
Literatur: Droysen 1, 409.

Gleich nach dem Tode des Zaren Peter war man in Berlin darauf bedacht, sich das Einvernehmen mit Rußland auch unter der neuen Herrscherin zu sichern, und dem Gesandten in Petersburg v. Mardefeld wurde daher unterm 26. Mai 1725 das Projekt einer mit der zarischen Regierung zu schließenden Allianz[3]) übersandt. Zum Abschluß des Vertrages kam es aber in den nächsten Monaten noch nicht, vornehmlich weil die Frage der Nachfolge im Herzogtum Kurland[4]) noch immer nicht zur endgültigen Entscheidung gelangt war, weiter auch, weil die russische Regierung das durch den Herrenhauser Vertrag[5]) besiegelte Einvernehmen zwischen Preußen und den Westmächten nur ungern sah. Erst im April 1726 konnte Mardefeld das russische Gegenprojekt nach Berlin übersenden, aber nunmehr nahmen die Verhandlungen

1) Das Ratifikationsinstrument, nach dem die vorliegende Abschrift genommen ist, nennt die Namen der Unterhändler nicht. 2) Vollständig. 3) Die Abweichungen der einzelnen Artikel desselben vom Vertrage vgl. in den Anmerkungen. 4) Vgl. S. 194. 5) Vgl. S. 285.

schnelleren Fortgang, da eben damals Österreich mit Preußen sowohl wie mit Rußland engere Fühlung suchte, und Friedrich Wilhelm immer mehr von seinen Herrenhauser Verbündeten abrückte. Am 6. August wurde in Wien eine Defensivallianz zwischen Kaiser Karl VI. und der Zarin abgeschlossen[1]*, vier Tage später erfolgte in Petersburg die Unterzeichnung der Allianz zwischen der Zarin und König Friedrich Wilhelm I.*

Im Namen der Heiligen und unzertrennlichen Dreifaltigkeit.

Kund und zu wissen sei hiemit jedermänniglich: Nachdem zwischen dem nunmehro in Gott ruhenden allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Peter I., Kaiser und Selbsthalter von allen Reußen p.p.p. an einer und dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friedrich Wilhelm, Könige in Preußen und Churfürsten zu Brandenburg p.p.p. anderer Seits allemal eine ganz genaue brüderliche Freundschaft, Verständniß und Union gepflogen und unterhalten worden und beiderseits königliche und kaiserliche Häuser, auch Deroselben Reiche, Länder, Provinzien und Unterthanen von solcher vertraulichen Intelligenz vielfältigen Nutzen und Vortheil vor beiderseits Interesse verspüret, daß dannenhero nach allerhöchsterwähnten Kaisers von allen Reußen tödtlichem Hintritt dessen Nachfolgerin am Reiche, die gegenwärtig glücklich regierende, auch allerdurchlauchtigste, großmächtigste Fürstin und Frau Frau Katharina Kaiserin und Selbsthalterin von allen Reußen p.p.p. nicht weniger als allerhöchsterwähnte Ihro Königl. Maj. in Preußen vor nöthig erachtet, nicht allein in solchem zwischen beiden respective kaiserlichen und königlichen Häusern gestifteten guten Vernehmen und völligen Vertrauen auch fernerhin beständig zu continuiren, sondern auch noch eine nähere feste Verbindung zu beiderseits Reiche, Länder und Unterthanen mehrerer Sicherheit, Ruhe und Aufnahme unter einander zu errichten. Zu solchem Ende Ihro Kaiserl. Maj. von allen Reußen Dero Großkanzler und Ritter des Ordens des Heiligen Andreä Gabriel Grafen von Golofkin, wie auch Dero Reichsvicekanzler und Wirklich Geheimten Etatsministre Heinrich Johann Friedrich Freiherrn von Osterman, Ihro Königl. Maj. in Preußen aber Dero Wirklich Geheimten Etatsministre, Präsidenten der Regierung des Herzogthums Magdeburg und Envoyé extraordinaire am reußisch kaiserlichen Hofe, wie auch Ritter des Ordens des Heiligen Andreä Gustav Freiherrn von Mardefeld instruiret und specialiter bevollmächtiget, einen förmlichen Tractat darüber zu verfassen und zu schließen. Welche dann hierauf nach vorhero aufgewiesenen und gewöhnlicher Maßen gegen einander ausgewechselten Vollmachten sich zusammengethan und sich

1) Martens 1, 32.

über folgendes Instrument und Defensivbündniß vereiniget und verglichen.

1.

Ihro Kaiserl. Maj. von allen Reußen für Sich und Ihro Erben Sr. Königl. Maj. in Preußen und Dero Erben und Nachfolgern an der preußischen Krone und hinwieder Ihro Königl. Maj. in Preußen für Sich und Dero Erben Ihro Kaiserl. Maj. von allen Reußen und Dero Erben und Nachfolgern an der reußischen Monarchie versprechen einander eine aufrichtige und beständige Freundschaft, also und dergestalt, daß beiderseits Maj. Maj. einander aufrichtig meinen, Ihro Interesse réciproquement überall befördern und unterstützen und insgemein ein Theil des andern Aufnahme, Wohlfahrt und Nutzen gleich seinem eigenen jederzeit befördern, vor Schaden und Unheil warnen und solches, so viel möglich, abzuwenden suchen, dahero auch aus allen auswärtigen und auf beiderseits Interesse einigen Rapport habenden Affaires vertraulich und offenherzig mit einander communiciren und Ihre beiderseitige Ministros an den auswärtigen Höfen darauf zulänglich und zeitig instruiren wollen, damit dieselbe nicht aus Unwissenheit gegen diese Convention handeln und dadurch der von beiderseits Maj. Maj. intendirte Zweck verfehlet werde.

2[1]).

Gleichwie nun Ihro Kaiserl. und Königl. Maj. Maj. gar nicht gemeinet sind, durch gegenwärtiges Bündniß jemanden, wer es auch sei, zu offendiren oder zu beleidigen, also soll auch hinwieder der vornehmste Zweck desselben dieser sein, daß beiderseits Maj. Maj. und Ihre Erben bei dem rechtmäßigen und ruhigen Besitz Ihrer respective Reiche, Provinzien und Länder, sowohl überhaupt als auch insbesondere derjenigen, welche beiderseits Maj. Maj. an der Ostsee innehaben, aufs kräftigste einander mainteniren und gegen männiglich, der sich unterstehen würde, den einen oder andern compaciscirenden Theil mit Gewalt und Unrecht zu überfallen und mit Krieg zu überziehen, getreulich beistehen und schützen wollen und sollen.

3[2]).

Im Fall nun Ihro Kaiserl. Maj. von allen Reußen oder auch Ihro Königl. Maj. in Preußen solchergestalt in Ihren jetzo possedirenden Ländern, auch Deren Rechten und Gerechtigkeiten feindlich ange-

1) Art. 2 des preußischen Entwurfs = Art. 16 des Vertrages. 2) Art. 3 besagt im preußischen Entwurf: Zweck der Allianz ist es, »durch mutuelle Assistenz und ... reellen Beistand und zureichende Hülfe« sich in dem gegenseitigen Besitzstand zu schützen.

griffen und beunruhiget werden sollte, alsdann soll der eine Theil auf erhaltene umständliche Nachricht von der dem andern bevorstehenden Gefahr oder schon leidenden Gewalt gehalten sein, bei dem Aggressore sofort alle kräftigste Officia nachdrücklichst anzuwenden und ihn alles Ernsts von aller Gewalt und Thätlichkeit abzumahnen und vor dem beleidigten Theile billige Satisfaction zu begehren und dabei zu declariren, wie man widrigenfalls schuldig sei, demselben nach allen Kräften zu assistiren und beizustehen.

4[1]).

Da nun solche gütliche Vorstellungen nichts fruchten wollten, sondern wirkliche Feindseligkeiten verübet oder auch in denen bereits angefangenen fortgefahren würde, solchenfalls soll der requirirte Theil dem Requirenten ohne Aufschub und Verzug die im folgenden Articul stipulirte Anzahl Truppen dergestalt zu Hülfe schicken, daß sie längstens drei Monat nach geschehener Requisition in des attaquirten Theils Landen wirklich eingerücket oder sonst an dem Ort, wo es der Requirent der raison de guerre nach verlangen wird, gestellet werden mögen.

5.

Solche von Ihro Kaiserl. Maj. von allen Reußen an Ihro Königl. Maj. in Preußen und von Deroselben hinwieder an Ihro Kaiserl. Maj. von allen Reußen auf oberwähnten Fall zuzusendende Volkhülfe soll bestehen in 3000 Mann zu Fuß und 2000 Mann zu Pferde[2]), auch mit der nöthigen Feldartillerie, Munition und übrigem erforderten Attirail versehen sein und nicht eher zurückgerufen werden können, es sei dann der lädirte Theil solcher ihm zugefügten Gewalt und Unrechts halber zuvörderst völlig dedommagiret und in eben den Stand, worinnen er sich vorhero befunden, wieder gesetzet worden.

6[3]).

Die Hülfs-Truppen werden von dem Requisito selbst salariret und jährlich rekrutiret, die gewöhnliche Rationes und Portiones aber an Proviant und Fourage, wie auch die benöthigte Quartiere werden ihnen von dem Requirenten gereichet und gegeben, alles auf demselben Fuß, wie diese Truppen von ihren eigenen Herren im Felde und in denen Quartieren verpfleget zu werden gewohnet sind.

---

1) Art. 4 des preußischen Entwurfs: »Absonderlich verstehet sich diese ... Assistenz von beiderseits ... an der Ostsee besitzenden oder sonst mit Polen und Sachsen grenzenden Lande dergestalt ...« 2) Im preußischen Entwurf fehlen die Zahlenangaben. 3) Art. 6 des preußischen Entwurfs besagt: Wenn nötig, soll das Auxiliarkorps verdoppelt oder die Assistenz mit seiner ganzen Macht geleistet werden.

7 [1]).

Diese Auxiliartruppen sollen unter desjenigen Commando stehen, der von dem requirirenden Theile als Chef der Hauptarmee vorgesetzet ist, sonsten aber unter niemanden als unter ihrem eigenen General, und sollen übrigens zu allen Kriegesoperationen nach Kriegesgebrauch sich ohnwegerlich gebrauchen lassen; jedoch dergestalt, daß solche Operationes vorhero im Kriegesrathe in Beisein und mit Zuziehung des commandirenden Generals der Auxiliartruppen überleget und resolviret worden.

8.

Das Detail bei denen Auxiliartruppen bleibet dererselben commandirendem General gänzlich vorbehalten, und sollen auch dieselbe nicht mehr als des Requirenten eigene Truppen fatiguiret und exponiret, sondern bei allen Gelegenheiten zwischen selbigen nach Proportion und Stärke der ganzen Armee eine vollenkommene Egalität observiret und beobachtet werden; wie dann auch diese Hülfstruppen sowohl in Märschen, Commandirungen, Actionen und Einquartierungen als auch sonsten, so viel immer möglich, zusammengehalten und nicht von einander separiret oder zertheilet werden sollen.

9.

Es sollen auch die Auxiliartruppen ihre eigene Priester haben und ihren eigenen Gottesdienst frei und ungehindert treiben können, auch nach keinen andern Gesetzen, Kriegesarticuln und Verordnungen als ihrer respective Herren eigenen, auch von niemanden als ihrem eigenen General und Officiers geurtheilet werden.

10.

Diejenige Trophées und was sonst bei einer Action mit dem Feinde erobert werden möchte, verbleibet demjenigen Theile, welcher solches gewonnen und erobert.

11.

Sollte auch obbemeldeter Succurs nicht zulänglich sein, die zugefügte Gewalt damit abzutreiben, so wollen beiderseits hohe Compaciscenten ohnverzüglich weiters mit einander concertiren und sich vereinigen, auf was Art ein Theil dem andern mit mehrern Hülfstruppen, auch bedürfenden Falls mit seiner ganzen Macht assistiren und beispringen solle; allermaßen denn auch auf dem Fall, da der lädirte Theil der ganzen hier oben stipulirten Volkshülfe nicht benöthiget wäre, demselben eine mehrere und größere Anzahl Truppen, als er selbst verlanget, nicht aufgedrungen werden soll.

1) Art. 7—11 des preußischen Entwurfs enthalten nähere Bestimmungen über die Hilfstruppen.

12[1]).

Wann auch Ihro Königl. Maj. in Preußen anstatt der Hülfe an Volk einige Schiffe zur Sicherheit Dero Küsten oder anderm Gebrauch bei einem solchen Kriege benöthiget sein sollten, so wollen Ihro Kaiserl. Maj. von allen Reußen Sr. Königl. Maj. in Preußen auf Art und Weise, wie man alsdann darüber conveniren wird, damit an Hand gehen.

13[2]).

Sollte es geschehen, daß der requirirte Theil wegen solcher geleisteten Hülfe oder sonsten gleichfalls feindlich angegriffen und also beide Theile in einen Krieg verwickelt werden, alsdann wollen Dieselbe vor Einen Mann stehen und einander mit aller Ihrer Macht assistiren und zu Hülfe kommen; wie denn auch keiner von beiden Alliirten sich in eine Friedenshandlung oder Stillstand der Waffen einlassen, viel weniger noch darunter etwas schließen soll, es sei dann mit des andern gutem Belieben und vollkommener Concurrenz und daß zuvorderst dem beleidigten Theile der erlittene Schade gut gethan und erstattet werde.

14[3]).

Ihro Kaiserl. Maj. von allen Reußen haben zu erkennen gegeben, welchergestalt Sie mit Ihro Königl. Maj. und dem Reiche Schweden in einer Defensivallianz stünden[4]), welcher Sie durch gegenwärtiges Bündniß auf keine Weise derogiren wollten; und damit übrigens beider compaciscirenden hohen Theile aufrichtiger Vorsatz, alles dasjenige, was hiemit zwischen ihnen stipuliret und geschlossen worden, ohnverbrüchlich zu halten, desto mehr an den Tag geleget werden möge, so verbinden Sich beide Kaiserl. und Königl. Maj. Maj. hiemit und in Kraft dieses, daß Sie alle und jede Articulos dieses mit guter Treue und Glauben geschlossenen Bündnisses Ihres Orts getreulich und aufrichtig erfüllen und demselben auf keinerlei Art und Weise, weder unter dem Vorwand einiger mit andern vorhin genommenen Engagements oder andern Prätexten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, zuwider leben noch handeln wollen.

---

1) Art. 12 des preußischen Entwurfs stimmt meist wörtlich mit Separatartikel 3 überein, doch heißt es hier zum Schluß, die beiden Mächte wünschen, daß die Wahl »auf einen geborenen polnischen Edelmann gerichtet werden möge«.
2) In Art. 13 des preußischen Entwurfs heißt es, wegen der polnischen Angelegenheiten wolle man stets vertraulich miteinander kommunizieren. 3) Art. 14 des preußischen Entwurfs betrifft den Schutz der Dissidenten in Polen. 4) Die Stockholmer Allianz von 1724. Am 16. April 1726 war der Kaiser diesem Bündnis beigetreten. Vgl. Martens 1, 32.

15[1]).

Wenn auch eine oder andere Puissance in dieses Bündniß mit eingeschlossen und aufgenommen zu werden verlangen sollte, so kann solches, jedoch nicht anders als mit beiderseits Consens und Bewilligung, geschehen.

16[2]).

Die Commercia zu Wasser und zu Lande zwischen beiderseits Reichen, Provinzen und Unterthanen sollen ihren freien ungehemmeten Lauf und Fortgang haben und behalten, und denen reußischen Schiffen und Handelsleuten in Ihro Königl. Maj. in Preußen Seehafen, Handelsstädten und Landen, wie auch denen königlich preußischen Schiffen und Trafiquanten in denen reußischen Seehafen, Handelsstädten und Landen keine schwerere Imposten und Onera aufgelegt, noch sie sonst in einigen Stücken härter gehalten werden, als andern daselbst commerciirenden und in ihrer Handlung am meisten favorisirten Nationen und Commercianten geschiehet und widerfähret.

17.

Es soll diese Allianz achtzehn Jahre daueren und noch vor deren Abgang erneuret, auf die Conjuncturen, wie selbige alsdenn sein werden, gerichtet und solchergestalt weiter continuiret werden.

18.

Die Ratificationes gegenwärtigen Tractats sollen binnen zwei Monaten von unten gesetztem Dato gegen einander allhier in St. Petersburg ausgewechselt werden.

Zu mehrerer Urkund und Bekräftigung dieses sind von obstehendem Instrument zwei gleichlautende Exemplaria ausgefertiget, von oben benennten Ministris eigenhändig unterschrieben, mit ihren Petschaften besiegelt und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen St. Petersburg, den 10. Augusti 1726.

(L. S.) Golofkin.

(L. S.) Osterman.

---

1) Art. 15 des preußischen Entwurfs: »Wegen der Curländischen Affäre haben Se. Kgl. Maj. demjenigen Project, so der . . . Frhr. v. Mardefeldt laut seines Berichts vom 28. April 1724 deshalb dem kaiserlichen Hofe übergeben, noch zur Zeit weiter nichts hinzuzuthun. . .« 2) Art. 16 des preußischen Entwurfs: »Wegen der Herren Herzöge von Holstein und Mecklenburg bekannten Angelegenheiten versprechen Se. Kgl. Maj. in Preußen hochgedachter Herzoge deshalb habende Desideria . . . bestens zu secondiren. . .«

Articulus secretus [1].

Nachdem man auch in sichere Erfahrung gebracht, daß man in Polen wirklich damit umgehen soll, um nach des Herzog Ferdinand von Curland Tode dieses benachbarte Herzogthum der République Polen einzuverleiben und in Woiwodschaften zu vertheilen, Ihro Kaiserl. Maj. von allen Reußen und Ihro Königl. Maj. in Preußen aber diese mit solchem Herzogthum Curland intendirte schädliche Veränderung nicht verstatten können, sondern beiderseits Maj. Maj. höchstens daran gelegen, daß selbiges beständig, salvo tamen per omnia iure regni et reipublicae Polonicae, unter seinem eigenen regierenden Herzoge, bei seiner alten Forme, Constitution, Freiheiten und Privilegien, denen pactis subjectionis in allem gemäß, mainteniret und gelassen werde, als haben allerhöchstgedachte Kaiserl. und Königl. Maj. Maj. einander reciproce versprochen und Sich dahin verbunden, daß Sie solcher neuerlichen Unternehmung Sich auf alle Art und Weise widersetzen und benöthigten Falls die curländische Stände gegen solche ihren Fundamental-Pactis zuwider laufende offenbare Unterdrückung in Schutz und Schirm nehmen wollen. Und damit Sie in dieser Ihro höchst angelegenen Sache Ihrer Absicht um desto weniger verfehlen mögen, so wollen nicht allein beiderseits Maj. Maj. Ihre in Polen habende und künftig dahin abzuschickende Ministros instruiren, um auf alles dasjenige, was hierinne in Polen vorkommen sollte, aufs sorgfältigste zu invigiliren und mit einander de concert zu gehen, sondern auch denen sich ergebenden Umständen und Conjuncturen nach unter Sich ohnverzüglich weiters concertiren, auf was Art und Weise diesem schädlichen Vorhaben am besten und sichersten begegnet werden könne, auch benöthigten Falls, wenn die gütliche Mittel ohne Effect sein sollten, mit aller Ihrer Macht darunter einander assistiren und beitreten; allermaßen dann beiderseits Maj. Maj. in der Successionssache dieses Herzogthums, wie bishero, also auch ins künftige, jederzeit mit einander de concert gehen und keine Neuerung anders als mit vorher gepflogenen gemeinsamen Consiliis darunter vornehmen und gestatten wollen. Beiderseits Maj. Maj. wollen auch mit andern Puissancen, welchen ebenfalls an der Conservation dieses Herzogthums gelegen sein kann, in Vertrauen daraus communiciren und selbige mit in diese Ihre habende Vues entriren zu machen, gemeinsamlich bemühet und geflissen sein. Damit aber dieses zwischen beiden hohen compaciscirenden Theilen genommenen Engagements halber vor der Zeit keine Motus in Polen gemacht werden können, als soll dieser Articul aufs sorgfältigste secretiret und geheim gehalten werden, übrigens aber von der Kraft und Würde sein, als wenn er dem heute dato geschlossenen Hauptinstrument von Wort zu Wort inseriret worden.

Urkundlich sind hievon zwei gleichlautende Exemplaria verfertiget, unterschrieben, besiegelt und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen St. Petersburg, den 10. Augusti anno 1726.

(L. S.) Golofkin.

(L. S.) Osterman.

Articulus secretus [2][1].

Ihro Russisch Kaiserl. Maj. stehen nebst andern Puissancen bekanntlich in dem Engagement, Dero vielgeliebten Herrn Schwiegersohn, den regierenden Herzog zu Schleswig-Holstein wegen des Sr. Königl. Hoheit so viele Jahre her von der Krone Dänemark vorenthaltenen altväterlichen Erbherzogthums Schleswig und des dadurch erlittenen großen Schadens zu einer billigmäßigen Befriedigung zu verhelfen, und sind dahero allerdings darauf bedacht, solcher obhandenen Verbindlichkeit die wirkliche Erfüllung zu geben. Gleichwie nun Ihro Königl. Maj. in Preußen höchsterwähnten Herrn Herzogs Königl. Hoheit nach wie vor gar gerne gönnen, daß derselbe der bishero erduldeten Beschwerlichkeiten ohne längern Verzug befreiet werden möge, als wollen Sie auch Ihrerseits Ihre gute Officia aller dienlicher Orten anwenden, damit des Herrn Herzogs Königl. Hoheit völlige Beruhigung erwähnten Ihres vorenthaltenen Herzogthums wegen mit dem fordersamsten erhalten werden möge. Im Fall aber man durch gütliche Vorstellungen nicht zum verlangten Zweck gelangen könnte und des Herrn Herzogs Königliche Hoheit Sich um kräftigere Hülfsmittel bewerben und selbige wirklich gebrauchen müßten, so versprechen Ihro Königl. Maj. in Preußen, daß Sie diesem Sr. Königl. Hoheit Vornehmen auf keine Art und Weise zuwider sein, dasselbe weder directe noch indirecte hindern, sondern in dieser ganzen Sache eine exacte Neutralität halten wollen. Dahingegen sind Ihro Königl. Hoheit hinwiederum erbötig, derjenigen Reservation, welche Dieselbe als königlicher schwedischer Allodialerbe wegen der Belehnung mit dem Stettinischen District bei des Römischen Kaisers Maj. eingeleget haben, ferner nicht zu inhäriren, sondern selbiger Sich vielmehr gänzlich zu begeben. Ihro Russisch Kaiserl. Maj. nehmen auch in Kraft dieses separaten Articuls über Sich, den Herrn Herzog sothaner Bedingung nach dahin zu vermögen, daß besagte Reservation wirklich von ihm annulliret und aufgehoben werde.

---

1) Der Artikel ist in französischem Texte bei Rousset, Recueil ... 3, 189 f. gedruckt, ebenso bei Schmauß 2, 2150 f. Vgl. auch den Schleswig betreffenden Artikel in dem russisch-österreichischen Vertrage vom 6. August 1726 bei Martens , 42.

Urkundlich sind von diesem Articulo secreto, welcher von eben der Kraft und Würde sein soll, als wenn er dem heute dato geschlossenen Haupttractate von Wort zu Wort inseriret wäre, zwei gleichlautende Exemplaria verfertiget, unterschrieben, besiegelt und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen St. Peterburg, den 10. Augusti anno 1726.

(L. S.) Golofkin.

(L. S.) Osterman.

Articulus secretus [3].

Weilen Ihro Kaiserl. Maj. von allen Reußen und Ihro Königl. Maj. in Preußen Interesse höchstens erfordert, auf die benachbarte Krone und Republique Polen eine besondere Attention zu haben, als wollen Dieselbe auch Ihre äußerste Sorgfalt sein lassen, wie erwähnte Kron und Republique bei ihren bisherigen Verfassungen und Freiheiten, Prärogativen und Vorrechten erhalten und alles, was dem zuwider möchte attentiret werden wollen, in Zeiten verhütet und abgekehret werden möge. Und wenn es dermaleinst nach Gottes Willen zur Wahl eines neuen Königs in Polen kommen sollte, so wollen allerhöchstgedachte Ihro Kaiserl. und Königl. Maj. Maj. nicht nur alsdann, sondern von nun an Dero Consilia einmüthig dahin richten, daß der königlich polnische Thron mit einem solchen Successore wieder besetzt werden möge, der so wenig der polnischen Libertät als der Nachbarschaft gefährlich und zu welchem man das Vertrauen haben kann, daß er denen mit dem russischen Reiche und dem Hause Brandenburg habenden alten und neuen Pactis beständig inhäriren, über dieselbe feste halten und in guter Freund- und Nachbarschaft mit Ihnen leben werde. Und gleichwie, um solchen Zweck zu erreichen, vor allen Dingen nöthig sein wird, in Zeiten vorzubauen, daß bei einer solchen neuen Wahl die Nation ihre völlige Freiheit behalten und exerciren könne, ohne daß ihr von jemand darunter Ziel und Maß gesetzet oder auch einiger Zwang angethan werde, so wollen beiderseits Maj. Maj. dergleichen Verfahren Sich mit allen Ihren Kräften opponiren, desgleichen mit denen considerablesten der Republique Sich von nun an, so viel sich thun lassen will, vereinigen, daß auch bei des jetzigen Königes in Polen Lebzeiten keine Resignation der Krone oder neue Wahl in Faveur eines andern, es sei derselbe, wer es wolle, geschehen möge; und wollen Ihro Kaiserl. Maj. von allen Reußen und Ihro Königl. Maj. in Preußen darüber jedesmal, absonderlich bei denen in Polen vorgehenden Reichstagen und Senatusconsiliis, vertraulich mit einander communiciren, auch Dero dazu abschickenden Ministris die Instruction geben, des-

halb mit einander de concert zu gehen und aus Einem Munde zu sprechen.

Urkundlich u. s. w.

So geschehen St. Petersburg, den 10. Augusti anno 1726.

(L. S.) Golofkin.

(L. S.) Osterman.

Deklaration.

Nachdeme in dem zwischen Ihro Russisch Kaiserl. Maj. und Ihro Königl. Maj. in Preußen den 10. Augusti 1726 geschlossenen Allianztractat durch einen separaten und secreten Articul verabredet worden, daß, wann es dermaleinst nach Gottes Willen zur Wahl eines neuen Königs in Polen kommen sollte, allerhöchstgedachte beiderseits Maj. Maj. gemeinsamlich Sich dahin aufs sorgfältigste bearbeiten wollen, damit der königlich polnische Thron mit einem Ihnen und Ihre Interessen convenablen Successore wieder besetzet werde, als haben Ihro Kaiserl. Maj. von allen Reußen Sich hiemit solchergestalt weiters darüber erklären wollen, daß Ihre Intention und Meinung hierunter keine andere seie, als daß dieser Successor ein geborener polnischer Edelmann sein solle und müsse.

Urkundlich haben Ihro Kaiserl. Maj. von allen Reußen dieses hohen-eigenhändig unterschrieben und mit Dero Cabinet-Insiegel bekräftigen lassen.

So geschehen St. Petersburg, den 10. Augusti 1726.

(L. S.) Catharina.

Graf Golowkin.

---

74. Vertrag mit dem Kaiser betr. insbesondere die Nachfolge in Jülich-Berg und die Garantie der pragmatischen Sanktion. Mit 1 Separatartikel. Wusterhausen 1726, Oktober 12.

Der Vertrag ist nicht ratifiziert worden.

Akten: Rep. 1. Conv. 71.

Druck: Förster, Urkundenbuch 2, 159 ff.[1]).

Literatur: Förster, Friedr. Wilhelm I. 2, 60 ff.; Förster, Urkundenbuch 2, 59 ff.; Ranke 27, 52 ff.; Droysen 1, 411 ff.; v. Arneth, Prinz Eugen 3, 206 ff.

Das Jahr 1726 bildet den wichtigsten Wendepunkt in der auswärtigen Politik Friedrich Wilhelms I., indem es seinen engen Anschluß an den Kaiser

---

1) Vollständiger Druck mit Einschluß des Separatartikels. Dumont VIII 2, 139 ff., Rousset 3, 187 ff., Schmauss 2, 2039 ff. geben einen apokryphen lateinischen Text. Über weitere ältere Drucke und Auszüge des falschen Textes vgl. Förster, Friedr. Wilhelm I. 2, 60 ff.

herbeiführte und damit auf lange hinaus die Richtung festlegte, in der sich seine Politik fortbewegen sollte.

In den Erwartungen, die sich für den König an die Herrenhauser Allianz[1] *knüpften, hatte er sich bald enttäuscht gefunden. Das schwebende Heiratsprojekt war nicht weiter gefördert worden, und immer mehr zeigte es sich, daß England und Frankreich mit dem Vertrage nur die Bekämpfung der kaiserlichen Machtstellung in den dem Könige fernerliegenden Interessensphären, wie etwa in der Frage der Ostendischen Kompagnie, beabsichtigt hatten. Stärker aber noch mußte auf ihn die Einsicht wirken, daß er seine Ansprüche auf Jülich und Berg, die jetzt immer mehr in den Mittelpunkt seiner politischen Erwägungen rückten, ohne die Hilfe des Reichsoberhauptes nicht würde durchsetzen können. Andererseits ging nunmehr auch in Wien die Überzeugung dahin, daß man Preußen entgegenkommen müsse, wenn man es von der Herrenhauser Allianz abziehen und es unter den Mächten sehen wollte, welche die von Karl VI. so unermüdlich angestrebte Garantie der weiblichen Thronfolge in seinem Hause übernahmen — so lag der Gedanke an ein Abkommen zwischen Wien und Berlin nahe, bei dem beide Parteien ihre Rechnung finden mochten.*

Mit der Aufgabe, König Friedrich Wilhelm für den kaiserlichen Hof zu gewinnen, wurde Graf Seckendorff betraut, der nicht als offizieller Gesandter, sondern in der Eigenschaft eines alten Freundes mit dem König die Besprechungen über eine Einigung einleitete. Bereits am 30. Mai konnte er nach Wien melden, der preußische Monarch sei geneigt, die weibliche Erbfolge zu garantieren, wenn ihm dafür in der Jülich-Bergischen Sache sein Recht oder ein »Aequivalent« und ferner das Privilegium de non appellando[2] *für seine nicht zur Kur gehörigen Lande zuteil werde.*

Da Friedrich Wilhelm in den nächsten Wochen in Preußen weilte, so erhielt erst nach seiner Rückkehr gegen Ende Juni Ilgen den Befehl, nunmehr in nähere Beratungen mit Seckendorff[3] *einzutreten: aus diesen ging eine von Ilgen entworfene Zusammenstellung der preußischen Forderungen hervor, deren wesentlicher Inhalt mit den früheren Äußerungen des Königs durchaus übereinstimmte. Das Schriftstück wurde sofort nach Wien übermittelt, und am 8. August konnte die kaiserliche Antwort hierauf*[4] *in Berlin vorgelegt werden. Sie ergab, daß von den zwei Forderungen, auf die der*

---

1) Vgl. S. 285. 2) Für seine Kurlande hatte der Kurfürst von Brandenburg wie die übrigen Kurfürsten durch die Goldene Bulle von 1356 ein unbeschränktes Appellationsprivileg erhalten, für die anderen zum Reiche gehörigen Gebiete erreichte erst Friedrich der Große die volle Befreiung von einer Appellation an das Reichskammergericht oder an den Reichshofrat durch das Privileg vom 31. Mai 1746. Die Vorgeschichte dieses Privilegs bei K. Perels, Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen (Weimar 1908).
3) Die an Seckendorff am 5. Juli übergebene Punktation ist bei Förster, Urkundenbuch 2, 97 ff. gedruckt. 4) Förster a. a. O. S. 103 ff.

König das größte Gewicht gelegt hatte, die eine: die Befreiung der nicht zur Kur gehörigen Lande von der Appellation, rundweg abgelehnt wurde, dagegen erklärte sich der Kaiser unter Vorbehalt seines oberstrichterlichen Amtes bereit, auf einen gütlichen Vergleich mit Kurpfalz und dem Hause Sulzbach hinzuwirken, oder auch, falls sich als Ersatz für die preußischen Ansprüche ein anderes geeignetes Gebiet finde, dem Könige zu dessen Erlangung auf alle Weise behülflich zu sein.

Schon am 14. August erhielt Seckendorff auf diese Erklärung eine »Finalresolution«, in der der preußische Hof den kaiserlichen Wünschen sehr entgegenkam, indem er auf die Ausdehnung des Appellationsprivilegs ohne weiteres verzichtete. Aber auch in der Frage der pfälzischen Erbschaft setzte er seine Ansprüche stark herab, indem er vorschlug, es sollte der 1624 zwischen Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg geschlossene Vertrag[1] *zur Grundlage der weiteren Verhandlungen gewählt werden, und demnach nach dem Tode des jetzigen Kurfürsten von der Pfalz ohne männliche Erben*[2] *Berg und Ravenstein an Preußen, Jülich an das Haus Sulzbach fallen.*

Seckendorff ging Ende August mit diesem preußischen Anerbieten selbst nach Wien und überbrachte vier Wochen später hierauf eine kaiserliche Gegenerklärung, über die neben Ilgen nunmehr auch die beiden andern Kabinettsminister Borcke und Cnyphausen mit ihm in Verhandlungen eintraten. In der Erklärung war des Kaisers Geneigtheit ausgesprochen, auf der Grundlage des Vertrages von 1624 die Vermittlung zwischen den beteiligten Mächten in die Hand zu nehmen, und zwar auf einer Konferenz in Wien, die aber erst nach Unterzeichnung und Ratifizierung des Vertrages zwischen dem Kaiser und Preußen eröffnet werden sollte. Die gleiche Bestimmung war in dem von Seckendorff mitgebrachten und dem Könige am 5. Oktober vorgelegten förmlichen Entwurfe des Vertrages[3] *vorgesehen, man beharrte aber auf preußischer Seite darauf, daß dieser überhaupt nicht gültig sein sollte, falls der Vergleich mit dem Hause Sulzbach nicht in einer bestimmten Frist zustande komme, und setzte ferner durch, daß die Sätze des kaiserlichen Entwurfes gestrichen wurden, aus denen später eine Verpflichtung Preußens zum Anschluß an die zwischen dem Kaiser und Spanien geschlossene Wiener Allianz sich hätte herleiten lassen.*

Der hiernach geänderte Entwurf Seckendorffs wurde am 12. Oktober von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet. Einen Tag später wurde von kaiserlicher Seite der am 16. August mit Kurpfalz geschlossene geheime Vertrag[4] *ratifiziert, worin diesem für den Beitritt zur Wiener Allianz die*

---

1) v. Moerner S. 86: 1624, Mai 11, Düsseldorf. Provisionalvergleich zwischen dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg und dem Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg über Teilung der Jülich-Cleveschen Lande und die Eventualsukzession in dieselben. Der Vertrag ist nicht ratifiziert worden.
2) Vgl. S. 279. 3) Die Abweichungen dieses Entwurfes von dem Wortlaut des Vertrages vom 12. Oktober vgl. in den Anmerkungen. 4) Bittner 1, 145.

Garantie für den späteren Heimfall von Jülich und Berg an das Haus Sulzbach ausgesprochen worden war. Trotz aller Bemühungen der kaiserlichen Politik erwies es sich doch weiterhin als unmöglich, einen Ausgleich zwischen den Wünschen des pfälzischen und des brandenburgischen Hauses zu finden[1], *und so ist, da das angestrebte Abkommen zwischen Preußen und dem Hause Sulzbach nicht zustande kam, der Vertrag vom 12. Oktober nicht zur Ratifikation gelangt.*

Im Namen Gottes, Amen! Kund und zu wissen sei männiglich, dem daran lieget: Nachdem Se. Kaiserl. und Katholische Majestät mit absonderlichem Vergnügen vernommen, wasgestalt Ihro Königl. Majestät in Preußen die alte gute Verständniß, so zwischen dem durchlauchtigsten Erzhause und dem Churhause Brandenburg, jetzigem Königlichen Hause Preußen, von gar langen Jahren her zu beiderseits, wie auch des Publici merklichen Aufnahme und Nutzen gesetzet worden, wiederum zu erneuren und in dieser Absicht mit Ihro Kaiserl. und Kathol. Maj. in eine engere Bündniß Sich einzulassen gewillet wären;

Wann nun Ihro Kaiserl. und Kathol. Maj. sehr lieb und angenehm, hiedurch Anlaß und Gelegenheit zu haben, Ihro Königl. Maj. in Preußen hiewiederum Ihre aufrichtige Begierde und Verlangen zu Wiederherstellung der alten Freundschaft und des vertraulichen Vernehmens zu bezeugen, zu dem Ende auch den im Jahr 1700 beiderseits geschlossenen Tractat[2] als den besten und allersichersten Grundstein ansehen:

So haben zu Erreichung eines so heilsamen Endzwecks Se. Kaiserl. und Kathol. Maj. Dero General-Feldzeugmeister und Obristen über ein Regiment zu Fuß Friderich Henrich Grafen von Seckendorff, Se. Königl. Maj. in Preußen aber Dero Wirklich Geheimten Etats- und Kriegesrath Henrich Rütger von Ilgen, wie auch Dero Generallieutenant von der Infanterie, Gouverneur der Stadt und Veste Stettin, des Schwarzen Adlerordens Ritter, Obristen über ein Regiment zu Fuß, Hauptmann zu Colbatz, Erb-, Schloß- und Burggesessenen auf Regenwalde-Laber, Stargard, Lasseene und Teminenhagen, Pomellen und Tentzerau p., Adrian Bernhard von Borck, imgleichen Dero Wirklich Geheimten Etats- und Kriegesrath p. Friderich Ernst Freiherrn von Inn- und Cnyphausen bevollmächtiget, sich über die vorgetragene Conditiones unter sich zu vereinigen und folglich den Tractat auf allerseits allerhöchste Ratification über nachgehende Articulen zu schließen, und zwar:

---

1) Vgl. hierüber die eingehende Darstellung bei A. Rosenlehner, Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz und die jülichsche Frage 1725—1729 (München 1906) S. 150 ff. 2) Der sog. »Krontractat« vom 16. November 1700. Im Wortlaut gedruckt bei v. Moerner S. 810 ff.

1.

Erstlich soll der vorangezogene Tractat de anno 1700 pro basi, fundamento et norma dieser neuen Allianz gesetzet sein und gehalten werden, dergestalt, daß, was darinnen reciproce stipuliret, zugesaget und versprochen worden[1]), so weit solches durch die bisherige Conjuncturen und andere Umstände nicht bereits seine Erfüllung erlanget und alteriret worden, für bestätiget und erneuret gehalten, absonderlich aber davon ausgenommen und abgethan sein solle, was in erwähntem Tractat von Stellung einer Compagnie nacher Philippsburg[2]) Preußischer Seits versprochen und übernommen worden.

2[3]).

Zweitens. Gleichwie Sr. Königl. Maj. in Gott ruhende Vorfahren in Dero vorhin mit dem glorwürdigem Hause Oesterreich aufgerichteten Allianztractaten de anno 1686[4]) Art. 1mo und 1700, Art. 1mo et 2do den damals regierenden Römischen Kaisern und namentlich auch Dero Erben und Nachkommen, Königen und Erzherzogen alle Dero Erbkönigreiche und Lande zu garantiren übernommen, so wollen Se. Königl. Maj. solche Garantie der Ihro Kaiserl. und Kathol. Maj. zugehörigen Erbkönigreiche und Lande nach denen in vorerwähntem Durchlauchtigsten Hause Oesterreich hiebevor aufgerichteten und von der jetzo glorwürdig regierenden Kaiserl. Maj. im Jahr 1713 bestätigten Successions-Ordnung auch weiter wider alle diejenige continuiren und leisten, so Dieselbe bei Dero Lebenszeit oder nachher, wann Ihro Kaiserl. und Kathol. Maj. — das Gott lange verhüte! — versterben und Dero alsdann verhandene Posterität und Nachkommen beiderlei Geschlechts, welchen die Succession in gedachten Königreichen und Landen alsdann nach ermelten Pactis nach ihrer Maß und Ordnung heimfällt, möchten bekriegen und angreifen wollen.

---

1) Die Stelle von hier bis »alteriret worden« fehlt in Seckendorffs Projekt vom 5. Oktober. 2) In Art. 3 des Krontraktats. v. Moerner S. 811. 3) In Seckendorffs Projekt vom 5. Oktober beginnt Art. 2: »Zufolge so erneuernten Freundschaft übernehmen Se. Königl. Maj. in Preußen nach Inhalt des zu Wien den 30. April verwichenen 1725. Jahres mit der Kron Spanien geschlossenen Friedenstractaten und zwar dessen Art. 12 die von Ihro Kais. und Kathol. Maj. in Dero Durchlauchtigsten Erzhaus für Dero Posterität beiderlei Geschlechts mit seiner Maß und Ordnung mehrers erläuterten Successionsordnung, garantiren verfolglich deroselben gemäß alle Ihro Kais. und Kathol. Maj. zugehörige Erb-Königreich und Lande wider alle, welche Dieselbe in oder nach Ihro Lebzeiten feindlich anfallen, bekriegen und angreifen wollten. Ihro Kaiserl. und Kathol. Maj. garantiren hingegen sozusagen und versprechen ingleichen über die Succession im Hause Brandenburg, wie solche durch die zwischen denen Kron-Interessenten aufgerichtete Verträge reguliret ist, ebenfalls jedesmal nachdrücklich zu halten und darwider nichts geschehen zu lassen.« 4) 1686, März 22. v. Moerner S. 481.

Ihro Kaiserl. und Kathol. Majestät garantiren hingegen Sr. Königl. Maj. in Preußen gleichergestalt auf Dero ganze Lebenszeit und nach Ihrem in Gottes Händen stehenden Todesfall Dero alsdann nach Ihren bisher aufgerichteten Dispositionen hinterlassenden Successoren und Nachkommen in ihrer Maß und Ordnung Dero Königreich, Churfürstenthum, auch alle übrige in und außer Reichs besitzende Lande und Provinzien und in specie auch die Succession in dem Königlichen Hause Preußen und Churhause Brandenburg, wie solche durch die unter den höchst- und hohen Interessenten aufgerichtete Verträge reguliret ist, wollen auch jedesmal nachdrücklich darüber halten und darwider nichts geschehen lassen.

Zu[1]) wirklicher Prästirung solcher reciproquen Garantie und alles dessen, so diese Punctation sonsten in sich hält, wollen Ihro Kaiserl. und Kathol. Maj. des Königs von Preußen Maj. ein Corpo von 12000 Mann, als 8000 Mann Infanterie und 4000 Pferde, Se. Königl. Maj. in Preußen aber Ihro Kaiserl. und Kathol. Maj. ein Corpo von 8000 Mann zu Fuß und 2000 Pferde stellen, jedoch mit der an Seiten Sr. Königl. Maj. in Preußen dabei geschehenen Bedingung, daß diese Dero Truppen nicht in Italien und Ungarn, sondern bloß im Reiche und in denen Oesterreichischen Niederlanden gebrauchet werden, mit dieser Erläuterung jedoch, daß wann Ihro Kaiserl. Kathol. Maj. in Italien oder anderwärts, außer dem Reich und denen Niederlanden, von jemand feindlich angegriffen und bekrieget würden, Se. Königl. Maj. in Preußen Ihre versprochene Hülfstruppen dahin zu schicken, zwar nicht schuldig, dennoch aber Dieselbe Ihrer Kaiserl. und Kathol. Maj. zur Hülfe sein[2]) und zu Beschützung derer Königreiche und Lande, so nicht unter Ungarn und Italien begriffen, employiret und gebrauchet werden sollen.

3.

Drittens, versichern und versprechen Ihro Kaiserl. Kathol. Maj. Sr. Königl. Maj. in Preußen, daß Sie gegen Dieselbe auch sonsten alle verlangende Sentiments von Freundschaft und Affection haben, Ihren Nutzen und Bestes Sich sonderlich angelegen sein lassen und hingegen, da sich einiges ereignete, so zu Deroselben Schaden und Nachtheil gereichen könnte, solches von Ihnen abwenden helfen werden.

Ein gleichmäßiges versichern und versprechen hinwiederum Ihro Königl. Maj. in Preußen, gegen Ihro Kaiserl. Kathol. Maj. zu thun und zu beobachten. Zu Bekräftigung dessen wollen

---

1) Von hier ab stimmen Projekt und Vertrag wieder überein. 2) Statt des folgenden heißt es in Art. 2 des Projekts vom 5. Oktober: »und der casus foederis, wie hierunter art. finali des mehreren erläutert wird, pro existente gehalten werden solle.«

4.

Viertens, Ihro Kaiserl. und Kathol. Maj. wegen der Russischen und Polnischen Sachen mit des Königs von Preußen Maj. jedesmal vertraulich correspondiren, auch Ihro von der Allianz, so zwischen Ihro Kaiserl. Maj. und dem Russischen Hof geschlossen worden[1]), sobald gegenwärtiger Tractat mit Ihro Königl. Maj. in Preußen errichtet sein wird, Communication thun und Ihro freistellen, ob Sie in dieselbe[2]) mit einzutreten vor gut finden werden; hinwiederum erwarten und versehen Sich Ihro Kaiserl. Kathol. Maj. zu Ihrer Königl. Maj. in Preußen ebenfalls, daß Ihro Dieselbe gleichmäßige vertrauliche Apertur und Communication von allem thun werden, was Sie mit Moskau der Zeit tractiret[3]) oder inskünftige mit und wegen Polen vorhaben möchten.

5.

Fünftens. Die Jülich und Bergische Succession belangend, behalten Sich Ihro Kaiserl. und Kathol. Maj., wie Sie es vermöge Ihrer Wahl-Capitulation und der Reichsgesetze[4]), auch des uralten Reichsherkommens nicht anders thun können, Ihr unumschränktes höchstrichterliches Amt jederzeit bevor; wollen aber jedennoch zu Bezeugung Ihrer Affection und Liebe gegen Se. Königl. Maj. in Preußen, auch um die allgemeine Ruhe im Römischen Reich zu erhalten, Sich gefallen lassen, daß der gütliche Vergleich über diese Succession[5]) mit den Pfalzgrafen von der Sulzbachischen Linie vorgenommen und dabei der von Seiten Sr. Königl. Maj. in Preußen angetragene, im Jahr 1624 zwischen den Häusern Brandenburg und Pfalz aufgerichtete Interims-Vergleich wegen Jülich und Berge pro fundamento genommen werde.

Und damit hierunter keine Zeit verloren gehe, so wollen[6]) Ihro Kaiserl. und Kathol. Maj. von nun an sofort versuchen und alles dien-

---

1) 1726, August 6, Wien. 2) Im Projekt vom 5. Oktober ist hier eingefügt: »wie nicht zu zweifeln«. 3) Vgl. S. 301. 4) Die Worte »auch des uralten Reichsherkommens« fehlen im Projekt vom 5. Oktober. 5) Im Projekt vom 5. Oktober ist hier eingefügt: »Zuförderst«. 6) Der Rest des Artikels lautet im Projekt vom 5. Oktober: »Se. Königl. Maj. in Preußen von dato dieser geschlossenen und ratificirten Allianz binnen zwei Monaten Dero Gevollmächtigte mit zulänglicher Instruction nacher Wien senden, worzu Se. Kaiserl. und Kathol. Maj. alsdann zugleich die Herren Pfalzgrafen von der Sulzbach auf gleiche Art einladen und dieses wichtige Geschäft unter Dero allerhöchsten Mediation dergestalt befördern und beschleunigen wollen, daß nach Verfließung sechs nächstfolgenden Monaten nach angefangener Negotiation dieser Vergleich soll und müsse geschlossen sein oder, woferne wider alles Vermuthen solches binnen gemeldter Zeit nicht könnte bewerkstelliget werden, so wollen Se. Kaiserl. und Kathol. Maj. mit des Königs in Preußen Maj. wegen anderweitiger Satisfaction ratione ihrer Praetension auf diese jülich- und bergische Succession übereinszukommen trachten oder, da dieses auch keine Möglichkeit wäre, so soll Ihro Kaiserl. Kathol. Maj.

same und nöthige anwenden, um die Herren Pfalzgrafen Sulzbachischer Linie durch alle Ihro Selbst am besten allergnädigst beiwohnende Motiven dahin zu disponiren, daß sie auf den Fuß des in anno 1624 zwischen den Häusern Brandenburg und Pfalz-Neuburg aufgerichteten Vergleichs bei ermangelender männlicher zu dieser Succession gehörender Posterität der jetzigen Churpfälzischen Linie das Herzogthum Berge mit allen seinen Hoheiten, Regalien, Pertinenzien und Zubehörungen, wie Ihro Churf. Durchl. zu Pfalz solches jetzo besitzen und inne haben, nichts davon ausgenommen, an Se. Königl. Maj. in Preußen und Dero Successores ohne einiges Entgelt, nebst der Herrschaft Ravenstein wirklich cediren und abtreten, nach Inhalt des anno 1670 wegen gedachter Herrschaft aufgerichteten besonderen Vergleichs[1]). Se. Königl. Maj. in Preußen oder Dero alsdann habende Erben und Nachfolgere können auch alsdann von solchem Herzogthum und Herrschaft die Possession eigenes Gefallens einnehmen, auch als die einige und wahre Landesherren Sich dabei mainteniren und handhaben, ohne daß von dem Pfalz-Sulzbachischem Hause Ihnen darinnen die geringste Hinderung, es sei, unter was vor Prätext es wolle, jemalen gemachet werden könne.

Ihro Kaiserl. Maj. wollen es auch dahin bringen, daß längstens binnen Zeit von sechs Monaten das fürstliche Haus Sulzbach sich wegen dieser Cession des Herzogthums Berge auf eine bündige und solche Weise erkläre, daß Se. Königl. Maj. in Preußen und Dero Successores dadurch der wirklichen Abtretung und Einräumung dieses Herzogthums vollkommlich versichert sein. Zu welchem Ende Se. Kaiserl. und Kathol. Maj. vor Sich und Dero Erben die Confirmation nebst der Garantie dieses Vergleichs und darin enthaltenen Cession Sr. Königl. Maj. in Preußen wirklich ertheilen wollen.

Es wollen auch Ihro Königl. Maj. in Preußen zu desto mehrerer Beforderung dieser Handlung jemanden expreß nacher Wien abschicken oder Dero allda residirenden Ministrum dieserwegen instruiren; welcher aber so wenig mit den Pfalz-Sulzbachischen als einigen anderen Bevollmächtigten der übrigen Jülich- und Bergischen vermeintlichen Interessenten in einige Dispute über die Befugniß des einen oder des anderen Prätendenten sich im geringstem einzulassen schuldig oder darüber in einige Discussion zu treten gehalten, sondern der Vergleich

---

sowohl als Sr. Königl. Maj. in Preußen freistehen, von dieser geschlossenen Allianz gänzlich wieder abzuweichen, dergestalt daß solche alsdann als ob sie niemaln geschlossen und ratificiret worden wäre, soll angesehen sein. Wie dann wegen der Herrschaft Ravenstein Se. Kaiserl. und Kathol. Maj. Ihres allerhöchsten Orts gar kein Bedenken haben, sondern gönnen solche nach Inhalt der Partikulärtractate von anno 1670 auf die erfolgende Fälle Sr. Königl. Maj. und Dero Descendenten gerne.«

1) 1670, Juni 2, v. Moerner S. 337.

nur dem gemeinen Wesen zum Besten mit gänzlicher Abstrahirung von allen ad processum et deductionem jurium gehörenden Umständen binnen obgemelter Zeit geschlossen und zum Ende gebracht werden soll.

Daferne aber diese Condition wegen der eventualen Cedirung des Herzogthums Berge an Se. Königl. Maj. in Preußen ab Seiten Ihro Kaiserl. und Kathol. Maj. nicht erfüllet und das Haus Pfalz-Sulzbachscher Linie zu solcher Cession binnen denen oben dazu anberaumten sechs Monaten nicht disponiret werden könnte, so verfällt diese Allianz in totum, dergestalt, daß dieselbe alsdann, als ob sie niemalen geschlossen worden wäre, angesehen werden soll. Se. Kaiserl. und Kathol. Maj., wie auch Königl. Maj. in Preußen sind nicht schuldig, ehe diese Condition durch der Herren Pfalzgrafen von Sulzbach Durchl. gewierige Erklärung purificiret ist, das geringste, so Sie in dieser Allianz übernehmen, reciproce zu leisten.

6.

Sechstens. In denen übrigen Successions-Juribus, die Se. Königl. Maj. in Preußen aus Kaiserlicher Concession und sonsten im Römischen Reich haben, wollen Ihro Kaiserl. und Kathol. Majestät ebenfalls Sr. Königl. Maj. in Preußen oder Dero Posterität bei entstehenden Fällen zu Erlangung der Possession in solchen Landen Dero Kaiserliche Hülfe und Assistenz widerfahren lassen[1]), sind auch zufrieden, daß Ihro Königl. Maj. in Preußen in dergleichen Fällen Dero praecautiones dergestalt nehmen mögen, daß Sie in Ergreifung der Possession von anderen nicht präveniret werden.

Wohingegen Sich Ihro Königl. Maj. in Preußen verbinden, Ihro Kaiserl. und Kathol. Maj. und Dero Erzhauses Interesse auf fürwährendem Reichstage und sonsten mit Ihren in den Chur- und Fürstlichen Collegiis habenden votis[2]), so viel möglich, zu secundiren, auch mit Concertirung und Ablegung solcher votorum dasjenige zu observiren, was in der oballegirten Allianz de anno 1686, Art. 1mo, deshalb enthalten ist. Worauf auch beiderlei Gesandtschaften instruiret und angewiesen werden sollen.

7.

Siebentens. Nachdem mit Stettin und was dazu gehöret, Ihro Königl. Maj. in Preußen von Ihro Kaiserl. und Kathol. Maj. schon wirklich beliehen sind, so ist verglichen worden, daß die Kaiserliche Particular-Belehnung darüber, wenn es Ihro Königl. Maj. also gefället,

---

1) Die Stelle von hier — »praeveniret werden« fehlt im Projekt vom 5. Oktober.
2) Der Rest des Artikels lautet im Entwurf vom 5. Oktober: »bestens zu sekundiren, auch Ihre Gesandtschaften daraufhin verfänglich zu instruiren und anzuweisen.«

bis zu einem casu, da das Haus Brandenburg dermaleinst mit seinen sämmtlichen Reichslanden wieder investiret wird, wohl solle ausgesetzet bleiben können; sollten es aber Se. Königl. Maj. verlangen, so wollen Ihro Kaiserl. und Kathol. Maj. auch mit Stettin und denen Ihro Königl. Maj. daneben jüngsthin von der Kron Schweden abgetretenen Pommerschen Landen des Königs in Preußen Maj. sogleich investiren.

8.

Achtens. Wegen der Geldprätensionen, die Se. Königl. Maj. aus dem bisherigen Niederländischen Krieg an die Kron Spanien haben, wollen Ihro Kaiserl. Kathol. Maj. es auch dahin befodern helfen, daß Se. Königl. Maj. deshalb zu Ihrer Befriedigung gegen alle, auf welche diese Ihre Foderung fallen dürfte, gelangen mögen.

Schließlichen behalten Ihro Kaiserl. Kathol. Maj., wie auch Ihro Königl. Maj. in Preußen ihnen per expressum bevor, neben diesen auch noch andere Tractaten, welche gegenwärtigen nicht zuwider, noch abbrüchig sein, mit anderen Machten zu schließen[1]).

Des zu Urkund ist diese Allianz von beiderseits respective Kaiserlichen und Königlichen Bevollmächtigten unterschrieben und gesiegelt worden. Es soll aber dieselbe nicht eher von den allerhöchsten Principalen ratificiret werden, bis die oben Art. 5to stipulirte Cession des Herzogthums Berge an Ihro Königl. Maj. in Preußen und Dero Erben und Successores wirklich zu Sr. Königl. Maj. in Preußen Vergnügen erfolget sein wird.

Geben Wusterhausen, den 12. Octobris 1726.

Friedrich Heinrich Graff v. Seckendorff.
(L. S.)

Ilgen. (L. S.) A. B. Borcke. (L. S.) Cnyphausen. (L. S.)

1) Im Projekt vom 5. Oktober heißt es von hier ab weiter: »hingegen lassen Sie gar gerne geschehen, daß Ihro Königl. Maj. in Preußen, wann des Königs in Engeland Maj. Dero sämtliche in und außer Reichs habenden Königreiche, Provinzien und Lande, es seie unter dem Namen des Praetendenten oder auf andere Weise, von Jemandem, er sei wer er wolle, angegriffen oder attaquiret werden sollte, Deroselben mit so viel Truppen als Se. Königl. Maj. nach Ihren mit der Kron England etwa habenden mutuellen Defensivtractat zu thun sich schuldig erachten, beistehen, weiln Ihrer Kaiserl. und Kathol. Maj. Meinung gar nicht ist, Se. Königl. Maj. in Preußen von der angegebenen Defensivallianz abzuziehen. Hingegen, woferne der König in Engeland wider Se. Kaiserl. Kathol. Maj., das Reich oder Ihrer Maj. Erbkönigreich, Lande und Unterthanen oder auch wider die mit Ihro Maj. verbündete Kron Spanien etwas feindseliges vor- und unternehmen und also der erste Aggressor sein wird, so wollen Ihro Königl. Maj. in Preußen sich nicht allein nicht mehr schuldig erachten, an die mit dem König in Engeland etwa habende Tractaten gebunden zu sein, sondern Sie wollen alsdann, woferne die Thätlichkeiten gegen Se. Kaiserl. Kathol. Maj., das Reich, Dero Erbkönigreich,

Articulus separatus.

Weilen Se. Königl. Maj. in Preußen durch den unter heutigem dato mit Ihro Kaiserl. und Kathol. Maj. schließenden Allianz-Tractat, Art. 2do, Sich obligiren, daß Sie Ihro Kaiserl. und Kathol. Maj., wie auch Dero Erben und Nachkommen beiderlei Geschlechts die Succession in allen und jeden Erbkönigreichen, Erzherzogthum, auch anderen Provinzien und Landen, so allerhöchstgedachte Kaiserl. und Kathol. Maj. besitzen, wider männiglich dergestalt, wie es gedachter Allianz-Tractat in sich hält, garantiren wollen, und aber es sich begeben könnte, daß zu eben der Zeit, da der casus solcher an Ihro Kaiserl. und Kathol. Maj. und Dero Erben zu prästirenden Garantie existirete, Se. Königl. Maj. auch das Contingent von Dero Reichslanden, es sei wegen ermeldeter Succession oder aus anderen Ursachen zu stellen hätten, solches beides aber zu einer gar considerablen Anzahl Truppen, die Se. Königl. Maj. wegen des einen und des anderen geben müßten, sich belaufen und Deroselben fast excessive Kosten und andere Beschwerde verursachen würde, so haben Ihro Kaiserl. und Kathol. Maj. solches in billigmäßige Consideration gezogen, declariren auch hiemit, daß, wann es zu einem solchen casu kommen und von Sr. Königl. Maj. diese gedoppelte Assistenz gefodert werden sollte, Sie es also damit einrichten wollen, daß Ihr dabei ein merkliches an Dero Contingent zugute kommen und zum wenigstem 2000 Mann, und zwar ein dritter Theil an Cavallerie daran erlassen werde, und solches zwar um so viel mehr, weilen Se. Königl. Maj. in Preußen in oberwähnter Allianz ein höheres Quantum an Auxiliar-Truppen übernehmen, als von Dero Herrn Vater und Groß Herrn Vater in denen zuletzt in annis 1700 und 1686 mit dem glorwürdigen Hause Oesterreich aufgerichteten Tractaten nicht geschehen.

Urkundlich ist dieser Neben-Articul von beiderseits Bevollmächtigten unterschrieben und mit Dero Petschaft bedrucket worden; und soll selbiger eben die Kraft und Verbindlichkeit haben, als wenn er dem Haupt-Tractat selbst inseriret wäre.

Geben Wusterhausen den 12. Octobris 1726.

Friedrich Heinrich Graff v. Seckendorff.
(L. S.)

Ilgen. (L. S.) A. B. Borcke. (L. S.) Cnyphausen. (L. S.)

Lande und Unterthanen oder Dero Alliirte von der Kron Engeland angefangen werden, Sr. Kaiserl. Maj. nach Inhalt dieser gegenwärtigen Allianz mit denen versprochenen Hülfstruppen in denen Landen und Provinzien, so oben nicht excipiret seind, assistiren und auf das kräftigste beistehen.«

75. Salzlieferungskontrakt mit Kaiser Karl VI. Berlin 1727, April 30.

Preußische Ratifikation: Berlin 1727, August 26. Kaiserliche Ratifikation: 1727, Juni 27.

Nach dem Exemplar der Ratifikation im K. u. K. Hofkammerarchiv in Wien.
Literatur: Hartmann, Preuß.-öst. Verhandlungen S. 23 ff.; Wutke, Schlesische Oderschiffahrt S. 298 f.

Vgl. die Einleitung S. 326.

Kund und zu wissen sei hiemit, daß heute untengesetzten Dato Namens Ihro Römisch Kaiserl. Maj. von Dero Generalfeldzeugmeister Herrn Grafen von Seckendorff an einen und Namens Ihro Königl. Maj. in Preußen von Dero General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio am andern Theil ein beständiger und unwiderruflicher Contract verabredet und geschlossen worden wie folget.

1.

Erklären Sich beide Theile, daß, gleichwie hiebevor zu Breslau zwischen Ihro Kaiserl. Maj. Königl. Kammer in Schlesien und dem Königl. Preuß. Salzdirectorio den 12. April 1706 ein Salzcontract auf 20 Jahr errichtet, selbiger auch von beiderseits allerhöchsten Principalen ratificiret worden, also nunmehro von höchstged. Ihro Kaiserl. Maj. wie auch von Ihro Königl. Maj. in Preußen beliebet worden, diesen neuen Contract wegen einer Salzlieferung auf zehen nach einander folgende Jahre und zwar von heutigen Dato an bis solchen zu Dato des Jahres 1737 hiemit zu schließen.

2.

Und weilen zwar das Königl. General-Ober-Directorium darauf bestanden, daß zwölfhundert Last jährlich genommen werden möchten, mit dem Erbieten, daß alsdann auch zweihundertfunfzig Last Boysalz anstatt zweihundert Last dergleichen Salz, worzu man sich vorhin nur verstanden, jährlich nach Schlesien passiret werden sollten, der Herr Graf von Seckendorff aber weiter nicht als auf eintausend Last Magdeburger Salz jährlich zu schließen instruiret ist, so ist hierbei abgeredet worden, daß, wenn von seiten Ihro Kaiserl. Maj. in der zu ertheilenden Ratification nur eintausend Last Magdeburger Salz jährlich acceptiret würden, alsdann auch mehr nicht als zweihundert Last Boysalz passiren, hingegen wenn allerhöchstgedachte Ihro Kaiserl. Maj. zwölfhundert Last Magdeburg. Salz jährlich zu übernehmen Sich erklären, alsdann zweihundertfünfzig Last Boysalz abgefolget werden sollen. Jedoch wird kaiserlicherseits hiermit versprochen, eine von gedachten beiden Summen, entweder der eintausend oder der zwölfhundert, gewiß jährlich von dem jetztlaufenden Jahre an und also in zehen nacheinander folgenden Jahren ohne einige dawider zu machende Einrede zu nehmen und das Generaldirectorium verspricht, selbiges an guten,

tüchtig gesottenen und wohl ausgetrockneten Salz nach Schlesien zu überlassen.

3.

Dafern auch über obiges Quantum der eintausend oder gar zwölfhundert Last ein mehres an Magdeburger Salz nach Schlesien verlanget werden möchte, so wollen Ihro Kaiserl. Maj. durch Dero Schlesische Kammer oder sonsten jedesmal gegen Weihnachten vorhero dem Königlichen Preußischen General-Ober-Finanz-Directorio solches und wie viel in dem folgenden Jahre über die festgesetzte respective 1000 oder 1200 Last begehret wird, bekannt machen, damit bei denen königl. Cocturen die Anstalt darnach gemacht werden könne, meldet man aber sich auf Weihnachten nicht zum voraus von der Schlesischen Kammer, so bleibt es lediglich bei dem stipulirten Quanto der 1000 oder 1200 Last, wie anfangs gemeldet.

4.

Soll das verlangte Magdeb. Hallische Salz scharf und weiß gesotten, wohl ausgetrocknet, und jede Tonne, deren 12 eine Last ausmachen, fünf Scheffel Berlinisch Maaß in denen Magdeburgischen Cocturen eingepacket und allhier in Berlin geliefert werden, und soll jede Tonne allhier fünf Scheffel halten; wie denn dem kaiserlichen Salzfactor oder Spediteur, wann er das Salz allhier in Empfang nimmet, freistehen soll, die Tonnen zu eröfnen, und wann wider Vermuthen ein Mangel sich daran findet, so sollen selbige aufgefüllet werden. Und soll mit der Lieferung in Berlin im Frühling gegen die Zeit, da die Schiffahrt angehet, der Anfang gemachet und alles so veranstaltet werden, daß die schlesische Schiffer bei der Ankunft allhier jedesmal genugsames Salz zur Ladung finden und also die 1000 oder 1200 Last nach und nach vom Frühling bis zum Herbst bei guten Wasser abgeschiffet und nach Schlesien transportiret werden können; und sollen die schlesische Schiffer, wann sie nach Berlin kommen, niemals aufgehalten sondern für andere befordert werden.

5.

Den Transport von Berlin nach Schlesien übernimmet die Kaiserl. Schlesische Kammer auf ihre Kosten und Gefahr und will man auf preußischer Seiten, wenn mit denen aus Schlesien herunter kommenden Schiffen die Abfuhr nicht bestritten werden könnte, auf beschehenes Ansuchen mit Schiffen und Leuten so viel möglich gern an die Hand gehen, soll solch Salz in denen Königl. Preußischen Landen überall, sowohl durch den Neuen Graben als in denen Königlichen Zollstätten von Zoll- und Schleusegeld, auch andern erdenklichen Gabellen und Impostеn frei und ungehindert passiret werden. Es will auch

6.

Das Königlich Preußische General-Ober-Directorium veranstalten, daß in denen Magdeburgischen Coctuen und Salzbottgereien die Tonnen, in welchen obenerwähntermaßen fünf Scheffel Salz eingepacket sein sollen, von guten, trocknen Holz untadelhaft verfertiget werden.

7.

Und weil auch der Schwiebuss. Kreis mit dem Königl. Preußischen übernehmenden Salze zu versehen ist, solches aber auszuladen und in dem trocknen zu halten es bishero an Ort und Gelegenheit bei der Oder ermangelt, als ist Königl. Preußischer Seits verwilliget, daß [man] inzwischen, bis eine andere Gelegenheit gefunden oder gar eine eigene Salzstaabel auf der Kaiserlich Schlesischen Kammer Unkosten an der Oder bei Ziehersich aufgebauet würde, sich des Königl. Preußischen Salzhauses allda, und zwar Sr. Königl. Maj. ohne mindesten Praejudiz und Nachtheil, ohne Entgelt gebrauchen und von dorten abführen lassen könne, jedoch, daß von diesen Salze in denen Königl. Preußischen Landen nichts verkaufet werden solle, allermaßen und hingegen auch damit dem Salzdebit in dem Schwiebusschen kein Eintrag oder Nachtheil zugefüget und hiedurch denen anliegenden Schlesischen Fürstenthümern kein Anlaß zu Movirung einiger Klage gegeben werde, so will man Königl. Preußischer Seits die Verfügung thun, daß aus der Züllichauschen Factorei denen Schwiebusschen und anderen angrenzenden kaiserlichen Orten kein Salz verkaufet werden solle.

8.

So viel nun den Preis des Salzes betrifft, ist verglichen, daß vor jede bis Berlin gelieferte Last Salz à zwölf Tonnen, deren jede auf fünf Scheffel gepacket sein, an kaiserlicher Münze in dem Werth wie dieselbe in Schlesien gangbar ist, sechsunddreißig Rthlr., also zusammen vor abangeführtes Salz und zwar entweder vor die eintausend Last sechsunddreißigtausend, oder vor zwölfhundert Last, wenn solche Quantität von Ihro Kaiserl. Maj. in der Ratification beliebet wird, dreiundvierzigtausend zweihundert Rthlr. und zwar in nachfolgenden Terminen: Laetare, Trinitatis, Crucis, dann Luciae, in jeden Quartal das vierte Theil von obigen Summen prompte bezahlet, und das Geld auf beschehene Assignation der Königlich Preußischen Obersalzkasse entweder in Breslau oder sonst in Schlesien abgeführet, oder auch mit der Kaiserlichen Post ganz frei, so weit dieselbe gehet, bis Berlin geliefert werden solle. Allermaßen die Kaiserliche Schlesische Kammer, wie auch Kaiserliche Salzadministration übernimmet, dahin zu sehen, daß auf die abgeredete Termine mit der Zahlung richtig eingehalten werde und hierunter kein Mangel erscheine, wann aber über die fest-

gesetzte jährliche respective eintausend oder zwölfhundert Last in ein oder andern Jahre eine größere Quantität verlanget und geliefert wird, sollen vor jede Last siebenunddreißig Rthlr. bezahlet werden. Und wie

9.

Se. Königl. Maj. in Preußen etc. aus besonderer Hochachtung vor Ihro Kaiserl. Maj. und in Ansehung der Quantität des Magdeburgischen Salzes, welche Dieselbe vermöge dieses Contracts übernehmen gewilliget, zu Versorgung Ihro Kaiserl. Maj. Siederei zu Neusalze, so lange erwähnter Contract währet, jährlich oberwähntermaßen entweder zweihundert oder gar zweihundertundfunfzig Lasten Boysalz, nachdem Ihro Kaiserl. Maj. Sich wegen der zu übernehmenden Quantität Magdeburgischen Salzes erklären werden, von Stettin, allwo die Anstalt gemachet werden soll, daß jährlich so viel Boysalz dahin geschaffet und parat sein möge, durch die königliche Lande und zwar ebenfalls zollfrei passiren zu lassen, und wollen Contrahenten über obiges alles sowohl Ihro Kaiserl. Maj. als Ihro Königl. Maj. in Preußen allergnädigste Ratification längstens innerhalb sechs Wochen nach Dato dieses Contracts anzuschaffen sich bemühen. Des zu Urkund haben diesen Contract der Herr Generalfeldzeugmeister Graf von Seckendorff wegen allerhöchstgedachter Ihro Kaiserl. Maj. vermöge habender und übergebener Vollmacht, und wegen Ihro Königl. Maj. in Preußen die dirigirende Ministri des General-Directorii aus expressen königlichen Befehl unterschrieben. So geschehen Berlin den 30. April im Jahre Eintausendsiebenhundertsiebenundzwanzig.

In der preußischerseits ausgestellten Ratifikation heißt es hier weiter:

Und dann Ihro Kaiserl. Maj. bei Ratification sothanen Contracts nur zu eintausend Last jährlich Sich verstanden, auch ferner dabei bedungen, daß wegen Schwindung des Salzes zwischen hier und Breslau zu Nachfüllung derer alldort ankommenden Tonnen jährlich überhaupt 50 Tonnen unentgeltlich geliefert werden möchten, höchstgedachte Se. Königl. Maj. auch aus besonderer Hochachtung vor Ihro Kaiserl. Maj. dieses annoch sowohl als den ganzen Contract Sich gefallen lassen. . . .

---

76. Vertrag mit Kaiser Karl VI. betr. den Crossenschen Zoll. Berlin 1727, Mai 1.

Preußische Ratifikation: Berlin 1728, August 10. Kaiserliche Ratifikation: Graz 1728, Juli 15.

Nach der preußischen Ratifikation im Archiv des K. K. Ministeriums des Innern in Wien.

Druck: Hartmann, Preuß.-öst. Verhandlungen S. 73 f.

Literatur: Hartmann S. 23 ff.; Wutke S. 284 ff.

Durch den Bau des Friedrich-Wilhelm-Kanals unter dem Großen Kurfürsten war für den Verkehr auf der Oder aus Schlesien ein Wasserweg nach der Elbe und nach Hamburg eröffnet worden, und um im Interesse dieser Handelsstraße den Landverkehr durch Sachsen zu unterbinden, wurden den schlesischen Handelskreisen von brandenburgischer Seite durch die Crossener Zollrollen von 1678 und 1694 besondere Vergünstigungen für den Durchgangsverkehr bewilligt. Nachdem aber durch die Erwerbung Stettins im Stockholmer Frieden von 1720 der ganze Lauf der Oder von ihrem Austritt aus Schlesien bis zur Mündung in preußischen Besitz gelangt war, glaubten die beteiligten preußischen Behörden, namentlich die bei den anschließenden Verhandlungen im Vordergrund stehende Küstriner Kammer unter dem Einfluß ihres Direktors Hille[1]*, den schlesischen Kaufleuten die Vergünstigungen der älteren Zollrollen nicht mehr gewähren zu sollen, und im Anfange des Jahres 1724 wurde auf Betreiben der Kammer eine neue Zollrolle veröffentlicht. Die Breslauer Kaufmannschaft hatte gegen die ihr bekannt gewordenen Absichten der preußischen Behörden schon vorher die diplomatische Unterstützung des Wiener Hofes erbeten und machte jetzt von dieser mit um so mehr Erfolg Gebrauch, als man in Berlin die Verhandlungen über den Zoll durch die Rücksicht auf die politischen Beziehungen zwischen den beiden Staaten beeinflussen ließ.*

Dem kaiserlichen Gesandten Grafen Rabutin, der im Frühjahr 1725 in Berlin erschien, wurde der Auftrag mitgegeben, sich auch um einen Traktat in der Crossenschen Zollsache zu bemühen, aber zum Abschluß eines solchen kam es erst, als Graf Seckendorff im folgenden Jahre den Übergang Friedrich Wilhelms in das kaiserliche Lager herbeiführte. Allerdings erklärte sich der König zum Abschluß eines Vertrages über den Crossener Zoll erst bereit, nachdem ihm ein Zugeständnis gemacht worden war: der von seiten des schlesischen Salzamtes mit der brandenburgischen Salzdirektion im Jahre 1700 abgeschlossene und 1706 auf 20 Jahre erneuerte Kontrakt über die Abnahme von magdeburgisch-hallischem Salz wurde von schlesischer Seite nicht mehr innegehalten, und ein erneutes Abkommen hierüber war daher die Vorbedingung, die Friedrich Wilhelm für den Vertrag über den Crossener Zoll stellte. Da Seckendorff die Anweisung hatte, in der Frage der Salzlieferung auf die Wünsche des Königs einzugehen, so konnte der Salzkontrakt sowohl wie das Abkommen über den Crossener Zoll fast gleichzeitig unterzeichnet werden.

Nachdem die Schlesische und in specie die Breslausche Kaufmannschaft bereits vor zweien Jahren gegen die anno 1724 durch den Druck publicirte Neumärkische Zollrolle bei Sr. Königl. Maj. in Preußen supplicando eingekommen und auch bei Sr. Kaiserl. Maj. als Ober-

---

1) Vgl. W. Naudé, Die merkantilistische Wirtschaftspolitik Friedrich Wilhelms I. und der Küstriner Kammerdirektor Hille. Histor. Zeitschr. 90 (1903), 1 ff.

Herzog des Fürstenthums Schlesien allerunterthänigst vorgestellet, daß die Handlung aus und nach Schlesien weit mehr von beiderseits könne befördert werden, wann man bei der Durchfuhr zu Wasser in dem Preußischen und Churbrandenburgschen Crossenschen Hauptzoll die Abgabe auf dem Fuß nach der anno 1694 publicirten Crossenschen Zollrolle wieder zu setzen vor gut fände, also haben Se. Kaiserl. Maj. Dero Generalfeldzeugmeister und Obristen über ein Regiment zu Fuß, Herrn Friederich Heinrich Grafen von Seckendorff bevollmächtiget, Sr. Königl. Maj. von Preußen hierüber, occasione des auf zehen Jahr erneuerten Salzcontracts[1]) alle benöthigte Vorstellungen zu thun, welche auch zu Befoderung des mutuellen Commercii zwischen beiderseits negotiirenden Unterthanen Se. Königl. Maj. von Preußen stattfinden lassen und zu dem Ende Dero General-Ober-Finanz-Krieges- und Domänen-Directorio die allergnädigste Ordre ertheilet, mit wohlgedachtem Generalfeldzeugmeister Herrn Grafen von Seckendorff bis auf Ratification der allerhöchsten Principalen auf nachfolgende Condition abzuschließen:

1. Sollen hinfüro von dem Dato an der unterzeichneten und ratificirten Traktaten die zur schlesischen Handlung gehörige Transitowaren nach dem deshalb besonders concertirten und von beiden Theilen approbirten Zolltarif in dem Hauptzoll zu Crossen auf zehen nacheinander folgende Jahre, als von anno 1727 bis 1737 inclusive verzollet werden, und diese Zollmoderation denen sämtlichen schlesischen Unterthanen, Kaufleuten und Negotianten, wie auch denen Königl. Preußischen negotiirenden Unterthanen in Crossen zugute kommen, und weil

2. Man Königl. Preußischer Seiten sich beschweret zu sein geglaubet, daß Dero Unterthanen von denen durch das Kaiserliche Ober- und Niederschlesische Gebiet führenden Waaren bishero den Werth- und nicht den Stückzoll abgezahlet hätten, so soll in Zukunft respectu der Königl. Preußischen Unterthanen der Transitozoll auf dem Stückzoll, und zwar auf eben diesen moderirten Zolltarif gesetzet werden, dergestalt, daß zwischen beiderseits Unterthanen eine wahre Gleichheit in eodem genere telonii eingeführet und auf diese zehen Jahre in dem Herzogthum Schlesien an Kaiserlichen Transitozoll ein mehrers nicht von den Königl. Preußischen Kaufleuten gefodert werden, als die Kaiserl. Schlesischen Negotianten im Crossenschen Zoll nach Maßgebung des neu moderirten Zolltarifs erlegen werden.

3. Indem aber, was unter dem Namen von Transitozoll eigentlich zu begreifen, dermalen der Generalfeldzeugmeister Herr Graf von Seckendorff wegen nicht sattsam hierinnen habender Information nicht

---

1) Vgl. S. 322.

denominiren kann, so soll bei erfolgender allerhöchsten Ratifikation specifice diesem Traktat beigefüget werden, was unter diesem Namen mit beiderseits Beliebung soll verstanden werden, wie dann Sr. Röm. Kaiserl. Maj. sowohl als Sr. Königl. Maj. in Preußen frei bleibet, nach Dero Convenienz den Consumozoll in Dero Landen zu erhöhen oder zu vermindern, ohne daß durch diese Traktaten einem oder dem andern Theil wegen des Consumozolles etwas präjudiciret werde.

4. Damit auch die Crossensche und Schlesische Zollbedienten wegen Messung der Gefäße, Kisten und Packen die Negotianten nicht beschweren mögen, so ist verabredet und beliebet worden, daß es wegen des Maßes der Fässer, Kisten und Packen lediglich verbleiben soll, wie es in der anno 1694 gedruckten Zollrolle bei jeder Waare deutlich beschrieben stehet, worauf die Zollbediente des Maßes halber zu verweisen sind.

5. Nicht weniger auch hat man den von beiderseits wegen des Schlesischen und Crossenschen Zolls moderirten Zolltarif diesem Traktat unterschrieben angehänget, und sobald selber durch allerhöchste Ratifikation bekräftiget worden, so will man sowohl Schlesischer als Preußischer Seits die benöthigte Ordre stellen, daß selbigem in Zukunft auf gemeldte zehen Jahre von Dato der Ratifikation nachgelebet und dasjenige, was bisher in Schlesien oder Crossen auf dieses laufende 1727te Jahr schon nach dem alten Fuß erhoben worden, keiner Zurückgebung und Bonificirung sollte unterworfen sein, hingegen auch in dem bis 1737 mit Gott zu erlebenden Jahre der Crossensche Zoll bis zu dem Ende gelaufenen Termin von unterzeichneten und ratificirten Traktaten nach dem neuen Tarif abgegeben werde, und weil diese neue Sätze den Crossenschen Zoll allein angehen, es in Ansehung der übrigen Preußischen Brandenburg. Zölle auf der Oder, Neuen Graben, Spree, Havel, Elbe damit noch fernerhin sowie bishero gehalten werde.

6. Da man auch von Seiten Sr. Kaiserl. Maj. vermeinet, wegen der in Berlin neuerlich eingeführten sogenannten Reihefahrt sich auf Veranlassung der Schlesischen Kaufleute zu beschweren Ursache zu haben, maßen dabei die Freiheit des Commercii gelitten, die Sicherheit der Waaren gefährdet und andere viele Inkonvenienzien zum größten Nachtheil und Schaden der Kaufleute sich ereignet haben sollen: so wollen Se. Königl. Maj. in Preußen, so viel die Schlesische Kaufleute anbelanget, solche mit Zuziehung der Schlesischen Kaufleute Deputirten dergestalt einrichten lassen, daß die bisherige Gravamina gehoben werden und die Schlesische Kaufleute und Schiffer damit zufrieden sein können.

7. Hat man zwar diesen Interimstraktat nur auf zehen Jahr eingerichtet, es sind aber beiderseits allerhöchste Interessenten nicht un-

geneigt, in währender dieser Zeit auf einen Generalkommerzientraktat zu mehrer Feststellung der guten Freund- und Nachbarschaft und zum Wohlsein beiderseitiger Unterthanen bedacht zu sein, wie dann von beiden Seiten die dazu benöthigten Plans sollen projektiret werden, dergestalt daß, wann man darüber übereinzukommen Mittel finden wird, man alsdann zu Beforderung des Commercii so wohl diese bereits etablirte Fahrt aus der Oder durch den sogenannten Neuen Graben in die Spree, Havel und Elbe nach der Nordsee fortsetzen, als auch die Fahrt aus der Oder über Stettin in die Ostsee so viel möglich etabliren könne.

Wie dann schließlichen sich bei diesen Traktaten Ihro Kaiserl. Maj. sowohl als Sr. Königl. Maj. in Preußen allergnädigste Ratifikation längstens innerhalb sechs Wochen ausgedungen werden. Dessen zu Urkund solches kraft übergebener Originalvollmacht der Herr Generalfeldzeugmeister Graf von Seckendorff im Namen Sr. Kaiserl. Maj. und die dirigirende Ministri des General-Ober-Finanz-Krieges- und Domänen-Directorii aus expressen Königl. Befehl unterschrieben und besiegelt.

So geschehen Berlin den 1. Maii 1727.

F. H. Gr. von Seckendorff. F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz, C. v. Katsch. A. O. v. Viereck (L. S.).

[Es folgen die bei Mylius, Corp. Const. March. IV 1, 451 ff. gedruckten »moderirten Crossener Zollsätze«.]

In der von seiten Preußens ausgestellten Ratifikation heißt es dann hier weiter:

. . . Und dann Ihro Röm. Kaiserl. Maj. in der darüber ertheilten Ratifikation[1]) ad § 2 und 3 dieses Traktats, worin bedungen worden, daß, weil dasjenige, was unter dem Namen von Transitozoll eigentlich zu begreifen ist, der Generalfeldzeugmeister Graf von Seckendorff wegen nicht gehabter sattsamer Information damals bei Schließung des Traktats nicht sofort benennen können, bei der erfolgenden Ratifikation specifice beigefügt werden sollte, was unter dem Namen von Transitozoll mit beiderseits Beliebung zu verstehen sei, Dero Erklärung dahin abgegeben, daß, gleichwie von den Römisch Kaiserl. Unterthanen von allen denjenigen Waaren, welche von ihnen durch die Königl. Preußische Lande ad exteros, zum Exempel nach Hamburg, geführet würden, kein höher Transitozoll zu Crossen bezahlet werden sollte, als welcher laut mehrgedachten, zu Berlin den 1. Maii 1727 geschlossenen Traktats in dem auf zehen Jahr dabei zugleich konzertirten und beliebten

---

1) Vgl. den Wortlaut derselben in der Erneuerung des Vertrages vom 1. Juni 1737: Nr. 105.

Zolltarif ausgeworfen, also hingegen auch die Königl. Preußische Unterthanen von denen über Breslau durch das Continens der Kaiserl. Erblande und zwar eben ad exteros, e. g. Venedig, führenden Waren keinen höhern Transitozoll zu Breslau zu erlegen schuldig sein sollen, als selbiger in vorerwähntem Tarif determiniret ist, mithin beiderseits Unterthanen wegen dieses Transitozolles, welcher immer ad exteros zu verstehen, gleich gehalten, sie auch beiderseits befugt sein sollten, in jenen Orten, wodurch die Waren gehen und passiren, ihre Spediteurs anzustellen, jedoch daß diese respectu loci keine fremde, sondern daselbst angesessene, einheimische Kauf- oder andere Leute sein sollten; wegen des Consumozolles aber es bei dem, was §. 3. gesagt worden, dergestalt sein Bewenden hätte, daß sowohl Sr. Kaiserl. Maj. als Sr. Königl. Maj. in Preußen frei bliebe, nach Dero Convenienz sothanen Consumozoll in Ihren eigenen Landen zu erhöhen und zu mindern, es wäre dann, daß in dem künftig zu errichten hoffenden Generalkommerzientraktat darüber und wegen der Handlung über Stettin nach der Ostsee noch etwas besonderes beliebet und stipuliret würde, Se. Königl. Maj. in Preußen auch Sich solches dergestalt mit gefallen lassen;

Als ratificiren und bestätigen Sie oft gedachten Zolltraktat und Rezeß hiemit und in Kraft dieses auf vorbeschriebene Weise in allen Stücken und in seinem ganzen Inhalt. . . .

---

77. Vergleich mit dem Kurfürsten von Sachsen wegen der Zollfreiheit des Fürstenguts, des Salzdebits usw. 1727, Dezember 2 bzw. 6.

Die Instrumente sind von den Monarchen unterzeichnet.

Vgl. die Einleitung S. 340.

Zu wissen: Demnach zwischen Sr. Königl. Maj. in Polen an einer und Sr. Königl. Maj. in Preußen anderer Seits wegen reciproquer zollfreier Passirung des Ihnen eigenthümlich angehörenden Fürstenguts, auch anderer Güter, Waaren und Effecten im Jahr 1721 eine gewisse Convention aufgerichtet[1]), in derselben aber einige Puncta zu näherer gütlichen Vernehmung ausgesetzet worden, auch sonst über den eigentlichen Verstand der besagten Convention de anno 1721 sich einiger Zweifel ereignet: daß dannenhero beiderseits Königl. Königl. Maj. Maj. zu desto mehrerer Befestigung der von Ihnen aufrichtig verlangten mutuellen guten Intelligenz über solches alles Sich vertraulich mit einander vernommen und darüber zwischen Ihnen vor Sich, Dero Successores und Nachkommen folgender fernerer Vergleich getroffen und aufgerichtet worden.

---

1) Vgl. S. 254.

1.

Die obbemelte Convention de anno 1721, wie selbige von beiderseits Königl. Königl. Maj. Maj. unterzeichnet und gegen einander ausgewechselt worden, und zwar wie selbige durch nachfolgende Articul gegenwärtigen Vergleichs declariret und erläutert ist, wird pro basi et fundamento des gegenwärtigen nähern Vergleichs geleget, und soll absonderlich dasjenige, so darin der reciproquen Zollfreiheit halber stipuliret und versprochen ist, ebenso genau und accurat inskünftige beobachtet und observiret werden, als wenn es von Wort zu Wort wiederholet wäre. In dessen Conformität dann auch alles und jedes, so der eine von höchstermelten Königen vor seine Rechnung anderswo erkaufet hat oder welches sonst quocunque jure ihm eigenthümlich angehöret, wann er solches durch des andern Königs Lande (worunter aber weder das Königreich Polen, noch die Sr. Königl. Maj. in Preußen zugehörige königlich preußische Lande zu verstehen) führen lässet, allda von allen Zöllen, Geleiten, Imposten, Accisen und allen andern oneribus (exclusive derer Fähr-, Brücken- und Wegegelder, welche jedoch nicht zu erhöhen, sondern in statu quo zu lassen sind) frei passiret und damit unter keinem Prätext, er habe Namen, wie er wolle, beleget werden soll.

2.

Und obwohl Se. Königl. Maj. in Polen verlanget, daß vermöge vorangezogener Convention de anno 1721 und der darauf sich gründenden reciproquen Freiheit, alles dasjenige Salz[1]), welches Sie vor Dero Haupt-Salzfactorei zu Dresden und die von derselben dependirende Niederlagen zu Wasser oder zu Lande kommen lassen, bei allen königlichen preußischen Zoll-, Gleits- und Impost-Einnahmen frei passiren solle, so haben Sie doch auf ein und andere von königlicher preußischer Seite geschehene Vorstellung und aus besonderer Gefälligkeit Sich kraft dieses dahin erkläret, daß Sie solche Freiheit vor nicht mehr denn 90000 Stück Großen-Salzer Gemäßes, als 60000 Stück von Großen-Salze und 30000 Stück von Schönebeck, jährlich begehren, auch, da Sie über die mit der Pfännerschaft zu Großen-Salze jetzo vercontrahirte Summe mehr denn 60000 Stück zu obigem Behuf gebrauchten und etwas bei der Haupt-Salzfactorei zu Dresden und deren Niederlagen etwa jährlich noch fehlen, folglich mit denen 60000 Stücken von Großen-Salza die Consumtion nicht zu bestreiten sein möchte, das übrige bei mehrgedachter Factorei erforderte Bedürfniß aus der Salzsiederei zu Schönebeck solchenfalls zwar abnehmen lassen wollen, jedoch hingegen diese verbunden sein solle, das dergestalt ermangelnde

1) Vgl. Schmoller, Studien . . ., Jahrbuch für Gesetzgebung usw. 11, 95 ff.

Salz in eben der Güte und eben der Quantität, auch in eben dem Preise, wie es bisher von Großen-Salza geschehen, sodann zu liefern. Welches auch Se. Königl. Maj. in Preußen Sich also gefallen lassen und Sich darzu hierdurch obligirt haben; wie denn Sr. Königl. Maj. in Polen Chursächsische Kammer jedesmal zu rechter Zeit und längsteus im Monat Septembris dem Königlich Preußischen General- Finanz-, Kriegs- und Domänen-Directorio oder der Magdeburgischen Kriegs- und Domänenkammer wissen lassen will, ob und wie viel Sie über das mit der Pfännerschaft zu Großen-Salza vercontrahirte Salz von der Salzsiederei zu Schönebeck auf das folgende Jahr annoch abzunehmen gemeinet, damit man bei sothaner Salzsiederei sich in den Stand setzen könne, das solchergestalt ermangelnde Quantum in Vorrath anzuschaffen. Auch geben Se. Königl. Maj. in Polen darneben die Versicherung, daß Sie von demjenigen Salze, so zu Ihrer Haupt-Salzfactorei und deren Niederlagen als Fürstengut bis auf 90000 Stück (falls Sie so viel abzunehmen vor nöthig befinden) jährlich frei passiret, außerhalb derer Ihrer landesfürstlichen Hoheit unterworfenen Lande an solche Orte, wohin aus denen königlichen preußischen Cocturen das Salz bishero geführet worden, nichts debitiren lassen wollen.

Mit Verschiffung des magdeburgischen königlichen Salzes und dessen völliger Freiheit von denen sächsischen Zöllen und andern Imposten, ingleichen wegen des Debits und der freien Verführung solchen Salzes nach Franken bleibet es bei der in der Convention de anno 1721 festgesetzten reciproquen Freiheit des Fürstenguts, und soll unter keinem Prätext von sothanen nach Franken gehenden königlichen Salze, wenn solches mit königlichen Pässen, daß es als wahres Fürstengut aus königlich preußischen Kothen komme, behörig versehen ist, einiger Zoll oder anderer Impost gefordert werden; wenn auch die von denen Cocturen des Herzogthums Magdeburg und insonderheit von Halle kommende, königliches Salz aufhabende und nach Franken fahrende Salzfuhrleute bei solcher Fahrt die in den churfürstlich sächsischen Edictis benennete gemeine Heer- und Landstraßen halten, alle Schleifwege aber dabei vermeiden, so soll ihnen solcher Fahrt halber nichts widriges angemuthet noch zugefüget werden.

Gleichwie man auch an königlicher preußischer Seite billig findet, daß allen Unterschleifen, so ermelte Salzfuhrleute bei ihrer Fahrt nach Franken zum Präjudiz und Defraudirung des königlich polnischen Salzwesens in Sachsen vornehmen möchten, durch zureichende darwider zu veranstaltende Praecautiones begegnet werde, also lässet man auch geschehen, daß alle solche mit königlichem Salz beladene Karren und Wagen vor der Abfuhre an dem Orte der Ladung tüchtig verbunden und versiegelt, an dem letzten Grenzorte des Churfürstenthums

Sachsen und demselben incorporirter Lande behörig examiniret, auch sodann ein Schein, daß selbige unverletzt durchgangen, gegeben werde; allermaßen denn Ihro Königl. Majestät in Polen allerdings frei bleibet, dergleichen Unterschleife in Dero Landen nach aller Rigueur zu bestrafen, Ihro Königl. Maj. in Preußen auch Deroselben darunter und in Entdeckung dergleichen Unterschleife durch Dero Beamten und Bediente bestens die Hand bieten, zu solchem Ende auch nachdrücklich anbefehlen wollen, daß demjenigen Factor, welchen Sr. Königl. Maj. in Polen Churs ächsische Kammer zu Halle, Staßfurt und Salze, jedoch auf ihre eigene Kosten, zu desto ehender Vorkommung derer Unterschleife zu halten befugt, wider die im Jahr 1709 genommene Abrede keine Schwierigkeit in Weg geleget, sondern vielmehr aller guter Wille und Förderniß erwiesen werde.

3.

Ferner und da Se. Königl. Maj. in Polen bis anhero wider diejenigen 2 ggr., welche man von jedem Stücke Salz, so aus denen magdeburgischen Cocturen nach Sachsen abgeführet worden, von königlich preußischer Seite erhoben, beständige Einwendung gethan, so wollen Sie doch von solcher Einwendung nunmehro abstehen und geschehen lassen, daß sothane 2 ggr. Sr. Königl. Maj. in Preußen von alle demjenigen magdeburgischen Salze, welches außer dem in dem vorherstehenden 2ten Articulo beniemten Frei-Quanto derer 90000 Stück nach Sr. Königl. Maj. in Polen Landen gehet, gegeben und diesfalls weiter keine Hinderung an königlicher polnischer Seite gemachet, dieser Impost aber von königlicher preußischer Seite über sothane 2 ggr. zu keiner Zeit währender Convention, unter was Prätext es sein möge, erhöhet, folglich auch die seither kurzem aufgelegte Handlungs-Accise à 2 ggr. von jedem Stück gänzlich wieder aufgehoben werde; dahingegen Se. Königl. Maj. in Polen nicht nur die in Dero Landen dargegen nachhero angeordnete Handlungs-Accise à 2 gr. von 10 gr. Werth ebenfalls wieder abstellen, sondern auch denjenigen Salz-Grenzzoll oder Licent, welcher von dem magdeburgischen Salze bis anher abgegeben worden, ebenfalls währender Convention nicht steigern, noch über 10 gr. pro Stück an Grenzzoll binnen solcher Zeit fordern wollen.

Sollte auch bei täglich anwachsendem Holzmangel der Preis des zum Salzsieden benöthigten Brennholzes, insoferne solches aus Sr. Königl. Maj. in Polen eigenthümlichen Waldungen oder von Dero Vasallen und Unterthanen erhandelt wird, ohnumgänglich gesteigert werden müssen und mithin das Salz in bisherigem Preise nicht mehr gegeben werden können, so wollen beederseits Königl. Königl. Maj. Maj. in dergleichen Fällen zuvörderst freundnachbarliche Handlung

mit einander pflegen und eines gegen das andere proportioniren, auch, falls man, wider Verhoffen, sich nicht sollte vereinigen können, nichts desto minder überall die Billigkeit reciproquement vorwalten lassen. Wie denn,

4.

da von königlicher preußischer Seite angeführet worden, daß das sächsische Brennholz bei denen Salzcocturen des Herzogthums Magdeburg nicht zu entrathen seie, und daher die Ansuchung geschehen, daß Se. Königl. Maj. in Polen Sr. Königl. Maj. in Preußen mit Verabfolgung sothanen Brennholzes gegen jedesmalige Bezahlung zu willfahren belieben wollten, von wegen höchstgedachter Sr. Königl. Maj. in Polen Sich hierdurch erkläret wird, daß solches aus nachbarlicher Gefälligkeit keine Schwierigkeit finden, sondern vielmehr Se. Königl. Maj. in Polen ganz geneigt sein werden, wie bis anhero, also auch fürohin mit so viel Brennholze, als in denen sächsischen Waldungen, es gehören gleich selbige der Landesherrschaft oder denen Vasallen und Unterthanen, und zwar respectu derer erstern ohne Nachtheil und Schmälerung des Holzhandels aus Sachsen auf der Elbe und sonst, respectu aber derer letztern ohne Deterioration des feudi füglich zu entrathen sein möchte, denen magdeburgischen Salzcocturen um billigmäßigen Preis zu Statten zu kommen.

5.

Wegen dessen, so von beeden Seiten an indebite bezahlten Zoll, Gleit und andern Imposten, wie sie Namen haben, vermöge der Convention de anno 1721 und insonderheit derselben 2ten §phi restituiret werden sollen und diesfalls noch rückständig ist, hat man sich numehro dahin verglichen, daß dieserhalb beede Theile an einander weiter keinen Anspruch machen, sondern eines gegen das andere compensiren, folglich mit einander darunter gleich aufheben wollen.

6.

Ferner hat man sich königlich polnischer und königlich preußischer Seite vereiniget, die seither 1713 eingeführte Zoll-Erhöhungen ab utraque parte abzustellen und es, binnen drei Monaten von dato dieses Vergleichs an zu rechnen, deshalb wieder auf den Fuß zu richten, wie es vor ermeltem 1713ten Jahre gehalten worden; welches denn nicht nur von allen chursächsischen und churbrandenburgischen, sondern auch von adelichen Zöllen zu Wasser und zu Lande in sächsischen und churbrandenburgischen Hoheiten zu verstehen ist; mithin werden auch Se. Königl. Maj. in Polen Sich bemühen, bei Dero Herrn Vetters des Herzogs zu Merseburg Fürstl. Durchl. in die Wege es zu richten, daß auch respectu Deroselben ein gleiches geschehe.

Weil man sich aber wegen des Tarifs und derer Accissätze einer Parification nicht vereinigen können, bleibt beiderseits Landesherrschaften frei, darunter nach ihrer Convenienz das behörige vorzukehren.

7.

Und gleichwie zu zollfreier Passirung des Fürstenguts gewisse Attestata, Requisitorialia und Pässe erfordert werden, um allen Unterschleifen, welche sonst dabei vorgehen könnten, dadurch vorzukommen, so soll jetzo, sofort bei Schließung dieses neuen Vergleichs deutlich verabredet und in Schriften verfasset werden[1]), nicht nur in welchen Fällen dergleichen Pässe, Requisitoriales oder Attestata erfordert werden, sondern auch von wem und in qua forma solche Pässe, Requisitoriales und Zeugnisse einzurichten, damit es deshalb keine weitere Difficultät gebe, sondern die wirkliche zollfreie Verabfolgung unverzüglich geschehen möge.

8.

Der Punkt wegen Aussetzung des Holzes auf dem Capituls-Werder ist auf die Grenzconferenzien und die Sache wegen des Postwesens zu einer darüber deswegen anzustellenden absonderlichen Commission (worbei man die in annis 1699[2]) und 1718[3]) errichtete Postrecesse pro fundamento zu nehmen hat), der Articul wegen der Fähre zu Fröhsa aber zu nöthiger fernerer Untersuchung und das gravamen wegen der Beschwerden auf den Messen zu Leipzig und Frankfurt an der Oder zu einer deshalb an beiden Orten zu haltenden Zusammenkunft verwiesen, wodurch man deshalb alsdann zu guter Richtigkeit zu gelangen bemühet sein wird. Die von denen königlich preußischen Unterthanen des Cottbusischen Kreises geklagten neuerlichen Zollbeschwerden sollen untersuchet und, da etwas ungebührliches sich dabei befinden würde, sobald möglich, abgestellet, nicht weniger auch die versprochene Egalisirung des Imposts vom Getränke zu Stande gebracht und das Nahrungsgeld von denen Unterthanen, so in des andern Herrn Landen Tagearbeit verrichten, auf ein billiges utrinque gesetzet werden.

9.

Ratione derer Mühlensteine und andern Steinwerks hat man sich beederseits dahin vereiniget, daß nicht nur Sr. Königl. Maj. in Polen wegen des außer denen königlichen preußischen Landen zu treibenden Handels keine Hinderung von königlicher preußischer Seite in Weg geleget werden, vielmehr die Freiheit des Fürstenguts auch darauf zu verstehen, sondern auch denen sächsischen Unterthanen der unge-

1) Vgl. S. 337. 2) v. Moerner S. 657. 3) Vgl. S. 190.

hinderte transitus mit Mühlen- und andern Steinen durch die königlich preußische Lande gegen Erlegung der gewöhnlichen Zölle erlaubet sein solle.

Hingegen und wenn Se. Königl. Maj. in Preußen aus denen Pirnaischen Steinbrüchen, wie bishero, noch ferner einige Mühlen- und andere Steine zu Dero Factoreien kommen lassen wollten, auch dieselben nach Maßgebung des 1ten Articuls durch die chursächsische Lande nach wie vor als Fürstengut frei passiret werden sollen.

10.

Wegen Beilegung derer Grenzirrungen hat man sich von beeden Theilen über gewissen Generalregeln, wie solche diesem Vergleiche beigefügt[1]), zu befinden verstanden, und sollen selbige denen zu Erörterung derer Grenzgebrechen hinc inde verordneten Commissariis loco instructionis mit zugeschicket, folglich auch hierunter alle Gelegenheit zu künftigen nachbarlichen Mißverständnissen aus dem Wege geräumt werden. Endlich und

11.

Haben Se. Königl. Maj. in Polen zu Beförderung dieses Vergleichs und zu Bezeigung Dero aufrichtigen Intention zu einem beständigen guten Vernehmen von derjenigen Prätension, welche Sie wegen derer von dem zur Haupt-Salzfactorei zu Dresden aus denen magdeburgischen Cocturen erhandelten Salze wider die Convention de anno 1721 erhobenen 2 ggr. bis hieher formiret, die Hälfte schwinden lassen, Se. Königl. Maj. in Preußen aber die andere Hälfte mit 13500 Thlrn. alsofort abführen zu lassen versprochen. Und wie nun solchergestalt die bisherigen hierin enthaltene Differenzien, so viel insonderheit das Salz und dessen Ein- und Durchfuhre betrifft, ihre abhelfliche Maße erlanget, also verbinden beederseits Königl. Königl. Maj. Maj. Sich dahin, daß Sie über gegenwärtigen Vergleich, welcher von dato an auf sechs Jahre oder so lange, bis man sich von beeden Seiten darunter sonst anderweit verstanden haben wird, gültig sein soll, unverbrüchlich halten und niemanden darwider zu handeln verstatten, vielmehr den- oder diejenigen, so dergleichen zu unternehmen sich erkühnen wollten und mithin Anlaß zu Wiederaufhebung dieses Vergleichs und der Convention de anno 1721 geben würden, ernstlich abstrafen wollen.

Urkundlich seind von diesem Receß zwei Original-Exemplaria verfertiget, davon dieses von Ihro Königl. Maj. in Polen eigenhändig unterschrieben und mit Dero königlichem Insiegel bedrucket, solches

1) Vgl. S. 337.

auch gegen Ihro Königl. Maj. in Preußen ebenmäßig vollzogenes Original ausgewechselt worden.

Datum Dresden den 6. Decembris 1727.

Augustus Rex
(L. S.)
von Seebach.

Beilage ad Articulum 7.

Was die zollfreie Passirung derer herrschaftlichen Güter auf gewöhnliche Pässe betrifft, so hat es bei der von königlicher preußischer Seite gethanen Erklärung, daß die chursächsischen zollfreie Güter auf die darüber von der Kammer zu Dresden ertheilte Freipässe ohne alle weitere Formalität passiret werden sollen, sein Bewenden. Es ist aber um mehrerer Deutlichkeit willen verabredet worden, daß es darunter fürohin also gehalten werden solle, daß, was die Mühlensteine, welche Se. Königl. Maj. in Preußen aus Sr. Königl. Maj. in Polen Landen holen lassen, imgleichen das Holz, Armaturen, Pferde und andere dergleichen Sachen anbetrifft (weil es damit nicht sowohl auf die Zollfreiheit an sich selbst als vielmehr auf die Frage, ob diese Sachen ausgeführet werden sollen und Se. Königl. Maj. in Polen oder Dero Unterthanen solcher nicht selbst benöthiget oder ob ratione derer Armaturen und Pferde einige Bedenklichkeiten zu besorgen, hauptsächlich ankömmt), in solchen Fällen Se. Königl. Maj. in Preußen jedesmal gewöhnliche Requisitoriales an Se. Königl. Maj. in Polen ablassen und darauf die Kammer zu Dresden übliche Kammerpässe ertheilen, hingegen Victualien zur königlichen Tafel, Küche, Keller und Stall, wie auch das königliche preußische Salz auf der Elbe, item nach Franken, auf bloße, jedoch originaliter producirte Pässe der königlichen preußischen Domänenkammer frei passiret, nicht minder die bloß durch Sr. Königl. Maj. in Polen Lande gehende Sr. Königl. Maj. in Preußen eigenthümlich zustehende Sachen auf gleichmäßige Pässe der Domänenkammer zoll- und impostfrei durchgelassen, auch von Sr. Königl. Maj. in Preußen es reciproce eben also mit Sr. Königl. Maj. in Polen eigenthümlichen Sachen in beeden Fällen gehalten und alle Victualien, Holz, Salz und anderes Bedürfniß gegen königliche polnische und churfürstliche sächsische Kammerpässe ohne Unterschied frei passiren sollen.

General-Punkte,

worauf man bei bevorstehender Erörterung derer zwischen Sr. K. M. in Polen und Sr. K. M. in Preußen, als Churfürsten zu Sachsen und respective Churfürsten zu Brandenburg obschwebenden Grenzirrungen zu reflectiren und welche beederseits Commissarien loco instructionis mitzugeben verabredet worden.

1.

Ist man von beeden Theilen damit einig, daß zu baldiger und billigmäßiger Hinlegung derer Grenzstreitigkeiten friedfertige und zwar, so viel möglich, einerlei Grenzcommissarien zu ernennen seien, dergestalt, daß nach Unterscheid derer Provinzien, wo nicht alle, doch wenigstens einer von denen vorigen Commissarien bei der nachfolgenden Grenzcommission verbleibe.

2.

Obgleich denen Commissarien allerdings oblieget, in nöthigen Fällen von ihrem Committenten Instruction einzuholen und demselben in zweifelhaften und streitigen Dingen nichts zu vergeben, sondern alles auf Ratification auszusetzen, so haben doch beederseits Commissarii solches nicht zum Prätext zu gebrauchen, um daher Gelegenheit zu nehmen von der Sache sogleich zu abrumpiren.

3.

Wegen des Ceremoniels bei Subscription derer Protokolle und Recesse haben beederseits Königl. Königl. Maj. Maj. vor gut befunden, daß, obgleich die zwischen Ihnen, als des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, zu haltende Ordnung und der gebührende Vortritt an sich eine ausgemachte Sache seie, dennoch vor diesesmal, damit sich an diesem Ceremoniel-Punkt die so nöthige und heilsame Erörter- und Beendigung derer Grenzgebrechen zuletzt nicht stoßen möge, in dem einem Exemplar der Königliche Preußische Titul vorgesetzet, auch der Receß von beederseits Commissarien in Columnen unterschrieben werden solle, auch beederseits Commissarii, wie und wo sie wollen, zusammenkommen und mit einander conferiren mögen, jedoch ohne die geringste Consequenz sowohl ratione territorii als des zu haltenden Vortritts oder anderer sonst gebührenden Prärogativ; immaßen S. K. M. in Polen diejenigen Jura, welche Ihro, als Churfürsten zu Sachsen, inn- und außerhalb des Römischen Reichs ratione der Präcedenz vor Chur-Brandenburg notorie zustehen, Sich ausdrücklich vorbehalten. Es unterbleiben auch vor das künftige die bis anher üblich gewesene reciprocirliche Bewirthungen zwischen denen Commissarien.

4.

Beederseits Commissarii sollen nach Beschaffenheit der Sache und deren Wichtigkeit, so viel möglich, nicht eher von einer Controvers abgehen, als bis sie den Platz zusammen in Augenschein genommen, über die befundene Beschaffenheit conferiret, die Rationes gegen einander schriftlich gewechselt, auch wohl duplicando damit verfahren und sodenn von gütlichen Mitteln consultiret haben, wobei jedoch ein

weitläuftiger Schriftwechsel unter ihnen, so viel möglich, zu vermeiden. Es können auch hiernächst die Commissarii an denen Orten, wo dererselben mehr als zwei sind, sammt oder sonders zu expediren befehliget werden, um die Sachen desto mehr zu beschleunigen. Und wenn sie unvermeidlicher Umstände halber auseinander gehen, wird unter ihnen jedesmal ihrer Wiederzusammenkunft halber zuverläßliche Abrede zu nehmen, auch die wirkliche Veranstaltung zu machen sein, daß immittelst kein Theil den andern in seiner Posseß turbiren, vielmehr alles in statu quo ruhig gelassen und die dem entgegen unternommene neuerliche Actus pro turbativis gehalten, keinesweges aber pro possessoriis ausgegeben werden sollen.

5.

Soweit die Collationirung und Unterschreibung derer beederseits gehaltenen commissarischen Grenzprotokolle practicable, kann solches, wenigstens quoad materialia et merita, geschehen, jedoch bloß ad effectum der von denen Commissariis bei denen Protokollen und Registraturen befundenen Richtigkeit.

6.

Sind nach gehaltener Grenzbezieh- und Besichtigung von denen Ingenieurs gemeinschaftliche Risse, wo dergleichen nicht bereits vorhanden, zu fertigen, die Grenzen, wie weit solche jeder Theil vor sich verlange, mit Unterschied derer streitigen, darauf genau anzumerken und die Risse, wenn es mit der Ausmessung seine Richtigkeit hat, von beederseits Ingenieurs zu unterschreiben, jedoch daß solches sonst allenthalben ohnverfänglich et salvo jure alio et quocunque geschehe.

7.

Endlich ist sehr nöthig, daß bei Erörterung derer Grenzirrungen auf das justum et aequum insonderheit gesehen werde, und mithin billig, daß Commissarii auf die Possessionem, wo sie zumal quieta et praescripta ist, so lange, bis beede hohe Theile sich eines andern durch gütlichen oder rechtlichen Austrag vergleichen, hauptsächlich reflectiren und wider dergleichen statum possessionis kein Theil via facti etwas unternehme.

---

78. Kartell mit dem Kurfürsten von Sachsen betr. die Auslieferung von Deserteuren. 1727, Dezember 19.

Druck: Mylius, C. C. March. III 2, 211.

---

79. Freundschaftsvertrag mit dem Kurfürsten von Sachsen. 1728, Januar 10 bzw. 17.

Die Instrumente sind von den Monarchen unterzeichnet.

Akten: Rep. 41. 2b. 2.
Literatur: Droysen 2, 14.

Gemäß dem unstäten Charakter seiner Gesamtpolitik trugen die Beziehungen des Kurfürsten August von Sachsen auch zu seinem preußischen Nachbarn in den einzelnen Abschnitten seiner Regierung ein sehr verschiedenartiges Gepräge. Der Nordische Krieg sah den Kurfürsten als Bundesgenossen Friedrich Wilhelms, bevor aber noch der Friede mit Schweden geschlossen war, trat August in die Wiener Allianz vom Januar 1719[1]*, die ihre Spitze gegen Preußen richtete, und seit dieser Zeit verschlechterten sich, ohne daß Kurfürst August offen einer der einander gegenüber stehenden politischen Gruppierungen beitrat, die Beziehungen zwischen den beiden Höfen allmählich derart, daß im Frühjahr 1725 die Dinge dicht vor dem Bruche standen*[2]*. Eine entschiedene Annäherung Sachsens an Preußen aber trat wieder ein, als der Kaiser durch den Wusterhauser Vertrag*[3] *Preußen an sich gekettet hatte, und Seckendorff nun auch in Dresden mit seinen Bemühungen einsetzte, den dortigen Hof für ein Abkommen mit dem Kaiser und damit auch mit Preußen zu gewinnen. Die Jahre 1727 und 1728 brachten schnell hintereinander eine Reihe politischer und wirtschaftlicher Verträge, unter denen jene durchweg nur vorübergehende Bedeutung hatten. Ende des Jahres 1727 wurde von sächsischer Seite der Abschluß eines Freundschaftsvertrages vorgeschlagen und auf den Wunsch des Feldmarschalls Flemming übernahm Ilgen die Ausarbeitung des Entwurfs, den er am 11. Dezember dem Könige vorlegte*[4] *Ein sächsisches Gegenprojekt wurde Anfang Januar 1728 in Berlin eingereicht, und am 10. Januar gab Friedrich Wilhelm seine Unterschrift, während Kurfürst August am 17. Januar unterzeichnete.*

Nachdem beider Könige in Polen und Preußen Maj. Maj. bei Sich erwogen, in was gefährlichem Zustande sowohl die Sachen von Europa insgemein als auch absonderlich die zu dem Römischen Reich gehörige ober- und niedersächsische Kreise[5], in welchen Dero churfürstliche und die denenselben incorporirte Lande belegen, sich dermaln befinden, bevorab da verschiedene Puissancen, welche mit ermelten Landen grenzen, bei denen bisherigen Troublen Partei genommen und dannenhero nicht ohne Grund zu besorgen, daß, wenn es zu einem offenbaren Kriege kommen sollte, gedachte Reichskreise und beider Könige in denenselben belegene Provinzien und Lande unausbleiblich

1) Vgl. S. 210. 2) Vgl. Droysen 1, 368 f. 3) Vgl. S. 311. 4) Die Abweichungen des preußischen Entwurfs vom Vertrage vgl. in den Anmerkungen. 5) Im preußischen Entwurf heißt es: »Niedere Kreise.«

darin mit verwickelt werden dürften, als haben Ihro Königl. Maj. Maj., diesem Unheil vorzukommen, folgender Punkte Sich mit einander verglichen.

1.

Beider Könige Maj. Maj., nachdem Dieselbe die Mißhelligkeiten, so unter Ihnen bisher zu allerhand Verdruß und Hemmung guten nachbarlichen Vernehmens Ursach geben, durch die diesfalls ohnlängsthin getroffene Conventiones verglichen und abgethan, wollen künftig in guter, aufrichtiger nachbarlichen Freundschaft mit einander leben, dabei die Justiz und Billigkeit der Sachen, die gemeine Reichssatzungen und zwischen beiderseits churfürstlichen Häusern errichtete Pacta und Vereinigungen zum Grund setzen und einer des andern Nutzen und Bestes nach allem Vermögen befördern, dem aber zuwider keinesweges zu etwas Sich verstehen oder induciren lassen, wodurch dem andern geschadet werden könnte.

2.

Sollten sich ferner einige Differenzien zwischen beiden Churhäusern und deren Unterthanen hervorthun, so will man dieselbe sofort in der Güte beizulegen sich bemühen, keinesweges aber sofort und ohne alle vorher zu billigmäßiger Componirung der Sachen dienende Mittel tentiret zu haben, deshalb zu einigen Thätlichkeiten gegen den andern schreiten.

3.

Würde auch, das Gott verhüte, wegen dergleichen Irrungen zwischen beiden Königen es dahin kommen, daß man deshalb gegen einander zu denen Waffen, insoweit es die Reichsgrundgesetze zu Abwendung unrechtmäßiger Gewalt gestatten[1]), vorschreiten müßte, so sollen dieselbe nur an dem Orte, worüber der Streit entstanden, gebrauchet, die übrige beiderseitige Lande aber damit nicht berühret werden.

4.

Ueber den Casum, wenn einer von denen beiden Königen von einem Tertio feindlich angegriffen werden sollte, hat man vorjetzo sich annoch weiter nicht engagiren wollen, als daß in solchem Fall der nicht attaquirte Theil dem attaquirten mit kräftigen Officiis darwider zu assistiren gehalten sein solle.

Ob und wie weit ihm aber darwider mit denen Waffen Beistand zu leisten, das bleibet zu weiterer Handlung ausgesetzet.

5.

Die Aufrechterhaltung der Verfassung des Römischen Reichs, die Maintenirung Ihrer Kaiserl. Maj. höchsten Autorität in demselben und

1) Die Worte: »insoweit es — gestatten« fehlen im preußischen Entwurf.

derer Reichsstände Freiheiten und Prärogativen in geist- und weltlichen Dingen, wie solches alles in denen Constitutionibus Imperii gegründet ist, wollen beiderseits Königl. Maj. Maj. Sich höchstens angelegen sein lassen und alles, was dem zuwider von jemand, er sei, wer er wolle, oder unter was Prätext es sein könnte, tentiret werden möchte, mit und nebst anderen Ihren Mitständen auf Art und Weise, als man sich im Reiche solchenfalls vereinigen wird, getreulich und mit allen Kräften abzuwenden bemühet sein.

6.

Es hat die Meinung zwar nicht, daß der eine oder der andere von denen contrahirenden beiden Königen jetzo sofort vor die eine oder die andere in denen bisherigen Troublen begriffene Partei durch diese Allianz sich declariren oder derselben wider den andern Theil beitreten wollte; daferne aber hiernächst, es sei über kurz oder lang, Se. Königl. Maj. in Polen oder Se. Königl. Maj. in Preußen eine von ermelten Parteien zu wählen und mit derselben Sich näher zu verbinden oder auch mit jemand deshalb in Krieg zu treten vor gut befinden würden, so will der andere König solches unweigerlich geschehen lassen und es vor keine Offension aufnehmen oder deshalb wider den dergestalt in den Krieg tretenden König etwas feindseliges vornehmen, sondern ihn deshalb seines Gefallens verfahren lassen, wenn er nur nichts feindseliges wider den andern König oder dessen Land und Leute unternimmt.

7.

Auf den Fall aber, da eine oder die andere von denen in gegenwärtigen Mißhelligkeiten von Europa begriffenen Puissancen oder dero Alliirte und Bundesverwandte derer beiden paciscirenden Könige in denen ober- und niedersächsischen Kreisen gelegene Reichslande feindlich überziehen, Quartiere und Contributionslieferungen ausschreiben oder andere Hostilitäten daselbst vornehmen sollten, so wollen beider Könige Maj. Maj. solches in keine Weise leiden, sondern dergleichen Vornehmen abzuwenden und Ihre in mehrgedachten Reichskreisen situirte Lande in Friede zu erhalten, Ihr äußerstes vorkehren, auch bedürfenden Falls Ihre Waffen mit einander conjungiren, um solchem Ihrem friedliebenden Absehen desto mehrern Nachdruck zu geben[1]); wie denn zu diesem Ende beide Könige sich verglichen, solchen Falls ein Corps von 30000 Mann, zu welchem Se. Köngl. Maj. in Polen 12000 Mann, Se. Königl. Maj. in Preußen aber 18000 Mann stellen wollen, zu formiren, und wird man sich sothanen Corps halber und

1) Der Schluß des Artikels und der ganze Artikel 8 fehlen im preußischen Entwurf.

wie es bei demselben sowohl des Commando halber als sonst zu halten, annoch besonders mit einander vernehmen.

8.

Gleichwie endlich in dieses Bündniß mit einzutreten, auch anderen und besonders denen erbverbrüderten fürstlichen Häusern frei verbleibet, als behalten Sich beider Könige Maj. Maj. bevor, binnen sechs Monaten diejenigen einander schriftlich zu benennen, welche Sie zu solchem Beitritt mit beiderseitiger Genehmhaltung einzuladen gemeinet sind.

Im übrigen soll diese Verbindung in höchstem Geheim gehalten und davon ohne beider Könige Consens und Einwilligung an niemanden, er sei, wer er wolle, die geringste Communication gethan werden.

Urkundlich sind hievon zwei gleichlautende Originalia verfertiget, von welchen dieses von Ihro Königl. Maj. in Polen und das andere von Ihro Königl. Maj. in Preußen unterschrieben und gegen einander ausgewechselt worden.

Datum Dresden, am 17. Januarii 1728.

Augustus Rex
(L. S.)

Flemming.

---

80. Konvention mit dem Kurfürsten von Sachsen betr. die Sicherung des beiderseitigen Besitzes an säkularisierten Stiftern. 1728, Juni 6.

Die Instrumente sind von den Monarchen unterzeichnet.

Akten: Rep. 41. 2 b. 2.

Seitdem das sächsische Kurhaus zur katholischen Kirche übergetreten war, fehlte es nicht an protestantischen Stimmen, die dem Kurfürsten den Besitz seiner säkularisierten Bistümer absprechen wollten, und als im Jahre 1725 der kaiserliche Hof mit dem Kurfürsten Verhandlungen über dessen Beitritt zur Wiener Allianz pflog, war die Sicherung gegen jene Ansprüche eine der Hauptforderungen, die der Kurfürst seinerseits an den Kaiser stellte[1]*). Die freundschaftlichen Beziehungen, die kurz darauf zwischen dem Berliner und dem Dresdener Hofe sich anbahnten, suchte Kursachsen nun auch für diese Frage auszunützen: während des Besuches, den Kurfürst August im Frühjahr 1728 in Berlin abstattete, wurde von seiner Seite die Anregung zu einer Konvention*

---

1) Vgl. Philipp, August der Starke . . . S. 32. Auch als Seckendorff im Januar 1729 den Entwurf einer Allianz zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten in Dresden vorlegte, war in ihm wieder eine Verpflichtung des Kaisers vorgesehen, Kursachsen im Besitze der drei Stifter Merseburg, Meißen und Naumburg gegen jedermann zu schützen. Philipp S. 89.

über die Sicherung des beiderseitigen Besitzes an säkularisierten Stiftern gegeben. Ilgen setzte den Entwurf einer solchen Abmachung auf, den er am 16. Juni dem König vorlegte[1]*). Das Projekt wurde sofort nach Dresden übermittelt, aber erst zwei Monate später traf von dort ein Gegenprojekt in Berlin ein, wo es mit unwesentlichen Änderungen angenommen wurde. Das Datum der Konvention wurde auf den 6. Juni, also in die Zeit des Aufenthalts des Kurfürsten in Berlin, zurückverlegt.*

Gleichwie bei Aufrichtung des Westphälischen Friedens laut seines buchstäblichen Inhalts es keine andere Intention gehabt, als daß, so lange und bis man sich wegen der Religion völlig verglichen haben würde, es solcher Religion halber und wegen der übrigen davon dependirenden, in specie auch wegen derer säcularisirten Stifter[2]) und Kirchengüter durch ermelten Frieden im Reich gemachten und approbirten Veränderungen und Einrichtungen in solchem Stande unveränderlich verbleiben und darin nie und zu keiner Zeit, auch unter keinem Vorwand und Ursach, es sei dieselbe beschaffen, wie sie wolle, einige Mutation gemachet, noch von denen in ermeltem Friedensschluß einem oder andern Reichsstande zugelegten Juribus, Landen und Leuten[3]), besonders auch denen Art. 5. § 25. des obgedachten Friedensschlusses denen Landesherren zugeeigneten Mediatstiftern und andern ehemals gewesenen geistlichen Gütern das geringste jemalen wieder entzogen werden sollte, also haben beider Könige von Polen und Preußen Majestäten, welche wegen Ihrer gesammten zum Römischen Reich gehörigen Lande[4]) zum höchsten dabei interessiret sind, daß so wenig unter dem Prätext der Religion als sonst[5]) mit obgedachten Ihren Landen und denen dazu gehörenden Stiftern und anderen ehemaligen geistlichen Gütern und habenden höchsten Gerechtsamen nichts neuerliches und so gedachten Westphälischen Frieden im geringsten zuwider, es sei von wem es wolle, attentiret und vorgenommen werde, bei Ihrer jetzigen persönlichen Zusammenkunft allhier wegen dieses Ihres beiderseits führenden, in denen Reichssatzungen und sonsten klar gegründeten Rechts[6]), als weswegen beide Churhäuser vorlängst mit einander cau-

---

1) Die Abweichungen des Entwurfs vom Vertrage vgl. in den Anmerkungen. 2) »Stifter« fehlt im preußischen Entwurf. 3) Statt der Worte »besonders auch — entzogen werden sollte« heißt es in dem Entwurfe: »das geringste jemalen wieder entzogen werden sollte, die bei dem gegenwärtigen Reichstage auch wegen der bekannten Religions-Gravaminum bisher gepflogenen Deliberationes und gemachte Schlüsse solche Unveränderlichkeit von Neuem bestätiget und zum unbeweglichen Fundament gesetzet.« 4) Preußischer Entwurf: »wegen Ihrer weit begriffenen Lande.« 5) Preußischer Entwurf: »mit Ihren jetzo besitzenden Landen und habenden höchsten Gerechtsamen nichts neuerliches . . .«
6) Die Worte von »als weswegen — gemachet« fehlen im preußischen Entwurf.

sam communem gemachet, folgender Conditionen Sich mit einander verglichen.

1.

Wollen beiderseits Königl. Majestäten wegen derer bekannten Religionsgravaminum im Reich durch Ihre bei dem Reichstage zu Regensburg habende Gesandten, so viel möglich, de concert dahin arbeiten lassen, damit ermeldete Gravamina nach dem Westphälischen Frieden und dessen Disposition reichsconstitutionsmäßig je eher je lieber gründlich erörtert und abgethan werden mögen.

2.

Und ob zwar nicht zu vermuthen, daß jemand sich unterstehen werde, diejenige durch ermelten Frieden und vorhin säcularisirte Erz- und andere Stifter, Klöster, Stiftungen und wie es sonst Namen haben mag, so die churfürstlichen Häuser Sachsen und Brandenburg[1]) vor dem Westphälischen Frieden besessen oder durch denselben erlanget und jetzo besitzen, denenselben unter dem Vorwand, daß solche hiebevor römisch-katholische geistliche Güter gewesen, zu einiger Zeit wieder zu entziehen, so haben dennoch beider Könige Majestäten Sich hiedurch vor Sich und Dero Erben zu ewigen Zeiten dahin verglichen und vereiniget, daß wenn nichts desto weniger über kurz oder lang dergleichen von jemand, er sei, wer er oder unter was Prätext es wolle, und in specie unter dem Vorwand, daß der Landesherr, unter dessen Gebiet diese säcularisirte Lande, Stifter und Klöster gelegen, zu einer andern als der evangelischen Religion sich bekennete[2]) und ihm also die Disposition des Instrumenti Pacis Art. 5. § 15. entgegen stehe, unternommen werden wollte, alsdann Sie und Dero Nachkommen solches keinesweges geschehen lassen, sondern Sich darwider mit aller Ihrer Macht einander mainteniren, solche säcularisirte Lande[3]), auch Immediat- und Mediatstifter, Klöster und Stiftungen[4]) und darunter insonderheit an Seiten Chursachsen die drei Landstifter Meißen, Merseburg und Naumburg[5]) und an Seiten Churbrandenburg die besitzende Stifter, als auf welche der obgedachte § 15 keinesweges zu ziehen, da vielmehr die Landesherren bei derselben Besitz besage des § 25. des Art. 5. schlechterdings gelassen und befestiget worden, sammt allen dero Pertinenzien, Einkünften und Zubehörungen das eine Haus dem andern aufs nachdrücklichste garantiren und Sich davon nicht das

1) Die Worte von »vor dem — erlanget« fehlen im preußischen Entwurf.
2) Die Worte von »und ihm — entgegen stehe« fehlen im preußischen Entwurf.
3) Die Worte »auch Immediat- und Mediatstifter« fehlen im preußischen Entwurf. 4) Die Worte von »und darunter — befestiget worden« fehlen im preußischen Entwurf. 5) Über die Naumburger Postulationssache vgl. Frantz, Katholisches Directorium S. 110.

allergeringste entziehen lassen, auch deshalb jedesmal vor Einen Mann stehen und es darunter getreulich mit einander halten, auch keiner sich in solcher Gelegenheit von dem andern trennen und separiren lassen will.

3[1]).

Und gleichwie in diesem Vergleich nicht das geringste enthalten, so Ihro Maj. dem Kaiser, denen Reichsgesetzen oder sonst der Justiz und Billigkeit zuwider, also wird zwar nicht die geringste Bedenklichkeit sein, denselben überall, wo es nöthig ist, zu communiciren und publique machen zu lassen, jedoch soll nichts deshalb ohne Vorwissen und Einwilligung beider Höchstermelter Könige geschehen.

Urkundlich sind von dieser Convention zwei gleichlautende Originalia gefertiget, deren eines von Ihro Königl. Maj. in Polen und das andere von Ihro Königl. Maj. in Preußen unterschrieben und mit Dero königlichen Insiegeln bedrucket, auch gegen einander ausgewechselt worden.

Datum Berlin, den 6. Junii 1728.

August

(L. S.) Manteuffel.

---

81. Kommerzientraktat mit Kursachsen. Mit einer Deklaration und dem Auswechslungsprotokoll. Leipzig 1728, Oktober 16.

Preußische Ratifikation: 1728, Oktober 22. Sächsische Ratifikation: . . .

Nach dem preußischen Ratifikationsinstrument im Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

Vgl. die Einleitung S. 340 und Schmoller, Studien . . ., Jahrbuch f. Gesetzgebung usw. 10, 696. 707.

Commercien-Tractat zwischen des Königs in Polen und des Königs in Preußen p. Maj. Maj.

Zu wissen: Nachdem in der zwischen Sr. Königl. Maj. in Polen p. einer- und Sr. Königl. Maj. in Preußen anderer Seits sub dato Berlin den 2. Decembris 1727 über verschiedene Passus getroffenen Convention[2]) unter andern im 8. Punkt derselben die Versehung gemachet worden, daß die wegen derer Messen zu Leipzig und zu Frankfurt an der Oder angebrachte reciproque Beschwerden und weil man sich damals wegen des Tarifs und Parification derer Accisesätze nach Inhalt des 6. § nicht vereinigen können, zu einer an beiden Oertern zu haltenden Zusammenkunft verwiesen werden sollten und dann Höchst-

1) = Art. 4 des preußischen Entwurfs. Art. 3 desselben sieht den Beitritt anderer Reichsstände zu dem Vertrage vor. 2) Vgl. S. 330.

gedachte Königl. Königl. Maj. Maj. zu sothanem Negotio die unterschriebenen Räthe allergnädigst autorisiret, bis auf beiderseitige allerhöchste Approbation über die hinc inde übergebene Gravamina sich zu vergleichen, daß dannenhero dieselbe in der verflossenen Ostermesse zu Leipzig und weil man damals über alles und jedes nicht zum Schluß gelangen können, fernerweit in der Margaretenmesse zu Frankfurt an der Oder, auch jetzo abermals in der Michaelismesse zu Leipzig sich zusammengethan und endlich bis auf beiderseits Königl. Königl. Maj. Maj. allerhöchste Approbation und Ratification, wie oben gemeldet, sich folgendermaßen verglichen haben. Und da zuvörderst die von königlich polnischer und churfürstlich sächsischer Seite übergebene Gravamina nicht so sehr die Messe zu Frankfurt und die daselbst gewöhnliche Abgaben und Imposten als das mutuelle Commercium und Verkehr zwischen beiderseits Potentaten Landen und Provinzien, welches bishero durch gänzliche Verbote oder übergroße Impostierung verschiedener Waaren gehemmet gewesen, concerniren, beiderseits Königl. Königl. Maj. Maj. aber auch hierunter Dero aufrichtige Begierde zu Unterhaltung guter Harmonie und nachbarlichen Vernehmens zu temoigniren geneigt sein, so soll

1.

künftig und in denen Jahren, worauf obige Convention geschloßen worden, oder so lange, bis man sich von beiden Seiten darunter sonst anderweit verstanden haben wird, zwischen denen königlich polnischen und churfürstlich sächsischen, ingleichen denen königlich preußischen und churfürstlich brandenburgischen Unterthanen in beiderseits Landen inn- und außer denen Messen ein freies mutuelles Commercium wiederum eröffnet und hergestellet sein, dergestalt daß alle in dem Churfürstenthum Sachsen, denen incorporirten und andern Landen, wie auch in den preußischen und brandenburgischen Landen fabricirte Waaren, Handwerks-Materialien, Victualien, Zuwachs an Getreide und Vieh und alles, es habe Namen, wie es wolle (außer was in folgendem § excipiret worden), ohne Unterscheid zu kaufen und zu verkaufen, ein- und auszuführen, zu gebrauchen und zu tragen forthin gestattet und erlaubet sein solle. Jedoch werden

2.

vorjetzo noch und bis zwischen beiden Potentaten etwa näher darüber conveniret werden möchte, von diesem freien und illimitirten Commercio ausgenommen: Die Landwolle, die Tücher, allerhand Glas und Glaswaaren, sowohl Scheiben- als Trinkglas, Messing, Messingendraht und alle messingene wie auch kupferne Waaren, sie bestehen, worin sie wollen, ingleichen die hörnerne Knöpfe, als deren resp. Ein- und

Ausfuhre reciproce verboten bleibet; die Spiegel aber gehören nicht unter die hier ausgenommene Glaswaaren, sondern zum freien mutuellen Commercio. Ob es nun zwar

3.

ratione der Einfuhre der Tücher zum inländischen Debit und der übrigen vorhin excipirten Waaren solchergestalt bei dem mutuellen Verbot in beiderseits Landen sein Bewenden hat, so bleibet jedennoch die Einfuhre und Auslegung derselben zum Verkauf in denen churSächsischen und churbrandenburgischen Städten, wo Messen sind, zum auswärtigen Handel und Debit frei; jedoch müssen die Tücher daselbst nicht ausgeschnitten, sondern nur ballen- und stückweise, auch die übrige excipirte Waaren anderst nicht als en gros an Fremde außer Landes verkaufet werden. Dahero denn auch die Feilhabung und Ausschnitt derselben in denen Jahrmärkten in kleinen Städten verboten ist; jedoch bleibet denen Kaufleuten beiderseits frei, auch in denen Städten, wo keine Messen sind, sich die Tücher und andere excipirte Waaren zu verschreiben und an auswärtige Orte im Ganzen wieder zu versenden; es müssen aber solche Tücher und Waaren, so lange sie in loco bleiben, von der Accise versiegelt und die Siegel beim Ausgange recognosciret werden. Hiernächst ist beiderseits Unterthanen unumschränkt nachgelassen, andere fremde Wolle auf denen Messen zu Leipzig und Frankfurt an der Oder einzukaufen und ungehindert abzuführen. Damit nun

4.

wegen derer reciproce erlaubten Waaren eine Parität ratione der General- und Land-Accis-Abgaben in beiderseits Landen observiret werden möge, so hat man sich eines gewissen Tarifs, wornach dieselbe in beiderseits Potentaten Landen inn- und außer denen Jahrmärkten vergeben und versteuret, auch darüber weder von Fremden noch Einheimischen ein mehrers nicht genommen werden soll, verglichen, welcher Tarif sub A diesem Tractat annectiret ist. Sollten sich dawider und ratione derer Accise-Bedienten dieserhalb Beschwerden ereignen, so sollen die Commissarii locorum in beiderseits Landen, ehe es an die Collegia berichtet wird, mit einander communiciren und alles unbillige, auch wider diesen Tractat und parificirten Tarif laufende Verfahren abstellen, auch Satisfaction zu schaffen sich bemühen; zu dem Ende das nöthige an die Commissarien verordnet werden soll. Wenn aber dieselbe dieser Convention gemäß darunter nicht remediren sollten oder könnten, sodenn ist an die vorgesetzten Collegia davon pflichtmäßig zu referiren, welche das nöthige weiter verfügen werden.

5.

Hat man sich von beiden Theilen dahin erkläret, daß die General-Accise auf dem platten Lande ratione beiderseits Unterthanen beim Einkauf der Victualien, des Getreides und allerhand Zuwachs an Vieh, Fischen und Krebsen, Holz und allerhand Materialien und Waaren, so auf und bei denen sächsischen Dörfern gewonnen werden, nicht gefordert werden solle. Das Hausiren mit Waaren aber bleibet auf dem Lande und in denen Dörfern beiderseits verboten; doch wenn wider die Hausirer-Edicte jemanden der Verkauf dieser oder jener Waaren in den Dörfern gestattet wird, so muß derselbe die Accise nach dem Tarif erlegen. Wegen der Land-Accise aber verbleibet es in denen chursächsischen Provinzien, wo selbige eingeführet ist, noch ferner dabei; jedoch bedinget man sich königlicher preußischer Seits ebenso viel, als solche Land-Accise beträget, von dem, was die sächsischen Unterthanen in preußische und brandenburgische Provinzien auf dem Lande verkaufen oder darin aufkaufen, gleichergestalt zu fordern und zu nehmen. Weilen aber sothane Land-Accise in der Ober- und Niederlausitz, wie auch in der Grafschaft Mansfeld sächsischer Hoheit nicht recipiret, so darf auch von dem, was auf dem Lande daselbst erhandelt oder aus preußischen Provinzien dahin versandt wird, dieselbe nicht entrichtet werden; dagegen auch von denen chursächsischen Unterthanen aus solchen Provinzien [von dem,] was sie in preußischen und brandenburgischen auf dem Lande kaufen oder verkaufen, auch nichts gefordert werden soll. Was aber die Städte in der Ober- und Niederlausitz und Grafschaft Mansfeld betrifft, darinnen soll, um allen Unterschleif zu vermeiden, reciproce so vieles an General-Accise genommen werden, was in denen übrigen chursächsischen Städten die General- und Land-Accise nach dem Parifications-Tarif beträget. Von denenjenigen Waaren, welche bloß durchs Land geführet und daselbst weder einge- noch verkaufet werden, soll weder in Städten noch auf den Dörfern in Sachsen und vice versa im Brandenburgischen an General-Accise etwas gegeben werden; was aber die Land-Accise betrifft, wird man sich im Brandenburgischen parificiren; jedoch bleibt es wegen derer Niederlags- und Durchgangs-Accisen in denen Leipziger und Frankfurter Messen bei denen bisherigen Verfassungen und Sätzen. Da auch

6.

die Handwerker und Tagelöhner, welche insonderheit die an denen Grenzen wohnende Vasallen und andere Landleute gebraucht, bishero mit einem fast unerleidlichen Nahrungs-Impost beleget worden, so soll solches künftig in totum aufgehoben sein und cessiren, auch beiderseits Vasallen und Unterthanen freistehen, sich derer Handwerker und

Tagelöhner aus beider Potentaten Landen ohne Abgabe einiger Accise zu bedienen. Weil hiernächst

7.

unter denen durch diese Convention zum freien Commercio wieder freigelassenen Waaren nur diejenigen zu verstehen sind, welche in beider paciscirenden Potentaten Landen gewonnen oder fabriciret werden, es mögen Einheimische oder Fremde ohne Unterscheid der Personen solche ein- und ausführen und damit handeln, so ist zu Verhütung aller Unterschleife und damit keine andere fremde Waaren mit einpracticiret werden, festgesetzet worden, daß die sächsischen Waaren mit den Churschwertern, die brandenburgischen aber mit dem Adler gezeichnet werden sollen; welche Waaren aber dergestalt nicht gezeichnet werden können, darüber sollen Commissarii locorum, Inspectores oder die Accise-Einnehmer ein mit dem Accise-Stempel jedes Orts bedrucktes Attestat über die Kisten und Behältniße berührter Waaren, auch wo sie her seind, pflichtmäßig ertheilen. Wegen derer sächsischen und brandenburgischen Waaren, so nicht füglich mit dem Landstempel gezeichnet werden können, als Tobak, Galanterien, Dosen, eisern Blech, Scheren, Messer, Riemer- und andere lederne Waaren, Seifensieder-Waaren, Porcelaine- und Töpferwaaren, Spiegelglas, Spitzen, Kanten, Knöpfe, Stärke, Poudre p., ist verabredet worden, daß, wenn der Verkäufer ein Attestat von der Accise-Einnahme seines Domicilii auf die Messen oder auf die Jahrmärkte in die Landstädte mitbringet, sodann dem Käufer von dem Accise-Einnehmer des Orts, wo die Messe oder Jahrmarkt gehalten wird, ein mit dem Accisestempel bedruckter Zettel ohne Entgelt ertheilet werde, daß es sächsische oder brandenburgische richtig bescheinigte Waare sei, damit die erkaufte Waare sodann dem Käufer an dem Ort seiner Wohnung als sächsische (brandenburgische) Waare passiret und nach dem parificirten Tarif vernommen werde. Gleichwie nun die erlaubte Waaren insbesondere auf denen Jahrmärkten öffentlich feil zu haben und zu verkaufen reciproce gestattet wird, so soll, wenn dargegen bei denen Handwerkern hier und da etwa dem zuwiderlaufende Innungs-Articul verhanden sein möchten, auf die Remedur und Abstellung ab utraque parte, so viel möglich, gedacht und es auf gleichen Fuß gesetzet werden.

8.

Hat man sich wegen der Losungs-Accise in denen Jahrmärkten dahin verglichen, daß dieselbe nach denen im Tarif parificirten Sätzen von allen verloseten Waaren entrichtet und darüber ein mehrers nicht gefordert, die unverkauften Waaren aber frei zurückpassiret werden sollen.

Wobei zugleich festgesetzet worden, daß die zu Markt kommende Verkäufer sich zwar die Visitation gefallen lassen müssen, jedoch mit unnöthigen Visitationen reciproce verschonet und nur, wenn sich einiger Verdacht, daß dieselbe entweder unerlaubte Waaren eingebracht oder die Losung nicht richtig angegeben, wider sie ereignet, damit verfahren und die befundene Defraudanten und Contravenienten bestrafet werden sollen.

9.

Soll von durchreisenden Personen von dem, was sie zu ihrer Kleidung oder an Kleidung selbst, ingleichen, wenn sie sich über eine Nacht nicht aufhalten, was sie zu ihrer Consumtion oder Futter vor die Pferde mitgebracht, keine Accise genommen werden. Was nun hiernächst

10.

die wegen der Meß-Imposten zu Leipzig angebrachte Beschwerden betrifft, so hat man königlicher preußischer Seits zwar auf eine völlige Parität der Meß-Accisesätze zu Leipzig und Frankfurt an der Oder insistiret; weil aber dargegen remonstriret worden, daß die Abgabe der Land-Accise in denen Messen zu Leipzig eine alte Landes-Revenue sei, folglich ohne besondere Alteration derer Landes- und Meßverfassungen dabei nichts geändert werden könnte, und wegen der Wagegebühren gleichfalls bedenklich, darunter zum Präjudiz Ihro Königl. Maj. in Polen p. und Churf. Durchl. zu Sachsen p., wie auch des Magistrats in Leipzig etwas ändern zu lassen, so hat man sich endlich dahin verglichen, daß es bei denen in beiden Messen zu Leipzig und Frankfurt recipirten Sätzen noch ferner sein Verbleiben haben und dabei keine Aenderung oder Erhöhung gemachet werden solle. Da aber verschiedene preußische Fabricanten sich beschweret, daß öfters ein mehreres als sich gebühret, von ihnen genommen würde, so haben königliche polnische und chursächsische Commissarii sich dahin erkläret, daß mehr nicht als die gewöhnliche Land-Accise und 18 gr. Wagegeld und wie es in der Wage-Tafel und Tax-Register vom 23. Septembris 1682 ratione verschiedener Special-Sätze geordnet ist, gegeben werden solle. Und weil in Leipzig nach dem beständig beobachteten Unterscheid derer Waaren vermöge derer dieserhalb emanirten Land-Accise-Mandaten und deren Verfassung von einem wirklich mit fremden, aus denen alten Handelsstädten kommenden Waaren sein Negotium treibenden Kaufmann mehr nicht als $^2/_3$ pro Cent, von einem Fabricanten oder mit andern außer denen alten Handelsstädten in denen Landes-Fabriquen gefertigten Waaren handelnden Negotianten aber 3 ₰ vom Thaler oder nach Unterscheid der Sätze das gewöhnliche an Land-Accise und an Wagegebühr von beiden ohne Ausnahme und Distinction bei dem Eingange zu entrichten ist, so soll es hierbei,

wie zeithero, so auch fernerhin sein unverändertes Verbleiben haben und die königliche preußische nach Leipzig negotiirende Unterthanen ratione dieser Abgaben denen churfürstlichen sächsischen einheimischen und anderen fremden Negotianten gleich tractiret, nicht weniger sonst hierbei ratione derer von denen Leipziger auf andere Messen unverkauft ausgehenden und von denen letztern wieder zurückkommenden Waaren es ferner also, wie bisher geschehen, gehalten und selbige nach diesfalls durch Einlegung gewöhnlicher Zettul auf der Land-Accise und Wage, worauf von der Wage das Gewichte notiret, beigebrachter hinlänglicher Bescheinigung ohne Abstattung der Land-Accise und Wagengebühr von den alten und bereits veraccisirten Waaren frei einpassiret, ingleichen von denen Juwelen, Gold- und Silberwaaren nichts mehr, als was wirklich verkaufet worden, vergeben werden. Da auch

11.

die brandenburgische Fabricanten sich beschweret, daß wenn sie nach Naumburg zur Messe reiseten und Leipzig passireten, sie daselbst die völlige Meß-Accise zu erlegen und darüber in Naumburg annoch von jedem Ballen Tuch 16 gr. zu entrichten angehalten würden, da doch in Frankfurt außer denen Messen vom Durchgange nichts gegeben würde, so haben königlich polnische und chursächsische Deputati sich dahin erkläret, daß eingezogener Erkundigung nach solches eine dem dasigen Rathe zustehende Einkunft sei, man wollte aber dennoch, daferne sich befände, wie sie nicht fundiret wäre, veranstalten, daß selbige abgestellet, die einmal beim Durchgange zu Leipzig veraccisete Waaren, auch wenn sie zurück nach Leipzig auf die Messe gebracht würden, mit keiner fernern Abgabe beleget werden sollten.

12.

Die Stärkehändler aus Halle, Glauche, Döllnitz und andern brandenburgischen Oertern sollen in denen Messen zu Leipzig keine General-Accise und ein mehrers nicht als die sächsische an Land-Accise und Wagegebühren entrichten.

13.

Soll denen brandenburgischen Fabricanten und Handwerkern, wenn sie sich ein oder zwei Tage eher, als der Markt eingeläutet wird, in Leipzig einfinden, der Handel zwar in grosso gestattet werden, jedoch müssen sie sich des einzeln Verkaufs, bis die Messe eingeläutet, enthalten, und soll denen sächsischen Kaufleuten und Handwerkern auf denen Messen zu Frankfurt gleichmäßige Freiheit zugestanden werden. Damit auch denen Fabricanten und Handwerkern in beiden Messen zu Leipzig und Frankfurt unverwehret sei, die Zahlwoche durch feil zu haben und auch einzeln zu verkaufen, haben königliche polnische

Deputati, so viel die Leipziger Messe belanget, vorzustellen angenommen, daß der Magistrat zu Leipzig darnach beschieden werden möge.

14.

Soll von königlichen polnischen, auch königlichen preußischen Bedienten und andern Leuten von Condition, welche mit ihren eigenen oder königlichen Vorspann-Pferden zur Messe nach Leipzig und Frankfurt kommen, weder einiges Geleite, noch vor die Coffres auf der Wage etwas gefordert oder genommen werden; wie denn auch, wenn dieselben einige Bouteillen Wein oder wenige Victualien zu ihrer eigenen Consumtion mitbringen, welche in ein oder zwei Tagen consumiret werden können, davon keine Accise entrichtet werden soll. Da auch

15.

von denen Hallischen Chaisen-Führern geklaget worden, daß sie von einer Chaise, so Personen und keine Kaufmannswaaren führet, im Gleite[1]) zu Schkeuditz anstatt der vorigen 2 Groschen anitzo 4 Groschen geben müssen, so declariren königlich polnische Commissarii, daß, wenn diese Erhöhung seit anno 1713 geschehen, selbige abgestellet und desfalls bei des Herzogs von Merseburg Hochfürstl. Durchl. die Remedur, der Convention de anno 1727 gemäß, besorget werden solle. Währenden Messen aber sollen die Chaisen-Führer, welche Personen und keine Waaren führen, im Posthause zu Leipzig mehr nicht als die Leipziger bei der Post zu Halle, nämlich die 5 Groschen, wenn sie mit Personen abfahren, bei der Ankunft aber nichts entrichten.

16.

Schließlich soll es bei dem, was vorstehender Maßen abgeredet und verglichen worden, so lange sein Verbleiben haben, als die den 2. Decembris 1727 zu Berlin zwischen beiden Potentaten getroffene Convention währet, oder so lange man sich von beiden Seiten darunter sonst anderweit verstanden haben wird, auch nach erfolgter allergnädigsten Ratification die Accise-Bedienten und jedermänniglich binnen sechs Wochen a dato derselben darnach beordert und instruiret werden.

Urkundlich haben die hierzu deputirte Commissarii diesen Receß eigenhändig unterschrieben. So geschehen Leipzig, den 16. Octobris anno 1728.

Johann Georg von Wichmannshausen.
Friderich Conrad Bergmann.
Christoph Werner Hille.
Christoph Cellarius.

1) Gleite = Geleitsamt (Grimm, Deutsches Wörterbuch Bd. 4, Sp. 2995).

[A.]

Parification derer bishero in chursächsischen und preußischen Landen erhöhet gewesener Accise-Sätze.

In sämmtlichen Städten beiderseits Landen soll künftig zur Consumtion und einzeln Handel entrichtet werden:

1.

Von Bier, das Faß à 400 Kannen Berliner oder 480 Dresdner, in Sachsen an General-Accise, Trank- und Biersteuer und Land-Accise überhaupt, in der Churmark an Accise, Ziese und Einlagegeld, im Magdeburgischen aber an Consumtion und landschaftlicher Accise überhaupt . . . . . 6 Rthlr.

jedoch exclusive Schlageschatzes zu Leipzig und Niederlage zu Halle.

2.

Von Waaren, und zwar von allerhand seidenen, halbseidenen, wollenen und halbwollenen, auch kameelhärnen Zeugen, wie solche Namen haben mögen, auch seidenem und halbseidenem Sammet, auch allerhand Plüsch, so in Chursachsen und königlichen preußischen Landen fabriciret werden;

Von Zwillich, Damast, Leinwand, gebleicht und ungebleicht, gestreift, gemalt, gedruckt, gestäubt, gewichset, gepresset oder auf andere Art zugerichtet, Cannefaß und Parchent; ingleichen von Spitzen oder Kanten aus Seide, Nesselgarn und Zwirn, von seidenen und halbseidenen Handschuhen, wollenen und halbwollenen, auch baumwollenen und zwirnen Strümpfen, Handschuhen, Mützen und dergleichen;

Von allerhand Leder und ledernen Waaren;

Von wollenen, gewirkten, leinewandenen, gemalten oder laquirten Tapeten;

Von allerhand Hüten;

Von allerhand eisernen, blechernen, rohen und verzinnten, auch stählernen, prinzmetallen-, zinnernen und bleiernen, hölzernen und andern Handwerkswaaren;

Von seidenen, halbseidenen, zwirnen, kameel- und pferdehärnen, zinnernen und stählernen Knöpfen à Rthlr. . . . . 1 gr. 3 ₰.

und zwar in Sachsen

an General-Accise . . . . . 1 gr.

an Land-Accise . . . . . — » 3 ₰.

3.

Mit Gold und Silber melirte Etoffe, reiche Bänder, gestickte Kleidung, gold und silberne gesponnene und gewirkte Knöpfe;

Von allerhand Galanterie-Waaren, Peruquen, Porcelaine- und Töpferwaaren, auch Seifensiederwaaren à Rthlr. . . . . 1 gr. 9 ₰.
und zwar in Sachsen
an General-Accise . . . . . 1 gr. 6 ₰.
an Land-Accise . . . . . — » 3 ₰.

4.

Von rohen, gekerbten und gesponnenen Tobak à Rthlr. 2 gr. — »
und zwar in Sachsen
an General-Accise . . . . . 1 gr.
an Land-Accise . . . . . 1 gr.

5.

Von gold- und silbernen Spitzen, Tressen, Galonen, Garnituren, gold- und silbernem Fadengespinnste à Rthlr. . . . . 2 gr. — ₰
von Spiegeln, und zwar in Sachsen
an General-Accise . . . . . 1 gr. 6 ₰.
an Land-Accise . . . . . — » 6 ₰.

6.

Von Stärke und Poudre vom Thaler . . . . . 2 gr. 6 »
und zwar in Sachsen
an General-Accise . . . . . 1 gr. 6 ₰.
an Land-Accise . . . . . 1 gr.

7.

Weiln obige Sätze bloß von denen in chursächsischen und churbrandenburgischen Landen gewonnen- oder fabricirten Waaren zu verstehen, so ist zu Verhütung derer Unterschleife und damit keine andere fremde Waare mit einpracticiret werde, festgesetzet worden, daß die chursächsische Waaren mit zwei Schwertern, die königlich preußische Waaren aber mit einem Adler gestempelt, diejenigen Waaren hingegen, welche mit dem Landesstempel nicht füglich gezeichnet werden können, ohne Stempel gegen richtigen Accise-Zettul unter aufgedrucktem ordentlichen Accise-Stempel und des Inspectoris oder Accise-Einnehmers Unterschrift einpassiret werden sollen.

8.

Alle obspecificirte und andere Waaren sind in beiderseits Landen jedermann ohne Unterscheid zu kaufen und zu verkaufen, zu brauchen und zu tragen erlaubet, auch darf ein Fremder, der mit obigen Waaren handelt, ein mehrers nicht, als hier gesetzet, an Accise entrichten, immaßen nicht auf die Person, sondern auf die Waare, ob sie sächsisch oder brandenburgisch sei, zu sehen ist; und bleiben nur einzig und

allein die inländische Wolle und Tuche, item kupferne, messingene, auch messingene Draht-Waaren, ingleichen hörnerne Knöpfe und Glaswaaren noch zur Zeit von beiden Seiten ausgesetzet und verboten.

Signatum Leipzig, den 16. Octobris anno 1728.

Johann Georg von Wichmannshausen. Friderich Conrad Bergmann.

Christoph Werner Hille. Christoph Cellarius.

Deklaration.

Dresden, den 5. April 1729.

Demnach bei dem zwischen Ihro Königl. Maj. in Polen p. und Sr. Königl. Maj. in Preußen p. errichteten Commercientractat de dato Leipzig den 16. Oktober 1728 §^pho^ 5to ad verba sächsische Dörfer die Worte auch churbrandenburgische Dörfer, ingleichen ad verba nichts gefordert werden soll die Worte was auch der aufm Lande wohnende Händler zu veraccisiren schuldig, darvon darf der Käufer weiter nichts entrichten hinzuzusetzen vor nöthig befunden worden, gleichwohl man deshalber den bereits von beiderseits königlichen Commissarien vollzogenen Tractat nicht umschreiben wollen: so hat man angeregte Zusätze, gleich als ob solche würklich dem Tractat selbst einverleibet wären, durch gegenwärtige reciproce auszustellende Deklaration admittiret und vor genehm gehalten, dessen zu Urkund solche an Seiten Ihrer Königl. Maj. in Polen p. von Dero Würklichen Geheimen Rath und Appellations-Präsidenten von Leipziger, an Seiten Ihrer Königl. Maj. in Preußen aber von Dero allhier befindlichen Ministro, dem Geheimen Rath von Viebahn, kraft des darzu erhaltenen und per extractum communicirten Königl. Preußischen Rescripti unterschrieben und gegen einander ausgewechselt worden. Datum ut supra.

Gottlob Hieronymus von Leipziger. Franz Moritz von Viebahn.

Auswechslungsprotokoll.

Dresden am 22. April 1729.

Im Vorzimmer des Geheimen Consilii.

Nachdem der Königl. Preußische Ministre, Herr Geheime Rath von Viebahn, der gestern genommenen Abrede gemäß, sich heute eingefunden und zuförderst inliegende Abschrift des an ihm ergangenen Königl. Preußischen Rescripti communiciret, vermöge dessen derselbe zur Auswechselung des jüngst getroffenen Commercientractats und beiderseits Königlichen höchsten Ratificationen sowohl als zu Vollziehung der unterm 5. hujus concertirten Registratur einige beim 5ten §^pho^ berührten Tractats zu dessen mehrern Erläuterung beliebte Addenda betr. autorisiret worden, so wird darauf von beiden Seiten die Auswechselung

des ratificirten Commercientractats samt der jetzterwähnten vollzogenen Registratur bewerkstelliget, nicht minder die versprochene Specification derer Land-Accis-Sätze, wie solche in hiesigen chursächsischen Landen von denen fremden eingehenden Waaren aufm platten Lande erhoben werden, dem Herrn Geheimen Rath von Viebahn ausgestellet, welcher zwar nochmaln Anregung thut, daß wegen des Feilhabens und einzelen Verkaufs, welches Ihro Königl. Maj. in Polen aus besonderer Consideration gegen Se. Königl. Maj. in Preußen auf den Leipziger Messen in der Zahlwoche denen churbrandenburgischen Fabrikanten connivendo gestatten lassen wollen, ein Rescript an den Rath zu Leipzig ergehen möchte; worauf demselben jedoch die Bedenklichkeit, daß dadurch diese Vergünstigung leicht eclatiren und anderen, sowohl fremden als einheimischen, Anlaß geben würde, Ihro Königl. Maj. um gleichmäßige Permission anzusuchen und mit beständigen Sollicitationen Selbte hierunter zu behelligen, remonstriret, dargegen ihm aber die nochmalige Versicherung obangeregter von Ihro Königl. Maj. beliebten Connivenz gegeben wird, gestalt denn deshalber durch mich, den Geheimen Rath von Leipziger, in nächstbevorstehender Ostermesse dem regierenden Bürgermeister daselbst oder einer andern vertrauten Person aus dem Magistrat die behörige mündliche Anzeige geschehen soll.

Endlich wird der Königl. Preußische Ministre, Herr Geheime Rath von Viebahn, insonderheit ersucht, bei Sr. Königl. Maj. in Preußen Vorstellung zu thun, damit Dero Seits nunmehro die schleunigste und nachdrücklichste Verordnungen behörig ergehen möchten, den Tractat in allen Punkten zur genäuesten Execution zu bringen und denen diesseitigen Unterthanen in dem was darinnen stipuliret worden, ferner keine Schwierigkeit zu machen, zumal man an Seiten Ihrer Königl. Maj. in Polen bereits seit einem Jahre her denen churbrandenburgischen Unterthanen die verglichene Moderation derer Tarife würklich angedeihen lassen, welches auch der Herr Geheime Rath von Viebahn sofort an Se. Königl. Maj. in Preußen zu referiren übernommen, und ist daher von beiden Seiten diese Registratur unterschrieben und ebenfalls gegen einander ausgewechselt worden.

Gottlob Hieronymus von Leipziger. Franz Moritz von Viebahn.

---

82. Allianztraktat mit Kaiser Karl VI. Mit 1 Separatartikel und 4 articuli secretissimi. Berlin 1728, Dezember 23.

Preußische Ratifikation: Berlin 1729, Januar 26. Kaiserliche Ratifikation: Wien 1729, Januar 12.

Akten: Rep. 1. Conv. 73.

Druck: Förster, Urkundenbuch 2. 215.

Literatur: Förster, Friedr. Wilhelm 2, 99 ff.; Ranke 27. 28, 65 f.; Droysen 2, 19 ff.; Arneth, Prinz Eugen 3, 256 f.

Der Vertrag vom 12. Oktober 1726 war nicht zur Ratifikation gelangt[1], *da die als Vorbedingung hierfür in Aussicht genommene Einigung mit dem Hause Sulzbach in der jülich-bergischen Frage nicht zustande gekommen war. Das eine der Ziele, die die kaiserliche Politik Preußen gegenüber verfolgte, und zwar dessen Abkehr von der Hannoverschen Allianz, war aber durch den Wusterhauser Vertrag tatsächlich erreicht, dagegen fehlte noch Preußens Garantie für die weibliche Erbfolge im Hause Habsburg. Im Frühjahr 1727 erhielt daher Seckendorff den Auftrag, ein neues Abkommen hierüber zustande zu bringen.*

Am 5. Juni bat er den König um Vorschläge für eine neue Allianz, neun Wochen später wiederholte er seine Bitte, wobei auch diesmal die Aussicht auf Berg und Ravenstein als Preis hingestellt wurde: der Kaiser, so bemerkte er, sei bereit, »soviel nur Dero allerhöchstes oberrichterliches Amt zulässet, Ew. Königl. Maj. auch hierin zu contentiren«. Mitte September wurden auf Wunsch Seckendorffs von Ilgen die Grundzüge für ein künftiges neues Abkommen niedergeschrieben[2], *dann aber ruhten die Verhandlungen längere Zeit, da Seckendorff nach Wien zurückkehrte. In den zahlreichen Schreiben, die er von dort an den König richtete, wurde die Geneigtheit des Kaisers, Preußen in der jülich-bergischen Sache seine guten Dienste zu leihen, immer und immer wieder betont, und so war der Boden für ein neues Abkommen gut vorbereitet, als Seckendorff im Frühjahr 1728 wieder in Berlin eintraf.*

In den Verhandlungen, die Ilgen, Borcke und Cnyphausen hier mit ihm eröffneten, schlugen die preußischen Unterhändler zur Lösung der jülich-bergischen Frage einen neuen Ausweg vor: sobald die drei pfalz-neuburgischen Brüder gestorben seien, sollte der Kaiser auf Grund seiner eigenen Erbansprüche sich als Nachfolger in Jülich und Berg erklären und dann seinerseits dem Hause Brandenburg Berg und Ravenstein, dem Hause Sulzbach Jülich zusprechen. Eine königliche Resolution dieses Inhalts wurde Seckendorff am 22. Mai übergeben, aber erst Anfang August konnte er die kaiserliche Antwort vorlegen. Sie lautete nur halb entgegenkommend: zwar erklärte sich der Kaiser bereit, an Preußen seine Rechte auf Berg und Ravenstein abzutreten, aber mit Ausnahme von Düsseldorf, das als die alte Residenz der Pfalzgrafen an das Haus Sulzbach fallen sollte. Diesen Verzicht auf Düsseldorf wollte der König nicht aussprechen, und er war daher auch in dem förmlichen Entwurfe des neuen Vertrages nicht enthalten, der preußischerseits Seckendorff am 15. August zugestellt[3] *und von diesem am 6. Oktober mit einem ihm aus Wien zugegangenen Gegenprojekt beantwortet wurde.*

Die erheblichste Differenz betraf die vom Kaiser vorbehaltene oberstrichterliche Gewalt, die in Zukunft eine Aberkennung der preußischen Ansprüche auf Berg und Ravenstein als möglich erscheinen ließ. Man einigte sich

---

1) Vgl. S. 311. 2) Vgl. Förster, Urkundenbuch 2, 207 ff. 3) Die Abweichungen des preußischen Projekts vom Vertrage vgl. in den Anmerkungen.

auch in den erneuten Berliner Unterhandlungen dahin, daß in diesem Falle an Preußen ein Äquivalent gewährt werden sollte: ein dementsprechend berichtigter Entwurf des Vertrages wurde Seckendorff am 20. Oktober übergeben. Die Ende November darauf eingegangene kaiserliche Resolution erklärte aber, daß ein Äquivalent nur gegeben werden könne, wenn Preußen dem Kaiser eine »wirkliche bedeutende Assistenz« geleistet hätte. So sehr nun auch Borcke und Cnyphausen[1] *sich für die Aufrechterhaltung der preußischen Forderung aussprachen, so gab der König doch schließlich Befehl, sie fallen zu lassen und den Vertrag zu zeichnen. In der hierüber an Borcke und Cnyphausen am 22. Dezember ergangenen Verfügung hieß es: »und soll ihnen gegenwärtiges zur Decharge dienen, daß sie nämlich desfalls andres nichts gethan als was Sr. Königl. Maj. ernster, positiver und wohl überlegter Wille und stricter Befehl gewesen«. Am 23. Dezember wurde darauf das Abkommen unterzeichnet.*

Die preußische Forderung, daß die Garantie der Erbfolge nur für den Fall gelten solle, daß der Kaiser seine Tochter an einen deutschen Fürsten verheirate, war in Wien nicht bewilligt worden, es wurde daher bei Unterzeichnung des Vertrages an Seckendorff eine königliche Erklärung übergeben, »daß im Fall Ihro Kais. und Kathol. Maj. wider alles Vermuthen einen französischen oder spanischen, obgleich aus teutschem Geblüt entsprossenen Prinzen zu Dero Successore in Ihren Erbkönigreichen und Landen zu bestimmen und zu ernennen gut finden mögten, Se. Königl. Maj. in Preußen alsdann an die Garantie einer solchen Succession nicht gebunden sein, sondern desfalls überall, jedoch unbeschadet Dero mit Ihro Kaiserl. Maj. habenden alten und jetzigen neuen Allianzen, nicht gebunden sein wollen«. Diese Erklärung wollte man in Wien nicht annehmen, sie wurde daher, als Seckendorff Ende Januar nach Berlin zurückkehrte, hier wieder zurückgenommen. Am 31. Januar erklärten aber Borcke und Cnyphausen dem kaiserlichen Unterhändler »mündlich und ad protocollum«, der König lasse »hierdurch nochmalen vor Gott und der honetten Welt declariren, daß Sie Dero Hände frei hätten und behalten wollten, woferne ein Spanier oder Franzose in die kaiserliche Succession sich einflicken wollte, und wären Se. Königl. Maj. soweit davon entfernet, solches zu dulden oder zu leiden, daß Sie au contraire alle Gegenmesures in begegnendem Fall nehmen würden, und das von Rechtswegen als ein Altteutsch wohl gesinneter Patriote«.

Die Auswechselung der Ratifikationen erfolgte am 3. Februar. Auf den Bericht Borckes vom folgenden Tage verfügte der König, daß Borcke und Cnyphausen die ihnen vom Kaiser angebotenen je 2000 Dukaten annehmen sollten, ebenso Thulemeier 1000 und die Sekretäre 100 Dukaten. An Seckendorff überwies der König seinerseits 2000 Dukaten[2].

---

1) Ilgen war am 6. Dezember 1728 gestorben. 2) Über die Rolle, die der Berliner Vertrag in den späteren preußisch-österreichischen Beziehungen spielte vgl. Koser, Geschichte Friedrichs des Großen, 4. u. 5. Aufl. (1912) 1, 285 ff.

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit Gottes des Vaters, Gottes des Sohns und Gottes des heiligen Geistes, Amen!

Kund und zu wissen sei hiemit jedermänniglich, dem daran gelegen . . . .[1]

Zweitens. Gleichwie Sr. Königl. Maj. in Preußen glorwürdige Vorfahren in denen mit dem Durchlauchtigstem Erzhause Oesterreich vorhin errichteten Allianztractaten, als nämlich in dem Tractat de anno 1686[2], Art. 1 und in dem Tractat de anno 1700[3], Art. 1. et 2., der damals regierenden Römisch Kaiserl. Maj., auch namentlich Deroselben Erben und Nachkommen, Königen und Erzherzogen alle Dero Erbkönigreiche und Lande in- und außer Reichs zu garantiren übernommen haben, also wollen Ihro Königl. Maj. in Preußen nicht allein vorermeldete Garantie hiemit erneuret und wiederholet, sondern auch noch über das vor Sich, Dero Erben und Nachkommen zu Leistung sothaner Garantie in Ansehung aller und jeder von Ihro jetzt regierenden Römisch Kaiserl. Maj. so in- als außer Reichs besitzender Erbkönigreiche und Länder, und zwar in specie nach der von allerhöchstgedachter Ihro Kaiserl. Maj. unterm 19. Aprilis 1713 erklärten und bestätigten, auch nachgehends von denen gesammten Erbkönigreichen und Ländern mit submissestem Dank angenommenen Erbfolgsordnung, auf das kräftigste Sich verbunden haben, also und dergestalt, daß Se. Königl. Maj. in Preußen, Dero Erben und Nachkommen Ihro Kaiserl. Maj., wie auch Dero Erben und Nachkommen beiderlei Geschlechts, wie sich dieselbe nach Maßgebung oben ermelter Erbfolgsordnung der Succession nach und nach zu erfreuen haben, ermelte Garantie so oft zu leisten schuldig und gehalten sein sollen, als entweder Ihro Kaiserl. Maj. in Lebzeiten oder nach Dero zeitlichem Hintritt (welchen Gott der Allmächtige lange Zeit in Gnaden verhüten und abwenden wolle) Deroselben Erben und Nachkommen beiderlei Geschlechts zuwider vorerwähnter anno 1713 erklärten Successionsordnung in dem Besitz Dero sämmtlichen in- und außer Reichs gelegener Erbkönigreichen und Länder oder eines dererselben, nirgends und nichts davon ausgenommen, von jemand, wer der gleich sei, würde beunruhiget, angefochten und angegriffen werden.

Herentgegen garantiren gleichfalls Ihro Kaiserl. und Königl. Katholische Maj., für Sich, Dero Erben und Nachkommen, Sr. Königl. Maj. in Preußen, wie auch nach Dero Absterben (so Gott der Allmächtige ebenfalls lange Zeit in Gnaden verhüten wolle) Deroselben Erben und Nachkommen, wie selbige nach denen dermaligen bekannten Ver-

1) Die folgende Einleitung und Art. 1 stimmt mit geringen Abweichungen wörtlich mit dem Vertrage vom 12. Oktober 1726 (vgl. S. 311) überein. 2) 1686, März 22. v. Moerner S. 481. 3) 1700, November 16. v. Moerner S. 810.

fassungen des königlich preußischen und churbrandenburgischen Hauses einander zu succediren haben, Dero Königreich, Churfürstenthum, auch alle übrige in- und außer Reichs besitzende Lande, nirgends und nichts davon ausgenommen, und wollen auch über vorermelte Verfassungen dieses königlichen und churfürstlichen Hauses festiglich halten und darwider nichts geschehen lassen.

Zu wirklicher Leistung solcher reciproquen Garantie, wie auch alles dessen, was gegenwärtige ewige Bündniß ansonsten in sich enthält, verbinden Sich Ihro Kaiserl. und Katholische Maj., des Königs in Preußen Maj. ein Corpo von zwölftausend Mann, als achttausend Mann zu Fuß und viertausend zu Pferde, Se. Königl. Maj. in Preußen aber Ihro Kaiserl. und Königl. Katholischen Maj. ein Corpo von zehentausend Mann, nämlich siebentausend[1]) zu Fuß und dreitausend zu Pferde, so oft ein Casus gegenwärtiger Bündniß sich ereignen möchte, zu stellen, welche respective 12000 und 10000 Mann auf Unkosten dessen, so sie herzugeben hat, unterhalten, wegen Verschaffung derer Naturalien aber, als Brod, Fourage und so fortan, eine besondere Convention errichtet und diesfalls ein mehreres nicht anbegehret werden soll, als was die gewöhnliche Verpflegung der Billigkeit nach erheischet[2]).

Und gleichwie Ihro Kaiserl. Maj., da des Königs in Preußen Maj. angegriffen würden, Dero Truppen ohne Unterscheid derer dem königlichen Churhause nunmehro zugehöriger Provinzien, wohin es anverlanget wird, zu stellen hat, also verbinden sich herentgegen Ihro Königl. Maj. in Preußen, Dero Hülfstruppen in alle von Ihro Kaiserl. Maj. dermalen besitzende Erbkönigreiche und Länder (die italiänische Erbländer alleinig ausgenommen) zur Hülfe zu senden, wohl verstanden, daß vielgedachte preußische Hülfsvölker auch in jenen Fällen, da die italiänische Erbländer oder eines aus denenselben angegriffen würden, zur Bedeckung derer übrigen Erbländer hergegeben werden müssen und daß vielgedachte preußische Hülfsvölker nicht nur bei einem in Ungarn selbst ausbrechenden Kriege daselbst zu dienen hätten, sondern auch ansonsten bei anderswo ausbrechender Gefahr zu Ergänzung derer aus dasigem Königreich ausziehenden Völker unweigerlich gebrauchet werden mögen. Wobei jedoch Se. Königl. Maj. in Preußen p. per expressum ausbedingen, daß in diesem Fall Dero Auxiliartruppen im Königreich Ungarn in keine als solche Orte und Plätze zu ver-

---

1) Preußisches Projekt vom 15. August: »8000 Mann zu Fuß und 2000 Mann zu Pferde.« 2) Der Rest des Artikels fehlt im preußischen Projekt. Es heißt in diesem nur, daß die preußischen Truppen nicht in Italien und Ungarn, sondern nur im Reiche und den österreichischen Niederlanden zu verwenden sind. Wünscht sie der Kaiser auch für jene Länder, so bedarf es dazu besonderer Vereinbarung.

legen, welche den königlich preußischen und churbrandenburgischen Landen am nächsten situiret, damit Se. Königl. Maj. solche Dero Truppen im Fall der Ihro Selbst andringenden Noth wiederum desto eher an Sich ziehen können.

Daferne auch die bis anhero erwähnte Anzahl derer Hülfstruppen zu Abtreibung der andringenden Gefahr nicht zulänglich sein sollte, hat man bereits sich zum Voraus dahin verglichen, daß gedachte Hülfstruppen nach der bei obigen beiden Corps beobachtet- und ausbedungenen Proportion, je, nachdem es die Nothdurft erheischen würde, vermehret werden sollen. Und gleichwie solchemnach die Verbindlichkeit, daß ein Theil dem anderem noch mit einer größeren Anzahl Truppen zu Hülfe zu kommen gehalten ist, allschon feste gesetzet worden, also wird man hingegen nach Beschaffenheit derer vorfallenden Umstände, wie hoch die Anzahl dieser vermehrten Auxiliartruppen sich zu erstrecken habe, insbesondere und allianzmäßig mit einander sich einverstehen; wobei jedoch zum Voraus bedungen worden, daß, erstlichen, was über die vorhin angeführte zwei Corpo von respective 12000 und 10000 Mann zu stellen sein möchte, nicht auf Unkosten dessen, so diese vermehrte Hülfstruppen zu stellen, sondern auf Unkosten desjenigen, welcher sie anverlanget hat, zu unterhalten sein und daß hiernächst, zweitens, die Vermehrungsanzahl nach Maß der mehr oder weniger andringenden Gefahr gerichtet, doch hiebei, drittens, die Billigkeit beobachtet werden solle, daß, so viel als Truppen zur Bedeck- und Sicherstellung derer selbsteigenen Länder erforderlich sein möchten, jedem Theil zu verbleiben haben.

Drittens, versichern und versprechen Ihro Kaiserl. und Königl. Katholische Maj. Sr. Königl. Maj. in Preußen, daß Sie auch ansonsten gegen Dieselbe eine aufrichtige, wahre Freundschaft und Neigung bezeigen, Dero Nutzen und Bestes Sich absonderlich angelegen sein lassen und, da sich hingegen etwas ereignete, so zu Deroselben Schaden und Nachtheil gereichen könnte, ein solches von Ihnen abwenden helfen wollen. Ein gleichmäßiges versichern und versprechen Ihro Königl. Maj. in Preußen gegen Ihro Kaiserl. und Königl. Katholische Maj. in allen Vorfallenheiten heiliglich zu beobachten und ganz genau zu erfüllen. Zu dessen mehrerer Bekräftigung wollen

Viertens, Ihro Kaiserl. und Königl. Katholische Maj. derer russisch- und polnischen Sachen halber mit des Königs in Preußen Maj. jedesmal Sich vertraulich vernehmen und von der Allianz, so zwischen dem kaiserlichem und russischem Hofe getroffen worden[1]), sobald als gegenwärtiger Tractat errichtet und ratificiret sein wird, Deroselben Communication thun, anbei freistellen, ob höchstgedachte Ihro Königl. Maj.

1) 1726, August 6, Wien.

in Preußen in sothane Allianz mit einzutreten für gut befinden werden[1]). Herentgegen versichern und versprechen Ihro Königl. Maj. in Preußen, daß Sie von allen und jeden mit Moskau und Polen habenden, so heimlich- als öffentlichen Tractaten Ihro Kaiserl. Maj. ganz vertraulich- und umständliche Oeffnung thun, auch von denen seit etwelchen Jahren wider Ihro Kaiserl. Maj. Ihnen beschehenen Insinuationen allerhöchstgedachter Ihro Kaiserl. Maj. nichts bergen wollen; wohl verstanden, daß Ihro Königl. Maj. in Preußen hiezu nicht ehender gehalten sein sollen, als bis gegenwärtiger Tractat zum Schluß gebracht und durch beiderseitige Ratificationes bekräftiget sein wird.

Belangend, fünftens, die jülich- und bergische Successionssache, haben Sich zwar Ihro Kaiserl. und Katholische Maj. dem gemeinen Wesen zum besten und um Friede und Einigkeit im Römischen Reich zu erhalten, auch allen künftigen besorglichen Unruhen vorzukommen, dieserwegen mit Ihro Königl. Maj. in Preußen dergestalt verglichen und vereiniget, wie es die hernach folgende Punkte mit mehrerem ausweisen. Weilen aber Ihro Kaiserl. und Königl. Katholische Maj. theils[2]) aus anderen triftigen Bewegursachen und theils der nahen Anverwandt- und Blutfreundschaft halber für die dermalen im Leben sich befindende drei chur- und fürstliche Herren Gebrüder von der pfalz-neuburgischen Linie eine billige Consideration tragen, mithin[3]), daß dererselben Rechte im geringstem gekränket oder sie ansonsten disconsoliret werden, um so weniger zugeben können, als haben allerhöchstgedachte Ihro Kaiserl. und Königl. Katholische Maj. und Ihro Königl. Maj. von Preußen hiebei absonderlich ausbedungen und einander versprochen, daß Sie gegenwärtigen ganzen Tractat sammt allen dessen Punkten, Clausulen und Articuln nicht nur vor ihnen, denen pfalz-neuburgischen Herren Gebrüderen, sondern auch ansonsten vor jedermänniglich in höchster Geheim und verborgen halten wollen[4]). Nicht

---

1) Statt des folgenden heißt es im preußischen Projekt, der Kaiser »erwarte und versehe sich«, Preußen werde ihm Mitteilung von dem geben, was es mit Moskau zur Zeit tractiere und was es künftig mit und wegen Polen verhandle.

2) Die Stelle von »theils — Bewegursachen« fehlt im preußischen Projekt.

3) »Mithin — zugeben können« fehlt im preußischen Projekt.

4) Im preußischen Projekt heißt es hier weiter: Solange die drei Pfalzgrafen leben und die Regierung und den Besitz der jülich-bergischen Lande selbst behalten und nicht etwa darüber zugunsten eines Dritten, insbesondere des Hauses Sulzbach, verfügen, soll alles in statu quo bleiben. Der Kaiser verpflichtet sich, sofort nach Absterben der Pfalzgrafen ohne Hinterlassung rechtmäßiger männlicher Erben seine eigenen Rechte an der Erbschaft bekannt zu geben und dabei zu erklären, daß er dieses Rechtes sich nicht anders begeben will als die wegen der Nachfolge streitenden Häuser Brandenburg und Sulzbach »wenigstens ad interim auseinanderzusetzen.« Falls bei Lebzeiten oder nach dem Tode der Pfalzgrafen ein

weniger ist beiderseits ausdrücklich beliebet und verabredet worden, daß, so lange, als einer von hochernannten dreien pfalz-neuburgischen Herren Gebrüderen oder von dererselben etwa rechtmäßig hinterlassenden männlichen Erben im Leben sein wird, der jülich- und bergischen Erbfolge halber preußischerseits nichts moviret, sondern alles in statu quo gelassen werden solle, es wäre dann, daß wider Vermuthen einer dieser dreien Herren Gebrüder noch in Lebzeiten die unter der jülich- und bergischen Succession begriffene Länder zum Nachtheil Ihro Königl. Maj. in Preußen einem Dritten, und insonderheit dem fürstlichen Hause Sulzbach, förmlich cediren und diesem Dritten den wirklichen Besitz gedachter Länder übergeben wollte, als in welchem Fall es auf gleiche Weise, als wann der pfalz-neuburgische Mannesstamm gänzlich erloschen wäre, gehalten werden soll. Daferne auch wider Vermuthen die Statthalterschaft in den jülich- und bergischen Landen von einem derer noch lebenden pfalz-neuburgischen Herren Gebrüder einem Prinzen vom Hause Sulzbach sollte aufgetragen werden wollen, wozu doch dermalen einige Apparenz nicht ist, so verbinden Sich Ihro Kaiserl. Maj. zu Abwendung eines solchen Vorhabens an nachdrucksamen Abmachungen Ihrerseits nichts erwinden zu lassen. Da aber diese nichts verfangen würden, so erklären Sich allerhöchstgedachte Ihro Kaiserl. Maj., daß, gleichwie eine solche nicht proprio jure, sondern alieno nomine erlangte Besitznehmung dem fürstlichen Hause Pfalz-Sulzbach ein mehreres Recht, als es vorhin hatte, nicht geben kann, also auch bei sich ereignender Erlöschung des pfalz-neuburgischen Mannesstammes die währenden ihren Lebzeiten von einem Pfalzgrafen von Sulzbach verwaltete Statthalterschaft dem Könige in Preußen weder in possessorio summarissimo noch ordinario den mindesten Eintrag thun, vielmehr, ohngehindert sothaner Statthalterschaft, alles vorgekehret werden soll, was nach Maßgebung derer Reichsgesetze und gegenwärtigen Allianztractats alsdann zu beschehen hätte, wann die Statthalterschaft derer jülich- und bergischen Lande einem Prinzen vom Hause Pfalz-Sulzbach nie aufgetragen worden wäre. Wann herentgegen,

Sechstens[1]), die drei Herren Gebrüder von Pfalz-Neuburg, als nämlich des Herrn Churfürsten zu Trier und Pfalz und des Herrn Bischofen zu Augsburg Chur- und Fürstl. Durchl. ohne Hinterlassung

---

Dritter und insbesondere das Haus Sulzbach sich in Besitz des Herzogtums Berg setzen will, so verspricht der Kaiser, dem König in Preußen zum Besitz des Herzogtums zu verhelfen. 1) Art. 6 des preußischen Projekts: Der Kaiser verbindet sich, dem Kurhause Brandenburg, soweit es von der Herzogin Marie Eleonore von Cleve abstammt, das Herzogtum Berg, die Stadt Düsseldorf und den umliegenden Distrikt wie auch alle andern dazu gehörigen Städte und Ämter und die Herrschaft Ravenstein zu cediren. Vgl. Art. 7 des Vertrages.

rechtmäßiger männlichen Erben mit Tode abgegangen sein werden oder daferne von einem aus ihnen vorangedeuteter Maßen die unter der jülich- und bergischen Succession begriffene Länder zum Nachtheil Ihro Königl. Maj. in Preußen einem Dritten und insonderheit dem fürstlichen Hause Pfalz-Sulzbach cediret und diesem Dritten der wirkliche Besitz gedachter Länder übergeben werden wollte: in einund anderem beider dieser Fälle verbinden Sich Ihro Kaiserl. und Königl. Katholische Maj., daß Sie sodann Ihre und Ihres erzherzoglichen Hauses Selbsteigene an der Succession von Jülich, Berge, Ravenstein und Winnenthal habende bestgegründete Jura überall, wo es nöthig ist, bekannt machen, anbei aber Sich dahin erklären wollen, daß Dieselbe, um Ruhe und Friede im Reich zu erhalten und Dero auf eigenes Interesse nicht abzielendes Gemüth desto mehr an den Tag zu legen, sothanen Rechts Sich anders nicht zu bedienen gemeinet sind, als die wegen solcher Succession mit einander strittige Häuser Brandenburg und Sulzbach wenigstens ad interim auseinanderzusetzen und der ansonsten daraus bevorstehenden Weitläufigkeit vorzukommen. Zu welchem Ende dann,

Siebentens[1]), allerhöchstgedachte Ihro Kaiserl. und Königl. Katholische Maj. dem Churhause Brandenburg, insoweit solches von Marien Eleonoren, einer gebornen Herzogin von Cleve, Jülich und Berge, in seinen jetzigen und künftigen Descendenten abstammet, oberwähnte Ihre Selbsteigene auf das Herzogthum Berge sammt allen dessen Hoheiten, Regalien und Pertinenzien, auch Zubehörungen, wie Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz solches anjetzo besitzen und inne haben, nirgends und nichts davon ausgenommen, in specie auch mit Einbegriff der Stadt Düsseldorf, wie imgleichem die auf die Herrschaft Ravenstein habende Jura in der allerkräftigsten Form, als es denen Rechten nach sein kann, hiemit also und dergestalt cediren und übertragen[2]), daß in beiden, Art. 6 gegenwärtigen Tractats ausgedrückten Fällen gedachtes Churhaus vorerwähnter Rechte gegen jedermänniglich, tam in possessorio summariissimo quam in ordinario et petitorio, auch ohngehindert der dem fürstlichen Hause Pfalz-Sulzbach noch vor Erlöschung des pfalz-neuburgischen Mannesstammes in dem Herzogthum Berge und der Herrschaft Ravenstein wider Vermuthen etwa anvertraueten Statthalterschaft reichsconstitutionsmäßig sich zu bedienen und all jenes zu thun berechtiget sein soll, was Ihro Kaiserl. Maj. vermöge sothaner Jurium und das Haus Brandenburg in specie kraft der seinigen ohne Verletzung der Reichsgesetze immer zu thun befugt gewesen wären.

---

1) Vgl. Art. 6 des preußischen Projekts. 2) Der Rest fehlt in Art. 6 des preußischen Projekts.

Auf gleiche Weise cediren und übertragen,

Achtens[1]), Ihro Kaiserl. und Königl. Katholische Maj. Dero Anfoderungsgerechtsame auf das Herzogthum Jülich dem fürstlichen Hause Pfalz-Sulzbach also und dergestalt, daß auch dieses fürstliche Haus solcher ihm überlassenen Anforderungsgerechtsame nicht minder als Ihro Kaiserl. Maj. Selbst gegen jedermänniglich, tam in possessorio summariissimo quam in ordinario et petitorio, reichsconstitutionsmäßig sich prävaliren möge[2]); wohlverstanden jedoch, daß weder durch die dem königlichen Churhause Brandenburg noch durch die dem fürstlichem Hause Pfalz-Sulzbach vermöge des Siebenten und Achten Articuls gegenwärtigen Tractats beschehene Cession einem oder dem anderem Theil oder auch einem dritten Prätendenten an seinen anderwärtigen Rechten, so sie tam in possessorio quam in petitorio haben mögen, etwas benommen sein solle, die Prätensiones aber und Jura, so Ihro Kaiserl. Maj. und das erzherzogliche Haus Oesterreich hiebevor an dem Herzogthum Berge gehabt und welche durch diesen Tractat auf das Churhaus Brandenburg transferiret worden, demselben auf ewig und unwiederruflich verbleiben sollen. Und gleichwie

Neuntens[3]), Ihro Kaiserl. Maj. zu sothaner Ueberlassung Dero Selbsteigener Rechte durch die für die Wohlfahrt des Reichs und Beibehaltung dessen innerlichen Ruhestandes tragende Sorgfalt bewogen worden, also wollen Sie, wann Se. Königl. Maj. nichts erhebliches dawider einzuwenden haben, entweder von nun an oder[4]) wenn einer derer oben ausgedrückten Fälle sich erreignen würde, eine besondere Commission zu gütlicher Auseinandersetzung des Churhauses Brandenburg und der pfalz-sulzbachischen Linie anordnen oder andere Austragsmittel erfinden, wie und welchergestalt diese Differenzien zwischen beiden Parteien auf das schleunigste beigeleget oder finaliter entschieden werden könnten; jedoch mit Vorbehalt Ihres höchsten und uneingeschränkten oberrichterlichen Amts.

Zehntens[5]). Ihro Kaiserl. Maj. erklären Sich von nun an, daß Sie bei dem aus vorangedeuteter Ueberlassung jedem Theil zukommenden Rechte jeden derselben, nämlich das Churhaus Brandenburg in An-

---

1) = Art. 7 des preußischen Projekts. 2) Der Rest fehlt in Art. 7 des preußischen Projekts. 3) = Art. 8 des preußischen Projekts. 4) Statt des folgenden heißt es in Art. 8 des preußischen Projekts weiter: »kraft Dero höchsten oberrichterlichen Amtes im Reich«, wenn die neuburgische Linie männlichen Stammes erlöschen oder wenn sich vorher jemand in den Besitz der jülich-bergischen Lande zum Praejudiz Brandenburgs setzen sollte, will der Kaiser eine besondere Kommission zu gütlicher Auseinandersetzung der beiden Streitenden ansetzen, was aber Brandenburg nicht hindern soll, auf oberwähnte beide Fälle sich in den wirklichen Besitz von Berg und Ravenstein zu setzen. 5) = Art. 9 des preußischen Projekts.

sehung des Herzogthums Berge und der Herrschaft Ravenstein, Pfalz-Sulzbach aber in Ansehung des Herzogthums Jülich auf das kräftigste schützen und handhaben, auch verhüten wollen, daß keinem aus ihnen von jemand, wer der gleich sei, einiger Eingriff oder widerrechtliche Turbation beschehe[1]). Daferne auch,

Eilftens[2]), Pfalz-Sulzbach mit dieser Ihro Kaiserl. Maj. in Ueberlassung Dero Selbsteigenen Rechts bezeigten Großmuth nicht zufrieden sein sollte, so behalten Sich Allerhöchstdieselbe in Ansehung des diesem fürstlichen Hause zu cediren vermeinten Antheils Ihre sämmtliche Rechte bevor, welche sodann Ihro Maj. der König in Preußen gleichergestalt zu schirmen und zu garantiren verbunden sein sollen, als Se. Kaiserl. Maj. Ihro Königl. Maj. von Preußen bei der Ihnen wegen Berge und Ravenstein cedirten Gerechtsame zu schirmen und zu garantiren Sich anheischig gemachet haben.

Zwölftens[3]), erklären Sich Ihro Königl. Maj. in Preußen, daß Sie obstehende von Ihro Kaiserl. und Königl. Katholischen Maj. wegen des Herzogthums Berge und der Herrschaft Ravenstein beschehene Erklärung, Zusage und Cession mit allem schuldigem Dank annehmen, wollen Sich auch hinwiederum alsogleich und von nun an, für Sich, Dero Erben und Nachkommen, in eine feste, unauflösliche und beständige Allianz mit Ihro Kaiserl. Katholischen Maj., auch Dero Erben und Nachkommen auf das kräftigste, als es immer sein kann, hiemit eingelassen und verbunden haben. Versprechen demnach nochmalen, daß Sie den Besitz aller und jeder Erbkönigreiche und Lande, so Ihro Kaiserl. und Katholische Maj. anjetzo inne haben, und zwar nach der unter dem 19. Aprilis 1713 erklärten Successionsordnung, Deroselben und Dero Erbfolgeren dergestalt, wie oben Art. 2. umständlich verordnet worden ist, auf ewig mit allen Dero Kräften garantiren, auch ansonsten mit Ihro Kaiserl. und Königl. Katholischen Maj. in der genauesten Einverständniß, auch in- und außer Reichs für einen Mann stehen, nicht weniger in dem Herzogthum Berge, die Stadt Düsseldorf absonderlich mit darunter begriffen und verstanden, wie auch in der Herrschaft Ravenstein die katholische Religion und alles, was einiger Maßen davon abhänget, in eben dem Stande ungekränkt lassen und landesfürstlich schützen wollen und sollen, worin sich gedachte Religion bei Schließung gegenwärtigen Tractats befindet[4]), außer, es liefe solcher Stand der katholischen Religion der positiven Verordnung derer Reichsconstitutionen und derer zwischen den Häusern Brandenburg und Neu-

1) In Art. 9 des preußischen Projekts heißt es hier weiter, der Kaiser wolle sein oberrichterliches Amt, dessen er sich in keiner Weise begeben könne, zur Brechung dieses Traktats niemals gebrauchen lassen. 2) = Art. 10 des preußischen Projekts. 3) = Art. 11 des preußischen Projekts. 4) Der Rest des Artikels fehlt in Art. 11 des preußischen Projekts.

burg wohlbedächtlich aufgerichteten letzteren Religionsrecesse[1]), Abschiede und Verträge zuwider. In allen den Stücken aber, da eben besagte Reichsconstitutiones und Religionsrecessus etwas weder absolute gebieten noch verbieten, soll der status praesens religionis catholicae einzig und allein statt einer Richtschnur dienen; wie dann Ihro Königl. Maj. in Preußen noch insbesondere Sich anheischig machen, unter keinerlei Vorwand, als von Menschen Sinnen immer erdacht werden mag, irgends in dem Herzogthum Berge und in der Herrschaft Ravenstein ein anderes Religionsexercitium, als welches bereits eingeführet sich befindet, einzuführen oder zu gestatten, noch des juris dioecesani über die katholische Einwohner sothanen Herzogthums und Herrschaft sich in einigerlei Weise anzumaßen, noch mithin die daselbst befindliche katholische Geistlichkeit der Jurisdiction ihres Ordinarii im mindestem zu entziehen, noch daß die dasige Einwohner in Sachen, so nach den katholischen Principiis dazu qualificiret sind, zu sothanem Foro recurriren mögen, zu verhindern, noch auch endlich die anjetzo mit katholischen Subjectis besetzte Aemter anderen als katholischen zu verleihen.

Dreizehentens[2]), ist wegen dieser ewigen Allianz ausdrücklich ausbedungen und beliebet worden, daß kein Theil noch dessen Erben und Nachkommen in ewigen Zeiten dawider handeln mögen und, wann, wider Verhoffen, ein solches geschehe, daß in solchem Fall der andere Theil an nichts, was in dem gegenwärtigem Tractat enthalten ist, verbunden sein soll, und können auch die etwa vorhin geschlossene oder fernerhin zu schließende anderweitige Bündnisse zum Abbruch dieses Tractats von keinem Theile niemalen angezogen werden, sondern es werden vielmehr dieselbe, insoweit sie gegenwärtiger Allianz zuwiderlaufen, hiemit gänzlich cassiret und aufgehoben.

Im Fall auch[3]), wider besseres Vermuthen, bei dem Congreß zu Soissons[4]) etwas, so denen in diesem Tractat zwischen Ihro Kaiserl. Maj. und Sr. Königl. Maj. in Preußen wegen des Herzogthums Berge und der Herrschaft Ravenstein genommenen Mesuren zuwider und nachtheilig sein könnte, beschlossen werden sollte, so soll solches, weil es von dem Congreß in einer zu demselben nicht gehörenden Reichssache ganz incompetenter geschehen, Se. Kaiserl. Maj. nicht abhalten, nach Inhalt dieses Tractats und so wie es derselbe im Munde führet, des Königs in Preußen Maj. zu ermelten beiden Provinzien

---

1) Religionsrezesse zwischen Pfalz-Neuburg und Brandenburg: 1666, September 9 und 1672, April 26. v. Moerner S. 294 u. S. 349. 2) = Art. 12 des preußischen Projekts. 3) Der Rest des Artikels fehlt in Art. 12 des preußischen Projekts. 4) Der Kongreß zu Soissons war im Juni 1728 eröffnet worden.

bedürfenden Falls durch alle kräftige, nachdrückliche Mittel zu verhelfen und Sie auf eben die Weise dabei zu garantiren.

Vierzehentens[1]). In allen übrigen Angelegenheiten, so Ihro Königl. Maj. im Römischen Reich haben, wollen Se. Kaiserl. Maj. Deroselben und Dero Nachkommen Ihre kaiserliche Hülfe, denen Reichsgesetzen gemäß, je und allezeit angedeihen lassen, mithin nicht gestatten, daß Ihro Königl. Maj. in solchen Ihren wohlgegründeten Erbfolgs- und anderen Rechten von jemand, wer der auch sei, gekränket werden. Und daferne denen Reichsconstitutionen zuwider etwa solches unternommen würde, wollen Sich Ihro Kaiserl. Maj. mit Ihro Königl. Maj., wie sothanes Unternehmen auf das kräftigste (doch allezeit ohne Abbruch der Reichsgesetze) zu hintertreiben sein möchte, insbesondere vernehmen und einverstehen.

Funfzehentens[2]). Hinwiederum verbinden Sich Se. Königl. Maj. in Preußen, das Interesse Ihrer Kaiserl. Maj., auch Dero glorwürdigsten Erzhauses, bevorab wegen Extension der Erbfolge im Herzogthum Mantua auf Dero weiblichen Stamm, wann diese Materie an das Reich gebracht würde, auf dem noch fürwährendem Reichstage und ansonsten mit allen Ihren in denen chur- und fürstlichen Collegiis habenden Votis möglichst zu unterstützen und zu beförderen, auch mit Concertir- und Ablegung Dero Votorum alles dasjenige zu beobachten, was in der vorhin angezogenen Allianz de anno 1686, Art. 1., deshalb enthalten; als wornach auch beiderseitige Gesandtschaften instruiret und angewiesen werden sollen.

Sechzehentens[3]). Nachdem Se. Königl. Maj. in Preußen mit Stettin und was dazu gehöret, von Ihro Kaiserl. Maj. schon wirklich beliehen sind, so ist verglichen worden, daß die darüber zu beschehen habende Kaiserliche Particularbelehnung, da Ihro Königl. Maj. nicht von Selbst darum anhalten würden, bis zu einem Casu, da das Haus Brandenburg dermaleinst mit seinen sämmtlichen Reichslanden die Belehnung anwiederum zu empfangen hat, wohl ausgesetzet bleiben möge; sollten aber Se. Königl. Maj. in Preußen vorermelte Stettinische Particularbelehnung ehender verlangen, so wollen Ihro Kaiserl. Maj. auch mit Stettin und denen dem Churhause Brandenburg von der Kron Schweden ohnlängst noch weiter abgetretenen pommerischen Ländern des

1) Art. 13 des preußischen Projekts: In den übrigen Successionsrechten, die das Kurhaus aus kaiserlicher Konzession und sonst im Reiche hat, will der Kaiser bei entstehenden Fällen zur Erlangung des Besitzes verhelfen. Brandenburg verpflichtet sich dafür, dem Kaiser und seinem Interesse auf dem Reichstage und sonst zu sekundieren. 2) Eine besondere Erörterung der Mantuanischen Erbfolge ist im preußischen Projekt nicht enthalten. 3) = Art. 14 des preußischen Projekts und mit geringen Abweichungen = Art. 7 des Vertrages vom 12. Oktober 1726. Vgl. S. 319.

Königs in Preußen Maj. dem gewöhnlichem Stilo nach sogleich investiren.

Siebenzehentens[1]), behalten Sich Ihro Kaiserl. und Königl. Katholische Maj. wie auch Ihro Königl. Maj. in Preußen ausdrücklich bevor, nebst diesem auch noch andere Tractaten, welche gegenwärtigem nicht zuwider noch abbrüchig sein, mit anderen Mächten zu schließen, doch daß ein Theil dem anderem vertrauliche Nachricht davon zu ertheilen gehalten sein solle.

Schließlichen soll über gegenwärtigen ewigen Allianztractat die Ratification von beiderseitigen Paciscenten innerhalb sechs Wochen oder noch ehender, wann es sein kann, behöriger Maßen erfolgen und die Ratificationsurkunden gegen einander ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen sind von diesem Allianztractat zwei gleichlautende Exemplaria verfertiget und dieselbe von beiderseits dazu bevollmächtigten Ministris unterschrieben, gesiegelt und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen Berlin, den 23. Decembris 1728.

Friedrich Heinrich	A. B. Borcke.	Friedr. Ernst
Graf von Seckendorff.	(L. S.)	v. In- und Cnyphausen.
(L. S.)		(L. S.)

Articulus separatus.

Da auch in dem Wusterhausischen zwischen Ihrer Kaiserl. und Katholischen Maj. an einer und Sr. Königl. Maj. in Preußen anderer Seits aufgerichtetem Tractat vom 12. Octobris 1726 in einem dazu gehörendem Articulo separato wegen des von Sr. Königl. Maj. in Preußen p. in gewissen Fällen zu stellenden Reichscontingents verabredet und verglichen worden, was hiernach folget:

Articulus separatus[2]).

. . . Und dann Ihro Römisch Kaiserl. und Katholische Maj. gerne bewilliget haben, daß solcher Articulus separatus anhero wiederholet und als ein neuer zu dem anheute geschlossenem und gezeichnetem Allianztractat gehörender Articul in seine völlige Kraft und Verbindlichkeit gesetzet werden möge, Se. Königl. Maj. auch solches freundbrüderlich acceptiren und annehmen, als ist darüber gegenwärtiger besonderer Articul in duplo ausgefertiget, von beiderseits dazu ge-

---

1) Art. 15 des preußischen Projekts: Zur Befriedigung der Geldansprüche, die Brandenburg an die Krone Spanien hat, will der Kaiser verhelfen. Beide Kontrahenten behalten sich vor, neben diesem Traktat auch andere mit anderen Mächten zu schließen, die diesem nicht zuwider sind. Vgl. Art. 8 des Vertrages vom 12. Oktober 1726. S. 320. 2) Es folgt hier im Texte eine wörtliche Wiederholung des Separatartikels einschließlich der Unterschriften. Vgl. diesen S. 321.

vollmächtigten Ministris unterzeichnet, gesiegelt und gegen einander ausgewechselt worden. Allermaßen denn dieser Articul nicht weniger Kraft und Verbindlichkeit haben soll, als wann er oberwähntem Haupttractat von heutigem Dato von Wort zu Wort mit einverleibet wäre.

Berlin, den 23. Decembris 1728.

Friedrich Heinrich	A. B. Borcke.	Friedr. Ernst
Graf von Seckendorff.	(L. S.)	v. In- und Cnyphausen.
(L. S.)		(L. S.)

Articuli secretissimi[1]).

1.

In Ansehung der Cession, vermöge welcher Ihro Kaiserl. und Katholische Maj. Dero auf das Herzogthum Berge und die Herrschaft Ravenstein habende Selbsteigene Rechte dem Churhause Brandenburg unwiderruflich überlassen, auch selbiges dabei wider männiglich in- und außer Reichs mainteniren, schützen und schirmen, auch alles, wodurch der Effect dieser Cession gehemmet und gehindert werden könnte, nach Inhalt dessen, was zwischen Ihro Kaiserl. Maj. und Sr. Königl. Maj. in Preußen unterm heutigem Dato geschlossen worden, abwenden und hintertreiben helfen wollen, verbinden Sich Ihro Königl. Maj. in Preußen gegen allerhöchstgedachte Ihro Kaiserl. Maj., daß Sie Dero von Gott verhoffenden männlichen Erben oder bei deren unvermuthetem Abgange dem aus altem teutschen Reichsfürstengeblüt entsprossenem Prinzen, welchem Dieselbe Dero Erbtochter würden vermählen wollen, künftighin Ihr bei der Wahl eines Römischen Kaisers oder Königs habendes churfürstliches Votum geben wollen und sollen.

Dieser zur kaiserlichen Würde gelangende Fürst soll auch, wenn er den kaiserlichen Thron bestiegen, dem Hause Brandenburg seine habende Privilegia, Concessiones, Anwartungen, Investituren und wie es sonsten Namen hat, ohne einige Ausnahme bestätigen und confirmiren, auch in begebenden Fällen die starke Hand darüber halten.

2[2]).

Nicht weniger verbinden Sich in Ansehung vorgedachter Cession Ihro Königl. Maj. in Preußen, für Sich, Dero Erben und Nachkommen,

1) 1, 2 und 3 der articuli secretissimi finden sich zuerst in dem von Seckendorff am 6. Oktober übergebenen kaiserlichen Gegenprojekt. Art. 1 lautet hier: »In Ansehung der Cession ... verbinden sich Ihro Kgl. Maj. in Preußen gegen ... Ihro Kais. Maj., daß Sie Dero von Gott verhoffenden männlichen Erben oder bei dessen unvermutheten Abgang demjenigen, welchen Dieselbe Dero Erbtochter würden vermählen wollen, künftighin Ihr bei der Wahl eines römischen Kaisers oder Königs habendes churfürstliches Votum geben wollen.« 2) »Nicht weniger ..., daß die im Herzogthum Berg gelegene Stadt Düsseldorf in ewigen Zeiten

daß, zum Fall über kurz oder lang Ihro Kaiserl. Maj. oder das durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich bei ausgebrochenem Kriege oder anscheinender Kriegesgefahr einige Magazine zur Aufbehaltung des Proviants und anderer Militärprovisionen, imgleichem einige Artillerie und übrige Nothwendigkeiten unter Obsicht derer dabei nöthigen Bedienten in Düsseldorf aufrichten und respective einlegen oder auch Dero Truppen allda den Rhein passiren lassen wollten, Ihro Königl. Maj. in Preußen, wie auch Dero Erben und Nachkommen [solches] als ohnweigerlich gestatten wollen und sollen. Es soll aber dieses den Verstand nicht haben noch dahin ausgedeutet werden, als ob allerhöchstgedachte Ihro Kaiserl. Maj. oder das durchlauchtigste Erzhaus ein jus praesidii oder ein anderes zur landesfürstlichen Hoheit gehöriges Recht um deswillen in vielgedachter Stadt Düsseldorf Sich anzumaßen berechtiget sein möge, maßen Ihro Kaiserl. Maj. die in Ansehung sothaner landesfürstlichen Hoheit habende sämmtliche Jura auf Art und Weise, als gegenwärtiger Tractat in allen seinen Articulen, Punkten und Clausulen es klar im Munde führet, an Ihro Königl. Maj. und Dero Erben und Nachkommen gänzlich überlassen haben.

3[1]).

Und gleichwie die Art. 12 gegenwärtigen Tractats ausbedungene genaue Einverständniß zwischen Ihro Kaiserl. Maj. und Ihro Königl. Maj. in Preußen, auch beiderseitigen Erben und Nachkommen ohne das erheischet, daß in Reichs- und anderen Vorfallenheiten beide Paciscenten durchaus de concert gehen, also verbinden Sich noch insbesondere Ihro Königl. Maj. in Preußen, nach äußersten Kräften darob zu sein, daß Ihrer Kaiserl. Maj. allerhöchste Autorität im Reich und bevorab Dero jura caesareo-judicialia, auch übrige sämmtliche Deroselben reservata (wie solche in den Reichsgrundgesetzen sich gegründet befinden) ungekränkt erhalten, die im Reich entstandenen Religions- und andere Zwistigkeiten der Billigkeit nach ehemöglichst abgethan, auch von niemanden der natürliche Verstand des Westfälischen Friedensschlusses überschritten werde. In welcher Absicht dann Ihro Kaiserl. Maj. und Ihro Königl. Maj. in Preußen in wahrem und aufrichtigem Vertrauen Sich jederzeit zu vernehmen und einzuverstehen hiemit einander versprechen und zusagen.

4[2]).

Es ist zwar Art. 9 gegenwärtigen Allianztractats ausdrücklich beliebet und verabredet worden, daß zur gütigen Auseinandersetzung

dem durchl. Erzhaus Österreich zu einem Waffenplatz, zu Magazinen, Provisionen, Hospitalen und Commissariatsbehuf dienen, auch dessen Truppen die Passage in Kriegszeiten je und alle Zeit unweigerlich gestattet werden solle.‹ 1) = Art. secretiss. 3 des kaiserlichen Gegenprojekts vom 6. Oktober. 2) Art. 4 secretissimus findet sich zuerst in dem an Seckendorff am 20. Oktober übergebenen

des Churhauses Brandenburg und der pfalz-sulzbachischen Linie eine besondere Commission angeordnet oder andere Austragsmittel, um entweder die Differenzien zwischen obgedachten beiden Parteien beizulegen oder dieselbe finaliter zu entscheiden, angeordnet werden sollte; wie zumalen aber Ihro Königl. Maj. in Preußen zu besorgen geschienen, daß eine solche Commission auf die Sequestrirung der jülich- und bergischen Länder abzielen möchte und nun aber dieses Ihro Kaiserl. Maj. Intention nicht ist, als haben Allerhöchstdieselbe kein Bedenken getragen, Ihro Königl. Maj. in Preußen, wie hiemit beschiehet, zu versichern, daß die Art. 9. hujus tractatus ausbedungene Commission weder auf die Sequestration der jülich- und bergischen Lande noch dahin angesehen sei, um ein- und anderem Theil an seinen auch in possessorio summariissimo habenden oder durch gegenwärtigen Allianztractat erworbenen Rechten den mindesten Eintrag zu thun.

Hier oben stehende Articuli secretissimi sollen von gleicher Kraft und Wirkung sein, als wenn selbige dem Allianztractat von Wort zu Wort einverleibet sich befänden, auch die Ratification unter einst darüber erfolgen und gegen einander ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkund sind von diesen Articulis secretissimis zwei gleichlautende Exemplaria verfertiget, von beiderseits dazu autorisirten Ministris unterschrieben, gesiegelt und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen Berlin, den 23. Decembris 1728.

Friedrich Heinrich	A. B. Borcke.	Friedr. Ernst
Graf von Seckendorff.	(L. S)	v. In- und Cnyphausen.
(L. S.)		(L. S.)

83. Konvention mit dem Kurfürsten von Sachsen betr. die gegenseitigen Besuche der Herrscher. Dresden 1729, Januar 22.

Preußische Ratifikation: 1729, Februar 1. Sächsische Ratifikation: Dresden 1729, Februar 14.

Akten: Rep. 41. 2. b. 2.

preußischen Entwurfe. Er besagt hier, daß, falls Sulzbach zu Lebzeiten der drei Pfalzgrafen sich unterm Prätext der Statthalterschaft oder sonstwie sich in den Besitz von Berg und Ravenstein setzt, der Kaiser das nicht gestatten wird. Sollte Sulzbach aber dennoch dazu Gelegenheit finden, so will der Kaiser geschehen lassen, daß der König dagegen die Waffen ergreift, will auch »solches vor einen Casum dieses Tractats aufnehmen, Ihro Königl. Maj. in Preußen darwider allianzmäßig assistiren....« Der preußische Entwurf vom 20. Oktober enthielt endlich noch einen 5. articulus secretissimus, worin es hieß: »Weiters ist beliebet worden, daß, wofern . . . eine solche Sentenz erfolgen sollte, wodurch Sr. Königl. Maj. in Preußen oder Dero Erben und Nachkommen das Herzogthum Berg und die Herrschaft Ravenstein oder auch nur eins von beiden abgesprochen würde, alsdann Ihro Kais. und Kathol. Maj. schuldig und gehalten sein wollten, Ihro Königl. Maj. in Preußen ein wahres aequivalens ex propriis dafür zu geben.«

Der Vertrag zwischen Friedrich Wilhelm und dem Kurfürsten von Sachsen über ihre gegenseitigen Besuche wurde im Januar 1729 während des Aufenthaltes Friedrich Wilhelms in Dresden aufgesetzt und am 22. Januar von den beiderseitigen Bevollmächtigten Grumbkow und Manteuffel unterzeichnet. Die sächsische Ratifikation wurde unter dem Datum des 14. Februar ausgestellt und am 18. Februar von dem Gesandten v. Viebahn nach Berlin übermittelt.

Comme l'amitié sincère que les rois de Prusse et de Pologne se portent mutuellement, pourrait souvent occasionner des entrevues, soit imprévues ou concertées, Leurs Majestés pour en prévenir les embarras et pour rendre ces entrevues d'autant plus aisées, ont jugé à propos de convenir des articles suivants.

1.

Leurs Majestés se réservent de part et d'autre la liberté de se rendre des visites, l'une à l'autre, même sans intimation ou invitation préalables, toutes les fois qu'il leur plaira, et afin qu'elles soient d'autant moins gênées, elles renoncent à l'exactitude des contre-visites, de sorte que, quand l'un viendrait plus d'une fois chez l'autre, avant que l'autre lui ait rendu la pareille, on n'en inférera aucune marque d'inattention ou de refroidissement.

2.

Lorsqu'il prendra envie à l'un des deux Rois de surprendre agréablement l'autre, il viendra avec une petite suite, composée seulement de 5 ou 6 généraux, officiers ou autres personnes de distinction.

3.

Il sera au choix du Roi visitant de régler lui-même les cérémonies avec lesquelles il voudra être reçu et traité par celui qu'il visitera, tant en arrivant et pendant le séjour qu'il fera auprès de lui, qu'à son départ, sans que cela puisse préjudicier ni servir de règle pour d'autres occasions, où l'on voudra se voir avec plus ou moins de cérémonies, et il dépendra de lui, p. e., d'arriver ou de partir au bruit du canon ou de n'en pas faire tirer du tout, et ainsi en tout le reste.

4.

Il sera permis au même Roi visitant de loger au château ou dans une maison appartenante au Roi visité ou chez quelque particulier qu'il choisira comme bon lui semblera; mais, au dernier cas, il sera nécessaire d'avertir ledit particulier un couple de jours avant l'arrivée, afin qu'il prépare ou vide le quartier que Sa Majesté voudra occuper.

5.

Les personnes de la suite du Roi visitant, lorsque la visite est imprévue, iront loger à l'auberge ou chez quelque ami, s'ils en ont, sans que les deux maîtres s'en embarrassent.

6.

Le Roi visitant choisira lui-même d'entre les gens du Roi visité les généraux, officiers ou gens de cour par lesquels il voudra être servi et accompagné pendant le séjour qu'il fera auprès de son ami, sans être obligé de leur donner des présents.

7.

Le jour que le Roi visitant ne dînera ou ne soupera pas avec le Roi visité, il dira la veille où et chez qui il voudra dîner ou souper ailleurs, sans s'attacher au rang ni à la dignité du particulier qu'il aura choisi pour son hôte.

8.

Le Roi visitant pourra s'en retourner librement à tel jour et à telle heure qu'il lui plaira, sans qu'on puisse exiger de lui la moindre complaisance pour rester quelques jours de plus, et cela sera exactement observé des deux côtés.

9.

Le Roi visitant ne sera pas obligé de faire aucun présent, ni aux offices ni à personne, lorsque sa visite sera imprévue et de six à huit jours seulement, et chacun paiera le Kostgeld à ses gens de livrée et autres domestiques, sans leur permettre de le recevoir du Roi visité.

10.

Lorsqu'il s'agira de visites concertées et qui pourront durer deux ou trois ou plus de semaines (comme il s'en peut donner de part et d'autre à l'occasion des revues de troupes, d'affaires de mariage ou d'autres sujets intéressants ou solennels), le visitant enverra de bonne heure à la cour où il voudra aller, une liste, vulgo Fourrier-Zettul, qui contienne les noms, les caractères et le nombre des personnes de distinction qui composeront sa suite, lequel nombre cependant (les domestiques à part) n'excédera pas celui de 12, et alors celui qui reçoit la visite, logera ladite suite, mais sans s'embarrasser du Kostgeld des domestiques, auxquels il sera même défendu, sous peine d'être châtiés, de rien exiger de personne.

11.

Le visitant, au bout d'une telle visite préméditée, donnera des gratifications aux offices du visité et aux domestiques qui l'auront servi, le tout suivant la spécification ci-jointe.

12.

En cas qu'outre les généraux, officiers ou gens de cour qui seront sur la liste du fourrier, il arrive encore d'autres personnes de distinction de la cour du Roi visitant pendant son séjour à celle du Roi visité, ils seront, à la vérité, les bienvenus, mais ils se logeront eux-mêmes, comme ils pourront, et ils seront regardés et traités en tout et partout comme d'autres étrangers.

13.

Comme le but principal de cette convention est de se précautionner contre tout ce qui peut gêner les deux Rois dans leurs entrevues, on est tombé d'accord que ce qui a été dit ci-dessus à l'occasion des visites courtes et imprévues, et nommément dans les articles 3, 4, 6 et 7, doit être observé aussi dans les entrevues de plus de durée.

14.

Finalement, les deux Rois s'engagent à ratifier la présente convention dans l'espace d'un mois, à compter du jour de la date ci-dessous, ayant ordonné en attendant à leurs ministres soussignés d'en signer deux exemplaires et de les échanger, l'un contre l'autre, suivant l'usage reçu en pareil cas.

Fait à Dresde, ce 22 janvier 1729.

(L. S.) Grumbkow. (L. S.) Manteuffel.

Designation, was beide Königl. Majestäten bei Ihren künftighin einander gebenden Visiten an die königliche Bediente geben wollen.

60	Ducaten	in königlichen Stall,
60	-	in die Küche,
60	-	in die Kellerei,
25	-	in die Conditorei,
25	-	in die Silberkammer,
60	-	der Hofjägerei, wenn gejagt wird,
25	-	den Pages,
25	-	denen Laquaien,
30	-	der Musique, wenn musicirt wird,
20	-	denen Trompetern,
80	-	denen Kammerdienern,
12	-	denen Hoffourriers,
8	-	denen Gärtnern, wenn man spazieren gehet,
8	-	dem Castellan.

Folgende Personen, so die Aufwartung gehabt.

25	-	1 Kammerdiener,
10	-	1 Fourrier,
10	-	1 Jagdpage,
16	-	4 Silberpagen,
5	-	1 Leibschütze,
8	-	4 Laquayen,
6	-	2 Haiducken.
578	Ducaten.	

84. Vertrag mit dem Fürsten von Anhalt-Bernburg betr. die Permutation von Lehnstücken und die Regulierung der Grenze. Magdeburg 1729, Januar 25.

Preußische Ratifikation: 1729, April 24. Anhaltische Ratifikation: 1729, April 14. Konsens der Anhaltischen Agnaten: Leopold, Johann August, August Ludwig: 1729, Mai 8; Victor Amadeus: 1729, Mai 17; Joseph: 1729, Juni 8[1]).

Nach der Abschrift im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg (Landesregierung 7, 178).

Zu wissen: Nachdem lange Jahre und über ein Saeculum her sowohl der Grenzen als Landeshoheit halber zwischen dem Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Anhalt Bernburgischen Antheils verschiedene Irrungen entstanden, solche beizulegen von beiden Seiten zum öftern Commissarii zusammengeschickt worden, welche auch Anno 1699 den 4. und 5. April zwar einige Interimsrecesse errichtet[2]), die Sache aber damit noch nicht gänzlich und aus dem Grunde gehoben, sondern noch gar viel unerörtert und unabgethan zurückgelassen haben, welches nochmals mehrere Collisiones und Weiterungen gegeben, bis endlich Anno 1726 von Bernburgischer Seite ein gewisser Plan zu einer Permutation übergeben, welcher auch nachgehends immediate an Se. Königl. Maj. in Preußen geschicket und von Deroselben Dero Magdeburgischen Regierung und Krieges- und Domänen-Kammer befohlen worden, sich mit dem Fürstl. Anhaltischen Kanzler Herrn Müllern darüber zusammenzuthun, den Plan zu examinieren und, wenn nichts bedenkliches dabei, ein Projekt zur Vertauschung zu entwerfen, welches auch geschehen, nachhero aber bei genauerer angestellten Untersuchung der Sache in loco und erhaltenen mehrern Nachricht die Königl. Regierung vor der Einschickung gedachten Projekts zu Sr. Königl. Maj. Approbation einige Dubia gefunden, auch, um die Sache gänzlich zu heben, einige zurückgebliebene Irrungen dazugezogen und endlich beliebet worden, die Sache nach denen Akten und allen Umständen vor dem Königl. Preuß. hochpreislichen General-Ober-Finanz-Krieges- und Domänen-Directorio in Berlin mit Zuziehung beiderseits Commissarien nochmals zu untersuchen und, wo sich es immer thun lassen wollte, zu Beibehaltung des freundnachbarlichen, guten Verständnisses zwischen beiderseits Höchst- und Hohen Prinzipalen solche zu Ende zu bringen;

Als ist bis auf Königl. Preuß. allergnädigste und Hochfürstl. Anhalt-Bernburgische gnädigste Ratifikation und Genehmhaltung unter

---

1) Über die einzelnen Agnaten vgl. Wäschke, Die Askanier in Anhalt. Genealogisches Handbuch. Dessau 1904. 2) Vgl. v. Moerner S. 653.

denen dieserhalb von beiden Seiten verordnet gewesenen Grenz-Commissarien folgendes verabredet und geschlossen worden:

Erstlich renunciiret das Hochfürstl. Haus Anhalt-Bernburg den an dem Gute Popliz, denen von Krosigk als Magdeburgischen Lehnleuten zuständig, und dazu gehörigen Pertinentien gemachten Territorial-Anspruch, cediret auch die Lehnsgerechtigkeit und das dominium directum über alle Praedia und Grundstücke, welche in denen Poplizschen Gerichten gelegen und womit das Haus Bernburg die von Krosigk bis dahero beliehen gehabt, als vierzehen Höfe in der Aue Popliz, so vor alters bebauet und bewohnet gewesen, vierzehen Hufen Landes an Acker und Grase daselbst, item zwei Breiten Ackers, eine diesseits, die andere jenseits des Grabens an den gemeinen Anger mit dem Tümpel daranstoßend, hinter Bresen gelegen und übrigen in dem Anhaltischen letzten Lehnbriefe vom 7. Juli 1722 spezifizierten Stücken, alles nach mehrerern Inhalt gedachten Lehnbriefes, gestalt dann auch die von Krosigk mit der Lehnspflicht und anderen, denen Vasallen dieserwegen zustehenden Praestationibus an Se. Königl. Maj. in Preußen und Dero Herzogthum Magdeburg verwiesen sein sollen. Hiervon haben die von Krosigk bei jedem Veränderungsfalle der Fürstl. Bernburgischen Lehnskanzlei über die gewöhnliche Sportuln zwanzig Thlr. Lehnwaren entrichtet, welche sowohl als die Kanzleisportuln nach mehrer Maßgebung der Spezifikation hinter dem der Magdeburgischen Regierung communicierten Anhaltischen Lehnbriefe vom 7. Juli 1722 Hochgedachte Se. Hochfürstl. Durchl. ebenfalls Sr. Königl. Maj. und Dero Herzogthum Magdeburg cediren und übereignen.

Zum andern cediren Se. Königl. Maj. in Preußen Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt-Bernburg diejenigen zwölf Thlr. Landsteuern, welche die von Krosigk zu Popliz dem Hause Bernburg alljährlich abzuführen schuldig, auch nach deren producirten Nachrichten noch im letztverflossenen Jahre entrichtet haben, nebst dem Rechte, wenn bei Reichs-, Kreis- und anderen Prästationen durch Bewilligung der Anhaltischen Landschaft auf dergleichen Praestanda ein Aufsatz gemacht wird, solchen zu exigiren, und wollen dieses alles nicht allein rechtlich gewähren, sondern auch, wenn die von Krosigk sich dessen weigern und es zum Prozesse gedeihen sollte, bis dahin der Magdeburgischen Steuerkasse solches Praestandum vor sich abführen, und werden solche Steuern von Seiten Magdeburgs den Tag Andreae 1729 zum ersten Male eingehoben.

Zum dritten cediren an Se. Königl. Maj. in Preußen des Fürsten von Anhalt Durchl. das Recht, ein Ritterpferd von denen von Krosigk zu Popliz zu fodern, maßen dieselbe vorstehende Lehnen nach Maßgebung ihres Lehnbriefes zu verdienen schuldig, und die eingeschickten Anhaltische neuesten Musterrollen über ihre Ritterpferde besagen, daß

sie mit Einem erschienen, und wollen Hochgedachte Se. Hochfürstl. Durchl. quoad jus et veritatem nicht aber quoad modum et certum quantum solches evinciren.

Zum vierten, weiln vermöge des ehemaligen Recessus wegen der Popliz- und Grönischen Streitigkeiten vom 4. April 1699 § 5 die Irrungen wegen des Zinkenbusches noch ausgesetzet worden, seitdem auch wegen der der Gegenden auf beiden Seiten angelegten Buhnenwerke und Saale-Uferbefestigungen sich verschiedene Contradictiones ereignet, so ist verabredet worden, daß kein Theil weiter offensive bauen, sondern in dergleichen Fällen an Orten, wo die differenten Hoheiten dies- und jenseits der Ufer befindlich, nur Defensivwerke, wo nämlich der Fluß das Ufer abspület, angeleget werden sollen, und wenn der Gegenden an ein oder andere Ufer sich Häger, Horst[1]) oder Werder anlegen, will kein Theil dem andern zu Schaden etwas darauf pflanzen oder solche Anlagen mit Kunst befestigen, auch, wenn von der Natur Holz darauf aufschlagen sollte, auf eins oder anderentheils anzeigen, wenn der besorgliche Schaden demonstriret worden, dem Befinden nach aus nachbarlicher Freundschaft solches sofort abhauen lassen.

Der Zinkenbusch selbsten aber soll dergestalt wegen der Hoheit getheilet werden, daß Se. Hochfürstl. Durchl. den ohne dem ohne allen Anspruch gehabten eigenen Zinkenbuschantheil vor Sich und in Ihrer Hoheit behalten, die andern beiden Antheile aber, welche theils zum Königl. Amte Neu-Bresen, theils denen von Krosigk zu Popliz eigenthümlich zustehen, sollen zum Herzogthum Magdeburg und dessen Hoheit gerechnet, und dahero bei künftiger Exekution dieses Recessus und zu haltender General-Grenzbeziehung zwischen dem Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Anhalt-Bernburg die Landesgrenze von der Säule ohnweit dem Zinkbusche Custrena gegenüber nächst an dem Saaledamme ab sofort zur rechten Hand durch den Zinkenbusch also gezogen und mit richtigen Landesgrenzzeichen versehen werden, daß die beiden Antheile desselben, was zum Amte Bresen und Popliz gehöret, nach dem Magdeburgischen gelassen und geleget werde, doch daß die Jagd in allen drein Theilen, wie bis daher üblich gewesen, gemein bleibe.

Zum fünften ist beliebet worden, daß, weilen in vorgedachten Poplizischen Rezessen de anno 1699 § 1 ratione der Gröpziger Marke ohnweit Gröne paciscieret worden, daß wegen der darinne liegenden vermengten Grundstücke von beider Herrschaften Unterthanen zwölf und eine halbe Hufe, jede zu 24 Morgen, an der Seite, wo sie denen

1) Grimm, Deutsches Wörterbuch 4, 2: Hägerkamp = mit Buschwerk bewachsenes Land. Horst = bewachsene Anhöhe, buschiger oder waldiger Art.

Magdeburgischen Grenzen am nächsten gelegen, abgemessen und zum Magdeburgischen Territorio mit Steuern und andern landesherrlichen Gerechtigkeiten zugetheilet, auch denen von Krosigk die Ober- und Untergerichte darüber gelassen werden sollen, solches Pactum aber wegen verschiedener Umstände bis dahero nicht zumstande kommen, solches nunmehro ohnausgesetzt auch regulieret und abgeredetermaßen ins Werk gerichtet werden solle.

Zum sechsten renunciiren Se. Königl. Maj. als Herzog zu Magdeburg gleichfalls allen Territorialansprüchen, so seithere an Schlewip-Gröna[1]) gemacht worden, cediren auch dem Fürstlichen Hause Anhalt-Bernburg die daran und dessen Pertinentien gehabte Lehnsgerechtigkeit zusamt Sechs Thlr. Lehnwaren, so die von Krosigk wegen dieses Gutes Popliz und Laublingen bei jeden Veränderungsfall an die Magdeburgische Lehnskanzlei bezahlen müssen, wollen auch künftig besagte Grönische Lehnstücke in denen Krosigkischen Lehnbriefen oder anderen Documentis, so nach der im Magdeburgischen eingeführten Assekuration[2]) statt dererselben ertheilet werden, nicht weiter einführen, sondern sie sollen dieserwegen der Lehnspflicht erlassen und an das Fürstl. Haus Bernburg hiermit überwiesen sein.

Damit auch die von Krosigk sich zu beschweren desto weniger Ursache nehmen mögen, so ist von beiden Theilen beliebet und verabredet worden, daß wegen derer hinc inde vertauschten Lehnen denen von Krosigk vor dieses Mal die Lehnwaren erlassen und die Lehnbriefe, Attestata und Scheine bei beiden Kanzleien gegen die bloßen Sporteln und Schreibgebühren ausgefertiget werden sollen.

Zum siebenden ist wegen des Lösewizer Busches und Pertinentien auf Lösewizer Mark, so die von Krosigk zu Alsleben de dato Bernburg den 26. Aug. 1702 dem Fürstl. Hause Anhalt-Bernburg verkaufet, worüber aber Se. Königl. Maj. in Preußen Dero lehnsherrlichen Consens darum zu ertheilen Bedenken getragen, weil über ein Saeculum her das Herzogthum Magdeburg die Hoheit darüber prätendieret, solcher Busch auch mit dem Haupthause Alsleben denen von Krosigk zuständig in Domanialanspruch genommen worden, dahin Vergleich getroffen, daß Se. Königl. Maj. nicht allein des Territorial- und Domanialanspruchs über denselben, ingleichen aller fiskalischen Ansprüche, so wegen des nicht erhaltenen lehnsherrlichen Consensus wider die von Krosigk gemachet werden könnten, begeben, sondern cediren auch Sr. Hochfürstl. Durchl. das dominium directum und die Lehnsgerechtig-

---

1) Schlewipp-Gröna, anhaltisches Pfarrdorf. 2) Assekuration vom 4. August 1719 betr. die Verwandlung der Lehen in Allode. Vgl. Loewe, Die Allodifikation der Lehen unter Friedrich Wilhelm I. Forsch. z. brandenb.-preuß. Gesch. 11 (1898), 59.

keit über denselben und die Lösewizer Mark dergestalt verbindlich, daß Dieselben nunmehro durch diesen Kauf ein consolidiertes, propres Gut, Grundstück und Eigenthum erlanget haben und Ihrem Fürstenthum und Domänen einzuverleiben befugt sein mögen. Es sollen auch damit zugleich alle übrige Territorialansprüche wegen einer sogenannten Lösewizer Mark, so der Gegenden gelegen sein soll und bis dahero vom Herzogthum Magdeburg prätendieret worden, aufgehoben sein. Jedoch wird dabei, wie überhaupt bei diesem ganzen Permutationswerke, denen von Krosigk ihr Recht und Befugnisse in allen reserviret und soll ihnen dieses Pactum auf keine Weise schädlich sein, wie denn auch

Zum achten die beiden Poplizischen Rezesse vom 4. und 5. April 1699, so weit dieselbe durch diese Permutation und Convention nicht in ein und andern geändert worden, in allen und jeden Punkten und Clausulen, sonderlich wegen der darin verabredeten Koppel-Huth und Trift in ihren völligen Kräften und esse verbleiben sollen.

Schließlichen versprechen Se. Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt-Bernburg zu desto mehrer Festhaltung dieser respective Permutation, Cession und Vergleichung derer sämtlichen regierenden Herren Vettern derer Durchl. Fürsten zu Anhalt Einwilligung und Consens anzuschaffen, und renunciiren beide contrahierende Theile allen darwiderstreitenden Exceptionibus und Rechtswohlthaten in genere und specie, wie solche immer genannt und erdacht werden mögen, wollen auch alle diese Permutation angehende Documenta einander treulich und in originali ausantworten oder, da dieselbe mehrere Lehnsstücke und Sachen in sich begreifen sollten, davon vidimierte Extrakte sich hinc inde zustellen.

Es haben auch zu mehrer Urkunde dessen die beiderseits zu dieser Sache zusammengeschickten Commissarien diesen Rezeß eigenhändig unterschrieben und besiegelt, welche denn daran sein wollen, daß solcher fordersamst zur allerhöchst- und höchsten Ratification und Bestätigung vorgetragen und zur Regulierung dessen, was abgeredet worden, eine gemeinschaftliche besondere Commission ernennet werden möge. Alles treulich sonder Gefehrde.

Magdeburg den 25. Januarii 1729[1]).

---

85. Aus dem Ehevertrag zwischen der Prinzessin Friederike Luise von Preußen und dem Markgrafen Karl Wilhelm Friedrich von Ansbach. [Berlin 1729, Mai 24.]

Nach der Ausfertigung im Kgl. Hausarchiv zu Charlottenburg.

1) Die hier wiedergegebene Kopie des Ratifikationsexemplars hat keine Unterschriften der Kommissare.

Im Jahre 1696 schloß zu Nürnberg der Besitzer der erst 1685 zur Reichsgrafschaft erhobenen Gayerschen Güter[1], *Graf Wolfgang Heinrich von Gayer zu Gibelstadt, der letzte seines Geschlechtes, mit Kurfürst Friedrich III. einen Vergleich über den eventuellen Erbanfall seines Besitzes an das kurfürstliche Haus Brandenburg*[2]. *Nach dem Tode des Grafen im Jahre 1708 wurde die Grafschaft von preußischer Seite in Besitz genommen; nachdem aber Friedrich Wilhelm 1722 seine Ansprüche auf die fränkischen Fürstentümer aufgegeben hatte*[3], *verzichtete er auch auf die Grafschaft Gayer, indem er sie im Jahre 1729 seiner Tochter Friederike Luise bei deren Vermählung mit dem Markgrafen Karl Wilhelm Friedrich von Ansbach als Heiratsgut mitgab. Im folgenden werden die auf die Grafschaft Gayer bezüglichen Stellen des Heiratsvertrages mitgeteilt.*

Im Namen der Heiligen hochgelobten Dreieinigkeit.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürst u. s. w. und von desselben Gnaden Wir Christiane Charlotte verwittibte Markgräfin zu Brandenburg[4] . . . wie auch von dessen Gnaden Wir Carl Wilhelm Friderich, Markgraf zu Brandenburg u. s. w. Thun kund und bekennen hiemit öffentlich. . . .

[Folgt der Ehestiftungsvertrag zwischen dem Markgrafen Karl Wilhelm Friedrich und der Prinzessin Friederike Luise.]

[Abschnitt »Dos und was dem anhängig.«]

. . . Damit Wir aber die väterliche Liebe und Tendresse, so Wir vor mehrgedachte Unsere zweite königliche Prinzessin Tochter in Ansehung derselben Uns beständigst erwiesenen kindlichen Liebe und Gehorsams billig tragen, desto mehr an den Tag legen mögen, so wollen Wir Derselben über solch Heirathsgut der Vierzigtausend Thaler annoch Sechzigtausend Reichsthaler als Paraphernal und gleichfalls auf Trinitatis dieses Jahres hier in Berlin gegen hinlängliche Quittung zu entrichten, und noch dazu Unsere Grafschaft Gayer nebst allem, was dazu gehöret und davon dependiret, wie Wir solches alles bisher besessen und genossen oder besitzen und genießen können oder sollen, nebst allen dazu gehörenden Akten, Briefschaften und Urkunden, wissentlich und wohlbedächtig mitgeben, jedoch daß das Heirathsgut der Vierzigtausend Reichsthaler sowohl als die Sechzigtausend Reichsthaler Paraphernal-Gelder im Ansbachischen sicher placiret und aus-

1) Von den im fränkischen Kreise zerstreuten Besitzungen des Grafen lag u. a. Goldbach bei Crailsheim an der Jagst, Gibelstadt bei Ochsenfurt am Main. Vgl. G. Stieber, Historische und topographische Nachricht von dem Fürstenthum Brandenburg-Onolzbach. Schwabach 1761, S. 408 ff. 2) v. Moerner S. 612. 3) Vgl. S. 266. 4) Die Markgräfin, eine geborene Herzogin von Württemberg war seit 1723 Witwe. Ihr Sohn Karl Wilhelm Friedrich war 1712 geboren.

gethan, wegen der Grafschaft Gayer aber und deren eventualen Rückfalls solche Reversales von der Frau Markgräfin als Obervormünderin und Landesregentin und des Herrn Markgrafen Lbd. Lbd. an Uns, den König ausgestellet werden, wie unten mit mehrerm folgen wird.

[Abschnitt »Gegenvermächtniß und Witthumb.«]

Die Unterzeichner des Vertrages wollen der Prinzessin

einen Bewitthumb dergestalt zusagen und constituiret haben, daß, im Fall Ihre Königl. Hoheit in den Wittwenstand gesetzet werden sollten, Deroselben inclusive der Interessen von erstermeldten Ehegeldern und Widerlage zu ihrem Witthumb jährlich eine Summa von Zwölftausend Reichsthalern nebst dem freien Witthumbsschloß und benöthigten Brennholz, auch über das und wann aus dieser fürstlichen Ehe männliche Leibeserben alsdann vorhanden, mithin auf diesen und sub No. 6 weiters applicirten Fall die Grafschaft Gayer bei dem fürstlichen Hause bleibet, in solcher Consideration noch Zweitausend Reichsthaler und also in summa Vierzehentausend Reichsthaler vor jedes Jahr, ohne dasjenige, was in folgendem begriffen, darunter mit zu rechnen, ohne Anstand gereichet und ohne Ihrer Königl. Hoheit Kosten und Schaden Derselben zu Handen richtig bezahlet werden sollen. . . .

Folgt eine Bestimmung über die Sicherstellung des Heiratsguts, der Paraphernalgelder und der dagegen versprochenen Widerlage, in welcher auch »der jetztbenannten Gayerschen Zweitausend Reichsthaler« (»der bemelten Gayerischen jährlichen Rente«) gedacht wird.

Im Abschnitt VI (Todesfälle) werden auf den Fall, daß die Prinzessin Friederike Luise vor ihrem künftigen Gemahl ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben mit Tode abginge, Bestimmungen über den Rückfall der Ehe- und Paraphernalgelder getroffen.

»Obbemelter Rückfall verstehet sich auch insonderheit von der Grafschaft Gayer.« Folgen Bestimmungen sehr detaillierter Natur über deren weitere Vererbung. Auf den Fall aber, daß der Markgraf Karl Wilhelm Friedrich ohne männliche Deszendenz verstürbe oder daß dieselbe »über kurz oder lang« »ohne männliche Posterität gänzlich verficle oder ausstürbe«, soll die Grafschaft an den König resp. dessen Erben fallen.

»Das Dominium über die Grafschaft, jedoch nur bloß zur Versicherung des Rückfalls, wird ausdrücklich vorbehalten.«

Der Passus »Secundus Casus« erörtert die Eventualität: »Si uxor moritur ante maritum relictis liberis«, in ihren Folgen für den Besitzstand der Grafschaft Gayer, je nachdem die Deszendenz männlich oder weiblich ist, im Besonderen auch für den Heimfall an den König.

Der Abschnitt VII: »De secundis votis«, trifft Bestimmungen für den Fall, daß die Prinzessin Friederike Luise nach dem Tode ihres Gemahls

»ihren Wittwenstand veränderte«, und setzt für eine etwaige neue Deszendenz auch die Verwendung der »2000 ℔ wegen der Grafschaft Gayer« fest.

So geschehen p.[1]).

Christina Charlotta verwittibete Markgräfin und Obervormünderin zu Brandenburg-Onoltzbach. g. H. z. W.

Carl Wilhelm Friderich M. z. B.

---

86. Vergleich mit dem Grafen Moritz Casimir von Bentheim-Tecklenburg betr. die Grafschaft Tecklenburg. Mit 1 Separatartikel. 1729, August 14 bzw. August 20.

Die Instrumente sind von König Friedrich Wilhelm I. bzw. dem Grafen Moritz Casimir unterzeichnet.

Akten: Rep. 8. Tecklenburg Nr. 210.

Im Jahre 1576 hatte Graf Konrad von Solms beim Reichskammergericht eine Klage auf Herausgabe seines Anteils an der Verlassenschaft seines Großvaters, des Grafen Otto VIII. von Tecklenburg, erhoben. Der Prozeß blieb über 100 Jahre in der Schwebe und erst 1686 erfolgte ein Urteil, wonach den Grafen von Solms drei Achtel der in Anspruch genommenen Hinterlassenschaft herausgegeben werden sollten. Im Jahre 1698 nahmen die Grafen von Solms von der Grafschaft wirklich Besitz[2]*), verglichen sich jedoch gleichzeitig mit den Grafen von Tecklenburg dahin, daß das Haus Solms drei Viertel der Grafschaft behalten solle. Wenige Jahre später begann Graf Friedrich Moritz, der 1701 zur Herrschaft gelangt war, einen neuen Prozeß gegen das Haus Solms, und dieses, um allen Weiterungen aus dem Wege zu gehen, verkaufte nunmehr seinen Anteil für 300000 Taler an König Friedrich I. von Preußen, der darauf im Jahre 1707 die ganze Grafschaft besetzen ließ. Die Grafen von Bentheim-Tecklenburg erhoben dann ihrerseits wiederum Klage gegen Preußen bei den Reichsgerichten und gaben damit in den folgenden Jahrzehnten dem Kaiser eine Gelegenheit, seine reichsrechtliche Autorität Preußen gegenüber geltend zu machen, so oft es die politische Lage erforderte: in einer Periode größter Spannung zwischen Berlin und Wien verfügte ein Reichshofratsdekret vom 10. Juli 1722 die Zurückgabe der Grafschaft binnen zwei Monaten gegen Erstattung der dafür gezahlten Summe unter Androhung der Exekution, und nur durch die Vermittlung Hannovers gelang es damals, den kaiserlichen Hof von der Ausführung des Dekrets zurückzuhalten.*

Als demnächst Preußen dem politischen System des Kaiserhofs sich angeschlossen hatte, war dieser bereit, auch in der Tecklenburgischen Sache den

---

1) In der Ausfertigung fehlt Ort und Datum. Sie ist auf Pergament geschrieben und hat zwei anhängende Siegel in Holzkapseln sowie eine leere Holzkapsel.

2) Vgl. v. Moerner S. 625. Zur Geschichte des Streites vgl. J. J. Moser, Von der Teutschen Justizverfassung. Teil 1 (1744), S. 950 ff. Ferner: R. Koser, Brandenburg-Preußen ... (Histor. Zeitschr. 96, 218 f.)

preußischen Wünschen Gehör zu schenken. Von Wien aus wurde Graf Moritz Casimir von Bentheim-Tecklenburg veranlaßt, Verhandlungen mit dem Berliner Hofe anzuknüpfen: sein Regierungsrat Wilhelm Hoffmann erschien Ende des Jahres 1728 in Berlin, überreichte hier am 22. Dezember seine Propositionen[1] *und unter beständiger Vermittlung und Beihilfe Seckendorffs kam es am 12. Juni 1729 zur Aufstellung eines förmlichen Projekts, das Hoffmann hierauf seinem Herrn überbrachte. Ein Gegenprojekt wurde in Berlin am 4. August vorgelegt und wenige Tage später wurde der Vertrag unterzeichnet, der den jahrzehntelangen Differenzen ein Ende bereitete.*

Zu wissen, daß die zwischen Sr. Königl. Maj. in Preußen und den Herrn Grafen Moritz Casimiren von Bentheim-Hohenlimburg wegen der Grafschaft Tecklenburg und sonsten entstandene Streitigkeiten folgendergestalt verglichen und beigeleget worden.

1[2]). Wollen Ihro Königl. Maj. geschehen laßen, daß der Herr Graf von Bentheim-Hohenlimburg und Seine Erben, wann das ganze Königl. Chur- und Fürstl. Haus Preußen und Brandenburg beiderlei Geschlechts, einschließlich der Markgräfl. Brandenburgischen Linien in Franken, welches der Höchste in Gnaden abwenden wolle, völlig ausgestorben, ehender aber nicht, in der Grafschaft Tecklenburg succedire, auch, da der Herr Graf bis anhero den Tecklenburgischen Titul und Wappen geführet, Er und Seine Descendenten damit, wiewohl ohne Sr. Königl. Maj. Praejudiz, continuiren möge, jedoch mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß der Herr Graf, so viel an ihme ist, und die etwa vorhandene pacta familiae denen Rechten nach es erlauben wollen und können, sich verbindet, Sr. Königl. Maj. und Dero Königl. Chur- und Fürstl. Hause die mutuelle Succession in der Herrschaft Limburg nach Abgang Sein und Seiner Schwestern, Gräfinnen zu Bentheim, Descendenten männlichen und weiblichen Geschlechts auf gleiche Weise zugestehen und einräumen zu wollen, allenfalls aber und wann pacta familiae vorhanden wären, vermöge deren übrige Agnaten von Bentheim und Steinfurth in dem Limburgischen succediren könnten, so wollen zwar Se. Königl. Maj. in Preußen hierunter bei deren Succession keine Schwierigkeit machen, es soll aber alsdann auch dasjenige, was Se. Königl. Maj. in Preußen durch gegenwärtigen Tractat cediren und abtreten, nach Abgang des Herrn Grafens, Sr. Schwestern und aller derer Descendenten, wie vorgedacht, an Se. Königl. Maj. und Dero Königl. Haus ipso jure wiedrum zurückfallen und vorgedachten Gräfl. Agnaten davon nichts zu gute kommen.

---

1) Vgl. die Propositionen in den Anmerkungen. 2) Bentheimsche Proposition: Der König soll dem Grafen und seinen Erben die Restitution der Ämter Uchte und Freudenberg und nach dem Absterben der Königlichen Familie das jus succedendi in der Grafschaft Tecklenburg gönnen.

2[1]). Cediren Ihro Königl. Maj. für Sich und Dero Nachkommen alle diejenige jura superioritatis territorialis, welche Sie bishiehin in der Herrschaft Limburg exerciret oder exerciren können und mögen, wollen auch den gemeßenen Befehl ergehen laßen, daß alle bei dem Clevischen Hofgerichte oder anderen Collegiis etwa noch ohnerörtert rechtshängige Sachen in statu quo an die Gräfl. Limburgische Kanzlei remittiret werden, haben auch nichts dawider einzuwenden, sondern wollen Ihres hohen Orts gerne geschehen laßen, daß Se. Kaiserl. Maj. auf des Herrn Grafen von Bentheim-Hohenlimburg Ansuchen selbige Herrschaft für eine besondere, unmittelbare Reichsgrafschaft cum omni superioritate territoriali declariren mögen, welchenfalls Se. Königl. Maj. geneigt sind und versprechen, unter Ihrer Röm. Kaiserl. Maj. Approbation eines von Dero im Westphälischen Kreise führenden Gräfl. Votis dem Herrn Grafen Behuef selbiger Grafschaft, so lange dieselbe bei Ihme, Seinen Schwestern, Seinen und Ihren Descendenten männlichen und weiblichen Geschlechts verbleiben wird, abzutreten, jedoch wiedrum mit dem Beding, daß der Herr Graf das Quantum der 3056 Rtl., welche Se. Königl. Maj. vorhin aus selbiger Herrschaft erhoben und (so zu keiner Zeit, es sei in Krieg oder Frieden, zu erhöhen noch zu vermindern) ferner jährlich zu bezahlen schuldig und gehalten sein solle und wolle, wofür aber Se. Königl. Maj. den Herrn Grafen wegen der Reichs- und Kreis-Onerum von selbiger Herrschaft ferner wie bishero vertreten wollen, behalten Ihro auch auf den unverhofften Fall, daß man Gräfl. Seite mit Erlegung oberwähnten Quanti säumig sein sollte, wegen deßen Beitreibung Dero Befuegniß bevor.

3[2]). Übernehmen Ihro Königl. Maj. die von denen vorigen Herrn Grafen zu Tecklenburg gemachte und tempore immissionis Solmensis auf der Grafschaft Tecklenburg Domänen sowohl als auf dem Lande haftende Schulden, gleich selbige vorhin und bishero aus denen Contributions- und Domänen-Revenues an die Creditores bezahlet oder verzinset worden, fernerhin zu verzinsen oder zu bezahlen, allermaßen Se. Königl. Maj. auch vorhin schon solche Schulden abzuführen sich verbunden erachtet haben, sodann wie höchstgedachte Se. Königl. Maj. gleichfalls übernommen, der Gräfl. Frau Abdißin zu Lehden die aus dem Etat für sie jährlich ausgeworfene Pension ad 500 Rtl. auf Dero Lebenszeit zu continuiren und über das dem Herrn Grafen die nächste zu Halberstadt bei dasigem Thumstift vacant werdende, zu Sr. Königl.

1) Bentheimsche Proposition: Der König soll die bisher auf den Domänen der Grafschaft Tecklenburg und auf dem Lande radizierten altväterlichen Schulden als eigene Schuld annehmen. 2) Bentheimsche Proposition: Der König soll die Grafschaft Hohenlimburg als reichsimmediat erkennen und deren Untertanen mit Einschluß der Adligen von dem märkischen Territorium in allem abgesondert halten.

Maj. Disposition stehende Praebende cum beneficio a latere allergnädigst zu conferiren.

4[1]). Nicht weniger wollen Se. Königl. Maj. den Herrn Grafen die bishero in der Herrschaft Limburg gehabte jura collationis et patronatus bei denen Kirchen zu Hennen und Oesterich cediren, jedoch daß es daselbst in ecclesiasticis sowohl respectu der Vasallen als der Unterthanen in eodem statu per omnia verbleibe, worinnen es anno 1624 sich befunden hat.

5[2]). Cediren Ihro Königl. Maj. das über die in der Grafschaft Limburg belegene adeliche Häuser Letmate, Gerckendahl und Oehle ihr zustehendes dominium directum dem Herrn Grafen und dessen Successoren in der Grafschaft Limburg dergestalt, daß derselbe solches zu Lehn empfangen und die auf solchen Häusern sitzende von Adel subinfeudiren möge.

6[3]). Wollen Ihro Königl. Maj. zu Verhütung aller künftigen Irrungen die Limiten der Grafschaft Mark mit der von Hohenlimburg berichtigen und die darwider etwa vorgenommene Beeinträchtigungen gehörig redressiren lassen.

7[4]). Wollen Ihro Königl. Maj. zu Bezeigung Dero Königl. Gnade gegen den Herrn Grafen die Jagd-Conceßiones, so die von Brabeck und Syberg in der sogenannten Limburger Mark und Sünderlohen bishero gehabt, einziehen, und wie der Herr Graf jährlich die 25 ℛ, so die Königl. Krieges- und Domänenkammer bishero wegen solcher Jagden von dem Herrn von Syberg genossen, fernerhin jährlich ex propriis erlegen will, so soll Er hingegen sothane Jagden privative et proprio jure fürs künftige besitzen und gebrauchen, ohne daß Ihme von der Clevischen Regierung und Kammer oder einigen anderen Namens Sr. Königl. Maj. Eintrag geschehen möge, wie dann auch wegen sothaner Limburger Mark und Wildbahn dem Herrn Grafen der Genuß nach Anweisung des Vergleichs de anno 1693 mit Erlaßung der zeithero vermöge gedachten Vergleichs dafür alle Jahr bezahlter Pacht von 150 ℛ. erblich bewilliget, hingegen aber die superioritas territorialis darüber Sr. Königl. Maj. eben so wohl auf das kräftigste

---

1) Bentheimsche Proposition: Die der Grafschaft Hohenlimburg »in imperio et circulo« zustehenden Rechte sollen ihr zugelegt werden, und die bei dem Clevischen Hofgerichte oder anderwärts rechtshängigen Sachen sollen an die Gräfl. Limburgische Kanzlei remittiert werden. 2 Bentheimsche Proposition: Das Lehnrecht über die adligen Häuser Letmate, Gerkendahle und Öhle und das Patronatsrecht über die Pastorate zu Ergste, Hennen und Östrich soll cedirt werden. 3) Bentheimsche Proposition: Die Grenzen der Grafschaft sollen fordersamst aufgezeichnet werden. 4 Bentheimsche Proposition: Die früher auf 175000 Rtlr. festgesetzte Entschädigung soll auf 250000 Tlr. erhöht werden, der Graf verzichtet dafür auf die ganze Grafschaft Tecklenburg.

reserviret wird, als daß es unverändert dabei bleiben solle, daß der Herr Graf verbunden, einen Weg wie den andern das erforderliche Holz zum Bau des Schloßes Altena, wie nicht weniger zu der Brenscheder Mühle besage mehr gedachten Contracts de anno 1693 anweisen und folgen zu lassen.

8. Wollen Ihro Königl. Maj. den Herrn Grafen von Bentheim die Summe von 175/m ℛ. baaren Geldes an gangbarer grober Münze in einer unzertrennten Summa ohne einige Zurückhaltung, sub quo nomine solches auch geschehen mögte, zu Seiner völligen und gänzlichen Abfindung des von ihm zeithero an die Grafschaft Tecklenburg formirten Anspruchs und zwarn gleich nach der Auswechselung des Vergleichs und erfolgter Kaiserl. Confirmation auszahlen lassen, und will der Herr Graf vor die Anschaffung höchstbesagter Kaiserl. Confirmation unter Assistenz der Königl. Räthen zu Wien möglichst sorgen.

9. Damit aber auch Sr. Königl. Maj. in Preußen wegen vorhergehender, an Sie von dem Herrn Grafen von Bentheim-Tecklenburg geschehener solennen Cession Seiner an die Grafschaft Tecklenburg ehedessen gemachten Ansprüche und angegebenen Jurium, insonderheit aber in Ansehung der Ihrerseits dagegen wohlbesagten Herrn Grafen in diesen Tractat zugestandenen und würkl.-zu bezahlenden considerablen Geldsumme von 175/m ℛ., wie nicht weniger aller übriger Ihm dabei gegönneten, obangeführten besondern Avantagen desto vollkommner gesichert sein mögen, so obligiret und verbindet sich dieser hiemit vor Sich und Seine sämtl. Nachkommen, Grafen und Gräfinnen zu Bentheim-Tecklenburg, auf das allerkräftigste, wie es de jure immer geschehen kann oder mag, daß Sr. Königl. Maj. in Preußen und derer Königl., Chur- und Fürstl. Successoren Er solcher Cession halber die schuldige Gewähr wider männiglichen An- und Zuspruchs, in specie auch gegen die Gräfl. Solmische Agnaten, da sich selbige vielleicht anderweit deswegen regen sollten, zu jeder Zeit sowohl in als außer Gerichts dergestalt leisten will, daß Sie respectu der obigermaßen baar ausgekehrten 175/m ℛ. und aller übriger dem Gräfl. Hause in gegenwärtigen Vergleiche zugewandten Vortheile gänzlich schadlos bleiben sollen, daferne etwa wider alles Vermuthen über kurz oder lang die Grafschaft Tecklenburg, wie Se. Königl. Maj. dieselbe vor jetzo besitzen, von jemand in Anspruch genommen und dem Königl., Chur- und Fürstl. Hause Preußen und Brandenburg mit oder ohne Recht aberkannt und würklich entzogen werden mögte, wie dann Deroselben zu dem Ende obwohlerwähnter Herr Graf von Bentheim-Hohenlimburg vor Sich und Seine ganze Gräfl. Descendenz hiedurch wohl wissentlich und wohl bedächtlich nicht nur Seine Allodialherrschaft Hohenlimburg mit allen ihren Pertinentien sondern auch sein ganzes übriges Vermögen, beweglich und unbeweglich, wie es Namen haben mag, itzig

und zukünftig, nichts davon ausbeschieden, zu einem wahren Unterpfand und Hypothek, in so weit als es diesfalls zur gänzlichen und endlichen Indemnisation des Königl., Chur- und Fürstl. Hauses Preußen und Brandenburg in Absicht der von Ihro Königl. Maj. cedirten jurium und ausgezahlten 175/m ℛ. nöthig und erforderlich, auf das allerkräftigste dahin versetzet und verschreibet, daß selbiges bemächtiget sein soll, bei etwa sich begebenden ohnverhofften Fall (verstehe nach geschehener Erkenntnis und erfolgter Restitution der Grafschaft Tecklenburg, sonsten aber und in andere Wege nicht) sich darin sofort selber via executiva in die Possession zu setzen und daraus nicht ehender zu weichen, bis Er Seine gänzliche Befriedigung respectu der dem Herrn Grafen in diesem Vergleich zugewandten jurium und ausgezahlter Summe Geldes bis auf den letzten Heller zurück erhalten, wie dann auch alle uber besagte 175/m ℛ. oberwähnter Maßen von Sr. Königl. Maj. accordirte Avantages auf solchen nimmer zu hoffenden Evictionsfall Sr. Königl. Maj. ipso jure sogleich zurückfallen, Dieselbe auch eigenes Gefallens und ohne gerichtliche Imploration Sich an die verschriebene Hypothek völlig zu erholen Macht haben solle, auch dagegen und wider alles, so in diesem §pho enthalten, keine Behelfe oder Ausflüchte, sie mögen Namen haben wie sie wollen, stattfinden, sondern von selbst unkräftig und nichtig sein, auch die am Ende dieses Vergleichs angezogene Renuntiationes oder Verzichte, so viel hiebei noch nöthig, Sr. Königl. Maj. hiemit zustatten kommen sollen.

10. Zu mehrer Erläuterung dieses vorstehenden Evictionspuncts und damit auf den ohnverhofften Fall, daß die Nothwendigkeit erfordern mögte, die Praestirung der Eviction zu verlangen, desto weniger Dispüt oder Zweifel zu besorgen seie, so ist beiderseits beliebet, folgende Erläuterung anzufügen, daß die Evictionsleistung nur pro rata dessen, was Se. Königl. Maj. an den Herren Grafen zahlen laßen und abtreten, verstanden werden solle, dergestalt daß, wann zum Exempel Sr. Königl. Maj. 1, 2, 3 oder 4 Theile der Grafschaft Tecklenburg abgesprochen und würklich entzogen sein würde, sodann der Herr Graf schuldig sein solle, 1, 2, 3 oder 4 Theile von 175/m rtl. und cedirten juribus Sr. Königl. Maj. zurückzugeben; sollten aber gesetzter Maßen alle 4 Theile, i. e. die ganze Grafschaft, gänzlich abgesprochen und würklich entzogen werden, so wäre der Herr Graf schuldig, die ganze Summe der 175/m ℛ. nebst allen durch den Vergleich cedirten juribus (weiter aber als gedachtes Capital und jura sich belaufen, nicht) Sr. Königl. Maj. zurückzugeben.

11. Damit auch Se. Königl. Maj. bis zu cessirender Gefahr einer unverhofften Entwehrung und wegen des stipulirten Rückfalls desto mehr gesichert sein mögen, so verspricht der Herr Graf, die zu empfangende 175/m ℛ. dergestalt zu belegen und anzuwenden, daß die

auf der Herrschaft Hohenlimburg haftende Schulden damit getilget, der Überrest auch zu des Gräfl. Hauses und Familiae Nutzen und Besten emploiret werden, wie Er dann auch vor Sich und Seine Gräfl. Erben und Nachkommen auf die Grafschaft Tecklenburg und deren Zubehörungen, wie selbige Se. Königl. Maj. bisher beseßen oder besitzen können oder mögen, beständigst renuntiiret und Sich alles An- und Zuspruchs, wie es zurecht am beständigsten geschehen kann oder mag, begiebt, deshalb auch bei dem Reichshofrathe liti et causae gebührend renuntiiren will.

12. Und gleichwie obiges alles bis zu Ihrer Kaiserl. und Kathol. Maj. Confirmation verabredet und geschloßen worden ist, also soll auch, im Fall wider alle beßere Hoffnung und Zuversicht solche Confirmation ohngeachtet aller deshalb anzuwendenden Bemühungen nicht erfolgen oder auch die würkl. Zahlung der 175/m ℔. und Abtretung der cedirten jurium nicht geschehen oder erfolgen würde, der ganze obstehende Vergleich ipso facto null und nichtig, gänzlich cassiret und aufgehoben, mithin jeder Theil in sein voriges Recht wieder hergestellet sein.

Des zu Urkund ist gegenwärtiger Vergleich von Sr. Königl. Maj. in Preußen und dem Herrn Grafen eigenhändig unterschrieben, vollzogen und gesiegelt, zwei gleichlautende Exemplaria davon verfertiget und dieselbe gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen und gegeben Berlin den 20. und Rehda den 14. August 1729.

(L. S.) Moritz Casimir Graff zu Bentheim Tecklenburg Steinfurt und Limburg.

Articulus Separatus.

Demnach auch Se. Königl. Maj. in Preußen allergnädigst versprochen, daß Sie alle mögliche Officia und Bemühungen durch Vorschreiben und sonstige dienliche Vorstellungen bei des Herrn Landgrafen zu Heßen-Caßel Durchl. anwenden laßen wollen, damit der Herr Graf Moritz Casimir von Bentheim-Tecklenburg zu denen Ihme und Seinen Vorfahren vor verschiedenen Jahren entzogenen Aemtern Ucht und Freudenberg wieder gelangen mögen[1]), sodann allergnädigst sich erkläret, daß Sie in specie auch auf das bishero nebst dem Herrn Grafen in dem Stift Elsey exercirte jus primarum precum renuntiiren, imgleichen durch Dero Räthe zu Wien dahin cooperiren wollten, damit Ihro Römische Kaiserl. und Kathol. Maj. auf des Herrn Grafen von Bentheim-Hohenlimburg Ansuchen selbige Herrschaft für eine unmittelbare Reichsgrafschaft cum omni superioritate territoriali declariren mögen, diese 3 Punkte aber aus bewegenden Ursachen dem Haupt-

1) Vgl. hierzu v. Rommel, Hessische Geschichte 9 (1853), 90.

vergleiche nicht inseriret worden, als wollen Ihro Königl. Maj. hiemit die Versicherung geben, gleich Sie hiemit versichern, daß nichts dawider vorgedachten drei Punkten gelebet werden und dieselbe gleiche Verbindlichkeit als der Hauptcontract selbst haben sollen, dahingegen der Herr Graf hiedurch nochmals auf die Grafschaft Tecklenburg, imgleichen auf die Schwerinische[1]) und andere vorhin von seinen Vorfahren cedirte jura und Gerechtsame oder Ansprüche beständigst renuntiirt und sich derselben zum besten Sr. Königl. Maj. und Dero Königlichen Hauses auf ewig begeben haben will.

Urkundlich ist dieser Articulus separatus von Sr. Königl. Maj. in Preußen und dem Herrn Grafen eigenhändig unterschrieben, vollenzogen und gesiegelt, zwei gleichlautende Exemplaria davon verfertiget und dieselbe gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen und gegeben Berlin den 20. und zu Rehda den 14. August 1729.

(L. S.) Moritz Casimir Graff zu B. Tecklenburg.

---

87. Preußische Deklaration betr. die Einsetzung eines Schiedsgerichts zur Schlichtung der Streitigkeiten mit Hannover. Berlin 1729, September 6.

Preußische Ratifikation: 1729, September 10.

Eine entsprechende Deklaration wurde von hannoverscher Seite ausgestellt.
Nach dem Ratifikationsexemplar im Staatsarchiv zu Hannover.
Akten: Rep. 11. 138. conv. 6—8.
Literatur: Droysen 2, 57 ff.; H. Schilling, Der Zwist Preußens und Hannovers 1729—30. Halle 1912.

Je enger seit dem Abschluß des Vertrages von Wusterhausen die Beziehungen Friedrich Wilhelms zum kaiserlichen Hofe geworden waren, um so mehr verschärfte sich der Gegensatz zwischen dem Berliner und dem hannoverschen Hofe, und im Jahre 1729 führte eine kleine Grenzdifferenz beinahe zum Kriege zwischen den beiden Mächten. Auf den sogenannten Clameier Wiesen im altmärkischen Amte Diesdorf war durch die Einwohner einer benachbarten hannoverschen Ortschaft unter Bedeckung von Soldaten das Heu weggefahren worden und preußische Soldaten, die sich auf hannoverschem Gebiete hatten sehen lassen, hatte man aufgegriffen. Als man auf Vorstellungen aus Berlin hin in Hannover nur auf ähnliche preußische Grenzverletzungen und auf das Treiben der preußischen Werber hinwies, sah der König hierin eine Herausforderung und gab im Juli 1729 den Befehl zur Mobilmachung. Auch auf hannoverscher Seite setzte man sich nunmehr in Kriegsbereitschaft. Die Hilfe der befreundeten Höfe wurde von beiden Seiten angerufen. Die Unterhandlungen, die der preußische Geheime Rat Canngiesser im August in Hannover führte, und das vermittelnde Eingreifen der französischen Diplo-

1) Vgl. dazu Art. 10 des Vertrags mit Herzog Karl Leopold von Mecklenburg-Schwerin vom 13. Dezember 1717, S. 184 und v. Moerner S. 625 f.

matie führten aber schließlich dahin, daß sich die beiden Parteien einem Schiedsgericht unterwarfen und sich hierüber gegenseitig eine entsprechende Deklaration ausstellten.

Sa Majesté le roi de Prusse fait déclarer en vertu de ces présentes qu'elle consent que les différends survenus entre Elle et le roi de la Grande-Bretagne soient terminés par un arbitrage.

Sa Majesté Prussienne accepte aussi la personne du duc de Bronswyck-Wolffenbuttel, nommé médiateur et arbitre de la part de Sa Majesté le roi de la Grande-Bretagne, et elle nomme de son côté le duc de Saxen-Gotha. Elle consent aussi que la ville de Bronswyck soit le lieu où les ministres des arbitres s'assembleront et que les personnes arrêtées de part et d'autre soient délivrées aux arbitres.

Ainsi tous les préparatifs de guerre cesseront et les troupes de Sa Majesté le roi de Prusse se retireront incessamment dans leurs quartiers.

La présente déclaration sera ratifiée de la part de Sa Majesté Prussienne dans huit jours ou plus tôt, s'il faire se peut, et cette ratification échangée à Berlin contre celle que Sa Majesté le roi de la Grande-Bretagne fournira de sa part. En foi de quoi les ministres de Sa Majesté Prussienne autorisés pour cela ont signé ces présentes et les ont muni du cachet de leurs armes. Fait à Berlin ce 6 du mois de septembre 1729.

A. B. Borck. Cnyphausen.

---

88. Erneuerung der Allianz mit Rußland. Mit einer Deklaration des Gesandten v. Mardefeld. Moskau 1729, September 9./20.

Preußische Ratifikation: 1729, Oktober 18. Russische Ratifikation: Moskau 1729, Oktober 29 (a. St.).

Akten: Rep. 11 Rußland 33 u. 40 A.
Druck: Martens 5, 259 ff.[1]).

Nach dem Tode der Kaiserin Katharina erging von Wien aus die Anregung an Preußen, in die russisch-österreichische Allianz[2]) *einzutreten, man zog es in Berlin aber vor, die früher geschlossene Allianz*[3]) *mit Rußland zu erneuern. Am 26. Juli 1729 wurde der Entwurf des Renovationsrezesses an Mardefeld übersandt: von den geringen Änderungen, die der Entwurf gegenüber dem Traktate von 1726 aufwies, erfolgte die auf Polen bezügliche, wie es in dem Reskripte an Mardefeld hieß, »auf ausdrückliches Begehren« des Wiener Hofes. Die Unterzeichnung des Vertrages erfolgte dann in Moskau*

1) Ohne die Deklaration. Martens spricht im Inhaltsverzeichnis von zwei Articuli secreti; diese Sekretartikel des Vertrages von 1726 sind aber dem Hauptvertrage inseriert. 2) 1726, August 6. Martens 1, 32. 3) Vgl. S. 301.

am 9./20. September Bei der Auswechselung der Instrumente wurde von russischer Seite wegen der Fassung des zarischen Titels in dem preußischen Exemplare ein formelles Bedenken erhoben, das Mardefeld durch eine am 6. Dezember/25. November ausgestellte Deklaration beseitigte.

Den Hauptbestandteil dieses Renovationstraktats bildet der Allianztraktat vom 10./21. August 1726 und zwar in folgender Anordnung:

1) Corps du traité vom 10./21. August 1726; nur Art. 14 weicht in der Fassung ab, da der Eingang bis »derogiren wollten« fehlt und der Schluß lautet: »Art und Weise, unter keinem Prätext zuwider handeln, noch leben wollen«.

2) 2ter Sekretartikel, Schleswig betreffend.

3) 1ter Sekretartikel, Kurland betreffend, beide mit geringen Änderungen des Textes.

Dann fährt der Renovationstraktat fort:

Und dann seitdem Hochgedachter Russischen Kaiserin Maj. von Gott dem Höchsten aus dieser Zeitlichkeit abgefordert worden, so haben Ihro Russisch Kaiserl. Maj., der allerdurchlauchtigste, großmächtigste Fürst und Herr, Herr Peter der Andere, Kaiser und Selbsthalter von allen Reußen p.p., Ihro Königl. Maj. in Preußen, der gleichfalls allerdurchlauchtigste, großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Wilhelm . . . obinserirten Allianztractat und dazu gehörende Articulos separatos et secretos als ein sehr heilsames und zu beiderseits allerdurchlauchtigste Häuser Flor, Aufnehmen und Sicherheit gereichendes Werk zu erneuern gut und nöthig erachtet.

Allermaßen dann solches hiedurch und in Kraft dieses bester und beständigster Maßen geschiehet und beide Höchstermelte jetzo mit einander contrahirende Puissancen versichern und aufs bündigste versprechen, daß sie obstehenden Tractat und dazu gehörenden sämmtlichen Articulis separatis et secretis in allen ihren Puncten, Clausulen und ganzem Begriff, nichts davon ausbeschieden, fest und unverbrüchlich nachkommen und was darin von jedem Theile versprochen worden, bei entstehenden Fällen getreulich erfüllen und prästiren wollen, nicht anders, als wann solches alles zwischen Sr. Königl. Maj. in Preußen und der jetzt regierenden Russisch Kaiserl. Maj. erst jetzo von neuem also pacisciret und verglichen wäre.

Folgt

4) 3ter Sekretartikel des Traktats von 1726, Polen betreffend, bis zu den Worten: »aus Einem Munde zu sprechen« — und mit dem neuen Schluß: »wobei es aber bloß und allein das Absehen und die Meinung hat, daß beiderseits Maj. Maj. der République Polen freie Königswahl mainteniren helfen und keineswegs derselben hierunter habenden Rechten präjudiciren wollen«.

Dann folgt die Schlußklausel:

Urkundlich ist obstehender Renovationsreceß von beider Maj. Maj. zu dessen Abschließ- und Vollenziehung bevollmächtigten Ministris, als nämlich von Seiten Ihro Königl. Maj. in Preußen durch Dero Geheimten Kriegsrath und Envoyé extraordinaire am Russisch-Kaiserlichen Hofe, auch Wirklichen Kämmerer Axel Freiherrn von Mardefeld, und von Seiten Ihro Russisch Kaiserl. Maj. durch Dero Großkanzler und Ritter des Ordens des Heil. Apostels Andreä Gabriel Grafen von Golowkin, wie auch Dero Oberhofmeister, Reichsvicekanzler und Wirklichen Geheimten Rath, auch Ritter des Ordens des Heil. Apostels Andreä Henrich Johann Friederich Freiherrn von Ostermann unterschrieben, gesiegelt und gegen einander ausgewechselt worden, und soll derselbe längstens binnen acht Wochen oder noch eher, wann es möglich, ratificiret und die Ratifications-Instrumenta gegen einander echangirt werden. Datum Moskau, den 9./20. Septembris 1729.

(L. S.) Golowkin.

(L. S.) Osterman.

Deklaration.

Demnach bei der an heutigem Dato echangirten Königl. Preußischen Ratifikation des unter dem 20./9. Sept. dieses 1729sten Jahres geschlossenen Renovations-Recessus der vormaligen Defensivallianz von Seiten des Russ. Kaiserl. Ministerii erinnert worden, daß in der Titulatur Sr. Russ. Kaiserl. Maj. der Titul: Unüberwindlichster ausgelassen, auch sonsten einige Aenderungen eingeflossen sein, und man desfalls einige Beisorge bezeuget, es möchte vielleicht dadurch eine Neuerung in der Titulatur intendiret und dieser Actus vor das künftige zur Consequenz gezogen werden, als declarire und versichere hiemit und in Kraft dieses, daß Sr. Königl. Maj. in Preußen, meines allergnädigsten Königes und Herrn, Intention nicht sei, in der Sr. Russ. Kaiserl. Maj. einmal gegebenen Titulatur die geringste Aenderung vorzunehmen, sondern vielmehr Dero beständige Meinung sei, wegen des Tituls: Unüberwindlichster sowohl als in allen übrigen die bishero gebrauchte Titulatur nach wie vor allemal beizuhehalten, obangeführter Verstoß aber aus keinem andern Grunde herrühre, als daß der Königl. Preußische Kanzelist, welcher die Ratifikation ausgefertiget, das von den Russ. Kaiserl. Herren Ministris vollenzogene Exemplar des Renovations-Recessus von Wort zu Wort copiiret und da er oberwähnten Titul: Unüberwindlichster in jetzt gedachtem Exemplar nicht gefunden, selbigen in der Königl. Preußischen Ratifikation einfließen zu lassen übersehen habe.

Moscau den 6. December/25. November 1729.

A. v. Mardefeld.

89. Erneuerung der Allianz mit Rußland. Mit 3 Sekret- und 1 Separatartikel. Berlin 1730, September 30.

Preußische Ratifikation: 1730, Oktober 30. Russische Ratifikation: Moskau 1730, Oktober 19 (a. St.).

Akten: Rep. 11 Rußland 40 A.
Druck: Martens 5, 276 ff.

Auch nach dem Tode des Zaren Peter II. sollte, wiederum auf Wunsch des Wiener Hofes, die preußische Allianz mit Rußland[1]) *erneuert werden, man legte aber in Berlin Wert darauf, daß die Unterhandlungen diesmal in Berlin und zwar mit dem dort verweilenden Fürsten Galitzin geführt wurden. Am 13. Juli 1729 wurde dem Könige der Entwurf des Renovationsrezesses vorgelegt: neu hinzugefügt war hier nur ein Artikel, der den Schutz der Dissidenten in Polen und Litauen betraf. Am 29. Juli wurde das Projekt an Galitzin übergeben, der es nach Petersburg übersandte. Hier wurde es bald genehmigt, und so konnte die Unterzeichnung in Berlin am 2. Oktober erfolgen. Die preußische Ratifikation wurde am 30. Oktober ausgestellt, die russische, die der General Bestuscheff im November nach Berlin überbrachte, trägt das Datum des 19. Oktober.*

Im Namen der Heiligen und unzertrennlichen Dreieinigkeit.

Kund und zu wissen sei hiemit jedermänniglich, daß die allerdurchlauchtigste, großmächtigste und unüberwindlichste Fürstin und Frau, Frau Anna, Kaiserin und Selbsthalterin von allen Reußen p.p. und der auch allerdurchlauchtigste, großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friderich Wilhelm, König in Preußen p.p. zu Beforderung beiderseitiger Gloire, Nutzen und Interesse, auch Dero getreuen Unterthanen zum Besten und um die zwischen Ihro Kaiserl. und Königl. Maj. Maj. glücklichst florirende treue Freundschaft, aufrichtiges Wohlwollen und genaues Einverständniß je mehr und mehr zu befestigen, vor gut, heilsam und nöthig befunden, die mit einander bereits habende Allianz zu erneueren und zu bestärken. Allermaßen denn zu solchem Ende durch die von beiderseits Kaiserl. und Königl. Maj. Maj. darzu committirte und mit nöthigen Vollmachten versehene Ministros, und zwar von Seiten Ihrer Russisch Kaiserl. Maj. Dero Geheimen Raths, Wirklichen Kämmerers und bevollmächtigten Ministri am königlich preußischen Hofe Sergius Fürsten Gallytzin, von Seiten Sr. Königl. Maj. in Preußen aber Dero Generallieutenants, auch Wirklich Geheimten Etats- und Kriegesraths p. Adrian Bernhard von Borck, bei denen darüber mit einander gepflogenen Conferenzen und Unterhandlungen folgender Allianz-Receß errichtet und auf das bündigste geschlossen worden.

---

1) Vgl. S. 392.

[Folgt der Allianztraktat vom 10./21. August 1726, nach der Fassung des Renovationsrezesses vom 9./20. September 1729, Art. 1 bis 17. — Art. 18 und Schluß des Corps du traité lauten dagegen abweichend:]

18. Die Ratificationes gegenwärtigen Tractats sollen binnen zwei Monaten von unten gesetztem Dato gegen einander allhier zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu mehrerer Urkund und Bekräftigung dieses sind von vorstehendem Allianzreceß zwei gleichlautende Exemplaria ausgefertiget, von oben benannten Ministris eigenhändig unterschrieben, mit ihren Petschaften besiegelt und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen Berlin, den 30. Septembris 1730.

(L. S.) S. de Gallytzin.

[Folgen weiter die ersten beiden Sekretartikel des Allianztraktats von 1726 nach der Fassung des Renovationsrezesses von 1729, nur beide mit dem Datum: »So geschehen zu Berlin, den 30. Septembris 1730; (L. S.) de Gallytzin«, dann der 3. Sekretartikel des Allianztraktats von 1726, mit der Abänderung des Renovationsrezesses von 1729 am Schlusse und dem weiteren Zusatz:]

Urkundlich sind von diesem Articulo secreto, welcher auf alle Weise geheim gehalten werden soll, zwei gleichlautende Exemplaria verfertigt, unterschrieben, besiegelt und gegen einander ausgewechselt worden. Es soll auch gegenwärtiger Articul von eben der Kraft und Würde sein, als wann er dem Haupttractat von Wort zu Wort einverleibet wäre. Berlin, den 30. Septembris 1730.

(L. S.) S. de Gallytzin.

[Daran schließt sich der nachstehende:]

Articulus separatus.

Ihre Russisch Kaiserl. Maj. und Se. Königl. Maj. in Preußen, welche die schwere Unterdrückung, worin Dero beiderseitige Glaubensverwandte in dem Königreich Polen und dem Großherzogthum Litthauen sich schon viele Jahre her befinden, nicht anders als mit großem Leidwesen ansehen können, haben Sich mit einander dahin vereiniget und verbunden, daß Sie gesammter Hand ermelte Dero Glaubensgenossen, nämlich die unter dem Namen der Dissidenten begriffene griechische, evangelisch-reformirte und lutherische Eingesessene des Königreichs Polen und Großherzogthums Litthauen, bester Maßen protegiren und durch gute Officia und nachdrückliche Vorstellungen bei dem Könige und der République Polen es dahin zu richten und zu befoderen äußerst bemühet sein wollen, daß mehrbesagte Dissidenten griechischer und protestantischer Religion zu denen Privilegien, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, welche ihnen von Alters her, so in geistlichen als in weltlichen Sachen, competiret und zugestanden, nachgehends aber

größesten Theils geschmälert, auch wohl gänzlich, und zwar zur höchsten Ungebühr, ihnen entzogen worden sind, wiederum gelangen oder, wann es sofort anjetzo nicht so weit gebracht werden könnte, sie dennoch zum wenigsten vorerst und bis zu besseren Zeiten und Conjuncturen in dem Stande conserviret werden mögen, worin sie sich desfalls vorjetzo befinden.

Deß zu Urkund sind von diesem Articulo separato, welcher von eben der Kraft und Würde, als wann er dem heute dato geschlossenen Haupt-Allianzreceß von Wort zu Wort inseriret wäre, sein soll, zwei gleichlautende Exemplaria verfertiget, unterschrieben, besiegelt und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen zu Berlin, den 30. Septembris 1730.

(L. S.) S. de Gallytzin.

---

90. Preußische Deklaration an den Kaiser betr. die Reichsgarantie der pragmatischen Sanktion. Nebst kaiserlicher Deklaration betr. die preußischen Verpflichtungen. 1731, Juni 26 bzw. August 7.

Akten: Rep. 1. 74 D.

Druck: Preußische Staatsschriften 2, 124 f.

Literatur: H. v. Zwiedineck-Südenhorst, Die Anerkennung der pragmatischen Sanktion Karls VI. durch das deutsche Reich. (Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung 16, 276 ff.)

Die unablässig verfolgte Politik des Wiener Hofes, sich von allen Seiten die Garantie der pragmatischen Sanktion zu sichern, hatte einen großen Erfolg zu verzeichnen, als im Frühjahr 1731 England, Hannover und die Generalstaaten ihre Zustimmung aussprachen. Man hielt jetzt die Zeit für gekommen, die Garantie der Erbfolgeordnung auch vor das Reich zu bringen, und in Berlin war man schnell bereit, die Wiener Regierung hierbei zu unterstützen, tat auch bei den kleineren evangelischen Höfen Schritte in dieser Richtung. Am 3. Juli meldete Seckendorff aus Berlin, der König wolle ohne eine Gegenerklärung wie sie der Kurfürst von Hannover erhalten hatte, der Garantie am Reichstage zustimmen, kurz darauf aber wünschte man doch in Berlin eine Sicherheit dafür zu haben, daß Preußen nicht mit einer größeren Truppenzahl als in dem Vertrage von 1728 schon vorgesehen war[1]*, zur Verteidigung der Garantie herangezogen werden könnte. Unterm Datum des 7. August stellte darauf der Kaiser eine solche Erklärung aus.*

Sechzehn Jahre später, im Jahre 1747, als nach dem Abschluß des zweiten schlesischen Krieges zwischen Wien und Berlin über die Garantie des Reiches für den Dresdener Frieden verhandelt wurde, und damals der kaiserliche Hof die preußische Garantie für die Verteidigung des Restes der österreichischen

---

1) Vgl. S. 360.

Erbschaft forderte, ließ König Friedrich die kaiserliche Deklaration von 1731 veröffentlichen, zum Beweis, daß Preußen durch die Reichsgarantie nur nach Maßgabe des Vertrages von 1728 verpflichtet war; ein auf diesen sich stützendes »Engagement« aber hatte, wie es in der preußischen Note vom 7. Februar 1747 hieß[1]*, durch des Allianztraktats »jenseitige Infraction seine Verbindungskraft bereits vor acht Jahren verloren«* [2].

Demnach auf Ihro Römisch Kaiserl. und Katholischen Maj. Verlangen und Ersuchen des Königs in Preußen Maj. wegen der von dem gesammten Teutschen Reich zu übernehmenden Garantirung der von Ihro Röm. Kaiserl. und Kathol. Maj. in Dero durchlauchtigsten Erzhause vor das künftige festgesetzten Succession und Erbfolge eine Declaration sub dato Berlin den 26. Junii 1731 ausgestellet, welche von Wort zu Wort lautet wie folget:

Nachdem Ihro Röm. Kaiserl. und Kathol. Maj. durch Dero hier anwesenden Wirklich Geheimen Rath und Generalfeldzeugmeister Herrn Grafen von Seckendorff zu erkennen geben lassen, wasmaßen Allerhöchstdieselbe entschlossen, die Garantie des gesammten Teutschen Reichs über die von Ihro in Ansehung der sämmtlichen dem durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich zugehörenden Königreiche, Provinzien und Lande festgesetzte Succession und Erbfolge zu suchen, Sie auch darbei Sich ungezweifelt promittireten, daß Se. Königl. Maj. in Preußen p. dieses Werk bei der Reichsversammlung zu Regensburg zu secundiren geneigt sein würden, und dann höchstgedachte Se. Königl. Maj. Ihro Röm. Kaiserl. und Kathol. Maj. darunter zu willfahren um so mehr willig und bereit seind, als Ihro und dem gesammten Reich zum höchsten daran gelegen, daß obermelte Succession und Erbfolge jederzeit unverletzt und unverruckt erhalten und niemalen einige Dismembration oder Theilung besagter Königreiche, Provinzien und Lande verstattet, sondern dieselbe dem durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich jetzt und künftig unzertrennet conserviret und die zu solchem Ende eingeführte Erbfolge unverbrüchlich und heilig beobachtet und davon unter keinerlei Prätext abgegangen oder deshalb einige Hinderung, es sei, von wem es wolle, gemacht werden möge, als declariren und versprechen Se. Königl. Maj. in Preußen hiedurch und in Kraft dieses, nicht allein mit Dero Votis bei der Reichsversammlung zu Regensburg es dahin zu befördern zu helfen, damit oberwähnte Garantie von des gesammten Reichs wegen übernommen werde, sondern daß Sie auch alle diensame gute Officia bei Dero Reichsmitständen, mit welchen Sie

1) Vgl. Preußische Staatsschriften 2, 75 ff. u. 115. 2) Vgl. hierzu die Einleitung zum Vertrage vom 5. April 1739 und Koser, Geschichte Friedrichs des Großen, 4. u. 5. Aufl. 1, 285 f.

in gutem Vernehmen stehen, dahin anwenden wollen, daß selbige zu gleichmäßigen Sentimenten bewogen werden mögen.

Urkundlich Sr. Königl. Maj. eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten königlichen Insiegels. Berlin, den 26. Junii 1731 —

Als declariren hingegen Ihro Röm. Kaiserl. und Kathol. Maj. hierdurch und in Kraft dieses, daß, wann gleich, wie zu hoffen, oberwähnte Garantie der österreichischen Erbfolge von dem gesammten Teutschen Reich übernommen wird, Se. Königl. Maj. in Preußen auch Dero Einwilligung mittelst Ihrer chur- und fürstlichen deshalb ablegender beifälligen Votorum dazu ertheilen, Sie dennoch dadurch zu einem mehreren nicht, es sei an Volkshülfe oder Geldprästationen oder der Länder, woselbst die preußischen Truppen sollen gebrauchet werden, und wie es sonsten Namen haben mag, obligiret und verbunden sein sollen und wollen, als bloß allein zu demjenigen, wozu Sie in Dero mit Ihro Röm. Kaiserl. und Kathol. Maj. habenden geheimen Allianztractat in Ansehung mehrbesagter österreichischen Erbfolge Garantirung Sich allschon verbindlich gemachet.

Urkundlich Ihro Röm. Kaiserl. und Kathol. Maj. eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten kaiserlichen Insiegels. Wien, den 7. Augusti 1731.

Carl mpp. (L. S.)

Ph. Ludw. Graf v. Sinzendorff.
Joh. Christoph Bartenstein.

---

91. Erneuerung der Allianz mit Württemberg. 1731, September 17.

Die Instrumente sind von den Monarchen unterzeichnet.

Akten: Rep. 11. Württemberg 305.

Bei Gelegenheit des Besuches, den Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg im Frühjahr 1731 in Berlin abstattete, wurde die Erneuerung des im Jahre 1716 geschlossenen Traktates[1] *angeregt, und König Friedrich Wilhelm war wohl darum sogleich zur Erneuerung des Vertrages bereit, weil gleichzeitig ein Kartellvertrag wegen Auslieferung der Deserteure geschlossen werden sollte: den Bedenken gegenüber, die Borcke und Cnyphausen im Immediatbericht vom 14. Juni äußerten — vor allem, weil Württemberg die Zusagen des Vertrages von 1716 nicht erfüllt habe — verfügte er den Abschluß des Vertrages. Mit den Verhandlungen war von dem Herzog Eberhard Ludwig der jetzt als Geheimer Kriegsrat in preußischen Diensten stehende frühere Direktor des württembergischen Konsistoriums Weinreich*[2] *betraut: Ende Juni wurde ihm das von Thulemeier entworfene preußische Projekt übergeben, die württembergischen Gegenerklärungen hierauf wurden dem Könige am*

1) Vgl. S. 165. 2) Vgl. über ihn: Preußische Staatsschriften 1, XXVII.

2. September vorgelegt, und auf Grund der Resolutionen, die der König zu den einzelnen Artikeln des Projekts verfügte, wurde am 17. September der Vertrag unterzeichnet.

Zu wissen: Demnach zwischen dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, König in Preußen, Markgrafen zu Brandenburg p. an einer und dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Eberhard Ludwigen, Herzogen zu Württemberg und Teck, Grafen zu Mömpelgard, Herrn zu Heidenheim p. andererseits hiebevor, und zwar am 18. Decembris 1716[1]), ein Allianztractat aufgerichtet worden, derselbe aber bereits mit dem 18. Decembris 1728 expiriret ist, und dann beede höchst und hohe Theile aus aufrichtiger Begierde, die zwischen ihnen glücklichst florirende Freundschaft und gute, vertrauliche Intelligenz je mehr und mehr zu cultiviren und zu befestigen, wie auch um Dero Convenienz und höchstes Interesse desto besser réciproquement befördern zu können, vor gut und diensam erachtet, oberwähnte Allianz zu erneuern, auch in einigen Punkten nach der gegenwärtigen Zeiten und Conjuncturen Veranlassung anders zu fassen und einzurichten, als ist solches in folgenden Articuln geschehen, verabredet und auf das verbindlichste eingegangen und geschlossen worden.

1.

Zwischen allerhöchstgemelter Sr. Königl. Maj. in Preußen und Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Württemberg soll ferner, wie bisher, ein enges Vernehmen, vertrauliche Zusammensetzung und mutuelle Beförderung beiderseits Interesse dergestalt unterhalten werden, daß Se. Hochfürstl. Durchl. zu Württemberg des Königs in Preußen Maj. und hingegen des Königs in Preußen Maj. Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Württemberg Ehre, Nutzen und Bestes auf alle diensame und thunliche Art und Weise zu befördern, zu erhalten und zu vermehren, möglichsten Fleißes bemühet, beiräthig und behülflich sein, auch, da jemand sich finden sollte, der oder die respective dem königlichen oder fürstlich württembergischen Hause einige Beschwerung zuzufügen oder Dieselbe in Ihren hergebrachten Rechten, Prärogativen und Befugnissen zu beeinträchtigen und zu kränken sich unterstehen würde, allerhöchstermelt- Se. Königl. Maj. und Se. Hochfürstl. Durchl. daraus in Zeiten mit einander communiciren, auch wirklich deshalb zusammentreten, bei Reichs-, Kreis-, Deputations- und andern Conventen durch Ihre habende Vota einander aufs nachdrücklichste secundiren, vor Einen Mann stehen und ehender davon nicht nachlassen sollen und wollen, es seie dann die androhende Gefahr zuvorderist abgewendet oder, im

1) Der Vertrag trägt das Datum des 8. Dezember.

Fall wirklich zugefügter Gewalt und Beleidigung, dieselbe reparirt und alles wiederum in vorigen Stand gestellet worden.

2.

Eben dergleichen reciproque Assistenz und gute Beförderung versprechen sich auch beiderseits allerhöchst- und hohe Contrahenten nicht nur am kaiserlichen, auch bei andern chur- und fürstlichen Höfen im Reich, sondern auch bei denen auswärtigen Puissancen, es seie, wo es wolle, daß nämlich einer dem andern in seinen an fremden Höfen und in dem Reich habenden Angelegenheiten, so viel immer, ohne sich selbst zu schaden oder Verdruß zuzuziehen, [sich] thun lassen will, die Hand bieten und dieselbe wie seine eigene zu befördern suchen, auch deshalb unter beiderseits an solchen Höfen subsistirenden Ministris vertraute Communication jederzeit unterhalten und gepflogen werden soll, als wohin auch beiderseits Gesandtschaften und Ministri gleich nach geschlossener Allianz, auch hiernächst weiters pro re nata, zu instruiren und anzuweisen.

Gleichwie aber dieser heilsame Zweck gemeinsamer Conservation und Sicherheit nicht allemal mit bloßem Schreiben, Schickungen und Officiis zu erreichen, sondern es auch zuweilen auf wirkliche Assistenz und Volkhülfe ankommt, um unbillige Gewalt mit rechtmäßiger Gegengewalt abzutreiben, also erklären und verbinden des Königs in Preußen Maj. und des Herrn Herzogen zu Württemberg Hochfürstl. Durchl. Sich hierdurch noch ferner, daß, wann der eine oder der andere von Ihnen von Dero Feinden und Uebelwollenden gewaltthätig angegriffen, überfallen, auch in seinen jetzo besitzenden Landen, Befugnissen und Gerechtsamen von jemanden turbiret, beeinträchtiget und beschädigt werden sollte, alsdann Se. Königl. Maj. in Preußen und des Herrn Herzogen zu Württemberg Hochfürstl. Durchl. Sich sofort zusammenthun und, was der eine dem andern wider solche Turbationes und Vergewaltigungen vor reelle Hülfe und Beistand leisten solle, fleißig mit einander überlegen, auch solche weitere Mesures und Resolutiones deshalb mit einander fassen wollen, wie die eindringende Gefahr alsdann erfordern wird.

3.

Im Fall auch Ihro Königl. Maj. in Preußen zu Stellung des Contingents von Ihren Reichsprovinzien bei vorfallenden Reichskriegen oder sonst zu anderem Behuf einige Truppen von andern übernehmen wollten, so werden Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Württemberg, wann Dieselbe alsdann einige von Ihren Truppen entrathen können, Sr. Königl. Maj. damit jedesmalen gerne gegen billigmäßige Conditiones an Handen gehen, jedoch daß solchenfalls die an Se. Königl. Maj. überlassende württembergische Truppen von Sr. Königl. Maj. nach der alsdann zu

treffenden Capitulation verpfleget und unterhalten werden und daß des Herrn Herzogen Hochfürstl. Durchl. nicht nöthig haben, zugleich auch mit denjenigen Puissancen in Krieg und Ruptur zu treten, wider welche diese württembergische Truppen gebrauchet werden; sintemalen des Herrn Herzogen von Württemberg Hochfürstl. Durchl. Dero Truppen lieber in Sr. Königl. Maj. als einiges andern Diensten employiren lassen werden.

4.

Des Herrn Herzogen von Württemberg Hochfürstl. Durchl. wollen Sr. Königl. Maj. in Preußen nicht nur in Dero limpurgischen Angelegenheiten[1]) nicht conträr sein noch mit Dero Widrigen gegen Sie deshalb Partei nehmen oder denselbigen einigen Vorschub thun, sondern Sie versprechen vielmehr, daß Sie Se. Königl. Maj. nach nunmehro bereits wirklich erhaltenen limpurgischen Reichsbelehnung, auch darüber ertheilten kaiserlichen Reichslehenbrief in der ganzen limpurgischen Sache aufrichtig favorisiren und, so viel an Ihro ist und als solches in regula juris und nach der Vorschrift des höchsten Richters und Committenten von Sr. Hochfürstl. Durchl., qua commissario delegato, dependiret, es dahin befördern wollen, daß Se. Königl. Maj. zu dem ruhigen Genuß des wegen der limpurgischen Reichslehen Ihnen zustehenden Rechts gelangen, vor allen Dingen aber die ruhige Possession der von Ihro Kaiserl. Maj. Selbst vor unstreitige limpurgische Reichslehen erklärten Stücke nach Inhalt des jetzterwähnten kaiserlichen Reichslehenbriefs vermittelst der von Ihro Kaiserl. Maj. angeordneten Immission ohne weiteren Aufschub, auch ohne sonderliche Weitläuftigkeit und Kosten fordersamst wirklich überkommen, die bisherige Administrationsrechnungen communiciret und abgeleget, von denen Malversanten behörige Satisfaction verschaffet, auch wohlverdiente Strafe wider sie verhänget, die Separation der lehens- und erbschaftlichen Documenten ohne weiteren Anstand bewerkstelliget und Sr. Königl. Maj. dasjenige nicht länger vorenthalten werden möge, was zu Vertheidigung und Behauptung Dero und des Reichs Lehengerechtigkeit Deroselben zu Statten kommen kann und muß, im Fall die limpurgische Allodialerben vermög der in mehrermeltem Reichslehenbrief befindlichen clausulae reservatoriae ihre vermeinte Erbgerechtigkeit auszuführen sich unterstehen wollten; wobei jedoch beliebet worden, daß denen Ihro Hochfürstl. Durchl. daran zukommenden Befugnissen dadurch nicht präjudiciret, sondern Sie vielmehr in denselben, insoweit solche zureichend fundiret, von Ihro Königl. Maj. appuyiret werden sollen.

---

1) Vgl. S. 165.

5.

Eben dergleichen Assistenz und gute Beförderung, wie in vorhergehendem 4. Articul gedacht, versprechen auch Se. Königl. Maj. in Preußen, daß Sie des Herrn Herzogs von Württemberg Hochfürstl. Durchl. an dem kaiserlichen, wie auch königlich französischen Hofe in der mömpelgardischen Successions- und Restitutionssache nach der Exigenz der diesmaligen Sachen Beschaffenheit mit möglichst- und thunlichstem Nachdruck, wie es denen Reichsconstitutionen gemäß, leisten wollen. Und weilen

6.

Ihro Königl. Maj. in Preußen wegen Dero neumärkschen und meursischen Lande zwei Vota, des Herrn Herzogen von Württemberg Durchl. aber eines wegen Teck im Fürstlichen Collegio bei Reichsconventen annoch zu prätendiren haben, so wollen Sie auch deshalb einander bestens secundiren, damit Sie solcher Votorum halber beiderseits je eher je lieber zu der wirklichen Introduction gelangen mögen, jedoch dergestalten, daß Sr. Königl. Maj. jetzterwähntes neumärkisches Votum dabei in ordine, wie billig, ratione Meurs aber das teckische den Vorzug behalte.

7.

Se. Königl. Maj. in Preußen und des Herrn Herzogs von Württemberg Hochfürstl. Durchl. wollen in allem, was die Religionsangelegenheiten concerniret, vertrauliche Communication mit einander pflegen, auch andere der evangelischen Religion zugethane vornehme Reichsstände in diejenige Mesures, welche zu Aufrechterhaltung des status religionis im Teutschen Reich zu ergreifen nöthig erachtet werden, mit zu ziehen und deshalb zu einem gemeinsamen Concert zu gelangen bemühet sein, damit die Stände des Reichs inhalts des Instrumenti Pacis und dessen natürlichen Verstand bei ihren, wie in weltlichen, so auch in Religionssachen habenden Rechten, Prärogativen und Gerechtigkeiten ungekränket bleiben und auf keinerlei Art turbiret, die darwider allschon vorgegangene Attentata oder noch ferner erwachsende Gravamina aber ungesäumt und völlig redressiret werden mögen.

8.

Die Allianz soll auf zwölf Jahre geschlossen sein und ein halb Jahr vor solcher Zeit über deren Continuation tractiret werden.

Urkundlich sind hiervon zwei gleichlautende Originalia ausgefertigt, deren eines von Sr. Königl. Maj. und das andere von des Herrn Herzogen

zu Württemberg Hochfürstl. Durchl. unterschrieben und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen Ludwigsburg, den 17. Septembris 1731.

Eberhart Ludwig Hzg.

(L. S.)

---

92. Vertrag mit dem Prinzen Wilhelm Karl Heinrich Friso von Nassau-Oranien betr. die Regulierung der oranischen Erbschaft. Mit 1 Separat- und Sekretartikel. 1732, Mai 14 bzw. Juni 16.

Preußische Ratifikation: 1732, Mai 30. Ratifikation des Prinzen: Dieren 1732, Juni 30.

Akten: Rep. 64. 1. 35—37.

Druck: (Rousset) Supplément ... 2, 335 ff.; Abel 2, 422 ff.; Diplomat. Staats- u. Lebensgeschichte des ... Herrn Wilh. Carl Heinr. Friso Prinzens von Oranien, Halle 1752, S. 230 ff.[1]).

Die endgültige Beilegung des Streites um die oranische Erbschaft, auf die neben Preußen vornehmlich das Haus Nassau-Diez Anspruch erhob[2]*), zog sich dadurch lange hinaus, daß Johann Wilhelm Friso von Nassau-Diez im Jahre 1711 durch einen Unfall umkam und nur einen noch unmündigen Sohn, Wilhelm Karl Heinrich Friso hinterließ. Zwar wurden in den Jahren 1722 mit den Vertretern des Hauses Nassau-Diez neue Verhandlungen eingeleitet, und 1723 aber erst, als der Prinz im Jahre 1731 mündig geworden war, kamen die von der preußischen Regierung jetzt wieder aufgenommenen Unterhandlungen zum Abschluß. Im Juni 1731 erhielt der preußische Vertreter im Haag, Luiscius*[3]*), den Auftrag, den Prinzen um ein Projekt zu einer Vereinbarung zu ersuchen und schon am 4. September konnte er das von dem Bevollmächtigten des Prinzen, Duncan, entworfene Projekt nach Berlin übersenden*[4]*). Ein preußisches Gegenprojekt wurde unterm 6. November Luiscius zugestellt, der Anfang Dezember neue Gegenerklärungen des Prinzen seiner Regierung übermittelte. Unterm 26. Januar 1732 erhielt darauf Luiscius die Finalerklärung aus Berlin und am 23. Mai konnte er endlich die endgültigen Erklärungen des Prinzen übersenden, denen entsprechend der Wortlaut des Vertrages festgelegt wurde. Die Unterzeichnung von preußischer Seite erfolgte in Berlin unter dem Datum des 14. Mai und von seiten des Prinzen auf dem Jagdschloß Dieren am 16. Juni.*

Au nom de la Sainte et indivisible Trinité.

Tant de négociations consécutives et réitérées pour ajuster les différends survenus après la mort de Guillaume III, roi de la Grande-

---

1) Deutscher Text ohne den Separatartikel. 2) Vgl. S. 2. 3) Vgl. über ihn Droysen 2, 207. 4) Vgl. die Anmerkungen.

Bretagne de glorieuse mémoire, entre Sa Majesté le roi de Prusse et la sérénissime maison d'Orange et de Nassau au sujet des principautés, comtés, terres, biens et domaines délaissés par feu les princes d'Orange et, en dernier lieu, par Sadite Majesté le roi de la Grande-Bretagne, avaient trop fait connaître qu'elles souhaitaient effectivement de s'en accommoder à l'amiable, pour ne pas espérer qu'on y travaillerait tôt ou tard avec succès et qu'ainsi ils seraient terminés un jour à leur contentement réciproque.

La majorité de Son Altesse Sérénissime le prince d'Orange et de Nassau donna occasion à des ouvertures qui tendaient à renouer les conférences tenues ci-devant à cette fin et particulièrement la dernière négociation entamée à Berlin en 1722. Sa Majesté le roi de Prusse y répondit favorablement, et les deux hauts contractants, n'ayant mutuellement rien tant à cœur que de régler enfin, à des conditions justes et raisonnables, une contestation qui avait duré tant d'années, convinrent de faire examiner à quoi on en était resté en 1722, et de le poser pour une espèce de fondement d'une négociation nouvelle.

C'est donc pour parvenir à un but si salutaire et afin de resserrer par de nouveaux nœuds les liens de parenté et d'amitié que les unissent d'ailleurs, que le sérénissime et très-puissant prince et seigneur Frédéric-Guillaume, roi de Prusse, margrave de Brandebourg, archichambellan et Prince Électeur du Saint-Empire Romain, souverain prince d'Orange, de Neuchâtel et Valengin, de Gueldres, de Magdeburg, Clèves, Juliers, Berg, Stettin, Poméranie, des Cassubes, Vandales et de Mecklembourg, comme aussi en Silésie, de Crosne duc, burgrave de Nuremberg, prince de Halberstadt, Minden, Cammin, Vandalie, Schwérin, Ratzeburg et Meurs, comte de Hohenzollern, Ruppin, de la Mark, de Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwérin, Buren et Leerdam, seigneur de Ravenstein, Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay et Breda, et le sérénissime prince et seigneur Guillaume-Charles-Henri Friso par la grâce de Dieu prince d'Orange et de Nassau, comte de Katzenelnbogen, Vianden, Dietz, Spiegelberg, Buren, Leerdam, marquis de Ter Veere et de Vlissingen, baron de Breda, de Beilstein, de la ville de Grave et du pays de Cuyk, d'Ysselstein, de Kranendonk et d'Eindhoven et de Liesveld, seigneur de Breedevoort, de Turnhout, de Geertruidenberg, de Willemstadt, de Klundert, de St.-Maartensdyk, de Zevenbergen, de Steenbergen, de la Haute et Basse-Zwaluwe, de Naaldwyk, de Grimbergen, de Herstal, d'Arlay, Noseroy, St.-Vith, Butgenbag, Daasburg et Warneton, seigneur indépendant de l'île d'Ameland, burgrave héréditaire d'Anvers et de Besançon, maréchal héréditaire de Hollande, stathouder et capitaine et amiral-général de Gueldres et de la comté de Zutphen, stathouder héréditaire et capitaine-général de la Frise, stathouder et capitaine-général de Grœningen et

des Ommelandes et du pays de Drenthe p., ont nommé et autorisé leurs ministres, savoir Sa Majesté le roi de Prusse ses ministres d'État le lieutenant-général Adrian-Bernhard de Borcke, Henri de Podewils et Guillaume-Henri de Thulemeier, et S. A. S. le prince d'Orange et de Nassau ses ministres Diderik baron de Lynden, seigneur de Parck, brigadier et colonel d'un régiment de cavalerie, et son grand-maître d'hôtel Hobbe baron d'Aylva, colonel d'un régiment d'infanterie, son grand-écuyer et drossart de la comté de Buren, et Jean Duncan, son conseiller ordinaire et maître de requêtes et conseiller et maître des comptes de ses domaines, lesquels, après s'être communiqué réciproquement et avoir échangé leurs pleins pouvoirs, dont les copies seront insérées à la fin de ce traité, et ayant repris le fil de la dernière négociation de Berlin et débattu ce qui restait à régler, sont convenus au nom de Sa Majesté et du sérénissime Prince, leurs maîtres respectifs, des conditions et articles suivants:

Article 1.

Un partage équitable des susdites principautés, comtés, domaines, terres, maisons et biens ayant été le fondement des négociations précédentes, il a été convenu d'y avoir encore recours comme à l'expédient le plus propre pour éteindre toutes les contestations formées ou à former, et ayant été discuté et pesé soigneusement ce qui restait à ajuster pour régler et perfectionner le plan de partage dressé en 1722, il a été accordé, pour cet effet, de la manière qui s'ensuit.

Article 2.

Le seigneur roi de Prusse aura pour son partage la principauté d'Orange, avec les seigneuries et lieux de la succession de Châlon et Chatel Belin, situés en France et dans la comté de Bourgogne, le tout et ainsi que Sa Majesté en a cédé la propriété au Roi Très-Chrétien par le traité de paix signé entre elle et la France à Utrecht le 11 avril 1713 [1]); et déclare le seigneur prince d'Orange et de Nassau d'acquiescer à cette cession, en sorte qu'il ne troublera ou n'inquiétera point le Roi Très-Chrétien dans la paisible possession et jouissance de ladite principauté d'Orange et des autres biens spécifiés ci-dessus.

Article 3.

Comme Sa Majesté s'est chargée et a promis, à cette occasion, de satisfaire par un équivalent à la prétention que les héritiers du feu prince d'Orange et de Nassau formaient sur ladite principauté et sur les autres biens dont il a été fait mention ci-dessus, le sérénissime Prince déclare pour soi et ses héritiers et descendants mâles et femelles

1) Vgl. S. 8.

qu'il se contentera et se contente, à cet égard, de l'équivalent qu'il recevra par son partage spécifié ci-dessous, sans que le seigneur Roi sera obligé de l'en dédommager ultérieurement de quelque autre manière que ce soit, ou pour quelle raison que ce puisse être.

Article 4.

Le seigneur Prince aura la liberté d'imposer le nom de la principauté d'Orange à tel autre de ses domaines qu'il trouvera convenable, et d'en retenir le titre et les armoiries, tant pour lui que pour ses héritiers et descendants mâles et femelles, de même qu'il a été stipulé, par le traité nommé ci-dessus, en faveur du seigneur Roi; et promet et s'engage Sa Majesté d'employer ses bons offices pour que le Roi Très-Chrétien y donne son consentement, afin d'ôter et abolir toute matière de nouvelle discorde.

Bien entendu[1]) que cela ne portera aucun préjudice à Sa Majesté le roi de Prusse par rapport aux titres et armoiries d'Orange, qui seront toujours continués dans la famille royale, princes et princesses de Prusse.

Article 5.

Sa Majesté le roi de Prusse aura, de plus, pour son partage et gardera en toute propriété, tant pour lui que pour ses héritiers et successeurs, la principauté de Meurs, la comté de Lingen, l'ammannie de Montfort, la seigneurie de la Haute et Basse-Zwaluwe, les seigneuries de Naaltwyck, Hoenderland, Wateringen, Orange-Polder, s'Gravesande, le péage de Gennep[2]), la baronnie de Herstal tout entière, la seigneurie de Turnhout, la maison de La Haye, nommée la Vieille Cour, et la maison de Honslaardyck; et jouira le seigneur Roi desdits biens, domaines, terres et maisons avec toutes leurs appartenances et dépendances, droits, revenus, justices, juridictions hautes et basses, droits, régaux, prérogatives et prééminences y attachés, dîmes, moulins et dépendances qui appartiennent auxdites seigneuries et biens, situés et levés dans leurs districts, dont les princes d'Orange ont profité, sans exception et distinction par quel des Princes susdits ils pourront être acquis, et, par rapport aux maisons, avec les meubles qui y appartiennent et s'y trouvent actuellement; et renoncera et renonce le sei-

1) Der ganze Absatz fehlt im nassauischen Entwurf. 2) Im nassauischen Entwurf heißt es von hier ab: »La maison de Hontslaarsdyck et la maison de Nienburg située auprès de Ryswyk. Et comme le seigneur Roi cédera ci-dessous au seigneur Prince la moitié de la baronnie d'Herstal dont il jouit actuellement, Sa Maj. aura en échange pour son partage . . . les seigneuries de Monster, Tertleiden, la moitié de Loosduinen, les fiefs de Polaanen et une cense joignante la maison de Nienburg auprès de Ryswyk grande de 15 arpents et 580 verges, tenue ci-devant en ferme par Pierre Colin. . . .«

gneur Prince, tant pour lui que pour ses héritiers et descendants mâles et femelles, en faveur de Sa Majesté et de ses héritiers et descendants mâles et femelles à tous ci-devant prétendus droits de propriété et autres sur lesdits biens, domaines, terres et maisons, en sorte que lui, ses hoirs et successeurs n'y puissent jamais rien prétendre, sous quelque titre ou prétexte que ce soit.

S. A. S. fera aussi en sorte que, d'abord après la ratification de ce présent traité, on cessera de lever le péage qui a été levé jusques ici dans la ville de Grave sous le nom de péage de Gennep.

Article 6.

Le seigneur Prince ne pourra rien prétendre à l'égard de l'ammannie de Montfort, en vertu de la sentence de la cour de Ruremonde du 23 avril 1704, ni aussi à l'égard de la principauté de Meurs, de la comté de Lingen et susdits autres domaines, terres et biens dont le seigneur Roi jouit actuellement ou jouira à l'avenir, en vertu du présent traité, sous prétexte d'avoir été méliorés ou augmentés, ou bien à cause des provisions, arrérages et restes des comptes qui s'y trouvaient au profit du feu roi Guillaume et de ses héritiers, lorsque Sa Majesté en a fait prendre possession; et viendront toutes ces méliorations, augmentations, provisions, arrérages et restes des comptes aussi au profit du seigneur Roi.

Article 7.

Le seigneur prince d'Orange et de Nassau aura pour son partage et gardera en toute propriété, tant pour lui que pour ses héritiers et successeurs, tous les autres domaines, terres, maisons et biens appartenants à la succession d'Orange, tant ceux qui lui sont déjà extradés que ceux qui se trouvent encore actuellement sous l'administration de Leurs Hautes Puissances les États-Généraux des Provinces Unies ou entre des mains étrangères[1]), sans en excepter aucun; comme aussi les maisons dont Sa Majesté le roi de Prusse jouit actuellement et qu'elle lui cédera ensuite, et ainsi tous les biens, domaines, terres et maisons appartenants à la succession d'Orange qui ne sont pas compris dans le partage de Sa Majesté.

Comme, premièrement, les domaines, terres, maisons et biens qui sont déjà extradés à S. A. S. et qu'elle possède actuellement, savoir l'ammannie de Breedevoort, les dîmes de Buren, la seigneurie de Zevenbergen, le Hondenhuis à La Haye, les dîmes sous Delft et Monster, la maison nommée le Kruitberg, Colynsplaat et les autres

1) Im nassauischen Entwurf heißt es statt des folgenden: »et lesquels ne sont pas compris dans le partage de Sa Maj. le roi de Prusse sans en excepter aucun.«

biens en Noordbeveland, la baronnie d'Ysselstein, les biens dans le Hulster Ambagt, le palais à Bruxelles[1]), la baronnie de Diest, la seigneurie de Zichem et Scherpenheuvel, les seigneuries de Roosendaal, Nispen, Oosterhout et Dongen, la seigneurie de Steenbergen, la seigneurie de Princeland, la baronnie de Kranendonk et la seigneurie de Eindhoven.

Et, en second lieu, les domaines, terres, maisons et biens qui sont encore actuellement sous l'administration de Leurs Hautes Puissances les États-Généraux des Provinces Unies ou entre des mains étrangères, sans en excepter aucun, savoir la maison de Dieren avec ses appartenances et dépendances, la maison de Loo avec ses appartenances et dépendances, la seigneurie de Klundert ou Niervaart, la seigneurie de Geertruidenberg avec ses appartenances et dépendances, le marquisat de Ter Veeren et de Vlissingen, la seigneurie de St.-Maartensdyk et Scherpenisse, la maison de Soestdyk avec ses appartenances et dépendances, la comté de Buren, la comté de Leerdam et d'Acquoy, les seigneuries de Grimbergen, Meerhout et Voorst, le burgraviat d'Anvers, la baronnie de Breda, les biens de la commanderie de Brague, la baronnie de Grave et du pays de Cuyk, la seigneurie de Willemstad et Ruigenhil, les biens de Weernhout, Vianden, St.-Vith et Butgenbag, Daasburg et Warneton[2]).

Le seigneur Prince ayant cédé ci-dessus par l'article 5 à Sa Majesté le roi de Prusse la baronnie de Herstal tout entière, de la moitié de laquelle S. A. S. avait joui jusques ici, elle aura en échange pour son partage et gardera de même en toute propriété, tant pour elle que pour ses héritiers et successeurs, les seigneuries de Monster, Ter Heiden, la moitié de Loosduynen, les fiefs de Polaanen et la cense joignante la maison de Nienburg auprès de Ryswyk, grande de 15 arpents et 580 verges, tenue ci-devant en ferme par Pierre Colin.

Et cédera et cède, de plus, Sa Majesté le roi de Prusse au seigneur Prince, comme une marque particulière de son amitié, la maison de Nienburg, située auprès de Ryswyk, et la maison au Bois nommée l'Orange-Saal, comme S. A. S. sera ainsi aussi déchargée de la rente

1) »Le palais à Bruxelles« fehlt im nassauischen Entwurf. 2) Statt des folgenden heißt es im nassauischen Entwurf: »De même le Seigneur Prince aura pour son partage ... la baronnie entière d'Herstal, et se désistera et se désiste le Seigneur Roi ... en sa faveur de la moitié qu'il en a possédée jusqu'ici. Et comme S. A. S. est déjà effectivement privée de quelques-unes des terres qu'elle devrait avoir en vertu de la présente convention ... Sa Maj., pour la dédommager en quelque façon de ces pertes ... lui cède de plus la seigneurie de Turnhout, la maison à La Haye, nommée la Vieille Cour, et la maison au Bois nommée l'Orange-Saal avec la terre qui y appartient, et sera S. A. S. ainsi aussi déchargée de la rente annuelle de mille florins qui pour l'entretien de cette maison se doit payer des revenus de Zevenbergen ...«

annuelle de 1000 florins qui, pour l'entretien de cette dernière maison, se doit payer des revenus de Zevenbergen; bien entendu que le sérénissime Prince sera obligé de bonifier au général baron de Keppel les méliorations qu'il prouvera avoir faites à ladite maison au Bois et à ses appartenances et dépendances; et jouira pareillement le seigneur Prince desdits biens, domaines, terres et maisons avec toutes leurs appartenances et dépendances, droits, revenus, justices, juridictions hautes et basses, prérogatives et prééminences y attachées, dîmes, moulins et dépendances qui appartiennent auxdites seigneuries et biens, situés et levés dans leurs districts, dont les princes d'Orange ont profité, sans exception et distinction par quel des Princes susdits ils pourront être acquis, et par rapport aux maisons avec les meubles qui y appartiennent et s'y trouvent actuellement; et renoncera et renonce le seigneur Roi, tant pour lui que pour ses héritiers et descendants mâles et femelles, en faveur du seigneur Prince et de ses héritiers et descendants mâles et femelles à tous ci-devant prétendus droits de propriété et autres sur lesdits biens, domaines, terres et maisons, en sorte que lui, ses hoirs et successeurs n'y puissent jamais rien prétendre, sous quelque titre ou prétexte que ce soit.

Article 8 [1]).

Les deux hauts contractants et leurs héritiers et descendants mâles et femelles garderont tous les titres et armoiries dont ils se sont servis jusques ici, chacun de son côté, à l'égard des principautés, comtés, domaines, terres, maisons et biens appartenants à la succession d'Orange, sans que cela puisse ou doive porter aucun préjudice ni à Sa Majesté le roi de Prusse, ni au sérénissime Prince, ni à leurs respectifs héritiers et descendants mâles ou femelles, ni déroger à la validité perpétuelle des cessions réciproques faites par ce présent traité. Et comme Sa Majesté le roi de Prusse a témoigné, tant pendant les négociations précédentes que dans le cours de celle-ci, qu'elle verrait avec satisfaction que le seigneur Prince ne se servît plus des titres de Meurs et de Lingen, S. A. S., empressée d'aller au-devant de tout ce qui peut faire plaisir à Sa Majesté, a bien voulu y renoncer, comme elle y renonce par la convention présente, y compris les armoiries, tant pour lui que pour ses héritiers et descendants mâles et femelles;

---

1) Nassauischer Entwurf: »Le Seigneur Prince cédera et cède au Seigneur Roi la propriété et la jouissance de la maison qu'il a à La Haye sur le Vyverberg, nommée communément la cour de Frise .... et prendra le Seigneur Roi pour son compte une hypothèque de quatre mille cent vingt-cinq florins au denier vingt-cinq, constituée sur la dite maison et la remettra le Seigneur Prince à Sa Maj. libre de toute autre charge.«

ainsi que le seigneur Roi, par la même complaisance, a bien voulu renoncer, comme Sa Majesté renonce par cet article, tant pour elle que pour ses héritiers et descendants mâles et femelles, aux titres et aux armoiries du marquisat de Ter Veere et de Vlissingen, de sorte que les deux hauts contractants ne se serviront plus réciproquement des titres et armoiries susdites à l'avenir.

Article 9.

Et pour ce qui est du supplément dont le seigneur Roi, aussi bien que le seigneur Prince, auraient dû jouir annuellement, en vertu de la résolution de Leurs Hautes Puissances du 11 juillet 1711 et dont le Conseil des domaines ne leur a payé qu'environ une seule année, parceque les autres dépenses qu'il avait été indispensablement obligé de faire pour les besoins pressants de la succession et lesquels, en vertu de ladite résolution, devaient être préférés audit supplément, ne lui avaient pas laissé le moyen et les fonds nécessaires pour en continuer le payement, Sa Majesté renoncera et renonce à tout droit et prétention qu'elle pourrait former à cet égard, et conséquemment aux arrérages qu'elle en pourrait exiger, et qui viendront au profit de la masse générale de la succession.

Article 10.

Comme il y a d'autres qui, en qualité d'héritiers ou soi-disant tels, font des prétentions sur une partie des biens, domaines et terres de la succession d'Orange qui entrent dans le présent partage, les deux hauts contractants se promettent une garantie réciproque contre ces prétendants et de s'assister mutuellement, la seule voie de fait ou des armes exceptée, de toute sorte de devoirs, actions et autres moyens efficaces et valables que leurs droits leur peuvent fournir, conjointement ou séparément, selon qu'il sera trouvé le plus convenable pour l'intérêt commun et pour se maintenir et se conserver dans la possession et la paisible jouissance de tout ce qui est cédé à l'une et à l'autre partie par cet accommodement et regardera cette garantie, particulièrement la prétention que le prince de Nassau-Siegen forme sur quelques-uns des susdits biens, domaines et terres; et s'engage le seigneur roi de Prusse, si besoin en est et le seigneur Prince le requiert, d'instituer aussitôt son action par manière d'intervention ou autrement contre ledit prince de Nassau-Siegen, laquelle Sa Majesté poursuivra avec toute la vivacité et vigueur possible, et s'oblige Sa Majesté d'employer toutes les autres voies imaginables, tant judiciaires qu'extrajudiciaires, pour faire désister ledit Prince d'une prétention si injuste et peu fondée.

Article 11[1]).

Le seigneur Prince se chargera et se charge de toutes les dettes passives qui sont affectées en général sur la succession des susdits seigneurs princes de la maison d'Orange, y compris les dettes passives qui jusques au jour de la signature du présent traité sont affectées sur le Westland, et la pension constituée, en forme de fidéicommis, par le prince Frédéric-Henri au sieur Frédéric de Zuilestein et ses descendants, tant pour le passé que pour l'avenir, hormis celles qui s'y trouvent au profit du seigneur Roi; et profitera S. A. S., à l'encontre, seule de toutes les dettes actives et telles autres prétentions qui y peuvent appartenir, y compris la rente constituée par les États de Hollande et de Zélande, l'année 1584, en faveur du prince Frédéric-Henri d'Orange, tant pour le passé que pour l'avenir, sans en excepter aucune que celles qui s'y trouvent à la charge de Sa Majesté, ainsi que les prétentions que les deux hauts contractants pourraient former l'un contre l'autre, seront compensées plus spécialement ci-dessous, et les deux rentes de 80000 et 20000 florins, affectées sur les droits d'entrée et de sortie de la Meuse, à l'égard desquelles il a été accordé particulièrement de la manière suivante.

Article 12.

Pour ce qui concerne les deux rentes de 80000 et 20000 florins, affectées sur les droits d'entrée et de sortie de la Meuse[2]), il a été stipulé et convenu que le seigneur Roi aura pour lui[3]) celle de 80000 florins et que le seigneur Prince aura celle de 20000 florins pour son partage.

Article 13.

Et quant aux arrérages de ces deux rentes qui sont dus à la Succession depuis 1703 jusques à la ratification du présent traité, il a été convenu qu'ils seront partagés entre les deux hauts contractants et qu'ils en jouiront par moitié[4]); bien entendu toutefois que Sa Majesté

---

1) Nassauischer Entwurf: »Le seigneur Prince se chargera et se charge de toutes les dettes passives de la Succession, hormis la pension spécifiée ci-dessous et profitera S. A. S. à l'encontre seule de toutes les dettes actives et telles autres prétentions qui y peuvent appartenir . . . sans en excepter aucune que celles qui s'y trouvent à la charge de Sa Maj. le roi de Prusse, ainsi que le seigneur Prince y renoncera plus spécialement après, et les deux rentes de 80000 et 20000 florins affectées sur les droits d'entrée et de sortie de la Meuse, à l'égard desquelles il a été accordé particulièrement de la manière suivante.« 2) Vgl. S. 7.

3) Im nassauischen Entwurf heißt es von hier ab: »aura pour lui de celle de 80000 florins deux tiers et que le seigneur Prince en gardera l'autre tiers et que pour la rente de 20000 florins S. A. S. en jouira seule et toute entière.«

4) Im nassauischen Entwurf heißt es von hier ab: »par moitié, à condition que le seigneur roi de la Prusse se chargera, comme Sa Maj. s'en charge, du paye-

le roi de Prusse ne sera point obligée de contribuer au payement de ces arrérages quoiqu'elle ait participé depuis l'an 1713 aux droits d'entrée et de sortie de la Meuse.

Article 14.

Comme parmi les dettes actives de la Succession il se trouve deux prétentions à la charge du roi d'Espagne, assignées par Sa Majesté sur les revenus des Indes par le traité du 26 décembre 1687, l'une d'une rente annuelle de 50000 florins et l'autre d'un capital de 120000 écus, le seigneur Roi s'engage et promet d'assister le seigneur Prince par toute sorte de bons offices pour le recouvrement et le payement de ces prétentions, et tâchera Sa Majesté de les lui faire obtenir tant pour le passé que pour l'avenir.

Article 15[1]).

A l'égard des dettes passives et actives, hypothéquées sur chaque domaine, terre ou bien, en particulier, il a été stipulé et convenu qu'à l'exception de celles qui sont affectées sur le Westland, dont il est disposé ci-dessus, toutes les autres resteront à la charge et au profit de celui des hauts contractants qui en aura la propriété, et viendront aussi à l'avantage de celui des hauts contractants qui les aura pour son partage, non seulement tous les fruits et revenus qu'ils ont tirés des biens et terres qu'ils possèdent actuellement, mais aussi tous les revenus, fruits, arrérages et restes des comptes qui ne sont pas encore payés des biens et seigneuries qu'ils reçoivent par le présent partage.

Article 16.

Au sujet des joyaux et vaisselles qui se sont trouvés dans la succession de Nassau-Orange, on est convenu qu'on se tiendra, de part et d'autre, au partage qui en a été fait dans l'année 1702.

Article 17.

Et, afin de prévenir tout nouveau sujet de différend et de dispute entre les deux hauts contractants et d'obtenir ainsi entièrement le but salutaire qu'ils se sont proposé par cet accommodement, ils renonceront et renoncent réciproquement pour eux et leurs héritiers et descendants mâles et femelles à toutes sortes d'autres actions et prétentions

---

ment de la pension constituée en forme de fidéicommis par le prince Frédéric-Henri d'Orange au sieur Frédéric de Zuilestein de 6250 florins par an.«

1) Nassauischer Entwurf: »A l'égard des dettes passives et actives affectées sur chaque domaine, terre ou bien, en particulier, il a été stipulé et convenu qu'elles resteront à la charge et au profit de celui des hauts contractants qui en aura la propriété et viendront. . . .« (Schluß wie in Art. 15 des Vertrages.)

qu'à cette occasion ils peuvent avoir intentées, l'un contre l'autre, ou qu'ils pourraient intenter encore, quelles qu'elles puissent être et pour quelque cause et prétexte que ce soit[1]), et seront toutes ces actions et prétentions entièrement compensées et annulées, ainsi que les procès, procédures et poursuites entamés à leur égard, de part et d'autre, cesseront et seront éteints, aussitôt que le présent traité sera ratifié.

Article 18.

On extradera et délivrera fidèlement aux deux hauts contractants, ainsi qu'ils les extraderont et délivreront mutuellement, l'un à l'autre, en original, tous les titres, chartes, documents, registres, comptes et généralement toutes les archives et papiers qui regardent les biens, domaines, terres et maisons qui se trouvent, de part et d'autre, dans leur partage et dont, par le présent traité, ils se sont cédé réciproquement la propriété et la possession, et en disposera chacun d'eux comme bon lui semblera, et ainsi qu'il le trouvera le plus convenable pour ses intérêts[2]), et cela non seulement à l'égard des archives et papiers qu'ils ont réciproquement en main, mais aussi de ceux qui, en vertu de l'administration de Leurs Hautes Puissances les États-Généraux des Provinces Unies, sont sous la garde du Conseil des domaines du feu roi Guillaume.

Article 19.

Aussitôt que ce traité sera conclu et ratifié, les deux hauts contractants s'adresseront conjointement aux seigneurs États-Généraux des Provinces Unies, comme exécuteurs des testaments du feu roi de la Grande-Bretagne Guillaume III et du prince Frédéric-Henri d'Orange[3]), pour leur donner communication de cet accommodement, afin qu'il s'ensuive l'extradition des biens, domaines, terres et maisons, avec les archives et tout ce qui en dépend, qui entrent réciproquement dans leur partage et se trouvent encore sous l'administration de Leurs Hautes Puissances, et emploieront les hauts contractants, de concert et mutuellement, tous leurs soins, afin que cette extradition se fasse sans délai et le plus tôt qu'il sera possible.

---

1) Im nassauischen Entwurf heißt es von hier ab: »et renonce le seigneur Roi spécialement à toute prétention, que Sa Maj. peut avoir ... sur la seigneurie de Zevenbergen, comme le seigneur Prince renonce aussi ... à tout ce qui se pourrait trouver être dû à la Succession à la charge de Sa Maj. et nommément aux cinquante mille écus prêtés par le roi Guillaume au feu roi de Prusse. ...«

2) Der Rest des Artikels fehlt im nassauischen Entwurf. 3) Im nassauischen Entwurf heißt es: »Et a été convenu ... que l'une des deux hautes parties contractantes ne sera pas mise en possession de ce qui lui doit être extradé en vertu de ce traité devant l'autre, mais que l'extradition se devra faire ensemble et en même temps, et en cas d'opposition ou d'empêchement tout restera en suspens ..., ainsi que cette convention ne sera censée être valide ou obligatoire

Article 20.

Le présent traité sera ratifié et approuvé par le seigneur Roi et le seigneur Prince, et les lettres de ratification seront délivrées dans le terme de quatre semaines ou plus tôt, si faire se peut, à compter du jour de la signature.

En foi de quoi nous ministres de Sa Majesté le roi de Prusse et de S. A. S. le prince d'Orange et de Nassau, en vertu de nos pleins pouvoirs respectifs, avons, auxdits noms, signé le présent traité de nos seings ordinaires et y fait apposer le cachet de nos armes.

Fait à Berlin, ce 14 du mois de mai 1732.

Fait à Dieren, ce 16 du mois de juin 1732.

D: v: Lynden tot de Parck. (L. S.) H. van Aylva. (L. S.) J: Duncan. (L. S.)

Article séparé et secret.

Comme il a été stipulé et accordé dans l'article 10 du traité conclu et signé ce jourd'hui que la garantie dont y est fait mention, regardera particulièrement la prétention que le prince de Nassau-Siegen forme sur quelques-uns des biens, domaines et terres appartenants à la succession d'Orange, et que le seigneur roi de Prusse a promis et s'est engagé, si besoin en est et le seigneur Prince le requiert, d'instituer aussitôt son action par manière d'intervention ou autrement contre ledit prince de Nassau-Siegen, laquelle Sa Majesté poursuivra avec toute la vivacité et vigueur possible, ainsi qu'elle s'est obligée d'employer toutes les autres voies imaginables, tant judiciaires qu'extrajudiciaires, les seules voies de fait et des armes exceptées, pour faire désister ledit Prince d'une prétention si injuste et peu fondée, il a été convenu et accordé qu'autant qu'il faudra que le seigneur Roi se serve pour cela de la voie des procès, Sa Majesté ne sera pas obligée d'en porter les frais ni autres à faire pour cet effet, mais que le seigneur Prince s'en chargera, comme S. A. S. s'en charge et les prend pour son compte.

Il a été stipulé et convenu, de plus, que, s'il arrivait que les seigneurs États-Généraux des Provinces Unies ou bien les seigneurs États de ces Provinces, dans lesquelles quelques-uns des biens, domaines, terres et maisons, cédés réciproquement en vertu du présent traité, se trouvent situés, voulussent, contre toute espérance, à raison d'une prétendue convenance ou par tel autre principe que ce soit, ne pas laisser entrer le prince d'Orange et de Nassau dans la pleine et entière

---

dans aucun article, avant que les deux hauts contractants soient actuellement mis en possession de tout ce qui est encore sous l'administration de Leurs Hautes Puissances.«

possession et jouissance d'une partie de son partage ou ne le pas faire que sous des limitations et restrictions qui diminueraient les droits et prérogatives dont les princes d'Orange ont joui ci-devant, ces empêchements et difficultés seront considérés comme un cas de la garantie réciproque, et promet et s'engage le seigneur roi de Prusse d'assister pareillement, dans cette occasion, le seigneur Prince de tous ses bons offices et de représentations convenables et nécessaires pour détourner un tel préjudice[1]).

De même les hauts contractants s'engagent réciproquement de faire cause commune pour empêcher que les terres et biens de la succession d'Orange, partagés entre eux par le présent traité, ne soient pas chargés de centième et autre denier, collatéral ou autres charges, et généralement de nulle autre que de celles auxquelles ils ont été sujets du temps que feu les princes d'Orange les ont possédés.

Le sérénissime Prince promet aussi et s'engage de procurer et de fournir en bonne et due forme de la part de S. A. S. madame la princesse héréditaire de Bade-Dourlac, en cas qu'il plaise à Dieu de la rétablir dans une santé parfaite, ou, faute de cela, des curateurs et tuteurs respectifs de ladite Princesse et de ses enfants, dans un an après la ratification, un acte d'accession par lequel le susdit traité sera ratifié dans tous ses articles et leur contenu, sans en rien excepter ou limiter; et si, contre toute attente, cette ratification ne s'ensuivait point ni de l'une ni de l'autre manière, le susdit traité n'en sera pas moins obligatoire entre les deux hauts contractants; bien entendu pourtant que, dans ce cas-là, le sérénissime Prince sera tenu envers Sa Majesté le roi de Prusse de lui bonifier tous les dommages, frais et intérêts quelconques qui pourraient tomber à sa charge, faute de cette ratification.

On est convenu, de plus, de part et d'autre que, si, après le décès du seigneur Roi, ses descendants mâles et femelles ou quelqu'un de ses autres héritiers voulaient impugner la validité de la présente transaction, toutes les terres, seigneuries et autres biens qui par le présent traité viennent d'être cédés à Sa Majesté, en tant qu'il en faudra pour cet effet, tiendront lieu d'hypothèque réelle, spécielle et perpétuelle pour assurer et fournir, en cas de besoin, au seigneur Prince et à ses descendants mâles et femelles le susdit dédommagement, et que, cela nonobstant, le présent traité, convention ou transaction demeurera obligatoire même par rapport à ceux qui, sous quelque prétexte que ce puisse être, le voudraient impugner.

On est convenu de même de part et d'autre que si, en cas que le sérénissime Prince mourût sans descendants mâles ou femelles, quel-

---

1) Das folgende fehlt im nassauischen Entwurf.

qu'un de ses autres héritiers voulait impugner la validité de la présente transaction, toutes les terres, seigneuries ou autres biens que le sérénisssime Prince aura délaissés, alors, en tant qu'il en faudra pour cet effet, tiendront lieu d'hypothèque réelle, spécielle et perpétuelle pour assurer et fournir, en cas de besoin, à Sa Majesté le roi de Prusse et à ses descendants mâles et femelles le susdit dédommagement, et que, cela nonobstant, le présent traité, convention ou transaction demeurera obligatoire même par rapport à ceux qui, sous quelque prétexte que ce puisse être, le voudraient impugner.

Cet article séparé et secret aura la même force que s'il avait été inséré de mot à mot dans le traité conclu et signé ce jourd'hui. Il sera ratifié et approuvé de la même manière, et les ratifications en seront échangées dans le même temps que celles du traité.

En foi de quoi nous soussignés, en vertu de nos pleins pouvoirs respectifs, avons signé cet article séparé et secret et y avons apposé le cachet de nos armes. Fait à Berlin le 14 mai 1732

Fait à Dieren, ce 16 du mois de juin 1732.

D: v: Lynden tot de Parck. (L. S.) H van Aylva. (L. S.) I: Duncan. (L. S.)

---

93. Allianzvertrag mit dem Herzog Ludwig Rudolf von Braunschweig-Wolfenbüttel. Mit 2 Separat-, 3 Separat- und Sekretartikeln und 1 articulus secretissimus. Berlin 1732, September 6.

Preußische Ratifikation: Berlin 1732, Oktober 6. Braunschweigische Ratifikation: Wolfenbüttel 1732, Oktober 6.

Akten: Rep. 38. 22.

Dem im März 1731 verstorbenen Herzog August Wilhelm von Braunschweig-Wolfenbüttel folgte in der Regierung sein Bruder Ludwig Rudolf, dem bisher das Fürstentum Blankenburg zugehört hatte. Am preußischen Hofe hielt man es für angebracht, sofort eine engere Verbindung mit dem Herzoge zu suchen, der als Schwiegervater Kaiser Karl VI. für die Beziehungen zwischen Wien und Berlin eine wichtige Mittelsperson werden konnte. Wesentlicher noch war, daß man durch ihn und durch Unterstützung der Ansprüche seines Hauses gegen die jüngere, von England-Hannover vertretene Linie des welfischen Hauses den Prätensionen der hannoverschen Regierung entgegenwirken zu können hoffte. Es erhielt daher im April 1731 der Legationsrat Caspar Wilhelm von Borcke den Auftrag, bei Übermittlung der Glückwünsche zum Regierungsantritte dem Herzoge die Erneuerung der Allianz von 1692[1] *vorzuschlagen, hauptsächlich um in der mecklenburgischen Frage durch Braunschweig einen Druck auf Hannover ausüben zu können*[2]*:*

1) Vgl. v. Moerner S. 567. 2) Vgl. Droysen 2, 125.

zwar hatte ein kaiserliches Dekret vom Mai 1728 neben Hannover und Braunschweig-Wolfenbüttel auch Preußen das »Conservatorium« in Mecklenburg übertragen, aber Hannover weigerte sich beständig, seine Truppen aus dem Lande zu ziehen und das Einrücken fremder Truppen zu gestatten, bevor ihm nicht die aus der Exekution seit dem Jahre 1719 erwachsenen Kosten ersetzt würden.

Erst durch die Unterstützung, die Seckendorff bei einem Aufenthalt am Wolfenbütteler Hofe den preußischen Wünschen zuteil werden ließ, wurden die Verhandlungen zu Ende des Jahres wesentlich gefördert: es wurde verabredet, daß auf einer Zusammenkunft in Leipzig die Einzelheiten des Vertrages zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten festgelegt werden sollten. Von preußischer Seite wurde Heinrich von Podewils, Cnyphausens Nachfolger im Kabinettsministerium, deputiert, und ihm unterm 5. Januar 1732 eine ausführliche, die meisten Artikel des künftigen Vertrages wörtlich enthaltende Instruktion erteilt[1]*. Die Zusammenkunft in Leipzig mit dem braunschweigischen Minister Hieronymus von Münchhausen ergab aber noch keine Einigung, und die Verhandlungen, die hierauf wieder von Hof zu Hof geführt wurden, zogen sich noch mehrere Monate hin, vornehmlich deshalb weil Friedrich Wilhelm erst den Abschluß eines Kartellvertrages wünschte, um den in seinem Auftrage sich der Generalmajor von der Marwitz am Wolfenbütteler Hofe bemühte. Ende August traf Münchhausen zum Abschluß des Vertrages in Berlin ein, und am 16. September konnten die beteiligten Minister dem Könige die Unterzeichnung des vom 6. September datierten Vertrages melden. Von preußischer Seite wurden hierauf Münchhausen 2000 Speziesdukaten zum Geschenk gemacht, während die drei Kabinettsminister Adrian Bernhard v. Borcke, Podewils und Thulemeier vom braunschweigischen Hofe je 1000 Speziesdukaten erhielten.*

Demnach Ihro Königl. Maj. in Preußen p. und des Herrn Herzogs Ludewig Rudolf zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. Gott dem Allerhöchsten zu Ehren und aus aufrichtiger Begierde, die zwischen Sr. Maj. und des Herrn Herzogs Durchl. glücklichst florirende Freundschaft und gute vertrauliche Intelligenz je mehr und mehr zu cultiviren und zu befestigen, wie auch um beiderseitige Convenienz und höchstes Interesse desto besser réciproquement befordern zu können, für gut und diensam erachtet, die zwischen beiden Königlichen und Fürstlichen Häusern anno 1692 aufgerichtete und anno 1697 erneuerte, anno 1704 aber in ein foedus perpetuum erwachsene Allianz itzo zu renoviren und den gegenwärtigen Zeiten und Conjuncturen gemäß einzurichten, so ist zwischen beiderseits dazu bevollmächtigten Ministris, und zwar von Seiten Sr. Königl. Maj. in Preußen Dero Generallieute-

1) Die wesentlichen Abweichungen vom Vertrage vgl. in den Anmerkungen.

nant, auch Wirklich Geheimten Etats- und Kriegs-Ministris Adrian Bernhard von Borcke, Heinrich von Podewils und Wilhelm Heinrich von Thulemeier, und von Seiten Sr. Durchl. des Herrn Herzogs Dero Premier Ministre Hieronymo von Münchhausen folgender Allianzreceß bis zu beider höchst- und hoher compaciscirenden Theile Ratification, welche, a dato gegenwärtigen Recessus an zu rechnen, binnen vier Wochen erfolgen und die Auswechselung der Ratifications-Instrumente allhier in Berlin geschehen soll, verglichen und aufgerichtet worden.

Art. 1.

Es soll die sincere Freundschaft und Vertraulichkeit zwischen beiden höchst- und hohen Theilen kraft dieses nochmalen in perpetuum etabliret, mithin auch die Successores und Nachkommen, selbige in künftigen Zeiten mit einander unverweislich zu cultiviren und zu unterhalten obligiret sein, solchergestalt, daß beiderseits Interesse und angehörender Lande Sicherheit réciproquement treulich embrassiret und bei vorkommenden Fällen nach äußerstem Vermögen befordert, zu Beschützung beider Theile Lande und Unterthanen und Abtreibung aller zudringlichen Gewalt auf jedesmal vorhergehende Requisition eine mutuelle Defensions-Assistenz prästiret, zu dem Ende über alle Begebenheiten, woraus einem oder andern Theile Gefahr entstehen könnte, getreulich communiciret und darüber solche gemeinsame Mesures, als die Conservation vorgedachter Lande und davon hangender Rechte erfodern mag, genommen und wirklich ausgeführet, auch sonst ein gutes Vernehmen und vertrauliche Harmonie und Correspondenz in publiquen Reichs- und Kreis-, wie auch Religionssachen beständig und unverbrüchlich unterhalten, auch zwischen beiderseitigen an auswärtigen Höfen subsistirenden Ministris in dergleichen Sachen vertrauliche Communication mit einander gepflogen werden soll[1]).

Art. 2.

Wenn es sich auch begeben sollte, daß des Herrn Herzogs Ludewig Rudolf Durchl. oder Dero Successores an der Regierung von jemanden, er sei, wer er wolle, niemanden ausgenommen, unter was für Prätext es geschehen möchte, dem Westfälischen Friedensschluß und den Reichsconstitutionen und Niedersächsischen Kreisverfassungen, wie auch Ihres Hauses Erbverträgen und darauf gegründeten Herkommen zuwider in Ihrem Etat, Rechten und Prärogativen beleidiget, verkürzet oder zum

1) Die Instruktion für Podewils hatte in einem ausführlichen Separatartikel den Schutz der evangelischen Religion stipuliert. Um nicht beim Kaiser damit anzustoßen, wurde auf Wunsch der braunschweigischen Regierung dieser Separatartikel fortgelassen und nur der obige Hinweis auf die Religionssachen in Artikel 1 des Vertrages eingefügt.

Theil thätlich davon verdrungen oder sonst mit Erweiterung der Grenzen, Sperrung der Commercien und Zufuhr nach Ihren Städten, Bestrickung Ihrer Bedienten und Unterthanen, mit neuen zum Nachtheil Ihrer Festungen anlegenden Forteressen verfahren, Ihre Lande mit eigenmächtigen Durchzügen, Einquartierungen und Exactionen belästiget, oder auch aus besonderer wegen Rectificirung Ihrer Durchl. alter Festungen und etwa künftig erfolgenden Verstärkung Ihres Militär-Etats nehmenden Ombrage gar zur feindlichen Invasion geschritten werden sollte: so wollen Se. Königl. Maj. in Preußen und Dero Successores an der Krone und Chur verbunden sein, in solchen und dergleichen Beleidigungs und Bedrängnißfällen Ihrer Durchl. und Dero Successorum auf beschehene Requisition mit Rath und That Sich mächtiglich anzunehmen und vorerst und wofern es die Zeit und obschwebende Gefahr leiden wollen, den Beleidiger durch Schreiben und Abschickung ernstlich zu dehortiren, allenfalls aber, wenn solches keinen Effect haben sollte, Ihro Durchl. und Dero Fürstlichen Successoren mit einer proportionirlichen Volkshülfe unverzüglich zu succurriren, Gewalt und Thätlichkeiten von Deroselben und Ihrem Hause nachdrücklich abwenden zu helfen und solche wirkliche Assistenz so lange unablässig und auf eigene Kosten zu continuiren, bis Ihro Durchl. und Dero Successores von dem Bedrängniß errettet, wiederum in Ruhe und Sicherheit gesetzet und der etwa zugefügte Tort und Schaden repariret worden sein wird.

Art. 3.

Und damit diejenigen, wer die auch sein mögen, so etwa gegen das fürstliche Haus Wolfenbüttel einen bösen Willen führen, um so mehr von dessen thätlichen Vollziehung zurückgehalten werden mögen, so versprechen Se. Königl. Maj. in Preußen, daß Höchstdieselbe dreitausend Mann von Dero Armee, so in vier Bataillons und fünf Escadrons bestehen sollen, zwischen dem Rhein und der Elbe jederzeit parat halten, selbige auch in Dero solchen Orts habenden Landen dergestalt verlegen lassen und die Chefs solcher Truppen dahin beordern wollen, daß dieselben bei etwa dem fürstlichen Hause Wolfenbüttel schleunig zustoßender Gefahr und besorgenden feindseligen Entreprise auf Ihro Durchl. Avisation an Ort und Ende, wo es nöthig, mit der unter ihrem Commando habenden Mannschaft anmarschiren, sich mit Ihro Durchl. Truppen conjungiren und was zur Defension Dero Festungen und Landen erfodert wird, auf Sr. Königl. Maj. in Preußen Sold und eigenen Unterhalt exequiren helfen sollen.

Art. 4.

Dahingegen versprechen und verbinden Sich des Herrn Herzogs Ludewig Rudolf Durchl. für Sich und Ihre Successores, daß, wenn

Se. Königl. Maj. in Preußen oder Dero Erben an der Krone und Chur in Dero Königreiche, Churfürstenthum, Herzogthümern, Fürstenthümern, Grafschaften und Landen, auch habenden Gerechtigkeiten und Befugnissen von jemanden, wer der auch sei und unter was für Prätext es geschehen möchte, beleidiget, angegriffen und beeinträchtiget werden sollten, hochgedachte Ihro Durchl. und Dero Erben und Nachkommen Sr. Königl. Maj. und Dero Successoren Sich dawider getreulich annehmen und Ihro nach Inhalt des foederis perpetui de anno 1704 mit zwei Bataillons, jedes von sieben Compagnien und zweihundert Dragonern, wirklich zu Hülfe kommen, solche Assistenz auch auf eigene Kosten so lange continuiren wollen, bis die Sr. Königl. Maj. angethane Gewalt abgekehret und wegen des Ihro zugefügten Schadens Ihr behörige Satisfaction gegeben worden. Doch ist hiebei abgeredet, daß diese Fürstliche Braunschweigische Auxiliartruppen nicht über die Oder oder Weser gezogen, sondern wenn die Kriegsoperationes auf jenseit dieser beiden Ströme geführt würden, zu Besatzung der zwischen denenselben belegenen Königlichen Preußischen Festungen, Städte und Pässe gebraucht werden sollen.

Was aber die etwa benöthigte Verstärkung dieses quanti auxiliaris und andere Umstände, so auf den Fall der leistenden Hülfe zu beobachten sind, betrifft, da soll es desfalls auf beiden Theilen also gehalten werden, wie in der zwischen des hochseligen Königs in Preußen Maj. und dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel anno 1692 aufgerichteten und nachgehends prorogirten Allianz in derselben 6ten und folgenden Artikeln verabredet worden.

Art. 5.

Und gleichwie Se. Königl. Maj. in Preußen und Dero Successores an der Krone und Chur niemals etwas vornehmen oder mit anderen schließen und eingehen wollen, so dem Fürstlichen Hause Wolfenbüttel itzt oder inskünftige directe oder indirecte zu einigem Schaden, Präjudiz und Nachtheil gereichen könnte, also wollen auch Ihro Durchl. zu Braunschweig-Wolfenbüttel und Dero Erben und Successores zu allen Zeiten eben wenig mit niemand, er sei wer er wolle, auch in specie mit den Mitgliedern Ihres hohen Hauses jemalen etwas handeln, pacisciren oder schließen, so Sr. Königl. Maj. in Preußen Interesse zuwider und woraus Deroselben, Ihrer Posterität, auch Landen und Leuten einige Ungelegenheit und Nachtheil zuwachsen könnte.

In specie wollen Ihro Durchl. zu Wolfenbüttel niemalen zu einigem Umtausch, Cession oder Alienirung solcher Plätze, Festungen oder Grenzörter und insonderheit der Festung Braunschweig und Wolfenbüttel, der Passagen über die Leine und Weser und wodurch sonst Sr. Königl. Maj. in Preußen und Dero Successoren Interesse geschadet

werden könnte, ohne Concurrenz und Einwilligung höchstgedachter Sr. Königl. Maj. und Dero Nachfolger an der Krone und Chur Sich verstehen, vielmehr aber, so oft dieserwegen an Ihro Durchl. und Dero Successores etwas gebracht und einige Handlung mit Deroselben darüber veranlasset werden sollte, Sr. Königl. Maj. und Dero Nachkommen sofort Nachricht davon geben und anders nicht als mit Dero Zutritt, Einrath und Mediation darüber verfahren.

Art. 6.

Weil auch dem Publico auf viele Weise zum höchsten daran gelegen, daß die Stadt und das Stift Hildesheim unter keinerlei Prätext, er möge immer Namen haben, wie er wolle, von einigen Benachbarten unter ihre Botmäßigkeit gezogen, sondern in ihren Verfassungen nach dem bisherigen und reichsconstitutionsmäßigen Stande bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten ungekränkt erhalten werden mögen, so wollen beiderseits höchst und hohe Alliirte, auch deren Successores und Nachkommen hierauf jederzeit ein wachsames Auge haben und nicht allein zu dergleichen schädlichem Absehen keinen Vorschub thun, sondern dasselbe vielmehr, wenn sich etwas davon äußern sollte, auf alle Weise hintertreiben, auch den kaiserlichen Hof und andere Reichsstände zu diesem Zweck mit zu engagiren geflißen sein.

Art. 7.

Wegen der Durchmarsche, welche beide höchst- und hohe Alliirte je zuweilen, der eine durch des andern Lande, zu nehmen necessitiret ist, soll es auf dem bisherigen Fuß oder wie man sonst darüber inskünftige conveniren wird und wie es die Reichs- und Kreisconstitutiones erfordern und mit sich bringen, gehalten werden.

Art. 8.

Wie nun schließlich dies perpetuirliche Verbündniß von den paciscirenden höchst- und hohen Theilen und Dero Königlichen und Herzoglichen Nachkommen heiliglich und unverbrüchlich zu observiren und zu unterhalten, also ist dabei ferner abgeredet, daß solches so wenig durch die vorhin erlassene als inskünftige sich etwan eräugende Grenz- und andere Differentien soll troubliret noch in seinem Effect gehindert werden. Zu welchem Ende denn diejenigen Sachen, so allbereit in offenbarer Litispendenz befangen, bei nicht erfolgender gütlichen Complanirung derselben auf erwartende richterliche Decision gestellet bleiben, in den übrigen aber anders nicht als per modum amicabilis compositionis verfahren und in deren Entstehung darüber ein Compromiß veranlasset und solchergestalt alle fürfallende Irrungen jedesmal illaesa amicitia et salvo foedere perpetuo ausgemacht und abgethan werden sollen.

Deß zu Urkund ist gegenwärtiger Receß von obbenannten dazu autorisirten beiderseitigen Ministris eigenhändig unterschrieben, mit Dero Petschaften bekräftiget und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 6. Septembris 1732.

(L. S.) H. v. Münchhausen.

Articulus separatus[1]).

Demnach Ihro Königl. Maj. in Preußen sowohl als des regierenden Herrn Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. auf alle Weise gern sehen, daß alle Mißhelligkeiten, so zwischen Dero beiderseits Beamten und Unterthanen entstehen könnten, verhindert werden mögen, so haben beide höchst- und hohe paciscirende Theile deshalb und zu reciproquer mehrer Bequemlichkeit beliebet, diejenigen Oerter, so in dem Territorio des ein- oder andern höchst- oder hohen Theils belegen oder von solchen umgeben sind, nebst den Gefällen, Lehnsgerechtigkeiten und Revenüen, so einer aus des andern Territorio genießet, so weit und so viel es immer thunlich, gleich machen zu lassen, und sodann, wann der wahre Ertrag ausgefunden, gegen einander zu vertauschen und darüber einen besondern Receß zu errichten. Zu welchem Ende sie von beiden Theilen gewissen Personen die Untersuchung und Handlung committiren und damit in Zeit von zweien Monaten nach geschehener Ratification des an heutigem Tage zwischen ihnen aufgerichteten und von beiderseits dazu bevollmächtigten Ministris gezeichneten Allianztractats den Anfang machen lassen wollen; wobei denn ebenfalls zu versuchen, daß die bisherige Grenzstreitigkeiten der Billigkeit nach mögen abgethan und beigelegt werden.

Damit auch zu beiderseitigem Nutzen und Besten das Commercium befordert werden möge, so soll ebendiesen zu committirenden erstgedachten beiderseitigen Bedienten zugleich mit aufgegeben werden, Vorschläge zu thun, wie solches am besten einzurichten und der Handlung zwischen beiden Ländern zu derselben wahren Aufnahme ein freier Lauf gegönnet und gelassen werden möge.

---

1) In der preußischen Instruktion ist dieser Separatartikel noch nicht formuliert, sondern es heißt nur: Die Vorschläge Münchhausens »wegen einer Vertauschung derjenigen Orte, Pertinentien und Revenuen, so Wir in den Fürstl. Wolfenbüttelschen Landen besitzen und hingegen der Herzog von Wolfenbüttel in den Unserigen hat, imgleichen, daß zum Besten des Commercii ein und anderes zu beiderseitigem Nutzen abgeredet werden möge, lassen Wir uns ganz gern gefallen . . ., gleichwie aber desfalls dem Tractat selbst etwas anderergestalt als bloß und allein in generalen Terminis zu inseriren zu weitläuftig fallen würde . . ., also wird auch das Beste sein, beide Punkte zu einer besonderen . . . Convention zu verweisen, indessen aber die quaestionem an ? in dem neuen Tractat festzusetzen.«

Deß zu Urkund sind von gegenwärtigem Artikel zwei gleichlautende Exemplaria verfertiget, durch beiderseits dazu gevollmächtigte Ministros unterschrieben, mit derselben Petschaften bestärket und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen und gegeben, Berlin, den 6. Septembris 1732.

(L. S.) H. v. Münchhausen.

Articulus separatus[1]).

Nachdem Se. Königl. Maj. in Preußen p. Sich hiebevor schon gegen des itzo regierenden Herrn Herzogs zu Braunschweig-Wolfenbüttel Durchl. freundvetterlich erkläret, daß Sie zu Bezeigung Dero selbigem Fürstlichen Hause unveränderlich zutragenden sinceren Freundschaft mit Ihren bei der allgemeinen Reichsversammlung zu Regensburg zu führen habenden Votis die Activität des Fürstlichen Blankenburgischen Voti bestens und auf alle Weise befordern helfen wollten, solche Erklärung auch von Seiten höchstgedachter Sr. Königl. Maj. bei der an heutigem Tage erfolgten Erneurung Ihres mit hocherwähntem Fürstlichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel habenden foederis perpetui wiederholet worden, Deroselben auch nicht allein nicht zuwider ist, sondern Höchstdieselbe auch Ihres Orts dazu cooperiren wollen, daß ermeldetes Fürstliche Blankenburgische Votum nach dessen beschehender Introduction in der Ordnung der Fürstlichen Braunschweigischen Häuser geführt und abgelegt werden möge und solches von Seiten hocherwähnten Herrn Herzogs zu Braunschweig-Wolfenbüttel Durchl. mit freundvetterlichem Dank acceptiret und angenommen, auch auf das verbindlichste zugesagt und versprochen worden, daß Ihro Durchl. hingegen auch auf eben die Art die Introduction des Fürstlichen Meursischen Voti bestmöglichst befodern und, wenn ein- oder anderes von den zu introducirenden neuen Fürstlichen Votis wider besseres Vermuthen den Vorzug in ordine vor dem Fürstlichen Blankenburgischen Voto erlangen möchte, Sie eben dergleichen auch dem Fürstlichen Meursischen Voto nach der Zeit, da selbiges introduciret und zur Activität gebracht sein wird, ratione Ihres Fürstenthums Blankenburg einräumen wollen, und daß auch im übrigen die Introduction des Fürstlichen Blankenburgischen Voti Sr. Königl. Maj. in Preußen p. und Dero Königlichem Hause in Ansehung Ihrer an der Grafschaft Reinstein prätendiren[den] hohen Gerechtsame und Befugnißen[2]) nicht präjudiciren noch auch bei Dero mit dem Chur- und Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg habenden Reinsteinischen Proceß weder in noch außer Gerichts so wenig in possessorio als in petitorio zu Dero

1) Der Artikel fehlt in der Instruktion. Er wurde auf Grund eines Schreibens Münchhausens vom 8. April 1732 eingefügt. 2) Vgl. A. Köcher, Geschichte von Hannover und Braunschweig 1648—1714 2, 95 ff.

Schaden und Nachtheil jemalen angezogen werden solle: als ist zu desto mehrer Adimplirung und Festhaltung alles dessen, was obstehet, gegenwärtiger articulus separatus verglichen und abgefaßt, auch von beiderseits dazu gevollmächtigten Ministris unterschrieben und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen Berlin, den 6. Septembris 1732.

(L. S.) H. v. Münchhausen.

Articulus separatus et secretus [1]).

Nachdem Ihro Kaiserl. Maj. den Reichs- und Kreisconstitutionen gemäß befunden, daß Ihro Königl. Maj. in Preußen als itziger Zeit des Niedersächsischen Kreises director agens von den mecklenburgischen Angelegenheiten keineswegs auszuschließen sein, sondern allerdings dabei zu concurriren haben, Allerhöchstdieselbe auch Sich dahin erkläret, daß entweder die in Vorschlag gebrachte Administration der mecklenburgischen Lande zum Stande kommen oder sonst andere Ihro Königl. Maj. ratione directorii zukommende Verfassung stattfinden müsse, so wollen des Herrn Herzogs zu Braunschweig-Wolfenbüttel Durchl., jedoch vorbehaltlich und ohnbeschadet Ihres juris pignoris wegen vorgeschoßener Executionskosten, hiebei nicht nur keine Hinderniß in den Weg legen, sondern Sie versprechen vielmehr hiedurch, sowohl den kaiserlichen in dieser Sache ergehenden Verordnungen Sich gemäß zu bezeigen, als auch Sich Ihres Orts dahin mit zu bemühen, daß Ihro Königl. Maj. Concurrenz hiebei zur Wirklichkeit gebracht werde, und wie solches am füglichsten geschehen möge, wollen beide höchst- und hohe paciscirende Theile mit einander vertraulich correspondiren und auch hierin einer des andern Bestes suchen. Es soll auch dieser Articulus separatus et secretus von eben der Kraft

1) Der entsprechende Separatartikel der Instruktion lautet: »Nachdem des Herrn Herzogs von Wolfenbüttel Durchl. billig zu sein befinden, daß Se. Königl. Maj. in Preußen von denen mecklenburgischen Affairen, da Deroselben als des Niedersächsischen Kreises directori agenti denen Reichs- und Kreisconstitutionen gemäß dabei zu concurriren vor allen andern gebühret, nicht länger ausgeschlossen werden mögen, als versprechen des Herrn Herzogen Ludwig Rudolfs von Braunschweig-Lüneburg Durchl., daß Sie Ihro nicht allein nicht entgegen sein lassen sondern auch Selbst aller diensamer Orten und insonderheit zu Wien und zu Hannover es dahin richten und beforderen helfen wollen, daß Sr. Königl. Maj. in Preußen Subdelegatus bei der Commission zu Rostock mitadmittiret und ohne desselben Concurrenz, Beistimmung und Approbation in den mecklenburgischen Landesangelegenheiten nichts vorgenommen, auch, woferne nöthig erachtet werden sollte, noch länger einige Truppen im Mecklenburgischen zu unterhalten, es sei zur Sicherheit der Commission oder aber um die kaiserlichen, in den mecklenburgischen Affairen bereits ergangenen und noch weiter emanirenden Verordnungen gehörig zum Effect zu bringen, ein dritter Theil solcher Truppen von Seiten Sr. Königl. Maj. in Preußen fourniret werden möge.«

und Verbindlichkeit sein, als wenn er dem heute dato aufgerichteten Tractate des foederis perpetui von Wort zu Wort inseriret wäre, und deß zu Urkund ist sothaner Artikel von beiderseits dazu verordneten und bevollmächtigten Ministris eigenhändig unterschrieben, gesiegelt und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen und gegeben Berlin, den 6. Septembris 1732.

(L. S.) H. v. Münchhausen.

Articulus separatus et secretus[1]).

Da dem gesammten Teutschen Reiche und dem löblichen Niedersächsischen Kreise insbesondere an der Städte Lübeck, Bremen und Hamburg Conservation und Wohlfahrt ein gar großes gelegen, als ist zwischen Sr. Königl. Maj. in Preußen und des Herrn Herzogs Ludewig Rudolfs zu Braunschweig-Lüneburg Durchl. occasione des am heutigen dato aufgerichteten Allianztractats die verbindliche Abrede genommen worden, daß beide höchste und hohe Alliirte ein wachsames Auge tragen wollen, damit ermeldete Städte Lübeck, Bremen und Hamburg in ihrem Commercio, auch anderen habenden wohlhergebrachten Freiheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten, insoweit dieselbe beider höchst- und hoher compaciscirender Theile und ihrer Unterthanen Interesse und Convenienz nicht entgegen sind, von niemand, wer der auch sein möchte, troubliret, verkürzet und beeinträchtiget werden mögen, und wollen beide höchst- und hochgedachte compaciscirende Theile, wofern etwas dergleichen tentiret und unternommen werden wollte, solches mit zusammengesetzten Kräften und Consiliis, wie es am zulänglichsten geschehen kann, soll oder mag, abwenden und zurücktreiben, auch zu solchem Ende jedesmal in allen sich darunter eräugenden Fällen das nöthige concertiren, auch den kaiserlichen Hof und andere Stände des Reichs, denen an Aufrechterhaltung dieser dreien Städte auch gelegen, darin mit zu engagiren bemühet sein. Dieser Artikel soll von eben der Kraft und Verbindlichkeit sein, als wenn er oberwähntem Allianztractate von Wort zu Wort inserirt wäre, und deß zu Urkund ist derselbe von beiderseits dazu autorisirten Ministris eigenhändig unterschrieben, mit ihren Insiegeln bestärkt und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen und gegeben Berlin, den 6. Septembris 1732.

(L. S.) H. v. Münchhausen.

Articulus separatus et secretus[2]).

Nachdem des itzt regierenden Herrn Herzogs Ludewig Rudolfs zu Braunschweig-Lüneburg Durchl. wenige Zeit vor dem Antritt Dero

1) Über die Absichten Hannovers auf die freien Städte vgl. Droysen 2, 125.
2) = Art. 2 sep. der Instruktion.

Fürstlichen Wolfenbüttelschen Regierung Sr. Königl. Maj. die Eröffnung gethan, wasmaßen Deroselben glaubwürdige Nachricht zugekommen, daß auf die Stadt Braunschweig einige ungegründete Prätension und Anspruch gemacht werden wollte, Sie auch deshalb ein kaiserliches auf höchstbesagte Se. Königl. Maj. in Preußen gerichtetes Conservatorium ausgewirket, die gefaßte Apprehension auch dergestalt noch nicht cessiret, daß nicht zu besorgen, es dürften solche weit aussehende Desseins von anderen dereinst über kurz oder lang zu realisiren tentiret werden, mehrhöchsterwähnte Se. Königl. Maj. aber nicht gemeinet sind, das Fürstliche Haus Wolfenbüttel opprimiren noch demselben von seinem itzigen Staat und Landen etwas entziehen zu lassen, so ist zwischen Sr. Königl. Maj. und des Herrn Herzogs Ludewig Rudolfs Durchl. vertraulich concertiret und versprochen worden, daß an Königlicher Preußischer Seite solchem neuerlichen Dessein man Sich kräftiglich entgegensetzen, diejenigen, so die Prätension machen, alsbald sie sich dessen äußern, davon ernstlich dehortiren, auch, falls sie zu dessen Ausführung, es sei, zu welcher Zeit es wolle, etwas heimlich oder öffentlich tentiren oder thätlich unternehmen sollten, solches mit aller Macht verhindern und auf keinerlei Art gestatten wollen, daß die dem Fürstlichen Hause Wolfenbüttel zugehörige Festungen Braunschweig und Wolfenbüttel demselben entzogen werden und in andere Hände, er sei auch, wer er wolle, gerathen mögen. Vielmehr wollen Ihro Königl. Maj., Dero Erben und Nachkommen an der Krone und Chur die Stadt und Festung Braunschweig Ihro Durchl. dem Herzoge, Dero Erben und Nachkommen beständig garantiren, auch nicht zulassen, daß etwa fremde Besatzung wider Ihro Durchl. Willen hereingebracht werde oder, da es wider Vermuthen geschähe, so wollen Se. Königl. Maj. auf Ihro Durchl. Requisition solche wieder delogiren und die Festung davon auf Ihre eigene Kosten nach Inhalt des heute dato erneuerten foederis perpetui erledigen. Wobei aber Ihro Durchl. der Herzog mit Dero Truppen, so weit es Deroselben alsdann möglich sein wird, zu concurriren schuldig und gehalten sein sollen und wollen. Dahingegen des Herrn Herzogs Ludewig Rudolf Durchl. für Sich und Dero Fürstliche Posterität, Successores und Erben Sich dahin verbindlich erkläret, daß Sie wegen der Stadt und Festung Braunschweig, wenn deren Cession und Abtretung unter dem Prätext eines Tausches und dafür offerirenden Satisfaction oder einigem andern Vorwand Ihro angemutet werden sollte, Sich darüber in keine Handlung und Tractaten jemals einlassen, sondern Se. Königl. Maj. in Preußen und Dero hohe Nachkommen von allem, so diesfalls an Sie gebracht werden möchte, wie auch, wenn den Festungen Braunschweig und Wolfenbüttel einige Gefahr bevorstehen und solches zu Dero Wissenschaft gelangen sollte, sofort avertiren und also beide

höchst- und hohe paciscirende Theile, was zu Unterbrechung solchen Desseins gereichen kann, sorgfältig vorkehren sollen und wollen; inmaßen solches bereits sowohl in dem articulo secretissimo des Allianztractats de anno 1692 als in dem unter heutigem dato durch beiderseits dazu bevollmächtigte Ministros gezeichneten recessu renovati foederis perpetui stipuliret und enthalten ist, der gegenwärtige articulus separatus und secretus von eben der vollkommenen Kraft und Verbindlichkeit sein soll, als wenn er dem Hauptreceß des Allianztractats von Wort zu Wort inseriret wäre.

Urkundlich ist dieser Articulus separatus et secretus von besagten beiderseits gevollmächtigten Ministris eigenhändig unterschrieben, mit Dero Petschaften besiegelt und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen und gegeben Berlin, den 6. Septembris 1732.

(L. S.) H. v. Münchhausen.

Articulus secretissimus [1]).

Als Ihro Königl. Maj. in Preußen p. Sich reichskundiger Maßen höchstrühmlich angelegen sein lassen, die allgemeine Ruhe und Wohlfahrt, insonderheit des Niedersächsischen Kreises, sowohl gegenwärtig als auf künftige Zeiten zu befodern und zu erhalten, und es denn nach der Providenz und Fügung des allmächtigen Gottes sich begeben könnte, daß der männliche Stamm Sr. Königl. Maj. von Großbritannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg p., welches jedoch der Allerhöchste in Gnaden verhüten wolle, ausgehen und erlöschen möchte, sodann aber, wenn die Fürstliche Wolfenbüttelsche Linie jene überleben sollte, Deroselben allerhöchstgedachter Ihro Königl. Maj. von Großbritannien und Churf. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg zustehende teutsche Lande und was denenselben anklebet, nach den kaiserlichen Belehnungen, den Lehnsrechten und Erbverträgen der Successionsordnung gemäß zufallen müssen, so hat zwar alsdann an alle solche Lande niemand einige befugte Prätension zu machen, noch den sodann lebenden regierenden Herzog zu Braunschweig und Lüneburg-Wolfenbüttel an dessen habendem klaren Successionsrechte zu hindern; auf welchen ohnverhofften Fall sonst nichts anders als schädliche Weiterungen, Troublen und Unruhe entstehen würden; wenn aber jedoch wider alles Vermuthen dergleichen geschähe und dem Durchlauchtigen Hause Wolfenbüttel ein oder ander Herzogthum, Fürstenthum, Graf- oder Herrschaft streitig gemacht und mit Gewalt vorenthalten werden sollte, so versprechen Ihro Königl. Maj. in Preußen für Sich und Dero hohe Successores an der Krone und Chur, dem Durch-

1) Der Artikel fehlt in der Instruktion, seine Aufnahme beantragte der braunschweigische Hof im April 1732.

lauchtigen Hause Wolfenbüttel mit aller Macht beizustehen und nicht eher nachzulassen, bis solches zu dem ruhigen Besitz aller solcher demselben sodann anfallenden Länder, insonderheit der Herzogthümer Bremen und Verden wird gelanget sein; maßen Se. Königl. Maj. in Preußen und Dero Nachfolger an der Krone und Chur sothane Succession und Länder unzertheilt dem Durchlauchtigen Hause Wolfenbüttel garantiren wollen. Inzwischen oder allenfalls alsdann wollen Se. Königl. Maj. behülflich sein und Ihre Vota auf dem Reichstage dahin abgeben, damit die Braunschweigische Chur auf die Wolfenbüttelsche Linie extendiret und gebracht werden möge.

Und wie Se. Königl. Maj. in Preußen hiedurch Dero Liebe für das gemeinsame Beste und habende Affection für das Durchlauchtige Haus Wolfenbüttel zugleich an den Tag legen, also wollen die Durchlauchtige Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg-Wolfenbüttel, so lange jemand davon am Leben sein wird, solches nicht nur mit Dank erkennen, sondern es versprechen auch des Herrn Herzogs Ludewig Rudolfs Durchl. für Sich und Dero Nachkommen, daß Sie Ihres Orts hinwiederum Ihro Königl. Maj. in Preußen, auch Dero Erben an der Krone und Chur alle Dero itzt besitzende oder kraft kaiserlicher Expectanzen zu hoffen habende, auch durch Vergleiche, obristrichterliche Aussprüche oder durch andere billige Wege dem Königl. Preußischen und Churfürstl. Brandenburgischen Hause zufallende Lande auf ewig und nach allen Kräften und Vermögen réciproquement garantiren wollen.

Dieser Articulus secretissimus soll eben die Kraft und Verbindlichkeit haben, als wenn er dem zwischen beiden höchst- und hohen paciscirenden Theilen heute dato aufgerichteten Tractate ihres mit einander erneuernden foederis perpetui von Wort zu Wort einverleibet wäre. Und deß zu Urkund ist derselbe von beiderseits dazu bevollmächtigten Ministris eigenhändig unterschrieben, gesiegelt und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen und gegeben Berlin, den 6. Septembris 1732.

(L. S.) H. v. Münchhausen.

---

94. Vertrag mit Kaiser Karl VI. und der Zarin Anna von Rußland betr. die polnische Königswahl und das Herzogtum Kurland. Mit 2 Separat- und Sekretartikeln. Berlin 1732, Dezember 13.

Der Vertrag ist nicht ratifiziert worden.

Akten: Rep. 11. Rußland 40 C.

Druck: Martens 1, 311 ff.[1]).

---

1) Vollständig.

Literatur: Droysen 2, 179 ff.; v. Arneth, Prinz Eugen v. Savoyen 3, 357 ff.; A. v. Arneth, Joh. Christ. Bartenstein (Archiv f. österr. Geschichte Bd. 46); F. Ausländer, Friedrich Wilhelms I. Verhältnis zu Österreich vornehmlich im Jahre 1732. Dissertat. Königsberg 1908, S. 69 ff.

Die Frage, wer dereinst der Nachfolger des polnischen Wahlkönigs August werden sollte, ist lange vor Erledigung des Thrones von den beteiligten Mächten erörtert worden: bereits der russisch-preußische Allianzvertrag von 1726 [1] *und seine Erneuerungen von 1729 und 1730 hatten, allerdings in ziemlich allgemein gehaltenen Abmachungen, ein gemeinsames Vorgehen in dieser Sache vorgesehen, und seit 1730 wurden auch zwischen dem Wiener und dem Petersburger Hofe hierüber beständig Verhandlungen gepflogen. Mochte nun schon das Bestreben König Augusts, die polnische Krone in seinem Hause erblich zu machen, die Interessen der benachbarten Mächte verletzen, so erschien noch mehr das Bemühen Frankreichs, dem Schwiegervater Ludwigs XV., Stanislaus Leszczynski, zur Krone zu verhelfen und damit dem französischen Einfluß im Osten einen festen Stützpunkt zu gewähren, namentlich für Österreich bedrohlich. Auf den Vorschlag, den man daher Anfang 1732 von kaiserlicher Seite machte, den Infanten Emanuel von Portugal* [2] *als gemeinsamen Kandidaten der Mächte in Aussicht zu nehmen, ging man von russischer Seite schnell ein, und als im März der russische Unterhändler Löwenwolde mit Seckendorff in Berlin zusammentraf, gelang es ohne viel Mühe, auch Friedrich Wilhelm für den Plan zu gewinnen, indem man ihm die Aussicht auf das seit langem von ihm für sein Haus erstrebte Kurland* [3] *wieder eröffnete.*

Die folgenden Monate brachten durch die Allianz zwischen Rußland, Österreich und Dänemark vom 26. Mai [4] *eine neue Bekräftigung des engen Einvernehmens zwischen den beiden Kaisermächten, und im Herbste kehrten Seckendorff und Löwenwolde nach Berlin zurück, wo die Beratungen auf der Grundlage der Frühjahrskonferenzen wieder aufgenommen wurden. Friedrich Wilhelm stimmte hier — ohne seine Minister zu befragen — einer von Seckendorff entworfenen und von diesem und Löwenwolde unterzeichneten Punktation zu* [5]*: darin wurde für den Fall der Erledigung des polnischen Thrones der Infant von Portugal als Kandidat der drei Mächte in Aussicht genommen, gleichzeitig sollte sich der russische Hof verpflichten, einem preußischen Prinzen die Nachfolge in Kurland zuzugestehen.*

Ende November legte Seckendorff ein in allen wesentlichen Teilen mit der Punktation übereinstimmendes Gegenprojekt vor, mit dem der König sich einverstanden erklärte, sodaß die Abfassung eines förmlichen Vertrages an

---

1) Vgl. S. 301. 2) Näheres über diesen vgl. Ranke 27, 191. 3) Vgl. S. 194. 4) Martens 1, 48 ff. 5) Die wesentlichen Abweichungen der Punktation vom 13. September von dem späteren Vertrag vgl. in den Anmerkungen desselben.

Stelle der bloßen Punktation nunmehr ins Werk gesetzt werden konnte[1]. *Kurz vor dem Ziele aber ergaben sich Schwierigkeiten. Löwenwolde hatte schon im September auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die ein stärkeres Hervortreten französischen oder sächsischen Einflusses am russischen Hofe dem Vertrage bereiten könnte: daraufhin tauchte damals der Plan auf, dem Grafen Biron, dem Günstling der Zarin, den König August durch die Eröffnung der Aussicht auf Kurland für sich zu gewinnen suchte, 200000 Taler zu zahlen, sobald Kurland an einen preußischen Prinzen falle. Jetzt, Anfang Dezember, erklärte Löwenwolde, daß er keine Ermächtigung habe, den Kurland betreffenden Separatartikel des Vertrages zu zeichnen, daß er aber mit Bestimmtheit auf die Genehmigung hierfür und auf die Ratifikation des ganzen Abkommens rechne, wenn der König dem Grafen Biron ein förmliches schriftliches Versprechen erteile*[2]. *Friedrich Wilhelm gab diese Zusicherung und so wurde denn auch vom russischen Hofe an Löwenwolde eine vom 25. Januar 1733 datierte Ratifikation nach Berlin übersandt, die dieser in Anbetracht der nunmehr gänzlich veränderten Umstände aber wieder nach Petersburg zurückschickte*[3].

Inzwischen hatte sich nämlich von österreichischer Seite scharfer Widerspruch gegen die Abmachungen Seckendorffs erhoben. Gerade der Wiener Hof war es gewesen, der die für Preußen so lockende Aussicht auf Kurland in den Vertrag gebracht hatte, in der Hoffnung, Friedrich Wilhelm werde sich dann in der jülich-bergischen Frage willfähriger zeigen. Man erkannte jetzt in Wien, daß man sich in dieser Hoffnung getäuscht hatte und lehnte es daher ab, die Ratifikation des Vertrages vom 13. Dezember auszusprechen. Seckendorff sandte darauf zwar den Entwurf einer neuen Punktation ein[4], *der aber gegenstandslos wurde, als schon am 1. Februar 1733 König August starb. Von der Kandidatur des Infanten von Portugal war jetzt kaum mehr die Rede. Zwar wurde im September der von Frankreich unterstützte Stanislaus Leszczynski durch seine Parteigänger zum Könige gewählt, inzwischen aber hatte sich Friedrich August von Sachsen mit Rußland und Österreich in dem Vertrage von Warschau vom 8. August*[5] *verständigt, und unter dem Schutze der russischen Waffen wurde am 5. Oktober 1733 Kurfürst Friedrich August als August III. zum Gegenkönig erhoben.*

Zu wissen[6]: Nachdem Ihro Römisch Kaiserliche und Katholische Maj. nebst Sr. Königl. Maj. in Preußen und Ihrer Maj. der Kaiserin

1) Am 1. Dezember berichtete das Kabinettsministerium an den König, Seckendorff und Löwenwolde hätten nachgegeben, »daß das Wienerische Gegenproject nicht als eine Punktation, welche in Estatssachen wenig Verbindlichkeit hat, sondern als ein förmlicher Tractat gefasset ... werden möge.« 2) Die hierüber von Löwenwolde ausgestellte Deklaration bei Droysen 2, 179 Anm. 1.
3) Vgl. Martens 1, 65. 4) Vgl. hierzu Arneth, Johann Christof Bartenstein S. 154. 5) Martens 1, 63 ff. 6) In der Punktation lautet der Eingang: »Nachdem bei des russischen Obriststallmeisters ... des Herrn Grafen v. Löwen-

von allen Reußen der Nothwendigkeit zu sein ermessen, wegen verschiedener importanten, die Ruhe im Norden betreffenden Angelegenheiten Sich mit einander näher zu verstehen und zu verbinden, als ist heute dato von höchstgedachter dreien Puissancen dazu gevollmächtigten Ministris, und zwar von Seiten Ihro Röm. Kaiserl. und Kathol. Maj. Dero Wirklich Geheimten Rath und Generalfeldzeugmeister p. Grafen von Seckendorff, von wegen Sr. Königl. Maj. in Preußen aber Dero Generallieutenant, auch Etats- und Kriegesministris von Borcke, von Podewils und von Thulemeier und von Seiten Ihro Russisch Kaiserl. Maj. Dero Oberstallmeister, Generallieutenant und Generaladjutanten Grafen von Löwenwolde nachfolgender Tractat bis zu allerseits höchster Paciscenten Ratificationen, welche längstens binnen zwei Monaten allerseits ertheilet und allhier in Berlin gegen einander ausgewechselt werden sollen, aufgerichtet, geschlossen und gezeichnet worden.

Art. 1.

Conformiren Sich Ihro Maj. von allen Reußen mit der von Seiten Ihro Kaiserl. Maj. und des Königes in Preußen Maj. führenden, Deroselben durch den Herrn Grafen von Löwenwolde hinterbrachten Meinung, wie daß zu ewiger Festhaltung derer zwischen allerseits höchsten Paciscenten errichteter Tractaten und zur Wohlfahrt und Sicherheit Ihrer allerseitigen Königreiche und Lande ohnumgänglich nöthig seie, wegen der Wahl eines künftigen Königes in Polen solche vorläufige Abrede unter sich zu nehmen, damit bei erfolgender Erledigung des polnischen Thrones ein solches Subjectum zur Kronfolge möge in Vorschlag gebracht werden, welches für[1]) die Erhaltung der Republique Freiheit und dermaligen Verfassung, der Ruhe mit denen Benachbarten, mithin der guten Einverständniß mit allerseits höchsten Paciscenten anständig seie, maßen die traurige Erfahrung gelehret, daß durch die zu allen Zeiten in Polen geweste und noch existirende französische Factionen einestheils gegen Ihro Kaiserl. Maj. und des Königes in Preußen Maj. beständige Unruhen erreget, anderntheils aber auch

---

wolde jüngster Anwesenheit an dem römisch kaiserlichen und königlich preußischen Hof einige importante, die Ruhe in Norden betreffende Angelegenheiten um deswillen nicht haben können erörtert werden, weilen gemeldeter Herr Graf erst hierüber Ihro Maj. von allen Reußen nähere Entschließung und Befehle persönlich einzuholen vor nöthig erachtet, als ist bei mehrwohlgedachten Herrn Grafens v. Löwenwolde vor wenigen Tagen in aller Stille erfolgter Zurückkunft bei Ihro Königl. Maj. in Preußen mit Zuziehung des römisch kaiserlichen am königlich preußischen Hof angestellten ministri plenipotentiarii, des Herrn Grafens v. Seckendorff, nachstehende geheime Verabredung genommen und zu dem Ende zu Papier gebracht worden, damit selbige zum Grund des hiernächst zwischen allerseits höchsten Paciscenten hierüber zu errichtenden Tractat dienen möge.« 1) Die Worte von »für — Einverständnis mit« fehlen in der Punktation.

dem russischen Reich durch heimliche Anstiftung des Hauses Bourbon und seines in Polen habenden Anhanges von Seiten der Ottomanischen Pforte, wo nicht ein wirklicher Krieg zugezogen, dennoch so viel zuwege gebracht worden, daß man zu Hintertreibung derer türkischen Machinationen sich in ungemein schwere Kosten hat setzen müssen.

Welchemnach[1]) allerseits höchste Paciscenten sich durch gemeinsamen Schluß dahin verstanden, bei dem nach Gottes Willen sich ereignenden Eröffnungsfall der polnischen Kron ein solches sowohl allerseits höchsten Paciscenten anständiges als für die Freiheit und dermalige Verfassung der Republique convenables Subjectum in Vorschlag zu bringen und zu solchem Ende all diejenige diensame Mittel anzuwenden, welche mit der Republique Polen Verfassung und insonderheit mit der ihr zukommenden freien Wahlgerechtsame nur immer bestehen können, als zu deren Vertheidigung allerseits höchste Paciscenten sich zum Voraus gegen einander anheischig gemachet haben.

Art. 2[2]).

Wie zumalen nun zu besorgen stehet, daß entweder von auswärts die der Republique zustehende freie Wahlgerechtsame gekränket oder in Lebzeiten des jetzigen Königes eine Wahl durchzudringen gesuchet oder sich in Polen selbsten eine widrig gesinnete Faction hervorthun dürfte, so auf des Stanislai oder eine andere contra leges regni und der Republique Besten gereichende Wahl antragen oder auch einen rite bereits erwählten König nicht möchte erkennen wollen, so ist ferners zwischen allerseits höchsten Paciscenten beschlossen worden, zur Zeit der bevorstehenden polnischen Wahl eine Armee auf denen polnischen Grenzen zusammenzuziehen, nicht um die Wahl für das gemeinschaftliche in Vorschlag zu bringende Subjectum mit Gewalt der Waffen zu erzwingen, als welches von allerseitiger Contrahenten Meinung weit entfernet ist, sondern vielmehr, um die der polnischen Nation zukommende freie Wahlgerechtsame gegen alle fremde Beeinträchtigungen zu unterstützen, auch alles, was sonsten quocunque

1) Punktation: »Welchemnach . . . Paciscenten . . . dahin verstanden, den königlichen Infanten Emanuel von Portugal . . . einmüthig zum Nachfolger in Vorschlag zu bringen und mit zusammengesetzten Rath und Kräften ihm zu dieser Kron verhülflich zu sein.« 2) Punktation: »Gleichwie nun dieses gemeinschaftliche Vorhaben . . . vor der Hand das engeste Geheimnis . . . erfordert, so ist wegen Bereithaltung derer zu Ausführung des intendirenden Endzwecks nöthigen Geldsummen vor gut befunden worden, daß diesfalls . . . eine Gleichheit gemachet und bei ereignendem Fall die sichere Anstalt soll vorgekehret werden, damit die in Polen befindliche Ministres von ihren Höfen mit guten und gültigen Creditbriefen oder Wechseln, so nach Sicht zahlbar, oder aber an baarem Geld, und zwar ein jeder wenigstens mit 36000 Speciesdukaten versehen werde, um . . . von solchen Summen nach Erfordern disponiren . . . zu können.«

demum modo contra constitutiones regni dörfte versucht oder unternommen werden wollen, der Erforderniß nach zu hintertreiben.

Art. 3[1]).

Wegen der Anzahl vorbesagter auf denen polnischen Grenzen zusammenzuziehen verabredeter Truppen hat man sich dahin verstanden, daß Ihro Röm. Kaiserl. Maj. hierzu ein Corps von 4000 Mann zu Pferde nebst einem Regiment Husaren, Ihro Maj. von allen Reußen 6000 Mann zu Pferde und 14000 zu Fueß, Ihro Königl. Maj. in Preußen aber 12 Bataillons und 20 Escadrons von der Stärke und auf den Fueß, wie Ihro Königl. Maj. Truppen bekannter Maßen complet stehen, und zwar ein jeder derer höchsten Paciscenten Theile auf eigene Unkosten stellen sollen.

Welche Truppen dergestalt in der Nähe von denen polnischen Grenzen zu verlegen seind, daß selbige in Zeit von vier Wochen zusammenstoßen und bedürfenden Falls zu einem derer Endzwecke, wie obstehet, insonderheit aber zu Manutenirung der polnischen freien Wahlgerechtsame, anders aber nicht, angewendet werden können.

Art. 4.

Wegen der Operation und des über die allerseitige Truppen zu führenden Commando will man, viertens, existente casu sich dergestalten vereinigen, als es die Nothdurft und der gemeinen Sachen Bestes erfoderen wird. Und zum Fall die in vorhergehendem Articul ausgedruckte Anzahl Truppen zu Erreichung jener Endzwecke, so Articulo 2. angeführet sich befinden, nicht hinreichend sein sollten, so versprechen sich allerseits höchste Paciscenten reciproce, selbe alsdann nach befindenden Umständen zu vermehren, auch, wo es die Noth erfoderte, mit aller ihrer zusammengesetzten Macht dasjenige, was obstehet, zu unterstützen und, bis das auf der Republique Besten, Sicherheit, Ruhe, Freiheit und dermalige Verfassung einzig und allein abzielende Intent vollständig erreichet sein wird, die Waffen nicht niederzulegen. Wenn auch mittlerweile andere Potenzien gegen eben diese Freiheit und Verfassung etwas sollten unternehmen oder unter einem andern Vorwand ein- oder andern derer höchsten Paciscenten in seinem dermaligen besitzenden Königreich und Landen sollten anfechten oder angreifen wollen, so wollen allerseits höchste Paciscenten kraft derer ohnedas zwischen ihnen subsistirender Tractaten einander

1) Punktation: »Soferne zu Unterstützung dieses gemeinnützigen Desseins eine Armee. um bedürfenden Falls den Ernst zu zeigen, vonnöthen sein sollte, so wollen Ihro Röm. Kais. Maj. hierzu ein Corps von 4000 Mann zu Pferd, Ihro Königl. Maj. in Preußen 20 Bataillons und 25 Escadrons . . ., Ihro Maj. von allen Reussen aber 6000 Mann zu Pferd und 14000 zu Fuß, und zwar ein jeder . . . auf seine eigene Kosten, stellen. . . .«

nach allen Kräften beispringen und nicht ablassen, bis nicht die Ruhe und allgemeine Sicherheit wieder hergestellet worden sein wird.

Art. 5[1]).

Nächst diesem polnischen Wahlgeschäfte haben auch allerseits höchste Paciscenten die Beibehaltung der curländischen Regierungsform, wie solche schon von unerdenklichen Jahren her in diesem Herzogthum eingeführet und in pactis subjectionis gegründet ist, von solcher Beschaffenheit zu sein gefunden, daß dem gemeinsamen Interesse merklich viel daran gelegen, von nun an und vorläufig sich dahin zu verstehen, damit nach dem Tode des jetzigen Herzogs dieses ansehnliche Herzogthum nicht nach den bekannten polnischen Absichten in Woiwodschaften zertheilet und dem Königreich Polen incorporiret werde, sondern noch ferners seinen eigenen Herzog behalte.

Art. 6[2]).

Zu solchem Ende verbinden sich allerseits höchste Paciscenten zur Garantie derer curländischen mit der Republique Polen errichteter pactorum subjectionis, wie ingleichem zur Garantie derer der curländischen Ritterschaft und Ständen zustehender Privilegien und Freiheiten, die freie Wahlgerechtsame, so bei Erlöschung des jetzigen herzoglichen curländischen Mannsstammes gedachter Ritterschaft und Ständen zukommt, mit darunter begriffen.

Art. 7.

Bei welcher freien Wahl denn, siebentens, allerseits höchste Paciscenten sie, die curländische Ritterschaft und Stände, schützen und

1) Punktation: »Gleichwie aber Ihro Königl. Maj. in Preußen sowohl als Ihro Maj. von allen Reussen zu dem oben § 2 angemerkten Geldvorschuß theils aus Hochachtung für Ihro Röm. Kaiserl. Maj. und in Absicht auf die nahe Anverwandtschaft, in welcher mit Höchstdenenselben der Infant Emanuel von Portugal stehet, theils aber in Ansehung der guten Hoffnung, so Sie Sich von Ihro Hoheit ... zum Voraus machen, [Sich] anerkläret haben, also hoffen hingegen beiderseits Maj. Maj., es werden Sich Ihro Röm. Kais. Maj. gefallen lassen, von nun an in der Stille des Königs von Portugal Maj. dahin zu vermögen, daß Dieselbe die erforderliche importante Summen Geldes ohne Verzug restituiren ..., widrigenfalls man sich ... vorbehält, die Vergütung dieses Vorschusses von dem künftigen König oder dem Königreich Polen dereinst zu suchen und allenfalls aus dasigen Landen nicht ehender mit denen Truppen zu weichen, als bis dessen baare Wiedererstattung erfolget sein wird. ...« 2) In der Punktation lautet Art. 6 u. 7: »Sollte vor rathsam geurtheilet werden, den Infanten Emanuel von Portugal, noch ehe der Fall geschiehet, in die Nachbarschaft des Königreichs Polen kommen zu lassen, so solle ... gemeldetem Prinzen der Aufenthalt und Wohnung in aller ... Paciscenten Landen nach Willkür frei und offen stehen. Und woferne durch Vermählung des Infanten ... in Polen eine Partei zu seinem Faveur zu formiren Hoffnung obhanden wäre, so wollen ebenfalls allerseit höchste Paciscenten sich gemeinschaftlich hierüber verstehen.«

handhaben, auch darob sein wollen, daß derjenige, auf welchen solche freie Wahl ausfallen möchte, er sei, wer er wolle, für sich, seine Erben und Nachfolger auf den Besitz anderer Länder dergestalten Verzicht thun, daß, wann ihme deren einige zufielen und er selbe sollte antreten wollen, er alsdann für sich und seine Descendenz das Herzogthum Curland wieder fahren zu lassen gehalten sein solle; maßen die Hauptabsicht allerseits höchster Contrahenten dahin gerichtet ist, daß das Herzogthum Curland seine besondere Herzoge in ewigen Zeiten habe und behalte; dabei die höchste paciscirende Theile sich versichert halten, daß die curländische Ritterschaft und Stände mit ihrer freien Wahl auf ein solches Subjectum fallen werden, gegen welches weder Ihro Maj. von allen Reußen wegen der nahen Nachbarschaft ein erhebliches Bedenken, noch das sonsten Dero hohen Alliirten einige Ombrage verursachen könnte.

Art. 8[1]).

Nicht minder wollen, achtens, allerseits höchste Paciscenten darob sein, daß der neu erwählende Herzog durch beständigste Reversales noch vor Antretung der Regierung sich verschreibe, dem Adel und denen Ständen in Curland ihre Freiheiten und Privilegia beständig aufrecht zu erhalten und, so sie ja von denen vorigen Herzogen in ein- und anderen gekränket sein sollten, selbige in solchen Punkten vollständig zu restituiren: alles nach Maß und Weise, als solche Freiheiten und Privilegia zu denen Zeiten des ersten Herzogs von Curland aus der Familie von Kettler errichtet, zugesaget, versprochen und beschworen worden.

Art. 9[2]).

Neuntens ist ausdrücklich ausbedungen und verglichen worden, daß alles, was vom Herzogthum Curland in gegenwärtigem Tractat

---

1) In der Punktation ist Art. 8 = Art. 5 des Vertrages. 2) Art. 9—16 der Punktation hat folgenden Inhalt: Der Zar ist bereit, nach Absterben des jetzigen Herzogs dem Prinzen August Wilhelm bzw. dem nächstältesten Prinzen zu dem Herzogtum Kurland behilflich zu sein, unbeschadet der Polen zustehenden Oberlehnsherrlichkeit und der den kurländischen Ständen gebührenden freien Wahl Der König in Preußen verspricht, daß, wenn der Prinz Preußen oder die Kurlande durch Erbfolge überkommt, das Herzogtum Kurland sofort an einen seiner Brüder abgetreten werden soll und »zu ewigen Zeiten dem königlich preußischen und churbrandenburgischen Haus nicht einverleibt werde«. Der kurländischen Ritterschaft und den Ständen sollen Reversalien über Aufrechterhaltung ihrer Privilegien und Freiheiten erteilt werden, diese sollen auch von dem Kaiser und dem Zaren garantiert werden. Der König in Preußen will sich bemühen, vom Kaiser die Garantie der Nachfolge seines Sohnes in Kurland zu erlangen. Der König will sofort nach Zeichnung des Traktates jemanden mit zureichenden Geldmitteln entsenden, um »die Gemüther einiger derer vornehmsten« zu gewinnen.

einkömmt, unbeschadet und ohne mindesten Abbruch der dem Königreich Polen über gemeltes Herzogthum ad normam pactorum subjectionis zustehender Oberlehnsherrlichkeit verstanden sein solle; als welche Oberlehnsherrlichkeit ein zukünftiger Herzog von Curland auf gleiche Weise, als es die von der Kettlerischen Familie zu thun gehalten waren, zu erkennen und sich derselben zu conformiren verbunden geachtet wird; maßen allerseitiger Contrahenten Meinung keinesweges dahin gehet, des Königreichs Polen in Ansehung Curland habende Gerechtsame im geringsten zu kränken, sondern vielmehr sowohl gedachtes Königreich als die curländische Ritterschaft und Stände bei deme, was jedem Theile zukömmt, zu schützen und zu handhaben, das ist, alles in demjenigen Stand, so ein- als andererseits, zu erhalten, worinnen es unter der Kettlerischen Familie gewesen oder hat sein sollen.

Urkundlich seind von diesem Tractat sechs gleichlautende Exemplaria verfertiget, von der drei höchsten paciscirenden Potenzien dazu gevollmächtigten Ministris unterschrieben, gesiegelt und gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen Berlin, den 13. Decembris 1732.

(L. S.) Thulemeier.

Articulus separatus et secretus[1]).

Nachdem in dem 1. Articul des anheute zwischen Ihro Römisch Kaiserlichen und Katholischen Maj., Sr. Königl. Maj. in Preußen und Ihrer Maj. der russischen Kaiserin durch Dero dazu gevollmächtigte Ministros aufgerichteten und gezeichneten Tractats allerseits höchste Paciscenten sich dahin erkläret, daß sie bei dem in Gottes Handen stehenden Erledigungsfall des polnischen Throns ein solch Subjectum zur Kronfolge in Vorschlag zu bringen die vorläufige Abrede nehmen wollten, welches für die Erhaltung der Republique Freiheit und dermaligen Verfassung, der Ruhe mit denen Benachbarten, mithin der guten Einverständniß mit allerseits höchsten Paciscenten anständig sei, also haben eben erwähnte höchste Paciscenten nach reifer der Sachen Erwägung sich durch gemeinsamen Schluß dahin verstanden, den königlichen Infanten Emanuel von Portugal bei dem sich nach Gottes Willen ereignendem Eröffnungsfall der polnischen Kron einmüthig und vorzüglich zum Nachfolger in Vorschlag zu bringen und zu solchem Ende alle diejenige diensame Mittel anzuwenden, welche mit der Republique Polen Verfassung und insonderheit mit der ihro zukommenden freien Wahlgerechtsame nur immer bestehen können.

Der Zar ist erbötig, den Prinzen August Wilhelm in Riga oder sonstwo aufzunehmen. Der Zar hat sich entschlossen, den Prinzen Anton Ulrich, zweiten Sohn des Herzogs Ferdinand Albrecht von Braunschweig-Bevern, in seine Dienste zu nehmen. 1) Die Punktation hat keine besonderen Separatartikel.

Gleichwie aber dieses gemeinschaftliche Vorhaben und alles, was zu dessen Befoderung diensam sein mag, vor der Hand das engeste Geheimniß und all mögliche Behutsamkeit erfordert, so ist wegen Bereithaltung der zu Ausführung des intendirenden Endzwecks nöthiger Geldsummen für gut befunden worden, daß desfalls eine Gleichheit zwischen allerseits höchsten Paciscenten gemachet und bei sich ereignendem Fall die sichere Anstalten sollen vorgekehret werden, damit die in Polen befindliche Ministri von ihren Höfen mit guten und gültigen Creditbriefen oder Wechseln, so nach Sicht zahlbar, oder aber an baarem Gelde jeder wenigstens mit 36000 Speciesducaten versehen werde, um zu rechter Zeit und ungesäumt von solchen Summen nach Erforderniß disponiren und die Gemüther zum Faveur obgedachten Prinzens Königl. Hoheit vorbereiten zu können.

Alldieweilen aber Se. Königl. Maj. in Preußen sowohl als Ihre Russisch Kaiserl. Maj. zu dem so eben jetzo ausbedungenen Geldvorschuß theils aus Hochachtung vor Ihro Röm. Kaiserl. und Kathol. Maj. und in Absicht auf die nahe Anverwandtschaft, in welcher mit Allerhöchstderoselben der Infant Emanuel von Portugal zu stehen die Ehre hat, theils aber in Ansehung der guten Hoffnung, so Sie Sich von Ihro Königl. Hoheit dereinst mit Ihnen unterhalten werdenden vertrauten Freund- und Nachbarschaft zum Voraus machen, [Sich] anerkläret haben, also werden hingegen Ihro Röm. Kaiserl. und Kathol. Maj. Sich, wie bereits beschehen, auch in das zukünftige bei des Königes in Portugal Maj. mit allem erforderlichen Nachdruck dahin anwenden, daß entweder allerseits höchste Contrahenten die ausbedungene Geldsummen darzuschießen gar nicht nöthig haben oder, da es ja erforderlich wäre, die Wiederersetzung von dorthero, zumalen bei denen dem Infanten zugute kommenden hochangewachsenen Rückständen, versichert werde.

Sollten aber wider alles bessere Verhoffen diese gute Officia den erwünschten Endzweck nicht nach sich ziehen, so versehen Sich doch und der einsten Ihro Röm. Kaiserl. und Kathol. Maj., daß Se. Königl. Maj. in Preußen und der Russischen Kaiserin Maj. wegen des habenden eigenen großen Interesse, den polnischen Thron von einem wohlgesinneten Könige bestiegen zu sehen, nach dem Beispiel Ihro Röm. Kaiserl. und Kathol. Maj. die ausgelegte Geldsummen für keine unnütze Ausgabe halten und dem neu erwählenden Könige nichts dergleichen hierunter zumuthen werden, was zum Abbruch derer von der Republique dermalen besitzender Lande gereichen, die Gemüther von Ihnen abwendig machen, mithin denselben außer Stand setzen möchte, seine gute Gesinnung allen dreien contrahirenden Potenzien in der That zu erkennen zu geben.

Sollte auch vor rathsam geurtheilet werden, den Infanten Emanuel von Portugal noch ehe der Fall beschiehet, in die Nachbarschaft des

Königreichs Polen kommen zu lassen, so soll nach findender Nothwendigkeit gemeldetem Prinzen der Aufenthalt und Wohnung in aller dreien höchsten Paciscenten Landen nach Willkür frei und offen stehen.

Und woferne durch Vermählung sein, des Infanten, eine Partei zu seinem Behuef zu formiren Hoffnung obhanden wäre, so wollen ebenfalls allerseits höchste Paciscenten sich gemeinschaftlich hierüber einverstehen;

Imgleichen, da entweder, welches Gott in Gnaden verhüten wolle, der Infant Emanuel von Portugal vor ereignender Eröffnung der polnischen Kron mit Tode abginge oder aber bei der zukünftigen freien Wahl mit sein, des Infanten, Person durch die damit compatible Mittel auszulangen nicht möglich wäre, noch, bevor es so weit käme, und in Zeiten wegen eines andern anständigen Subjecti gemeinschaftlich sich vergleichen, auf welches in solchen unverhofften Fällen auf die nämliche Art und Weise, als in Ansehung des Infanten beliebet worden, allerseits anzutragen wäre.

Urkundlich sind von obstehendem Articulo separato et secreto, so von gleicher Kraft und Wirkung, als ob derselbe dem unter heutigem Dato unterschriebenem Tractat von Wort zu Wort einverleibet wäre, sein soll, sechs gleichlautende Exemplaria verfertiget, von allerseits höchster Compaciscenten dazu autorisirten Ministris gezeichnet, mit ihren Insiegeln bestärket und gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen Berlin, den 13. Decembris 1732.

(L. S.) Podewils. (L. S.) Thulemeier.

Articulus separatus et secretus.

Gleichwie bei der nach Absterben des jetzigen Herzogs von Curland vorzunehmenden Wahl eines neuen Herzogs Ihre Russisch Kaiserliche Maj. aus besonderer Freundschaft und Zuneigung für das königlich preußische Haus Dero Absicht vorzüglich auf den zweiten Sohn von Ihro Königl. Maj. in Preußen, Prinz August Wilhelm, gerichtet, also werden Ihre Russisch Kaiserl. Maj. von nun an all mögliches unter der Hand anwenden, was nur immer mit der freien Wahlgerechtigkeit der curländischen Ritterschaft und Stände combinable, um die Wahl auf hochgedachten Prinzens Königl. Hoheit ausfallen zu machen.

Dafern nun dieses also erfolgete, daß die von der curländischen Ritterschaft und Ständen vorzunehmende Wahl auf mehrerwähnten Prinzens Hoheit ausschlüge, so wollen alsdann nicht allein Ihre Russisch Kaiserl. Maj. diese auf den königlich preußischen Prinzen ausgefallene Wahl und derselben völligen Effect mit gemeinsamer Macht garantiren, sondern es versprechen auch Ihro Röm. Kaiserl. Maj., daß Sie nach erfolgeter solcher Wahl wegen der von Deroselben darüber gleichfalls zu leistenden Garantie mit Sr. Königl. Maj. in Preußen und

der russischen Kaiserin Maj. Sich unverzüglich eines gewissen vereinigen wollten, dergestalt, daß Se. Königl. Maj. in Preußen Ihro Röm. Kaiserl. Maj. wahre Neigung vor Dero Churhaus daraus sattsam erkennen werden.

Dafern auch des zweiten königlich preußischen Prinzen August Wilhelm Königl. Hoheit, ehe und bevor dieses curländische Successionswerk Ihro zum besten völlig ausgemachet, mit Tode abgingen, welches Gott der Allmächtige in Gnaden verhüte! oder daß Dieselbe auch als wirklicher Herzog von Curland ohne Hinterlassung männlicher Leibeserben verstürben, so wollen in solchen unverhofften Fällen Ihro Röm. Kaiserl. und Kathol. Maj. und Ihro Maj. die russische Kaiserinne dem dritten, und, wenn auch der nicht mehr wäre, dem vierten königlich preußischen in der Geburtsordnung folgenden Prinzen zugute abermalen all mögliches unter der Hand anwenden, was nur immer mit der freien Wahlgerechtsame der curländischen Ritterschaft und Stände combinable, um die Wahl respective auf einen dieser nachgebornen königlich preußischen Prinzen ausfallen zu machen, auch derselben völligen Effect mit genugsamer Macht garantiren, auf Art und Weise, als Sie solches in dem gegenwärtigen Articulo separato et secreto des königlichen Prinzen August Wilhelm Königl. Hoheit zu verschaffen und zu garantiren Sich anheischig gemachet. Maßen ebenfalls Ihro Röm. Kaiserl. und Kathol. Maj. die nämliche Verbindlichkeit, welche Höchstdieselbe en faveur des Prinzen August Wilhelms Königl. Hoheit zu übernehmen versprochen, auf die übrige königliche Prinzen nach Maße, als obstehet, kraft dieses extendiren.

Dieser Articulus separatus et secretus soll von gleicher Kraft und Verbindlichkeit sein, als wenn er dem heute dato aufgerichteten Tractat von Wort zu Wort inseriret worden wäre.

Und deß zu Urkund ist derselbe von der dreien höchsten contrahirenden Puissancen dazu bevollmächtigten Ministris unterschrieben, gesiegelt und der davon gefertigten sechs Exemplarien Auswechslung bewerkstelliget worden. So geschehen Berlin, den 13. Decembris 1732.

(L. S.) Podewils. (L. S.) Thulemeier.

---

95. Erneuerung der mit dem Fürsten von Anhalt-Bernburg am 8. Juni 1716 bzw. am 20. September 1718 geschlossenen Verträge. Magdeburg und Bernburg 1733, Januar 1.

Ohne besondere Ratifikation[1]).

Zu wissen: Nachdem die zwischen denen Allerdurchlauchtigst- und Durchlauchtigsten Königlich Preußischen und Hochfürstlich Anhalt-Bernburgischen Häusern wegen freien Passirung derer Königl. Preußi-

1) Vgl. den Schluß des Vertrages.

schen Schiffe durch die Fürstliche Schleuse zu Bernburg unterm 20. September 1718 errichtete[1]), ingleichen wegen der Steinkohlenniederlage bei Zörnitz, wegen des Holzablagers bei Aken und wegen des Fährseils zu Wirschleben unterm 8ten Junii 1716[2]) geschlossene Contract und zwar der erstere in anno 1730, der wegen der Steinkohlenniederlage bei Zörnitz, wegen des Holzablagers bei Aken und wegen des Fährseils zu Wirschleben aber bereits in anno 1728 sich geendiget und beiderseits höchst- und hohe Herren Contrahenten dem Aufnehmen Dero Lande und des Commercii zuträglich gefunden, selbige hinwieder zu erneuern;

Als ist zwischen dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herren Herren Friederich Wilhelm Könige in Preußen pp. an einem und dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herren Herren Victor Friederich Fürsten zu Anhalt pp. am andern Theil durch Dero allergnädigst und gnädigst darzu deputirte Räthe, die Königl. Preuß. Geheimbte-, auch Krieges- und Domainenräthe im Herzogthum Magdeburg Johann Christoph Richter und Christoph Cellarius und dem Hochfürstl. Anhalt-Bernburgschen Kanzler Andreas Müllern nachstehendes von neuem abgeredet und geschlossen worden, als nämlich

Es wollen Se. Hochfürstl. Durchl. vor Sich, Ihre Erben und Nachfolger durch Dero Schleuse zu Bernburg gleich Dero eigenen Schiffen Sr. Königl. Maj. in Preußen p. eigenen und Dero Bergwerke zu Wettin und Rothenburg Schiffen, sie mögen aufgeladen haben was sie wollen, ferner wie bishero die freie Durchfahrt ohne Hindernis und Abforderung einiges Schleusengeldes gestatten, auch zu Beforderung des Kurs derer Schiffe die dortige Brücke ohne Unterscheid aufziehen lassen. Dagegen versprechen Se. Königl. Maj. in Preußen, des Fürsten zu Anhalt-Bernburg Durchl. wegen derer aufgewandten Bau- und hinfüro noch anzuwendenden Reparationskosten in etwas zu indemnisiren, Deroselben ferner nicht allein die bisher verglichene vierhundertundsechs Rthlr. dafür aus Dero Magdeburgischen Landrentei alljährlich termino Michaelis zahlen zu lassen, dergestalt daß Se. Durchl. kraft dieses befugt sein sollen, wann wider Verhoffen mit Abführung der vierhundertundsechs Thaler nicht richtig verfahren werden sollte, Sich jedesmal wegen des so daran ermangelt, an durchpassirende Schiffe und Waaren zu erholen, sondern wollen auch, weiln diese Summe in Ansehung der oberwähntermaßen auf die Schleuse verwendeter Kosten und daß selbige in baulichen Wesen erhalten werden muß, nicht zureichend gehalten wird, alle Fürstl. Anhalt-Bernburgische Schiffe, welche Fürstl. Bernburg. Gut an eigenem Getreidig, Wolle, selbst erzeugten Weinen, Baumaterialien und dergleichen, wie es Namen

1) Vgl. das Vorwort. 2) Vgl. S. 145.

haben mag, geladen haben, auch was sonsten Se. Hochfürstl. Durchl. zu Dero Hofhaltung an Victualien, fremden Getränke, Wein und anderen Waaren, auch Bau- und Brennholz, so in Schiffen und Flößen sowohl von unter- als oberhalb heraufgebracht wird und dergleichen, wie es ebenmäßig Namen haben mag, einkaufen und anschaffen lassen, auf Vorzeigung eines fürstlichen oder Kammerpasses ganz frei und ungehindert als Fürstengut durch die gesamte auf der Saale ober- und unterhalb Bernburg befindliche Königl. Schleusen pass- und repassiren lassen, wie nicht weniger die Verordnung thun, daß, so oft jetztgedachte Fürstl. Anhaltische Schiffe, so viel deren jedesmal beisammen sein möchten, zu Calbe oder wo sonsten Fähren sind, passiren, die der Enden befindliche Fährseile gegen Erlegung vier Gr. ferner ohnweigerlich und ohne Aufenthalt niedergelassen werden sollen.

So sind auch Se. Königl. Maj. allergnädigst zufrieden, daß Se. Hochfürstl. Durchl. von denen Privatis, welche sich auf denen Königl. Salz- und Wettinischen Gewerke-Schiffen einige Güter mitbringen lassen, in der Schleuse zu Bernburg das gewöhnliche Schleusengeld und Zoll erheben lassen mögen, jedoch daß solches nicht höher als in denen Königl. Schleusen gesetzet, mithin dem Commercio dadurch keine Hindernis zugefüget werde. Hiernächst wollen Se. Königl. Maj. auch Dero Schiffleuten, wann sie das Fürstl. Anhaltische Territorium passiren oder sich darinnen aufhalten, keine Insolentien zu verüben gestatten, sondern die dergleichen unternehmen möchten, zur gebührenden Strafe ziehen, jedoch bleibt des Fürsten zu Anhalt Durchl. das jus capturae vel apprehensionis wider dieselbe vorbehalten, und werden die Gefangenen denen Königlichen Beamten und Bedienten gegen einen Revers und Erstattung der dieserwegen aufgegangenen Kosten zur Inquisition und verdienten Bestrafung wieder ausgeliefert, inmaßen dann Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt und Dero Fürstl. Successoren hierdurch an Dero Hoheit und Regalien nichts derogiret sein, auch was in Ansehung derer Königl. Schiffleute jetzo pacisciret worden im Gegentheil, wann die Fürstl. Anhalt-Bernburgische Schiffleute in denen Königlichen Landen delinquiren oder sonst Insolentien verüben, was wegen der Captur und Auslieferung gemeldet, ebenmäßig statthaben soll.

Gleichwie aber dieses alles von beiderseits Königl. und Fürstl. Herrschaften und denen Bergwerksschiffen zu verstehen, also soll es auch auf anderer Privatorum Schiffe mit extendiret werden, sondern Se. Hochfürstl. Durchl. von selbigen vorhin angeführtermaßen das gewöhnliche Schleusengeld zu erheben befugt sein; mit welchen allen dann Se. Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt dergestalt zufrieden sind, daß Dero Unterthanen das freie Commercium und Schiffahrt auf dem Saalstrom, jedoch daß dadurch der Concession der Schiffahrt, so Se. Königl. Maj. in Preußen der Bergwerkschaft zu Wettin und Rothenburg allergnädigst

ertheilet, nicht präjudiciret werde, gegen Erlegung gleichen Schleusengeldes als in denen Königl. Schleusen von andern genommen wird, gegönnet, mithin das Schleusengeld nicht erhöhet, sondern bei dem, wie es in dem Königlichen Patent de dato Halle den 13ten Martii 1697 verordnet, gelassen, die Schiffahrt mehr und mehr in Aufnahme gebracht und des Behufs die Schleusen und insbesondere die zu Calbe in bequemen Stand erhalten werden. Hiernächst erbieten Se. Hochfürstl. Durchl. vor Sich, Ihre Erben und Nachfolger Sich, daß das Fährseil zu Wirschleben wie bishero fernerhin durch die auf Dero eigene Kosten aufgerichtete und zu haltende Haspel jedesmal, so ofte Schiffe vorbei gehen, niedergelassen werden solle, außer bei großen und Mittelwasser herunterwärts die Masten niederzulassen, wie solches jederzeit geschehen und üblich.

Hingegen wollen Se. Königl. Maj. zu Ersetzung des an dem Fährseile durch öftere Niederlassung entstehenden Schadens aus der Schleusenkasse und Schiffahrtintraden des Herzogthums Magdeburg Ihro Hochfürstl. Durchl. Kammer zu Bernburg alljährlich sechs Rtl. reichen, auch daferne durch Unbedachtsamkeit oder Verwahrlosung derer Steuerleute und Schiffleute gedachtes Fährseil Schaden leiden sollte, selbige zu dessen Ersetzung aus ihren eigenen Mitteln ohne Abgang gemelter sechs Rtl. gebührend anhalten lassen.

Da auch Inhalts der Convention vom 8ten Junii 1716 Se. Hochfürstl. Durchl. von Anhalt beliebet, Sr. Königl. Maj. in Preußen zu Ablegung derer von Wettin und anderer Bergwerken oberhalb Bernburg die Saale herunterschiffenden Steinkohlen einen unter den Einfluß der Wipper in die Saale ohnweit der sogenannten Zörnitzer Mühle im Amte Bernburg gelegenen Platz an und ausweisen, auch einen Gasthof mit benöthigter Stallung allernächst dabei erbauen zu lassen; als erklären Dieselbe sich hiermit, daß es darbei fernerweit dergestalt gelassen und Höchstgedachter Ihro Königl. Maj. sothaner Platz zu der nöthigen Steinkohlenniederlage verstattet, auch demjenigen, welcher Dieselbe die Aufsicht über diese Kohlen anvertraue, die nöthige Wohnung in dem erbaueten Gasthofe um billige Miethe überlassen werden solle. Und weil hingegen nach Ausweisung der jetzt allegirten Convention Se. Königl. Maj. in Preußen p. deklariret, Sr. Hochfürstl. Durchl. von Anhalt-Bernburg zu Aussetzung einiges außerhalb Dero Landen zu erhandelnden Brenn- und Bauholzes die im Amte Aken verlangte Niederlage anweisen zu lassen und zu verstatten, so sind nur Höchstermelte Se. Königl. Maj. zufrieden, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. Sich diese Niederlage, jedoch ohne Consequenz vor andere benachbarte Fürstl. Herrschaften und alleine zu Ihrer Küche, eigener Bau- und Hofstatt und davon dependirenden Bedienten, denen Sie in ihren Bestallungen ein Holzdeputat vermacht, Bedürfnis bedienen mögen, wobei hoch-

gedachte Se. Hochfürstl. Durchl., wann Dieselbe noch außerdem etwas zukaufen sollten, solches sodann sowohl von der Königl. Schiffahrt als denen Förstern, welche dann den Preis jederzeit annehmlich machen werden, nach wie vor, jedoch nach Ihrem Gefallen, nehmen, auch Ihre Unterthanen, daferne sie nicht in Preis übersetzet werden, sich der Nothdurft daselbst zu erholen, animiren werden. Es soll aber dabei alle Praecaution genommen werden, damit, gleichwie die Kohlenniederlage blos zu Ihrer Königl. Maj., keineswegs aber anderer Privatorum Nutzen, wobei jedoch die Pächter des Bergwerks eben so viel als Se. Königl. Maj., wann Sie es selbst administriren lassen, zu genießen haben, verstattet, also auch hier bei der Holzniederlage kein Privatnutzen oder sonsten etwas schädliches darunter mit einschleichen möge, zu dem Ende Sr. Königl. Maj. die Jurisdiktion über die Holzniederlage bei Aken gleichergestalt als Sr. Hochfürstl. Durchl. über die Kohlenniederlage und den erbaueten Gasthof bei Bernburg reserviret und vorbehalten wird.

Und weil zu besorgen, daß durch die vielfältigen Fuhren die Wege in dem Amte Bernburg ausgefahren und einer öfteren Reparation benöthiget sein möchten, als ist beliebet, daß von denen Fuhrleuten, so die Kohlen daselbst abholen, ferner wie bisher drei Pfennige Wegegeld von jedem Pferde erleget, wenn aber selbige durch Herrendienste zu Sr. Königl. Maj. eignen oder Dero Salzcoctur oder Amtsoekonomie Gebrauch mit richtigen Kammerpäßen versehen, abgeholet würden, ohnentgeltlich passiret werden, hingegen Sr. Hochfürstl. Durchl. Dienstleute, wann sie gleichfalls richtige Pässe vorzeigen, ein gleiches beim Holzholen von der Niederlage bei Aken zu genießen haben sollen. Und wie Se. Königl. Maj. Sich vor Sich und Ihre Nachkommen reserviret, diese Verwilligung, wann Sie der Steinkohlenniederlage bei der Zörnitzer Mühle nicht weiter benöthiget sein sollten, die Holzniederlage bei Aken allezeit wieder aufrufen zu können, also bleibet eine gleichmäßige Freiheit Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt und Dero Nachkommen, wann Sie gleichergestalt die Holzniederlage bei Aken nicht mehr bedürftig, die Steinkohlenniederlage aufzurufen jederzeit bevor. Wann auch übrigens Se. Hochfürstl. Durchl. der Meinung sein, daß in Betracht des zu Erbauung der Schleuse zu Bernburg verwendeten Kapitals sowohl als der erforderten Unterhaltungskosten das von Sr. Königl. Maj. in Preußen desfalls verwilligte Praestandum zu geringe, und Dieselbe dahero verlanget, daß selbiges in etwas erhöhet werden möchte, so haben Se. Königl. Maj., um zu bezeigen, wie geneigt Sie sein, mit Ihro Hochfürstl. Durchl. gutes nachbarliches Vernehmen zu cultiviren, beliebet und deklariren hiermit, daß Sie nicht nur derer zwölf Thaler jährlich von Poplitz zu erhebenden Steuern und davon völligen Quarten, ingleichen das jus, von

denen von Krosigk ein Ritterpferd von den cedirten Anhaltischen Lehen zu exigiren, welche beide Posten in dem am 25ten Januarii 1729 zwischen Sr. Königl. Maj. und Ihro Hochfürstl. Durchl. wegen Permutation einiger Lehnstücke getroffenen Vergleich[1]) Ihro Königl. Maj. § 2 et 3 cediret und zu evinciren versprochen worden, Sich in perpetuum begeben haben wollen, sondern es wollen auch allerhöchstgedachte Se. Königl. Maj. Ihro Hochfürstl. Durchl. Schiffen und Wagen von Dero eigenen oder zu Dero Hofstatt benöthigten und in die Faktorei aufm Harz zu liefernden, auch empfangenden Gütern die Zollfreiheit zu Wasser und Lande überall in Dero Territoriis auf Vorzeigung Ihro Hochfürstl. Durchl. eigenhändigen oder eines richtigen Kammerpasses angedeihen lassen. Wie nun schließlichen dieser Vergleich und Convention von Dato an zu rechnen zwölf Jahr bestehen und nach deren Verfließung nach Gutbefinden renoviret oder deshalb anderweite Handlung gepflogen werden soll, als wollen Se. Königl. Maj. in Preußen und Se. Hochfürstl. Durchl. von Anhalt alles dasjenige, was hierinnen abgeredet und geschlossen worden, allergnädigst und gnädigst approbiren und haben dannenhero diesen Contrakt statt derer allerhöchsten Prinzipalen von denen Eingangs erwähnten hierzu deputirten Räthen vollenziehen lassen. So geschehen Magdeburg und Bernburg den 1ten Januarii 1733.

(L. S.) Christoph Cellarius. (L. S.) J. C. Richter.

---

96. Kartell mit dem Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel betr. die Auslieferung von Deserteuren. 1733, Januar 12.

Druck: Mylius, C. C. March. III 2, 221.

---

97. Grenzvertrag mit dem Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel. 1733, September 19.

Preußische Ratifikation: Berlin 1734, Oktober 19. Braunschweigische Ratifikation: . . .[2]).

Nach der preußischen Ratifikation im Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel.

Demnach zwischen Sr. Königl. Maj. in Preußen an einem und des Herrn Herzogs von Braunschweig-Lüneburg Durchl. am anderen Theile wegen einiger zwischen dem Königl. Amte Bennickenstein und Fürstl. Braunschweigischen Stifte zu Walkenried gehörigen Hohengeistischen Forste, wie auch dem Amte Stiege streitigen Grenzen seit einigen Jahren verschiedene Irrungen entstanden: beiderseitige hohen Herren Principales aber resp. aller- und gnädigst vor gut befunden, sothane

1) Vgl. S. 377. 2) War nicht zu ermitteln.

Differentien durch einige von beiden Seiten zu benennende Deputirte in re praesenti untersuchen und wo möglich in Güte abthun zu laßen, und dann Königl. Preußischer Seite der Geheimte Rath Schwartze, Oberforstmeister von Lüderitz und der Krieges- und Domainenrath Werner, an Herzoglich Braunschweig. Seite der Ober-Forst- und Jägermeister von Wolfskehl wie auch der Grenzrath Schlüter als Deputirte dazu benennet, so haben sich diese derer erhaltenen Instructionen zu aller- und unterthänigster Folge den 18. und 19. Sept. a. c. in re praesenti zusammengethan und bis auf aller- und gnädigster Approbation Dero aller- und durchlauchtigsten Herren Principalen sothane Grenzdifferentien folgendergestalt verglichen.

1.

Soviel den streitigen Ort zwischen dem Amt Bennickenstein und dem Walckenriedschen Hohengeistischen Forste an der sogenannten Breiten Sütte und Rauhen Hoffen anbelanget, so ist derselbe von beiderseitigen Deputatis zuforderst überall begangen, und nachdem man darauf in Conferenz getreten und jeder Theil die zu Behauptung seiner Intention habende Momenta vorgestellet, die Umstände aber an beiden Seiten derogestalt beschaffen gewesen, daß sie nicht füglicher als durch die Güte gehoben werden mögen, so hat man diesen Punct, jedoch unter Eingangs erwähnter Reservation, dahin verglichen, daß dieser streitige Ort von der daselbst an der Schulwiese stehenden Buche als einem ohnstreitigen Grenzbaum, immaßen noch der Brandenbg. Scepter deutlich daran zu sehen, als termino a quo bis auf den Jägerfleck an die darauf stehende große, alte angebrannte Eiche, woran keine Grenzsigna vorhanden, als ad terminum ad quem (sintemalen diese beide Bäume a commissariis nunmehro als die rechte Grenzbäume agnosciret worden) ratione territorii in zwei gleiche Theile getheilet werden sollen, derogestalt daß die eine Hälfte des Districts, so nach den Hohengeistischen Forste hinzulieget, Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge von Braunschweig, die andere Hälfte aber, so an den Bennickensteinischen Forste stoßet, Sr. Königl. Maj. in Preußen bleiben solle, ratione des auf diesen streitigen District stehenden Holzes und Haare[1]) aber ist beliebet, daß daßelbe überall, es sei stark, mittel oder klein, völlig niedergeschlagen und unter Direction beiderseitiger Oberforstmeistere so gut als möglich verkaufet, das daraus gelösete Geld aber dergestalt getheilet werden solle, daß Sr. Königl. Maj. in Preußen duae tertiae und des Herrn Herzogs von Braunschweig Durchl. una tertia davon berechnet werden solle. Nach geschehener Abholzung aber soll das Territorium durch zwei dazu von beiden Seiten zu benennende Ingenieurs ausgemeßen und, wie obgemeldet, in zwei gleiche Theile

1) Haar = Höhe, Berg (Grimm 4, 2 Sp. 22).

gesetzet, auch die Grenze auf gemeinsame Kosten solchergestalt versteinet werden, daß jeder Stein auf beiden Seiten, und zwar auf Königl. Preuß. mit denen Buchstaben G. H., auf Herzogl. Braunschweig. Seite hingegen mit S. W. bemerket werden. Und da auch

2.

Wegen der von dem Förster Kuntzen auf dem Jägerfleck angeblich weggenommenen Blochstange[1]) die Sache wegen des streitigen Territorii in vorigen §pho abgethan, man auch Herzogl. Braunschwg. Seite sich über eben dergleichen von denen Königl. Unterthanen beschehenen Einfälle beschweret, so ist dieses gegeneinander aufgehoben. Betreffend

3.

Die Differentien bei dem Schiefferthals-Teiche, in specie des daselbst demolirten Mühlendammes und von da nach dem Viehhofe, Grünenthal genannt, weggefahrnen Baums, so ist nach geschehener Besichtigung und einiger alten in termino zugegen gewesener Leute Aussage befunden, daß sothaner Baum und das eingehauene Wehr auf Herzogl. Braunschweig.-Lüneburg.-Blankenburgischen Territorio gelegen, daher deßen Restitution nicht allein cessiret, sondern es versprechen auch Königl. Preußische Deputati bei so befundenen Umständen, Ihro Königl. Maj. allerunterthänigsten umständlichen Bericht davon zu erstatten und in solchen dahin anzutragen, daß dem Referenten, welcher Sr. Königl. Maj. dergleichen zu Alterirung des nachbarlichen Einvernehmens nur abzweckende ungegründete Umstände vorzubringen sich nicht entblödet, nachdrückliche, ernste Weisung geschehen möge. Wegen der Grenzen an diesem Ort, nämlich dem Schiefferthals-Teiche, ist beliebt, (a) daß der Schiefferbach, so mitten durch den Teich gehet, nach wie vor allhier die ohnstreitigen Grenzen constituiren solle. Gestalt denn zu Verhütung alles künftig zu besorgenden Zweifels nöthig gefunden und festgestellet worden, daß bei dem Einfall sothanen Schiefferbachs in den Teich ein Stein gesetzet und diesem in gerader Linie mitten durch den Teich gegenüber, und zwar auf dem Damm, noch ein dergleichen Stein gesetzet werden solle, da denn dasjenige was der Endes rechter Hands, wenn man von Bennickenstein kommt, mühlenwärts hinlieget, zum Königl. Preußischen, was aber linker Hands befindlich zum Herzogl. Braunschweigischen Territorio nach wie vor mit aller Hoheit, Recht und Gerechtigkeit gehörig bleibt. Und obwohl solchemnach der Teich an der einen Seite in Fürstl. Braunschweigischer Hoheit lieget, und deswegen dem Schiefferthals-Müller solchen durch einen angelegten Damm eigenmächtig zu stauen nicht nachgelaßen werden können, so haben doch des Herrn Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. aus besonderer vor

1) Vgl. Grimm 2. Sp. 135.

Ihro Königl. Maj. in Preußen hegender Consideration sich erkläret, ohne den geringsten Zins und Abgift dem Schiefferthals-Müller zu gestatten, daß er die in Fürstl. Braunschweig-Blankenburgischen Territorio belegene und demolirte Hälfte des Schiefferteich-Dammes behuef seiner Mühle auf seine Kosten repariren, mithin die ohnstreitige Braunschweig-Blankenburgische Hälfte des Teichs zu gemeldter Mühle gebrauchen möge, jedoch nicht anders als daß, dem vorgängig, das Königl. Preußische Amt Bennickenstein einen Revers an das Amt Stiege dahin ausstelle, daß der Schiefferthals-Müller sothane im Blankenburgischen Territorio belegene Hälfte des Schiefferteichs nicht anders als kraft der von hieraus gegebenen freien Verwilligung, dem Blankenburgischen Territorio und anklebenden Recht und Gerechtigkeiten aber in alle Wege ohnschädlich [benutzen solle], auch ist über dem ausdrücklich bedungen worden, daß man Königl. Preußischer Seit bei vielgemeldtem Teiche ein Wehr im Fürstl. Braunschweig. Blankenburgischen Territorio anzulegen sich keineswegs anmaßen will, in mehrerm Betracht im Königl. Preußischen Territorio dazu Raum genug vorhanden. Dahingegen man

4.

Königl. Preußischer Seite die Anforderung an denen streitigen sogenannten Streit- oder Schweinehacken längst der Rabbude und denen Grünenthalischen Wiesen fahren läßet und diese Streithacken als zu dem Viehhofe Grünenthal gehörig agnosciret, auch die Rabbude, als welche jederzeit die beiderseitigen Landesgrenzen daher gescheidet, so wie sie jetzo fließet, hinfüro und inskünftige vor eine beständige und richtige Grenze erkennen will. Und haben übrigens Königl. Preußische Deputirte fest versichert, daß sowohl dem Benneckensteinischen Amtsverwalter Weihen wegen des coadunatis hominibus in die Grünenthalische, im Fürstl. Braunschweig-Blankenburgischen Territorio belegenen Wiesen gethanen Einfalls und weggeholten Grases ein nachdrücklicher Verweis, als auch des weggenommenen Grases Werth, weil es in natura nicht mehr vorhanden, mit $1^1/_2$ Thlr. erstattet und dadurch die gebührende Satisfaction beschaffet werden soll.

Urkundlich ist dieser Vergleich in vorstehenden Receß gebracht, von beiderseits Deputirten unterschrieben und vollenzogen worden, und soll selbiger zu respective aller- und gnädigster Approbation aller- und unterthänigst eingesandt werden. So geschehen auf der Hütte-Mühle beim Schieferbach. den 19ten Septembr. 1733.

(L. S.) Philipp Christoph Schwartz.
(L. S.) H. A. Wolffkeel von Reichenberg.
(L. S.) Ludolph George von Lüderitz.
(L. S.) J. C. Schlüter. (L. S.) F. H. Werner.

98. Vertrag mit dem Kaiser betr. die preußischen Hilfstruppen für den Krieg gegen Frankreich. Berlin 1733, Dezember 30.

Preußische Ratifikation: 1734, Januar 26. Kaiserliche Ratifikation: 1734, Januar 18.

Literatur: Droysen 2, 227 f.; Arneth, Prinz Eugen 3, 393 ff.

Nachdem König August von Polen am 1. Februar 1733 gestorben war, einigten sich der Wiener und der russische Hof über eine Unterstützung der polnischen Thronkandidatur Augusts III. von Sachsen[1] *und vernichteten damit die Aussichten des französischen Kandidaten Stanislaus Leszczynski. Die darin liegende angebliche Verletzung der polnischen Unabhängigkeit benutzte Frankreich dazu, um Anfang Oktober 1733 dem Kaiser den Krieg zu erklären, den es in Deutschland sowohl wie auf italienischem Boden eröffnete. Dagegen gelang es dem Wiener Hofe nicht bloß die Kriegserklärung des Reiches an Frankreich herbeizuführen, auch von Dänemark und der Schweizer Eidgenossenschaft sicherte er sich durch besondere Abkommen die Stellung von Hilfstruppen*[2], *und Preußen war durch den Berliner Vertrag von 1728*[3] *ohne weiteres zur Stellung von solchen verpflichtet, nur über die Unterhaltung derselben bedurfte es noch einer besonderen Abmachung.*

Ende Oktober beantragte Seckendorff in Berlin die Absendung der im Berliner Vertrag ausbedungenen 10000 Mann, während Friedrich Wilhelm selbst die Absicht äußerte, seine gesamte Truppenmacht bei Wesel zusammenzuziehen. Da aber die Franzosen nur den Süden Deutschlands bedrohten, so sah man auf kaiserlicher Seite in dieser Erklärung des Königs den Wunsch nach verkappter Neutralität und lehnte die Zusammenziehung der Truppen am Rhein ab. Es blieb daher bei der vertragsmäßig von Preußen zu stellenden Zahl von 10000 Mann, über deren Führung und Unterhaltung am 30. Dezember ein Abkommen unterzeichnet wurde.

Zu wissen: Nachdem Se. Königl. Maj. in Preußen p. auf die bei Deroselben im Namen und von wegen Ihro Römisch Kaiserl. und Katholischen Maj. geschehene Requisition Sich willfährig erkläret, Deroselben mit denen Hülfsvölkern, so Sie Ihrerseits in dem mit höchstgedachter Ihro Römisch Kaiserl. und Katholischen Maj. anno 1728 aufgerichtetem Allianztractat eventualiter versprochen, jetzo, da durch der Kron Frankreich unternommenen Friedensbruch der casus foederis wirklich existiret, an Hand zu gehen, vorhero aber vermöge jetztermelten Allianztractats de anno 1728 wegen der sothanen Hülfstruppen zu verschaffenden Naturalien, nämlich des Brods, Fourage und so fort an, eine besondere Abrede genommen werden müssen, als ist darüber zwischen beiderseits dazu bevollmächtigten Ministris, und zwar von

1) Vgl. S. 431. 2) Die Daten der einzelnen Verträge vgl. bei Bittner 1, 155 f. 3) Art. 2 des Vertrages. Vgl. S. 361.

wegen Ihro Röm. Kaiserl. und Kathol. Maj. Dero Wirklich Geheimen Rath und Generalfeldzeugmeister Friederich Heinrich Grafen von Seckendorff und von Seiten Sr. Königl. Maj. in Preußen p. Dero Generalen von der Infanterie, auch Etats- und Kriegsministris von Grumbkow, von Borcke, von Happe, von Podewils und von Thulemeier eine Convention errichtet worden, folgenden Inhalts:

Articulus 1.

Se. Königl. Maj. in Preußen versprechen hiedurch und in Kraft dieses, in Erinnerung der aus obbesagtem Allianztractat de annò 1728 Ihro obliegenden Verbindlichkeit und da, wie oberwähnet, der casus foederis, in welchem Sie der Röm. Kaiserl. und Kathol. Maj. mit einem Hülfsquanto von 10000 Mann assistiren sollen und wollen, jetzo wirklich existiret und vorhanden ist, solch Auxiliarcorps Ihro Röm. Kaiserl. und Kathol. Maj. zu Hülfe zu senden.

Articulus 2.

Wohingegen Ihro Röm. Kaiserl. und Kathol. Maj. solchen königlich preußischen Hülfsvölkern von dem Tage an, da dieselbe aus Sr. Königl. Maj. in Preußen Landen nach der kaiserlichen Armee aufbrechen, die Naturalien, als Brod, Fourage und so fort an, wie es in obermeltem Allianztractat Articulo 2. von Seiten Ihro Röm. Kaiserl. und Kathol. Maj. versprochen worden, nebst dem freien Vorspann vor jedes respective Regiment und Compagnie nach denen im Kaiserl. und Reichsreglement ausgeworfenen Wagen, und zwar obiges alles ohnentgeltlich verschaffen und dazu in Zeiten die behörige Veranstaltungen machen lassen wollen, alles reichsconstitutions- und etappenmäßig, auf den Fueß des hiebeigehefteten Feldétats[1]), und zwar dergestalt, daß gedachte Truppen jederzeit als voll und complet bei währendem Feldzuge von Ihro Röm. Kaiserl. und Kathol. Maj. das Brod in eben der Quantität und Güte, wie es den kaiserlichen Truppen gegeben wird, wenigstens zwei Pfund täglich auf jeden Mann, zu empfangen haben.

Die Fourage haben die königlich preußische Truppen bei währender Campagne im Felde zu genießen. Wenn aber die Fourage im Felde nicht mehr zu bekommen wäre und Ihro Röm. Kaiserl. und Kathol. Maj. Dero eigenen Leuten das Rauch- und Hartfutter reichen ließen, so wollen Sie alsdann die königlich preußische Truppen den Ihrigen darunter gleich halten und verfügen, daß denselben besagtes Hart- und Rauchfutter ebenfalls ohnentgeltlich nach Proportion gegeben werde. In den Winterquartieren aber, so die königlich preußische

1) Vgl. am Schluß.

Truppen allemal und so oft sie eine Campagne gethan haben, auf das beste und sechs Monat lang zu genießen haben sollen, bekommen sie Brod und Fourage und übrige Douceurs gleich denen kaiserlichen Truppen aus den Winterquartieren selbst.

Articulus 3.

Da nach Inhalt des zweiten Articuls de anno 1728 zwischen Ihro Röm. Kaiserl. und Kathol. Maj. und Ihro Königl. Maj. in Preußen errichteten Allianztractats, auf welchen sich gegenwärtige Convention gründet, die preußische Hülfsvölker in allen von Ihro Kaiserl. Maj. dermalen besitzenden Erbkönigreichen und Landen (die italiänische Erbländer alleinig ausgenommen) zu dienen haben, wohlverstanden, daß vielgedachte königlich preußische Hülfsvölker auch in jenen Fällen, da die italiänische Erbländer oder eines aus denenselben angegriffen würden, zu Bedeckung derer übrigen Erbländer hergegeben werden müssen und das oftgedachte preußische Hülfscorpo nicht nur bei einem in Ungarn selbst ausbrechendem Kriege daselbst zu dienen hätte, sondern auch ansonsten bei anderswo ausbrechender Gefahr zur Ergänzung derer aus dasigem Königreich ausziehender Völker unweigerlich gebraucht werden mag, so wollen Ihro Königl. Maj. in Preußen Dero allianzmäßige Hülfsvölker dermalen dergestalten in Bereitschaft halten, daß dieselbe den .....[1]) zwischen dem Main und Necker in der Gegend Heilbrunn stehen können, um bei Eröffnung der Campagne in completem Stand zur kaiserlichen Armee zu stoßen und die dabei vorfallende Kriegsdienste zu verrichten.

Articulus 4.

Der Marsch von diesen königlich preußischen Hülfsvölkern an Ort und Stelle, wohin es die Nothdurft erheischet, wird dergestalt eingerichtet, daß man, quoad innoxium transitum durch fremder Herren Lande, sich reichsconstitutionsmäßig an den nächsten und bequemsten Weg halte und diesemnach die Truppen dermalen in zwei Colonnen, und zwar über den Thüringer Wald durch die nächst angrenzende Lande führe; wie dann solche Marschroute vorhero mit Ihro Königl. Maj. in Preußen Generalität oder an wen Dieselbe diesfalls Befehl ertheilen, völlig verabredet und reguliret werden wird.

Hingegen Ihro Königl. Maj. an Dero Generalität solche scharfe Befehle ergehen lassen wollen, daß auf dem Marsche und in denen Quartieren die beste Ordre von der Welt soll gehalten werden.

---

1) Lücke für das Datum.

Articulus 5.

Vor die Conservation dieses Auxiliarcorps soll sowohl bei Anfang als Endigung derer Feldzüge auf alle Weise gesorget werden, dergestalt, daß man diesen Hülfsvölkern im geringsten nichts weiter, als was raison de guerre ohnumgänglich erfordert, hierinnen zumuthen, noch weniger aber selbige mehrers als die kaiserlichen Truppen selbst fatiguiren und zum frühzeitigern oder spätern Dienst gebrauchen mag.

Articulus 6.

Wegen der Marche ist beiderseits beliebet und festgesetzet worden, daß die Truppen nicht mehr als zwei oder höchstens drei Meilen des Tages marschiren und den vierten Tag Rasttag halten sollen. Woferne aber wegen der bösen Wege oder um anderer Umstände willen die Truppen des Tages über keine drei oder zwei Meilen marschiren könnten und daß auch deshalb wohl am dritten Tage würde Rasttag gehalten werden müssen, so verstehet sich von selbst, daß alsdann wegen des einen und des anderen die Conservation der Truppen einzig und allein zur Regul und Richtschnur dienen müßte.

Articulus 7.

Das Corpo stehet allemal unzertrennet bei der Hauptarmee, und wann die Armee in zwei Theile getheilet werden sollte, so bleiben die königlich preußische Truppen insgesammt bei demjenigen Theil der Armee, so denen königlichen Landen am nächsten ist, wie dann auch wegen des Rangs, Campirung und Beisammenbehaltung des ganzen Corpo in allem dasjenige beobachtet werden solle, was in dem letzten französischem Kriege, absonderlich in Brabant, hiebei observiret worden, dergestalt, daß Ihro Königl. Maj. in Preußen, Sich darüber zu beschweren, keine gegründete Ursach gegeben werden wird, maßen auch in specie die sämmtliche Truppen jederzeit beisammen campiren und bleiben sollen.

Articulus 8.

Wenn Se. Königl. Maj. in Preußen dieser Ihrer Truppen wegen einiger andringenden Gefahr und daß Deroselben was anstößet, zu Bedeck- und Sicherstellung Dero Selbsteigenen Lande Selbst benöthiget, so soll derselben Zurückkehrung in keine Wege verhindert werden.

Articulus 9.

Wegen der Gefangenen ist verglichen, daß diejenige, welche durch Sr. Königl. Maj. Kriegsvölker vom Feinde genommen werden, denenselben auch verbleiben sollen, und mögen sie solche gegen die Gefangene, welche der Feind etwa von ihnen bekommt, auswechseln oder sonst damit nach ihrem Gefallen handelen und verfahren. Wohin-

gegen aber sie auch schuldig sein, ihre Gefangene vom Feinde auf ihre Kosten zu ranzioniren oder durch Auswechslung zu befreien.

Articulus 10.

Was durch diese Auxiliartruppen vom Feinde an Beute erlanget und erworben wird, dasselbe bleibet ihnen eigen.

Die Landplätze und Festungen aber, so durch derselben Hülfe erobert und eingenommen werden, behalten Ihro Kaiserl. Maj. alleine; woferne aber dieselbe vorhin denen Alliirten zugehören, so werden sie denselben billig retradiret und eingeräumet.

Wann in Bataillen und Rencontren Stücke vom Feinde abgenommen oder in des Feindes Landen Contributiones ausgeschrieben und beigebracht werden, so bekommen die königlich preußische Auxiliartruppen ihren Antheil davon nach Proportion ihrer Zahl gegen die ganze kaiserliche Armee.

Was aber darüber, wie auch in denen eroberten Festungen an Artillerie, Munition und Proviant, zum Magazin und Arsenal gehörig, angetroffen wird, solches verbleibet dem Kriegs- und Landesherren alleine.

Jedoch werden Ihro Kaiserl. Maj. in solchen Fällen und wann durch Zuthun dieser Auxiliartruppen ein oder ander Avantage erhalten werden sollte, einige von denen eroberten groben Stücken Sr. Königl. Maj. zum Gedächtniß zukommen zu lassen nicht ermanglen.

Articulus 11.

Die Verpflegung der kranken und blessirten Soldaten wollen Se. Königl. Maj. Selbst bei mehrerwähnten Völkern besorgen und veranstalten lassen, und werden Ihro von kaiserlicher Seite anständige Orte und Plätze zu denen Lazarethen angewiesen werden.

Articulus 12.

Die königlich preußische Auxiliartruppen sollen nicht vertheilet, noch die dazu gehörige Regimenter und Compagnien an weit entlegene Orte von denselben wegcommandiret, auch, nach Maße es die raison de guerre erheischet, bei Parteien, Convoien und Wachten denen kaiserlichen Truppen nach Proportion gleich gehalten und alsdann auch, so viel möglich, beisammen gelassen und, so weit es thunlich, nicht zertheilet werden.

Articulus 13.

Bei erfolgenden Detachements, es sei in Belagerungen oder anderen Kriegsoperationen, geben die königlich preußische Truppen ihr Contingent nach der Proportion, wie sich die Zahl der übrigen Armee gegen die Anzahl sothaner Truppen verhält.

Articulus 14.

Es soll aber dieses Corpo, so viel nur immer möglich, und ohne in dem äußersten Nothfall in keine Festung, so einiger Belagerung exponiret, verleget, sondern dasselbe jederzeit unzertrennlich bei der Armee behalten werden.

Articulus 15.

Der Dienst geschiehet so wie es hiebevor in Italien gehalten worden, allwo die königlich preußische Truppen viele Campagnen mit der kaiserlichen Armee gemachet und mit selbigen Truppen, nicht aber mit denen savoiischen, meliret gewesen sind.

Articulus 16.

So bleibet auch bei demjenigen, welcher dieses Corpo commandiret, die völlige Justiz und Jurisdiction in Civil- und Criminalsachen, welche er nach Inhalt derer königlich preußischen Kriegsarticulen, Ordonnanzien und Edicten dergestalt zu exerciren und überall solche scharfe Ordre und Disciplin zu halten, auch solche Justiz einem jeden administriren zu lassen, damit niemand mit Fueg sich zu beklagen oder einige Beschwerde zu führen Ursach haben möge. Doch werden nach Kriegsgebrauch diejenige Casus ausgenommen, wo die Execution von denen commandirenden Generalen, es mag ein kaiserlicher oder preußischer sein, in flagranti und in 24 Stunden zu beschehen hat, gleich es bekannter Maßen bei allen alliirten Armeen gebräuchlich ist.

Articulus 17.

Der bei dem königlich preußischen Corpo commandirende General soll zu allen wichtigen Deliberationen und Consultationen mit gezogen werden, vornehmlich aber, wenn des preußischen Corpo specielles Interesse darunter versiret; wie dann auch die übrige bei diesem Corpo sich befindende Generals und Obristen, wann Kriegsrath gehalten wird und von kaiserlicher Seiten dazu von dergleichen Chargen einige gezogen werden, davon keinesweges ausgeschlossen bleiben sollen; alles nach voriger Observanz und wie es vor diesem bei Conjunctionen der kaiserlichen und königlich preußischen Waffen gehalten worden.

Articulus 18.

Nicht minder verbleibet diesem Corpo und allen dazu gehörigen Regimentern das exercitium religionis, sowohl im Felde als Garnisonen, mit eben der Freiheit, als es im letzten französischen Krieg aller Orten von denen preußischen Truppen und Regimentern exerciret worden.

Articulus 19.

Alle und jede zu der Subsistenz, Mundirung und anderer Nothwendigkeit vor die königlich preußische Truppen erforderliche Sachen

sollen durchgehends an allen Orten von Zöllen, Auflagen und Imposten, wie diese Namen haben mögen, zu Wasser und Lande frei passiret und unter keinem Prätext das geringste davon gefodert werden; alles auf Art und Weise, wie es Ihro Kaiserl. Maj. im Reich und aller Orten vor Ihre eigene Truppen genießen, auch ohnehin dem allgemeinem Herkommen im Teutschen Reich gemäß ist.

Articulus 20.

Gegenwärtige Convention wird in Zeit von vier Wochen, auch noch ehender, wo es sein kann, von Ihro Kaiserl. und Königl. Maj. Maj. ratificiret werden.

Deß zu Urkund sind von gegenwärtiger Convention zwei gleichlautende Exemplaria verfertiget, von beiderseits dazu autorisirten Ministris unterschrieben und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen und geben Berlin, den 30. Decembris 1733.

F. Gf. v. Seckendorff.	J. W. v. Grumbkow.	A. B. v. Borcke.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
P. v. Happe.	A. v. Podewils.	Thulemeier.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Monatlicher Feldetat vor ein Corps d'Armée von 10 Bataillons und 15 Escadrons Dragoner nebst einem Detachement und nöthigen Train von Artillerie, welches an des Röm. Kaiserl. Maj. von Sr. Königl. Maj. in Preußen überlassen wird.

Infanterie: 5 Regimenter	à 1575	Köpfe
Dragoner: 3 »	à 711	»
Artillerie und Train	141	»
Generalstabfeldcommissar und einige Bediente	15	»
	10164	»

99. Postvertrag mit Anhalt-Bernburg. Bernburg 1734, Juni 24.

Preußische Ratifikation: 1734, September 7. Anhaltische Ratifikation: Bernburg 1734, September 7.

Demnach Se. Königl. Maj. in Preußen p. Se. Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt-Bernburg p. ersuchet, den hiebevor aufgerichteten und den 13. Novembris dieses Jahres zu Ende laufenden Postreceß[1]) hinwiederum zu prolongiren und denn Se. Königl. Maj. höchstgedachter Sr. Hochfürstl. Durchl. daß der zu renovirende Receß nach Gelegenheit derer jetzigen Umstände einzurichten und Dieselben geruhen möchten, jemand zu committiren, der sich mit den Ihrigen zusammensetzen und das

1) Vgl. S. 174.

nöthige diesfalls concertiren könnte [vorgeschlagen], allerhöchstgedachte Se. Königl. Maj. auch Dero Kriegesrath Soden zu Halle committiret, um sich mit dem fürstlich bernburgischer Seits committirten Kanzler Müller zusammenzuthun, als ist nach verschiedenen dieserhalb gehaltenen Conferenzien zwischen beiden Namens des königlich preußischen Generalpostamts und der fürstlichen Regierung bis auf allerhöchstgedachter Sr. Königl. Maj. und Ihrer Hochfürstl. Durchl. Confirmation die Sache auf folgende Punkte verhandelt worden:

1.

Haben Se. Hochfürstl. Durchl. gestattet, daß von dem königlich preußischen Generalpostamte in Bernburg ein Posthaus mit aushangendem königlichen Postschilde und Dero fürstlichen Wapens [eingerichtet werden und dort] vom 13. Novembris dieses 1734. Jahres an auf 18 Jahre, nach einander folgende, die königlich preußische sowohl fahrende als reitende Posten zu Ihrer Hochfürstl. Durchl. Landen und Unterthanen Commodität wöchentlich auf denen gewöhnlichen Tagen und zur gesetzten Zeit ankommen und abgehen mögen. Und wie von dem anhero committirten Kriegsrath Soden verlanget, daß währenden diesen Recesses Se. Hochfürstl. Durchl. nicht zugeben möchten, daß von andern in Dero Residenz als auch in Dero Oberfürstenthum Harzigerode und sämmtlichen Landen Poststationes oder Wechselungen angeleget werden und den königlich preußischen Posten auf irgend eine Art Eintrag geschehen möge, Se. Hochfürstl. Durchl. auch anfänglich billig angestanden, diesen verlangten Punkt zu consentiren, nichtsdestoweniger haben Sie aus sonderbarem Respect und Deference gegen Königl. Maj., auch mit Hintansetzung der Ihr anderwärtig offerirten Interesse Camerae diesen Punkt gnädigst placidiret und dem von Sr. Königl. Maj. beschehenen Gesinnen nach verwilliget.

2.

Auf diesen Posten aber sollen alle Briefe, Zeitungen und Paquete, so entweder immediate an Se. Hochfürstl. Durchl. oder Dero Gemahlin Hoheit oder an die hochfürstliche Regierung und Kammer und Dero Ministros und in Sr. Hochfürstl. Durchl. Angelegenheit correspondirende geringere Bediente adressiret, oder auch abgehende unter einem Couvert, so mit fürstlichem Siegel bedrucket oder aber mit der Beischrift »Herrschaftliche Sachen«, wovon gelegentlich im Fall eines Verdachts bei Hofe Nachricht einzuziehen, dem Postmeister frei verbleibet, in das hiesige Posthaus geschicket werden, von hier bis Groß-Kugel, Halle, Aschersleben, Hoym, Quedlinburg, Halberstadt, Staßfurt, Calbe, Magdeburg und in solchem District gelegene Oerter hin und her sicher und frei mitgenommen und richtig bestellet werden. Der fürstlichen

Bedienten Privatbriefe bezahlen das Porto und werden [unter] denen fürstlichen oder unter dem Titul »Herrschaftliche Sachen« nicht verstanden, maßen Se. Hochfürstl. Durchl. auch gnädigst verfügen wollen, daß hierunter kein Unterschleif geschehe, sondern von selbigen das gewöhnliche Porto bezahlet werde. Sie wollen auch gnädigst befehlen und Sorge tragen lassen, daß die vorgedachte Paquete nicht über 40 bis 50 Pfund jedesmal gemachet und die königliche Posten gleichsam damit befrachtet werden. Nächstdem, obschon von dem königlich preußischen Generalpostamte zugestanden worden, daß die von Sr. Hochfürstl. Durchl. und Dero Frau Gemahlin Hoheit nebst Dero Descendenten beiderlei Geschlechts nach Berlin, Potsdam und in diesen District abgehende Handschreiben und Depechen sowohl als die von dar an Höchstdieselbe zurückkommende frei mitzuführen versprochen, auch Gelder und Pretiosa an Gold, Silber und Juwelen unter den Paqueten von 40 bis 50 Pfund mit verstanden werden, so versehen Sich doch Ihro Hochfürstl. Durchl., daß Se. Königl. Maj. Ihnen das freie Briefcommercium in Dero Hoflager, wo sich solches befindet, nicht versagen werden.

3.

Dagegen wollen Se. Hochfürstl. Durchl. dem königlich preußischen Generalpostamte eines für alles und überhaupt dafür 50 Rthlr., und zwar jedesmal nach Verlauf eines Jahres, erlegen, dabeneben die ordinären Posten, so reitend als fahrend, worunter die ordinäre sowohl Calbische als Halberstädtische über Cönnern fahrende Post, wenn selbige wegen großen Wassers oder Eisganges, erstere bei Calbe und die andern bei Alsleben die Saale nicht passiren könnten, mitbegreifend, zoll- und brückenfrei mit passiren lassen. Von denen Extraposten müssen nicht die Passagierer, sondern die Extrapostführer ihr Brückengeld und Zoll erlegen.

4.

Wollen Se. Hochfürstl. Durchl., um die Aufnahme der königlich preußischen Posten zu befordern, denen Fuhr- und Schiffleuten bei Strafe untersagen lassen, keine Paquete unter 20 Pfund zu sammlen und zu bestellen, es sollen auch die Privatboten, welche den Postcours gehen, keine Briefe aufsammlen und mitnehmen und dieselben auf Anhalten des Postmeisters visitiret und bestrafet werden. Die Acta, so in processualibus von denen Collegiis zum Spruch Rechtens verschicket werden, sollen sich, so viel es die Convenienz der Sachen zulässet, sich der Posten zu gebrauchen angewiesen werden[1]), die Postmeister aber zur baldigen und accuraten Bestellung, auch Sollicitirung der Wiederzurückbeforderung angewiesen werden.

1) Sic!

5.

Wird der Postmeister über diese Posten allhier allein von dem königlichen Generalpostamte bestellet und angenommen, doch will dasselbe jedesmal einen hier zu Bernburg angesessenen Unterthanen darzu nehmen und darbei die fürstlich bernburgische Recommandation nicht hintansetzen und über denselben als auch übrige Postbediente ratione officii und weiter nicht die Jurisdiction alleine haben und behalten. Sonsten soll in allen personalibus und realibus über dieselben die Jurisdiction der landesfürstlichen Herrschaft, wie billig, verbleiben.

6.

Sollen die an hochfürstliche Herrschaft, Dero Regierung und Kammer, auch andere in Dero Angelegenheiten correspondirende Ministros und Bediente adressirten Briefe und Paquete von denen königlichen Postmeistern in Halle, Bernburg, Aschersleben, Halberstadt und Magdeburg jedesmal richtig expediret und bestellet, auch von ihnen dafür bestmöglichst gesorget und die hiesigen Einwohner nicht mit allzu großem Porto vor ihre Briefe und Sachen beleget werden, allermaßen es bei der bisherigen Taxe des Portos, als von hier bis Leipzig 1 Groschen 6 Pfennige, bis Halle, Magdeburg und Halberstadt 1 Groschen und bis Aschersleben 6 Pfennige für einen einfachen Brief, lediglich sein Bewenden haben, auch deshalber keine andere als allhier in Bernburg gäng und gebe und ohnverrufene Münze prätendiret werden solle.

Urkundlich ist dieser Renovationsreceß nicht nur vom königlich preußischen Generalpostamte eines- und der fürstlichen Regierung anderntheils vollenzogen und unterschrieben, sondern wird auch von allerhöchstgedachter Sr. Königl. Maj. in Preußen sowohl als Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt-Bernburg eigenhändig confirmiret und mit Dero respective königlichem und fürstlichen Insiegel bedrucket werden.

So geschehen Bernburg den 24. Junii 1734.

Sode. Müller.

---

100. Konvention mit dem Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel betr. den Durchmarsch von Rekruten. Berlin 1735, Juni 17.

Nach einer Abschrift im Archiv des Kgl. Kriegsministeriums zu Berlin.

Wir Friederich Wilhelm p. p. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem es sich bishero verschiedentlich zugetragen, daß kleine Escortier-Commando mit denen bei sich habenden Rekruten vor Unsere Regimenter aus Mangel derer sonst gewöhnlichen Requisitorialien im Durchmarsch durch Unsers Freundlich Lieben Vetters des Herzog von Braunschweig Durchl. Lande aufgehalten worden, Wir also nach vorher mit Ihro Durchl. darüber gepflogener Korrespondenz zu Vor-

beugung aller fernerer daraus zu besorgender Irrungen, Aufenthalts und zu Unterhaltung guter nachbarlicher Freundschaft verabredet haben und conveniret seind: daß hinkünftig in dergleichen Vorfallenheiten und wann, wie obgedacht, für Unsere oder für Ihro Durchl. Truppen einige Rekruten durch Unsere oder durch Ihre Lande passiren und eskortiret werden, das Commando samt denen bei sich habenden Leuten ohne besondere Requisitionsschreiben, wann es nur mit einem glaubhaftem Paß entweder von der Generalität oder von dem Chef des Regiments, zu welchem die Rekruten geführet werden, oder von dem Landesherrn oder dessen Collegio, woher die Rekruten kommen, versehen ist, frei und ohne Aufenthalt passiret und durchgelassen werden sollen. Wann aber andere, wegen schwerer Verbrechen verdächtige oder in der Inquisition stehende Malefizpersonen durchzuführen sein sollten, so geschiehet solches von beiden Seiten nicht anders als vermittelst Producirung der in solchen Fällen gewöhnlicher Requisitorialschreiben und Reversalien. Des zu Urkund haben Wir diese Convention eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin den 17. Juni 1735.

---

101. Grenzvertrag mit dem Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel. Blankenburg 1736, Mai 31.

Preußische Ratifikation: 1736, Juli 31. Braunschweigische Ratifikation Wolfenbüttel 1736, Juli 21.

Als[1]) zwischen Sr. Königl. Maj. in Preußen an einem und des Herrn Herzogs von Braunschweig und Lüneburg p. Durchl. am andern Theile wegen des königlich preußischen Amts Bennickenstein und fürstlich braunschweigischen Amts Stiege einige Grenzirrungen am sogenannten Dreyersecke und Zollhause, auch an dem Rucksbruche von verschiedenen Jahren her entstanden und beiderseitige allerhöchste und höchste Landesherrschaften allergnädigst und gnädigst gut funden, durch gewisse von beiden Seiten zusammenzuschickende Deputirte diese Irrungen nochmalen in re praesenti untersuchen und, wo es möglich, in Güte hinlegen zu lassen, und dann hierauf an königlich preußischer Seite der Geheimte Rath Schwartze, Ober-Forstmeister von Lüderitz und der Krieges- und Domänenrath Werner, an herzoglich braunschweigischer Seite der Kammerherr, auch Ober-Forst- und Jägermeister von Wolfskeel nebst dem Grenzrath Schlüter wirklich hierzu deputiret worden, auch darauf vorbenannte Deputirte, dero erhaltenen Instructionen zu aller- und unterthänigster Folge, am 17. Augusti 1734 in re praesenti zusammengetreten und, nachdem sie die streitigen Orte überall

1) Vgl. den Grenzvertrag S. 445.

von beiden Seiten begangen und nach dem Augenschein auf das genaueste examiniret, auch die signa, so hinc inde angegeben, ad protocollum fleißig und umständlich notiret worden, so haben beiderseitige Deputirte befunden, daß, diese Irrungen dasmal abzuthun, nicht möglich, sondern dazu zuvorderst noch eine weitere Ueberlegung nöthig sei. Wannenhero, um solche Ueberlegung beiderseits desto gründlicher vornehmen zu können, in Vorschlag kommen, den ganzen tractum, vom Schieferbache an zu rechnen bis in den Steinbach, mit allen darauf befindlichen streitigen Orten zuvorderst in einen gemeinschaftlichen accuraten Riß bringen und aufnehmen zu lassen. Gleichwie nun dieser Vorschlag aller- und gnädigst genehmiget und darauf königlich preußischer Seits der Conducteur Ferdinand Friederich Buhlert, fürstlich braunschweig-lüneburgischer Seits aber der Artillerielieutenant Heinrich Peter Westensen nach einer zwischen denen beiderseitigen Deputirten concertirten Eidesformel hierzu specialiter vereidet worden, auch darauf nach verfertigtem solchem gemeinschaftlichen Risse beiderseitige Deputirte die streitigen Orte nach denen vorhin deswegen ergangenen Actis und denen bei eingenommenem Augenschein vorgekommenen Umständen und Bericht alter der Endes kundigen Leute genugsam untersuchet und dieses Negotium zu einer weitern Conferenz zureichend präpariret worden, als sind, folgend hierauf, am 30. Septembris 1735 beiderseitige Deputirte wiederum zusammengetreten und, nachdem dieselbe bei jedweder Differenz die gegen einander habende Fundamenta gütlich und reiflich erwogen, so sind darauf bis zu allergnädigster und gnädigster Ratification alle auf diesem ganzen tractu bis dahin befindliche Irrungen dahin folgendergestalt gütlich verglichen und abgethan, daß

1.

Erstlich alles auf denen sämmtlichen Streitorten befindliche Holz und Haare abgeholzet, également in natura getheilet oder verkauft und das daraus zu lösende Geld in zwei gleiche Theile getheilet werden solle, davon den einen Theil die königlich preußische Kammer zu Halberstadt, den andern Theil aber die fürstlich braunschweigische Kammer zu Blankenburg zu genießen und einzuheben haben soll. Was

2.

Zweitens hiernächst das Territorium der streitig gewesenen Orte betrifft, so ist gleichfalls bis zu aller- und gnädigster Ratification verabredet und verglichen, daß das streitige Territorium, vom Schieferbache an zu rechnen, und zwar nach dem Risse von Nr. 1 bis Nr. 7 inclusive, dem königlich preußischen Territorio privative zugestanden werden solle, dahingegen das Territorium vom Mühlenwege beim Steinbecke an, von Nr. 15 und über Nr. 14 hindurch bis an den im Risse

benannten Weg oder Fußsteig nach der Tanne zu, dem Fürstenthum Blankenburg privative bleiben soll. So viel

3.

Drittens das Interstitium von diesem Wege oder Fußsteige nach der Tanne zu über Nr. 13 an bis Nr. 7 des Risses betrifft, so von denen Ingenieurs zu fünf Morgen 31 Ruthen ausgerechnet worden, solch Intermedium soll in zwei gleiche Theile getheilet und der eine Theil, nach Nr. 7 zu, dem königlich preußischen Territorio privative zuwachsen, der andere Theil aber, so jenseits nach dem Fußsteige oder Wege nach der Tanne zu liegen bleibet, dem fürstlich braunschweig-blankenburgischen Territorio ebenmäßig privative zufallen. Wie dann

4.

Viertens weiter verabredet und feste gestellet, daß nach vollzogener und ausgewechselter aller- und gnädigsten Ratification diese obstehender Maßen berichtigte und verglichene Grenze nach geschehener Abholzung oder Wardirung des Holzes nochmals von denen vereideten Ingenieurs vermessen, auch das Territorium und Holz gleich getheilet, auch darauf auf Kosten beiderseits herrschaftlicher Kammern versteinet und also dieser Recessus zur wirklichen Execution gebracht und, wie solches geschehen, auf den gemeinschaftlichen Riß durch beiderseitige Ingenieurs aufgetragen werden solle. Und ob zwar die oben §. 1 festgesetzte Theilung des Holzes in ihrer völligen Kraft bleibet, so ist doch

5.

Fünftens auf Ansinnen der fürstlich braunschweigischen Deputirten hiernächst beliebet und von königlich preußischen Deputirten nachgelassen, daß das Holz, so auf denen dem Fürstenthum Blankenburg in diesem Recessu obstehend privative zugestandenen Revieren befindlich, auf dem Stamm gelassen und der blankenburgischen Forst zu Nutze conserviret bleiben könne und solle; wie man dann königlich preußischer Seite wegen Conservirung des Holzes auf den selbiger privative zufallenden Reviers sich eben dasjenige, was fürstlich braunschweigischer Seite ausbedungen worden, reserviret haben wollte. Damit aber hiebei kein Theil lädiret werde, ist

6.

Sechstens, jedoch unter verhoffender aller- und gnädigster Ratification, verabredet und beliebet, daß das Holz sowohl auf denen dem königlich preußischen Territorio privative zugestandenen Revieren als auch auf denen dem Fürstenthum Blankenburg bleibenden Revieren ordentlich und unparteiisch taxiret, beide resultirende Summen gegen

einander bilanciret und derjenige Theil, welcher mehr an Holze bekommen, dem andern baare Satisfaction machen solle und wolle.

Urkundlich haben beiderseits Deputirte diesen Recessum unterschrieben und vollenzogen, und soll selbiger zu respective aller- und gnädigster Approbation aller- und unterthänigst eingesandt werden.

Geschehen Blankenburg, den 31. Maji 1736 —

(L. S.) Schwartz. (L. S.) H. A. Wolffskeel von Reichenberg.
(L. S.) L. G. v. Lüderitz. (L. S.) Schlüter.
(L. S.) Werner.

---

102. Postkombinationsrezeß mit der Stadt Leyden. Leyden 1736, Juli 17.

Nach der Ausfertigung im Archiv des Reichspostamts.

Étant survenu quelque discrépance entre l'office-général des postes de Sa Majesté le roi de Prusse et l'office des postes des seigneurs bourguemaîtres de la ville de Leyde au sujet de l'affranchissement des lettres que l'office des postes de la ville de Leyde envoie par l'office des postes d'Emmerick, premier bureau sur la frontière, en conséquence de quoi ledit office-général des postes de Sa Majesté Prussienne à Berlin, d'un côté, et les seigneurs bourguemaîtres et régents de la ville de Leyde, de l'autre côté, passant par-dessus quelques difficultés mouvées de part et d'autre et considérant le bien en général du commerce, et aussi pour cultiver la bonne correspondance entre l'office des postes à Emmerick et l'office des postes à Leyde, ont trouvé à propos de rétablir l'ancienne bonne harmonie entre lesdits deux offices des postes, ainsi qu'ils sont convenus, de part et d'autre, et ont conclu un traité contenant les points suivants.

Primo. En premier lieu il sera entretenu une bonne correspondance entre les offices des postes de Sa Majesté Prussienne du pays de Clèves, comme Emmerick, Clèves et Wesel, et l'office des postes de la ville de Leyde, et chacun contribuera de sa part ce qui peut être favorable à l'un et l'autre.

Secundo. A cet effet convient et s'oblige l'office-général des postes de Sa Majesté Prussienne d'envoyer toutes les lettres qui entreront sur les offices des postes prussiennes, en des paquets ou sacs fermés à l'office des postes à Leyde, ainsi que ledit office des postes de Leyde s'oblige pareillement d'envoyer toutes les lettres, savoir celles pour les pays de Sa Majesté Prussienne, Moscovie, la Livonie, Courlande, Danzig, toute la Saxe, Silésie et le pays de Hesse, bien entendu à l'égard de ce dernier pays les places qui sont situées entre Lippstadt et Cassel, comme Arolsen, Stadtberge et autres dans la comté de Waldeck, et de les envoyer dans des

paquets ou sacs fermés au bureau des postes prussiennes à Emmerick, avec l'argent de l'affranchissement, accordé comme ci-après est spécifié, et dont la somme devra être notée sur le billet d'avis ordinaire de Leyde pour Emmerick, étant convenu que l'office des postes de Leyde paiera pour chaque simple lettre franco Emmerick deux sols et demi, et pour les paquets chaque once six sols, ils peuvent peser, autant qu'ils veulent; pour chaque lettre affranchie jusques à Leipzig huit sols, affranchie à Berlin et Grünberg huit sols; les lettres pour Hanovre, Brunswick, Celle, Hildesheim, Wolfenbüttel, affranchies jusques à Minden, devront payer six sols, le tout argent de Hollande.

Tertio. Il est stipulé, excepté les dépêches pour des ministres en cours étrangères et qui passent par l'office des postes de Leyde, que] ledit office des postes de Leyde ne pourra mettre les lettres des marchands et autres particuliers ensemble, sous quelle enveloppe que ce puisse être, mais promet de les transmettre avec l'affranchissement stipulé à l'office des postes à Emmerick, telles qu'elles auront été mises à l'office des postes à Leyde.

Quarto. A l'égard du paquet fermé, vice versa, de Cassel pour et de Leyde cela reste de la manière accordée ci-devant, savoir 15 sols pour y aller, et 15 sols pour celui qui en vient, ce qui fait trois florins de Hollande par semaine.

On est convenu en dernier lieu de part et d'autre que ce contrat durera le temps de douze années, en promettant de l'observer ponctuellement. Et pour meilleure affirmation ce contrat a été signé d'une part par les seigneurs directeurs de l'office-général des postes de Prusse à Berlin et de l'autre part par les seigneurs bourguemaîtres et régents de la ville de Leyde.

Signé à Leyde en Hollande 17 Juli 1736.

W. Paats. Johan van den Borgh.
G. A. v. Hoogeween. Pieter van Hogmade.

---

103. Grenzrecess mit Anhalt-Köthen. 1736, August 25.

Preußische Ratifikation: ...[1]). Anhalt-Köthensche Ratifikation: Köthen 1737, Februar 21.

Anhang

zu der gemeinschaftlichen allgemeinen Grenzbeschreibung zwischen Magdeburg und Anhalt-Köthen de anno 1733, wegen damals ausgesetzter und nunmehro verglichenen Punkten. Actum Dornbock, den 15. Augusti 1736.

Praesentes:

Herr Geheimter Rath Herold. Herr Kanzleidirector Laurentius. Herr Commissionsrath Stecker. Herr Amtmann Vierthaler. Herr Secretarius

1) War nicht zu ermitteln.

Müller. Herr Heidereuter Büttner von Rosenburg. Herr Heidereuter Andreas Helt, Jacob, von Köthen.

Nachdem der königlich preußische Geheimte, auch Krieges- und Domänenrath Herr Herold sich mit dem Hochfürstlich anhalt-köthnischen Kanzleidirectore Herrn Laurentio nach vorgängiger Zuschrift dato allhier zusammengefunden, haben dieselben nach abgelegten Curialien einander zuvörderst die Declaration dahin gethan, daß die diesmalige Zusammenkunft zu dem Ende geschehen, daß man einestheils dasjenige, was in der letztern Grenzbeziehung sub no. 132 wegen des Freybergischen Ackers und der Höllen ausgesetzet geblieben, nach dem in der den 22. Septembris a. praet. in Dornbock errichteten Registratur Magdeburgischer Seits gethanen Vorschlage reguliren [wolle], anderntheils, wie weit die Koppeljagd von Rosenburg in der Bobbischen Marke gehen solle, feste gesetzet und dem Grenzrecesse mit einverleibet, hiernächst bei Klietzen und Maxdorf Besichtigung gehalten werden möchte, ob dorten nach Maßgebung derer Recesse sub no. 47 et 56 das nöthige wegen derer Grenzraine von beiden Seiten observiret und in Stand gesetzet oder von welchem Theile contraveniret worden, da dann der schuldige Theil zu demjenigen mit Nachdruck angewiesen werden sollte, was der Receß besaget.

Eodem —

Praesentes aus Dornbock:

Andreas Schäffer, der Richter. Valentin Böhler, der Schöppe. Joh. Samuel Stracke. Hans Andreas Schäffer. Maria Dorothea, Andres Schröters Ehefrau.

Junge Bursche daher: Hans Martin Greye. Hans Martin Lincke. Valentin Lincke. Valentin Böhler. Hans Georg Wülcke. Maria Elisabeth, Bremers Wittwe.

Praesentes aus Drosa:

Herr Pächter Joachim Matthias Jaspar. Hans Andres Krahmer, Richter. Hans Hädicke, Schöppe. Martin Meuser. Andreas Hoppe.

Praesentes aus Wulffen:

David Naumann, Richter. Christoph Stietrich, Schöppe. Christian Hund, Schöppe. —

Hat man sich hierauf in rem praesentem begeben und No. 132[b] zwischen Freyberges Höllenbreite und dem Bobbischen Vorwerksacker einen Kieselstein mit Schlacken und Ziegelstücken eingesetzet,

No. 132[c], von welchem ab man linker Hand morgenwärts 40 Ruthen gezogen, allwo man wieder einen Stein mit vorgedachten Unterlagen eingesetzet;

No. 132[d] denn weiter 39 Ruthen 2 Fuß, woselbst wieder ein Stein eingegraben worden.

No. 132[e]. Von hier wendet es sich zur Rechten versus meridiem zwischen obgedachter Freybergischen Höllenbreite zur Rechten und Andreas Krahmers aus Drosa Ackerstücke zur Linken 9 Ruthen 3 Fuß hin, wo ein alter Kieseling sich gefunden.

Nr. 132[f]. Und hat man von selbigem weiter in eadem plaga et linea gemessen 13 Ruthen 2 Fuß bis an den sogenannten Höllen- oder Drosischen Weg.

No. 132[g]. Solchen Weg entlang noch 7 Ruthen lang wurde mitten in dem Wege ein neuer Kieselstein mit gewöhnlichen Unterlagen eingegraben.

Nr. 132[h]. Von welchem ab man sich rechter Hand südwestwest an den um Freyberges Höllenbreite herumlaufenden Graben in $8^1/_2$ Ruthen 1 Fuß hingewendet und an der Spitze des kleinen im Anhaltischen gebliebenen Angerstückchens wieder einen Stein gesetzet.

No. 132[i]. Von welchem ab man sich linker Hand südwärts gewendet und in $7^1/_2$ Ruthen bis wieder an die anno 1733 vor Hoppens aus Drosa Acker gesetzten zwei Steine sub no. 133 gekommen, mithin diese bisherige Discrepanz völlig reguliret hat.

Im übrigen ist nach Maßgebung der Registratur vom 22. Septembris 1735 und der darauf erfolgeten gemeinschaftlichen Correspondenz verabredet worden, daß die Koppeljagd des Amtes Rosenburg in die sogenannte köthnische Bobbische Mark von der Hölle aus nicht weiter als bis an den sogenannten von Wulffen nach Sachsendorf gehenden Weg, das Bobbische Vorwerk und Busch vorbeigehen und exerciret werden, folglich die übrigen Fluren und der Bruch, so weit die köthensche Hoheit gehet, von Rosenburg aus nicht weiter bejaget [werden], sondern anhältisch Gehege bleiben soll. Actum ut supra.

Eodem

verfügete sich die gesammte Commission an denjenigen Ort, dessen in der mit Anhalt-Köthen gehaltenen Grenzbeziehung sub no. 56 gedacht und wobei die Verabredung genommen worden, daß zwischen denen beiden daselbst mentionirten Stationen beide Theile einen Rain ellenbreit liegen lassen sollten, welchem aber von Maxdorfischer Seiten bishero contraveniret worden; da man denn nach genommenem Augenschein befunden, daß allerdings, wie angegeben worden, von dem Maxdorfischen Hofe zu weit hineingepflüget gewesen, welches dem abgegangenen Pächter Hoffmeyern imputiret worden, weshalb denn dem gegenwärtigen adelichen Maxdorfischen Verwalter Herrn Friedrich Oehlschlägern angedeutet worden, nach Maßgebung gedachter Verabredunge sub no. 56 der Grenzbeschreibung solchen Rain von Maxdorfischer Seite eine halbe Elle breit liegen zu lassen. Ut supra.

Eodem

begab sich die Commission gleichfalls an den Ort sub no. 47 der mit Anhalt-Köthen gehaltenen Grenzbezieh- und Beschreibung, allwo beliebet worden, daß der bei der Klietzischen Teichdammsbreite sehr geschmälerte große Rain ergänzet und drei Ellen breit liegen bleiben sollte, und nahme in Augenschein, was bishero von dem anhaltischen Dorfe Zabitz wider das königliche Amts Akensche Vorwerk Klietzen geklaget, wasmaßen der Grenzbeschreibung und gemachten Veranlassung zuwider der Rain nicht liegen gelassen, sondern wohl vielmehr abgepflüget worden; da sich dann befunden, daß solcher Rain oben etwas breiter, unten aber schmäler gewesen, dahero dann dem gegenwärtigen Akenschen Justitiario Herrn Häneckern angedeutet worden, die Ergänzung dieses Graseraines fordersamst zu bewerkstelligen und nicht weiter über die Stange und Stein in den Weg hineinzupflügen, die Zabitzer anhaltischen Bauern aber, so den Weg auf dem ihrigen dulden müssen, sollten ebenfalls beim Pflügen sich in Acht nehmen, daß sie solchen nicht ins Magdeburgische trieben, sonsten man von dieser und der vorhero sub no. 55 beschriebenen Station eine Schnure ziehen und einen geraden Rain machen lassen würde, da dann ihnen auf der jetzt erwähnten Station ein großes abgehen und sie, was eben gewonnen worden, hieselbst wieder etzlichefach verlieren würden.

Womit sich vor diesesmal diese Conferenz und Zusammenkunft geendiget.

Actum ut supra.

(L. S.) Friedrich Wilhelm Herold. (L. S.) Johann Christoph Laurentius.

P. S. Unruhe.

---

104. Kartell mit dem Herzog von Sachsen-Weimar betr. die Auslieferung von Deserteuren. 1737, Mai 21.

Nach einer Abschrift im Archiv des Kgl. Kriegsministeriums in Berlin.

Von Gottes Gnaden Ernst August Herzog zu Sachsen etc. urkunden und bekennen hiermit: Nachdem mit Sr. Königl. Maj. dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten Herrn Friedrich Wilhelm Könige in Preußen etc. Wir, um das höchst schädliche einschleichende, treulose Darvonlaufen der angeworbenen und zur Fahne geschwornen Kriegesmannschaft und derer darzu enrollirten zu verhindern, einer gegeneinander festgestellten Auslieferung Uns vereinbaret und verglichen, als versprechen Wir hiermit bei Unserm fürstlichen wahren Worten, Treu und Glauben, daß alle und jede Überläufer von Höchstbesagter Sr. Königl. Maj. Kriegesmannschaft zu Roß und Fuß, wie dieselbe im Felde oder in Ihren Landen stehen, wie auch die dazu angeworbene

Recrüten und dazu enrollirte, welche davon in Unsere Lande kommen und daselbst erkannt werden sollten, nicht nur jedesmale auf geschehenes Anmelden und Reklamation willig und ohne einzigen Widerspruch und Einwand, er habe Namen wie er immer wolle, ausgeliefert, sondern auch, wenn sie gleich nicht verfolget wären, sobald sie kundbar worden, arretirt und zu deren Abholung von Unseretwegen behörigen Orts Nachricht ertheilet werden solle, und zwar dieses ohne alle Weitläufigkeit und nach üblichen Soldatenbrauch, jedoch mit Ersetzung des gemachten nöthigen Aufwands, welcher bei der Cavallerie zu 24 Rthlr. und bei der Infanterie zu 12 Rthlr. hiermit bestimmet wird. Urkundlich haben Wir diesen Vergleich eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstl. Insiegel bedrucken, auch behörig bei Unsern Regimentern publiciren und im ganzen Lande affigiren lassen. So geschehen in Unserer Residenz Weimar den 21. Mai 1737.

(L. S.) Ernst August.

---

105. Erneuerung des Vertrages vom 1. Mai 1727 mit dem Kaiser betr. den Crossener Zoll. Wien 1737, Juni 1.

Preußische Ratifikation: ... Kaiserliche Ratifikation: ...[1].

Nach einer Abschrift in Rep. 131. K. 282. R.

Literatur: Hartmann S. 65 f.

Vgl. die Einleitung S. 326.

Nachdem der zwischen dem dermaligen Kaiserlichen Herrn Generalfeldmarschall von Seckendorff, dann dem Königl. Preußischen General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänendirectorio zu mehrerer Beförderung des Commercii in Ihrer Römisch Kaiserl. Maj. wie auch in Ihrer Königl. Maj. in Preußen Landen und zu Dero beiderseits Unterthanen Aufnehmen unterm 1. Maii 1727 zu Berlin auf 10 Jahr geschlossene Zolltractat oder Contract nunmehro zu Ende gegangen und solchemnach der Antrag geschehen ist, womit sothaner Zolltractat wegen des denen beiderseitigen Landesinwohnern und Unterthanen daraus zufließenden besondern Nutzens verneuret und auf andere nach einander folgende 10 Jahre continuiret werden möchte,

Als haben die zu solchem Ende in der Kaiserl. Residenzstadt Wien zusammengetretene beiderseitige gevollmächtigte Deputirte vermöge obgehabter Vollmachten erwähnten Zolltractat auf die Art und Weise wie selbiger den 1. Maii 1727 geschlossen und sodann sowohl von Ihro Römisch Kaiserl. Maj. unterm 15. Julii 1728 als auch von Ihro Königl. Maj. in Preußen unterm 10. Augusti eiusdem anni ratificiret worden, mithin in allen Punkten, Clausulen und Bedingnüssen, wie

1) Die Daten wurden nicht ermittelt.

solche in sothanem Zolltractat und der darüber von Ihro Kaiserl. Maj. unterm 15. Julii 1728, dann von Ihro Königl. Maj. in Preußen unterm 10. Augusti oberwähnter Maßen erfolgten Ratifikation enthalten seind, von neuen auf andere nach einander folgende 10 Jahre geschlossen.

Es lautet aber die anno 1728 unterm 15. Julii erfolgte Kaiserliche und der Königlich Preußischen quoad substantialia in allen gleichstimmige allerhöchste Ratifikation samt dem darin inserirten Zolltractat von Wort zu Wort folgendergestalten:

Wir Karl der Sechste von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser p. bekennen hiemit und thun kund jedermänniglich, wasgestalten zu Beförderung des Commercii zwischen Unsern und des Königs in Preußen Lbd. Unterthanen, besonders aber zu Richtstellung des Crossenschen Wasserzolles den 1. Maii des 1727. Jahrs zu Berlin durch die beiderseits dazu gevollmächtigte und verordnete Ministros ein ordentlicher Tractat samt der angeheften Zollrolle auf 10 Jahre geschlossen und unterschrieben worden, folgenden Inhalts:

[Folgt wörtlich der Vertrag vom 1. Mai 1727.]

Nachdem nun §° 2do et 3° dieses Traktats von dem Transitozoll deren von denen Königl. Preuß. Unterthanen durch Schlesien führenden Waaren ein und anderes enthalten und dabei ausdrücklich bedungen worden ist, daß, weilen das, so unter dem Transitozoll eigentlich zu begreifen ist, damalen der hoch- und wohlgeborne Unser pp. Gr. v. Seckendorff wegen nicht sattsam hierinnen habender Information nicht denominiren habe können, bei erfolgender Unserer Allerhöchsten Ratifikation specifice diesem Traktat beigefüget werden sollte, was dann unter diesen Namen mit beiderseits Beliebung zu verstehen seie, als ist solches dahin erfolget, daß, gleichwie Unsere Unterthanen von allen denjenigen Waaren, welche von ihnen durch die Königl. Preuß. Lande ad exteros, e. g. Hamburg p., geführet würden, kein höherer Transitozoll zu Crossen bezahlet werden solle, als welcher nach Ausweis der mit oberwähnten, zu Berlin den 1. Mai 1727 geschlossenen Traktat zugleich auf 10 Jahre concertirten Tarife ausgeworfen ist, also hingegen auch die Königl. Preuß. Unterthanen von denen über Breslau durch das Continens unserer Kaiserl. Erblande und zwar eben ad exteros, e. g. Venedig p., führenden Waaren keinen höheren Transito zu Breslau zu erlegen, als wie solchem in gleichgedachter Tariffa ausgemessen ist, mithin beiderseits Unterthanen in hoc genere teloniae der Transito, welcher immer ad exteros zu verstehen, gleichgehalten, sie auch beiderseits befugt sein sollen, in jenen Orten, wodurch die Waaren gehen und passiren, ihre Spediteurs anzustellen, jedoch daß diese respectu loci keine fremde sondern daselbst an-

gesessene, einheimische Kauf- oder andere Leute sein sollen. Wegen des Consumozolls aber hat es annoch bei dem, was dicto §^{pho} 3^{tio} gesaget worden, dergestalt sein Bewenden, daß sowohl Uns als des Königes in Preußen Liebden frei bleibe, nach Unserer und Ihro Convenienz sothanen Consumozoll in Unseren und Deroselben Landen zu erhöhen und zu minderen; es wäre dann, daß durch den künftig zu errichten hoffenden Generalcommerzientraktat darüber und wegen der Handlung über Stettin nach der Ostsee noch etwas besonderes beliebet und stipuliret würde.

Wir haben solchemnach diese zwei §^{phos} obverstandenermaßen wie auch sonsten alle übrige Passus und §^{phos} sothanen Traktats so wohl als die dem beigefügte Zollrolle nicht allein allergnädigst hiermit ratifiziren und genehm halten wollen, sondern verbinden Uns auch zugleich auf das kräftigste, alle dasjenige was darin begriffen und Unsererseits zu thun zugesaget worden ist, zur Execution zu befördern und darüber feste Hand zu halten; Alles ohne Arglist und Gefährde.

Zur Urkund dieses Briefes, besiegelt mit Unserm Kaiserl.- und Königl. hiebei gedruckten Sekret-Insiegel; der gegeben ist in Unserer Stadt Graetz den 15ten Julii 1728. Unserer Reiche pp.

Carl
(L. S.)
Francisc. Ferd. Comes Kinsky
R^{is}. B^{ae}. Supr. Cancell.
Ad mandatum Sacrae Caes.
Regiaeque Maj. proprium
Wilhelm Gr. v. Kollowrath.
Johann Christoph v. Jordan.

Wie dann bei diesen neuen Traktat so wohl Ihro Kaiserl. Maj. als auch Ihro Königl. Maj. in Preußen mehrmalen allergnädigste Ratifikation längstens innerhalb 6 Wochen ausbedungen worden. Dessen zu Urkund seind über diesen neuen Traktat zwei gleichlautende Exemplaria verfertiget, das eine auf expressen kaiserl. allerhöchsten Befehl von Ihro Röm. Kaiserl. Maj. Wirkl. Geh. Rath, Kammerherrn und Kanzlern im Königreich Böhmen Philipp Grafen Kinsky, und das andere kraft exhibirter Original-Vollmacht von Ihro Königl. Maj. in Preußen Wirkl. Geh. Etats- und Krieges-Rath, Ministre plénipotentiaire und Envoyé extraordinaire am Röm. Kaiserl. Hofe, auch wirkl. Kammerherrn, Herrn Christian von Brand besiegelt und unterschrieben, auch gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen Wien den 1$^{t.}$ Junii 1737.

106. Erneuerung des am 30. April 1727 mit dem Kaiser geschlossenen Salzlieferungskontraktes. Wien 1737, Juni 5.

Preußische Ratifikation: ... Kaiserl. Ratifikation: ...[1]).

Nach einer Abschrift in Rep. 131. K. 282. R.

Literatur: Hartmann S. 65 f.; Wutke S. 312.

Vgl. die Einleitung S. 326.

Kund und zu wissen seie hiemit: Demnach zwischen Ihro Kaiserl. Maj. Schlesischen Kammer, dann Ihro Königl. Maj. zu Preußen Ober-Salz-Directorio den 12. Aprilis 1706 wegen jährlich käuflicher Ueberlassung 1000 Last Magdeburger-Hallisch gesodenen Salzes ein ordentlicher Contract geschlossen und folgsam anno 1727, den 27. Junii, gleichen Inhalts auf zehen Jahr von Höchstbesagt beeden Ihro Kaiserl. und Königl., dann auch Königl. Maj. Maj. verlängert und um sothanen Contract auf weitere zehen Jahr zu prolongiren, beederseits beliebet worden, als ist anheunt unten gesetzten Dato von Einer Hochlöbl. Kaiserl. Ministerial-Banco-Deputation als Inhaber deren Schlesischen Salz-Geföhlen an einem und Namens Ihro Königl. Maj. in Preußen, dann Dero Wirklich Geheimen Etats- und Krieges-Rath, auch an den Kaiserl. Hof sonders zu Schließung dieses Contracts Königlichen gevollmächtigten Ministre Herrn Christian von Brand anderntheils ein beständiger, unwiderruflicher Contract verabredet und geschlossen worden, wie folget, und zwar:

Erstlich erkläret sich obbesagt Kaiserliche Ministerial-Banco-Deputation, in vorerwähnten zehen Jahren jährlich 1000 Last Magdeburger-Hallisch scharf und weiß gesoden, wohl ausgetrocknetes Salz von Ihro Königl. Maj. in Preußen Ober-Finanz-Directorio käuflich zu übernehmen, mit dem weitern Erbieten, daß, wofern

Zweitens, über sothanes Quantum deren 1000 Lasten ein mehrers an Magdeburgischem Salz erfordert würde, Sie, Kaiserl. Ministerial-Banco-Deputation, jedesmal gegen Weihnachten vorhero dem Königl. Preußischen General-Ober-Finanzen-Directorio solches und wie viel eigentlich über die festgesetzte 1000 Last vonnöthen wäre, erinnern und bekannt machen, womit bei denen Königlichen Cocturen die Anstalt darnach gemachet werden könne; in Ermanglung dessen bleibet es lediglich bei denen jährlich ausgesetzten 1000 Lasten.

[Art. 3—7 stimmt mit geringen Abweichungen wörtlich mit Art. 4—8 des Vertrages vom 30. April 1727 überein.]

Achtens, Se. Königl. Maj. in Preußen, aus besonderer Hochachtung vor Ihro Kaiserl. Maj. p. und in Ansehen der Quantität des Magdeburgischen Salzes, welche Dieselbte vermöge dieses Contracts übernehmen, gewilliget, zu Versorgung Ihro Kaiserl. Maj. Siedereien zu Neusalze, so lang erwähnter Contract währet, jährlich oberwähnter Maßen 200 Last Boy-Salz von Stettin, allwo die Anstalt gemachet

1) Die Daten wurden nicht ermittelt.

werden solle, daß jährlich so viel Boy-Salz dahin geschaffet und parat sein möge, durch die Königliche Lande, und zwar ebenfalls zollfrei, passiren zu lassen, und wiewohlen Eine Löbliche Kaiserl. Ministerial-Banco-Deputation über alle derselben incorporirte Geföhle und was dahin gehörig, ihres Orts von selbsten zu schließen von Höchstbesagter Sr. Kaiserl. Maj. berechtiget, so hat man sich doch beederseits dahin verstanden, daß von Seiten des Königlich Preußischen Herrn Gevollmächtigten von Ende stehenden Tage längstens innerhalb sechs Wochen die Ratification von Sr. Königl. Maj. beigeschaffet und gegen einen gleichförmig von Sr. Kaiserl. Maj. bestätigten Contract ausgewechselt werden solle.

Schließlich und letztlich, ist gleichfalls die Einverständniß beederseits gepflogen und dahin genommen worden, daß zufolge der anno 1727 ertheilten Königlich Preußischen Ratification, welche folgender Maßen lautet: »Und dann Ihro Kaiserl. Maj. bei Ratification sothanen Contracts nur zu 1000 Last jährlich Sich verstanden, auch ferner dabei bedungen, daß wegen Schwindung des Salzes zwischen hier und Breslau zu Nachfüllung derer alldort ankommenden Tonnen jährlich überhaupt 50 Tonnen unentgeltlich geliefert werden möchten, Höchstgedachte Se. Königl. Maj. auch aus besonderer Hochachtung vor Ihro Kaiserl. Maj. dieses annoch sowohl als den ganzen Contract Sich gefallen lassen, als ratificiren und bestätigen Sie denselben kraft dieses in allen Punkten, absonderlich auch die jetztgedachte bei der Kaiserl. Ratification eingedungene Clausul, und wollen, daß darüber steif und fest gehalten werden soll«, fürohin ebenfalls zu etwelcher Übertragung der zwischen Berlin und Breslau sich ergebenden Schwindung Königlich Preußischer Seits zu denen jährlichen bedungenen 1000 Lasten Brandenburger Salz überhaupt 50 Tonnen ohnentgeltlich geliefert werden sollen.

Urkund dessen haben diesen Contract Eine Kaiserl. Ministerial-Banco-Deputation wegen Allerhöchst Ihro Kaiserl. und Königl. Katholischen Maj., und wegen Ihro Königl. Maj. in Preußen Dero Wirklich Geheime Etats- und Kriegs-Rath, an dem Kaiserlichen Hofe anwesend gevollmächtigter Ministre Herr von Brand aus hiezu ausdrücklich ertheilten Königlichen Befehl unterschrieben. So beschehen Wien, den 5. Junii 1737.

---

107. Postvertrag mit der Stadt Arnheim. Arnheim 1739, März 10.

Preußische Ratifikation: . . .[1]). Ratifikation der Stadt Arnheim: 1739, März 25.

Nach dem Exemplar im Archiv des Reichspostamts.

Nadien tot bevordering van de Commercie en facilitering van de Correspondentie tussen de boven en Nederlandse Provintien zedert

1) Datum nicht ermittelt.

eenigen tijd bij die van het Koninglijke Pruijssische Generaal-Post-Ampt specialiter daer toe verordineerde Heeren Commissarien, namentlijk de Heeren Director Henric Willem Rappard en de Krijgs- en Domeijn-Raeden Frans Diderich Schmits en Johan Bertram Arnold Rappard aan de eene, en de Heeren Gecommitteerndens van de Magistraet der Stad Arnhem met name Everard Rudolph Huijgens, Henric Johan van Eck, Arnold Wolfsen, Johan van Harn en Willem Reijnier Brantsen aan de andere sijde verscheijden Conferentien sijn gehouden over het aanleggen van twee Postwagens, welcke beijde van Arnhem tot Sevenaer sullen rijden, dog waer van d'eene d'intentie is van Sijn Coninglijke Majesteijt, om van Sevenaer verder over Cleve na Keulen aan den Rhijn, en d'andere insgelijx van Sevenaer verder over Emmerick en Rees nae Wesel te doen gaen, en men sig eijndelijk ten opsigte van het aanleggen van voorgem: Postwagens tot Sevenaer toe op seeckere conditien heeft vergeleecken, soo is onder ratificatie van Sijn Koninglijke Majesteijt in Pruijssen en gemelde Magistraet tussen de voorn: Commissarien en Gecommitteerdens deese navolgende Reces of Conventie opgerigt geworden.

1.

Sal aan het Koninglijke Pruijssische Generaal-Post-Ampt vrije af- en aenvaert van beijde Postwagens met eijge paerden en Postillons in en uijt Arnhem worden toegestaen, sonder egter enckelde brieven met sulck een Postwaegen te mogen versenden, blijvende egter aan deselve vrij sulcke brieven meede te neemen, die tot de Poststucken behooren, of die met geld beswaert sijn, indiervoegen dat voor het kleijnste packje ten minsten eens soo veel port als voor een enkelde brief bij de Rijdende Post in Arnhem mede gebragt wordende betaelt worde, en voor het overige blijft de inregtinge van de taxe van vragt soo voor de persoonen als goederen alleenlijk gereserveert aan het goedvinden van het Koninglijke Pruijssische Generaal-Post-Ampt.

2.

Gelijk ook aan hetselve word toegestaen van naer desselfs welbehagen soo aen- als aftestellen een of meer beëdigde Post-Commissarien, Posthouders of Postfactoors alsmeede eenige Post-Comtoirs binnen de Stad Arnhem opterigten en te houden, welcke Post-Commissarien en andere tot de Post specteerende persoonen voor haar en hare familien onder de jurisdictie van de Magistraet aldaar staan en gelijk andere Arnhemse Burgers en Inwoonders behandelt sullen worden; met dien verstande verders, dat den Post-Commissaris wel sal vermogen de medegebrachte packgoederen, die transitoir sijn, selfs of door soodaene persoonen, als goedvind, op waegens of schepen, nae andere plaetsen vaerende, te bestellen of doen bestellen, edogh dat

voor soo veel de goederen van de passagiers of die, welcke in de Stad Arnhem geaddresseert sijn en t'huijs hooren, betreft, deselve door de geswooren Kruijers aldaer bestelt en vervoert sullen moeten worden.

3.

Volgens Art. 1. van het Koninglijke Pruijssische Generaal-Post-Ampt aantestellene Post-Commissaris, Posthouder of Postfactoor sullen voor haer huijs of huijsen mogen ophangen een bort op hetwelck geschildert is een Posthoorn met deese onderschrift:

Koninglijke Pruijssische Postwagen van Arnhem tot Sevenaer, van waer men verder kan komen over Cleve naar Keulen aan den Rhyn, Franckfort aan de Main en soo verder op nae Straatsburgh en door het gantsche Rijk; item over Emmerick, Rees en Wesel naar Berlijn etc. of diergelijken.

4.

Vermits ook de Magistraet te Arnhem thans heeft te disponeren over't Veer te Westervoort, soo verbind sig deselve om te besorgen dat die beijde Postwaegens, waervan d'eene d'intentie van Sijn Koninglijke Majesteijt is, om van Sevenaer verder over Cleve naar Keulen s'weecks driemaal, en de ander van Sevenaer nae Wesel tweemael in de weeck heen en weer to doen gaen, op het gem: Veer ieder reijs promt worden overgeset, sijnde veraccordeert, dat den Koninglijke Post-Commissarius ten opsigt van hed Weggeld te Arnhem en't Veergeld te Westervoort van de wagen, dewelcke Sijn Coninglijke Majesteijt van meeninge is van Sevenaer verder op Keulen te senden, de Postillons paerden en de opgeladene packgoederen, alsmede de goederen van de Passagiers daer onder begreepen, jaerlijx promtlijk aen de Magistraet der Stad Arnhem sal betaelen vijfenseventig gulden, en van de wagen, welcke van intentie is verder nae Wesel en Berlijn te senden, mede de Postillons, paerden en opgeladene goederen als voors: daer onder begreepen, vijftig gulden; sijnde nogtans hier onder niet verval de bijwaegen, voor welcke soo wegens Weggeld als Veergeld in de somermaenden tesaemen sal betaelt worden ses stuijvers ieder reijs en in de wintermaenden, te weeten December, Januarius en Februarius, twaalf stuijvers Hollands, gelijk meede de Passagiers altijd gehouden blijven voor haar personen apart 't Veergeld te betaelen; en sal de betaling van voors: Weg- en Veergeld sijn aenvank nemen van dien dag af, wanneer de waegens respective het eerst sullen beginnen te rijden.

5.

Gemelte Postwagens sullen bij nagttijd ieder keer in de Stad werden ingelaeten, gelijk ook des morgens altijd soo nodig sullen werden nijt gelaten, en sullen daervoor jaerlijx

1. aan den Onder-Major vijf Hollandse guldens en

2. aen den Portier twee en een halve gulden tot een Nieuwjaarsgifte gegeven worden. Maar de Passagiers sullen betaelen voor half thien uuren eene stuijver en na half thien twee stuijvers Hollands gewoonlijk Poortgeld.

6.

Sullen deese Koninglijke Pruijssische Postwaegens alle persoonen, waer van daen die ook mogten komen mogen, opneemen en verder brengen.

7.

Op dien dag, als de Koninglijke Postwagen afrijd, sullen geen andere voitures met Passagiers de selfde route mogen nemen, voor en aleer de Postwaegen vier uuren sal afgevaerdigt sijn. Maer daerentegen is deese Postwagen verpligt op sijn gesette uur praecijs afterijden.

8.

Ook sullen de Arnhemse Voerlieden geen Passagiers, Extraposten of vragten en Couriers of Estafetten van beneeden komende (blijvende nogtans het transporteeren van packgoederen, vis of deergelijke op den voet als tegenwoordig en sonder hieronder begreepen te sijn) verder als tot Cleve mogen overbrengen, maer sonder eenige om-, af- of bijweegen te gebruijken, gehouden sijn deselve aan het huijs van den tijdelijken Post-Commissaris, soo veel eenigsints doenlijk en in haar magt is, aftesetten, hoewel nogtans met deese restrictie, dat wanneer jemand soude goedvinden met een gehuurde coets, chaise of wagen in affaires of voor pleijsier in het Clevisch Land of verder optereijsen en ook daermede te retourneren, sal sulks voor als na vrijstaen, sonder dat diergelijken Passagiers of derselver Voerlieden van den Koninglijke Pruijssise Post-Commissaris daerin sullen mogen worden belet.

9.

Ingevalle dat tegens deese gem: 8^{e} art. van de Arnhemse Voerlieden soude worden gepecceert, sullen deselve alsdan door de Magistraet der Stad Arnhem worden geconstringeert, om niet alleen het Extrapostgeld aan de Koninglijke Post-Casse onttrocken, maer daer en boven nog een boete van twaalf gulden Hollands te betaelen.

10.

Dit soo ten opsigte van de Arnhemse Voerluijden sullende plaets hebben, soo is ten aensien van de Cleefsche of elders van boven komende Voerluijden meede versproocken, dat deselve insgelijks geen Passagiers, Extraposten of vragten en Couriers of Estafetten (blijvende

nogtans het transporteeren van packgoederen op den voet als tegenwoordig, en sonder hieronder begreepen te sijn) verder als tot Arnhem sullen mogen overbrengen, maer sonder eenige om-, af- of bijweegen te gebruijken, gehouden sijn deselve aldaer aftesetten, om door de Arnhemse Voerluijden verder nae beneden gebragt te worden, gelijkmeede dat den Post-Commissaris in tempore te Cleef sal verpligt sijn alle soodaene Passagiers, Extraposten of vragten en Couriers of Estafetten, nae beneden gaende, soo veel eenigsints doenlijk en in desselfs magt is, aen de Voerluijden van Arnhem toetevoegen en overtelaeten, bij poene, dat inval 't sij den voorm: Post-Commissaris, 't sij eenige andere Voerluijden, Onderdanen van Sijn Koninglijke Majesteyt, hetselve mogte contravenieren, niet alleen door't Koninglijke Generale-Post-Ampt sullen worden verpligt 't Extrapostgeld, dat daer door bij de Arnhemse Voerluijden word verlooren, te restitueren, maer daer en boven ook moeten betaelen een boete van twaalf guldens Hollands; alles nogtans meede met die restrictie, als art. 8. vermelt, dat, wanneer jemant soude goedvinden met een gehuurde coets, chaise of wagen in affaires of voor pleijsier in Gelderland of verder na beneden te reijsen, en ook daermeede te retourneren, sulx voor als nae sal vrijstaen, sonder dat diergelijke Passagiers of derselver Voerluijden daerin alhier door de Arnhemse Voerluijden sullen mogen worden belet.

11.

Bij aldien ook de ordinaire wagen met Passagiers of goederen mogte beset sijn, sal in sulcken val 't aen den Koninglijken Pruijssischen Post-Commissaris vrijstaen een bijwaegen uijt het Voerluijden-Gild alhier te laeten aenspelen en gebruijken, nogtans soo, dat de vragt volgens het Reglement en het Vheergeld ut supra art. 4to gedisponeert is, daervoor bijsonder sal worden betaelt; en dat inval de Post-Commissaris geen bijwaegen soude goedvinden te gebruijcken, 't alsdan aan een Passagier of Passagiers sal gepermitteert sijn, om aenstonts sonder vier uuren na't afrijden der Postwagen in soo een cas te behoeven te wagten, selfs een wagen aan te laten speelen en daermede deselfde Route tot Cleef of Wesel respectivelijk te vervolgen.

12.

Neemt de Stad van Arnhem over sig, om sorge te draegen, dat het verschot en port bij aflevering der packen, die verder als Arnhem gaen (uijtgesondert het geen op de Postwagen nae Amsterdam geladen werd, waer omtrent met den Postmeester aldaer gehandelt moet worden), ieder reijs promt aan den Koninglijke Pruijssische Post-Commissaris worde betaelt, gelijk vice versa de Koninglijke Post-Commissaris van

packen van beneden komende en nae boven gaende mede het port en verschot tot Arnhem promtelijk sal restitueren.

13.

Die van wedersijds, soo te Cleve als te Arnhem reets bevindlijke Voer-Reglementen sullen, voor soo verre sulx nog niet geschiet is, hinc inde worden gecommuniceert, en soo ook in het toekomende diergelijken mogten emaneeren, sal de eene aan de anderen elcker keer daervan verdere communicatie gewen.

14.

Van zijde der Stad Arnhem word verder daerbij belooft aan den Coninglijke Pruijssischen Postwagen soo verre als sig het Arnhemse territorium uijtstreckt, niet alleen contra quoscunque de behulpsame hand te bieden, maer ook alles, dat tot desselvs bevordering kan dienen, te sullen contribueren.

15.

Insgelijx met toetestaen, dat deese Postwagens, onder wat praetext sulks ook mogt weesen, onder de jurisdictie der Stad Arnhem souden kunnen gearresteert worden.

16.

Alsoo over de voors: twee respective Postwaegens eijgentlijk in deese niet verder is gecontraheert, als voor soo verre die van Arnhem tot Sevenaer toe gaen, en dat dienvolgens jemand verder met deselve willende reijsen of hooger op sijn goederen willende bestellen, altijd van Sevenaer sal moeten gehouden worden op nieuw met het Koninglijke Post-Ampt te handelen, soo sal de Magistraet geen cognitie hebben over quaestien, welcke ter oorsaecke eenige dingen op de waegens gelaeden nae dat Sevenaer gepasseert sijn, mogten verlooren of verergert sijn, of dat andersints nae het passeeren van Sevenaer eenige twist mogt ontstaen, laetende sulx ten eene mael over aan't Koninglijke Pruijssische Generale-Post-Ampt; hoewel 't selve Post-Ampt des niet de min verklaert aen de Vreemde soowel als insonderheijt aen de Arnhemse Borgers en Ingesetenen in soo een cas promte satisfactie van het geen aen haer mogt competeeren, te sullen besorgen, sonder dat deselve de minste jura daervoor sullen behoeven te betaelen.

Dat voorts de Magistraet van Arnhem de cognitie sal hebben over de vier navolgende gevallen:

1° In cas er dispuit tussen eenige Passagiers en den Post-Commissaris te Arnhem over de plaets op de waegen of het opneemen of setten van goederen mogt ontstaen.

2° Inval t'Arnhem de goederen sijn opgelaeden, en dat die tussen Arnhem en Sevenaer (waertoe eijgentlijk, als geseijt, deese Postwaegen tussen beijdersijds Parthijen Contrahenten maer is vastgestelt) vermist of gedeterioreert sijnde, de Geinteresseerde daerover de Post-Commissaris tot Arnhem wilde convenieren.

3° In cas er gesustineert mogt worden, dat de goederen van boven komende alhier niet na behooren of op sijn tijd mogten sijn bestelt en dat daerdoor de Geinteresseerde vermeende schade te lijden.

4° Inval eenig dispuit mogt rijsen tussen den Post-Commissaris en d'Arnhemse Voerluijden over en ter sake van den bijwaegen.

17.

Engelijk men voor het overige van de zijde van Arnhem sig heeft geëngageert, om de wegen aldaer, die de gem: Postwagen passeeren sal, niet alleen op eijgen kosten pro nunc in goede staet te brengen, maer in het toekomende op gelijke wijs te onderhouden, soo verbind men sig ook van de andere sijde ad reciproca, om op eijgen kosten de wegen te maecken en vervolgens die te onderhouden, voor soe verre deselve tot bevordering van de passage dienen konnen, sijnde wijders specialijk bij deese aan die van Arnhem gepermitteert, ten eijnde om aan deselve de behulpsame hand tot 't maecken en onderhouden van gemelte wegen te bieden, dat deselve daartoe het nodige sand soo aen de sijde van Malburgen als aan de Koninglijke Pleij bij de Mont van den Yssul op de plaetsen die aan deselve sullen aangewesen worden, sonder eenige ontgeltenis sullen mogen haelen, mits nogtans dat daerdoor aen Sijn Coninglijke Majesteijts Domeijnen geen schaede werde toegebrogt.

18.

Ten laasten word van weersijden mogmaels belooft, van deesen bovenstaende Contract in alles naukeurig na te sullen komen, entegens deselve geen Contraventie, nog direct, nog indirect toe te staen, nog eenige contrarie Conventien met andere te mogen oprigten of ingaen.

In waerheijds oirconde sijn hiervan twee Instrumenten van gelijke inhoud gemaeckt, waervan het eene, en de hoogduijtse taal geschreeven, door de Heeren verordineerde Commissarien van het Koninglijke Pruijssische Post-Ampt en het ander, in de nederduijtse taal vervat, door de Heeren Gecommitteerden der Stad Arnhem is beteeckent.

Actum Arnhem den 10e Maert 1739.

Everhard Rudolf Huygens. H. J. v. Eck. A. Wolfsen.
Joh. van Harn. W. R. Brantsen.

108. Vertrag mit Frankreich betr. Jülich-Berg. Mit 3 Sekretartikeln. Dabei 2 Protokolle des preußischen Gesandten Luiscius. Haag 1739, April 5.

Preußische Ratifikation: Berlin 1739, April 18. Französische Ratifikation: Versailles 1739, Mai 1.

Akten: Rep. 34. 155 y.

Druck: Droysen, Zur Geschichte Friedrichs I. und Friedr. Wilhelms I. S. 473 ff.

Literatur: Droysen 2, 354 ff.; Waddington S. 354 f.

Vgl. die Einleitungen S. 311 und S. 358.

Das Erlöschen des pfalz-neuburgischen Hauses schien in nächster Aussicht zu stehen, als im Jahre 1737 der Bischof von Augsburg, der letzte Bruder des hochbetagten Kurfürsten Karl Philipp von der Pfalz, gestorben war. Es war vorauszusehen, daß sofort bei Aussterben des neuburgischen Hauses Preußen dem zur Nachfolge berufenen, noch unmündigen Karl Theodor von Sulzbach die Besitznahme von Berg und Ravenstein verwehren würde, aber die pfälzische Politik hatte sich schon seit langem durch Anschluß an Frankreich gegen einen Angriff zu sichern gesucht. Die Enttäuschung, die Kurpfalz und das Haus Sulzbach erfahren hatten, als ihnen die Abkommen des Kaisers mit Preußen von 1726 und 1728 bekannt wurden, hatte Frankreich auszunutzen verstanden und im Vertrage von Marly, 15. Februar 1729, hatte es Kurpfalz eng an sich gekettet: Kurfürst Karl Philipp verpflichtete sich hier zu völliger Neutralität gegenüber Frankreich in- und außerhalb des Reiches, wofür Ludwig XV. ihm und dem Hause Sulzbach die Garantie ihrer Ansprüche auf Jülich und Berg aussprach[1]*. In der Tat hat denn auch Kurpfalz, als in den nächsten Jahren der polnische Thronfolgestreit zum Kriege zwischen dem Kaiser und Frankreich führte, dem letzteren gegenüber eine wohlwollende Neutralität beobachtet. Als der Friede wiederhergestellt war, haben der Kaiser und Frankreich sich gemeinsam der pfälzischen Interessen angenommen, und nachdem auch England und Holland hierfür gewonnen waren, ließen diese vier Mächte in Berlin identische Noten überreichen*[2]*: darnach sollte Preußen ihnen die Vermittlung eines Vergleiches überlassen und nach dem Tode des Kurfürsten dem Pfalzgrafen von Sulzbach die provisorische Besitznahme von Jülich und Berg gestatten. Während England und Holland sich bald wieder zurückzogen, beharrten der Kaiser und Frankreich bei ihrer Politik und schlossen im Januar 1739 einen geheimen Vertrag*[3]*, wonach nach dem Tode Karl Philipps dem Pfalzgrafen von Sulzbach die streitigen Gebiete für zwei Jahre überlassen und jede Einmischung Preußens abgewiesen werden sollte.*

1) Vgl. Rosenlehner S. 420 ff. 2) Vgl. hierzu Arneth, Joh. Chr. Bartenstein (Archiv f. österr. Geschichte 46, 144 f.). 3) Bittner a. a. O. S. 163: 1739, Januar 13. Versailles. Die Ratifikationen dieses Vertrages sind nicht ausgewechselt worden.

Als dieses Abkommen unterzeichnet wurde, waren aber schon seit einigen Monaten über das gleiche Objekt Verhandlungen zwischen Frankreich und Preußen im Gange, die, um keinen Argwohn zu wecken, im Haag zwischen dem dortigen preußischen Gesandten Luiscius und dem französischen Gesandten Marquis de Fénelon geführt wurden und die kurz nach Unterzeichnung des Vertrages zwischen Frankreich und dem Kaiser zum Abschluß führten.

An das Abkommen von Marly, in dem doch Frankreich dem pfälzischen Hause Jülich und Berg garantiert hatte, hatte sich die französische Diplomatie nie streng gebunden gefühlt, und schon seit Jahren bemühte sie sich darum, einem Ausgleich zwischen den Wünschen des Mannheimer und des Berliner Hofes die Wege zu ebnen und sich dabei um so mehr in den Vordergrund zu schieben, je mehr die Entfremdung zwischen Berlin und Wien gerade wegen der Behandlung, die Friedrich Wilhelm in der jülich-bergischen Sache erfuhr, sich steigerte.

Im Februar 1738 hatte die Überreichung der identischen Noten in Berlin die Stimmung gegen den Kaiser gereizter denn je werden lassen, und schon im Monat darauf machte Fénelon Luiscius gegenüber Andeutungen über die Absicht seiner Regierung, die jülich-bergische Frage in gütlicher Weise beizulegen. Friedrich Wilhelm äußerte hierauf im Mai seine Neigung, sich mit Frankreich zu verständigen, unter der Bedingung, daß ihm ganz Berg mit Düsseldorf überlassen würde. Schließlich gestattete er aber die Verhandlungen mit Fénelon auch dann, als dieser im September die Abtretung eines Teiles des Herzogtums Berg an den Pfalzgrafen von Sulzbach als die notwendige Voraussetzung einer Verständigung bezeichnete, und auch in die geforderte Zahlung einer Entschädigung an den Pfalzgrafen willigte er endlich. Die Unterhandlungen über die Abgrenzung des abzutretenden Gebietes und über die Höhe der Entschädigung führten erst nach mehreren Monaten zur Aufstellung eines Vertragsentwurfs: am 8. März übersandte Luiscius dieses von französischer Seite aufgestellte Projekt[1]*, das dann unterm 20. März durch ein Gegenprojekt aus Berlin beantwortet wurde.*

Von den Punkten, die in den vorhergehenden Verhandlungen vor allem erörtert worden waren, war die Zahlung einer Entschädigung von 1 Million Talern von preußischer Seite[2]*) schon vor Abfassung des französischen Entwurfes zugestanden worden, dagegen war die Abtretung von Ravenstein an Preußen in diesem noch nicht festgesetzt, und auch von einer Garantie Frankreichs war darin noch nicht die Rede. Da aber jetzt Fénelon sich zur Abtretung Ravensteins bereit erklärte und auch einer Abgrenzung des abzutretenden Gebietes im Sinne der preußischen Vorschläge zustimmte, so*

---

1) Die Abweichungen desselben von dem endgültigen Vertrage vgl. in den Anmerkungen. 2) Über ähnliche Erbietungen, zu denen sich Preußen Kurpfalz gegenüber schon 1736 bereit erklärt hatte, vgl. Droysen 2, 305.

verfügte der König in einer Finalresolution an Luiscius vom 8. April die Unterzeichnung des Vertrages, auch ohne daß die Garantie von seiten Frankreichs ausdrücklich ausgesprochen war. Schon unterm 7. April aber berichtete Luiscius in einem in Berlin am 13. eingegangenen Schreiben, daß Fénelon in einer die Möglichkeit jedes weiteren Hinhaltens ausschließenden Form die sofortige Unterzeichnung des Abkommens gefordert und daß er sich dazu entschlossen habe, nachdem Fénelon ihm die in den Text des Vertrages aufzunehmende Garantie von seiten Frankreichs zugestanden habe.

Das Geheimnis des Vertrages bemühte man sich auch weiterhin zu bewahren: durch Verfügung vom 16. April wurde der Geheime Kanzlist Schünicke beauftragt, als angeblicher Kaufmann Jakob Kirschbaum nach dem Haag zu reisen, um dort von Luiscius die französische Ratifikation entgegenzunehmen. Diese wurde unter dem Datum des 1. Mai ausgestellt und von den beiderseitigen Bevollmächtigten wurden am 12. Mai die Ratifikationen ausgetauscht.

In einer Resolution vom 18. April wurde Luiscius erklärt, daß er bei Unterzeichnung des Vertrages dem französischen Bevollmächtigten nicht hätte »den Rang geben«, sondern daß er das eine Exemplar allein zeichnen und darin den Namen seines Monarchen überall hätte voranstellen sollen. Luiscius sollte nun bei Auswechslung der Ratifikationen an Fénelon eine Deklaration ausstellen, des Inhalts, daß jenes Verhalten »zu keiner Consequenz gezogen, sondern Wir uns für künftig die Gleichheit mit der Krone Frankreich in dergleichen Ceremonialdingen vorbehalten«. Für den Fall, daß der französische Bevollmächtigte sich weigern sollte, diese Deklaration entgegenzunehmen, sollte Luiscius sie mündlich ausstellen und darüber ein Protokoll unter seinem Petschaft nach Berlin einsenden. In der gleichen Form sollte er ferner an Fénelon erklären, daß unter der im Vertrage festgesetzten Entschädigungssumme von 1 Million d'écus monnaie d'Empire keine million d'écus de Banque sondern 1 Million d'écus monnaie courante d'Empire, jeder Reichstaler zu 24 guten Groschen gerechnet, zu verstehen sei[1]*). Da Fénelon in der Tat sich weigerte, diese Deklarationen entgegenzunehmen, brachte Luiscius seine mündlichen Erklärungen zu Protokoll und übersandte sie am 12. Mai nach Berlin.*

Sa Majesté Très-Chrétienne et Sa Majesté le roi de Prusse ayant considéré les troubles qui pourraient arriver un jour à l'occasion des affaires de Berg et Juliers et renouveler les divisions qui ont duré depuis l'an 1609 jusqu'à l'année 1669, étant persuadées que rien ne serait plus important à la tranquillité publique que de pouvoir fixer irrevocablement et à perpétuité l'état de cette affaire par un accommodant définitif et sans retour, et voulant, d'ailleurs, prévenir tout ce qui pourrait, en quelque temps que ce soit, compromettre ensemble

1) Nach einer Notiz Thulemeiers war der écu de banque je nach dem Kurs 32—33 gute Groschen wert.

Leurs susdits Majestés, elles sont entrées en pourparler, par la voie de leurs ministres à La Haye, sur les moyens de remplir ces objets si dignes de leur prévoyance et si conformes au désir qu'elles ont également, d'entretenir entre elles l'union et l'amitié la plus étroite. Pour cet effet, elles ont donné leurs pleins pouvoirs, savoir Sa Majesté Trés-Chrétienne au sieur Gabriel Jacques marquis de Fénelon, lieutenant-général de ses armées, gouverneur du Lucsnoy, conseiller d'État d'épée, nommé chevalier de ses ordres et son ambassadeur auprès des États-Généraux des Provinces Unies, et Sa Majesté le roi de Prusse au sieur Abraham George Luiscius, son conseiller privé et son envoyé extraordinaire auprès desdits États-Généraux des Provinces Unies, lesquels, après plusieurs conférences et en vertu desdits pleins pouvoirs dont les copies sont insérées de mot à mot à la fin du présent traité, sont, au nom de Leurs susdits Majestés, convenus des articles suivants.

Article 1.

Immédiatement après la mort du Sérénissime Électeur palatin sans enfants mâles appartiendra en toute propriété à Sa Majesté le roi de Prusse la partie du duché de Berg, comprise entre la rivière d'Agger et une ligne qui sera tirée[1]) de la rivière d'Anger à une demi-lieue de distance d'Angerort droite à Serem, et de Serem sera de nouveau tirée droite comme pour aller au pont de Troistorp sur l'Agger, mais, avant d'y arriver, et à la hauteur de Westerhoven, elle fera un coude en dedans pour venir tomber à l'Agger, vis-à-vis la chute de la rivière de Sieg dans l'Agger, en sorte que le surplus dudit duché, consistant dans tout ce qui est au delà de l'Agger, et la portion renfermée entre le Rhin, la rivière d'Anger et la ligne qui vient d'être désignée restera et demeurera à la maison palatine, et le château de Mülheim sera compris en dedans de ladite ligne du côté qui demeurera à la maison palatine.

Le roi de Prusse ne fera aucun changement, de quelque nature qu'il puisse être, à l'état de la religion dans le partage réglé ainsi que dessus, comme aussi il s'engage de laisser subsister en leur entier les privilèges de la noblesse, des villes, des corps et communautés, sans y rien altérer ni innover.

Pareillement ne pourront, le sérénissime roi de Prusse dans la partie qui lui appartiendra, ni la sérénissime maison palatine dans

1) In dem französischen Entwurf heißt es von hier ab weiter: »du pont de Troisdorff en droite ligne jusqu'à Serem et de là aboutissant à la rivière d'Anger à une demi-lieue de distance d'Angerort; en sorte que le surplus du dit duché consistant dans tout ce qui est au delà de l'Agger et la portion renfermée entre le Rhin, la rivière d'Anger et la dite ligne restera et demeurera à la maison palatine. Le roi de Prusse ne fera. . . .«

celle qui lui restera, construire aucune nouvelle forteresse ni aucune nouvelle place de guerre.

Article 2.

Au moyen des conditions stipulées par le précédent article Sa Majesté le roi de Prusse, tant pour lui que pour ses successeurs à perpétuité, renonce à toute réversion au reste des États et pays faisant partie de la succession de Berg et Juliers, lesquels demeureront à perpétuité à la maison palatine et ses descendants mâles ou femelles, en quelque ordre et degré que ce soit[1]); bien entendu que ladite renonciation ne sera valable et que la maison palatine ne pourra en profiter qu'en donnant une renonciation entièrement réciproque à tout ce que Sa Majesté le roi de Prusse possède présentement de l'ancienne succession de Clèves et à tout ce qui lui doit échoir par le présent accord, sans que ladite sérénissime maison palatine puisse, de son côté, prétendre aucune réversion.

Renoncera spécialement la sérénissime maison palatine à tout droit qu'elle pourrait prétendre, à quelque titre que ce soit, sur la seigneurie de Ravenstein, laquelle, à la mort de sérénissime Électeur, appartiendra en toute propriété au roi de Prusse; bien entendu qu'il sera tenu de s'en accommoder avec les Seigneurs États-Généraux des Provinces Unies[2]) par échange ou autrement; à quoi la sérénissime maison palatine déclarera ne vouloir rien prétendre.

Article 3.

Sa Majesté le roi de Prusse, pour donner à la sérénissime maison palatine une marque de son amitié, promet qu'en même temps qu'elle entrera en possession du partage qui lui est destiné par le premier article du présent traité, il fera payer, une fois pour toutes, à ladite sérénissime maison une somme d'un million d'écus, monnaie d'Empire, de laquelle somme d'un million d'écus ladite sérénissime maison palatine disposera à son gré comme de chose à elle appartenante, de tout ce que dessus, le sérénissime roi de Prusse se déclarant et reconnaissant content et satisfait.

---

1) Im französischen Entwurf heißt es von hier ab weiter: »renonce spécialement Sa Maj. le roi de Prusse à tout droit qu'il pourrait prétendre, à quelque titre que ce fût, sur la seigneurie de Ravenstein, bien entendu que la sérénissime maison palatine sera tenue de s'en accommoder avec les Seigneurs États-Généraux des Provinces Unies par échange ou autrement, à quoi le sérénissime roi de Prusse déclare ne vouloir rien prétendre.« 2) Vgl. über die Lehnsansprüche der Generalstaaten an die Herrschaft Ravenstein die Bestimmungen der Verträge vom 1. September 1668 und 2. Juni 1670 (v. Moerner S. 330 u. 337).

Article 4.

Comme l'importance du secret que l'on promet de continuer à observer de part et d'autre sur le présent traité, n'a pas permis de sonder encore quelles pourraient être les dispositions du sérénissime Électeur palatin sur les conditions d'un accommodement, Sa Majesté Très-Chrétienne, immédiatement après la ratification du présent traité, et sans cependant en compromettre le secret, agira par toutes les voies les plus capables d'engager le sérénissime Électeur palatin à accepter le plan d'accommodement ci-dessus stipulé et à en donner son acte d'acceptation, avec [1]) les renonciations réciproques, en bonne et due forme.

Article 5.

Au cas que le sérénissime Électeur palatin vînt à décéder, avant que Sa Majesté eût pu le déterminer à accepter l'accommodement ci-dessus convenu, alors Sadite Majesté consent, non seulement de ne donner à ladite maison palatine aucun secours ni protection contraire à l'exécution du présent acte en tous ses points et articles, mais même de laisser Sa Majesté le roi de Prusse se mettre en possession pleine et entière du partage convenu par le premier article du présent traité, sans l'outrepasser en rien; promettant Sadite Majesté le roi de Prusse qu'en aucun temps et pour quelque considération que ce soit, elle ne pourra prétendre aucune portion plus étendue de ladite succession, et que, du reste, elle exécutera fidèlement tout ce qui est contenu en tous les articles du présent traité [2]).

Sa Majesté Très-Chrétienne, en promettant tous les soins possibles pour que le partage ci-dessus convenu soit accepté par l'Électeur palatin, s'engage, pour elle et pour ses successeurs à perpétuité, de garantir de toutes ses forces, en faveur de Sa Majesté le roi de Prusse et de ses successeurs, contre toute autre puissance, sans exception, les pays et seigneuries qui lui doivent échoir par ledit partage, toutes les fois que Sa Majesté Très-Chrétienne en sera requise par Sa Majesté le roi de Prusse.

Ledit traité restera dans le plus grand secret; il sera ratifié par Sa Majesté Très-Chrétienne et par Sa Majesté le roi de Prusse, et les ratifications en seront échangées dans l'espace de cinq semaines, à compter du jour de la signature ou plus tôt, s'il est possible.

En foi de quoi nous soussignés, en vertu des pleins pouvoirs respectifs, avons signé le présent traité et y avons apposé les cachets de nos armes. Fait à La Haye le 5 avril 1739.

(L. S.) Le Marquis de Fénelon. (L. S.) A. G. Luiscius.

1) »avec — réciproques« fehlt im französischen Entwurf. 2) Der folgende Abschnitt fehlt im französischen Entwurf.

Articles secrets.

Article 1.

Sa Majesté Très-Chrétienne et Sa Majesté le roi de Prusse se concerteront ensemble sur le temps et la manière de demander la confirmation impériale, de laquelle cependant on ne fera dépendre en aucune façon l'exécution de tout ce qui vient d'être réglé entre Leursdites Majestés.

Article 2.

Sa Majesté Très-Chrétienne ayant fait connaître à Sa Majesté le roi de Prusse qu'en même temps qu'on travaillera à obtenir le consentement du sérénissime Électeur palatin, un moyen efficace pour y réussir plus sûrement, serait que Sa Majesté le roi de Prusse voulût montrer qu'elle s'intéresse à la tranquillité de la régence après la mort dudit sérénissime Électeur palatin, si elle arrivait, avant que le sérénissime prince de Sulzbach fût en âge de majorité, selon les lois de l'Empire, Sa Majesté le roi de Prusse déclare d'avance qu'en tout ce qui pourra concerner ladite régence, si le cas arrive, elle agira d'un plein concert avec Sa Majesté Très-Chrétienne, et spécialement qu'elle ne s'opposera point à ce que le sérénissime électeur de Bavière exerce la tutelle et administration du prince de Sulzbach pendant sa minorité, et d'employer tous ses offices en concourant à tout ce qui pourra contribuer à la tranquillité et au soutien d'un pareil arrangement.

Article 3.

Sa Majesté Très-Chrétienne et Sa Majesté le roi de Prusse se réservent à prendre, selon les conjonctures et les besoins des circonstances, tels engagements plus particuliers qu'elles estimeront convenables à leurs intérêts réciproques, déclarant d'avance qu'elles les regardent respectivement comme une seule et même chose.

Les présents articles séparés auront la même force que s'ils avaient été insérés de mot à mot dans le traité conclu et signé cejourd'hui. Ils seront ratifiés de la même manière, et les ratifications en seront échangées dans le même temps que le traité.

En foi de quoi etc.

(L. S.) Le Marquis de Fénelon. (L. S.) A. G. Luiscius.

Protokoll 1.

Je soussigné, ministre de Sa Majesté le roi de Prusse à La Haye, déclare que Sa Majesté, ayant vu que dans les deux exemplaires du traité d'accommodement sur la succession de Juliers et Berg, que j'ai eu l'honneur de signer avec M. le marquis de Fénelon, ambassadeur de France, le 5 du passé, l'alternative du rang pour Sa Majesté le

roi de Prusse, fondée entre autres sur un article séparé du traité érigé à Utrecht entre le Roi et ladite Couronne, n'a pas été observée, suivant laquelle alternative le nom de Sa Majesté aurait, dans l'un des exemplaires, dû être mis partout devant celui de Sa Majesté Très-Chrétienne, comme le nom de Sa Majesté Très-Chrétienne aurait pu de même partout précéder celui de Sa Majesté de Prusse dans l'autre exemplaire, Sa Majesté m'a ordonné de déclarer que, bien que ce défaut de l'alternative du rang eût pu être rectifié dans les instruments de ratifications, cependant, pour éviter tout ce qui pourrait, tant soit peu, retarder la conclusion finale de cette affaire salutaire, elle a mieux aimé se contenter en cette occasion, pour la conservation de son droit, de faire déclarer à M. l'ambassadeur de France, en faisant avec ce ministre l'échange des ratifications, comme je le déclare au nom de Sadite Majesté en la meilleure forme que faire se puisse, de bouche et par le présent écrit, que Sa Majesté entend que l'omission de l'alternative qui se trouve dans les instruments susdits de l'accommodement, tant du traité que des ratifications, n'apportera aucun préjudice en aucun temps audit droit de Sa Majesté, ni ne pourra jamais être citée pour servir de règle ni d'exemple pour d'autres traités que le Roi pourrait avoir l'honneur de faire à l'avenir avec Sa Majesté Très-Chrétienne, mais que son droit d'alterner, quant au rang, avec Sadite Majesté Très-Chrétienne, comme avec les autres têtes couronnées, doit lui rester toujours et partout en son entier.

En foi de quoi, j'ai dressé cette déclaration et l'ai signée de mon nom pour la remettre à M. l'ambassadeur de France conjointement avec les ratifications dudit traité, et je prie Son Excellence de vouloir bien m'en donner un mot de reçu pour ma décharge.

Fait à La Haye ce 8. mai 1739.

A. G. Luiscius.

Je soussigné, ministre de Sa Majesté le roi de Prusse, ayant déclaré de bouche tout ce que contient l'écrit ci-dessus, à M. le marquis de Fénelon, ambassadeur de France, en lui présentant, en même temps, la même déclaration par écrit, ce ministre ayant refusé absolument de la recevoir sous divers prétextes, j'ai dressé, conformément aux ordres du Roi, cet acte verbal de ce qui s'est passé, afin de servir de témoignage que ladite déclaration et protestation a été faite de bouche et offerte par écrit à M. l'ambassadeur de France au sujet de l'alternative du rang, omise dans les instruments tant du traité susdit que des ratifications, pour empêcher que par cette omission ledit droit de Sa Majesté de Prusse ne reçût quelque atteinte, mais qu'il demeurât sauf et entier pour l'avenir; étant à appréhender que, Sadite Majesté ne formant aucune contradiction sur ladite omission, son silence ne fût interprété comme un consentement.

En témoin de ce que dessus, j'ai signé la présente, et j'y ai mis le cachet de mes armes.

Fait à La Haye ce 8. mai 1739.

(L. S.) A. G. Luiscius.

Protokoll 2.

Sa Majesté le roi de Prusse, en consentant à ce qui est contenu dans le troisième article du traité d'accommodement au sujet de la succession de Juliers et Berg, signé le 5 du passé, savoir que, lorsque Sa Majesté de Prusse prendra possession du pays qui lui doit revenir par ledit traité, elle donnera à la maison palatine, comme une marque de son amitié, un million d'écus, monnaie d'Empire, n'ayant donné ce consentement qu'en désignant (comme elle a fait expressément par son contre-projet) qu'elle entendait des écus d'Empire de 24 bons grosches chacun; et moi, soussigné, ayant, non seulement lors de la communication dudit contre-projet, mais aussi auparavant et en toute autre occasion après, déclaré souvent que le Roi n'entendait d'autres écus que ceux qu'on appelle ordinairement écus d'Allemagne, qui font environ 2 francs de Hollande, qui reviennent aux 24 bons grosches, sans que M. le marquis de Fénelon ait absolument dans le traité que j'ai signé avec ce ministre, voulu admettre la désignation de 24 bons grosches, disant que, ne connaissant pas la matière des monnaies et ignorant ce que c'étaient que de bons grosches, il était obligé de s'en tenir aux termes du projet envoyé par sa cour; que le terme de monnaie d'Empire, selon lui, devait porter sa signification fixe sans équivoque; et là-dessus ayant réitéré souvent audit ambassadeur que le terme de monnaie d'Empire était vague, y ayant plusieurs sortes d'écus d'Empire; et bien que selon la règle ordinaire, quand aucune désignation particulière n'est ajoutée, l'on n'entendait pas ce terme, sinon que des écus courants et ordinaires, qui sont de 24 bons grosches; que cependant, pour prévenir les disputes, j'avais dit souvent à lui, ambassadeur, que le Roi m'avait ordonné de désigner la sorte d'écus d'Empire, à laquelle Sa Majesté consentait, ainsi que je l'avais désignée; et, enfin, que le Roi n'avait entendu et ni pouvait ni ne voudrait entendre absolument que des écus courants de 24 bons grosches: à présent, en faisant l'échange des ratifications, conformément aux ordres nouveaux et précis de ma cour, je dois encore, dans le même but, savoir de prévenir toute dispute, réitérer la même déclaration de bouche et la remettre par écrit, avec lesdites ratifications, à M. l'ambassadeur de France, en le priant de vouloir bien m'en passer un mot de reçu pour ma décharge.

Fait à La Haye ce 8. mai 1739.

A. G. Luiscius.

Je soussigné, envoyé de Sa Majesté le roi de Prusse à La Haye, ayant déclaré de bouche tout ce que contient l'écrit ci-dessus, à l'ambassadeur de France, en lui présentant cet écrit avec les ratifications du traité et articles secrets, cet ambassadeur ayant refusé absolument de l'accepter, sous divers prétextes, j'ai dressé cet acte verbal de ce qui s'est passé, que j'ai mis au-dessous de ladite déclaration, afin de servir de témoignage que ladite déclaration et protestation a été faite de bouche et présentée ainsi par écrit audit M. l'ambassadeur de France, dans l'intention de prévenir toute dispute sur la valeur des écus désignés par la désignation vague et générale de monnaie d'Empire au troisième article dudit traité et auquel article le Roi n'a jamais consenti que sous la désignation spéciale d'écus de 24 bons grosches chacun.

En témoin de ce que dessus, j'ai signé la présente et y ai mis le cachet de mes armes.

Fait à La Haye ce 8. mai 1739.

(L. S.) A. G. Luiscius.

Sachregister.

Amnestie 9. 10.
Archive 95. 102. 119. 235. 382. 414.
Auswanderungsrecht 12.

Bergwerkssachen 40. 66. 146. 441—444.
Brauwesen 65. 66. 105.

Ceremoniell u. Rang 14. 69—73. 224. 225. 338. 373—376. 480. 484. 485.

Desertion 118. 223. 237. 251. 284. 294—299. 445. 466. 467.
Dissidenten 396. 397.
Domstiftspräbende 386. 387.

Eheverträge 194—199. 276—278. 381—384.
Eisenhandel 11. 41.
Erbanwartschaft u. Sukzessionsrecht, preußisches 2. 178—185. 194—199. 266—279. 284—286. 293. 312. 313. 317—319. 358. 359. 363—368. 371—373. 382—391. 404—417. 428. 429. 436. 439. 440. 478—487.

Fischerei 64.
Flotte u. Transportschiffe 91. 109. 114. 131. 132. 140. 147—149. 202. 219—221. 242. 281. 282. 289. 306.
Forst- u. Jagdwesen 24. 25. 62—65. 146. 379. 387. 465.
Freiheit des Gewissens 61.
Fürstengut 254. 255. 330—339. 442.
Fürstenzoll 253.

Gens amicissima 236. 237. 307.
Geschenke 359. 418.
Gleichgewicht, europäisches 289.
Grenzsachen 99—108. 161—164. 184. 215—218. 231. 232. 251. 336—339. 377—381. 387. 391. 421. 422. 445—448. 459—462. 463—466.
Güterreduktion, schwedische 232. 233.

Handel u. Schiffahrt 39—42. 111. 116. 117. 119. 134—136. 145—147. 171. 183. 185—190. 217—219. 228. 229. 235. 236. 251. 253—256. 288. 307. 322—339. 346—357. 441. 442. 467—471.
Hofstaat 43. 44. 60. 146. 373—376. 441—445.
Holzhandel 11. 64. 66. 146. 147. 236. 254. 334. 441—444.
Huldigung 1. 23. 180.

Jus episcopale 59. 60.
Jus fisci 62.
Jus praesidii 101.
Jus primarum precum 390.
Justiz 6. 7. 60. 61. 103. 137. 138. 236.

Kaiserwahl 371.
Katholische Religion 6. 10. 11. 47. 54. 223—225. 343—346. 367. 368. 372.
Kolonien 185—190.
Konfirmation, kaiserliche 99. 100. 107. 115. 213. 267. 274. 318. 388. 390. 484.
Königswürde, preußische 1—3. 13. 214. 215.
Konservatorium, kaiserliches 418. 427.
Kornhandel 39—42. 254.
Kreisverfassung 16. 67—73. 139. 143. 144. 166. 231. 340. 342. 386. 419. 425.

Lehnwesen 5. 6. 10. 11. 83. 94. 137. 142. 206—208. 232. 234. 319. 320. 369. 370. 378—381. 387. 402. 423. 445.

Marschreglement 53. 77—80.
Mühlensachen 64.
Münzregal 62.

Patronat 83. 94. 387.
Polizeiwesen 66.
Postwesen 26—28. 42—46. 119. 138—142. 174. 175. 190—194. 208. 209. 216. 237. 238. 255—265. 299—301. 455—458. 462. 463. 471—477.
Pragmatische Sanction 312. 315. 316. 321. 358—362. 367. 397—399.
Privilegium de non appellando 312. 313.
Protestantische Religion 47. 54. 55. 168. 223—225. 232. 280. 285. 290. 291. 343—346. 396. 397. 403. 419.
Publikation der Gesetze 61. 62.

Reichshofrat 104. 107. 168. 182. 267. 271. 274. 384. 390.
Reichskammergericht 107. 384.
Reichstag 156. 168. 223—225. 231. 247—250. 292. 319. 345. 369. 403. 424.
Rekrutendurchmarsch 458. 459.
Rekrutenlieferung 25.

Säkularisierte Stifter 343—346.
Salzhandel 146. 254. 322—325. 331—336. 470—471.
Schiedsrichter 184. 392.
Schulwesen 60. 61.
Schutzrecht 101.
Sprache der Verträge 151. 158.
Steuern 60. 61. 65. 66. 102. 137. 138. 143. 144. 346—357. 378. 380.

Titel u. Wappen 14. 180. 385. 393. 394. 407. 410. 411.
Tuchhandel 348. 354.

Wahlkapitulation, kaiserl. 182. 317.
Wasserbauten 379.
Weinhandel 254.
Werbungsexzesse 294—296. 391.
Witthum 277. 383.

Zollwesen 7. 10. 11. 62. 102. 103. 106. 107. 115. 117. 134—136. 183. 193. 217. 231. 235—237. 252—255. 262. 323—339. 412. 467—469.

Orts- und Personenregister.

Aachen 256.
Achenbach, preußischer Diplomat 123. 124.
Afferden, Herrschaft 5.
Afrika 119. 185—190.
Agger, Nebenfluß der Sieg 481.
Aken, Amt 145. 146. 441—445. 466.
Aland, Nebenfluß der Elbe 83. 94.
Albrecht Wolfgang, Markgraf von Brandenburg-Bayreuth 266—275.
Alexander Sigismund, Bischof von Augsburg 279. 364. 478.
Alphen, van, holländischer Deputierter 80.
Alsleben a. Saale 380. 457.
Altdamm, Stadt 154. 229. 239.
Altena, Schloß 388.
Alt-Landsberg 80. 83.
Altmark 215. 217. 391.
Amerongen, van, holländischer Deputierter 80.
Amsterdam 169. 172. 174. 185. 186. 223. 257. 475.
Anger, Nebenfluß des Rheins 481.
Angerort 481.
Anhalt-Bernburg, Fürstentum 26—28. 145—147. 174. 207. 377—381. 440—445. 455—458.
Anhalt-Dessau, Fürstentum 206—208.
Anhalt-Harzgerode, Fürstentum 145. 456.
Anhalt-Köthen, Fürstentum 463—466.
Anklam 32. 82. 93. 111. 112. 139—142. 216. 238.
Anna, russische Kaiserin 395. 429. 431.
Anna, Königin von Großbritannien 3. 13. 25.
Anna, Herzogin von Kurland 194—199. 276—278.
Anna Iwanowna vgl. Anna, Herzogin von Kurland.
Ansbach vgl. Brandenburg-Ansbach.
Anselm Franz, Fürst von Thurn und Taxis 255—261. 299—301.
Anton Ulrich, Prinz von Braunschweig-Bevern 437.
Arguin 186. 187.
Arnheim, Stadt 471—477.
Arolsen 462.
Aerssen, Herrschaft 5.
Aschersleben 26—28. 456. 458.
Astrachansche Expedition 196.
August II., König von Polen, Kurfürst von Sachsen vgl. Polen bzw. Sachsen.
August III., König von Polen, Kurfürst von Sachsen 223. 431. 449.
August Ludwig, Fürst von Anhalt-Köthen 377.
August Wilhelm, Prinz von Preußen 436. 437. 439. 440.
August Wilhelm, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel 417.
Aylva, H. van 406. 415. 417.

Baden, Frieden zu 151, 155. 156. 170. 172.
Baden-Durlach 416.
Baleman, H., Lübeckischer Sekretär 46.
Bamberg, Bistum 267.
Bartenstein, J. C. Frhr. v., kaiserlicher Staatssekretär 399.
Bartholdi, Ch. F. Frhr. v., Oberappellationsgerichtspräsident 67.
Baruth, Stadt 194.
Bassewitz, H. F. v., holstein-gottorpischer Diplomat 16. 22—24. 37—39.
Bayern, Kurfürstentum 484.
Bayreuth vgl. Brandenburg-Bayreuth.
Beeskow, Stadt 192. 193.
Belt, Meerenge 117. 135.
Benneckenstein, Amt 445—448. 459—462.
Bentheim, Grafschaft 384—391.
Berg, Herzogtum 313. 318—320. 358. 364—367. 370. 373. 478—487. Vgl. auch Jülich-Bergische Succession.
Bergmann, F. C., sächsischer Kommissar 353. 356.
Berlin[1] 43. 140. 165. 193. 194. 257. 278. 300. 323. 324. 328. 354. 457. 463. 471. 473.
Bernburg, Amt 146. 443. 444.
Bernburg, Stadt 26—28. 146. 174. 175. 193. 380. 441—445. 456. 459.
Bernstorff, A. G. v., hannoverscher Minister 178. 215.
Bestuscheff, russischer General 395.
Biel, Stadt 13.
Bielefeld 191. 259. 300. 301.
Biron, E. J. Grf. 431.
Blankenburg, Fürstentum 417. 424. 447. 448. 459—462.
Blankenburg, Stadt 460. 462.

1) Die Erwähnungen Berlins als Sitzes der Regierung sind nicht verzeichnet.

Bocholt, Stadt 262—264.
Böhmen 205.
Bois-le-Duc, brabantische Mairie 5. 161—164.
Boizenburg, Stadt 43. 44. 192.
Bolingbroke, Lord, englischer Minister 26.
Bonn 262.
Borcke, A. B. v., Kabinetsminister 17. 313. 314. 320. 321. 358. 359. 370. 371. 373. 392. 396. 399. 406. 418. 419. 432. 450. 455.
Borcke, C. W. v., Legationsrat 417.
Boreel, W., Schöffe zu Amsterdam 186. 190.
Borgh, J. van den, Bürgermeister zu Leyden 463.
Bors, v., Reichspostmeister 256.
Bourbon, Haus 433.
Brabant 19. 20. 162. 191. 453.
Brabeck, Familie v. 387.
Brandenburg, Kurfürstentum bzw. Haus 47. 58. 67. 83. 94. 99. 100. 139. 143. 179. 180. 195. 196 217. 224. 225. 231. 232. 266—275. 276—278. 302. 310. 312—318. 320. 345. 361. 364—366. 369—371. 373. 381—385. 388. 389. 403. 404—417. 420—422. 429. 436—440.
Brandenburg-Ansbach, Fürstentum 266—275. 381—384.
Brandenburg-Bayreuth-Kulmbach, Fürstentum 266—275.
Brandenburg-Schwedt, Haus 168. 194—199. 276—278.
Brandenburg-Sonnenburg, Haus 196.
Brandenburgisch-Afrikanische Compagnie 170. 186.
Brandt, Chr. v., Gesandter in Wien 469—471.
Brantsen, W. R. 472. 477.
Braunschweig, Stadt 68. 92. 99. 109. 113—115. 213. 300. 392. 421. 427. 463.
Braunschweig-Bevern, Haus 437.
Braunschweig u. Lüneburg, Kurfürstentum vgl. Hannover.
Braunschweig-Wolfenbüttel, Herzogtum 40. 70. 94. 252. 392. 417—429. 445—448. 458—463.
Bremen, Herzogtum 67—73. 80. 82. 90—94. 117. 210. 212. 222. 223. 226. 429.
Bremen, Stadt 259. 426.
Brenschede, Bauerschaft bei Bochum 388.
Bresen, Amt 378. 379.
Breslau 322. 324—326. 330. 468. 471.
Broeckhuisen, Deputierter der Generalstaaten 80.
Broglie, F. Graf de, französischer Diplomat 286. 288.
Bruch, bergische Herrschaft 295.
Brüssel 255. 299. 409.
Buhlert, F. F., Conducteur 460.
Bürbaum, Poststation 258.
Burchard, preußischer Resident in Hamburg 140.
Burgund, Grafschaft 12. 406.
Burmania, Deputierter der Generalstaaten 80.
Butgenbach, Herrschaft 7. 409.

Campredon, J. de, französischer Diplomat 226. 227. 250. 253.
Canngiesser, K., Geheimrat 391.
Carteret, Lord, englischer Diplomat 226—228. 250. 253. 280. 282—284.
Cellarius, C., Kriegs- u. Domänenrat 353. 356. 441. 445.
Celle 463.
Châlon, Herrschaft 12. 406.
Charlottenburg 278. 282—286.
Chasteauneuf, P. A. de, französischer Diplomat 170. 172. 174.
Chatelbelin, Herrschaft 12. 406.
Christian August, Administrator von Holstein-Gottorp vgl. Holstein Gottorp.
Christian Ernst, Markgraf von Brandenburg-Bayreuth 266.
Christian Ernst Graf v. Stolberg u. Wernigerode 58—67.
Christian Heinrich, Markgraf von Brandenburg-Bayreuth-Kulmbach 266—268. 274.
Christiane Charlotte, Markgräfin von Brandenburg-Ansbach 382. 384.
Clameier Wiesen 391.
Cleve, Herzogtum 1. 77. 96. 144. 162. 262. 264. 284. 313. 365. 386. 387. 462. 474.
Cleve, Stadt 190. 191. 255—257. 264. 462. 472—477.
Cnyphausen, F. E. Frhr. zu In- u. C., Kabinetsminister 70. 71. 73. 81. 169. 170. 172. 174. 178. 226. 228. 229. 233. 250. 280. 313. 314. 320. 321. 358. 359. 392. 399. 418.
Cnyphausen, ostfriesische Herrlichkeit 144.
Cocceji, S. v., Direktor der Regierung zu Halberstadt 59. 64.
Coch, J. C., Regierungsrat 59.
Collen, F. van, Schöffe der Stadt Amsterdam 186. 190.
Cölln a. Spree 8. 59.
Cony, Jan, Negerhäuptling 187. 189.
Crailsheim 382.
Cramer, J. C. 108.
Creutz, E. B. v., Minister im Generaldirektorium 329.
Cruchten, Ober- u. Nieder-, geldrische Herrschaft 5.

Dahme, Stadt 193.
Dalwigh, v. 177.
Damm vgl. Altdamm.
Dänemark 15. 16—19. 21. 28—35. 56. 80—82. 84. 90—92. 94. 98. 99. 108—121. 124—140. 142. 147—150. 153. 185. 201. 213. 231. 235. 237. 240. 242. 252. 309. 430. 449.

Danzig 462.
Daesberg, Herrschaft 7. 409.
Delagarde, M. Graf, schwedischer Präsident 228. 240. 243. 254.
Delmenhorst, Grafschaft 113.
Demmin, Stadt 32. 82. 93. 111. 112. 138. 140—142. 216.
Detmold 260.
Deursen, holländisches Dorf 163.
Deutscher Orden 94.
Dewitz, v., dänischer General 84. 109. 117. 118. 133. 134.
Dhona, Ch. Graf zu, Wirkl. Geheimer Rat u. Diplomat 22—24. 53. 56. 83.
Dieren, Schloß 404. 409.
Dierguens, N. 209.
Diesdorf, Amt 391.
Dievenow, Mündungsarm der Oder 229. 230. 253.
Döllnitz, Dorf 352.
Dönhoff, O. M. Grf. v., Etatsminister 4. 7. 9. 13—15. 151.
Dornbock, Dorf 463. 464.
Dransdorff, J. 108.
Dresden 190. 192—194. 331. 336. 337. 340. 343. 344. 354. 356. 373. 374. 376.
Dresdener Friede 398.
Drosa, Dorf 464. 465.
Drübeck, Stift 61. 63.
Dücker, C. G. Graf, schwedischer Feldmarschall 227. 240. 243. 254.
Duncan, J., nassau-oranischer Bevollmächtigter 404. 406. 415. 417.
Duncker, F. W., Kommissariatsrat 162. 164.
Duncker, J. J. 28.
Duisburg 262. 263.
Düsseldorf 262. 264. 313. 358. 364. 365. 367. 371. 372. 479.

Eberhard Ludwig, Herzog von Württemberg 165—168. 399—404.
Eck, H. J. van 472. 477.
Elbe 83. 87. 94. 98. 183. 217. 218. 326. 328. 329. 334. 337. 420.
Elbing 158. 161.
Ellrich 107.
Elsey, Stift 390.
Eltz, v., hannoverscher Geheimer Rat 81. 83. 91.
Emanuel, Infant von Portugal 430. 431. 433. 435. 437—439.
Emden 143. 144. 170. 186.
Emmerich 190. 191. 256. 257. 462. 463. 472. 473.
England vgl. Großbritannien.
Ergste, Dorf 387.
Erkelenz 5.
Ernst, Landgraf von Hessen 55.
Ernst, Graf v. Stolberg u. Wernigerode 58. 59.
Ernst August, Herzog von Sachsen-Weimar 466. 467.
Ernst August, Bischof von Osnabrück 249.
Eschenburg, Poststation 45.
Essen, Herrlichkeit 144.
Esthland 74. 76.
Europa 214. 215. 280. 287—290. 293. 294. 340. 342.

Fagel, N., Bürgermeister 208.
Fénelon, Marquis de, französischer Diplomat 479—487.
Ferdinand, Herzog von Kurland 308.
Ferdinand Albrecht, Herzog von Braunschweig-Bevern 437.
Flandern 282.
Flemming, J. H. Graf v., sächsischer Feldmarschall u. Minister 18. 38. 39. 42. 46. 84. 120. 340. 343.
Fontainebleau 285.
Franken 266—275. 332. 337. 382—385.
Frankfurt a. M. 258. 259.
Frankfurt a. O. 193. 335. 346—349. 351—353.
Fränkischer Kreis 271. 272.
Frankreich 1—3. 8—15. 25. 26. 32. 47. 50. 54. 55. 81. 92. 96—98. 110. 113. 115. 118. 143. 149—158. 167. 169—174. 210. 222. 223. 227. 250. 253. 256. 257. 278. 279. 281. 283—294. 312. 359. 391. 403. 406. 430—432. 449—455. 478—487.
Franz Ludwig, Kurfürst von Trier u. Mainz 279. 364.
Fraustädter Brief 211. 214.
Fredeborg, Poststation 43. 45.
Freudenberg, Amt 385. 390.
Fridag, R., Admiralitätsrat 144.
Friederike Luise, Tochter Friedrich Wilhelms I. 381—384.
Friedrich I., König in Preußen 1. 16. 40. 48. 58. 99. 100. 143. 179. 183. 195. 266. 268. 272. 280. 382. 384.
Friedrich II., der Große 312. 398.
Friedrich IV., König von Dänemark vgl. Dänemark.
Friedrich, Erbprinz von Hessen-Kassel 47.
Friedrich Christian, Markgraf von Brandenburg-Bayreuth-Kulmbach 268—275.
Friedrich Ernst, Markgraf von Brandenburg-Bayreuth 266—275.
Friedrich Heinrich, Prinz von Oranien 7. 412. 413.
Friedrich Kasimir, Herzog von Kurland 196.
Friedrich Ludwig, Erbprinz von Württemberg 165.
Friedrich Moritz, Graf von Tecklenburg 384.
Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg 2. 99. 143. 185. 195. 280. 282. 326.
Friedrich Wilhelm I., König. Eigenhändige Bemerkungen: 39. 151. 247.

Friedrich Wilhelm, Markgraf von Brandenburg-Schwedt 194—199.
Friedrich Wilhelm, Herzog von Kurland 195.
Friedrich Wilhelm, Herzog von Mecklenburg-Schwerin 24. 25.
Friedrich Wilhelm-Kanal 326.
Frisches Haff 230. 253.
Frohse a. Elbe 335.
Fuchs, J. H. v., Geheimer Kammerrat 59.
Fürstenwalde 170.

Galitzin, Fürst, russischer Diplomat 395—397.
St. Gallen 13.
Gartow, Haus 83. 94. 217.
Geldern, Herzogtum bzw. Oberquartier 1—11. 77. 99. 118. 161—164. 475.
Geldern, Festung 2. 10.
Generalstaaten vgl. Niederlande.
Genf 13.
Georg Friedrich Karl, Markgraf von Brandenburg-Bayreuth 266—275.
Georg Ludwig, Kurfürst von Hannover vgl. Hannover.
Georg Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg 313.
Georg Wilhelm, Markgraf von Brandenburg-Bayreuth 266.
Gera, Hausvertrag zu 266.
Gerber, F. G., münsterscher Postkommissar 264. 265.
Gerkendahle, Haus 387.
Geyer, W. H. Graf v. 382.
Geyersche Güter 382—384.
Gibelstadt, Herrschaft 382.
Glaucha, Stadt 352.
St. Goar 55.
Gockinga, holländischer Deputierter 80.
Göhrde, Jagdschloß 278.
Goldbach, Herrschaft 382.
Gollnow, Stadt 154. 229. 239.
Golowkin, A. Graf, russischer Gesandter 17. 19. 57. 58. 84. 196. 197. 199. 243. 244.
Golowkin, G. Graf, russischer Großkanzler 75—77. 128. 129. 160. 161. 170. 204. 206. 278. 302. 307. 309—311. 394.
Goertz, G. H., Frhr. v., holstein-gottorpischer Staatsmann 16. 17. 38.
Goslar 40. 41.
Gottesgnade, Amt u. Kloster 207. 208.
Gottorp, Haus vgl. Holstein-Gottorp.
Gottorp, Schloß 116. 118.
Gouda, holländische Stadt 162.
Graz 469.
Graubünden 13.
Greifswald 124. 133. 139. 140.
Gröbzig, Herrschaft 207. 208. 379.
Großbritannien 2. 13. 16. 21. 25. 26. 32. 80. 81. 85. 91. 114. 151. 159. 169. 171. 186. 199. 201. 210—223. 226—231. 233. 236. 238—240. 243—247. 250. 253. 278—294. 312. 320. 397. 417. 428. 478.
Groß-Friedrichsburg, Feste 186—188.
Großkugel, Dorf 27. 174. 175. 191. 456.
Groß-Polen 85. 202.
Großsalze, Stadt 331—333.
Grumbkow, F. W. v., Minister im Generaldirektorium 329. 374. 376. 450. 455.
Grünberg, Stadt 463.
Grünenthal, Viehhof 447.
Grunschwart, pommerscher Hafen 229. 235.
Guinea 186—190.
Gummern, Dorf 83. 94. 212. 215—218.

Haag 169. 171. 175. 177. 185. 186. 190. 208. 210. 287. 404. 407. 409. 410. 478—487.
Habichtsthal, v., mecklenburgischer Diplomat 178.
Haltern, Stadt 263—265.
Hamburg 16. 21. 24. 119. 140—142. 190—192. 239. 260. 326. 329. 427. 468.
Hamm, Stadt 262. 264.
Hangut, finnischer Hafen 200. 204. 206.
Halberstadt, Fürstentum 61. 64. 83. 94. 99. 266.
Halberstadt, Stadt 28. 174. 175. 190. 191. 257. 386. 456—458. 460.
Halle 26—28. 43. 192. 193. 257. 323. 326. 332. 333. 352—354. 456. 458. 470. 471.
Hänecker, Justitiar 466.
Hannover, Kurfürstentum 16. 21. 32. 39—42. 67—73. 80—83. 90—101. 109—117. 124. 150. 159. 169. 178. 210—226. 239. 240. 244. 247—250. 272. 384. 391. 392. 397. 417. 418. 425. 426. 428.
Hannover, Stadt 214. 278. 279. 285. 286. 290—294. 463.
Happe, F. W. v., Minister im Generaldirektorium 450. 455.
Harn, J. van 472. 477.
Harzdistrikt 39—41. 100. 445.
Hasserode, Dorf 59—65.
Hattorf, v., hannoverscher Geheimer Rat 42. 72. 73. 99.
Havel 328. 329.
Havelberg 159—161. 178. 201. 203.
Heemskerck, J. H. van 209.
Heidberg, A. C. 28.
Heilbronn 451.
Heinsius, holländischer Deputierter 80.
Hennen, Dorf 387.
Henriette Marie, Prinzessin von Brandenburg-Schwedt 165.
Herford 259. 260. 300. 301.
Herold, F. W., Kammerrat 145—147. 463. 464. 466.
Herrenhausen, Schloß 210. 215. 218. 285. 301. 312.
Hersfeld 175.
Herstal, Baronie 175. 176. 407. 409.
Hessen-Kassel, Landgrafschaft 46—56. 81. 97. 98. 175. 257. 258. 390. 462.
Hessen-Rheinfels-Rotenburg 55.

Heusch, J. W., hannoverscher Resident 68. 80. 81. 90—92. 100. 210. 214. 215. 218. 222.
Heyermann, Posthalter zu Duisburg 263.
Hildesheim, Stift 97. 249. 422.
Hildesheim, Stadt 422. 463.
Hille, Chr. W., Kammerdirektor 326. 353. 356.
Himmelpfort, Kloster 63.
Hinterpommern 23. 111. 139. 231. 232. 252. Vgl. auch Pommern.
Hof, Amt 270.
Hoffmann, J. G. 108.
Hoffmann, W., tecklenburgischer Regierungsrat 385.
Hoffmeyer, Pächter 465.
Hogmade, P. van, Bürgermeister zu Leyden 463.
Hohengeistische Forst 445—448.
Hohenlimburg, Herrschaft 385—390.
Hohnstein, Grafschaft 58. 80. 105.
Holland vgl. Niederlande.
Holstein-Gottorp 15—24. 29. 34—36. 57. 58. 91. 99. 112—114. 116. 119—121. 142. 238. 307. 309. 393.
Holtorf, Dorf 83. 94. 212. 215—218.
Holtze, dänischer Justizrat 109. 116. 119. 134.
Hoogeween, G. A. van, Bürgermeister zu Leyden 453.
Hop, C., Amsterdamer Schöffe 186. 190.
Höpken, D. N. v., schwedischer Etatssekretär 228. 240. 243. 252. 254.
Horst, holländische Stadt 163.
Hoyer, Posthalter zu Herford 259.
Hoym, Stadt 27. 456.
d'Huxelles, N., französischer Diplomat 9. 13—15.
Huxhagen, G. C. 108.
Huygens, E. R. 472. 477.

Jaguschinski, russischer Generaladjutant 124.
Jamet, A., Kriegskommissar 144.
Jena 191. 192.
Jever 144.
Ilgen, H. R. v., Wirkl. Geh. Rat u. Minister im auswärtigen Departement 22—24. 38. 53. 56. 83. 109. 118. 123. 130. 133. 134. 151. 158. 188. 199. 210. 216. 226. 243. 280. 286. 312—314. 320. 321. 340. 344. 358. 359.
Ilsenburg, Kloster 63. 65.
Indien 413.
Ingermanland 74. 76.
Joachim Friedrich, Kurfürst von Brandenburg 266.
Johann Adolf, Prinz von Sachsen-Weißenfels 195—197. 277.
Johann August, Fürst von Anhalt-Zerbst 377.
Johann Wilhelm, Kurfürst von der Pfalz 5. 279.
Johann Wilhelm Friso, Fürst von Nassau-Oranien 2. 3. 12. 404.
Jordan, J. C. v. 469.
Joseph Karl, Fürst von Anhalt-Bernburg-Hoym-Schaumburg 377.
Italien 258. 259. 316. 361. 449. 451. 454.
Jülich, Herzogtum 5. 256. 313. 358. 365—367.
Jülich- und Bergische Succession 279. 280. 284—287. 293. 311—314. 317—319. 357—359. 363—373. 431. 478—487.
Jüterbogk 193.
Jütland 113.

Kaiserlicher Hof 2—8. 19. 29. 32. 55. 68. 98. 100—104. 107. 115. 119. 143. 150. 151. 155. 156. 159. 166. 167. 178. 182. 205. 210. 213—215. 240. 245. 246. 248. 255—257. 266. 267. 274. 285—287. 302. 306. 307. 309. 311—330. 340. 341. 343. 346. 357—373. 384—389. 391. 392. 395. 397—399. 401. 403. 417—419. 422. 425—427. 429—440. 449—455. 467—471. 478. 479. 484.
Kalbe, Stadt 175. 442. 443. 456. 457.
Kalenberg, Fürstentum 97.
Kampenhausen. v., russischer Oberst 195. 200.
Kapern, hannoversches Dorf 83. 94. 212. 215—218.
Karelien 74. 76.
Karl VI., Deutscher Kaiser vgl. Kaiserlicher Hof.
Karl II., König von England 280. 282—284.
Karl II., König von Spanien 3. 6. 10. 11.
Karl XII., König von Schweden vgl. Schweden.
Karl, Landgraf von Hessen 47—56. 272.
Karl Albrecht, Markgraf von Brandenburg-Sonnenburg 195. 196. 276—278.
Karl August, Markgraf von Bayreuth 266.
Karl Leopold, Herzog von Mecklenburg-Schwerin vgl. Mecklenburg-Schwerin.
Karl Philipp, Kurfürst von der Pfalz 279. 294—299. 364. 478. Vgl. auch Jülich- und Bergische Succession.
Karl Theodor, Pfalzgraf von Sulzbach 478.
Karl Wilhelm Friedrich, Markgraf von Brandenburg-Ansbach 381—384.
Kassel 46. 258. 259. 462. 463.
Katharina I., russische Kaiserin 301—311. 392. 393.
Katharina Iwanowna, Nichte Peter I. 178.
Katsch, Chr. v., Minister im Generaldirektorium 329.
Kegel, G. C. 108.
Kendal, Herzogin von 278.
Kensington Palace 283.
Keppel, v., General 410.
Kessel, Ammanie 5. 11. 161—164.

Kettler, v., Familie 436. 437.
Kettler, v., hessischer Oberhofmarschall 47. 53. 56.
Klein-Kevelaer, Dorf 5.
Kinsky, Grf., böhmischer Hofkanzler 469.
Kirchner, M. A. Frhr. v., kaiserlicher Diplomat 4. 7.
Kirschbaum, J. 480.
Klauter, hessischer Kriegsrat 47. 53. 56.
Klietzen, Dorf 464. 466.
Koch, J. C. 108.
Koch, J., hamburgischer Sekretär 140. 142.
Köln, Kurfürstentum 14. 284.
Köln 143. 300. 472. 473.
Kolowrat, W. Grf. v. 469.
Könnern, Stadt 457.
Kopenhagen 80. 81. 117. 119. 135. 147. 178.
Köpenick 193.
Köthen, Stadt 463. 464.
Kottbus 192. 335.
Kourakin, Fürst, russischer Diplomat 170.
Krickenbeck, Ammanie 5. 11.
Krosigk, v., Familie 378—381. 445.
Krossen, Herzogtum 205.
Krossen, Stadt 325—330. 467—469.
Kulmbach, Amt 270.
Kulmbachsche Succession 165. 167. 266—275.
Kuntze, Förster 447.
Kurbraunschweig vgl. Hannover.
Kurland, Herzogtum 194—200. 202. 246. 276—278. 301. 307. 308. 393. 429—440. 462.
Kurmark 217. 354.
Kurpfalz 5. 247. 279. 284. 294—299. 313. 317—319. 363—373. 478—487. Vgl. auch Jülich-Bergische Succession.
Küster, Bürgermeister zu Bernburg 27.
Küstrin 326.

Laublingen, Dorf 380.
Lauenburg, Herzogtum 96.
Laurentius, Kanzleidirektor 463. 464. 466.
Lausitz 349.
Lefort, russischer Brigadier 199.
Lehden, Stift 386.
Leine, Fluß 421.
Leipzig 28. 43. 190—193. 270. 335. 346—349. 351—354. 356. 357. 418. 458.
Leipziger, G. H. v., sächsischer Wirkl. Geh. Rat 356. 357.
Lenzen, Stadt 43. 192. 217. 218.
Leopold I., Kaiser 1. 3.
Leopold, Fürst von Anhalt-Dessau 206—208. 377.
Lerche, A. 108.
Lestevenon, D., Bürgermeister zu Gouda 162. 164.
Lethmate, Dorf 387.
Leuchtenberg, Landgrafschaft 184. 185.
Leyden, Stadt 462. 463.
Lieberose, Stadt 192. 193.
Lillienstedt, J. Graf v., schwedischer Staatsmann 228. 240. 243. 254.
Limburg, Grafschaft 165. 167. 402.
Lindt, Chr. J., Vizedirektor in Halberstadt 59. 64.
Lingen, Grafschaft 3. 407. 408. 410.
Lippstadt 191. 258. 300. 462.
Litthauen 202. 395. 396.
Livland 462.
Lohra-Clettenberg, Herrschaft 99.
Loitz, Stadt 229.
London 81. 223. 285. 286.
Lösewiz, Dorf 380. 381.
Löwenwolde, K. G. Graf v., russischer Oberstallmeister 430—432.
Lübben 87. 192—194.
Lübeck 16. 42—44. 115. 301. 426.
Luckau 193.
Lüderitz, L. G. v., Oberforstmeister 446. 448. 459. 462.
Ludwig XIV., König von Frankreich vgl. Frankreich.
Ludwig XV., König von Frankreich vgl. Frankreich.
Ludwig Rudolf, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel 417—429. 445—448.
Ludwigsburg 404.
Luiscius, A. G., Gesandter im Haag 404. 478—487.
Luise Henriette, Kurfürstin von Brandenburg 2.
Lüttich 256.
Lynden, D. van 406. 415. 417.

Maas, Fluß 7. 412. 413.
Magdeburg, Herzogtum 67—73. 145—147. 208. 254. 302. 322—326. 332—334. 336. 354. 377—381. 443. 464. 470. 471.
Magdeburg, Stadt 43. 44. 175. 192. 300. 445. 456. 458.
Main 451.
Mainz, Kurfürstentum 267.
Mannheim 479.
Mansfeld, Grafschaft 349.
Mantua, Herzogtum 369.
Manteuffel, E. Chr. v., kursächsischer Minister 18. 84. 346. 373. 376.
Mardefeld, A. v., Gesandter am russischen Hofe 392. 394. 395.
Mardefeld, G. v., Gesandter am russischen Hofe 195—197. 199. 200. 204. 206. 301. 302. 307.
Maria Dorothea, Markgräfin von Brandenburg-Sonnenburg 196.
Maria Eleonore, Herzogin von Cleve 364. 365.
Marie Louise, Fürstin von Orange 175.
Marienwerder 159. 161.
Mark, Grafschaft 386. 387.
Marly, Vertrag von 478. 479.

Marschall v. Bieberstein, J. A., preußischer Diplomat 4. 9. 13—15.
Marwitz, v. d., Generalmajor 418.
Maseyck, Stadt 256. 257. 300.
Massow, K. O. v., Chefpräsident in Pommern 148. 149.
Mastricht 256.
Matthias, F. J., Postinspektor 208.
Maxdorf, Dorf 464. 465.
Maximilian I., Kaiser 67.
Mayer, J. F., Regierungsrat 147.
Mecklenburg-Schwerin, Herzogtum 15. 24. 25. 115. 128. 141. 159. 169. 177—185. 205. 307. 391. 417. 418. 425.
Meinertzhagen, D., Gesandter im Haag 80. 177. 186—190. 208. 209. 287.
Meißen, Stift 343—345.
Menschikoff, A. D. Fürst, russischer Feldmarschall u. Minister 17. 18. 29. 32—36. 42. 56. 124.
Merseburg, Stift 343—345.
Mesnager, N., französischer Diplomat 9. 13—15.
Metternich, E. Graf v., Gesandter in Regensburg 224. 225.
Meyer, dänischer Oberst 109. 118. 148. 149.
Meyerfeldt, J. A. Graf, schwedischer General 17. 33. 227. 240. 243. 254.
St. Michel, Fort 4.
Middelaer, Herrschaft 5.
Mieg, J. K., Kammergerichtsrat 59.
Minden 83. 94. 98. 191. 259. 260. 299. 300. 463.
Moller, Postkommissar 261.
Mömpelgardsche Succession 167. 403.
Montfort, Ammanie 407. 408.
Moritz Casimir, Graf von Bentheim-Tecklenburg 384—391.
Mörs, Grafschaft 2. 168. 403. 407. 408. 424.
Moskau 257. 317. 363. 392—395.
Mühlhausen i. Elsaß 13.
Mülheim 481.
Müller, A., anhalt-bernburgischer Hofrat 145—147. 377. 441. 456. 458.
Müller, D., lübeckischer Senator 46.
Münchhausen, H. v., braunschweigischer Minister 418. 419. 423—429.
Münster, Bistum 97. 261—265.
Münster, Stadt 257. 258. 261—265.

Narwa, Stadt 76.
Nassau-Diez vgl. Nassau-Oranien.
Nassau-Oranien, Haus 2. 3. 7. 12. 175. 176. 404—417.
Nassau-Siegen, Fürstentum 411. 415.
Naumburg, Stadt 352.
Naumburg, Stift 343—345.
Neckar 451.
Neuchâtel, Fürstentum 1—3. 8. 11—13. 26. 283. 284.
Neuer Graben, Kanal 323. 328. 329.
Neukloster, Amt 115.
Neumark 23. 111. 139. 168. 205. 231. 232. 327. 403.
Neusalz, Stadt 325. 470.
Neuwarp, Stadt 148.
Niederdeutschland 222.
Niederlande 2—5. 7—9. 21. 32. 55. 77—80. 119. 142. 161—164. 170. 171. 186. 187. 191. 208. 210. 256—259. 282. 287. 290. 316. 320. 361. 397. 408. 409. 411. 414. 415. 471—477. 478. 481. 482.
Niederländisch-Westindische Kompagnie 185—190.
Niedersächsischer Kreis 16. 19. 67—73. 85. 92. 93. 109. 110. 340. 342. 419. 425. 426. 428.
Nordhausen 68. 99—108.
Nordsee 329.
Nöschenrode, Dorf 65.
Nürnberg, Burggraftum 268—270.
Nürnberg, Stadt 258. 382.
Nymwegen, Friede zu 155.

Obersächsischer Kreis 85. 92. 93. 109. 110. 340. 342.
Ochsenfurt a. Main 382.
Oder 32. 74. 87. 96. 124. 126—128. 153. 154. 212. 222. 223. 226. 228—230. 234. 236. 239. 253. 324. 326. 328. 329. 421.
Offeney, C. W. 108.
Öhle, Haus 387.
Oehlschläger, F., Verwalter 465.
Oldenburg, Grafschaft 113.
Oldendorf, Stadt 299.
Oliva, Frieden zu 241. 291.
Onoltzbach vgl. Ansbach.
Orange, Fürstentum 3. 12. 54. 406. 407.
Oranische Erbschaft 2. 3. 7. 175. 404—417.
Oresund 117. 135. 136. 231. 237.
Osnabrück, Stift 249.
Osnabrück, Stadt 260. 299—301.
Osnabrücker Frieden 230.
Ostendische Kompagnie 287. 312.
Oesterich, Dorf 387.
Osterman, H. J. F., Frhr. v., russischer Reichsvizekanzler 74. 302. 307. 309—311. 394.
Österreich vgl. Kaiserlicher Hof.
Ostfriesland 143. 144
Ostpreußen 194. 214. 221. 245. 257. 312. 331.
Ostsee 15. 16. 91. 94. 111. 114. 202. 210. 219. 303. 304. 329. 330. 469.
Ottomanische Pforte vgl. Türkei.

Paats, W., Bürgermeister zu Leyden 463.
Paderborn, Bistum 97.
Paderborn, Stadt 258. 259.
Papst 3. 249.
Paris 149. 153. 169. 222. 257. 285. 286.
Passarowitz, Frieden zu 205.
Pauland, J. 108.

Peenefluß 17. 23. 32. 34. 74. 75. 82. 87. 93. 94. 111. 120. 121. 135—138. 153. 154. 159. 201. 204. 206. 212. 216. 222. 223. 226. 228. 230. 234. 235. 237. 239. 242. 251—253.
Peenemünde, Dorf 134. 135.
Perleberg 140.
Persien 196.
Peter I., Zar von Rußland vgl. Rußland.
Peter II., russischer Kaiser 393—395.
Peter Petrowitsch, Zarewitsch 195.
S. Petersburg 73. 128. 129. 194. 195. 246. 257. 301. 302. 307. 309—311. 431.
Petkum, E. A. v., mecklenburgischer Minister 185.
Pfalz vgl. Kurpfalz.
Pfalz-Neuburg, Haus 279. 284. 293. 313. 317—319. 363—373. 478—487. Vgl. auch Jülich-Bergische Succession.
Pfalz-Sulzbach, Haus 279. 313. 314. 317—319. 358. 363—373. 478—487. Vgl. auch Jülich-Bergische Succession.
Pfeil, G. F., Regierungsrat 100.
Philipp V., König von Spanien vgl. Spanien.
Philipp, Herzog von Orleans 150. 222.
Philippsburg, Festung 315.
Pillnitz, Schloß 254. 255.
Piper, thurn- und taxisscher Kommissar 261.
Pirna 336.
Podewils, H. v., Kabinetsminister 406. 418. 419. 432. 439. 440. 450. 455.
Poel, Insel 115.
Polen 3. 33. 84—86. 159. 161. 200—202. 210. 211. 213. 243—247. 257. 258. 291. 304. 306. 308. 310. 311. 317. 331. 363. 392—397. 429—440. 449. 478.
Poln.-Preußen 202.
Pommern 20. 28—39. 82. 84. 91. 93. 97. 98. 137. 154. 180. 194. 216. 221. 226—240. 251. 252. 320. 369. Vgl. auch Hinterpommern u. Vorpommern.
Poplitz, Dorf 378—381. 444. 445.
Portugal 430. 431. 433. 435. 437—439.
Potsdam 63. 457.
Prenzlau 140.
Preußen vgl. Ostpreußen.
Priegnitz 217.
Printzen, M. L. Frhr. v., Oberhofmarschall 22—24. 38. 53. 56. 83. 109. 151. 158.
Pultawa, Schlacht bei 15.

Quedlinburg 80. 119. 456.

Rabbude, Fluß 448.
Rabutin, Grf., österreichischer Diplomat 326.
Racy, Dorf 5.
Rappard, H. W., Kammerdirektor 472.
Rappard, J. B. A., Kriegs- und Domänenrat 472.
Rastatt, Frieden zu 47.
Ratzeburg 178.
Ravensberg, Grafschaft 98. 279.
Ravenstein, Herrschaft 295. 313. 318. 358. 364—368. 370. 373. 478—487. Vgl. auch Jülich-Bergische Succession.
Rees, Stadt 472. 473.
Regensburg 223—225. 248. 249. 345. 398. 424.
Regenstein (Reinstein), Grafschaft 80. 424.
Rehda, Schloß 391.
Renner, hessischer Postkommissar 258.
Repnin, russischer General 202. 205.
Reval 74. 76. 194.
Rhein 2. 55. 97. 98. 372. 420. 449. 472. 473. 481.
Rheinberg, Festung 2. 14.
Rheinfels, Festung 47. 55.
Richter, J. C., Kriegs- und Domänenrat 441. 445.
Riedel, N. W. 108.
Riemann, Bevollmächtigter in Nordhausen 100.
Riga 437.
Römisches Reich 5. 8—10. 14. 15. 28. 31—33. 48. 49. 54. 55. 67—73. 81. 85. 92. 96. 98. 110. 113. 115. 124. 129. 143. 155. 156. 166. 167. 178. 181. 182. 214. 228. 230—232. 238. 240. 241. 246—250. 255—258. 260. 266—268. 281. 283—285. 290—293. 312. 316. 317. 319. 320. 338. 340—342. 344—346. 360. 361. 363. 365—372. 397—399. 401—403. 449. 478.
Roermond, Stadt 6. 7. 256. 257. 408.
Rosenburg, Amt 464. 465.
Roeskilde, Frieden von 117. 135.
Rostock 140—142. 178. 185. 425.
Rothenburg o. Tauber 266. 267. 275.
Rothenburg, Dorf 441. 443.
Rottembourg, Graf, französischer Diplomat 150. 151. 158. 222. 223. 285. 286.
Rube, M. J. 108.
Ruden, Insel 136. 229. 236.
Rügen, Insel 20—22. 29. 31. 94. 111. 114. 120—124. 129—131. 135. 139. 147. 153. 215. 227. 235. 240. 252.
Ruremond siehe Roermond.
Rußland 15—24. 28—39. 56. 57. 73—77. 80. 84. 99. 115. 123—129. 132. 147. 150. 158—161. 169—174. 178. 185. 194—206. 210. 211. 213. 233. 243—247. 276—278. 301—311. 317. 362. 363. 392—397. 429—440. 449. 462.
Ryswyk, Frieden zu 47. 54. 155.

Saalefluß 145. 146. 379. 442. 443. 457.
Sachsen, Kurfürstentum 15—24. 28—39. 42. 46. 56—58. 83—90. 98—100. 106. 107. 115. 119—129. 132. 190—197. 206. 223—225. 245—247. 254. 255. 257. 258. 276. 277. 304. 326. 330—357. 373—377. 431. 449. 462.
Sachsen-Gotha, Herzogtum 392.
Sachsen-Lauenburg, Herzogtum 184.

Sachsen-Merseburg, Herzogtum 334. 353.
Sachsen-Weimar, Herzogtum 466. 467.
Sachsen-Weißenfels, Herzogtum 195—197. 277.
Sachsendorf, Dorf 465.
Saint-Paul, F. O. de, Kommissariatsrat 162. 164.
Sasse, D., dänischer Kriegskommissar 148. 149.
Savoyen 454.
Schapiroff, P. v., russischer Vizekanzler 170. 197. 204. 206.
Schkeuditz, Stadt 353.
Schlesien 205. 322—330. 462. 467—471.
Schleswig 119.
Schleswig-Holstein vgl. Holstein-Gottorp.
Schlewipp-Gröna, anhaltisches Dorf 379. 380.
Schlippenbach, v., Obermarschall 73—75.
Schlüter, J. C., braunschweigischer Grenzrat 446. 448. 459. 462.
Schmitz, F. D., Kriegs- und Domänenrat 472.
Schönborn, Graf v., Reichsvizekanzler 68. 267.
Schönebeck 331. 332.
Schoonen, schwedische Landschaft 147. 159.
Schünicke, Kanzlist 480.
Schunk, v., württembergischer Geheimer Rat 165.
Schuß, Postkommissar 261.
Schütz, v., württembergischer Minister 168.
Schuylenburg, Familie 208. 209.
Schwartz, Ph. Chr. 446. 448. 459. 462.
Schweden 15—24. 28—39. 42. 56. 57. 67. 74—77. 80—99. 140. 142. 147—160. 169—174. 199—206. 210—215. 218—224. 226—247. 250—254. 278. 287. 306. 309. 320. 340. 369.
Schwedt 17. 28—35. 42. 46. 56. 73. 74. 84. 86—88.
Schweiz 2. 12. 13. 258. 259. 283. 284. 449.
Schwerin 178.
Schwetzingen 299.
Schwiebus, Kreis 324.
Seckendorff, F. H. Graf v., kaiserlicher Generalfeldmarschall 312—315. 320—322. 325—329. 340. 343. 358. 359. 370. 371. 373. 385. 397. 398. 418. 430—432. 449. 450. 455. 467. 468.
Seebach, v. 337.
Seeland, dänische Insel 178.
Seeland, niederländische Provinz 162. 412.
Sennewaldt, J. G. 108.
Serem 481.
Sevenum, holländischer Ort 163.
Sieg, Fluß 481.
Sinzendorf, Ph. L. Graf v., kaiserlicher Hofkanzler 4. 7. 399.
Sipdorf 206—208.
Sloet, holländischer Deputierter 80.
Sode, J. J., Kriegsrat 456. 458.
Soissons, Kongreß zu 368.
Solms, gräfliches Haus 184. 384. 386. 388.
Sophie Dorothea, Gemahlin Friedrich Wilhelm I. 278.
Spanbroeck, van, holländischer Deputierter 80.
Spanien 1—3. 5. 7. 8. 10. 11. 14. 150. 256. 285. 286. 313. 315. 320. 359. 370. 413.
Spanischer Erbfolgekrieg 1. 2.
Spree 328. 329.
Stade 94.
Stadtberge 462.
Stanislaus I. Leszczynski, König von Polen 430. 431. 433. 449.
Stargard 178.
Staßfurt, Salzwerk 146. 333. 456.
Stecker, Kommissionsrat 463.
Steenbock, M. Graf v., schwedischer Feldmarschall 16. 112.
Steinfurth 385.
Stendal 192.
Stepenitz, Stadt 148.
Sterkrade, Dorf 262.
Stettin 15—24. 28—39. 42. 46. 56. 74. 75. 82. 86. 88. 93. 95. 99. 100. 111. 112. 119. 124. 135. 136. 140—142. 147. 148. 152—157. 159. 160. 170. 173. 174. 180. 201. 204. 206. 212. 216. 222. 223. 226—241. 244. 252—254. 309. 319. 320. 325. 326. 329. 330. 369. 469. 471.
Stiege, Amt 445—448. 459—462.
Stockholm 210. 226. 228. 240. 243. 246. 250. 252. 254. 306. 326.
Stolberg vgl. Wernigerode.
Stöterogge, v. 194.
Stoudtman, Postmeister in Bremen 259.
Straelen, Flecken 5. 257.
Stralsund 15. 20—22. 28—34. 81. 84. 86. 90—92. 94. 111. 114. 120—122. 124—126. 129—131. 139—141. 203. 215. 252.
Stubenrauch, anhaltischer Sekretär 27. 28.
Sund vgl. Oeresund.
Süpplingenburg, Komturei 94.
Swine, Mündungsarm der Oder 229. 230. 253.
Syberg, Familie v. 387.

Tangermünde 192.
Taube, G. A. Graf, schwedischer Statthalter 227. 240. 243. 254.
Teck, Herzogtum 168. 403.
Tecklenburg, Grafschaft 184. 300. 384—391.
Teutschland 54. 82. 92. 93. 98. 109. 110. 115. 200—202. 426. 455.
S. Thomas, Insel 119. 187—190.
Thorn 285. 291.
Thulemeier, W. H. v., Kabinetsminister 359. 400. 406. 418. 419. 432. 437. 439. 440. 450. 455. 480.
Thüringer Wald 451.

Thurn und Taxis 255—261. 299—301.
Tolstoi, Graf, russischer Diplomat 243.
Tönningen, Festung 15. 16. 22. 112.
Townshend, Viscount, englischer Staatssekretär 278—280. 282—284. 286. 287. 290—294.
Trebbin, Stadt 193.
Trebel, Nebenfluß der Peene 253.
Troisdorf, Dorf 481.
Tschicherzig, Dorf 324.
Türkei 15. 81. 84. 156. 205. 433.

Uchte, Amt 385. 390.
Uckermünde 148.
Uffenheim, Oberamt 270.
Ulrike Eleonore, Königin von Schweden 47. 226.
Ungarn 316. 361. 451.
Usedom, Insel 75. 82. 87. 93. 111. 112. 153. 154. 201. 204. 206. 212. 216. 222. 223. 228—231. 234. 239.
Utrecht 257.
Utrecht, Friede zu 1—15. 25. 26. 47. 151. 152. 158. 170. 172. 223. 283. 285. 406.

Valengin, Herrschaft 11—13. 26. 283.
St. Veit, Herrschaft 7.
Velters, A., holländischer Deputierter 162. 164.
Venedig 330. 468.
Venloo 4. 6. 162.
Verden, Fürstentum 80. 82. 90. 91. 94. 117. 210. 212. 222. 223. 226. 429.
Versailles 8. 478.
Vianden, Herrschaft 7. 409.
Victor Amadeus, Fürst von Anhalt-Bernburg 145. 377.
Victor Friedrich, Fürst von Anhalt-Bernburg 441.
Viebahn, F. M. v., Geheimer Rat 356. 357. 374.
Viereck, A. O. v., Minister im Generaldirektorium 329.
Viersen 5.
Vierthaler, Amtmann 463.
Vorpommern 15. 17. 18. 29. 30. 33. 34. 36. 42. 46. 56. 74. 83. 86—88. 94. 111. 114. 117. 120—129. 133—140. 159. 229. 232. 237. Vgl. auch Pommern.
Voß, Postmeister zu Duisburg 262.

Wachtendonk, Dorf 5.
Walbeck, Herrschaft 5.
Waldeck, Grafschaft 462.
Wales, Prinz v. 278.
Walkenried, Stift 103. 105. 107. 445—448.
Wallenrodt, v., Gesandter in Hannover 165. 279. 286. 287.
Warnemünde 115.
Warschau 90. 122. 431.
Wartheſluß 236.
Wasserleben, Kloster 63.
Watzdorf, v., sächsischer Minister 255.
Weel, Herrschaft 5.
Weferlingen, halberstädtisches Amt 266. 267.
Weichsel 85.
Weihe, Amtsverwalter 448.
Weiler, Postkommissar 261.
Weimar 467.
Weinreich, Geheimer Kriegsrat 399.
Wellingk, M. Graf v. schwedischer Generalgouverneur 16. 21.
Werner, F. H., Kriegs- und Domänenrat 446. 448.
Wernigerode, Grafschaft bzw. Stadt 58—67. 80.
Werpup, v., hannoverscher Diplomat 81.
Werthern, G. Graf v. 57. 90. 122. 194.
Wesel 190. 191. 255—258. 261—265. 449. 462. 472. 473. 475.
Weser 85. 421.
Westensen, H. P., Leutnant 460.
Westerhofen 481.
Westervoort, Poststation 473.
Westfalen 96. 97. 144. 190. 191. 258.
Westfälischer Frieden 10. 54. 67. 82. 93. 94. 99. 111. 117. 139. 155. 179. 228. 230—232. 239—241. 248. 249. 251. 253. 290. 344. 345. 372. 419.
Westfälischer Kreis 143. 144. 170. 386.
Westfriesland 162.
Westminster 280. 281.
Wettin, Stadt 146. 441. 442.
Wewelinchoven, v., Thurn- u. Taxisscher Kommissar 261.
Whitworth, englischer Diplomat 210. 211. 220. 222. 247. 250.
Wibe, D., dänischer Minister 116. 118. 119. 130. 133. 134. 140.
Wiborg 74. 76.
Wichmannshausen, J. G. v. 353. 356.
Wien vgl. kaiserlicher Hof.
Wilhelm III. von Oranien 2. 175. 208. 280. 284. 404. 405. 408. 414.
Wilhelm, Fürst von Anhalt-Harzgerode 145.
Wilhelm Karl Heinrich Friso, Prinz von Nassau-Oranien 2. 3. 404—417.
Wilhelmine, Tochter Friedrich Wilhelm I. 278.
Winnenthal, Herrschaft 365.
Wipper, Fluß 146. 443.
Wirschleben, Dorf 145. 441. 443.
Wismar 15—22. 28—31. 36. 42. 94. 114. 115. 124. 125. 128. 129. 137—139. 158. 160. 178. 235. 240. 241. 252.
Witmund, Herrlichkeit 144.
Wittenberg 192—194.
Wittstocker Heide 24. 25.
Wolfenbüttel, Stadt 36. 421. 427.
Wolff, Kommissar 43. 46.
Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf von Neuburg 313.
Wolfkeel v. Reichenberg, H. A., braunschweigischer Oberforstmeister 446. 448. 459. 462.

Wolfleben, Dorf 105. 107.
Wolfsen, A. 472. 477.
Wolfshagen, Dorf 87.
Wolgast 23. 32. 75. 81. 82. 93. 111. 115. 134. 135. 229. 236. 253.
Wollin 75. 82. 87. 93. 111. 112. 120. 153. 154. 201. 204. 206. 212. 216. 222. 223. 228—231. 234—239.
Wredenhagen, mecklenburgisches Amt 24.
Wrisberg, R. J. v., hannoverscher Diplomat 225.
Wulffen, Dorf 464. 465.
Wunsiedel, Amt 270.
Württemberg, Herzogtum 165—168. 382. 399—404.
Wusterhausen, Vertrag von 320. 321. 340. 358. 370. 391.

Xanten 274.

Zabitz, Dorf 466.
Zegenorth 148.
Zerbst, Stadt 28. 207.
Zevenaar, Stadt 472. 473. 476. 477.
Zober, J. C. 108.
Zörnitz, Dorf 146. 441. 444.
Zuilestein, F. van 412. 413.
Züllichau 324.

Druck von Breitkopf & Härtel in Leipzig.

BINDING SECT. FEB 2 1965

DD
3
A3
Bd.87

Prussia. Archivverwaltung
Publikationen aus den
Preussischen Staatsarchiven

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY